Rau.

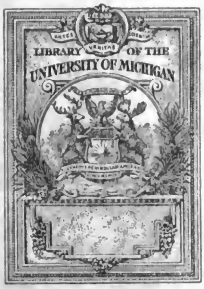

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

JN
4930
.M69
v.1

Das

Staatsrecht

des

Königreiches Württemberg

von

Robert Mohl

Dr. d. R., ordentl. Professor der Staatswiss. in Tübingen.

Erster Theil,

das Verfassungsrecht.

Tübingen,

bei Heinrich Laupp,

1829.

10087

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Seinem theuren Vater

Benjamin Ferdinand von Mohl

Regirungs-Präsidenten, Staatsrathe, lebenslängl. Mitgliede der Kammer der Standesherrn, Commenth. des Ordens der württ. Krone

dankbar gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

So Vieles und so Bedeutendes auch seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in der Verfassung und Verwaltung Württembergs geändert wurde, und so gewiß nicht blos für den Inländer eine wissenschaftliche Bearbeitung der so manchfach merkwürdigen jüngsten Einrichtungen Wunsch und Bedürfniß ist: so ist doch seit Langem kein Versuch gemacht worden, den neuen Zustand des öffentlichen Rechtes in diesem Lande darzustellen. Seit Breyer's, allerdings trefflichem, itzt aber ganz veraltetem Handbuche wurde nichts Systematisches und Gründliches über württembergisches Staatsrecht geschrieben, und nur mit Mühe konnte man die nöthigen Kenntnisse zusammenbringen. Vielleicht war eben die Bedeutsamkeit und die schnelle Folge der Aenderungen Ursache des Stillschweigens der vaterländischen Publicisten, indem der Fleiß des Schriftstellers kaum mit der Thätigkeit des Gesetzgebers gleichen Schritt hätte halten können, und man in Gefahr gewesen wäre, einen gültigen Rechtszustand unter der Presse zur Antiquität werden zu sehen. Die Grün-

dung der itzigen Verfassung hat diesen ermüdenden Aenderungen ein Ziel gesetzt, und man kann nun Zeit und Lust finden, die Staatseinrichtungen Württembergs zu überschauen und wissenschaftlich zu ordnen.

Allerdings sind noch manche organische Einrichtungen zu treffen, durch welche erst das für den württembergischen Staat angenommene Regirungssystem folgerecht und allseitig ausgebildet werden wird; es sind noch viele Lücken in dem Gebäude der constitutionellen Monarchie auszufüllen, und viele nicht mehr passende Gesetze, die Ueberreste früherer Bildungsstufen und Staatsformen, nach dem Bedürfnisse der neueren Zeit und Verfassung zu ändern: allein da die Abfassung und Bekanntmachung dieser Ordnungen in einem Staate mit einer Volksvertretung nur langsam vor sich gehen kann, so schien es mir, daß dem in mancher Beziehung sehr fühlbaren Mangel einer Darstellung des geltenden öffentlichen Rechtes viel zu lange nicht abgeholfen werden würde, wenn sie erst nach vollständiger Abrundung der Gesetzgebung zu beginnen wäre. Ich entschloß mich daher zur Bearbeitung und Herausgabe der schon seit mehreren Jahren gesammelten Materialien; kommen künftig, wie zu erwarten und zu hoffen steht, Ergänzungen und Aenderungen der itzt noch bestehenden Einrichtungen nach, so mögen folgende Ausgaben oder Schriftsteller die Lücken ausfüllen, das Abgeänderte ebenfalls abändern. — Außerdem wurde mir auch ein Lehrbuch für meine Vorlesungen über württembergisches Staatsrecht jährlich nothwendiger.

Ueber die Art und Weise der Bearbeitung des Stoffes habe ich nur Eine Bemerkung zu machen. Ich habe mich nicht auf die bemerkungslose Darstellung des Bestehenden beschränkt, sondern mir auch nicht selten eine Beurtheilung desselben erlaubt. Namentlich habe ich geglaubt in zwei Fällen eine auf Gründe gestützte kritische Meinung äußern zu können und zu müssen: einmal da, wo das vaterländische Recht sich der wissenschaftlichen Theorie, oder den von andern Staaten gegebenen Beispielen auffallend anschmiegt, oder auf bemerkenswerthe Weise davon abweicht; und zweitens hielt ich für zweckmäßig, auf die hauptsächlichsten Lücken aufmerksam zu machen, die — meiner Ansicht nach — in der Gesetzgebung vorhanden sind. Ich habe gelobt, was lobenswerth ist, getadelt, wo mir eine Rüge gerecht scheint, und bin mir bewußt, mich zu den lobenden Urtheilen nicht durch Schmeichelei und Eigensucht, zu den tadelnden nicht durch Eitelkeit und Tadellust haben leiten zu lassen. Ich kann und werde mich in einzelnen meiner Ansichten geirrt haben, allein nicht nur ist das, was ich sage, meine volle Ueberzeugung, sondern ich habe auch (was bekanntlich nicht dasselbe ist,) diese immer ausgesprochen, wenn ich glaubte, daß es von Interesse sey, öffentlich einen Gegenstand zur Sprache zu bringen. Ich hoffe, der Leser, mag er sonst von dem Buche halten was er will, wird mir das Zeugniß nicht versagen: ceci est un livre de bonne foy.

Die gewöhnliche Bitte der Schriftsteller, die um

nachsichtige Beurtheilung, mache ich nicht; entweder ist ihre Gewährung nicht nöthig, oder nicht verdient. Allein seit einigen Jahren in einer kritischen Zeitschrift immer mit Namensunterschrift meine umwundene Meinung äußernd, glaube ich nicht mit Unbilligkeit verlangen zu können, daß auch meine Beurtheiler in öffentlichen Blättern sich nennen.

Tübingen, am 1sten Juli 1829.

R. Mohl.

Inhalts-Verzeichniß
des ersten Theiles.

Einleitung.

I. Allgemeine Vorbegriffe.

		Seite
§. 1.	1) Der Staat.	3
2.	2) Die verschiedenen Staatsgattungen . . .	6
3.	3) Die verschiedenen Arten der Staatsgattungen. . .	12
4.	4) Begriff und Eintheilung des Staatsrechtes. . .	22
5.	5) Das württembergische Staatsrecht . . .	24

II. Kurzer Abriß der früheren staatsrechtlichen Verhältnisse Württemberg's.

6.	1) Die Verfassung des Herzogthums W. . . .	27
7.	Beschluß.	33
8.	2) Die Jahre 1806 — 1815.	43
9.	3) Der Verfassungsstreit.	52
10.	Beschluß.	62

III. Quellen des württembergischen Staatsrechtes.

11.	1) Aus den Zeiten des Herzogthums. . . .	69
12.	2) Aus den Jahren 1806 — 1819.	76
13.	3) Seit Einführung der Verfassung.	80
14.	IV. Bearbeitungen desselben.	89

V. Hülfsmittel.

Seite

§. 15. 1) Geschichte. 93
16. 2) Statistik und Geographie. 97
17. 3) Philosophisches Staatsrecht. 98
18. 4) Politik einer repräsentativen Monarchie. . . 101
19. 5) Positives Staatsrecht anderer repräsentativer Staaten. 103

Erstes Buch,

Verfassungs-Recht.

Erstes Kapitel.

Vom Lande Württemberg.

20. 1) Bestandtheile desselben. 111
21. 2) Gränzen und Bevölkerung 115
22. 3) Titel und Rang. 118
23. 4) Untheilbarkeit des Gebietes. 120
24. 5) Einverleibung neuer Erwerbungen. . . . 124

Zweites Kapitel.

Von den rechtlichen Verhältnissen des Königes.

Erste Abtheilung.

Vom Rechte auf die Krone.

I. Erwerbung des Rechtes auf die Krone.

1) Durch Erbfolge nach Geburtsrecht:

25. a) Erbfolge-Recht. 129
26. b) Erbfolge-Ordnung. 139

Seite

§. 27. 2) Durch Beschwören der Verfassung. . . . 142
28) 3. Durch Bekenntniß zu einer christlichen Kirche. . 148
29) II. Verlust der Regirung. 149

Zweite Abtheilung.
Von der Reichsverweſung.

30. 1) Fälle der Reichsverweſung. 155
31. 2) Recht zur Reichsverweſung. 163
3) Befugniſſe des Reichsverweſers:
32. a) Rückſichtlich der Staatsverwaltung. . 167
33. b) Hinſichtlich der Erziehung des Königes. . . 171
34. c) Pecuniäre Rechte. 173

Dritte Abtheilung.
Rechte des Königes als Staatsoberhauptes.

35. Allgemeine Grundſätze. 175

Erſter Abſchnitt.
Handhabung der Staatsgewalt im Innern.

1) Rechte des Königes hinſichtlich der Geſetzgebung:
36. a) Allgemeine Grundſätze 182
37. b) Initiative der Geſetze 185
38. c) Das Recht Verordnungen zu erlaſſen. . . 189
39. d) Publication der Geſetze und Verordnungen. . 191
2) Vollziehung der Geſetze:
40. a) Allgemeine Grundſätze. 195
b) Sorge für Ertheilung der Gerechtigkeit:
41. α) Aufſicht auf die Richter. 199
42. β) Begnadigungs- und Abolitions-Recht. . . 208
43. c) Vollziehung der Polizeieinrichtungen. . . 212
44. d) Vollziehung der Finanzgeſetze. 215
45. e) Oberbefehl über das Kriegsheer 217

Zweiter Abschnitt.

Leitung des Staates in seinen Verhältnissen zu fremden Staaten.

Seite

§. 46. 1) Allgemeine Grundsätze. 219
47. 2) Actives und passives Gesandtschaftsrecht . . 221
48. 3) Abschluß von Verträgen mit den Auswärtigen. . 222
49. 4) Handhabung der Rechte und der Pflichten des Staates gegen fremde Staaten. 225

Dritter Abschnitt.

Ehrenrechte des Königes.

1) Vom Hofstaate desselben:
50. a) Eintheilung der Hofehrenämter . . . 230
51. b) Oberhofrath und Hofordnung. 233
52. 2) Ertheilung des Adelstandes. 236
53. 3) Errichtung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen 237
54. 4) Verleihung und Bestättigung von Titeln. . . 243
55. 5) Bestimmung der Rangordnung. 245

Vierter Abschnitt.

Pecuniäre Rechte des Königes.

56. 1) Von der Civilliste 247
57. 2) Anderweitige pecuniäre Vorrechte des Königes. . 251

Vierte Abtheilung.

Rechte des Königes als Oberhauptes des k. Hauses.

58. 1) Oberaufsicht über die Mitglieder des k. Hauses. . 254
2) Genuß des Familienfideicommisses:

Seite

§. 59. a) Begriff und Bestandtheile desselben. . . 255
60. b) Rechte des jeweiligen Inhabers. . . . 257

Fünfte Abtheilung.

Privatrechte des Königes.

61. 1) Vom Familienrechte desselben. 260
62. 2) Vermögensverhältnisse. 265

Drittes Kapitel.

Von den Rechten der Staatsbürger.

Erste Abtheilung.

Von dem allgemeinen Staatsbürgerrechte.

63. 1) Begriff desselben. 267
64. 2) Seine Erwerbung. 272
65. 3) Verlust desselben. 277
4) Von den einzelnen darunter begriffenen Rechten:
66. a) Blos verfassungsmäßiger Gehorsam. . . 279
67. b) Gleichheit der Staatslasten. 286
68. c) Schutz der Person. 289
69. d) Denkfreiheit. 300
70. Beschluß. 306
71. e) Gewissensfreiheit. 317
72. f) Auswanderungsrecht. 322
73. g) Sicherstellung wohlerworbener Rechte gegen Eingriffe des Staates. 328
74. h) Wahl des Standes und freie Ausübung desselben 335
75. i) Recht der Beschwerdeführung. 340

Zweite Abtheilung.

Von den rechtlich ausgezeichneten Arten der Staatsbürger.

I. Gesetzlich bevorzugte Staatsbürger.

Seite

1) Die Mitglieder des königlichen Hauses.

§. 76. a) Allgemeine Grundsätze; Bestandtheile des k. Hauses. 351
77. b) Mitglieder des k. Hauses. 353
78. c) Vorrechte derselben. 355
79. Fortsetzung. 362
80. Beschluß. 373
81. d) Beschränkung in sonst allgemeinen Rechten. . 377

2) Die Standesherrn.

82. a) Geschichte derselben in Beziehung auf Württemberg 381
b) Rechtsverhältnisse derselben:
83. α) Persönliche. 394
84. β) Die Standesherrn als Staatsbürger.
85. γ) Ihre Patrimonialrechte. 404

3) Der ritterschaftliche Adel.

86. a) Geschichte desselben. 412
b) Rechtsverhältnisse:
87. α) Persönliche. 417
88. β) Staatsbürgerliche. 421
89. γ) Patrimonialrechte 422
90. δ) Die ritterschaftlichen Körperschaften. . . 427
91. 4) Der unbegüterte Adel. 429

II. Gesetzlich vernachtheiligte Staatsbürger.

Die Juden.

92. a) Die frühere. 433
93. b) Die itzt gültige Gesetzgebung. 440

Dritte Abtheilung.

Von der Vertheidigung der Volksrechte durch die Ständeversammlung.

		Seite
§. 94.	1) Begriff und Zweck der St. Vers.	451
95.	2) Abtheilung der St. Vers. in zwei Kammern.	458
96.	a) Die Kammer der Standesherrn.	463
97.	b) Die Kammer der Abgeordneten.	471
98.	3) Nothwendige gesetzliche Eigenschaften aller St. Mitglieder	476
	4) Wahlordnung.	
99.	a) Allgemeine Bestimmungen.	485
	b) Besondere Bestimmungen für die Wahlen der einzelnen Classen der Abgeordneten:	
100.	α) Der ritterschaftlichen Abgeordneten.	497
101.	β) Des Mitgliedes des Domkapitels.	500
102.	γ) Der Abgeordneten der Städte und Oberämter	501
103.	5) Einberufung und Entlassung der St. Vers.	508
104.	6) Die persönlichen Rechtsverhältnisse der einzelnen St. Mitglieder.	519
	7) Die Rechte der St. Versammlung:	
105.	a) Antheil an der Gesetzgebung.	529
	b) Einfluß auf den Staatshaushalt.	534
106.	α) Aufsicht über das Kammergut.	537
107.	β) Verwilligung der Steuern.	543
108.	γ) Verwaltung der Staatsschuld.	553
109.	c) Verwilligung der Dienstmannschaft.	558
110.	d) Einfluß auf die Staatsverträge.	561
111.	e) Anklagerecht gegen die Staatsdiener.	569
112.	f) Petitionsrecht.	572
	8) Geschäftsordnung.	574
113.	a) Aeußere Geschäftsordnung der beiden Kammern.	576
	b) Innere Geschäftsordnung der Kammern:	

Seite

§. 114. α) Der Kammer der Standesherrn. . . 589
115. Beschluß. 597
116. β) Der Kammer der Abgeordneten. . . 605
117. c) Die Kanzleibeamten der St. Vers. . . . 614
9) Vom Ausschusse:
118. a) Bestandtheile und Wahl desselben. . 615
119. b) Abtheilung desselben. 623
120. c) Die Geschäfte des Ausschusses. . . . 627

Viertes Kapitel.
Von den Garantieen der Verfassung.

Erster Abschnitt.
Vom Staatsgerichtshofe.

121. 1) Zweck des St.G.Hs. 634
122. 2) Competenz desselben. 640
123. Fortsetzung. 648
124. Beschluß. 656
125. 3) Zusammensetzung des St.G.Hs. . . . 665
126. 4) Von dem Rechte als Kläger vor demselben aufzutreten. 669
127. 5) Einberufung und Auflösung desselben. . . 671
128. 6) Geschäftsordnung und Verfahren desselben. . 673
129. 7) Seine Strafbefugniß. 677
130. 8) Von den Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse des St. G.Hs. 681
131. 9) Vollziehung der Urtheile. 686

Zweiter Abschnitt.

132. Schutz durch den deutschen Bund. . . 689

Einleitung.

I. Allgemeine Vorbegriffe.

§. 1.

Der Staat.

Der Staat ist der Inbegriff derjenigen Einrichtungen, welche hinsichtlich des geordneten Zusammenlebens einer gewissen Menschenmenge (eines Volkes) auf einem bestimmten Gebiete getroffen sind.

Welchen Zweck ein Volk durch eine solche Summe von Anstalten erreichen soll und will, läßt sich nicht im Allgemeinen, noch mit aprioriſcher Nothwendigkeit bestimmen. Nicht als ob ein Staat gar keinen bestimmten Zweck hätte, dem Zufalle bloß überließe, welcher Geist seine Institute beleben soll; sondern weil die menschliche Natur viel zu reich und zu vielseitig ist, als daß sie blos Einen bestimmten Zweck sich für eine so umfassende Einrichtung, wie der Staat ist, vorsetzen könnte und müßte, weil also nothwendigerweise wesentlich verschiedene Staatszwecke bestehen. Sie sind vielleicht nicht alle gleich edel, gleich hoch gegriffen, allein sie sind — wenn sie anders auf einer Grundeigenschaft der menschlichen Natur beruhen und diese auszubilden streben — gleich wahr. Der Mensch ist nicht blos Verstandes-Geschöpf, er hat auch Vernunft, Gefühl, namentlich religiöses, Phantasie, er ist ein sinnliches Wesen. Welche von diesen seinen Eigenschaften nun in der Volksmasse vorherrschend ist, diese wird (un-

ter anderen Folgen) auch dem Staate seinen Character, seinen bestimmten Zweck anweisen. Der psychologische Character des Volks ist (wenigstens auf die Länge) identisch mit dem politischen Character seines Staates; der von ihm angenommene Zweck des Menschenlebens ist auch sein Staatszweck. Es steht dabei dem Sittenlehrer, dem Philosophen frei, die eine dieser Eigenschaften und Ansichten und den davon herrührenden Staatszweck als die vorzüglichsten zu bezeichnen, weil sie am meisten in sein System passen; sie vorzugsweise zu bearbeiten, weil sie dasselbe abrunden: allein es ist lächerlich, und zeugt von Mangel an Ueberblick, die andern Staatszwecke nun gar nicht anzuerkennen, sie sogar als gar nicht möglich darzustellen. [1])

Das Merkmahl einer Gesellschafts-Gewalt, zu Aufrechterhaltung der einmal bestehenden Einrichtungen mag allerdings sich beim Staate in der Wirklichkeit immer vorfinden; allein innerlich und wesentlich nothwendig für den Begriff ist es nicht. So lange die Menschen leidenschaftlich und unvernünftig handeln, muß freilich eine Gewalt bestehen, die sie in Schranken hält, damit nicht der Einzelne die dem Einzelnen angeborenen Rechte oder die von der unendlichen Mehrzahl des Volkes anerkannten Einrichtungen angreife und umstoße: aber diese schützende Gewalt ist nur ein Bollwerk vor dem Gebäude der Staatseinrichtung, nicht das Gebäude selbst. Ein Volk aus lauter sittlichen und vernünftigen Menschen bedürfte der Gewalt nicht, und doch bestänben die Einrichtungen, d. h. der Staat. So wenig Volk und Staat, d. h. Natur und Form, eines und dasselbe sind, so wenig Staat und Regierung oder Gesellschaftsgewalt, d. h. Zweck und Mittel.

Eben so wie der Zweck des Staates, läßt sich auch der rechtliche Grund desselben nicht im Allgemeinen, und für alle

Staatsgattungen gleichmäßig angeben, und der Streit, ob Vertrag, ob positive Religions-Vorschrift, ob Accumulation der lezte Grund sey, ist deßhalb nicht mit Einem Worte zu entscheiden, weil auf allen diesen — und möglicherweise auch noch andern lezten Gründen — der Staat beruhen kann und beruht. So viele Staatsgattungen, so viele verschiedene Begründung des Staates.[1])

1) Eine Ausführung der obigen — übrigens allerdings für die ganzen Staatswissenschaften äußerst wichtigen — Begriffsbestimmung vom Staate kann nicht an diesem Orte gegeben und gesucht werden. Jedem Sachkundigen stellt sich sogleich dar, daß mit der Annahme dieser Begriffsbestimmung das Staatsrecht (selbst das philosophische) eine ganz andere Gestalt erhält, daß sich auf diese breite psychologische Grundlage ein allesumfassendes System bauen läßt, während die enge metaphysische Basis nur einen abgerissenen, zugespitzten Theil des Ganzen trägt. Geht man von der Vielseitigkeit der menschlichen Natur aus, nimmt man diese als hinlänglich begründende Ursache verschiedener gleich richtiger Begriffe und Zwecke des Staates an, so kommt Zusammenhang in das positive Staatsrecht, Manchfaltigkeit und Lebensbrauchbarkeit in das philosophische. Das Gebäude wird groß und weit, und Alle haben nebeneinander Raum in demselben; höchstens könnten sie sich noch darüber streiten, wer die schönste Wohnung seiner innern Vortrefflichkeit wegen verdiene. Der naturrechtliche Politiker kann dann neben dem theokratischen, dieser neben dem feudalistischen bestehen, wenn sie schon nach ganz verschiedenen Seiten hin bauen. Nur für das Ganze kann dann keiner seinen Flügel ausgeben. — Es ist merkwürdig, wie nahe und offen die Wahrheit hier liegt, und wie man sich selbst mit Zwang hindert, sie zu finden. Welche trostlose Litanney von immer wiederkehrenden Einseitigkeiten bietet z. B. Raumer's geschichtliche Erklärung der Begriffe von Recht, Staat und Politik dar? —

Hoffentlich wird die richtige Ansicht nach und nach bei dem jüngern Geschlechte durchdringen, und die dürre, beschränkte französische Rechtsphilosophie aus den Staatswissenschaften vertreiben. Welcker, Duden und itzt Vollgraff haben die Bahn gebrochen; es handelt sich nun noch von der systematisch-gleichmäßigen Ausführung, von der philosophischen und historischen Begründung. Die Idee ist gefunden; sie wird und muß den Staatswissenschaften eine neue Gestalt geben. Auch das positive Staatsrecht des einzelnen Staates wird dann erst in seiner richtigen Stellung erscheinen, und gewürdigt werden können.

2) S. im folgenden §. die bis itzt in der Erfahrung vorgekommenen hauptsächlichsten Staats-Gattungen. — Die Frage, welches denn der letzte Grund des Staats sey, ist — so allgemein wie gewöhnlich gestellt — eine quaestio domitiana; denn es fällt in die Augen, daß man in einer Theokratie nicht von einem Vertrage mit dem Staatsoberhaupte, der Gottheit, reden kann, allein eben so wenig in einem Rechtsstaate von einem göttlichen Gebote, das nirgends vorliegt, u. s. w. Jede denkbare allgemeine Antwort muß, eben weil allgemein, zum größten Theile unrichtig seyn.

§. 2.

Die verschiedenen Staatsgattungen.

Da es so viele verschiedene Staatszwecke giebt, als es verschiedene Ansichten von dem menschlichen Leben und seiner Bestimmung giebt, die Zahl dieser Ansichten sich aber nicht mit ausschließender Gewißheit angeben läßt, so ist es nicht thunlich, die Zahl der möglichen Staatsgattungen, d. h. derjenigen Staaten, welche in ihrem wesentlichen Grundbegriffe, in ihrem Zwecke verschieden sind, anzugeben. Höchstens könnte man vielleicht die Zahl der folgerichtig und ver-

ständig aus der menschlichen Natur abzuleitenden auffinden, allein da auch folgewidrige Schlüsse gezogen, unverständige Lebensbestimmungen angenommen werden können, diese aber auch Staatsgattungen zur Folge hätten, so ist die Gränze der Möglichkeit nicht apriorisch zu bestimmen. Man hält sich daher — da etwas vollständiges doch nicht erzielt werden mag — am besten an die Erfahrung, und zählt, auch im philosophischen Staatsrechte, nur so viele Staatsgattungen, als sich bisher in der Wirklichkeit zeigten. Dem gemäß giebt es denn vier solche im Character und Zwecke verschiedene Staats-Gattungen.

1. Die patriarchalische Staatsgattung beruht auf einer sinnlich-kindlichen Ansicht vom Leben, welcher gemäß dasselbe nur als ein physisch zu unterhaltendes, zu den einfachen Genüssen der sinnlich vernünftigen Natur des Menschen bestimmtes Etwas ist, dem man keine höhere Tendenz beilegt, das benützt wird, wie es ist, und weil es ist. Hier ist der Staat ein großer Privatverein; er ist — je nach seiner geschichtlichen Entstehung — eine ins Unendliche vermehrte Familie oder ein ungeheures gutsherrliches Verhältniß. Das Volk betrachtet sich als Haus- oder als Gutsgenossen, das (gleichgültig wie entstandene) Oberhaupt als den Stammvater oder Gutsherrn; die Staatseinrichtungen sind nichts mehr und nichts weniger als häusliche Bestimmungen denen aus Gehorsam gegen das Oberhaupt der Familie, aus Gewohnheit gehorcht wird. Nicht blos das starre Recht, sondern auch die Sittlichkeit wird als Richtschnur der Handlungen betrachtet. [1])

2. Der theokratischen Staatsgattung liegt die Ansicht vom Menschenleben zu Grunde, das Leben auf dieser Erde sei nur in religiöser Hinsicht zu betrachten, nicht

als ein Selbstwerk, sondern nur als eine Vorbereitung zu einem künftigen, höheren, überirdischen Leben. Es steht also hier das Geistige über dem Sinnlichen, das Ewige über dem Zeitlichen, die Kirche über dem Staate. Alle Einrichtungen des Staates haben eine religiöse Tendenz, die Gottheit selbst hat sie angeordnet, leitet den Staat selbst, sei es unmittelbar durch Orakel, sey es mittelbar durch ihre Diener, die Priester. Nicht nur Recht, sondern auch Moral, am meisten aber Religion sind die Gegenstände der Staatsthätigkeit. Eine positive Religion, welche dieses Alles so lehrt und anordnet, ist die einzige mögliche Grundlage eines solchen Staates; blinder Glauben seine einzige Stütze. [2])

3. Die Rechtsstaats-Gattung [3]) beruht auf der unter dem Volke allgemein herrschenden Ueberzeugung, daß das Leben allerdings einen bestimmten Selbstzweck habe, der künftige Zustand ungewiß und unbekannt sey, und also die Einrichtungen für das irdische Zusammenleben der Menschen nur auf dieses Leben und seine Zwecke berechnet seyn müssen. Da nun, vom Verstandespunkte aus betrachtet, der einzige denkbare irdische Gemeinzweck der Menschen die möglichst allseitige Ausbildung seiner Naturkräfte, und folglich der Erwerb und Genuß der dazu dienlichen Mittel ist, so müssen auch die Einrichtungen des Rechtsstaats die Erreichung dieses Zweckes zu erstreben suchen. Zweierlei Hindernisse stellen sich aber jedem Einzelnen bei Verfolgung dieses Zwecks in den Weg, nämlich der unrechtliche Willen anderer Menschen und die Uebermacht äußerer Hindernisse. Beiderlei Hindernisse muß der Staat entfernen; jenes thut er mittelst seiner Justiz, dieses mittelst seiner Polizei. Die Befugniß zu handeln erhält er durch die allgemeine Einstimmung; die Kraft durch die Vereinigung aller einzelnen Kräfte zu seinem Schutze.

Die einzelnen Einrichtungen sind, da sie keine höhere Abstammung, als den bloßen Menschen-Willen und -Verstand haben, willkürlich, und können durch den Beschluß des Volks nach Belieben bestimmt werden, nur müssen sie die beiden Hauptforderungen an den Rechtsstaat, nämlich Justiz und Polizei, nicht verletzen, und einmal eingeführt können sie gegen die Einstimmung oder die Entschädigung der dadurch Berechtigten nicht wieder abgeändert werden. Die übersinnlichen Tendenzen des Menschen, Sittlichkeit und Religion, liegen außerhalb des Befugnißkreises des Rechtsstaats; er kann auch, blos im Besitze mechanischer und materieller Mittel, gar nicht auf sie einwirken. [4])

4. Die despotische Staatsgattung endlich ist die, welcher die blose Sinnlichkeit zu Grunde liegt; wo also das Volk sich jeder eigenen Würde, jedes Selbstzwecks begeben hat, blos als Werkzeug des physisch Mächtigen sich betrachtet, und auch nur als solches behandelt wird. Nur der Selbstsucht der zufällig Herrschenden dient die ganze Staatsmaschine; Furcht ist das Princip der Einrichtungen und Handlungen; durch diese wird erst der Zweck des Despoten erreicht, dann der seiner Satrapen, und so immer herunter, bis endlich der Masse nur die Furcht und das unbedingte Gehorchen bleibt. Die einzigen bekannten Verhältnisse sind in solchem Staate Herr und Sclav. Von Verfolgung höherer Ideen ist gar keine Rede, sondern nur von dem Gehorsame gegen die Laune des befehlenden Mächtigen, sey er wer er wolle. [5])

Bei der Vergleichung der Staaten in der Würklichkeit mit diesem Verzeichnisse ist übrigens nicht zu vergessen, daß mancher Staat im Laufe der Zeit mehreren Staatsgattungen angehörte, und daß er beim Uebergange aus der einen in die

andere sich nicht immer ganz vor den Ueberbleibseln der bisherigen Grundsätze und Einrichtungen zu wahren, die neuen ganz aufzufassen vermochte. Daher Vermischung der Grundsätze in den bestehenden Staaten, daher z. B. die deutlichen Spuren der Theokratie des Mittelalters in allen europäischen Rechtsstaaten.

1) Große, wenn schon von der einen Seite überschätzte, von der andern gar nicht anerkannte, Verdienste hat sich Haller um die Theorie dieser Staatsgattung erworben; seine „Restauration der Staatswissenschaft" ist eine mächtige Bereicherung des Materials, aus welchem das rechte Gebäude derselben aufgeführt werden muß. Allerdings ist seine Polemik verfehlt, seine Einseitigkeit groß und unverzeihlich, seine Anmaaßung lächerlich und ecke[illegible]aft: allein sein Werk bleibt dennoch eines der wichtigsten des Faches.

2) Diese Staatsgattung ist die folgerichtigste von allen, denn einmal den ersten Satz zugegeben folgen alle andern aus ihm; sie ist, so lange der Glaube an ihre Einrichtungen im Volke besteht (denn mit bloßem Gehorchen ist es hier nicht gethan) die festeste; in jedem Falle die stabilste, weil der Wille der Gottheit sich nicht ändert: allein sie ist auch auf Dunkelheit des Verstandes, einseitige Ausbildung des Gefühles, unerbittliche Unduldsamkeit gegründet. Es sind dies keine zufälligen Flecken, sondern wesentliche Eigenschaften, die nur mit dem Umsturze des Ganzen aufgegeben werden mögen. Außerdem beruht er auf der morschesten aller menschlichen Eigenschaften, auf dem Glauben; ist dessen Jungfräulichkeit einmal verletzt, so schützt nichts mehr den Staat vor raschem Untergange, denn wohl „zur Ueberzeugung, nie aber zum Glauben kehren wir zurück." In jedem Falle verdient diese Staatsgattung eine ganz andere Beachtung im Staatsrechte, als ihr zu Theile wird (man sehe z. B. die ebenso verwirrte als geistlos-einseitige Darstellung von Fritot, Science du publiciste, T. IV. S. 345. fg.); am

Material zur Bearbeitung fehlt es nicht, haben wir doch die mosaischen Gesetze, Menu, die Nachrichten über Aegypten, die Geschichte und die Lehre der christlichen Theokratie des Mittelalters u. s. w.

3) Dieser Name ist — wenn schon der gebrauchtere — nicht ganz passend, indem Recht nur die Hälfte der Thätigkeit dieser Staatsgattung ist; man müßte ihn eigentlich „Recht- und Polizei-Staat" nennen. Vielleicht am besten Verstandes-Staat?

4) Keine Staatsgattung ist wissenschaftlich (theoretisch und positiv) so vielfach bearbeitet wie der Rechtsstaat; von Platon und Aristoteles an hat selten ein bedeutender Publicist auf eine andere Staatsgattung Rücksicht genommen. Dieses ist zu entschuldigen und zu erklären, weil nicht nur im modernen, sondern auch im antiken Europa dieselbe vorherrschte, das Mittelalter aber nicht wissenschaftlich thätig war, und später selten in dieser Beziehung verstanden ward. Nicht zu entschuldigen ist aber, daß die meisten dieser Rechtsstaats-Publicisten bis auf die neuesten (z. B. Fritot, Pölitz, Jordan u. s. w.) herunter diese Staatsgattung blos einseitig auffassen, und nur ihren Rechts-Zweck herausheben und anerkennen, während der Polizei-Zweck jenen an Umfang übertrifft, an Wichtigkeit ihm wenigstens gleich steht. Daher die meisten Werke über philosophisches Staatsrecht nicht einmal für diese Staatsgattung, auf welche sie sich unbewußt und unwissend beschränken, völlige Befriedigung gewährt.

5) Es giebt bis itzt kein philos. Staatsrecht der Despotie (d. h. freilich nur eine Entwicklung der allgemeinen Grundsätze, auf denen sie beruht, denn von Philosophie i. e. S. kann hier natürlich nicht die Rede seyn); allein so gut Machiavelli in seinem Fürsten eine Staatsklugheit für dieselbe schrieb, so gut läßt sich auch ein Staatsrecht derselben bearbeiten. Es würde vielleicht mehr als Declamationen und selbst als Geschichte vor dieser Versunkenheit warnen.

§. 3.

3. Die verschiedenen Arten dieser Staats-Gattungen.

Die Principien, auf welchen wenigstens die drei zuerst genannten Staatsgattungen beruhen, sind von der Art, daß sie eine mehrfache Entwicklung zulassen. Diese Modificationen prägen sich denn auch in den äußern Formen aus, und so entstehen die verschiedenen Arten und Unterarten der einzelnen Staatsgattung. Ebenfalls die Erfahrung zur Leiterin genommen, ergeben sich folgende Modificationen:

I. Die patriarchalische Staatsgattung zerfällt in zwei Arten:

1. Hausväterliche Staaten, wo sich die Familie zum Staate erweitert hat, und also das Staatsoberhaupt als Stammhaupt regiert. Außer dem Familien-Unterschiede zwischen Herrn und Knecht, allenfalls Herrn und Sclaven, besteht keiner zwischen den Angehörigen eines solchen Staates; die dem Stamme wirklich oder durch Fiction angehörigen sind einander gleich, höchstens sitzen die Aeltesten im Familien- und Staats-Rathe. [1])

2. Hausherrliche Staaten, wo sich der Staat aus einem Gute entwickelt hat, und also jeder Staatsangehörige zugleich in Privatsrecht-Verhältnissen zum Landesherrn steht. Je nach den Bedingungen derselben sind die Rechte des Einzelnen verschieden von denen der Andern, oder denselben ähnlich; ein staatsrechtliches allgemeines Princip greift in dieser Beziehung nicht durch, sondern mehr durch Zufall bilden sich mehrere ungefähr gleich berechtigte Abtheilungen, Stände. Der Oberherr eines solchen Staates hat nicht blos öffentlichrechtliche Pflichten zu erfüllen, sondern auch privatrechtliche Ver-

bindlichkeiten zu achten. Aus den Unterhandlungen über Ausdehnung oder Beschränkung der letztern entstand in vielen zu dieser Staatsart gehörigen Ländern, namentlich germanischen Ursprungs, eine Einrichtung, welche nicht nur an und für sich, sondern namentlich auch durch ihre Ueberpflanzung in den Rechtsstaat von Wichtigkeit ist, nämlich die Stände. Die gleichberechtigten Classen von Staats- und Guts-Angehörigen wurden versammelt, um mit ihnen über ihre staats-privat-rechtlichen Verhältnisse zu unterhandeln, ihnen — bei steigendem Luxus und wachsenden Bedürfnissen — neue Lasten zuzumuthen. Sie bedangen sich dagegen neue Rechte aus, oft sogar Antheil an der Verwaltung des Staates, oder sie verlangten Abstellung von Mißbräuchen. Aus Forderungen und Gegenforderungen entstanden Compactate, Privilegien. Um diese zu wahren kamen die Privilegirten von Zeit zu Zeit, und wenn es besonders Noth that, zusammen, ließen wohl sogar einen beständigen Ausschuß zurück. Kein System, sondern Bedürfniß auf der einen, Begehrlichkeit auf der andern Seite normirte diese Privilegien des Unterthanen, wenn sie daher in vielen Staaten ziemlich ähnlich sind, so hat Aehnlichkeit der Verhältnisse, vor allen aber Beispiel dieses bewirkt. Die zufällige Natur dieser Einrichtung erhellt schon aus der Zahlverschiedenheit der berechtigten Stände; je nachdem in einem solchen Staate Arten von Hintersaßen vorhanden waren, welche im Stande gewesen wären, sich ungerechter Eingriffe in ihre ursprünglichen, vertragsmäßigen Rechte zu wehren, bestimmte sich auch die Zahl der Stände. Gewöhnlich blos Adel, Geistlichkeit und Städte; allein wo der Bauernstand freier und vertheidigungsfähiger war, trat auch dieser in die Reihe ein, wogegen von den drei erstgenannten nicht selten einer ausfiel. — Diese rein geschichtliche Einrichtung ist spä-

ter theoretisirt worden, man hat allgemeine Gründe dafür aufgefunden, und wenn — wie im Laufe der Zeit geschah — der Patrimonialstaat sich in einen Rechtsstaat umwandelte, und somit eigentlich eine solche ständische Einrichtung jede Bedeutung verlor, und sogar dem Grundcharacter der itzt angenommenen Staatsgattung widersprach, so wurden sie dennoch mit denselben Formen und Folgen, allein mit untergeschobener fremdartiger Grundlage beibehalten. [2])

Eine eigenthümlich ausgebildete, durch ihre weite Verbreitung während mehrerer Jahrhunderte äußerst wichtige Form dieser Patrimonial-Staatsart ist der Lehenstaat, in welchem die Hintersaßen unter der Bedingung der Kriegshülfe in das Gut und in den Staat aufgenommen wurden.

II. Auch die Theokratie hat zwei bestimmte Arten, nämlich

1. Diejenige Form, in welcher weltliche und geistliche Herrschaft in der Hand eines Priester-Königes folgerecht und kräftig vereinigt ist. [3])

2. Solche Staaten, in denen das geistliche und das weltliche Schwert in verschiedenen Händen sich befindet, so daß zwar auch gottgeweihte Priester die Vorbereitung des Volkes für das künftige Leben besorgen, allein nur in rein geistlichen Dingen, wogegen die Leitung der weltlichen (wenn schon auch nach der Gottheit Gebot eingerichteten) Angelegenheiten einem durch unmittelbare Fügung hiezu bestimmten Laien übertragen ist. [4])

III. Die meisten Modificationen ihrer Grundidee zeigt die Gattung des Rechtsstaates:

1. Volksherrschaft, Demokratie, oder diejenige Regierungsart, wo das Volk selbst sich die Leitung des Staates

vorbehalten hat, und kein Staatsoberhaupt über sich erkennt, wo also der Staat zwar auf einem Vereinigungs- und einem Verfassungs-, aber nicht auf einem Unterwerfungs-Vertrage beruht. Uebrigens giebt es wieder zwei verschiedene Arten von Democratieen, nämlich:

a. reine, d. h. solche, in denen die Anwendung der Staatsgewalt durch die Versammlung der sämmtlichen vollberechtigten Staatstheilnehmer beschlossen, geleitet, wohl zum Theile selbst ausgeführt wird, so daß also das Volk in eigener Person als Regent auftritt und handelt, selbst die laufenden Geschäfte besorgt [5]); und

b. Die repräsentative Volksherrschaft, in der zwar auch das Volk als der einzige gesetzliche Inhaber der Staatsgewalt anerkannt ist, wo aber zu große Ausdehnung des Gebiets und zu zahlreiche Bevölkerung das wirkliche Zusammentreten in eine regirende Volksversammlung unmöglich machen, und daher das souveraine Volk Abgeordnete aus seiner Mitte wählt, damit diese zusammentreten, und in seinem Namen und Auftrag die Leitung der Staatsgewalt übernehmen. [6])

2. Aristokratie, Herrschaft der Vornehmen, so daß bei einem nicht durch Wahl, sondern aus eigenem Rechte dazu berufenen Ausschusse die Leitung des Staates steht. Die Titel zu diesem Regierungsrechte können verschieden seyn, hauptsächlich sind Geburt und Reichthum als solche gewählt worden; allein nichts steht im Wege, daß auch Verdienste die Thüre des Senats öffnen. [7])

3. Monarchie, Einherrschaft, also diejenige Staatsform, in welcher die Handhabung der Staatsgewalt Einem Manne anvertraut ist, der dieselbe zwar nach eigner Entscheidung, allein theils in dem Geiste eines Rechtsstaats, theils

im besonderen nach den bestehenden Gesetzen des ihm untergeordneten Staates zu handhaben hat. Diese wichtige Stelle kann ihm durch Wahl des Volkes übertragen seyn; es kann aber auch nach einmal getroffner Wahl die Krone erblich übertragen werden; eine Streitfrage von großer, politischer, aber geringer staatsrechtlicher Wichtigkeit. Vielfältige Modificationen des eigentlich unnatürlichen, wenn schon unter bestimmten Verhältnissen unvermeidlichen Verhältnisses der Einherrschaft sind angenommen worden; sie lassen sich auf folgende vier Hauptformen zurückführen:

a. Unumschränkte Einherrschaft, absolute Monarchie, wo also dem Monarchen unbeschränkt und uncontrollirt die Verwendung der Staatskraft auf die Staatszwecke überlassen ist, und wo die Unterlassung von Mißbrauch dieser großen Gewalt nur seinem Gewissen und Rechtsgefühle, allenfalls der Sitte, anheimgegeben ist, nicht aber durch positive, den Fürsten in beliebiger Anwendung oder Unterlassung beschränkende Institutionen erzwungen werden soll. Der Fürst ist Gesetzgeber, er hat die sämmtliche Verwaltung des Staates gegen Außen und gegen Innen allein in Händen; er bestimmt die Größe und die Art der Abgaben, nur an ihn selbst kann man sich gegen seine Irrthümer und Ungerechtigkeiten um Schutz und Obhut wenden. Uebrigens ist der Staat ein Rechtsstaat, und muß in diesem Geiste geleitet werden; freilich ist Selbsthülfe die einzige Entscheidungsart, wenn Fürst und Volk in ernsthaften Streit über die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten gerathen.[8])

b. Einherrschaft durch Feudalstände beschränkt. Aus den gutsherrlichen Staaten werden im Laufe der Zeit Rechtsstaaten, wenn das Andenken an das ursprüngliche Verhältniß erlöscht, und Volk und Fürst eine höhere Stufe

der

der Bildung erlangen. Selten geschieht dieses mit Einem Schlage, sondern nach und nach, und zwar ändert sich zuerst der Geist, die Grundsätze des Staates werden ausgetauscht mit andern; während dessen bleibt die Form des hausherrlichen Staates stehen, und so werden namentlich nicht selten die Stände und ihr Recht herübergenommen in den Rechtsstaat, dem sie eigentlich ganz fremd sind, und in dessen Getriebe sie auch nur dann kräftig eingreifen, wenn sie selbst sich in Volksvertreter verwandeln. So lange sie unverändert bleiben, haben sie nur ihre alten Privilegien zu wahren, die theilweise weit hinein in die Rechte des Staatsoberhauptes gehen, und demselben nicht die ganze Staatsgewalt in Händen lassen, im wesentlichen aber nur abgerissene, einzelne Rechte sind, keineswegs zu einer folgerichtigen allgemeinen Controlle der Regierung, zu einer Vertretung aller verletzten Rechte und Interessen im Staate berechtigend. Nur so weit Brief und Siegel reichen, so weit reichen die Befugnisse der Stände in solchem Staate.

c. Einherrschaft durch Volksvertreter beschränkt. Durch eine zwar geschichtlich unrichtige, allein theoretisch zu begründende und in der Wirkung sehr heilsame Auslegung der feudalständischen Einrichtung hat Europa — England zuerst — das System der allgemeinen Volksvertretung gegenüber von dem Fürsten erfunden. Schnell hat sich dasselbe, als dem itzigen Stande der Bildung in den meisten europäischen Völkern angemessen, verbreitet und fest begründet. Wesentlich ist es von dem System der Feudalstände verschieden. Unbedingt muß hier nämlich dem Fürsten die Handhabung der ganzen Staatsgewalt verbleiben; um jedoch möglichen Mißbrauch zu verhindern, we-

nigstens wieder gut zu machen, wird eine Anzahl von Staatsbürgern, gleichgültig noch wie? bezeichnet, welche das Recht haben sollen, dem Fürsten Vorstellungen zu machen, auf Abstellung der Mißbräuche zu dringen, und pflichtwidrige Beamte bei dem Richter zu belangen. In die Verwaltung des Staates haben die Volksvertreter durchaus nicht einzugreifen; erst wenn dieselbe nachtheilig geleitet wird, beginnt ihr Recht und Amt. Hievon machen nur einige, allerdings wichtige, Puncte eine Ausnahme. Weil es nämlich, wo nicht unmöglich, doch wenigstens äußerst schwierig ist, Fehler in der Gesetzgebung und in der Einforderung materieller und persönlicher Lasten wieder gut zu machen, wenn sie einmal begangen wurden, so ist den Volksvertretern ausnahmsweise die Befugniß eingeräumt, in solchen Punkten ihre vorgängige Einstimmung geben zu dürfen, so daß ohne dieselbe nichts geschehen kann. Durch persönliche Vorrechte werden die Volksvertreter geschützt, damit eine pflichtgetreue Ausübung ihres schwierigen Amtes ihnen nicht persönliche Gefahren zuziehe?).

d.) Der Staat mit getrennten Gewalten. Dieser Regierungsform liegt die Ansicht zu Grunde, daß sich die Staatsgewalt in drei getrennte, einander gleich stehende Theile, Gewalten, trennen lasse, in die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche. Diese drei Gewalten müssen zur Sicherung der Volks-Rechte an dreierlei verschiedene, physische oder moralische, Personen übergeben werden, damit immer eine die andere abhalte von Mißbräuchen und Rechtsverletzungen. — Von Theoretikern ersonnen, sehr häufig mit der ständischen oder mit der volksvertretenden Regierungsform verwechselt und derselben aufgedrungen, hat sie sich im Leben nicht halten können aus

Mangel an logischer Richtigkeit des Gedankens und an politischer Klugheit. Nur ihre Terminologie ist, nichts weniger als zum Vortheil der richtigen Ansichten, häufig beibehalten worden [10]).

Außer diesen reinen Formen des Rechtsstaates lassen sich auch Vermischungen derselben denken, wo denn das zu Grunde liegende Prinzip mehr oder weniger durch den Einfluß eines andern Grundsatzes geändert wird. Da Willkühr, und kein Grundsatz, die Art und Zahl dieser Vermischungen bestimmt, so ist eine vollständige und rationelle Aufzählung derselben unmöglich [11]).

IV.) Keine wesentliche Verschiedenheit der Form kennt die Despotie; hier ist überall die Gleichförmigkeit und die Stille des Kirchhofs; überall ist ein Despot, der durch seine Trabanten das Volk im Zaume hält, selbst vor denselben zitternd. Die Verschiedenheit der Form bei der Verwaltungsbehörde ist von gar keinem wesentlichen Einflusse, veränderlich, willkührlich bestimmt.

1) S. d. geistreichen Bemerkungen Zachariä's (vierzig Bücher vom Staate, II. S. 160 fg.) über diese Staatsart. — Beispiele in der Wirklichkeit sind gar nicht selten; Asien hat von jeher bei nomadischen und seßhaften Völkerschaften diese Form gekannt, so in Arabien noch auf den heutigen Tag s. z. B. Dubois-Aymé, in der Descript. de l'Egypte. T. XII. S. 338 fg. der Octav-Ausgabe; am Caucasus, z. B. J. v. Claproth's Reise in den Caucasus. Halle I. II. 1812. 8. in Beloochistan (Pottinger, Travels in Beloochistan, Lond. 1816, 4.; am merkwürdigsten allerdings ist China, dieses „versteinerte Familienreich"); Herder's Ideen, Thl. III. S. 1 fg. (Ausg. v. 1827); Zachariä, a. a. O; Staunton, Thing-Leu-Lee, Lond. 1810. 4.

2) S. Zachariä, a. a. O. S. 192; meine Diss. de discrimine ord. provinc. et constit. repraes. Tub. 1821 8.; über die Geschichte der feudalständischen (man verstatte diesen allerdings unrichtigen Ausdruck zu genauer Unterscheidung von den repräsentativen Formen) Einrichtungen s. Struv, Discurs vom Ursprung unserer deutschen Landstände, 1741. 8; Struben, de statuum prov. origine (Observ. c. 164 fg.); Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände in D. III. S. 218. fg.; Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte III. 8. 207. fg.; Lang, Prüfung des vermeintlichen Alters der deutschen Landstände, Gött. 1796, 8; Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit. Bamberg und Würzb. 1812. I. II. 8; denn auch die Geschichten der Stände in den einzelnen Staaten von Möser, Rudhart, Lipowsky, Uebelen, Hallam, Millar u. s. w. Die noch vor 15 Jahren allgemein verbreitete Unklarheit über den Character eines feudalständischen Patrimonialstaats im Gegensatze gegen einen Rechtsstaat mit Repräsentation hat sich wohl itzt für Jeden in solchen Dingen nicht ganz unerfahrnen völlig aufgehellt. Sehr viel ist dadurch für das Staatsrecht der repräsentativen Staaten gewonnen.

3) Ueber diese psychologisch und politisch merkwürdigste aller Staatsarten s. z. B. Michaelis, mosaisches Recht, Turner's Reise nach Thibet, Hamburg 1801. 8, Schmidt, Forschungen im Gebiete der ältesten Bildungsgeschichte der Völker Mittelasiens. Petersb. 1824. 8.; dagegen: J. v. Klaproth, Beleuchtung und Widerlegung. Paris 1825. 8. — Kämpfer, Gesch. und Beschreibung v. Japan. Lemgo 1777, I. II. 4.

4) Hieher gehören z. B. das katholische Pabstthum, und das heil. röm. Reich des Mittelalters, s. Mayer, Ueber die beiden höchsten Würden des h. r. Reichs. Hamburg 1798. 8.; ferner die Theokratieen Aegypten's Heeren's Ideen Thl. II. 4te Ausg. v. 1826.), und Indien's (Menu, Institutes of Hindu law, transl. by Jones, a new ed. by Houghton. Lond. 1825. 4.).

5) Mehrere Staaten des Alterthums und der neueren Zeit z. B. Athen, die demokratischen Schweizerkantone u. s. w. geben ein vollständiges Beispiel dieser Staatsart in ihrer völligen Reinheit. Man vergl. v. Gagern, Resultate der Sittengeschichte, Thl. III. die Demokratie; Frankf. 1816. 8, und J. Adam's défense d. l. constit. d. E. U. I. II.; vorzüglich aber die classische Literatur, Platon, Aristoteles, Cicero. Die neueren Werke über das griechische und römische Alterthum sind jedem Gebildeten bekannt.

6) Die repräsentative Demokratie ist eine Einrichtung der neueren Zeit, durch welche das lange für unauflösbar geachtete Räthsel, wie in einem großen Staate Volksherrschaft möglich sey, befriedigend gelöst wurde. England zur Zeit seiner Revolution gab das erste Beispiel, das während der französischen Umwälzungsstürme nur zu häufig nachgeahmt wurde; itzt hat diese Regierungsform ihren festen Wohnsitz in Amerika aufgeschlagen, aus welchem Welttheile sie alle anderen Staatsformen förmlich verdrängt hat, oder noch verdrängen wird. S. unten in §. 19. die Schriften über nordamerik. Staatsrecht.

7) S. Gagern, a. a. O. Thl. II., die Fürnehmen. Wien 1812. 8. — Am merkwürdigsten ist ohne Zweifel die tausendjährige Aristokratie Venedigs wegen der folgerechtesten Reinheit des Principes; s. Contarini, de magistr. et rep. Venet. Ven. 1592. 8; Curti, Mém. sur Venise. Par. 1802. I.-III. 8; Mater, Beschreibung v. Venedig Thl. I.; Lebret, Statistik v. Venedig. Stuttg. 1783. 8; Daru, Hist. de Venice. T. X.

8) Unumschränkte Monarchie und Despotie sind völlig verschiedene Staatsgattungen, wenn schon an der Spitze beider Ein Mann steht (was ja auch noch bei andern der Fall seyn kann, z. B. bei dem patriarchalischen Staate, in der reinen Theokratie u. s. w.). Wer wird Friedrich II. einen Despoten nennen? oder Leopold von Toskana? Das bekannte Witzwort, daß

nur der Charakter eines unbeschränkten Monarchen die Verfassung seines Landes sey, ist unrichtig, und nur so viel wahr, daß die (Rechtsstaats-) Verfassung eines solchen Landes nur in diesem Character einen Schutz findet; vorhanden ist sie an und für sich.

9) Nur durch die Gegeneinandersetzung der Feudalstände und der Volksvertreter tritt ihr Character richtig hervor. Die ersten können wohl von den bevorzugten Ständen, nicht aber von den Fürsten vorgezogen werden, denn die Volksvertreter in ihrer negativen Stellung beengen sie weit weniger in der Leitung des Staates. Die Literatur über diese Staatsform s. unten §. 17.

10) Ausführliche Bemerkungen über diese berüchtigte Staatsform s. in meinem nordamerikan. Bundesstaatsr. S. 144 fg.; vergl. auch v. Aretin, konstit. Staatsr. I. S. 172 fg. — Nicht leicht ist ein theoretischer Irrthum von so vielem Nachtheile für Leben und Wissenschaft gewesen, als dieser, dessen handgreifliche Falschheit nur der Name eines Montesquieu, so wie die Seltenheit eigenen Urtheiles erklären können. Alles Ausbessern, Vermehren der Gewalten, womit z. B. B. Lanjuinais, Fritot sich abmühen, führt zu nichts: Die Idee ist im Fundament schief, und muß ganz verworfen werden. Die Sprach- und Ideenverwirrung im öffentlichen Rechte kann durch alle solche Versuche nur noch vergrößert werden.

11) Eine, nicht weniger als 26 verschiedene Staatsarten enthaltende, Aufzählung der verschiedenen möglichen gemischten Staatsarten gibt Fritot, T. V. S. 6 fg.; es herrscht aber in diesem merkwürdigen Catalogen eine gänzliche Verwirrung aller Staats-Arten und staatsrechtlichen Begriffe.

§. 4.

4. Begriff und Eintheilung des Staatsrechts.

Wie jedes menschliche Verhältniß, so kann auch die Summe der Einrichtungen, welche für das Zusammenleben der Men-

schen getroffen sind, aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden. Der Staat hat seine sittliche, seine religiöse, seine wirthschaftliche Seite, eine der wichtigsten Ansichten bleibt aber immer die aus dem Gesichtspunct des Rechts, so daß also die Rechtsverhältnisse, welche durch den Staat entstehen, sich auf denselben beziehen und gründen, besonders hervorgehoben und entwickelt werden. In wissenschaftliche Form mit Nachweisung des Zusammenhanges und der Gründe zusammengefaßt, wird der Complex dieser Rechtsverhältnisse zum Staatsrechte.

Dieses ist nun aber wieder, je nach dem staatlichen Gegenstande, mit welchem es sich beschäftigt, verschieden.

Entweder werden wirkliche Staaten und die von ihnen erzeugten Rechtsverhältnisse wissenschaftlich behandelt, und dann geben sie den Stoff zu dem positiven Staatsrechte, und zwar theils zum particulären, wenn blos die Rechtsverhältnisse eines einzelnen Staats dargestellt werden, theils zum allgemeinen positiven Staatsrechte, d. h. der wissenschaftlichen Zusammenstellung des gesammten particulären Staatsrechts, aus welcher erhellt, was der menschliche Geist, so weit Geschichte und Statistik es nachweisen, versucht hat, die verwickelte Verhältnisse des menschlichen Nebeneinanderlebens zu ordnen [1]).

Oder aber werden die Rechtsverhältnisse der Staaten, nicht wie sie in der Wirklichkeit sind, und sich in einem oder mehreren bestimmten Staaten gebildet haben, sondern wie sie aus dem Character der verschiedenen Staatsgattungen hervorgehn, apriorisch entwickelt; hieraus entsteht das philosophische Staatsrecht (gewöhnlich aber in mehr als Einer Beziehung unrichtig „allgemeines," genannt). Dasselbe zerfällt auch wieder, je nachdem es seine Bearbeitung über alle Staatsgat-

tungen verbreitet, oder sich nur mit der Theorie einer einzelnen Gattung, vielleicht selbst nur einer einzelnen Art oder Unterart beschäftigt, in allgemeines und besonderes.

Zur Vollständigkeit eines staatsrechtlichen Systemes gehört die Darstellung aller staatsrechtlichen Verhältnisse. Nun besteht aber die Summe derselben aus zwei großen Hälften, derjenigen nämlich, welche den Character des Staats nach Gattung und Art, den Zweck, dessen Erreichung er sich vorsetzt, also das Verhältniß des Staatsoberhauptes zu den Staatsgenoßen, mit einem Worte also die Verfassung des Staates bestimmt; und aus solchen, welche nur als Mittel zur Erreichung jenes Zweckes dienen, also für den Grund-Character des Staates von keinem Einflusse, sondern dazu bestimmt sind, die Vorschriften der Verfassung in das Leben einzuführen und auf die einzelnen Fälle anzuwenden, d. h. aus den Verwaltungs-Bestimmungen. — Daraus ergiebt sich die Eintheilung jedes Staatsrechtes in Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht.

1) Einen — freilich nicht gelungenen — Versuch eines allgemeinen positiven Staatsrechtes hat Pölitz, in seinen Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, Th. IV. geliefert. Man vergl. meine Bemerkungen hierüber in der Kritischen Zeitschrift für Rechtswiss. Bd. IV. H. 2. S. 155 fg. Völlig verfehlt schon in der Idee ist Biesinger's vergleichende Darstellung der Staatsverfassung der europ. Monarchieen und Republiken. Wien 1818. 8.

§. 5.

5. Das württembergische Staatsrecht.

Aus dem Gesagten stellt sich sehr leicht der Gegenstand eines Staatsrechtes des Königreiches Württemberg, so wie

auch deſſen Stellung in der Wiſſenſchaft dar. — Es iſt ein partikuläres poſitives Staatrecht, und zwar gehört es, zu den Darſtellungen einer repräſentativen Monarchie, folglich einer der Formen des Rechtsſtaates.

Im Verfaſſungsrechte wird zuerſt gelehrt, welchen Umfang das Staatsgebiet habe, und durch welche ſtaats- und völkerrechtliche Norm dieſer Umfang beſtimmt worden iſt. Dann folgt die Darſtellung von dem Rechte der Staatstheilhaber, nämlich des Königes auf der einen, der Staatsbürger auf der andern Seite. In Beziehung auf jene muß theils unterſucht werden, wer das Recht hat den württembergiſchen Thron zu beſteigen, theils welche Rechte dem Staatsoberhaupte als ſolchem bei der äußern und der innern Leitung der Staatsangelegenheiten in jeder Beziehung zuſtehen. Hinſichtlich dieſer iſt erſt zu zeigen, welche Rechte alle Staatsangehörige gegenüber vom Staate zu verlangen haben ferner welche Vorzüge einzelnen beſonders ausgezeichneten Claſſen von Bürger zuſtehen, endlich welche Einrichtung getroffen iſt, um dieſe allgemeinen und beſonderen Rechte gegen Vergewaltigungen von Seite des Staatsoberhaupts zu ſchützen, mit andern Worten, welche Rechte die Ständeverſammlung hat. Den Schlußſtein des Ganzen machen die Schutzmittel für die Erhaltung der ganzen Verfaſſung, der Rechte des Königs ſowohl als der des Volkes; ſie ſind begründet durch den Staatsgerichtshof und durch den deutſchen Bund.

Im Verwaltungsrechte wird vorerſt das Formelle erörtert; es ſind alſo nicht nur die Abtheilungen anzugeben, in welche das Staatsgebiet zum Behufe der Einwirkung der Behörden auf den Einzelnen zerfällt iſt; ſondern es wird auch der ganze Organismus dieſer Behörden dargelegt, und folglich aufgezählt, welche Arten von Behörden in Würt-

temberg bestehen, und was der Geschäftskreis einer jeden ist, in welchem Verhältnisse der Staatsdiener zum Staate und zu seinem Amte steht. Hierauf folgt die Darstellung der materiellen Grundsätze, abgetheilt nach den verschiedenen Aeusserungen der staatlichen Thätigkeit. Getrennt wird hier vor allem die Besorgung derjenigen Geschäfte, welche sich auf das Innere des Staates beziehen, von der Leitung der Verhältnisse zu andern coexistirenden und coordinirten Staaten. Jene Abtheilung enthält dreierlei verschiedene Gebiete, einmal die Einrichtungen zu Ertheilung der Gerechtigkeit, d. h. den Geschäftskreis des Justizministeriums; zweitens das was der Staat in polizeilicher Beziehung, d. h. hülfereich einwirkend auf die physische, auf die moralische Persönlichkeit des Bürgers, und auf sein Vermögen anordnet und leitet; d. h. die gesammte Polizei-Verwaltung im weitesten Sinne des Worts, drittens endlich sind die Mittel und Wege zu erörtern, durch welche der Staat sein Bedürfniß an materiellen Mitteln bekommt, und Ordnung in diesem grossen Staatshaushalte erhält, d. h. die Finanz-Verwaltung. Die Einrichtungen des Staates zur Erreichung seiner Zwecke gegenüber vom fremden Staate zerfallen in die friedlichen, die Diplomatie, und in die zwingenden, das Kriegswesen.

Die unendlich überwiegende Anzahl der Bestimmungen sowohl des Verfassungs- als des Verwaltungs-Rechtes sind einheimischen, ältern oder jüngern, Gesetzen und Verordnungen entnommen; manche allerdings, und oft nicht unwichtige rühren von dem deutschen Bunde her, der, wenn schon in seiner Grundlage nur ein völkerrechtlicher Verein dennoch die innern Verhältnisse seiner Glieder manchfach berührt und bestimmt.

II. Kurzer Abriß der früheren staatsrechtlichen Verhältnisse Württembergs.

Nur aus dem Vergangenen erklärt sich das Bestehende; ein Rechtszustand wird nur von Dem richtig und umfassend überschaut, welcher seine Geschichte kennt. Und wäre auch die wesentlichste Veränderung in den Grundsätzen und in den Formen im Laufe der Zeit vorgenommen werden, so reichen doch immer die früheren Zustände, sey es in ihren Folgen, sey es durch ihre Gegensätze, in die Gegenwart herein. — Daher geht hier eine Schilderung der früheren staatsrechtlichen Verhältnisse Württembergs der Darstellung der bestehenden Einrichtungen voraus.

§. 6.

1. Die Verfassung des Herzogthums W.

In den Staatseinrichtungen des Herzogthums W., wie sie gegen Ende des 18ten Jhts sich ausgebildet hatten [1]), müssen drei verschiedene Beziehungen unterschieden werden, nämlich 1. das Verhältniß des Landes zu Kaiser und Reich; 2. Die Stellung im schwäbischen Kreise; und 3. die Verfassung und Verwaltung des Herzogthums selbst.

I. Das Verhältniß W's zu Kaiser und Reich [2]).

In dieser Beziehung zeichnete sich W. durch keine besondere Eigenheiten aus. Es war eines der untergeordneten Glieder, welche zusammen den unbehülflichen Körper des deutschen Reiches bildeten. Als solches erkannte es den deutschen Kaiser als sein Oberhaupt an, und leistete ihm sowohl in seinen Reservatrechten, als in den übrigen Regierungsrech-

ten verfassungsmäßigen Gehorsam. W. war somit keineswegs ein selbstständiger Staat, sondern nur ein halbsouveräner Territorialstaat, den noch überdieß seine Erhebung zu einem Herzogthum als kais. Thronlehen noch weiterhin abhängig machte. Der Herzog übte zwar im Innern die meisten Hoheits- und Regierungsrechte aus, allein nur nach den Reichsgrundgesetzen; und gegen fremde Staaten war er ohnedem durch die Oberherrschaft von Kaiser und Reich sehr beschränkt. Zu einiger Entschädigung diente die Theilnahme an dem Reichsregimente, welche dem Herzoge als Reichsstand zukam. Er übte dasselbe aus durch zwei Stimmen auf der Fürsten- und eine Stimme auf der schwäbischen, so wie eine Stimme auf der fränkischen Gravenbank[3]). Der Herzog hatte auch das privilegium de non appellando erhalten, d. h. er durfte weder von seinen, noch von fremden Unterhanen bei den Reichsgerichten belangt und von diesen citirt werden, den einzigen Fall einer Justizverweigerung ausgenommen; sondern er stand blos vor dem aus dem Landhofmeister und 8 Beisitzern bestehenden Austrägal-Gericht zu Recht; so wie denn auch seine Unterthanen nur vor den Landesgerichten „und nirgend anderswo" Recht geben mußten[4]). W. war endlich mit der Reichssturmfahne belehnt, d. h. mit dem Rechte, die Vorhut des Reichsheeres zu bilden[5]); nicht anerkannt dagegen wurde der Anspruch auf Bekleidung des Reichsjägermeisteramtes[6]).

II. Die Stellung im schwäbischen Kreise[7]).

Der Herzog von W. war, zugleich mit Constanz, kreisausschreibender Fürst im schwäbischen Kreise; er berief die weltlichen Kreisstände zu den Versammlungen, Constanz dagegen die geistlichen. In den Versammlungen selbst dagegen hatte W. allein und ungetheilt den Vorsitz und die Leitung

der Geschäfte, (es hatte Mund und Feder), indem es allein referirte und proponirte, und eben so allein ausfertigte: dadurch aber stand es nicht nur bei ihm, alle mißfälligen Berathungspunkte gar nicht zuzulassen, sondern es hatte auch die Form der Beschlüsse in seiner Hand. Zu gleicher Zeit hatte der Herzog — übrigens mit Widerspruch von Seiten Badens [8]) — die Direction der weltlichen Fürstenbank, und überdies war er auch Director eines der Viertel des Kreises [9]), so wie in der Regel Generalfeldmarschall der Kreistruppen [10]).

III. Die innern Staatseinrichtungen.

1. Verfassungsrecht.

Der Staatsform nach war W. eine durch Stände beschränkte Erbmonarchie. Der Fürst — dessen Titel war: Herzog von W. und Teck, und Grav von Mömpelgard — succedirte nach dem Rechte der Erstgeburt, so jedoch, daß ihm von den Unterthanen die Erbhuldigung erst geleistet wurde, wenn er des Landes Grundgesetze und Rechte beschworen hatte, denn die Württemberger standen seit dem Tübinger Vertrage (1514.) mit ihrem Fürsten in einem Vertrags-Verhältnisse, und waren ihm nur verfassungsmäßigen Gehorsam schuldig. Seit dem Münsinger Vertrage (1482.) war das Land untheilbar. Mit dem 18ten Jahre wurde der Herzog (wenn er nicht früher vom Kaiser veniam aetatis erhielt,) volljährig; die Vormundschaft führte der nächste volljährige Agnat, und zwar in Rücksicht der Erziehungsangelegenheiten des minderjährigen Herzoges gemeinschaftlich mit der Herzogin Mutter; in Regierungsangelegenheiten trat er nach Inhalt und Form ganz in die Rechte des Herzoges. Die nachgeborenen Prinzen erhielten hausgesetzlich (Eberhard's III. Testament, J. 1664.) keine Paragien, sondern Appana-

gen. Die Prinzessinnen mußten bei ihrer Verheurathung einen Verzicht unterschreiben, auf das Herzogthum und auf das Kammerschreiberei-Gut, d. i. das herzogl. engere Familien-Fideicommiß, keine Ansprüche machen zu wollen. Der Herzog war Haupt der Familie, und Nutznieser dieses sehr bedeutenden Gutes [11]).

In der Regierung des Landes war der Herzog in mancher Rücksicht sehr beschränkt. Die Unterthanen bestanden verfassungsmäßig (seitdem im 16. Jhdt. der landsäßige Adel sich ganz vom Lande getrennt hatte und zur Reichsritterschaft übergetreten war) nur aus zwei Classen, der Geistlichkeit und den Bürgern, deren Rechte aber — mit Ausnahme des größeren Antheils der Geistlichkeit an der Landstandschaft — ganz gleich waren. Die wichtigsten dieser Rechte und Privilegien der Württemberger waren folgende:

Jeder Wr. selbst der Leibeigene konnte, ohne Abzug oder Nachsteuer zu bezahlen, und ohne Erlaubniß zu bedürfen das Land verlassen; er hatte seine Absicht nur seinem unmittelbar vorgesetzten Beamten anzuzeigen [12]).

Der Wr. konnte nur durch Urtheil und Recht zu einer Strafe verurtheilt werden, und zwar nur von dem ordentlichen Richter, auch durfte er nur in den gesetzlich bestimmten Fällen gefangen gesetzt werden [13]).

Er bezahlte nur die verfassungsmäßig verabschiedeten Steuern; auch hatte er nur die lagerbuchmäßigen, oder durch Verträge und Herkommen bestimmten Frohnen zu leisten; insonderheit durfte er nicht gezwungen werden zu herrschaftlichen Festen, Bauten, Jagden u. s. w. Dienste zu leisten [14]).

Alles Eigenthum, so wie alle wohlerworbenen Rechte waren für unverletzlich erklärt [15]). Besonders bestanden Verordnungen gegen den Wildschaden [16]).

Monopole sollten keine gegeben werden; namentlich hatten die Gemeinden den freien Salzhandel [17]).

Jeder Wr. hatte das Recht Wehr und Waffen zu besitzen, war übrigens nur in Kriegs- und Nothfällen kriegsdienstpflichtig, und zwar auch dann nur mit Bewilligung der Stände, und blos auf die Dauer des Krieges. In der Regel, und namentlich im Frieden, konnte das stehende Heer nur durch freiwillige Werbung ergänzt werden, und auch die Freiwilligen durften nicht gezwungen werden über ihre Capitulationszeit hinaus zu dienen. — Die Bürger waren dem Soldaten im Quartier nur Dach und Fach schuldig [18]).

Die Gemeinde-Verfassung war sehr frei, und die Gemeinden hatten viele Rechte und eine bedeutende Selbstständigkeit, namentlich wurden alle Gemeinde-Beamten durch die freie Wahl der Magistrate oder auch der Gemeinde selbst vergeben [19]).

1) Ich bin der Ansicht, daß eine Geschichte der Entwicklung der würt. Staatseinrichtungen in der Kürze, in welche sie hier zusammengedrängt werden müßte, von gar keinem Nutzen wäre: ich verweise daher auf Reyscher's (unten §. 15 näher angegebene) Schrift, und behalte mir übrigens vor, meine Materialien über diesen wichtigen Gegenstand einst in einem besondern Werke zu bearbeiten.

2) S. im Allgemeinen hierüber; Breyer, elementa. P. I. c. 1.

3) S. J. J. Moser, teutsches Staatsrecht. Thl. 34, St. 294; die eine von diesen Stimmen war für W., die andere für Mömpelgard. In der Ablegung derselben wurde mit mehreren anderen Fürsten alternirt; s. die „10 Strophen" bei Pütter, instit. §. 97. not. 6. W. suchte lange noch eine dritte Stimme nach wegen Teck, allein ohne zum Ziele zu gelangen; s. Moser a. a. O. Thl. 35, S. 376. fg. und Breyer §. 116. Die Stimme auf der schwäb. Grafenbank war wegen Justingen;

die auf der fränkischen wegen Limpurg, letztere erst von 1780 an.

4) Bei Breyer, §. 75. und 125. sind die verschiedenen Urkunden angeführt, in welchen dieses Privilegium ertheilt und bestätigt wurde. Ueber dasselbe s. P. de Ludewig, de praerogat. W. ducatus, praesertim adv. Appellat. sect. 2. c. 1. H. M. Burkhard, W. Kleeblatt dreier Privilegien u. s. w. Ludwigsbg. 1730. 4.

5) T. Breyer, §. 119 — 120. Die Schriften hierüber bei Moser, W. Bibliothek. S. 188. fg.

6) S. Breyer, §. 121.

7) Ueber das Verhältniß zum schwäbischen Kreise s. im Allgemeinen Breyer Kap. 2.

8) S. Moser, T. StR. Thl. 38. S. 301 fg.

9) Bestehend, außer W., aus der Grafschaft Oettingen und Helfenstein, und den Reichsstädten Ulm, Reutlingen, Eßlingen, Gmünd, Weil, Heilbronn, Wimpfen, Hall, Dünkelspiel, Bopfingen, Giengen, Aalen und Nördlingen.

10) Diese Würde stand übrigens W. nicht ipso jure zu, sondern es mußte jeder neue Herzog immer erst wieder dazu gewählt werden: ein Theil der Functionen dieses Amtes bestand in der polizeil. Aufsicht, daß keine fremde Aushebungen im Schw. Kreise vorgenommen werden. Das schwäb. Kreis-Contingent betrug 1321 Reuter, und 2707 M. zu Fuß. Die zum Theile spashafte Vertheilung derselben in die Regimenter s. bei Moser, Kreis-Verf. S. 500 fg.

11) Ueber diese Rechte des Herzogs vergl. im Allgemeinen Breyer.

12) S. Tübinger Vtg. in d. Ldt. Grundverf. S. 24; Kais. Declarat. desselben, Art. 16. L. G. v. S. 59; Hzg. Christophs Confirmat. desselben A. 9. v. S. 90.; Landes-Ordn. Tit. 2; Landtagsabschied von 1739. §. 45. in den Haupt-Urkunden Hft. 1. S. 205; Erb-Vergleich Cl. I. Grav. IX. §. 1. u. 2. ebendaſſ. Heft 2. S. 125; Signatur

von

von H. Ludwig Eugen, ebendaſſ. Hft. 3. S. 2; G. Reſc. vom 15. Febr. 1798, ebendaſſ. Heft 3. S. 56; vergl. auch Gutſcher, Rechte und Pflichten S. 195 fg.

13) S. Tüb. Vtg. L. G. v. S. 25; Erbvergleich Cl. I. Grav. III. §. 1, Haupt-Urk. Heft 2. S. 112.

14) S. Tüb. Abſchied, L. G. V. S. 26; Ldtgs.-Abſch. v. 1583, a. a. O. S. 184; Ldtgs. Abſch. v. J. 1739. §. 32. S. 202; Erb-Vgl. Cl. IV. §. 17 u. 18. Hpt.-Urk. H. 2. S. 167., vrgl. auch Weckherlin, Darſtell. d. Grundſätze nach welchen Frohnen, und insb. Landesfrohnen auszutheilen ſind. Stuttgart 1798. 8., und Gutſcher a. a. O, S. 75 fg.; Volley Rechtsverhältniſſe, S. 110 fg. Weishaar, L. R. I. S. 260 fg.

15) S. Erbvrgl. Cl. VI. S. 19, Hpt. Urk. §. 2. S. 117, und Gutſcher, a. a. O. S. 184 fg.

16) S. Erbvrgl. Cl. V. 5, 6 und 8 Hpt. Urk. H. 2. S. 168; G. R. vom 17. März 1798 (ü. Communwildſchützen); Gutſcher, S. 186 fg.

17) S. Tüb. Vtg. L. G. V. S. 24; L. Ordn. Tit. 62. §. 1—4; Tüb. Vtg. L. G. V. S. 23.

18) S. L. Ordn. Tit. 110. §. 12; Ldtgs. Ab. v. 1633, L. G. V. S. 423; Erbvgl. Cl. III. §. 8, 10, 13, 16, Hpt. Urk. 2. S. 148 fg.; Gutſcher, S. 202 u. 204 fg.

19) Vgl. Gutſcher, S. 30 fg.; Weishaar, I. S. 197 fg.

§. 7.

Beſchluß.

Die Wahrung dieſer Rechte war der Landſchaft, (den Ständen) aufgetragen. Dieſe beſtand aus Einer Verſammlung, zuſammengeſetzt aus den Prälaten von 14, bei der Reformation ſäculariſirten und zum Kirchengute geſchlagenen Stiftern und Klöſtern [1]), und aus den Abgeordneten von 70 Städten und Aemtern, welche von den Amtsver-

sammlungen und Magistraten aus ihrer Mitte gewählt wurden [2]). Kein Ober- oder Staats-Beamter durfte der Wahl beiwohnen oder gewählt werden. Jeder Abgeordnete erschien auf Kosten und Vollmacht des ihn absendenden Bezirkes, und war an dessen Instructionen gebunden: Stimmübertragung fand statt [3]).

Die Landesversammlung wurde durch ein herzogliches Rescript, in welchem die Gründe der Einberufung erwähnt waren, einberufen. Gewöhnlich geschah es bei einem Regierungsantritte, oder bei sonstigen wichtigen Vorfallenheiten; doch waren diese Landtäge ziemlich selten. Der engere Ausschuß (s. unten,) und die Städte Stuttgart und Tübingen hatten das Recht, um Einberufung eines Landtages zu bitten. Die Gegenstände, über welche die Landschaft zu berathen haben sollte, wurden ihr vom Herzoge in einer feierlichen Audienz übergeben. Der Ausschuß war die stehende Commißion, welche diese herzoglichen Propositionen bearbeitete, und der Versammlung vortrug. Nach Stimmenmehrheit wurde ein Beschluß gefaßt, und derselbe dem Herzoge durch den Geheimenrath zugeschickt. Wenn Herr und Land über Alles oder Einzelnes übereingekommen waren, so wurde dieses in Form eines Landtagsabschiedes vom Herzoge als Gesetz publicirt [4]).

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landstände waren nicht in Einem Statute, (einer Verfassungsurkunde) vereinigt, sondern in vielen, zum Theile früher sehr geheim gehaltenen, Urkunden zerstreut [5]). Sie waren in kurzem folgende:

Es durfte außer den Reichs- und Kreis-Anlagen keine Steuer ausgeschrieben werden ohne ausdrückliche Verwilligung der Landschaft; und diese durfte sie nur bewilligen,

wenn die Einkünfte des Kammergutes nicht hinreichten zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse. Selbst die so bewilligten Abgaben hatte keineswegs der Herzog einzuziehen, sondern es geschah von der Landschaft durch eigene Beamte. Sie lieferte aus ihrer Casse der Regirung in regelmäßigen Raten die verwilligte Summe ab [6]).

Das Recht, Verträge und Verbindungen zu schließen blieb zwar dem Herzoge, so weit es ihm überall als Reichsfürsten zustand, im Allgemeinen in so weit unbeschränkt, daß er die Einwilligung der Landschaft nicht nöthig hatte, wohl aber war ausgemacht, daß er ohne ihr Wissen kein Bündniß, Vertrag u. s. w. eingehen wolle. Besonders beschränkt war er jedoch in Beziehung auf das Kriegsrecht, denn die Landschaft hatte seit dem Tübinger Vertrage hier folgende Einwürkung: war es ein Rettungskrieg, d. h. ein „zu Stellung von Land, Leut, des Herzogs Verwandten, zu Handhabung der Ober- auch Herrlichkeit" geführter Krieg, so hatte die Landschaft nur ein Recht auf Wissen und Rath, also kein Recht ihre Einwilligung und Theilnahme zu versagen; wohl aber stand ihr dieses Befugniß bei anderen Kriegen zu, welche der Herzog zwar auch ohne sie übernehmen konnte, wenn er nur seine Lehensleute und Eigenen dazu verwenden wollte, allein um die Theilnahme des Landes zu einem solchen Kriege in Anspruch nehmen zu können, war eine Bewilligung der Landschaft nothwendig [7]).

Keine genauen Bestimmungen waren vorhanden über die Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung, allein es war doch von beiden Seiten so ziemlich anerkannt, daß kein Hauptgesetz ohne Vorwissen der Landschaft, oder des engern

Ausschusses in seinen wesentlichen Bestandtheilen abgeändert werden dürfe [8]).

Dagegen war die Nothwendigkeit ihrer Zustimmung zu Veräußerungen sowohl von Theilen des Staatsgebietes, als von Bestandtheilen des Kammergutes, ausdrücklich ausgesprochen [9]).

Endlich hatte sie das Recht, dem Herzoge diejenigen seiner Beamten, welche vorsätzlich gegen die Landesverfassung gehandelt hatten, zu benennen, worauf ein Criminal-Verfahren gegen dieselben eingeleitet werden sollte [10]).

Um diese Rechte beständig ausüben und wahren zu können, ohne doch einer zu häufigen Einberufung der großen Versammlung benöthigt zu seyn, wurden — und zwar zuerst bleibend unter Herzog Christoph im Jahr 1554 [11]) — zwei Ausschüße aus den Ständen niedergesetzt, welche unter Johann Friedrich im J. 1608 die letzte Instruction, den Ausschußstaat, erhielten [12]).

Der engere Ausschuß bestand aus 2 Prälaten und 6 Abgeordneten von Städten und Aemtern, unter denen gewöhnlich die Bürgermeister der drei ersten Städte, Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg, waren [13]). Die Mitglieder des engern Ausschußes waren auf lebenslänglich gewählt, und wurden so ergänzt, daß der engere Ausschuß selbst beim Abgange eines Mitgliedes aus dem größeren Ausschuße einen wählte; bei dem Abgange des Abgeordneten der drei Städte wurde aber aus mehreren von der betreffenden Stadt vorgeschlagenen Candidaten einer ausgewählt, der nun auch Bürgermeister dieser Stadt wurde. Der größere Ausschuß bestand aus dem engern Ausschuße und noch weiteren 2 Prälaten und 6 Städte-Abgeordneten. Auch diese Mitglieder des größern Ausschußes wurden von dem engeren Ausschusse gewählt. Ebenso die

Beamten der Landschaft, nämlich die Landschafts-Consulenten, -Advocaten, -Secretäre, -Einnehmer, und das Canzlei-Personal [14]).

Die Rechte des engeren Ausschusses waren im Wesentlichen folgende: Er durfte sich immer frei und ungehindert versammeln, doch mußte es dem Herzoge angezeigt werden. Er wachte für Erhaltung der Landesverfassung und Gesetze, und über Verwendung der Landesgelder, zu welchem letzteren Ende er alljährlich die von den Landschafts-Steuereinnehmern zu stellende Rechnung in Gegenwart herzoglicher Räthe abhörte. Er hatte (seit H. Friedrich I.) eine geheime Kasse unter sich, von deren Betrag und Verwendung er keine Rechnung ablegte. Steuern durfte er nicht ausschreiben noch bewilligen, sondern nur, in Nothfällen und mit Einwilligung des größeren Ausschusses, einige 1000 Gulden auf kurze Zeit aufnehmen. Er hatte das Recht und die Pflicht, die vor ihn gebrachten Beschwerden dem Regenten einzureichen und auf deren Abstellung zu dringen. Beim Regirungsantritte eines Fürsten versammelte er sich, und sorgte dafür, daß die Landesgrundgesetze von dem neuen Herzog beschworen wurden, ehe ihm die Erbhuldigung geleistet wurde. Endlich hatte er das Recht, in allen Landesangelegenheiten der Regirung Vorstellungen und Vorschläge zu machen, und auf Einberufung des größern Ausschusses oder eines vollen Landtages anzutragen [15]).

Der größere Ausschuß, gewöhnlich nicht versammelt, sollte über die verfassungs- und instructionsgemäße Geschäftsführung des engeren Ausschusses, über die Vollziehung der auf Land- und Ausschußtagen geschehenen Vergleichungen und Verabschiedungen wachen; er hatte für Erhaltung der

landschaftlichen Privilegien, Freiheiten und des unfürdenklichen Herkommens zu sorgen.[16])

So die Verfassung des Herzogthums; nun auch noch die Verwaltung in leichten Umrissen:

Die oberste verwaltende und berathende Behörde war der Geheimerath, bestehend aus einer adeligen und einer gelehrten Bank. Die Mitglieder, welche übrigens alle Protestanten seyn mußten, ernannte der Herzog. Zum Geschäftskreise dieser Behörden gehörten namentlich die Regalien und Hoheitsrechte; sie war ferner zum Verkehre mit den Landständen bestimmt; und so lange die Herzoge katholisch waren, hatte der Geheimerath die vom Herzoge ganz unabhängige Verwaltung der landesherrlichen Episcopalrechte über die protestantische Kirche.

Ministerien bestanden keine (wenn schon hie und da Beamte mit dem Titel Staatsminister), sondern die Leitung der Verwaltungs-Geschäfte wurde auch in letzter Instanz unter dem Fürsten durch Collegien besorgt.

Die Justiz war keineswegs scharf von der Verwaltung getrennt, und wurde durch folgende Behörden verwaltet: in erster Instanz sprachen in Civilsachen die Dorf-, Kloster- oder Stadt-Gerichte; in zweiter Instanz die drei Ober- (Stadt) Gerichte von Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg und das zweimal im Jahre in Tübingen versammelte Hofgericht; in dritter Instanz, als Revisionsgericht, das Regierungscollegium. Diese letztere Verwaltungsbehörde bildete auch das Ehegericht, so wie den Lehenhof, und gab Beisitzer zum Wechselgerichte ab. In Criminalsachen waren die erkennenden Gerichte die Stadtgerichte, ausnahmsweise auch einige Dorf-Gerichte; es fand ein fiscalischer Anklageproceß statt. Regelmäßige Rechtsmittel bestanden nicht. Das Pupillenwesen

hatte ein Tutelarraths-Collegium unter sich; im Detail wurde es von dem Ortswaisengerichte besorgt.

Die Polizei wurde ausgeübt in unterer Instanz von den Oberamtleuten, als Aufsichtsbehörde bestand das Regirungs-Collegium, sehr zahlreich besetzt, und in eine adelige und eine gelehrte Bank eingetheilt. Es gab weder Kreisstellen, noch Ministerium des Innern; dagegen bestanden eine Menge von sog. Deputationen, welche mit der Besorgung einzelner kleinerer Geschäftskreise beauftragt, und häufig nicht blos mit herzoglichen Beamten, sondern auch mit Ausschußmitgliedern besetzt waren, z. B. Armen-, Brandschadenversicherungs-, Commerz-, Handwerks-, Polizei-, Universitäts-Visitations-Deputation u. s. w.

Für die kirchlichen Angelegenheiten bestanden dreierlei Behörden; nämlich 1. das Consistorium, zu gleicher Zeit geistliche und weltliche Behörde, mit Beobachtung und Erhaltung der Lehre und der äußern Einrichtung beauftragt; 2. der Synodus, jährlich aus dem Consistorium und den vier General-Superintendenten zusammentretend, um den Vollzug der Kirchen- und Schul-Gesetze zu untersuchen und zu kräftigen; 3. der Kirchenrath, welcher das so beträchtliche Vermögen der protestantischen w. Kirche verwaltete, und theils Kirchen- und Schul-Ausgaben, theils einen bedeutenden Theil der sonstigen Staatslasten davon zu bestreiten hatte.

Das Finanzwesen des Staates zerfiel in zwei große Abtheilungen, in die herzogliche Domänen und Regalien-Verwaltung, und in die landschaftliche Steuer-Bewilligung und -Verwaltung. Die Domainen-Verwaltung, und überdieß die Besorgung aller Staats-Ausgaben, so wie der übrigen, nicht von der Landschaft verwaltete, Staatseinnahmen stand der Rentkammer zu, welcher als Districts-Beamte die

Keller (Cam. Verwalter) untergeordnet waren. Auch im Finanzdepartement bestanden manche der oben geschilderten Deputationen. — Die Verwaltung des Kammergutes stand zwar dem Herzoge ohne Einwirkung der Landstände zu, allein verfassungsmäßig durfte es nicht deteriorirt, vielmehr sollte auf seine Vermehrung Bedacht genommen werden.

Das Kriegswesen endlich besorgte der Kriegsrath. — Eine Behörde zur Leitung der Gesandtschaften und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten bestand nicht.

Noch ist der freien Municipalverfassung und des wichtigen, Württemberg eigenen Instituts der Amtskorporationen mit ihren Versammlungen, Steuern, Ausgaben und Lasten zu erwähnen [17]).

1) S. das Verzeichniß derf. bei Breyer S. 310.

2) S. das Verzeichniß ebenderf., S. 312. — Es war zwar gewöhnlich, aber nicht gesetzlich, daß jede Stadt oder Amt nur Einen Deputirten schickte; noch zum Landtage von 1770 schickten die drei Hauptstädte jede zwei Abgeordnete; der Tüb. Abschied bestimmte, es sollte „von jeder Statt des Fürstenthumbs, der von Landschaft ist, darzu Einer vom Gericht, und Einer vom Rath erscheinen; „allein den Amtleuten wurde schon durch Carls V. Deklaration des T. Vtgs v. 1520 ihr Recht wieder genommen, und diese Verordnung später auch in württ. Gesetze bestättigt, z. B. durch den Landtags-Absch. v. 1629, §. 19. (L. G. V. S. 468); von den beiden Magistrats-Personen mag wohl die Sparsamkeit den einen haben abgehen lassen.

3) Unter den Unterzeichnern des Erbvergleiches sind nicht weniger als 25 „Gewalthaber," nämlich 1 Prälat für einen andern; 22 Abgeordnete für andere Städte und Aemter; der engere und ebenso der größere Ausschuß jeder für ein Amt. — Die Bestimmung, daß die Committenten ihre Deputirten zu bezahlen habe, ist schon im Tüb. Abschiede verordnet.

4) Ueber die Formen eines Landtages s. Gutscher, Rechte und Verbindl. S. 110 fg., und Breyer, S. 314 fg.

5) S. z. B. Moser's Würt. Bibliothek. S. 200 fg.

6) Diese wesentliche Bestimmung ist vom Tüb. Vertrage an (L. G. V. S. 22) sehr häufig in den Grundgesetzen wiederholt und bestättigt. S. Breyer, S. 503 fg; Lang, ü. d. Steuerverf. Alt W's 1817. 8; Erläuterungen über einige Grundbegriffe der w. Landes-Grund-Verf. 1816. 8; vrgl. aber auch: die Verwaltung der würt. Landeskasse durch die ehemaligen, nun kassirten Ausschüsse, 1799. 8.

7) S. Tüb. Vtg. L. G. V. S. 23; Ldtgs-Absch. v. 1629, §. 15., L. G. V. S. 467; bestättigt durch Ldtgs-Absch. v. 1633. Das. S. 492; Breyer, S. 531 fg.; Erläuterungen, S. 35 fg.

8) In den frühern Landtags-Absch. z. B. im Ldtgs-Absch. v. 1629 §. 21, L. G. V. S. 469; Ldtgs-Absch. v. 1739, §. 50, Hpt-Urk. I. S. 207, ist blos vorgeschrieben, daß eine solche Aenderung nicht ohne Vorwissen, oder räthliches Bedenken der Landschaft oder des engern Ausschusses vorgenommen werden dürfe; im Erbvergl. Cl. I. Grav. VI. §. 1. und 2. wird dagegen zu einer solchen Aenderung erfordert „freie Miteinwilligung" des engeren Ausschusses. Uebrigens war in diesem wichtigen Punkte nie vollkommene Klarheit, was freilich in einer so gesetzgebungslustigen Zeit, wie die itzige ist, sehr auffallen muß.

9) Dieser Punct wurde mit Recht in einer Zeit, in welcher die Fürsten so wenig die Integrität der Staaten achteten, als einer der wesentlichsten der ganzen Verfassung betrachtet, und in vielen Gesetzen bestättigt; so z. B. im Münsinger Vtg. L. G. v. S. 4; im Tübinger Vertrage, das. S. 24; in dem Ldtgs-Absch. v. 1531 und 1564, das. S. 93 und 121; Hzg Ludwigs Testament, L. G. v. S. 221; Erbvergl. Cl. IV, §. 3, Hpt-Urk. 2. S. 155.

10) Edict v. 18ten Dec. 1733; Ldtgs-Abh. v. 1739, §. 28, Hpt-Urk. I. S. 199; Erbvgl. Cl. I. Grav. I. §. 4, daſ. 2. S. 108.

11) S. Ldtgs-Abſch. v. 1554, L. G. V. S. 119; die Geſchichte des engern Ausſchuſſes von Spittler, (Würt. Urk. II. S. 353 fg.) auch Pfiſter, G. St. Hzg Chriſtoph's a. a. O.

12) S. den Staat des engern und großen Ausſchuſſes v. 26ſten April 1608, in der L. G. V. S. 36 fg.

13) S. Breyer S. 329.

14) S. Staat. a. a. O. S. 366 und 369. — Dieſe Selbſtergänzung der Ausſchüſſe und die lebenslängliche Ernennung ſeiner Mitglieder war der ſchlechteſte Theil der würt. Geſetzgebung; kein Zweifel, daß man ihr zum größten Theile den Untergang der alten Verfaſſung zuzuſchreiben hat. Dieſe ſpießbürgerliche Oligarchie führte zum Verderbniß, Nepotismus, Pedantismus, erſtickte die Wirkſamkeit der großen Verſammlung, und dadurch alles friſche Staatsleben. Je größer die Rechte des Ausſchuſſes waren, deſto unweigerlicher hätte er ſehr oft von der ganzen Verſammlung neugewählt werden müſſen. Sehr zu wünſchen iſt, daß der Stände-Verſammlung immer der alte Ausſchuß vor Augen ſtehen möge, wenn ſie ihrem Ausſchuſſe Rechte giebt, oder Rechenſchaft abnimmt.

15) S. Ausſchuß-Staat a. a. O. — Unbedingt zu den meiſten Mißbräuchen führte die geheime Truhe; ohne ſie hätten z. B. können kein Verdacht des Eigennutzes auf die Mitglieder oder Beamte des Ausſchuſſes fallen; ohne ſie wären die Unterhandlungen mit fremden Höfen unmöglich geweſen.

16) Ebendaſelbſt.

17) S. über die ganze würt. Verwaltung, Breyer S. 337 fg; einige Notizen finden ſich auch in der Geographie und Statiſtik W's, Laybach 1786, und namentlich in den Staats- und Adreß-Handbüchern des ſchwäb. Kreiſes.

§. 8.

2. Die Jahre 1806—1815.

Diese Verfassung des Hzg. W. bestand, zwar im Einzelnen oft verletzt, und manchmal im Ganzen bedroht, allein nie ganz zerstört, sondern immer wieder auf die eine oder die andere Weise hergestellt, bis in die ersten Jahre des gegenwärtigen Jahrhunderts fort, wo sie dann aber, wie so vieles Alte in jener Zeit, zusammenstürzte.

Herzog, später Kurfürst, Friedrich II. (reg. seit dem 23. Dec. 1797) lebte in beständigen Streitigkeiten sowohl mit den Ausschüßen, als mit der vollen Versammlung. Der Fürst blieb nicht immer in den Gränzen der Verfassung, seinen Willen als Gesetz betrachtend; die Landschaft war zähe und unlenksam in der gefährlichen Kriegszeit, bestand auf Mißbräuchen wie auf Rechten [1]), stand in ungesetzlichem Verkehre mit fremden Regierungen [2]). Friedrich II. vereinigte daher auch die beträchtlichen, für die verlorenen burgundischen und elsaßischen Herrschaften erhaltenen, Entschädigungsländer nicht mit dem alten Lande und dessen Verfassung, sondern bildete daraus ein zweites, ein Neu-Württemberg, das er unumschränkt regierte, und dem er eigene Verwaltungsbehörden gab [3]).

Zum Könige und Souverain durch den Preßburger Frieden (25. Dec. 1805) ernannt, und der Scheu vor dem in den letzten Zügen liegenden Reiche enthoben, machte jedoch König Friedrich schon nach zwei Jahren dieser Theilung seines Staates ein Ende, indem er mit raschem Schlage am 30. Dec. 1805 die ständische Verfassung „als eine nicht mehr in die itzige Zeit passende Einrichtung" ganz aufhob, und bald darauf Alt- und Neu-Württemberg in Einen gleich

mäßig eingerichteten Staat verschmolz, über welchen er von nun an als unbeschränkter Monarch herrschte [4]). Die Gewöhnung jener Zeit, alles Alte einstürzen zu sehen, die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit sich zu widersetzen, und wohl auch Mißvergnügen mit dem Betragen des Ausschusses machten, daß die einseitige Aufhebung einer seit drei Jahrhunderten bestehenden und oft erprobten Verfassung ohne viele Bewegung hingenommen wurde. Das neue Land hatte diese Verfassung ohnedem nie genossen, und hatte kein Recht an sie. Das deutsche Reich zerfiel nach wenigen Monaten völlig, und nun war der neue König, weder im Innern durch eine vertretende Versammlung, noch gegen Außen durch ein Oberhaupt beschränkt, vollkommen Herr die Aenderungen in Verfassung und Verwaltung einzuführen, welche ihm beliebten. Diese Aenderungen waren denn auch eben so zahlreich als tief eindringend.

Die mehr als dreihundertjährige Beschränkung der fürstlichen Gewalt durch Volksvertreter wurde entfernt; die Regierungsform war unbeschränkt monarchisch. Der König vereinigte als Staatsoberhaupt die ganze Staatsgewalt in seiner Person, und wendete sie an, wie er es für gut fand, durch keine positiven Schranken gehindert. Namentlich also stand bei ihm allein die Gesetzgebung; sein Wille war Gesetz, so bald er als solches ausgesprochen war. Auf die Form und die Benennung des Befehles kam nichts an; übrigens wurde sie in der Regel durch das hierfür bestimmte Regierungsblatt bekannt gemacht [5]). Ebenso gieng die Bestimmung der Art und der Größe der Abgaben, so wie die der dienstpflichtigen Mannschaft blos von dem Könige aus. Die Gerichte waren nicht unabhängig in ihren Aussprüchen, sondern nicht selten durch Cabinetsju-

stiz beeinträchtigt; namentlich wurden die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener häufig willkürlich gebeugt, dagegen die neuerworbenen Ehren-Rechte in ausgedehntem Maaße zur Errichtung von Erb-Aemter, Orden u. s. w. benützt.

Auch als Haupt der regierenden Familie sah der König die frühern Haus-Gesetze und Verträge als ungültig geworden an, und erließ daher ein neues, die sämmtlichen Mitglieder des Regentenhauses in vollkommene Abhängigkeit von dem jedesmaligen Könige setzendes Hausgesetz. Vielfach wurden endlich die unter der alten Verfassung so ausgezeichneten Rechte des württemb. Staatsbürgers abgeändert und vermindert. Die Auswanderungsfreiheit wurde ihnen entzogen, die Freiheit sich beliebig auszubilden beschränkt, das Rechte und die Pflicht, Wehr und Waffen zu besitzen, genommen; Preßfreiheit vernichtet; persönliche Freiheit nicht immer geachtet. Namentlich auch wurden die bisherigen Reichsunmittelbaren in manchem hart behandelt, und die Aufhebung ihrer Familien-Verträge bedrohte ihre höhere gesellschaftliche Stellung mit schnellem und gänzlichem Untergange. — Dagegen darf aber auch nicht verkannt werden, daß die Religionsfreiheit, Gleichheit vor dem Gesetze und ebenmäßiger Antheil Aller an den sämmtlichen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten itzt erst eingeführt und begründet ward.

Nicht weniger wichtige Veränderungen erlitt auch die Verwaltung, als bei welcher die früheren historisch entstandenen und auf einen kleinen, mehr hausherrlichen Staat berechneten Einrichtungen verlassen wurden, um sie consequent nach den Grundsätzen des Real-Systemes umzubilden [6]).

Vor allem wurden die blos berathenden Stellen von den verwaltenden Behörden getrennt; es wurde also der theils berathende,

theils verwaltende Geheimerath aufgehoben, und an seine Stelle zuerst ein — hauptsächlich aus den Departements-Ministern bestehendes — Staatsministerium, später noch ein in zehn Sectionen getheilter, jedoch wenig in Thätigkeit gerufener Staatsrath zur Berathung des Monarchen eingesetzt [7]).

Bei der ausübenden Verwaltung wurde die Maße der zu behandelnden Geschäfte in sieben große Abtheilungen vertheilt, und die Besorgung je einer desselben einem eigenen Ministerium übertragen.

Dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten lag die Besorgung der Verhältnisse zum Auslande, die Angelegenheiten des k. Hauses, die Leitung des Cäremoniels, des Postwesens, des k. Ehrenrechtes, ein Theil des Paßwesens. Ihm waren als Central-Stellen untergeordnet: das Ober-Cäremonienmeisteramt, und die Reichs-General-Ober-Postdirection, leztere mit 4 Central-Ober-Postämtern und 89 Postämtern.

Das Ministerium des Innern hatte die Leitung der sämmtlichen Staats-Polizei, insofern nicht einzelne Theile desselben andern Ministerien übertragen waren (diese s. unten), ferner die Aussicht auf den Gemeindehaushalt, endlich das Lehenwesen. Die Bearbeitung dieser Geschäfte war folgenden unter dem Minister d. J. stehenden Central-Mittelstellen übertragen: A. vom J. 1806—1811: I. dem Generaldirectorium des Innern; II. dem Obersten Lehenshof; III. dem Ober-Regirungs-Collegium, und zwar, 1. dem Regiminal-Departement; 2. dem Ober-Polizei-Depart.; 3. dem Oberlehen-Depart.; IV. dem Ober-Landesökonomie-Collegium; V. dem Straßen-, Bauten- und Wasserbau-Depart.; VI. dem Medicinal-Depart. B. vom J. 1811—1818: 1. der Section

der innern Administration; 2. der S. der Lehen; 3. der S. des Medic.-Wesens; 4. der S. des Straßen- u. s. w. Wesens; 5. der S. der Commun-Verwaltung [8]). In der ersten Periode wurden in diesem und in allen übrigen Ministerien die Geschäfte collegialisch, in der zweiten bureaukratisch besorgt. Als Aufsichts- und Mittelstelle zwischen den Centralstellen im M. d. J. und den Bezirks-Beamten wurden 12 Kreishauptleute (später Landvögte) bestellt; die zum Min. d. J. gehörigen Bezirks-Beamten waren von den Gebiets-Purificationen im J. 1810 an: 65 Oberämter, 4 Staabsämter und 84 Unterämter.

Die Errichtung eines Ministeriums der Justiz, und die Bildung von eigenen, blos für die Rechtspflege bestimmten, Richtercollegien, war eine der bedeutendsten und der wohlthätigsten Neuerungen. Die neu errichteten Gerichtsbehörden waren: I. Für Strafsachen: 1. die Revisions-Instanz für Criminalfälle in Stuttgart; 2. das Criminal-Tribunal in Eßlingen (mit einem Untersuchungs-Richter in jeder der 12 Landvogteien); 3. die Oberamtsgerichte; II. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten: 1. das Oberappellations-Tribunal in Tübingen; 2. das Oberjustiz-Collegium in Tübingen; 3. die Oberamtsgerichte und die drei Provinzialjustizcollegien in Ludwigsburg, Rottenburg und Ulm; 4. die Magistrate (für Untergangssachen). III. Für Ehesachen das Oberappellations-Tribunal. IV. Für die freiwillige Gerichtsbarkeit: 1. der Tutelar-Rath; 2. die Oberämter und (59 Central- und 120 besondere) Stadt- und Amtsschreibereien; 3. die Theil- und Waisen-Gerichte.

Das Kriegsministerium bestand bis zum J. 1811 außer der Kanzlei des Ministers in dem Kriegs-Collegium; von 1811 an aber wurde es in folgende 8 Sectionen getheilt:

1. Cassen- und Rechnungswesen; 2. Naturalverpflegung, Quartier- und Marschsachen; 3. Montirungssachen; 4. Arsenal-Direction; 5. Rekrutirung; 6. Kasernen-Gegenstände; 7. Remontirung; 8. Justizsachen.

Das Finanzministerium erhielt dreimal eine verschiedene Organisation: am 18ten März 1806 wurde es in folgende Centralstellen vertheilt: 1. Oberfinanz-Departement; 2. Forstdirection; 3. Bergwerks-, Salinen- und Münz-Direction; 4. Obersteuerdirection; 5. Landbau-Direction; 6. Tax-, Zoll- und Accise-Direction; 7. Renovations-Revisorat. Am 4ten Juni 1807 erhielt das F. M. folgende Einrichtung; I. als oberste Stelle: General-Finanz-Directorium. II. Centralmittelstellen: 1. Oberfinanz-Kammer, und zwar a. Depart. der directen Steuern, b. D. der indirecten Steuern [9]), c. landwirthschaftliches, d. Rechnungs-, und e. Landbau-Departement; 2. Generalstaatskassen-Dep.; 3. Forst-Dep.; 4. Berg-, Salinen-, Hütten- und Münzwesen-Dep.; 5. Hofbaudepartement. Bei der bureaukratischen Organisation vom J. 1811 endlich wurden diese Stellen in nachstehende 10 Sectionen verwandelt: 1. Section der directen und indirecten Steuern; 2. der Krondomainen; 3. der Staatsrechnungen; 4. der Kronforste; 5. des Bergwerks- u. s. w. Wesens; 6. des Landbaues; 7. der Staatskassen; 8. der Gen.-Salz-Administration; 9. der Tabaks-Regie; 10. des Hofbaudepart. — In jeder Landvogtei war ein Landvogteisteuerrath zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Bezirkskassenbeamten. Die Bezirksbeamten im Min. d. F. waren von 1810 an: 21 Oberforstämter mit 217 Huthen; 87 Kameral- und 19 Hofkameral-Verwaltungen, die Berg-, Hütten- und Salinen-Beamten, ferner die Zoll-, Accis- und Umgeld-Aemter.

Das Cultministerium (oder geistliche Departement) hatte

hatte folgende Centralstellen unter sich: 1. das Ober-Consistorium; 2. den kathol. geistlichen Rath;; 3. die Oberstudiendirection. Die Bezirks-Beamte im geistlichen Dep. waren: 6 protest. General-Superintendenten mit 50 Dekanaten, eine Feldprobstei, ein ref. Dekanat; das kath. Gen. Vic. Ellwangen mit 6 Landkapiteln; vom Bisthum Constanz 21 Landkap., vom B. Speier 2, vom B. Würzburg 6. Ferner 2 Universitäten, 2 niedere Seminarien und 7 Gymnasien und Lyceen.

Das Polizeiministerium (errichtet unter dem 12ten Febr. 1812) hatte unter sich: 1. das Obercensur-Collegium, 2. die Ober-Polizei-Direction von Stuttgart, 3. die O.P.D. von Ludwigsburg, 4. das O. P. Commissariat von Ulm, 5. das O.P.C. von Kannstadt [10]).

Sehr wesentliche Veränderungen erlitt auch die Gemeinde-Verfassung, die freilich in ihrer bisherigen Unabhängigkeit nicht mehr in das neue Regirungssystem paßte. Es wurde daher auch allen Gemeinden eine — für Alt- und Neu-Würtemberg ganz gleiche — neue Einrichtung gegeben, durch welche ihnen ihre Gerichtsbarkeit in streitigen Rechtssachen entzogen; die Wahl der Magistratsvorstände und Mitglieder auf die k. Beamten übertragen, und die Zahl derselben beschränkt wurde [11]).

1) Man sehe z. B. Der Landtag im H. Würt. im J. 1797, eine offic. Zeitschr. her. von E. G. Steeb. Tüb. und Stuttg. 8 Heft 6 u. fg. und Verhandl. auf dem würt. Landtage in dem J. 1797 u. 98. Stuttg. 8. Bd. 5 fg.

2) Untersuchungs-Acten im Mf.

3) Diese abgesonderte Organisation Neu-W's war übrigens so ziemlich nach der Analogie der altwürt. Einrichtungen getroffen. Dem ganzen — freilich sehr zerstreuten — Entschädigungs-Gebiete

ſtanden gemeinſchaf liche Centralbehörden, welche in Ellwangen ihren Sitz hatten, vor; nämlich: eine in zwei Senate abgetheilte Regirung, welche die geſammte Polizei-, die Straf-, die Civil- und die willkührliche Gerichtsbarkeit in höchſter Inſtanz zu verwalten hatte; ein Conſiſtorium, in Heilbronn befindlich, ſtand als Centralſtelle unter ihr; eine Hofkammer mit einer Generalkaſſe für alle Einnahmen aus den neuen Beſitzungen; derſelben waren untergeordnet: ein Forſtdepartement, ein Salinen- und Bergwerks-Departement, und ein Landbau-Departement. Als Mittel-Inſtanz für Neu-Würt. waren Landvogtei-Behörden angeordnet; es zerfielen nämlich die neuen Lande in die drei Landvogteien, Ellwangen, Heilbronn und Rothweil. In jeder Landvogtei waren aber folgende Mittel-Stellen errichtet: 1. für Juſtiz und Polizei das Landvogtei-Gericht; 2. für die Finanzen die Kameral-Departements mit einer Landvogteiſteuerkaſſe; 3. zur Beaufſichtigung des Gemeindehaushaltes ein Oekonomie-Collegium. Als Localbeamte wrden wie in Alt Würt. beſtellt Ober- und Staabsbeamte, Stadt- und Amtsſchreiber; dann für jedes OA ein Steuereinnehmer; die Gemeinde-Verfaſſung wurde ganz der altwürt. nachgebildet, ebenſo der Amtsverband. S. Geographie und Statiſtik W's, 2r Theil Ulm 1804, S. 63 fg.

4) S. das Organiſat.-Manifeſt vom 18ten März 1806.

5) Wenn ſchon in dem Verfaſſungsſtreite auch von Seiten der Regirung anerkannt wurde, daß die altwürt. Verfaſſung rechtlich nicht als aufgehoben zu betrachten ſey, wenn man alſo ſchon hieraus ſtreng-conſequent ſchließend die Folge ziehen könnte, daß alle von 1806—1819 von dem Regenten einſeitig erlaſſenen Geſetze ungültig ſeyen, ſo iſt denn doch, wie es freilich auch ohne die größten Verwirrungen zu erregen nicht anders ſeyn konnte, von allen Seiten ſtillſchweigend anerkannt worden, daß alle nur ſonſt gültigen Geſetze aus jener Periode ihre zwingende Kraft

beibehalten. §. 91. der V. U. giebt dieses ebenfalls stillschweigend zu, indem er nur diejenigen Gesetze und Verordnungen, „welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verf. Urk. im Widerspruche stehen," für aufgehoben erklärt, von den übrigen aber nur sagt, was sich ohnedem von selbst verstand, sie seyen der verfassungsmäßigen Revision unterworfen.

6) Die Haupt-Gesetze über die neue Organisation der Staats-Verwaltung sind: das Organisations-Manifest vom 18ten März 1806; und Decrete vom 1sten Juli 1811 über die Errichtung eines Staatsrathes und die neue Organisation des Min. d. Innern und der Finanzen. S. dieselben, zusammengestellt mit den späteren einschlagenden Rescripten bei Knapp, Repert. III. 2 u. 3.

7) Die dem Staatsministerium zugetheilten Geschäfte sind verzeichnet bei Knapp, III. 2. S. 11 fg; über das Resort des Staatsrathes s. das angef. Decret vom 1sten Juli 1811.

8) Bis zum 7ten März 1812 bestand als 6te Section die des Commun-Rechnungswesens, welche aber unter diesem Tage mit der 5ten vereinigt wurde. S. R. Bl. Nr. 13.

9) Die beiden Depart. der directen und der indirecten Steuern wurden durch ein Resc. vom 9. Sept. 1810 in Eines zusammengezogen.

10) Sein, vom Min. d. Innern abgerissenes, Resort bestand: in der Leitung der Local-Polizei der genannten 4 Städte; des Censur-, ein Theil des Paß-Wesens, der Feueranstalten, und der Verfügungen gegen Vaganten, Bettler und entwichene Verbrecher.

11) S. Organis. v. 1sten Juli 1811 R. Bl. S. 331; V. O. vom 12ten Aug. 1812, bei Hetzel, Repertorium, I. S. 176.

§. 9.

3. Der Verfassungsstreit.

Acht Jahre regirte König Friedrich auf diese Zeit unbeschränkt, als die Folgen des Kampfes gegen Frankreich auch für die inneren Verhältnisse W's eine gänzliche Aenderung hervorbrachten, jedoch erst nach fünfjährigem Streite zwischen Regirung und Volk. Die Kenntniß dieses Streites ist zur Verständniß manches Punktes in der Verfassung nothwendig [1]). — Es lassen sich vier verschiedene Perioden desselben unterscheiden.

Erste Periode: (vom Jänner 1815—15ten Oct. 1815) Streit über die Gültigkeit der altwürtembergischen Verfassung [2]).

Auf dem Wiener Congresse war laut und ernstlich, namentlich von Seiten Preußens und Hannovers, von Wiederherstellung der früheren landständischen Verfassungen die Rede gewesen. Württemberg und Baiern widersetzten sich aber, wo nicht der Einrichtung selbst, doch wenigstens der nähern Bestimmung ihrer Rechte durch das Grundgesetz des Bundes, als welches Sache des einzelnen Regenten sey [3]). Nur aus dem Wunsche, diesen letzteren Anspruch zu realisiren, und den Anschein von Nöthigung zu vermeiden, läßt es sich daher erklären, daß der König, als er im Jänner 1815 den Congreß mißvergnügt verließ, und noch durchaus keine zwingende Bestimmung über die Einführung von Landständen dort gefaßt war, sogleich bei seiner Rückkunft (am 11ten Jänner) ein Manifest ergehen ließ, in welchem er seinen Unterthanen erklärte, daß er dem Lande „eine seiner äußern und innern Lage, den Rechten der Einzelnen und den Bedürfnissen des Staats angemessene Verfassung und ständische

Repräsentation" geben wolle. Zugleich kündigte er die Zusammenberufung der „ständischen Repräsentation" auf den 15ten März an, welcher die Verfassungsurkunde werde übergeben werden [4]). Diese ständische Repräsentation war sehr verschieden von der altwürtemb. Landesversammlung. Eine Verordnung vom 29ten Jänner bestimmte sie folgendermaaßen: der Adel (in jener Versammlung ganz unbekannt) erhielt 50 Stimmen, indem der König den (31) ehemals reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen Familien, so wie (19) Familien aus dem sonstigen Adel des Königreiches Virilstimmen in der Versammlung übertrug. Der Geistlichkeit waren nur vier Stimmen zugetheilt, und dabei auch die Katholiken bedacht. Die Wahl der Abgeordneten war weit besser angeordnet, als früher im Herz. W. Jedes (von den 63) Oberämtern und jede der sieben s. g. guten Städte wählte einen Abgeordneten; Activ- und Passiv-Wahlfähigkeit war liberal bestimmt [5]).

Am 15ten März eröffnete der König in Person die Stände-Versammlung [6]), übergab die von ihm entworfene Verfassungs-Urkunde [7]) und beschwur sie, ohne jedoch den gleichen Eid auch von der Versammlung zu verlangen. Als er den Saal verlassen hatte, erhob sich die Versammlung zu dem einstimmigen Beschlusse, diese vom Könige mitgetheilte Verfassungs-Urkunde nicht als solche anzuerkennen, sondern eine Unterhandlung auf der Basis der altwürttembergischen Verfassung zu verlangen. — Der König, durch diese ganz unerwartete Erklärung betroffen, ließ sich in schriftliche Erörterungen mit der Versammlung ein, in denen er zwar das Prinzip der rechtlichen Fortdauer der altw. Verfassung nicht zugab, jedoch sich zu Unterhandlungen über die Modification seiner Verfassung anbot. Die Unterhandlungen zerschlugen

sich aber an dem Festhalten der Versammlung an ihrer Basis (in welchem Betragen zu verharren sie auch durch Adressen von den meisten Städten und Aemtern aufgefordert waren), und es wurden daher die Stände am 26ten Juli mit der Aufforderung vertagt, Commissarien zurückzulassen, um während der Vertagung über die streitigen Puncte zu unterhandeln. Da sie sich aber mit der Regirung nicht über den amtlichen Character dieser Commissarien verständigen konnten, so trennten sie sich, ohne welche zu ernennen; wagten jedoch vorher noch im Vertrauen auf den Schutz der sehr lebhaft aufgeregten öffentlichen Meinung den Schritt, die Garanten der altwürt. Verfassung, nämlich die Kronen Preußen, Dänemark und Hannover unter dem 26ten Juli um ihre Vermittlung anzugehen [8]). — Während dieser Verhandlungen mit der Regirung hatten sie auch dem Könige eine ausführliche und sehr starke Darstellung der Beschwerden des Landes übergeben, auf welche einige Abhülfe nach und nach erfolgte [9]). In einem Manifest vom 5ten August [10]) legte der König seinen Unterthanen die Gründe seiner Handlungsweise dar, wälzte die Schuld des Mißlingens auf die Versammlung und versprach, trotz des Betragens derselben, dennoch nicht nur seinen Unterthanen die in der Verf. Urk. vom 15ten März zugetheilten Rechte aufrecht zu erhalten, sondern auch die Stände selbst, wenn sie wieder einberufen werden sollten, alle nach diesem Gesetze zustehende Befugnisse ausüben zu lassen.

Zweite Periode (vom 16ten Oct. 1815—30ten Oct. 1816.) Unterhandlungen auf der Basis der alten Verfassung und der vierzehn Puncte [11]).

Schon unter dem 3ten Sept. wurde die Versammlung auf das Neue einberufen, und ihr am 16ten Oct., dem

Eröffnungstage, die Aufforderung zugeschickt, die Unterhandlungen über „einen für das Ganze (Land) geltenden Vergleich" fortzusetzen. Auf dieses Ansinnen nicht eingehend verlangten die Stände, daß vorerst der König die altwürttemb. Verfassung als eine für das ganze vereinte Königreich gültige Regel feierlich anerkennen möchte, worauf man sich erst über die nöthigen und nützlichen Modificationen verständigen könne. Auf diese Forderung that die Regierung nun den entscheidenden Schritt, die rechtliche Gültigkeit der alten Verfassung für das ehemalige Herzogthum anzuerkennen, dagegen aber hinsichtlich der neuerworbenen Landestheile jeden Anspruch an dieselbe zu läugnen und dabei zu erklären, daß wenn sich die Versammlung nicht entschließe, auf der Basis von 14 näher angegebenen, sehr liberalen, Artikeln eine Verfassung für das ganze Land zu unterhandeln, der König den Staat theilen, dem Herzogthume seine alte Verfassung zurückgeben, Neuwürttemberg aber eine auf die 14 Artikel gegründete ächt repräsentative Constitution ertheilen werde [12]).

Bei dieser Alternative mußten natürlich die Stände sich auf der Grundlage der 14 Artikel in eine Unterhandlung einlassen; denn wie hätte sie eine Trennung des Staats rechtfertigen, wie die Abgeordneten aus den neuen Landestheilen hiezu bewegen wollen? Eine aus k. Beamten und aus Ständemitgliedern bestehende gemeinschaftliche Commission wurde niedergesetzt, um das Grundgesetz zu entwerfen. Die ständischen Mitglieder leitete ein eigenes Instructions-Committé, aus dessen Arbeiten nach und nach der ständische Verfassungs-Entwurf entstand, welcher der vollen Versammlung vorgelegt, übrigens von ihr keiner Berathung oder Beschlußnahme unterworfen wurde [13]). Die Arbeiten der k. Commissarien bildeten die Grundlage des spätern königlichen

Verf. Entwurfs. — Als sich die beinahe ein Jahr lang fortgesetzten Unterhandlungen ihrem Ziele näherten, unterbrach König Friederich's plötzlicher Tod dieselben auf's Neue.

Während dieser Unterhandlungen in der gemeinschaftlichen Commission beschäftigte sich die große Versammlung theils mit Beschwerden und Petitionen an die Regirung, theils und hauptsächlich mit Vorträgen einzelner Mitglieder über die Hauptgrundzüge der neu zu errichtenden Verfassung.

1) Ueber die — freilich noch lange nicht genügend — bearbeitete Geschichte des Verfassungs-Staates s. Feder, der Verf. Streit in Wirtemberg vom Jahr 1815 — 17, oder das Wichtigste, was über die Verf.-Gegenstände um diese Zeit ins Publicum gekommen ist. Bd I. Stuttg. 1818. 8; Zahn, Skizze einer Geschichte des Verf. Werks (in Memminger's Jahrb. III. S. 254 fg.).

2) Die Quellen für diese erste Periode des Verf. Streites sind: die Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des K. Würt. im J. 1815. H. 1. 1816. 8. Abth. 1 — 10; Supplemente von Actenstücken, welche zur Erläuterung der Verhandlungen u. s. w. nothwendig sind. s. l. 1815. 8.; Darstellung des Betragens der w. L. St. seit dem 15ten März 1815. s. l. 1815. 8. Abthl. 1 — 3. Zu vergleichen ist ferner: Bericht eines w. Landstandes über den Landtag vom 18ten März bis zum 28ten Juli 1815. s. l. 1815, 8; Bemerkungen über eine Wiederherstellung der ldst. Verf. des Hzg. W. Stuttg. 1815, 8; dagegen erschienen: Stimme des gesunden Menschenverstandes an den Verf. der Bemerkungen u. s. w. s. l. 1815, 8; Noch eine Rec. der Bemerkungen, aus der A. L. Z., s. l. 1815, 8; Aussprüche des Rechts und der Pflicht in Beziehung auf die Bemerkungen u. s. w. Abth. 1. und 2. 1815 8; Ueber einige Einwürfe gegen die ständ. Verf. W's Frankf. 1815, 8; Freimüthige Beleuchtung der neuen würt. Constitut. Urkunde. German. 1815, 8; W's Rechte. Erstes Wort einer Appellation an die hohen Befreier Deutschlands, s. l. et

a. 8. W's Wiederherstellung in seine Erbregenten-Verträge, eine 2te Appellation an die hohen Befreier Deutschlands, s. l. 1815. 8; Adresse, S. K. M. von W. zugesandt. s. l. 12; der König v. W. und W's Landstände. Nürnberg 1815. 8.

3) S. Klübers, Uebersicht der diplomat. Verh. d. Wiener Congresses. Abthl. 2. S. 201 fg.

4) R. Bl. Nr. 2.

5) Das. Nr. 5.

6) S. die dabei gehaltene Rede in den: Verh. der St. Verf. Heft I. S. 15 fg.

7) S. dieselbe in den Supplementen S. 31 fg. Die Hauptgrundzüge dieser Verf. sind folgende: die sämmtlichen Virilstimmführer und Abgeordneten bilden Eine Versammlung, längstens alle 3 Jahre wird der König sie einberufen, jedoch nur auf 6 Wochen. In den Jahren, in welchen keine allgemeine Versammlung stattfindet, versammelt sich ein aus 12 Mitgliedern bestehender Ausschuß auf 4 Wochen, um die nöthigsten Geschäfte abzumachen, doch darf er keine Erhöhung der Abgaben und keine Veränderung in der Gesetzgebung bewilligen. Die Rechte der Versammlung sind: Einwilligung zur Erhöhung der (im J. 1815!) bestehenden Steuern, welche für die Regirungszeit des Königs als Grundlage angenommen sind; Einwilligung zu neuen Gesetzen, die Initiative bleibt dem Könige; das Petitionsrecht; das Recht, Staatsdiener anzuklagen vor einem eigenen dazu gewählten, aus dem Justizminister 4 Virilstimmführer und 6 Abgeordneten bestehenden Gerichte, der König hat das Begnadigungsrecht. Instruction der Ständemitglieder findet nicht statt; dieselben sind wegen ihrer Abstimmungen nicht verantwortlich. — Dem Unterthanen wurden folgende Rechte zugesichert: Gleichheit vor dem Gesetze; Zutritt zu allen Stellen; Religionsfreiheit; gleiche Theilnahme an den Staatslasten; Auswanderungsfreiheit; Schutz gegen ungesetzliche Verhaftung und willkürliche Strafe; Unabhängigkeit der Justiz; Sicherheit des Eigenthums. — Dem Regirungs-

nachfolger wird der Huldigungseid erſt geleiſtet, nachdem er vorher die Verfaſſung beſchwur.

8) S. die Schreiben an dieſe Höfe in den Verh. Heft 10. S. 85 fg., und: An J. J. K. K. M. M. von Großbrittannien Hannover, von Preußen und von Dänemark, und deren hohe Bevollmächtigte zu Wien. Offenkundige, allerdevoteſte Imploration. s. l. 1815. 4.

9) S. dieſe Darſtellung der Beſchwerden des Landes in dem Verh. Heft 8. S. 91 fg.

10) R. Bl. Nr. 38. Es iſt übrigens ſchon in dieſem Manifeſte die merkwürdige und mit den bisherigen Behauptungen der Regirung in geradem Widerſpruche ſtehende Aeußerung enthalten — — „daß die Landſtände des geſammten Königreichs dieſe Herſtellung der alten erbländiſchen Verfaſſung als Recht verlangen, da im äußerſten Falle nur die Erblande darauf Anſpruch machen könnten.“ —

11) Die Quellen für dieſe Periode ſind: die Verh. Heft 11 — 33; Erſte bis vierte Relation über die Verh. der w. St. V. s. l. 1815. u. 16. 8. — Man vergl. ferner: Zweiter Bericht eines w. Landſtandes u. ſ. w. vom 16ten Oct. 1815 bis Juli 1816, s. l. 1816. 8; die Volksvertreter W's in ihren Unterhandlungen über eine für das ganze Königreich gemeinſame Verf. Stuttg. und Tüb. 1816. H. 1. 2. 8; W's ſtändiſche Verhältniſſe am Jahresſchluß von 1816. Teutſchl. s. a. 8; Beleuchtung des (von der Regirung den Ständen übergebenen) Aufſatzes: Kann die Ausdehnung der altw. Verf. auf die neuw. Lande rechtlich gefordert werden. s. l. 1815. 8; die Anſprüche der im J. 1802. von W. mediatiſirten Reichsſtädte, und der Württemberger überhaupt. s. l. 1815. 8; Würdigung der von der w. St. Verf. erhobenen Beſchwerde über ein ohne ihre Mitwirkung errichtetes Schuldentilgungs-Inſtitut. s. l. 1816; dagegen: Zahn, Vortrag gegen die Würdigung u. ſ. w. 1816. 8; Fetzer ü. d. Vorzüge der Verwilligungsart des alten Rechtes gegen die in der „Würdigung“ gemachten Vorſchläge.

1816, 8; Lang, über die Steuerverfassung Alt W's 1816, 8; Beitrag zur Beleuchtung mehrerer gegen die w. Stände erschienenen Flugschriften u. s. w. Tüb. 1817. 8; (Eschenmayer,) Worte zur Vermittlung in den ldst. Angelegenheiten W's. s. l. 1816. 8, und Fortsetzung der Worte u. s. w. Dagegen erschienen: Zahn, über die Worte der Vermittlung u. s. w. s. l. 1816, 8; Fischer, Worte zur Wahrung des Rechtes und der Vernunft gegen die Willkühr der Phantasie. s. l. 1816. 8; Worte der Prüfung über die Worte der Vermittlung. s. l. 1816. 8; Wenige Worte als Gegenstück u. s. w. 1816, 8; Zahn, über die (in Für und Wider H. 2. enthaltene) Replik des Vermittlers. Stuttg. 1817. 8; Untersuchung der von dem Verf. der Worte zur Vermittlung u. s. w. aufgestellten Grundsätze, Tüb. 1817, 8; (v. Wangenheim,) Ueber die Trennung der Volksvertretung in zwei Abth. und über ldsch. Ausschüsse, s. l. 1816. 8; dagegen: drei in der v. St. Verf. gehaltenen Verträge in Beziehung auf die Schrift: Ueber die Trennung u. s. w. s. l. 1816, 8; (v. Wangenheim,) Idee der Staatsverfassung in ihrer Anwendung auf W's alte Landesverfassung. Frankf. 1815. 8; dagegen: Paulus, philos. Beurtheilung der Wangenheim'schen Ideen. s. w. Heidlb. 1817. 8; Fischhaber, freimüthige Beurtheilung der u. s. w. Stuttg. 1817. 8.

12) S. diese wichtigen Actenstücke in Heft 11 — 13 der Verh. — Der Hauptinhalt der 14 Art. war folgender, der Stände Verf. sollte eingeräumt werden: a. Theilnahme an der Gesetzgebung (eine Revision der seit 1806 erlassenen Gesetze wird zugesichert,); b. Einwilligung zu Schuldenaufnahmen (eine unabhängige Schuldenzahlungskasse soll gebildet werden); c. Verwilligung aller Steuern; d. das Recht, Staatsdiener anzuklagen. Ferner soll: e. das Kirchengut hergestellt; f. das Kammergut in seinen Bestandtheilen erhalten; g. eine Civil-Liste eingeführt; h. die Unabhängigkeit der Justiz gesichert; i. die Auswanderungsfreiheit zurückgegeben; k. die Gleichheit von dem Gesetze anerkannt; endlich sollten l. die Rechte des Adels regulirt werden.

13) S. den: Entwurf des zu erneuernden württ. Verfassungs-Vertrages, nach den Beschlüssen des ständischen Instructions-Committée. 2te Ausg. Stuttg. 1817, VIII. u. 238 S. 8. Er besteht aus 25 Kapiteln, die aber nicht alle ganz ausgearbeitet sind. Der leitende Grundsatz bei Abfassung desselben war Beibehaltung der altwürtt. Einrichtungen, nur wo die neuen Verhältnisse eine Abänderung geboten, sollte auf solche angetragen werden. Freilich war dieses in sehr wichtigen Puncten der Fall, und die Aehnlichkeit mit der Verfassung des Herzogthums ist daher keineswegs sehr auffallend. Zwei Hauptausstellungen sind gegen diese Arbeit zu machen, einmal die zu große Beschränkung der Gewalt des Staatsoberhauptes, und die der St. Verf. eingeräumte Einmischung in wahre Regirungsrechte; und zweitens die viel zu große Weitläufigkeit der Abfassung. Eine Verfassungs-Urkunde von 238 Seiten!! Wenigstens drei Viertheile der Bestimmungen gehören der gewöhnlichen Gesetzgebung, vigle sogar dem Gebiete der bloßen Verordnung an. Die logische Anordnung des Ganzen ist keineswegs tadellos. — Die auffallendsten Bestimmungen des ständ. Entw. sind denn nun nachstehende: Bei Streitigkeiten des Königes mit den Mitgliedern seiner Familie entscheidet ein Compromiß-Gericht. — Der Reichsverweser kann ohne den Geheimenrath nicht handeln; er ist hinsichtlich der Ernennungen sehr beschränkt. — Die Rechte der Staatsdiener auf ihr Amt, so wie die Bestimmungen über ihre Verantwortlichkeit sind so ziemlich wie in der Verf. v. 1819 angeordnet. Der Geschäftskreis des Geheimenrathes (Staatsministeriums) ist jedoch bei weitem größer, indem die einzelnen Minister mehr in der Stellung von Referenten bei dieser Behörde, denn als selbstständig handelnde Vorgesetzte erscheinen. — Unter den sehr ausführlichen Vorschriften über die Organisation, Competenz u. s. w. der verschiedenen Staatsbehörden ist die Einsetzung einer eigenen Gesetzgebungs-Behörde, die Abtretung der Steuer- und der Staatsschulden-Verwaltung an den ständischen Ausschuß, so wie diege-

forderte Verwaltung der Kirchengüter das wichtigste. Sehr auffallend ist die Vorschrift, daß alle Beamte den Ständen Mittheilungen von allen Verfügungen in Kirchensachen, und von allen verfassungs- und gesetzwidrigen Anmuthungen zu machen haben. — Die allgemeinen Staatsbürgerrechte sind, nur mehr im Detail, bestimmt wie durch die bestehende Verfassung; über die Rechte der Mediatisirten ist gar nichts vorgeschlagen, wohl aber über die Organisation der Ritterschaft so ziemlich das itzt Gesetzliche. In der Gemeinde-Verfassung fehlen die Bürger-Ausschüsse. — Die St. Verf. soll Eine Kammer bilden, und aus Standesherrn, Rittern, Abgeordneten der Universität und der Kirchen, endlich aus denen der Oberämter und der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, aller über 5000 Einwohner haltenden Orte, und endlich aus 5 Abgeordneten der kleineren ehemaligen Reichsstädte bestehen. Die Zahl-Bestimmungen richten sich nach den „bürgerlichen" Abgeordneten, so daß die Standesherrn sich höchstens wie 3 : 8, die Ritter wie 2 : 8 zu ihnen verhalten dürfen; die Geistlichen erhalten je auf 100,000 Seelen Einen Abgeordneten. Kein Beamter kann als bürgerlicher Abgeordneter gewählt werden; die Wahlen derselben geschehen durch Wahlcollegien, die aus $\frac{1}{10}$ der Bürger bestehen. Die Mitglieder erhalten keine Instruction, und haben Substitutions-Recht. Es findet bei Bestimmung der Rechte der einzelnen Stände eine itio in partes statt (!!). — Die Rechte der R. Verf. sind bedeutend, namentlich: Einstimmung zu Gesetzen und Steuern, Verwaltung der Steuerkasse und der Staatsschuld, Aufsicht auf Kammergut, Kirchengüter, Familien-Fideicommiß, Antheil an den Tractaten mit Auswärtigen, Klagrecht gegen Beamte u. s. w. Alle 3 Jahre ist ordentlicher Landtag, in der Zwischenzeit bestehen zwei Ausschüsse, ein engerer von 9 Mitgliedern, und der größere von 25. Die Rechte dieses letztern sind sehr groß, z. B. Weiter-Verwilligung der bisherigen Steuern, Zustimmung zur Abänderung der bürgerlichen und polizeilichen

Gesetze, Verwaltung der ständ. Lasten u. s. w. — Zum Schutze der ganzen Verfassung ist ein Landesgerichtshof bestellt, dessen Form und Competenz beinahe ganz in die itzt gültige Verfassung übergangen ist. Nur ist noch das Recht der Stände auch bei den gewöhnlichen Gerichten zu klagen, ausdrücklich anerkannt. — Vergl. über den ständ Verf. Entw.: (v. Forstner,) Kritik des Verf. Entw. der württ. St. Verf. (als Bd. II. §. 3. des württ. Arch. abgedruckt.).

§. 10.

Beschluß

Dritte Periode (vom 30ten Oct. 1816—13ten Juli 1819.) Unterhandlungen über den königl. Verfassungs-Entwurf und Verwerfung desselben[1]).

Das vom Vater begonnene Werk sollte nun von König Wilhelm zur Vollendung gebracht werden, und das Königreich eine den Verhältnissen der Zeit und des Volkes durchaus angemessene Verfassung erhalten. Weil die von dem neuen Regenten für nöthig erachteten Vorarbeiten noch nicht vollendet waren, so wurde die Versammlung vertagt, jedoch schon auf den 3ten May 1817 wieder einberufen. Den Ständen übergab der König in feierlicher Sitzung seinen Entwurf mit der Erklärung, daß er nur das Beste wolle, allein auch in Nichts gegen seine Ueberzeugung einwilligen werde[2]). — Nach langem Streite über die Frage, ob die Abgeordneten der altwürttemb. Landestheile durch einen Beschluß der Mehrheit der St. V., welcher einen Punct der alten Verfassung abänderte, gebunden seyen, (eine Frage, die endlich bejaht wurde), legte der König der Versammlung am 26ten May das Ultimatum vor, ob sie den von ihm mitgetheilten Entwurf unter einigen weiteren Modificationen annehme oder

nicht? Die Versammlung verwarf mit großer Stimmenmehrheit, und wurde am 4ten Juni aufgelöst. Der König, als alleiniger Gesetzgeber, erklärte nun, daß er mit Ausschluß der auf die Volksvertretung Bezug habenden Bestimmungen, die im Vers.-Entw. aufgestellten Grundsätze als Norm seiner Regirung betrachten werde, und diese somit als Gesetz erkläre. Zu gleicher Zeit wurden die einzelnen Amtsversammlungen aufgefordert, sich über die Annahme des Vers. Entw's. auszusprechen: diese Berufung an das Volk selbst scheint jedoch keinen günstigen Erfolg gehabt zu haben, denn ein Ergebniß desselben wurde nicht bekannt gemacht.

Vierte Periode (vom 13. Juli 1819 — 28. Sept. d. J.), Unterhandlung über die itzt gültige Verfassung, und Abschluß derselben [3]).

Durch diese Erfahrung nicht abgeschreckt machte König Wilhelm, entschlossen dem Lande eine feste Einrichtung zu geben, nochmals einen Versuch, der denn endlich zum Ziele führte. Auf den 13. Juli 1819 wurde eine neue Stände-Versammlung, und zwar diesesmal nach Ludwigsburg, einberufen. Sie ernannte Commissäre, welche gemeinschaftlich mit k. Bevollmächtigten einen neuen vom Könige vorgelegten Vers. Entw. beriethen und darüber nach einigen Wochen an die Versammlung berichteten. Ihr Haupt-Antrag gieng auf Annahme, doch machten sie manche, und nicht unwichtige Aenderungs-Vorschläge. Die Versammlung gieng nun Punct für Punct den Vers. Entw. durch, ihre Anträge im Einzelnen vorbereitend; äußere Verhältnisse — welche dem Gelingen eines freisinnigen Verfassungs-Vertrages unübersteigliche Hindernisse in den Weg zu legen drohten — erforderten gebieterisch größt-mögliche Beschleunigung der Berathungen, mit welcher freilich Reife und Ruhe derselben nicht

immer vereinbar war. Den 18. Sept. konnten die sämmtlichen Aenderungs-Anträge der Versammlung in ein Ganzes zusammengestellt übergeben werden, und schon unter dem 22. erfolgte die theils annehmende, theils ablehnende Erklärung des Königes. Am 23. wurde ohne alle weitern Gegenvorstellungen den sämmtlichen königl. Beschlüssen beigetreten, und sodann einstimmig die Verfassungs-Urkunde als Grundgesetz für Württemberg von der Versammlung angenommen.

Am 25. Sept. wechselten der König und die Stände in feierlicher Zusammenkunft die Urkunden des Verfassungs-Vertrages gegenseitig aus, und gaben somit das seltene und schöne Beispiel eines Fürsten und eines Volkes, welche sich in freier Uebereinkunft über die Formen der Regirung und über ihre beiderseitigen Rechte verstehen.

Während des Verfassungsstreites blieb die Verfassungsform die der unbeschränkten Monarchie. Der König — also auch König Wilhelm bis zum 25. Sept. 1819 — war alleiniger Gesetzgeber, bestimmte einseitig die Staatslasten, ordnete die äußeren Verhältnisse nach seinem Gutdünken, und jede Verordnung aus dieser Zeit ist, mag ihre Form und Ueberschrift seyn welche sie will, als Gesetz zu betrachten, wenn sie zur Zeit ihrer Erlassung als Ausdruck des Willens des Gesetzgebers angesehen werden mußte. Vielfach änderte sich dagegen die Staatsverwaltung in den ersten Regirungsjahren des neuen Regenten. Der Geheime-Rath wurde wieder in seine Stelle eingesetzt; die Ministerien auf 6 vermindert, das Land in vier Kreise getheilt, welchen in dem Justiz-, Polizei- und Finanzfache Mittelstellen vorgesetzt wurden. Die Rechtspflege ward auch in der untern Instanz von der Polizei-Verwaltung förmlich geschieden und eigenen Beamten übertragen.

tragen. In der ganzen Staatshaushaltung wurde das Etats-Wesen eingeführt und Ordnung begründet. Die Gemeinden erhielten ihre Unabhängigkeit wieder, und die Rechte der Ortsbürger wurden gegenüber von ihren Vorstehern durch eine locale Repräsentation gesichert. — Vieles fand also die neue Zeit vorbereitet, vieles selbst schon ausgeführt, was vielleicht hier und da anders, allein in jedem Falle auch langsamer (wenn überhaupt) mit einer St. Vers. hätte zu Stande gebracht werden mögen.

1) Die Quellen dieser Periode sind: die Verhandlungen in der Vers. der Landstände im Jahr 1817. H. 34 — 38. — Man vergl. ferner über diese Zeit: Worin bestand das alte Recht, Was schlugen die Landstände vor? Was bietet der König an? Stuttg. 1817. 8; Nachträge und Berichtigungen zu der Schrift: Worin bestand u. s. w. Stuttg. 1817. 8; Eschenmayer, Reflexionen über den würt. Ldtg. 1ste Abth. 1817. 8.; Gedanken über den würt. Ldtg von 1815 — 1817, und über den neuen V. Entw. s. l. 1818. 8; Blicke auf den würt. Ldtg von 1815 — 1817. Berlin 1818. 8; Georgii, Untersuchung der Frage: ob und in wie ferne ein jus cundi in partes auf teutsche St. Vers. anwendbar sey. Stuttg. 1817. 8; Histor. rechtl. Sacherklärung über die Pflichten und Rechte der Agnaten der würt. Erbregenten-Familie in Betreff der Wiederherstellung — — der Landesgrundverfassung u. s. w. London und Paris. 1817. 8; Einige Worte über die Grundzüge der altwürt. Vers. s. l. 1817. 8; dagegen: Stimme eines ächten Alt-Wr's, od. gründliche Widerlegung u. s. w. Augsb. 1817. 8; Für und Wider, eine pol. Zeitschr. für W. Heft 1. — 4. Stuttg. u. Tüb. 1817. 8; Würt. Archiv. Bd. I. u. II., Heidelbg 1817. 8; dagegen: Bemerkungen ü. d. würt. Archiv. Kempten. 1817. 8.

2) S. den: Entwurf der Verfassung für das K. Würt. vom Könige der St. Vers. mitgetheilt. 1817. Stuttg. VIII, 150 S., Beil. 96 S. 8. — Die Vers. Urk. selbst besteht aus 9 Kapiteln und 337 §§.; die 5 Beilagen sind: 1. das Gesetz über die

Preßfreiheit; 2. ein Adelsstatut, sowohl die Standesherrn, als die Ritterschaft umfassend; 3. Bestimmungen über Kirchengüter und Stiftungen; 4. Statut für die Universität; 5. Besondere Bestimmungen über verschiedene Gegenstände, Gemeinden, Strafrechtspflege, Forst- und Jagdwesen u. s. w. Ein allgemeines Urtheil über den Inhalt der k. V. Entw. fällt billig wohl dahin aus, daß sich derselbe den theoretisch richtigen Grundsätzen der Repräsentativ-Verfassung sehr nähert, und namentlich nur wenig aus den altmürtt. nicht mehr passenden Einrichtungen mit herübernimmt. Das Verhältniß der königlichen Gewalt und der Rechte des Volkes und seiner Vertreter ist zweckmäßig bestimmt. Dagegen läßt sich nicht läugnen, daß die Redaction viel zu weitläufig, und der Ausdruck nicht selten undeutlich und unbestimmt ist. — Die einzelnen Bestimmungen nähern sich der Mehrzahl nach den Vorschriften der itzt gültigen V. U., häufig sind es dieselben Worte, jedoch sind auch wichtige Abweichungen, welche itzt kurz angedeutet werden sollen. Die Thron-Erbfolge für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes ist (nicht nach der Nähe des Grades, wie itzt, sondern) der Erbtochter zugedacht. Ein zur Regirung ganz unfähiges Individuum wird ausgeschlossen vom Throne, nicht blos eine Regentschaft eingesetzt. Der Reichsverweser muß alle Regirungshandlungen im Geheimenrathe vornehmen, in welchem er nur Eine Stimme führt. — Die sehr ausführlichen Bestimmungen über die Staatsdiener erhalten nur wenige von den itzt bestehenden abweichende Vorschläge, z. B. daß sechs Ministerien seyen, nämlich ein eigenes Culturministerium; ferner ist der geh. Rath nicht Recursbehörde, sondern an seiner Stelle die Centralstelle im Minist. des Innern, von der ein Recurs an das Oberjustiz-Coll. statt finden soll. — In der Gemeindeverwaltung ist der Bürgerausschuß nur sehr leicht angedeutet, und seine Entwicklung der spätern Gesetzgebung vorbehalten; der Magistrat theilt sich in Gericht und Rath; die Mitglieder des letztern werden immer nur auf 2 Jahre gewählt, die des Gerichtes aber auf Le-

denslang. — Bei der Leitung der äußern Verhältnisse ist der König (wie itzt) an die Einwilligung der Stände bei allen Verträgen gebunden, welche die Rechte der Staatsbürger berühren. Aber auch vom Kriege soll er bei Zeiten die St. Vers. benachrichtigen und die Mittel mit ihr berathen. — Einem eigenen Gesetzgebungs-Collegium müssen alle zu erlassenden Gesetze vor ihrer Einbringung bei der St. Vers. mitgetheilt werden, damit es dieselben begutachte. — Die Unterhaltung und Unterstützung der Unterrichtsanstalten wird in subsidium dem Kirchengute aufgebürdet. — Das Kammergut ist Eigenthum des königl. Hauses, trägt aber zu den Staatsbedürfnissen bei; es gehören zu demselben auch das Zoll-Regal, Umgeld, Taxen(!!). — Das Staatsbudget wird für die Bewilligung der St. Vers. von einer aus königl. und ständ. Mitgliedern gemischten stehenden Behörde entworfen, welcher eine genaue Controlle über den ganzen Staatshaushalt zusteht. Alle Steuern werden jährlich neu verwilligt; doch können auch einzelne Staatsanstalten radicirt werden auf bestimmte Steuerarten, und diese laufen dann fort. Die Staatsschuld wird ebenfalls durch eine gemischte Commission verwaltet. — Die St. Vers. besteht aus zwei Kammern. Die erste aus den Abgeordneten der Städte und Oberämter, von denen die Hälfte wenigstens 8000 fl. im Vermögen haben muß, weshalb je zwei Oberämter zusammen zwei Abgeordnete, und eben so viele Stellvertreter wählen. Die Wahl geschieht durch ein — sich nach der Einwohnerzahl richtendes — Wahlcollegium. Staatsdiener können gewählt werden, wenn sie einen Amtsverweser stellen, allein ein St. Mitglied kann kein Amt erhalten, ohne eo ipso auszutreten. Die zweite Kammer besteht aus den Mediatisirten, aus 13 gewählten ritterschaftlichen Abgeordneten, allen 5000 fl. Grundgefälle beziehenden adeligen Gutsbesitzern, 6 protest. Prälaten, 3 katholischen, endlich 4 Abgeordneten der Univ., nämlich dem Kanzler, und drei Gelehrten des Staatsrechts, der Staatswirthschaft und der pract. Arzneikunde; die Kammer selbst wählt die ritterschaftlichen und die

gelehrten Mitglieder auf Lebenszeit. — Beide Kammern müssen zu ihren Beschlüssen immer übereinstimmen; ist dieses nicht zu erzielen, so bleibt es (auch bei den Steuern) beim Bisherigen. — Alle sechs Jahre wird die erste Kammer erneuert. Landtag ist alle Jahre. In der Zwischenzeit besteht ein Ausschuß aus den beiden Vorständen jeder der beiden Kammern, sammt vier Consulenten mit berathender Stimme. Der Ausschuß kann durchaus nichts verwilligen, was einer Verabschiedung mit der St. Vers. bedarf, sondern hat nur Aufsicht zu führen. — Zum Schutze der Verfassung besteht ein Staatsgerichtshof aus einem Präsidenten und 16 rechtsgelehrten Richtern, zur Hälfte von den Ständen außer ihrer Mitte gewählt; Competenz und Strafbefugniß sind wie beim itzt gültigen St. G. H. Nur ist in dem Entw. demselben noch die Eigenschaft einer begutachtenden Stelle in Fällen von Streit zwischen dem Könige und der St. Vers. über den Sinn der V. U. eingeräumt. — Vergl. über den k. Vers. Entw.: Reuß, Aeußerungen des Zutrauens u. s. w. über den württ. V. Entw. verglichen mit dem des ständ. Committée. (Als Bd II. H. 3. des württ. Archives); Bolley, Vortrag einiger Grundzüge den Vers. Entw. betreffend. Stuttg. 1817. 8; Zahn, über die Formen der landständ. Repräsentation. 1817. 8; Firmas Periès, Examen impartial du projet de constitution, Par. 1817. 8; (Bolley) Ueber die Finanzverwaltung nach dem k. Vers. Entw. s. l. 1817, 8.

3) Die Quellen dieser Periode sind: Verhandlungen in der Versammlung der Landstände im J. 1819. H. 39 — 45, und 1ste und 2te Beil. H. — Zu vergleichen ist ferner: (Keßler,) Bericht des Abgeord. v. Oehringen an die Bürger dieses OA's vom Landtage zu Ludwigsburg. Oehr. 1819. 8; Skizze einer V. U. für das K. W. im Jahre 1819. 8.

III. Quellen des Württembergischen Staatsrechtes.

Durch alle Perioden seiner staatsrechtlichen Verhältnisse hindurch hat Württemberg zweierlei verschiedene Quellen derselben; einmal nämlich Gesetze, welche von der gesetzgebenden Kraft des Staatenvereines herrühren, dem das Land jeweil zugehörte (des deutschen Reiches, des Rheinbundes und des deutschen Bundes), dann aber inländische Verordnungen, welche von der speciellen vaterländischen Gesetzgebung erlassen sind. Natürlich sind die letztern nach Umfang und Inhalt weit die bedeutenderen; allein doch ist auch mancher wichtige Punct der innern Verhältnisse durch jene bestimmt oder modificirt. Beide zusammen bilden erst das vollständige Material des Staatsgebäudes.

§. 11.

Quellen des Staatsrechtes zur Zeit des Herzogthums.

A. Reichsgesetze.

Folgende Reichsgesetze beziehen sich speciell auf W., und bestimmen innere Verhältnisse des Landes:

1. Der Herzogbrief, Worms den 31. Juli 1495 [1]). Außer der Erhebung zum Herzogthume ist in dieser wichtigen Urkunde noch bestimmt, daß das Hzgthum nach dem — damals gar nicht unwahrscheinlichen — Aussterben der regirenden Familie dem Reiche als Wittum anheim fallen solle; auch ist die Untheilbarkeit des Landes und die Primogenitur bestättigt.

2. Der Westphälische Frieden;

in den Inst. pac. Osnabr. Art. IV. §. 24 und 25, so wie Art. V. §. 25. sind die Eroberungen H. Ulrichs, und die am 1. Jänner 1624 säcularisirten Klöster dem Lande zugetheilt.

3. Die k. Privilegien de non appellando, und deren Bestättigungen.

W. hat 15 solche Urkunden von dem Kaiser Karl IV. Wenzel (2), Rupert, Sigmund (2), Friederich III., Max I., Karl V., Max II., Rudolph II., Ferdinand II., Leopold I. und Karl VI., aufzuweisen.

4. Der Reichsdeputations-Hauptreceß vom 25. Febr. 1803 [2]).

Diese wichtige Urkunde enthält unter andern auch die Entschädigungen, welche W. für den Verlust von Mömpelgard und der überrheinischen Herrschaften von Kaiser und Reich an Reichsstiftern und Reichsstädten erhielt.

B. Einheimische Quellen.

I. Verfassungsrecht.

a. Familien-Verträge.

Nicht nur für die Verhältnisse der Mitglieder des regirenden Hauses, sondern in früherer Zeit, bei noch nicht geordneter Gesetzgebungsgewalt, sind auch für die wichtigsten Puncte der Staatsverhältnisse im engern Sinne Uebereinkünfte der Prinzen vom Hause nicht selten die leitenden Normen. Hierher gehören denn:

1. Der Münsinger Vertrag, vom 14. Dec. 1498 [3]).

Die Untheilbarkeit des Landes ist zum erstenmale in diesem zwischen Eberhard im Barte und seinem Vetter Eberhard d. Jüng. abgeschlossenen, und von der Landschaft unterschriebenen Vertrage festgesetzt.

2. Der Stuttgarter Vertrag vom 22. April 1485 [4]).
Zwischen denselben Contrahenten abgeschlossen bestimmt er, daß ohne Einwilligung der Landschaft nichts vom Lande veräußert werden dürfe.

3. Der Frankfurter Vertrag vom 30. Juli 1489 [5]).
Zwischen denselben abgeschlossen; er hebt die Bestimmung des Münsinger Vtgs. wieder auf.

4. Der Eßlinger Vertrag vom 2. Sept. 1492 [6])
hebt den Frankfurter Vrtg. wieder auf, und stellt die Bestimmungen des Münsinger Vrtgs. wieder her.

5. Der Fürstbrüderliche Vergleich vom 28. Mai 1617 [7])
geschlossen von H. Johann Friedrich mit seinen Brüdern Ludwig Friedrich, Julius Friedrich, Achilles und Magnus. Bestätigung der Primogenitur-Ordnung, aber Abtretung von Mömpelgard an den ältesten, und von Brenz und Weiltingen an den zweiten Bruder als Paragien und agnatische Fideicommiße. Bestimmungen über die Allodial-Erbschaft auf den Fall des Aussterbens des hz. Mannsstammes. Bestätigt und weiter ausgeführt ist dieser f. b. Vergleich in ähnl. Urkunden vom 8. Oct. 1613, vom 11. Dec. 1618, und vom 30. März 1628 [8]).

6. Der Fürstbrüderliche Vergleich v. 11. Febr. 1780 [9])
geschlossen zwischen Hzg. Karl und seinen Brüdern Ludwig Eugen und Friederich Eugen, hauptsächlich über Verwaltung des Kammergutes.

b. Testamente von Herzogen.

Die Testamente einiger Herzoge gehören zu den wichtigsten Landesgrundgesetzen, weil sie — von der Landschaft ange-

nommen und bestätigt — über allgemeine Staatseinrichtungen Bestimmungen treffen, welchen freilich ohne die obengenannte Bestätigung, und blos als letzte Willensmeinung eines Herzogs betrachtet, die gesetzliche Kraft abgegangen wäre. Solcher Testamente sind drei:

1. Testament H. Christoph's, angenommen in dem Landtagsabschiede vom 19. Jänner 1566 [10]).

   Enthält Vorschriften über Religions-Angelegenheiten, Verwaltung des Kirchengutes, Erhaltung der Privilegien und Rechte des Landes.

2. Testament Hzg. Ludwig's, angenommen am 14. März 1493 [11]).

   Dem Testamente seines Vaters ziemlich ähnlich.

3. Testament Hzg. Eberhard's III., von den Ständen im Jahr 1674 als Gesetz angenommen [12]).

   Trifft Anordnungen über den Fortbestand der bisherigen Ordnung der Dinge, also der Privilegien des Landes, des Kirchengutes, der Universität; enthält wichtige Bestimmungen über Apanagen, Aussteuern, vormundschaftliche Regirung u. s. w.

c. Landtags-Abschiede.

Dieselben wurden in drei authentischen Abschriften ausgefertigt, von denen eine im herzoglichen, die zweite im landschaftlichen, die dritte im Stuttgarter Stadt-Archive aufbewahrt wurde. Lange geheim gehalten sind sie erst bei Gelegenheiten der Streitigkeiten zwischen Hzg. Karl und der Landschaft, wenigstens zum wichtigern Theile, öffentlich bekannt geworden, und noch itzt, sind nicht alle gedruckt, freilich auch lange nicht alle mehr von irgend einem practischen Werthe [13]). Die bei weitem wichtigsten sind:

1. Der Tübinger Vertrag von 1514, und

2. der Erbvergleich von $\frac{27. \text{ Febr.}}{2. \text{ März}}$ 1770.

d. Verhandlungen der Landschaft.

(J. J. Moser's) Verhandlungen zwischen des reg. H. Hzg. zu W. Durchlaucht und den treugehorsamsten Prälaten und Landschaft in den J. 1757 u. 1758. Fol.

Sammlung der merkwürdigsten Staatsschriften, Verhandlungen und Recesse, welche bei den wirklich obwaltenden Streitigkeiten zwischen S. H. D. des regir. H. Hzg's von W. und Dero Landständen gewechselt worden. Frkf. u. Lpz. 1766 I—III. 8.

E. G. Steeb, der Landtag in dem H. W. im J. $179\frac{7}{8}$, eine officielle Zeitschrift. Tüb. und Stuttg. 1797 u. 98, H. 1—7. 8.

Die Verhandlungen auf dem W. Landtage im J. $179\frac{7}{8}$, Stutt. I—X. $179\frac{7}{8}$. 8.

e. Hzgl. Bestättigungs-Urkunden der Landesrechte.

Ueber dieselben s. oben §. 5. [14]).

II. Verwaltungsrecht.

Die Quellen des Verwaltungsrechtes sind, der Natur der Sache nach, äußerst zahlreich, überdieß in sehr verschiedener Form bekannt gemacht. Zum Theile sind sie in Landtags-Abschieden enthalten, zum Theile in der Form von eigentlichen Gesetzbüchern publicirt, (z. B. das Landrecht, die Landesordnung), bei weitem dem größten Theile nach aber blos als Rescript, und einzeln, sei es gedruckt, sei es nur geschrieben, an die Beamten zur Nachachtung und Mittheilung erlassen. Ein zu ihrer Publication bestimmtes Amts-

blatt, oder eine fortlaufende Gesetzessammlung bestand nicht, und da ihre Kenntniß nur in einzelnen Materien durch Privatsammlungen erleichtert wird [15]), so ist eine vollständige Uebersicht über sie äußerst schwierig [16]).

1) S. denselben in der Landesgrundverfassung §. 12 fg.

2) S. Hauptschluß der a. o. Reichsdeputation u. s. w. Frankf. 1803. 4; Protocoll der a. o. Reichsdeputation, Regensb. 1803. I — VI. 4. Gaspari, d. Deputations-Receß, mit histor. geogr. und statist. Erläuterungen. Hamb. I. II. 1803. 8; (Schelhaß,) pragmatische Geschichte der deutschen Reichsverhandlungen. Regensb. 1805; noch manche weitere Schriften s. bei Ersch S. 165 fg.

3) S. denselben in der L. G. Verf. S. 1.

4) S. Sattler, Geschichte der Graven, 3te Forts. Beilage S. 161.

5) S. Auszug aus demselben in Sattler, 4te Forts. S. 4.

6) S. Sattler, 4te Forts. Beil. S. 29.

7) S. Haupt-Urkunden Heft 3. S. 62.

8) S. diese in Spittler's Samml. I. S. 228 fg.

9) S. denselben in Spittler's Samml. I. S. 157 fg. Ebendaselbst sind noch einige andere minderwichtige fürstbrüderliche Vergleiche, nämlich 1. zwischen Eberhard III. und Friederich vom 27. Sept. 1649; und 2. zwischen sämmtl. Higen Weiltinger Linie, vom 4ten Juli 1650; bei Moser, Staatsrecht, Thl. XIII. S. 249 findet sich ein Vtg mit der Julianisch-Oelsischen Linie vom J. 1713.

10) Enthalten in der Lds G. Verf. S. 156 fg.

11) S. Lds G. Verf. S. 229. 248.

12) S. ebendaselbst S. 790 fg. Von noch einigen anderen, nicht als Gesetze angenommenen, herzogl. Testamenten giebt Nachricht Breyer, §. 400. sq.

13) In der Lds G. Verf. sind 59 Abschiede abgedruckt, einige weitere sind zu finden in: Spittler's zweiter Samm-

lung einiger Urkunden u. s. w., so wie in den Haupt-Urkunden; Auszüge aber in: Sturm, Compact. Ducat. W. compend. d. i. summ. Begriff u. s. w. (abgedruckt in F. C. v. Moser's Beiträgen I. u. II.; und in der Kurzen und meist generalen Nachricht von der Lds Grd Verf. s. l. (Stuttg.) 1763. fol.

14) Sie sind theils in der L. G. V., theils in Paulus Hpt. Urk. abgedruckt.

15) Solche Sammlungen bestehen: 1. für die Generalreskripte welche sich auf das Gerichtswesen beziehen, nämlich: (Hochstetter) Extract der würt. Generalreskripte u. s. w. Stuttg. 1735. 8; Gerstlacher, Sammlung aller einzeln ergangener würt. Gesetze und Normalien. Stuttg. 1759 und 60. I. II. 8; Kapf, Sammlung im H. W. einzeln ergangener V. O. u. s. w. Tüb. 1800. 8; 2. für Kirchengesetze, nämlich: Urkunden die Religion im Hrzgth. Würt. betreffend. Stuttg. und Tüb. 1738. 4; Würt. Religions-Urkunden im histor. Zusammenhang u. s. w. s. l. 1741. fol. Hartmann Gesetze des H. W. 1ster Theil Ehegesetze; 2 — 4ter Theil Kirchengesetze. Stuttg. 1791 fg. 8; Reuchlin, Kirchengesetze. Stuttg. 1809. 8; 3. für einige beschränkte Theile der Polizei: Sammlung sämmtlicher Handwerksordnungen. Stuttg. 1768; des H. W. allerhand Ordnungen. Stuttg. und Tüb. 1767. 8; 4. für das Forstwesen: Pfeil, Real-Index. Stuttg. 1748. 8. — Ueber manche einzelne der wichtigern Gesetze enthält genaue Angaben: Weiser, Nachricht vom würt. Gesetze Stuttg. 1781.

16) Theilweise wird dieser Schwierigkeit abhelfen die Vollendung der von Reyscher angekündigten Sammlung aller würt. Gesetze; nicht ganz, weil die „unwichtigeren" nicht vollständig gegeben werden sollen. Jedes Gesetz kann aber unter Umständen so wichtig seyn, daß man wünschen muß, den ganzen Text zu kennen.

§. 12.

2.) Aus den Jahren 1806—1819.

Viel gleichartiger sind die Quellen des W. Staatsrechtes in der Zeit des unbeschränkten Königthums. Was

A. die fremden Gesetze betrifft, so sind sie nach den zwei Bünden verschieden, welchen W. während dieser Zeit angehörte. Also:

a. Quellen des w. Staatsrechtes während des Rheinbundes, 1806—1813.

Sie bestehen aus Verträgen, an denen entweder W. als Mitpaciscent Theil nahm, oder in denen wenigstens Bestimmungen enthalten sind, welche seine staatsrechtlichen Verhältnisse, seinen Gebietsumfang u. s. w. erweiterten. Diese Verträge sind:

1. der Preßburger Frieden zwischen Frankreich und Oesterreich vom 26ten Dec. 1805 [1]).

Für W. ist darin die Souverainetät und die Erhebung zum Königreiche ausgesprochen, s. Art. 7 u. 14; außerdem erhält es die Zuscheidung einer beträchtlichen Gebietsvergrößerung in Art. 8 (m. s. unten in §. 20.); auch wird W. von der österreich. Eventual-Succession frei in Art. 15.

2. Die Rheinbundes-Acte, St. Cloud den 12ten Juli 1806 [2]),

die Verhältnisse W's zu dem — freilich mit Ausnahme der Theilnahme an den französischen Kriegen nie zur Ausführung gekommenen — Rheinbunde bestimmend, und Gebietsvergrößerungen zutheilend.

b. Quellen des w. Staatsrechtes seit der Errichtung des deutschen Bundes, 1815—1819.

1. Die deutsche Bundesacte, Wien den 12ten Juli 1815[3])

2. Die Gesetze des deutschen Bundes. Die wichtigsten derselben sind: die Geschäfts-Ordnung der B. Vrs. v. 14ten Nov. 1816; die Competenz-Bestimmung ders. v. 12ten Juni 1817; die sog. Karlsbader Beschlüsse v. 20ten Sept. 1819[4]).

B. Einheimische Quellen.

Sie bestehen in dieser Zeit einzig und allein aus K. Verordnungen, welche zwar sehr verschiedene Benennungen, z. B. Gesetze, Statuten, Manifeste, Gen. Verordnungen, Gen. Rescripte, Decrete, Minist. Rescripte u. s. w., allein vollkommen gleiche materielle Gültigkeit haben, weil sie alle gleichmäßig den Willen des Königes, d. h. des damals unbeschränkten und einzigen Gesetzgebers, aussprechen. Die Mehrzahl derselben ist enthalten im Staats- und Regierungsblatte, von 1807 an erscheinend, welches dazu bestimmt ist, den Behörden und den Unterthanen die allgemeinen Verfügungen mitzutheilen, und dieselben statt aller weitern Insinuation zu ihrer amtlichen Kenntniß zu bringen[5]); die übrigen sind theils in verschiedenen Privatsammlungen[6]), theils in einzelnen an die betreffenden Stellen erlassenen Ausschreiben, welche in die Normalienliste derselben eingetragen werden müssen, enthalten.

1) S. denselben in Winkopp's Rhein. Conf. Acte. Frankf. a. M. 1808. S. 2 fs..

2) S. Winkopp, a. a. O. S. 38.

3) Authent. Abdruck. Frankf. 1816. 4.

4) Dieselben sind zu finden in den Protocollen der deutschen Bundes-Versammlung, seit 1816; officielle (nicht

in das Publicum kommende) Ausgabe, jährlich 1 Bd in Fol.; Quartausgabe (in welcher die zum Theile für die Interpretation der B. Gesetze sehr nothwendigen, wo nicht ganz unentbehrlichen, blos loco dictat. gedruckten Actenstücke sämmtlich fehlen) bis itzt 17 Bde, und 5 Bde Actenstücke. Außerdem sind sie enthalten in folgenden Repertorien: Quellen des öffentlichen Rechtes der d. B. Staaten. Carlsr. und Baden I. II. 1821. 8. — G. von Mayer, Corp. jur. confoed. German. Frankf. a. M. I. II., 1822. 8 — G. Emminghaus, Corp. jur. German. Jena I. II. 1824. 8. — A. Michaelis, Corp. jur. publici Germ. Tüb. 1825. 8.

5) Es gehören noch dazu: 1. Die Sammlung der K. W. Gen. Rescripte und Verordnungen vom J. 1806. Stuttg. 4; 2. Alphabet. Sachregister über das St. u. R. Bl. von dem Jahrg. 1806 — 1820. Eßl. 4. sammt: Fortsetzung des alphabet. Sachregisters vom 1sten Jänner 1821 — 31sten März 1823. Eßl. 1823. 4. Von dem R. Bl. erschien im J. 1811 eine neue gleichlautende amtliche Ausgabe; ebenso eine Privat-Ausgabe in 8., welche letztere zwar nicht die Dienstnachrichten, Anzeigen u. s. w. enthält, dagegen aber nicht nur alle Verordnungen, welche in der Quart-Ausgabe stehen, sondern selbst noch einige weitere, in dieser nicht enthaltene. — Das R. Bl. ist creirt durch ein V. O. vom 22sten Jänner 1807, R. Bl. Nr. 1. S. auch daselbst die 15 einzeln aufgezählten Gegenstände, welche in dem R. Bl. zur öffentlichen, gesetzlichen Kenntniß gebracht werden sollen. Eine etwas veränderte Einrichtung erhielt es durch die V. O. vom 2ten Dec. 1819. R. Bl. 1820 Nro 1; und durch die V. O. vom 10ten Nov. 1826. R. Bl. Nro 44.

6) Diese Privatsammlungen sind:

1. Solche welche die sämmtliche Gesetzgebung umfassen:

a. G. Knapp, Repertorium über die W. Gesetzgebung. Tüb. 1810 — 1822, 5 Theile in 9 Bden. 8.

Theil 1 und 2. enthält die Gesetzgebung von 1797 — 1809; Thl. 3. Abthl. 1. Conscriptionsgesetze (ein Nachtrag hiezu ist 1813 erschienen); Abthl. 2. und 3. die Organisation der Staatsverwaltung; Thl. 4. die Gesetzgeb. von 1810 und 1811; Thl 5, Abthl. 1 und 2. die Gesetze von 1812 — 30sten Oct. 1816.

b. —— Annalen der würt. Gesetzgebung. Tüb. Heft 1 — 3. 1818 — 21. 8.

Die A. schließen sich unmittelbar an das Repertorium an, und gehen bis 1819.

c. Christlieb, Realindex der w. Gesetze u. s. w. bis 1814. Ellw. und Gmünd 1815 u. 16. I — IV. 8.

d. Camerer, Uebersicht der allg. und merkw. Stellen der W. Gesetze und V.O. von 18$\frac{1}{2}$. Stuttg. 1822. 8.

e. Reyscher, Vollständige historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der w. Gesetze u. s. w. Stuttg. u. Tüb. Thl. 1. fg. 1828 fg. 8.

2. Sammlungen einzelner Gattungen von Gesetzen:

a. Hetzel, Repertorium der Polizeigesetze des K. W. Ellw. und Gmünd I — IX. 8.

b. Kapf, Repertorium für die Amtspraxis der evang. luth. Geistlichkeit im K. W. Tüb. 1813. I. II. 8.

c. G. Knapp, Handbuch für die kath. Geistlichkeit im K. W. Tüb. 1815. I. II. 8.

d. A. Knapp, Samml. der bestehenden Verordnungen über den evangelisch deutschen Schulstand W's. Tüb. 1828. 8.

e. G. Knapp, K. W. Strafgesetze in Civil-, Polizei-, und Commerz-Angelegenheiten. Tüb. 1811. 8.

f. —— Uebersicht über alle W. Accisevorordnungen u. s. w. Stuttg. 1814. 8.

g. Repertorium für die Amts-Praxis des Personals der Heil- und Thierarznei-Kunde, Chirurgie, Geburtshülfe und Pharmacie im K. W. Gmünd, 1829. 8.

§. 13.

3. Seit Einführung der Verfassung.

A. Die fremden Quellen

haben sich in diesem Zeitpuncte der Art nach durchaus nicht verändert; es sind die gültig zu Stande gekommenen Bundesbeschlüsse. Die Thätigkeit der Bundesgesetzgebung ist übrigens in diesem Zeitraume gering, und von allgemeiner Wichtigkeit sind nur folgende Beschlüsse:

Die Schluß-Acte der über Ausbildung und Befestigung des d. B. zu Wien gehaltenen Wiener Ministerial-Conferenzen, vom 20ten Mai 1820 [1]);

Die Austrägal- und die Executions-Ordnung, beide vom 20ten Aug. 1820;

Die Kriegsverfassung des d. B. v. 9ten und 12ten April 1821 und 11ten Juli 1822.

B. Einheimische Quellen.

Eine gänzliche Umänderung haben dagegen die Quellen des innern Staatsrechts durch Einführung der repräsentativen Verfassung erlitten; anstatt des frühern Alleinwillens des unbeschränkten Fürsten ist nun eine dreifache Stufenfolge von verbindlichen Vorschriften eingetreten, deren jede ihren besondern staatsrechtlichen Character und ihren eigenen Grad von Verbindlichkeit hat. Sie sind:

1. Die Verfassungs-Urkunde vom 25ten Sept. 1819 [2]).

Dieselbe ist das durch einen freien Vertrag [3]) zwischen König Wilhelm und der das württembergische Volk vertretenden Ständeversammlung abgeschlossene Grundgesetz, welches den staatsrechtlichen Character der ganzen Staatseinrichtung des Königreichs festsetzt, d. h. bestimmt, welcher Staats-

art

art und Staatsform daſſelbe angehört. Es enthält alſo in geordneter Aufzählung auf der einen Seite die Beſtimmungen der Rechte des Königes als Regenten, auf der andern Seite die Feſtſetzung der Rechte der Unterthanen gegenüber von der Regirung, ſo wie die Vorſchriften über die Einrichtung, durch welche dieſelben ihre Rechte vertreten und vertheidigen laſſen dürfen, nämlich die Ständeverſammlung; endlich ſetzt ſie den Staatsgerichtshof ein als das Mittel, durch welches, ohne gewaltſame Störung der Ordnung, die von der einen oder der andern Seite ausgehenden Verletzungen der beiderſeitigen Rechtsgebiete verhindert und beſtraft werden ſollen. Zugleich findet ſie noch Raum, neben dieſen Grundbeſtimmungen des ganzen würt. Staatslebens Manches, theils gelegentlich, theils ausdrücklich über die Staatsverwaltung und deren Form zu verordnen [4]).

Die Verfaſſungs-Urkunde iſt das erſte Geſetz des Staates, ſie derogirt allen früheren, mit ihr im Widerſpruche ſtehenden Geſetzen [5]), und kein ſpäteres Geſetz kann eine gültige Beſtimmung enthalten, welche ihrem Inhalte zuwider wäre. Nur mittelſt gemeinſchaftlicher, durch beſondere Bedingungen noch erſchwerter Uebereinkunft zwiſchen König und Stände-Verſammlung kann eine Aenderung mit ihr vorgenommen werden [6]). Zuſätze zu ihr ſind dagegen in dem gewöhnlichen Wege der Geſetzgebung zuläßig.

Zur Auslegung des zweifelhaften Sinnes einer Stelle dienen, wenn es ſich davon handelt, die Abſicht des Geſetzgebers ſelbſt bei Erlaſſung des Geſetzes aufzufinden, als bedeutendes Hülfsmittel die Protocolle der verfaſſunggebenden St. Verſ. [7]). Aus denſelben iſt wenigſtens zu erſehen, in welchem Sinne der Eine Theil der Unterhandelnden die Beſtimmungen genommen hat, wobei denn freilich ſehr bedauert

werden muß, daß nicht auch königliche Commissarien in der Versammlung anwesend waren, damit die ganze Absicht des Gesetzgebers vorläge, welche itzt nur bei einzelnen Stellen, namentlich bei denen, welche zur Abänderung vorgeschlagen wurden, mit Bestimmtheit nachgewiesen werden mag. Uebrigens versteht sich, daß nicht jede einzelne Aeußerung eines Mitgliedes, auch wenn ihr nicht widersprochen wurde, sondern daß nur ein stillschweigender oder ausdrücklicher Beschluß der ganzen Volksvertreter als die Ansicht der verfassunggebenden Versammlung angesehen werden kann. Sehr häufig findet sich freilich, bei der im Sept. 1819 nothwendig gewordenen großen Eile der Berathung, über wichtige und schwierige Puncte der V. U. gar keine Berathung in den Protocollen, so daß man ganz auf die gewöhnlichen Auslegungs-Regeln verwiesen ist. Nicht selten können auch zum Verständnisse der Verfassungsurkunde Vergleichungen mit den beiden frühern, zwar nicht ins Leben eingetretenen, aber dem itzigen Gesetze vielfach als Material dienenden, Verfassungsentwürfen beitragen, nämlich mit dem ständischen vom J. 1816, und besonders mit dem königlichen vom J. 1817.[8]). — Je länger übrigens die Verfassung besteht, desto mehr werden alle Ungewißheiten über den Sinn ihrer Vorschriften verschwinden, theils weil sich eine bestimmte Gewohnheit bildet, theils weil ausdrückliche Erklärungen bestrittener Stellen von König und St. Vers. gemeinschaftlich erlassen werden.

Der staatsrechtliche und politische Character der Verfassung ergiebt sich am besten aus der vollständigen Entwicklung des württemb. Staatsrechtes, welchem sie zu Grunde liegt; hier nur die vorläufige Bemerkung, daß sie den richtigen Mittelweg zwischen einem rein theoretischen Systeme und der blinden Verehrung des Hergebrachten einzuschlagen ver-

ſtand, indem ſie auf der einen Seite die Erfahrungen aus der altwürttembergiſchen Verfaſſungs-Zeit, ſo wie die Ergebniſſe des 5jährigen Verfaſſungsſtreites benützend und berückſichtigend, auch manche erprobte altvaterländiſche Einrichtung beibehaltend, ſich auf eine geſchichtliche Grundlage ſtützte: auf der andern Seite aber den poſitiven Stoff, nach dem von der vielbewegten neueſten Zeit als ſchließliches Reſultat ihrer Leiden und Bemühungen ausgebildeten Syſteme der Einherrſchaft mit Volksvertretung, folgerichtig und muthig anordnete, ſo weit es nur immer thunlich war. Sie vermeidet alſo zu große Beſchränkung der Regenten-Macht, bei welcher keine Liebe, keine Kraft und Einheit mehr möglich iſt; dem Volke aber gewährt ſie alle die Rechte, welche der Staatsbürger in einem Rechtsſtaate zu fordern befugt iſt. Richtiger als in den meiſten ähnlichen Urkunden iſt die Stellung der volksvertretenden Verſammlung beſtimmt; die nöthigen Rechte ſind ihr eingeräumt, auch dafür geſorgt, daß ihre Wirkſamkeit nie unterbrochen werde, wenn auch Gleichgültigkeit oder andere Gründe einen Theil der Verſammlung abhalten ſollten, ſeine wichtige Stellung einzunehmen, oder die zu lange Dauer der Sitzungen eine Entlaſſung der Verſammlung wünſchenswerth machen ſollte. Mit Klugheit und gerechtem Mißtrauen ſind jedoch Geſchäfte und Rechte des Ausſchuſſes begränzt, damit ſeine zu große Wirkſamkeit nicht das friſche Leben der großen Volksverſammlung nach und nach erſticke. Erfahrung muß — hoffentlich ſpät — zeigen, ob der gerichtliche Schutz dieſer ganzen Rechten-Maſſe hinreicht. Wenn eine ſtrenge Prüfung hier und dort auf Lücken ſtößt, ſo mögen ſie durch Geſetze ausgefüllt werden; dunkle Stellen können erläutert werden; die wenigen, anders zu wünſchenden Vorſchriften trägt man, wenigſtens itzt noch, und bis die

Verfassung, durch unangetasteten Bestand geheiligt, allseitig in das Leben und die Denkart übergegangen ist, besser, als man sie abänderte [9]).

2. Gesetze, d. h. Vorschriften, über deren Inhalt und Form König und Stände-Versammlung nach vorgängiger Unterhandlung übereingekommen sind. Keine Bestimmung, welche die Rechtsverhältnisse der Staatsbürger betrifft, kann seit Einführung der Verfassung mehr einseitig von der Regirung erlassen werden; sie bedarf dazu der Einwilligung der Volksvertreter. Wird diese nicht gesucht, oder nicht erlangt, so ist der Staatsbürger nicht schuldig zu gehorchen [10]). Die sämmtlichen Gesetze dieser Periode sind im Regirungs-Blatte enthalten; ihre Zahl ist weniger bedeutend, als ihr Inhalt, durch welchen ein großer Theil der persönlichen Rechtsverhältnisse der Staatsbürger anders bestimmt worden ist, so z. B. das Bürger-Gesetz, die Gewerbe-Ordnung, das Juden Gesetz, die Gesetze über das Pfandwesen, das Straf-Edict u. s. w. Sehr erleichtert wird die Interpretation der Gesetze durch die Verhandlungen mit der St. Vers. über ihre Erlassung. Nicht nur die Debatte in der Versammlung selbst ist von großer Wichtigkeit, sondern auch, und oft mehr noch, der Inhalt der von der Regirung mit dem Gesetzesentwurfe übergebenen Motive, des ministeriellen Vortrages bei der Uebergabe, und endlich des Commissions-Berichtes, welcher namentlich über die vom ursprünglichen Entwurfe abweichenden Vorschläge Gründe und Erklärung giebt. Ihre genaue Kenntniß ist unerläßlich zum Verständniß der Gesetze [11]).

3. Verordnungen, d. h. einseitig vom Könige erlassene, und von einem dafür verantwortlichen Minister unterzeichnete Befehle, durch welche entweder in unvorhergesehe-

nen und dringenden Fällen bis zur nächsten Zusammenkunft der Stände Vorsehung getroffen wird, oder durch welche die näheren Bestimmungen und Anstalten zur Ausführung und Anwendung der Verfassungs-Urkunde und der Gesetze gegeben werden. In dem lezteren Falle darf durchaus nichts in ihnen verordnet seyn, was dem Gesetze zuwider wäre, oder auch — neben demselben — die Rechte des Staatsbürgers anders als bisher nach Form oder Inhalt bestimmte. Gehen sie weiter, so fällt der Grund ihrer Gültigkeit weg (s. §. 48). Bekannt gemacht werden sie ebenfalls im Regierungsblatte, doch nicht mit der Vollständigkeit wie die Gesetze, indem viele nur an die betreffenden Dienststellen ausgeschrieben werden [12]).

1) S. den authent. Abdruck, Frankf. a. M. 1820. 4. und die §. 9, Note 5 genannten Sammlungen. — Die vielfache Wichtigkeit dieses Gesetzes auch für das innere Staatsrecht der Bundesstaaten wird an dem gehörigen Orte näher entwickelt werden.

2) Die in Ludwigsburg vorläufig ausgefertigte Urschrift der V.U. wurde später in zwei gleichlautenden Exemplaren auf Pergament geschrieben, und diese in einer Geh. Raths-Sitzung gegenseitig ausgewechselt. Das ständische Exemplar liegt in dem Archive der St. Vers. Das nähere s. Verh. d. K. d. St. 1828. H. 2. S. 230; und Verh. der K. d. A. 1824. a. d. Beil. H. S. 10. fg.

3) Es ist unbezweifelt, daß die dem Abschlusse einer Verfassung vorangehenden Unterhandlungen zwischen Fürst und Volk von bedeutendem politischem Nutzen seyn müssen, indem die Bedürfnisse, Wünsche und Rechte mehrseitiger erwogen werden, als wenn die Vers. Urk. mit einemmale vom Fürsten octroirt wird; ebenso ist unläugbar, daß ein solcher freier Vertrag dem Fürsten, welcher über die künftige Beschränkung seiner Rechte mit seinen Unterthanen unterhandelt, und ebenso dem

Volke, welches staatsrechtliche Bildung genug hat, um vernünftige Forderungen zu machen, zu hoher Ehre gereicht, und daß in dieser Beziehung der Abschluß des würt. Verfassungs-Vertrages ein immer denkwürdiges Beispiel bleiben wird: allein (worauf schon so oft Gewicht gelegt worden) die materielle und rechtliche Gültigkeit einer Verfassungs-Urkunde hängt nicht von ihrer Entstehung durch Vertrag ab. Diese Gültigkeit beruht lediglich auf dem Umstande, ob die zur Zeit ihrer Erlassung im Staate bestehende gesetzgebende Gewalt das Grundgesetz erlassen hat oder nicht. Die Ansicht, daß eine einseitig vom Fürsten gegebene Verfassung auch, wenigstens leichter, als eine vertragsmäßig abgeschlossene, von ihm oder seinen Nachfolgern zurückgenommen werden könne, ist ohnedem so ganz gegen alle Rechtsprincipien, daß darüber kein Wort zu verlieren ist.

4) Es läßt sich bezweifeln, ob in dieser Beziehung die V. U. sorgfältig genug abgefaßt worden ist, und ob nicht die Bestimmungen über Verwaltungsformen früher oder später der Integrität der V.U. schaden, und die freie Bewegung der Regirung und der Stände hinsichtlich neueinzuführender Organisationen der Verwaltung manchfach beengen werden. Man darf wohl als Grundsatz annehmen, daß je allgemeiner eine V. U. gefaßt ist, je weniger sie auf zufällig bestehende Verhältnisse und willkührliche Einrichtungen des Augenblickes Rücksicht nimmt, und blos die bleibenden Grundzüge des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Regenten und Regirten festsetzt, sie desto länger unangetastet und unverändert bleiben kann, desto heiliger gehalten wird. Die allgemeinen Rechtsverhältnisse bleiben; die Form der Verwaltung müssen sich nach Erfahrung und Umständen ändern können. Kann diese Aenderung nur mit Verletzung der Verfassung geschehen, so wird sie zu lange verschoben werden, und, doch am Ende vorgenommen, eher Schaden als Nutzen bringen, weil sie die Grundfeste des Staats — und wäre es auch nur in unwichtigen Theilen — zerstört. Eine Nothwendigkeit, dergleichen in dem obersten Gesetze des Staats zu bestimmen,

ist gewiß nicht da; es mag ruhig der gewöhnlichen Gesetzgebung überlassen werden, oder höchstens besonderen Edicten, welche mit der Verfassung gleichzeitig erscheinen, ohne ihre Heiligkeit zu theilen. — Ueberdieß wird die Urkunde durch solche Neben-Bestimmungen zu weitläufig, der Masse des Volkes entrückt und unbekannt, weil sie ein Studium erfordert. Zu läugnen ist übrigens nicht, daß die bestehende V. U. immer noch bedeutende Vorzüge in diesem Puncte vor dem ständischen und dem königlichen Verfassungs-Entwurfe von 1817 hat. Namentlich der erstere ist in dieser Beziehung ein Muster, wie ein Verfassungs-Urkunde nicht seyn soll.

5) S. V. U. §. 91.

6) S. unten §. 105 über die Formen bei Abänderung eines Punctes der V. U. Die Streitfrage, ob eine V. U. sollte verändert werden dürfen, kann gewiß nur mit Unrecht und Unklugheit verneint werden. Woher sollen wir, die wir alle Einrichtungen der Vorfahren umstoßen, das Recht haben, alle kommenden Geschlechter an unsere Ansichten zu fesseln? Und wie können wir glauben, daß das, was itzt zweckmäßig ist, es auch in künftigen Zeiten unter ganz veränderten Umständen seyn werde? Allerdings soll ein Grundgesetz möglichst wenig geändert werden: deßhalb mögen und sollen erschwerende Bedingungen dafür vorgeschrieben seyn: allein gänzliche Unveränderlichkeit führt nur zu Unglück und gewaltsamem Umsturze.

7) S. dieselben in den Verh. der Vers. der Landstände. 1819. H. 39 — 45, und 2 Beilagen-Hefte.

8) Zur Erklärung dieser beiden Verfassungs-Entwürfe dienen die Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des K. W. Heft 1 — 38. Heidelberg. 8.

9) Es ist wohl keine Ueberschätzung des Eigenen, wenn der Württemberger seine Verfassung für eine der Besten erklärt, welche die neuere hierin so fruchtbare Zeit hervorgebracht habt. Die ganze Wirkung derselben kann freilich erst das nächste Geschlecht beurtheilen und genießen, welches in den Formen und unter den

Grundsätzen der politischen Freiheit aufgewachsen, von ihrem Geiste durchdrungen seyn wird, während ein constitutionelles Leben der itzigen Generation etwas Fremdartiges ist, und bleiben muß. Befördert und beschleunigt könnte freilich der verfassungsmäßige Sinn werden, z. B. durch populäre Schriften über Rechte und Verbindlichkeiten des Volkes; vielleicht wäre ein Preis von der Regirung auf die beste Lösung dieser keineswegs leichten Aufgabe zu setzen. Auch ihre Rechte können durch Klarheit der Ansichten unter dem Volke nur gewinnen.

10) Man sehe übrigens das Nähere über die nothwendigen Bedingungen zur Gültigkeit eines Gesetzes §. 45, über die Folgen eines ungültigen Befehles §. 66.

11) Diese Protocolle der St. Vers. seit der Vers. sind enthalten in:

1. Verhandlungen in der K. der Standesherrn:
   a. im Jahr 1820, amtl. herausgegeben vom Graven zu Waldeck. Stuttg. H. 1—7, außerordentl. Beil. und Regist. Heft, 8.
   b. im J. 18$\frac{21}{22}$, amtlich herausgegeben. Stuttg H. 1 — 5, und Reg.H. 8.

2. Verhandlungen in der K. der Abgeordneten:
   a. im J. 1820, amtl. herausg. v. Schmid. Stuttg. H. 1—15, und 3 a.ord. Beil. Hefte, 8.
   b. im J. 1821, amtl. herausg. v. Schmid. Stuttg. H. 1—20, 2 ao. Beil.H. und 1 Reg.Heft (über a und b.) 8.
   c. im J. 18$\frac{22}{23}$, amtl. herausg. H. 1 — 18, 4 a.ord. Beil. H., und 1 Reg.H. 8.
   d. im J. 18$\frac{23}{24}$, amtl. herausg. H. 1—7, 3 a.ord. Beil. H., und 1 Reg. H. 8.
   e. im J. 1828, auf dem außerordentlichen Landtage, amtl. herausg. H. 1—8, 4 a.ord. Beil.H., und 1 Reg.H. 8.

12) Privatsammlungen von Gesetzen und Verordnungen aus dieser Periode (in welche freilich auch manche der in §. 12 genannten Sammlungen hineinreichen.) sind:

Uebersicht der in Criminal-Sachen ergangenen w. Normalien (in Hofacker's Jahrb., durch alle Hefte durchlaufend.); Müller, Intelligenz-Blatt f. d. evangel. Kirchen-Wesen in W. Stuttg. 1821 — 27. St. 1 — 4. 8.

IV. Bearbeitungen desselben.

§. 14.

A. Staatsrecht des Herzogthumes Württemberg.

J. G. Breyer, Elementa jur. publ. Wirtemb. ac ducum privati. ed. 2. Tub. 1787. 8.

(Schott,) Versuch eines Grundrisses der alten w. Verfassung. s. l. 1815. 8.

Erläuterung über einige Grundbegriffe der w. Landesgrundverf. s. l. 1816. 8.

Pfister, Hist. Bericht über das Wesen des ehemaligen Hzg. W. Heilbr. 1816. 8.

Fetzer, die Grundzüge der erbländischen Verfassung W's. s. l. 1817. 8.

J. Ch. F. Breyer (praes. G. D. Hoffmann), Diss. de fidei-comm. gent. Würtemb. etc. Tub. 1769. 4.

F. D. Hoffmann (praes. G. D. Hoffmann), Specimen jur. publ. Wirt., sistens historiam et jus unionis territ. Wirt. Tub. 1754. 4.

(Cotta,) Dem Andenken der Vereinigung W's gewidmet. Ludw. 1782. 4.

— — Geschichte des Erstgeburtsrechtes im Hause W. Heilbr. 1786. 8. [1]).

(Nast,) Histor. Ausführung über das Gesetz der Untheil-

barkeit und des Erstgeburtsrechtes in dem w. Fürstenhause. Frk. u. Lpz. 1789. 8.

J. G. Breyer, Einige interessante Staatsprobleme, betreffend die ansehnl. ältern W. Allodial-Besitzungen, ingleichen die dem Lande einverleibten neuen Erwerbungen, u. s. w. Frk. u. Lpz. 1790. 8.

Gutscher, die Pflichten und Rechte des w. Bürgers. Stuttg. 1794. 4.

Haustafel für den w. Bürger, od. kurzgefaßter Unterricht über seine Rechte und Pflichten. Stuttg. 1794. 8.

Bolley, das wichtigste von den Rechten und Verbindlichkeiten der württemb. Bürger. Tüb. 1 Aufl. 1804. 8; 2 Aufl. 1807; 3 Aufl. 1810.

Gerstlacher, Einleitung in die alte und neue gesetzl. Verf. des H. W. (vor dem 1ten Theile seiner Rescripten-Sammlung).

— — Abhandl. von den mancherlei Arten der peinl. Gerichtsbarkeit, wie auch der ehemaligen Gestalt des peinl. Proc. in W. (vor dem 2ten Thl. dieser Samml.).

Hofacker, Kurze Geschichte der Crim.-Gesetzgebung u. Crim.-Rechtspflege W's (in dessen Jahrb. der Gesetzg. u. Rechtspflege in W. Bd. I. Hft. 1, und II. 1.).

Fetzer, Theorie der altw. Justiz- und Gerichtsverfassung, und des gerichtlichen Verfahrens in Beziehung auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. 1te Abth. Stuttg. 1805. 8.

Storr, Vermischte Bemerkungen über Gegenstände der W. Oberamts-Praxis. Tüb. 1791. 8.

Roller, Versuch eines Grundrisses des W. Polizeirechts. Tüb. 1800. I. II. 8.

Freimüthige Beschreibung des neuesten kirchlichen Zustandes des H. W., mit Beilagen. Frankf. u. Lpz. 1791. 8.

Weckherlin, Darstellung der Grundsätze, nach welchen Frohndienste und insbesondere Landesfrohnen auszutheilen und auszugleichen sind. Stuttg. 1798. 8.

Späth, Beitrag zu einer Abhandlung vom Steuerwesen in W. Tüb. 1799. 8.

Fischer, Leitfaden zur systematischen Einrichtung der Amtsrechnungen überhaupt, und der Forstrechnungen insbesondere. Stuttg. 1802. 8.

Das gesammte Rechnungswesen, zum Gebrauch für w. Probatoren, Substituten und Schreiber, von A. Stuttg. 1802. 8.

Christlieb, Einleitung in die Amts-Praxis eines Rechnungs-Beamten. Ellw. 1805. 8.

Lang, Ueber die Steuerverfassung Alt-Würtemb. 1817. 8.

B. Staatsrecht des Königreichs W. bis zur Einführung der Verfassung.

Ueber die staatsrechtlichen Einrichtungen dieser vielbewegten, und durch sehr häufige Anordnungen in dem Staats-Organismus ausgezeichneten Zeit, sind — außer den zu §. 9. angeführten Quellen-Sammlungen, den oben angef. Ausgaben von Bolley — nur einige weniger bedeutende Schriften, hauptsächlich über einzelne Zweige und Gegenstände der Verwaltung vorhanden. Dieselben sind:

List, die Staatskunde und Staats-Praxis W's im Grundrisse s. l. (Tüb.) 1818. 8.

Krehl, Ueber die Organisation der Civil-Justizpflege bei den Untergerichten in W. Stuttg. 1816. 8.

Geisheimer, Ueber die zweckmäßige Haltung der Vogtruggerichte in W. Stuttg. 1814. 8.

F. G. L. Meyscher, Alphab. Handbuch der Amts-Praxis k. w. Kameral-Beamten, nebst e. Anh. der besondern Verpflichtungen der k. Stiftungsverwalter. 2te Aufl. Reutl. 1818. 4.

Eben so ist bis itzt die Literatur

C. des w. Staatsrechtes seit Einführung der Verfassung

noch sehr wenig zahlreich. Sie besteht aus folgenden Schriften:

Mohl, Grundriß zu Vorlesungen über w. Staatsrecht. Tüb. 1824. 8. und

K. w. Hof- und Staats-Handbuch. Stuttg. 1828. 8. a)

Stump, Uebersicht der Rechte und Pflichten des w. Staats- und Gemeinde-Bürgers. Stuttg. 1824. 8.

Hofacker, System. Uebersicht des deutschen gemeinen und des würt. Strafprocesses. Tüb. 1820. 8.

H. Knapp, das würtemb. Criminalrecht. I. II. Stuttg. 1828. u. 29. 8.

Hufnagel, Gerichtsverfassung und Rechtsverwaltung im K. W. (in: Hufnagel und Scheurlen, Die Gerichtsverfass. der deutschen Bundesstaaten, Tüb. 1829. 8.).

Entwurf zu Eidesformularien und Instructionen zum Gebrauche der Staats- und Commundiener. Tüb. 1825. 8.

Christlieb, Theoretisch-practisches Handbuch für Beamte u. s. w. Munderk. u. Ulm. 1823—1826. I—IV. 8.

Mauchert, kirchliche Statistik des K. W., evangel. luther. Antheiles. Stuttg. u. Tüb. 1821. I. 8.

Pfister, die evangel. Kirche in W., ihre bisherige Verfassung, ihre neuesten Verhältnisse und Forderungen. Tüb. 1821. 8.

Reyscher, die Wirksamkeit und Behandlung der Kirchenkonvente und Gemeindesittengerichte, der Verwaltung der Stiftungen und des Armenwesens in W. Reutlingen. 1826. 8.

J. G. Schmidlin, Handbuch der w. Forst-Gesetzgebung, oder systematische Zusammenstellung aller über das Jagd-, Fischerei- und Holz-Wesen vorhandenen w. Gesetze und Verordnungen, mit histor. Erläuterungen. Stuttg. 1822. I. II. 8.

W. Schmidlin, Handbuch des Kassen-, Etats- u. Rechnungswesens bei der württemb. Finanz-Verwaltung, nach den neuesten Bestimmungen. Stuttg. 1823. 8.

1) Mehrere größere und kleinere Aufsätze über das Gesetz der Untheilbarkeit, und über das Erstgeburtsrecht, von Spittler, J. G. Breyer, und Nast, s. im Gött. hist. Magaz. Bd. II. S. 132; III. S. 100; III. S. 276; V. S. 55; und in Hausleutner's Archiv I. 3. Nr. 15, und I. 4. Nr. 4.

2) M. s. namentlich die Noten, wo unter 83 §§. die wichtigsten Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung kurz angegeben sind.

V. Hülfsmittel.

§. 15.

1. Geschichte.

Das lange gefühlte Bedürfniß einer eignen Geschichte der württ. Staatseinrichtungen ist endlich befriedigt durch

Reyscher's Einleitung in die Staats-Grund-Gesetze, im I. Bd. seiner vollständigen Sammlung der w. Gesetze, Stuttg. u. Tüb. 1828. 8.

Außerdem mögen noch benutzt werden die bessern Werke über die w. Geschichte überhaupt, oder über staatsrechtlich besonders wichtige Perioden und Männer. Diese sind:

I. Allgemeine Werke.

J. J. Moser, Sammlung allerhei gedruckter, das fürstliche Haus und Hzg. W. betreffender Urkunden. Tüb. 1732. 8.

—— Verzeichniß vieler hundert gedruckter w. Urkunden, sowohl nach der Zeitrechnung, als nach den darin enthaltenen Materien. Stutt. 1755. 8.

Steinhoffer, neue w. Chronik. Tüb. u. Stuttg. 1744—55. I—IV. 8.

Sattler, Geschichte des Herzogthums W. unter der Regirung der Graven. Tüb. 1773—77. I—V. 4.

—— Geschichte des H. W. unter der Regirung der Herzogen. Tüb. 1769—1783. I—XIII. 4.

Spittler, Geschichte W's. unter der Regirung der Graven und Herzoge. Gött. 1783. 8.

Pfister, Geschichte von Schwaben. Heilbr. u. Stuttg. 1803—1828. I—V. 8.

Scheffer, ausführl. chronol. Darstellung alles Merkwürdigen aus der Geschichte W's. Stuttg. 1818. 8.

Pfaff, Geschichte W's. Stuttg. u. Lpz. I. II. 1819 und 19. 8.

Pahl, Geschichte von Wirtemberg. Stuttg. 1827. I—II. 8.

II. Monographieen.

Pfister, Herzog Eberhart im Barte zu W. aus ächten, grösstentheils handschriftl. Geschichtquellen. Tüb. 1823. 8.

Gutscher, Eberhart I. Hzg. zu W. Stuttg. 1823. 8.

Eisenbach, Geschichte und Thaten Ulrichs Herzogs zu W. Tüb. 1754. 4.

F. C. v. Moser, Beiträge z. Geschichte Hzg. Ulrichs (in dessen Beitr. z. Staats- u. Völker-R. I. S. 107 fg.).

Der Tübinger Vertrag, oder die Wiederherstellung der w. Verfassung unter der Reg. Hzg. Ulrichs im J. 1514. Tüb. 1816. 8.

Gutscher, über die Vollziehung des Tübinger Vertrags und Abschieds. Stuttg. 18 o. 8.

Heyd, der w. Canzler Ambros. Volland. Ein Beitrag zur Geschichte des H. Ulrich und Christoph, großentheils nach ungedruckten Quellen. Stuttg. 1828. 8.

Pfister, Herzog Christoph zu W. aus größtentheils ungedruckten Quellen. Tüb. 1819 u. 20. I. II. 8.

(Maubert,) La pure verité, lettres et mémoires s. l. duc et le duché de W. Augsb. 1765. 8.

(Uriot,) la verité telle qu'elle est, contre la pure verité. Stuttg. 1765. 8.

Der Wirtemb. Solon. 1765. 8.

Zufällige Gedanken ü. d. ersten Theil des w. Solons. 1766. 8.

Wirt. Briefe, oder Schilderung der Sitten und der merkw. Personen dieses Hzgthums. 1776. 8.

Bandel, Auf die Lüge eine Maultasche, oder der bei Bestürmung der hzg. wirt. Ehre zurückgeschlagne Feind. Frkf. u. Lpzg. 1766. 8.

J. J. Moser, Lebensgeschichte von ihm selbst beschrieben, 3e Aufl. Frkf. u. Lpz. Thl. 1—4. 8.

Gegel, Beleuchtung einer Reg. Periode des gegenwärt. Regenten Wirtembergs. 1789. 8.

Huber, Etwas von meinem Lebenslauf. Stuttg. 1798. 8.

Geheimnisse eines mehr als fünfzigjährigen Staatsmannes. s. l. 1799. 8.

Friederich II., König v. W., biogr. Skizze u. Charact. Lpz. u. Altenb. 1827. 8. (a. d. Zeitgenoßen).

Friederich, König von W. (nach dem Edinb. review) Lpz. u. Altenb. 1819. 8. (a. d. Zeitgenoßen).

Wöllwarth, Dienstentlassungs- und Proceß-Geschichte des h. wirt. Staatsministers F. v. W. Frkf. u. Lpz. 1803. 8.

Uebelen, Entstehung der Landstände des ehm. Hzgthums W. Lpz. 1818. 8.

Spittler, Entwurf einer Geschichte des engern landschaftlichen Ausschusses (in dessen 2ter Samml. einiger Urkunden u. s. w. S. 351—510) [1]).

Gerstlacher, Abh. von den mancherlei Arten der peinl. Gerichtsbarkeit (s. oben §. 14.).

Hofacker, kurze Geschichte der Criminal-Gesetzg. u. s. w. (s. ebendas.).

Zahn, Versuch einer Reformat. Geschichte des H. W. Tüb. 1791. 8.

Schnurrer, Erläuterungen der W. Kirchen-Reformations- und Gelehrten-Geschichte. Tüb. 1798. 8.

Cléß, Versuch einer kritisch-politischen Landes- und Cultur-Geschichte von W. bis zur Reformation. Tüb. und Gmünd. 1806. 8. I—III. 8.

Schmid und Pfister, Denkwürdigkeiten der w. u. schwäb. Reformat. Geschichte. Tüb. 1817. I—II. 8.

1) In

1) In der kürzlich angefangenen Sammlung der sämmtlichen Werke Spittler's wird auch eine bis itzt noch ungedruckte Geschichte des W. Geheimenrathes enthalten seyn.

§. 16.

2. Statistik und Geographie.

Ad consilium de rep. dandum, primum est, nosse remp., sagt Cicero mit vollem Rechte; und es ist daher die Literatur der Württemb. Statistik, (in so ferne sie aus allgemeinern Werken besteht,) als Hülfsmittel zu gründlicher Kenntniß des Württembergischen Staatsrechtes anzuerkennen und aufzuführen:

Sattler, histor. Beschreibung des Herzogth. W. 2e Aufl. Stuttg. 1782. 4.

Geographie und Statistik Wirtembergs, 1r Thl. Laybach. 1787. 2r Thl. Ulm. 1804. 8. [1]).

Nikolai, Beschreibung einer Reise durch einen Theil von Schwaben im J. 1781. Berlin u. Stettin. 1791. I—IV. 8.

Röder, Geographie und Statistik Würtembergs. Heilbr. u. Stuttg. I—III. 1820—22. 8.
(Der Donaukreis fehlt noch.)

Memminger, Beschreibung von Würtemberg, 2e Aufl. Stuttg. u. Tüb. 1823. 8.

—— Würtembergische Jahrbücher für vaterl. Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Stuttg. u. Tüb. 1819—1828. I—VIII. 8.
(Wird fortgesetzt.)

Würt. Hof- und Staatshandbuch. Stuttg. 1824 u. 1828. 8.

Beschreibung der Oberämter, herausg. aus Auftrag der Regirung von Prof. Memminger. Stuttg. u. Tüb. 8.
(Bis itzt sind erschienen: O. A. Reutlingen, 1824; O. A.

Münsingen, 1825; O. A. Ehingen, 1826; Riedlingen, 1827; Rottenburg, 1828; also noch zurück: die Stadtdirection Stuttgart und 58 Oberämter!)

Hölin, Beschreibung der w. Alp mit landwirthschaftlichen Bemerkungen. Tüb. 1798. 8.

Schnitzer, Darstellung des natürl. und wirthschaftl. Zustandes der w. Alp und des O. A. Bezirks Böblingen. Tüb. 1826. 8.

Jägerschmid, das Murgthal, besonders in Hinsicht auf Naturgeschichte u. Statistik. Nürnberg. 1800. 8.

Gr. v. Sponeck, der Schwarzwald. Heidelberg. 1819. 8.

Kraus, de legibus naturalique ordine populationis et mortalitatis incolarum W. (pras. Schübler). Tub. 1825. 8.

Fromm, würtembergischer Militär-Almanach, 11 Jahrg. Ulm. 1825. 8.

v. Tessin, Forststatistik von Würtemberg. Tüb. 1823. 8.

M. Mohl, über württemb. Gewerbe-Industrie. I. Stuttg. und Tüb. 1828. 8.

1) Der erste Band enthält eine sehr brauchbare Beschreibung des Herzogthums W; der zweite Theil eine Schilderung der durch den Reichsdeput. Receß erworbenen Entschädigungs-Gebiete.

§. 17.

3. Philosophisches Staatsrecht.

Zur Gewinnung des richtigen Standpunctes, und Beurtheilung des Bestehenden, und zur Aufmerksamkeit auf die Lücken desselben ist beim Studium des positiven öffentlichen Rechtes eines bestimmten Landes eine Kenntniß des philosophischen Staatsrechts unentbehrlich, namentlich des Rechtes derjenigen Staats-Art und -Form, welcher eben diese positiven Verhältnisse angehören. Unmittelbare Anwendung wird

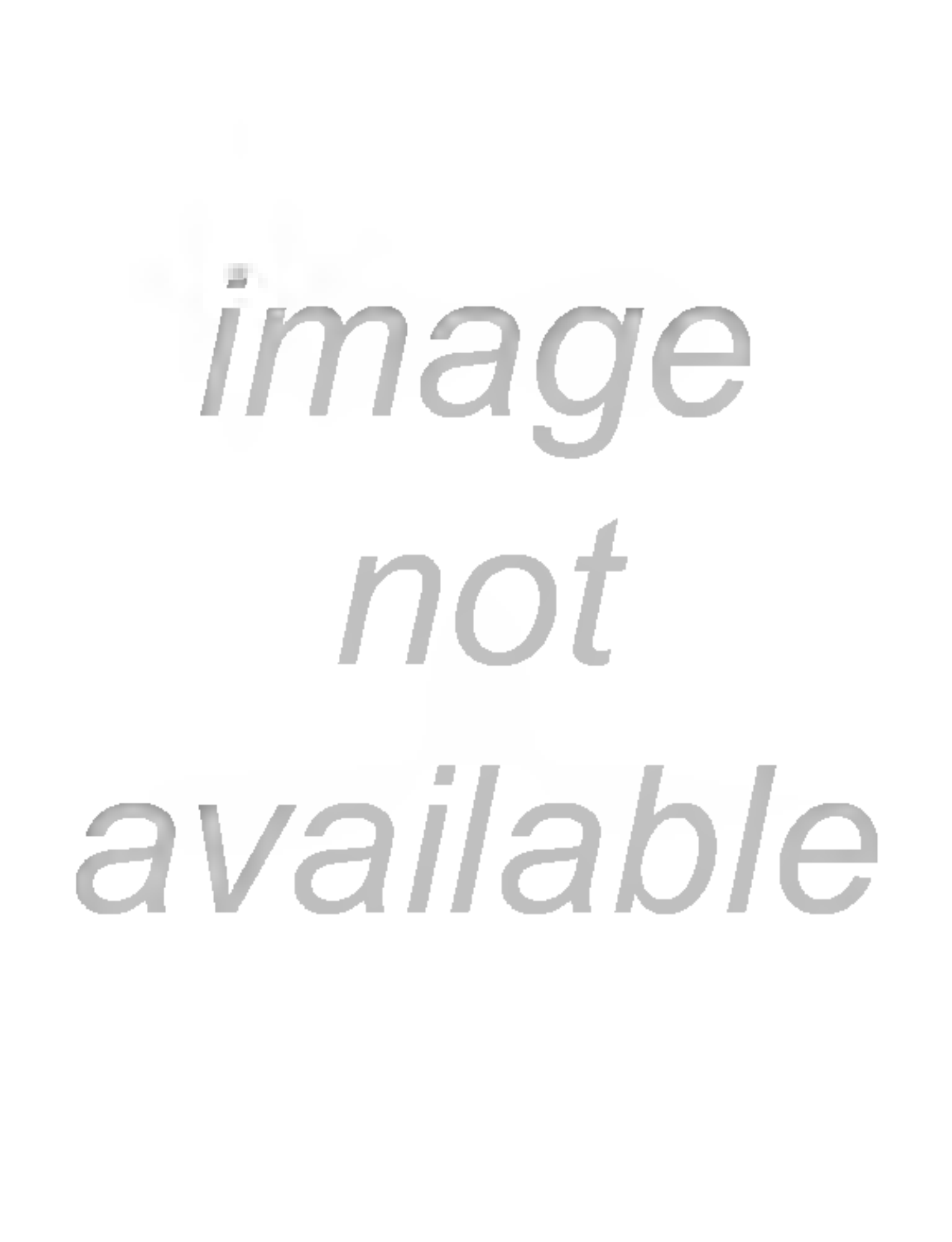
image
not
available

B. Constant, Cours de politique constitutionelle. Par. 1818. I—VI. éd. 2e 1821. 8.

Lanjunais, Constitutions d. l. nation française. Par. 1819. I—II. 8.

Zachariä, vierzig Bücher vom Staate. Stuttg. u. Tüb. 1820. I—II. Heidelberg. 1827. III. 8.

Fritot, Science du publiciste, ou traité des principes élémentaires du droit. Par. 1820—23. T. I—XI. 8.

von Aretin, und von Rotteck, Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie. Altenburg. 1824—27. I—III. 8.

Jordan, Versuche über allgemeines Staatsrecht in systematischer Ordnung. Marburg 1828. 8.

1) Allerdings sind unter den aufgeführten Werken einzelne, welche nicht blos die repräsentative Monarchie nach allgemeinen Grundsätzen darstellen; allein sie nehmen dann wenigstens vorzügliche Rücksicht auf diese Form. Andere beschäftigen sich zwar dem Titel nach mit positiven Staatseinrichtungen, gehören aber dem Inhalte nach hierher. Endlich kündigen von denjenigen, welche sich wirklich auf diese Theile des philos. öffentlichen Rechtes beschränken, nur wenige dieses an; häufig sogar meinen wohl die Verfasser selbst, nicht blos die Theorie einer einzelnen untergeordneten Staatsform, sondern das allein mögliche und alleingültige allgemeine Staatsrecht darzustellen. So groß der Fehler für den wissenschaftlichen Beurtheiler ist, so verschwindet er doch beinahe ganz für den vorliegenden Zweck indem — glücklicher- aber höchst zufälliger-weise — dieses ihr vermeintliches alleindenkbares philos. Staatsrecht nichts anderes ist, als gerade die Theorie der repräsentativen Monarchie. Uebrigens versteht sich von selbst, daß hier nur einige der wichtigsten Schriften über diesen seit 40 Jahren so unendlich oft besprochenen Gegenstand genannt seyn sollen; wem es um eine größere Masse von Büchertiteln zu thun ist, der findet sie

theils in Ersch's Literatur der Jurisprudenz und Politik, theils in Pölitz, Staatswiss. im L. u. Z., und Aretin und Rotteck, Konstit. Staatsrecht, dieselbe aufgeführt. Monographieen aus dem philos. Staatsrechte der constit. Monarchie sind immer gehörigen Ortes genannt.

§. 18.

4. Politik einer repräsentativen Monarchie.

Wenn es unbestritten ist, daß zu einer guten Staatseinrichtung nicht blos die Festsetzung desjenigen gehört, was seyn muß, sondern namentlich auch Einsicht darin, wie es am besten geschehen kann: so gehört auch Kenntniß der Staatsklugheit zu den Hülfsmitteln des öffentlichen Rechtes. Eine gute Ausführung kann Schlechtes erträglich machen; eine ungeschikte dagegen das Beste verderben und vielleicht in Schaden und Unheil verkehren. Da nun aber die Klugheit gerade darin besteht, daß sie die richtigen Mittel zu dem Zwecke aufzufinden weiß, die Richtigkeit eines Mittels aber hauptsächlich auf der Benützung der Eigenheiten der vorliegenden Verhältnisse beruht, so ist von selbst klar, daß nicht alle und jede Staatsklugheitslehre mit Nutzen für einen repräsentativen Staat gebraucht werden mag, sondern nur die speciell auf einen Rechtsstaat, und zwar wo möglich die gerade auf dessen Repräsentativ-Form berechnete [1]).

Hierher gehörige Schriften sind:

Filangieri, la scienza della leggislazione, zuerst 1780.

Behr, System der angewandten allgemeine Staatslehre, oder der Staatskunst (Politik). Frkf. 1810. I—III. 8.

Luden, Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik. I. Jena. 1811. 8.

Craig, Elements of political science. Edinb. I-III. 1814. 8.

Pagès, Principes généraux du droit politique, dans leur rapport avec l'esprit de l'Europe et avec la monarchie constitutionelle. Par. 1817. 8.

Burkhardt, Staatswissenschaftslehre mit Rücksicht auf die gegenwärtige Zeit. Lpz. 1821. 8.

Comte, Traité de législation, ou exposition des lois générales etc. Par. 1827 u. 28. I—IV. 8.

Spittler, Vorlesungen über Politik. Stuttg. u. Tüb. 1828. 8.

Vollgraff, das System der practischen Politik im Abendlande bis jetzt. I—III. Gießen. 1828. 8.

Bentham, Traités de legislation civile et pénale. ed. 2. Par. I—III. 8.

Hamilton, parliamentary logic. Lond. 1808. 8.

Zachariä, Anleitung zur gerichtlichen Beredtsamkeit. Heidelberg 1810. 8.

Bentham, Tactique des assemblées legislatives, sed. ed. Par. 1822. 8.

Ch. Mayer, System der Staatsregierung. Hof. 1805. 8.

Rehberg, über die Staatsverwaltung deutscher Länder. Hannover 1807. 8.

Gerstäcker, System der innern Staatsverwaltung und Gesetzgebungskunst. Lpz. 1818—21. I—III. 8.

Kurz, Grundsätze, nach welchen die Zweckmäßigkeit des Staatsorganismus in constitutionellen Monarchieen zu beurtheilen ist. München 1821. 8.

Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung. Heidelberg. I—III. 8.

1) So ungewöhnlich es auch ist, die Politik nach den verschiedenen Staaten einzutheilen, und sie für jeden auch materiell anders zu behandeln, so nothwendig ist es, wenn Ordnung in dieses Chaos kommen und der Wissenschaft ihre Anwendung auf das

Leben gegeben werden soll. Zum Glücke für einen Rechtsstaat geht es mit der Politik wie mit dem philosophischen Staatsrechte; ohne es zu wissen und zu wollen sind die meisten neuen Schriften nur auf ihn berechnet, weil ja nur er die denkbare und mögliche Staatsform ist! Nur Ein Werk, dessen großer Werth für Leben und Wissenschaft (bei vielen Fehlern) noch nicht recht anerkannt ist, macht hier eine rühmliche Ausnahme, nämlich Haller's Restauration; seine Mairobiotik erstreckt sich auf alle von ihm anzenommenen Staatsformen. Daß er eben so einseitig ist, als die Gegenparthei wer wird es läugnen? allein aus diesen entgegengesetzten Einseitigkeiten hätte schon längst eine beinahe vollständige Ergänzung der gesammten Staatswissenschaften hervorgehen sollen. Vgl. einige weitere Bemerkungen über den Gegenstand in meiner Rec. von Politz. Staatsw. in K. u. Z. in der Krit. Zeitschr. für Rechtswiss. IV. 1. S. 144 fg.

§. 19.

5. Positives Staatsrecht anderer repräsentativer Staaten.

Die Wichtigkeit der Vergleichung unserer vaterländischen Einrichtungen mit denen anderer, ähnlich constituirter Staaten, ist zu einleuchtend, um erst erwiesen werden zu müssen. Nur wer andere Staaten kennt, kennt seinen eigenen. Genaue und richtige Bekanntschaft mit den Verhältnissen derselben und mit ihrer Geschichte dient statt eigenerlebter großer Erfahrung, und kann durch Zusetzen und Verbessern dem Vaterlande viel Gutes bringen, und noch häufiger Uebel entfernen. Viel freilich hat eine halbrichtige Kenntniß schon geschadet, wenn entstanden aus Oberflächlichkeit und Hineintragen aprioristischer Ansichten. Gefährlich sind daher flüchtige Skizzen, namentlich von Ausländern geschrieben, noch mehr

aber solche Darstellungen, welche die positive Verfassung eines Landes zur Unterstützung eines Systemes, und nicht wegen ihr selbst darstellen [1]).

1. Schriften über das englische Staatsrecht.

De Lolme (s. oben §. 17.)

Blackstone, Commentaries on the laws of England; vol. I.

Schmalz, Staatsverfassung Großbritanniens. Halle. 1806. 8.

Custance, Tableau d. l. constitution de l'Angleterre. Par. 1817. 8.

A. de Stael-Holstein, Lettres sur l'Angleterre. Par. 1825. 8.

Millar, historische Entwicklung der englischen Staatsverfassung, a. d. E. Jena. 1819. fg. I-III. 8.

Montvéran, Histoire critique et raisonnée d. l. situation de l'Angleterre en 1816. Par. $18\frac{12}{22}$ I-VIII. 8.

Voß, über die Verfassung von England, und die hauptsächlichsten Veränderungen, welche sie erlitten. Berlin. 1821. 8.

Lord J. Russel, Geschichte der englischen Regirung und Verfassung von Heinrichs VII. Reg. bis auf die neueste Zeit. a. d. E. Lpzg. 1825. 8.

Hallam, the constit. history of England from the accession of Henry II to the death of George II. Paris. 1827. I-IV. 8.

Vincke, Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens. Berlin. 1816. 8.

Cottu, de l' administration d. l. justice criminelle en Angleterre. ed. 2. Par. 1822. 8.

Rey, des institutions judiciaires de l'Angleterre, comparées avec celles d. l. France. Par. 1826. I. II. 8.

Dupin, Voyages en Angleterre, éd. 2. Par. 1826. 4. bis itzt I-VI.

2. die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

The Federalist (ſ. §. 12).

Graydon, Digest of the laws of the U. St. of N. A. Harrisburgh. I. II. 1812. 8.

Jefferon, Manual of parliamentary practice. Washingt. 1820. 12.

R. Mohl, das Bundesſtaatsrecht der V. St. von N. A. I. Verfaſſungsrecht. Stuttg. u. Tüb. 1824. 8.

3. Frankreich.

F. Saalfeld, Staatsrecht v. Frankreich. Gött. 1814. I. II. 8.

Faber, Beiträge zur Characteriſtik der frz. Staatsverfaſſung und -Verwaltung. I. Königsberg. 1815. 8.

Lanjuinais, les constitutions (ſ. §. 12.)

Pailliet, Droit public français. Par. 1822. 8.

Archives diplomatiques, T. 5e, France, de 1814—1825. Stuttg. et Tub. 1825. 8.

Péchart, Dict. de l'administration départementale. Par. 1823. 4.

Henrion de Pansey, des biens communaux et de la police rurale et forestière Par. 1825. 8.

Sirey, du conseil d'état selon la Charte. Par. 1818. 4.

Macarel, Élemens de jurispr. administrative. Par. 1818. 4.

(Köſtlin), die Verwaltungs-Juſtiz nach franz. Grundſätzen. Stuttg. 1823. 8.

Henrion de Pansey, de l'autorité judic. en France. Par. 1818. 4.

Le Graverend, traité de la législat. criminelle en France, éd. 2. Par. 1824. I. II. 8.

— — —, des lacunes et des besoins de la législat. franç. en matière politique et criminelle. Par. 1824. I-II. 8.

De l'administration d. l. justice et de l'ordre judiciaire en France. Par. 1825. I. II. 8.

Feurbach, ü. d. Gerichtsverfassung Frankreichs. Gießen. 1825. 8.

Thumm, das System der directen Steuern in Frankreich. Mainz. 2te Aufl. 1819. 8.

Neigebaur, das Kassen- und Rechnungswesen bei der franz. Finanz-Verwaltung. Hamm. 2te Aufl. 1826. 8.

4. Baiern.

Schmelzing, Staatsrecht des Königreichs Baiern. Lpz. 1820. I. II. 8.

v. Dresch, Grundzüge des bairischen Staatsrechts. Ulm. 1823. 8.

Schunck, Staatsrecht des Königreichs Baiern. I. Erl. 1824. 8.

Cucumus, das Staatsrecht der constitut. Monarchie Baierns. Würzb. 1825. 8. [2]).

5. Sachsen-Weimar:

Schweitzer, das öffentliche Recht des Großherzogthums Sachsen Weimar-Eisenach. I. Weimar. 1825. 8.

Folgende Werke enthalten mehr oder minder vollständige Sammlungen des Textes der in der neuesten Zeit so häufig entworfenen, noch gültigen, aufgehobenen, oder wieder in's Leben getretenen Verfassungs-Urkunden:

de la Croix, Constitutions des principaux états de l'Europe et des E. U. d'A. Par. éd. 3. 1802. I-IV. 8.

v. Martens, Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze, Erbvereinigungen, Capitulationen u. s. w. I. (Dänemark, Schweden, Großbritannien.) Gött. 1794. 8.

(Pölitz,) Die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren, Lpz. 1827—25. I-IV. 8.

The constitutional law: compriz. the declaration of independence, the articles of confederation, the const. of the U. St.; and the constitutions of the several states comp. the Union. Washington. 1820. 8.

Dufeau, Duvergier, et Guadet, Collection des constitutions, chartes et lois fondamentales des peuples de l'Europe et des deux Amériques. Par. 1821—23. I-VI. 8.

In folgenden Schriften endlich findet sich eine Zusammen- und Gegenüberstellung der Bestimmungen der verschiedenen positiven Grundgesetze über dieselbe Materie:

Bisinger, vergleichende Darstellung der Staatsverfassung der europ. Monarchieen und Republiken. Wien. 1818. 8.

Rudhardt, Uebersicht der vorzüglichsten Bestimmungen verschiedener Staatsverfassungen über Volksvertretung. München. 1818. Fol.

Vergleichende Darstellung der repräsentativen Verfassungen verschiedener europ. Staaten. Carlsr. 1823. Fol.

Vergleichende Darstellung der ständischen Verfassungen mehrerer deutschen Bundesstaaten. Carlsr. 1823. Fol.

Zangen, die Verf. Gesetze deutscher Staaten, in systematischer Zusammenstellung. Darmst. u. Lpz. 1828. I. 8.

1) So hat z. B. Delolme's Schrift (s. §. 12.) vielleicht mehr als eine andere zur Verbreitung der Ideen von bürgerlicher Freiheit, Volksvertretung u. s. w. zu ihrer Zeit beigetragen; allein keine hat auch so viele falsche, oder — was noch schlimmer ist — halbwahre Ansichten über die wirkliche Einrichtung Großbritanniens zur Folge gehabt. Niemand wird wohl itzt mehr läugnen, daß die volksvertretenden Verfassungen des Festlandes sehr verschieden ausgefallen sind von der Englands, ihrem Vorbilde; dieses muß aber wohl hauptsächlich der aller geschichtlichen Grundlage entbehrenden, die wirklichen Verhältnisse, und die tausend kleinen Einrichtungen, welche die Stützen und die Springfedern dieser Verfassung sind, ganz übersehenden Darstellung jenes Publicisten zugeschrieben werden. Von ihr rührte die Meinung her, als seyen die berühmten Repräsentativ-Einrichtungen der Insel ein aprioristisches System, nur durch sich selbst, und seine innere Vortrefflichkeit sich haltend und wirkend, deßhalb überall hin ganz mit denselben Wirkungen verpflanzbar; während sie doch nur ein, freilich das bedeutendste, Glied in einer langen Reihe von fest verbundenen Sitten, Gesetzen, Instituten sind, so daß sie, allein und auf ganz verschiedene Unterlagen verpflanzt, unmöglich dieselben Früchte tragen konnten, wie im Mutterlande.

2) Ein sehr ausführliches Verzeichniß von Schriften über bairisches Staatsrecht s. bei Schunck a. a. O. I. S. 209 fg.

Erstes Buch.

Verfassungs-Recht.

Erstes Kapitel.

Vom Lande Württemberg.

§. 20.

1. Bestandtheile desselben.

Die itzige Ländermasse des Königreiches Württemberg besteht aus zwei wesentlich verschiedenen Bestandtheilen, nämlich aus dem Stammlande, dem Herzogthume Württemberg, und aus dem von König Friederich in Folge der politischen Ereignissen des 19ten Jahrhunderts neu erworbenen Theilen. Diese letzteren übertreffen das alte Herzogthum sowohl an Bevölkerung, als an Flächeninhalt um etwas. Sie waren vor ihrer Vereinigung mit Württemberg theils unabhängige kleine Reichslande, (Fürstenthümer, Reichsgravschaften, Reichs-Prälaturen, Reichsstädte, reichsritterschaftliche Güter), theils aber Parcellen größerer Staaten, namentlich vorderösterreichische Gebietstheile.

Die Urkunden, in welchen diese Erwerbungen verzeichnet sind, und auf die sie sich gründen, sind:

1. Der Pariser Vertrag vom 20. Juni 1802 [1]), und der Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 [2]). W. erhielt durch dieselben 8 Stifter und Klöster, und 9 Reichsstädte, zusammen 124,688 Einw. [3]).
2. Der Presburger Frieden vom 26. Dec. 1805 [4]).

W. erhielt durch Art. 8. von Oesterreich einen Theil der Besitzungen dieses letzteren Staates in Oberschwaben, und nach Art. 13. vom Maltheser-Orden die Gravsch. Bondorf, mit einer Bevölk. v. 105,187 Einw. [5]).

3. Die Rheinbundes-Acte vom 12. Juli 1806 [6]).

W. erhielt durch sie einige kleine Besitzungen von Baiern und Baden, sammt den Besitzungen einer Anzahl bisher reichsunmittelbar gewesener Fürsten und Graven; im Ganzen 180,000 Einw.; wogegen aber 20,000 an Baden abgetreten werden mußten [7]).

4. Der Wiener Frieden vom 14. Oct. 1809 [8]), der Vertrag von Compiegne vom 24. April 1810 [9]), und der Vertrag mit Baiern, den 18. Mai 1810 [10]).

W. erhielt von Baiern Ulm, und 10 ganze Landgerichte, nebst mehreren Mediat-Besitzungen mit einer Bevölkerung von 160,000 Seelen; wogegen an Baden 45,000 Einw. abgetreten werden mußten [11]).

1) M. s. denselben in: Martens. Supplément, III. p. 224 sq. W. tritt durch diesen Vertrag Mömpelgard und die übrigen auf dem linken Rheinufer gelegenen Besitzungen an die fz. Republik ab, und erhält dagegen das Versprechen, von Frankreich bei seinen Entschädigungsforderungen unterstützt zu werden.

2) Hauptschluß der a.o. Reichsdeputation u. s. w. Frankf. a. M. 1803. 4, und bei Martens, a. a. O.; die Geschichte desselben ist am besten zu ersehen aus den: Protocollen der a.o. Reichsdeputation. Regensb. 1803. I — VI. 4.

3) Nämlich: Ellwangen, Zwiefalten, Heiligenkreuzthal, Rothenmünster, Komburg, Schönthal, Margarethenhausen, Oberstenfeld; Hall, Rothweil, Gmünd, Eßlingen, Reutlingen, Heilbronn, Aalen, Weil, Giengen; ferner das Dorf Dürrenmettstetten; S. §. 6. das Dep. Hpt. Schlusses. Dagegen mußte es 88,000 fl. ewige Renten übernehmen. Nach den: Verlust- und Entschädi-

schädigungs-Tafeln u. s. w. Berlin. 1804. Fol. verlor Wtg durch die Abtretung der überrhein. Besitzungen 22 Q. M. 50,000 Einw. und 336,000 fl. Einkünfte; erhielt aber 29½ Q. M. 115,400 Einw. und 635,000 fl. Eink. Die statistische Beschreibung der Entschädigungs-Länder s. im 2ten Theile der Geographie und Statistik W's, (oben §. 16) und bei Müller, histor. statist. Nachrichten von den dem Hause W. zugefallenen Entschädigungs-Ländern. Stuttg. 1803. 8.

4) S. denselben bei Martens, a. a. O. Thl IV. S. 213 fg.

5) Diese abgetretenen österreichischen Gebietstheile waren: die fünf Donaustädte (Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Mengen und Saulgau); die obere und niedere Grafschaft Hohenberg; die Landgrafschaft Nellenburg und die Landvogtei Altdorf (mit Ausnahme der Stadt Constanz,); die Städte Villingen und Breunlingen; die Herrschaft Triberg. Die Gränzen gegen Baiern wurden regulirt durch einen Vtg vom 6ten Juni 1806; m. s. einen Auszug aus demselben bei Martens, a. a. O. Thl IV. S. 289 fg.

6) S. Winkopp, die Rhein. Conföderat. Acte u. s. w. Frankf. a. M. 1808. 8, und Martens, im Supp. Thl. IV. S. 313 fg. — Ueber die Geschichte derselben aber: (Gagern,) mein Antheil an der Politik. I. Stuttg. und Tüb. 1823. 8. und Lucchesini, Sulle cause e gli effetti della confederazione Renana. Italia (Roma). 1819. I—III. 8. (deutsch von Halem. Lpzg. 1821—25. I—III. 8.)

7) Von Baiern erhielt W. durch die Rheinb. A. und durch nachfolgende Staatsverträge die Herrschaft Wiesenstaig, die Grafschaft Schelklingen und die Abtei Wiblingen; von Baden: Biberach und Waldsee; vom deutschen Orden Kapfenburg und Altschhausen. — Noch weit bedeutender waren die durch diesen Gewaltstreich erworbenen Besitzungen folgender itzt mediatisirter fürstlicher und gräflicher Familien: Hohenlohe (6 Linien); Truchseß-Waldburg (3 Linien); Metternich; Stadion; Oranien; Stern-

berg; Salm-Dyck; Königseck-Aulendorf; Fürstenberg; Wartenberg-Roth; Salm-Krautheim; Windischgrätz; Quadt-Isny; Schässberg-Thannheim; Fugger; Plettenberg; Törring; Dietrichstein; Bassenheim; Aspermont und Limburg. — Zu diesen Erwerbungen kamen noch (od. vielmehr giengen ihnen schon im März voraus) die sämmtlichen Besitzungen der im Umkreise des Königreiches liegenden Reichsritterschaft. — Dagegen hatte W. an Baden eigentlich die Grafschaft Bondorf, und die Städte Villingen, Braunlingen und Tuttlingen abzutreten. Allein schon bei Auswechslung der Ratifications-Urkunden der Rhein. Bundes-Acte am 27sten Juli 1806 legte das w. Cabinet eine förmliche Protestation gegen die Abtretung von Tuttlingen ein, weil der König die Unzertrennbarkeit des Landes beschworen habe, (m. s. dieses Actenstück bei Martens, Supp. S. 358 fg. in der Note); und es wurden nun zwei Verträge über eine anderweitige Entschädigung unter dem 17ten Oct. 1806 (s. Martens, a. a. O. S. 338 fg.), und vom 11ten März 1807, mit Baden abgeschlossen. Der Inhalt ders. bei Memminger, Beschreib. von W. S. 128. Im folgenden Jahre wurde, durch einen Vertrag, Eßlingen vom 16ten April, (Reg. Bl. Nr. 76 und 77.) einige weitere Tausch- und Purifications-Bestimmungen getroffen; so wie durch einen weiteren, Stuttg. 31. Dec. 1808, (Martens, Supp. IX. S. 1.) hierzu ein Nachtrag geliefert.

8) S. Martens, Supp. V. S. 210 fg.

9) Dieser Vertrag ist bis itzt, so viel mir bekannt, nicht gedruckt.

10) S. Martens, Supp. V. S. 257 fg.

11) Die von Baiern abgetretenen Gebietstheile sind durch eine in Art. 1. des Pariser Vertrages ausführlich bestimmte Gränzlinie, welche vom Bodensee bis an die Tauber läuft, bestimmt; was westlich von ihr liegt, gehört W., alles östliche bleibt Baiern; (daher denn auch einige östlich von der Linie liegenden bisher w. Gebietstheile, z. B. Gebsattel, und Weiltingen

an Baiern fielen.). Nicht zu übersehen ist, daß durch Art. 4. des Wiener Friedens ein Recht auf das, von W. durch eine VO. vom 31sten Mai 1809 in Besitz genommene, Fürstenthum Mergentheim anerkannt wurde. An folgenden Verträgen über Regulirung der deutschordischen Angelegenheiten hat W. später Antheil genommen: 1. Hauptvertrag der betheiligten Höfe, Mergenth. 18ten Mai 1815 (Martens, Supp. VI. S. 491. fg.). 2. Convention zwischen dem Erzherz. Anton und den Mitglied. des ehem. Rheinbundes. Mergenth. 15ten Aug. 1813. (Martens, VII. S. 287 fg.; 3. Convention zwischen Würt. und dem Erzh. Anton, Mergenth. 15ten Aug. 1813. (Martens, a. a. O. S. 292 fg). Die durch den Wiener Frieden nothwendig gewordenen Abtretungen an Baden sind bestimmt in dem Vertrage vom 2ten Oct. 1810, geschlossen in Paris (s. Martens, Supp. V. S. 295 fg.). Sie bestehen hauptsächlich in den OA. Stockach und Hornberg.

§. 21.

2. Gränzen und Bevölkerung.

Die Gränzen des Landes sind nur an wenigen Stellen natürliche, d. h. solche, welche sich aus der Bildung der Erdoberfläche von selbst ergeben, als Gebürgszüge, Gewässer u. s. w.; der bei weitem grösste Theil der Gränzstrecke ist künstlich, d. h. durch besondere Uebereinkunft mit den Nachbarstaaten festgesetzt, und entweder durch äußere von Zeit zu Zeit gemeinschaftlich zu besichtigende Kennzeichen abgemarkt, oder nur in gemeinschaftlich abgefaßten Protocollen verzeichnet.

Die Nachbarstaaten sind das K. Baiern [1]); das G.H. Baden [2]); das G.H. Hessen; die beiden Hohenzollerschen Fürstenthümer; und — mittelst des beiderseitigen Antheiles am Bodensee — die Schweiz.

Die Bevölkerung betrug nach den Bevölkerungslisten vom 1. Nov. 1827. 1,535,403 Einw. [3]).

Die genaue Kenntniß der Bevölkerung erhält der Staat durch zwei Anstalten, nämlich durch die Familienregister und durch die Bevölkerungstabellen.

Die Familienregister sind in jeder Gemeinde von dem (wo mehrere sind, von dem letzten) Ortsgeistlichen, und zwar unentgeldlich und als Amtsobliegenheit, in der Art zu führen, daß sie aus den ebenfalls von ihnen geführten Kirchenbüchern eine tabellarische und alphabetisch geordnete Uebersicht anfertigen. Sobald Jemand für sich lebt, und seinen bleibenden Wohnsitz an einem Orte genommen hat, ist ihm ein eigenes Blatt zu bestimmen, auf welchem alle seine Familie betreffenden Verhältnisse und Aenderungen sogleich genau nachzutragen sind. Diese Familien-Register sind jährlich vom Decane mit den Kirchenbüchern zu vergleichen [4]).

Aus diesen Familienregistern sind sodann alljährlich Bevölkerungstabellen auszuziehen, und zwar gemeinschaftlich von dem Ortsgeistlichen und dem ersten Ortsvorsteher. Die Tabellen sind doppelter Art; nämlich 1) alljährlich einzureichende: dieselben enthalten nur den sog. Gang der Bevölkerung (mouvement de la population) während des letzten vom 1. Nov. bis zum 31. Oct. laufenden Jahres, so wie die sich daraus am 31. Oct. ergebende Anzahl der sämmtlichen Ortsangehörigen. Jedes Oberamt entwirft aus den Tabellen der einzelnen Gemeinden eine Uebersicht, welche sammt den Belegen durch die Kreisregirungen und das Ministerium d. J. an das statistische Bureau zur Bearbeitung der allgemeinen Uebersichten gelangen. 2) Zehenjährige Tabellen, welche unter vier Haupt-, und zwanzig Unter-Rubriken den Stand der Bevölkerung je nach Ablauf einer Rei-

he von 10 Jahren enthalten. Der Termin, von welchen diese Periode gerechnet wird, ist der 1. Nov. 1822.

1) S. Besitzergreifungs-Patent von den, durch den (zu Paris am 18ten Mai 1810 abgeschlossenen) Staatsvertrag mit der Krone Baiern, acquirirten Landestheilen, vom 10ten Nov. 1810, Reg. Bl. 1810. S. 449. 4.

2) S. Entlassungs-Patent der an das G.H. Baden in Folge eines (zu Compiegne am 24sten April abgeschlossenen) Staatsvertrages abgetretenen Unterthanen vom 6ten Nov. 1810, Reg. Bl. 1810. S. 502 fg.

3) S. Staatshandbuch v. 1828. S. 460.

4) Ueber die Form der Familienregister: s. Gen. Resc. vom 15ten Nov. 1807, Reg. Bl. S. 577; Gen. Resc. vom 4ten Oct. 1808, bei Kapf, Repertorium. Thl I. S. 190; V. O. vom 21sten Juli 1809, Reg. Bl. S. 306; Circ. Schr. des Consist. vom 23sten März 1810, bei Kapf, a. a. O. Thl. I. S. 189. und vom kath. Kirchenrathe vom 24sten März 1810, bei Knapp Hdbuch f. d. k. S. I. S. 273; Gen. Resc. vom 26sten Juni 1810, ebdas.; Gen. Resc. vom 31sten Mai 1813, ebdas. S. 190. V.O. vom 6ten April 1814, Reg. Bl. S. 149. — Bestimmungen für den Fall, daß Jemand von der Confession der Orts-Pfarrei dissentirt, s. V. O. vom 6ten Aug. Reg. Bl. S. 231 fg; V.O. vom 12ten Sept. 1818, Reg. Bl. S. 499. — Ueber die Militär-Familien-Register: s. V.O. vom 24sten Febr. 1811, Reg. Bl. S. 105 fg; V. O. vom 6ten März 1811, Reg. Bl. S. 110.; V.O. vom 15ten Juli 1818, Reg. Bl. S. 433 fg. — Ueber die Aufbewahrung derselben s. Gen. V.O. vom 19ten Juli 1810, Reg. Bl. S. 263 V.O. vom 22sten Nov. 1810, Reg. Bl. S. 508 fg.

5) Die älteren Verordnungen über die Bew. Tab. s. bei Kapf, Repert. Thl I. S. 41 fg. Dieselben sind aber größtentheils aufgehoben und abgeändert durch die: Instruction die Errichtung der V. T. betr. vom 28sten Juni 1823, Reg. Bl.

S. 513 fg; spätere Erläuterungen sind enthalten in den auf höheren Befehl ausgeschriebenen Erlassen der Kreisregirungen, z. B. des Jaxtkreises vom 4ten Juni 1822, 12ten Juni 1824, und 11ten Aug. 1825.

§. 22.

3. Titel und Rang.

Württemberg (bis zum 31. Juli 1495 Grafschaft; Herzogthum bis zum 25. Febr. 1803; von da an Kurfürstenthum,) ist in Folge des Presburger Friedens seit dem 1. Jänner 1806 Königreich [1]).

Der Titel des Königes ist ganz kurz: N. N. von Gottes Gnaden König von Württemberg [2]).

Die Titulaturen der Mitglieder der königlichen Familie sind durch ein Decret vom 23. Aug. 1806 bestimmt [3]).

Das Staats-Wappen ist nach der neuesten V. O. [4]) ein Doppeltes; ein größeres und ein kleines. Sie bestehen beide aus einem der Länge nach getheilten Schilde, dessen vorderes Feld die drei württembergischen Hirschhörner, das hintere dagegen die drei schwäbischen (hohenstaufenschen) Löwen enthält. Der Unterschied zwischen beiden besteht blos in dem Helme, den Schildhaltern und dem Wahlspruche: „Furchtlos und Trew", welche das kleine Wappen nicht hat.

Den Rang Württembergs unter den europäischen Mächten mit Bestimmtheit anzugeben, möchte schwierig seyn. Nimmt man das Alter der Königswürde als Entscheidungs-Grund an, so steht zwar Württemberg vor Sachsen und Hannover; wird die Bevölkerungszahl als den Vorzug begründend betrachtet, so geht Württemberg in jedem Falle Sachsen, und wahrscheinlich auch Hannover [5]) vor; und beiden steht es aber in der durch Art. 6. der d. d. B. A. be-

stimmten Stimmordnung nach; allein diese ist nur provisorisch, und selbst wenn sie definitiv festgesetzt seyn wird, nach Art. 8. für andere Verhältnisse als die der Bundesversammlung, von durchaus keinem Einflusse [9]).

1) S. das Manifest die Annahme der Königswürde betreffend, bei Knapp, Repert. III. 2, S. 1.

2) V.O. vom 30sten Oct. 1816, Reg. Bl. S. 327; ebendaselbst auch die Vorschriften über die Form der schriftlichen Eingaben an den König. — Der frühere große Titel ist bestimmt durch Decret v. 8ten Nov. 1810, Reg. Bl. Nr. 48.

3) Dasselbe erleidet jedoch einige Abänderungen, nämlich im Titel der regirenden, und der verwittweten Königinnen durch die angef. V.O. vom 30sten Oct. 1816, und in Beziehung auf die Titel der sämmtlichen von König Friedrich abstammenden Prinzen und Prinzessinnen durch V.O. vom 29sten Mai 1825, Reg. Bl. S. 399, und durch das Haus-Gesetz v. 8ten Juni 1828, Art. 3, Reg. Bl. Nr. 45. Demnach führen alle von K. Friederich abstammenden Mitglieder der k. Familie den Titel „Königliche Prinzen oder Prinzessinnen" und das Prädicat: „Königliche Hoheit;" alle Mitglieder der Nebenlinien heißen „Herzoge von W." und führen die Ehrenauszeichnung „Hoheit."

4) Dieselbe ist vom 30sten Dec. 1817 — 5ten Jänner 1818, s. Knapp, Annalen, II. S. 395 fg; über die Geschichte des w. Wappens aber den Aufsatz von Lebret, in Memminger's W. Jahrbüchern, 1stem Jahrg. S. 167 — 191.

5) S. Ubbelohde, Statist. Repertorium ü. d. K. Hannover. Hann. 1823. 4. S. VI, vergl. mit Memminger, W. Jahrb. Jahrg. 1823 Heft 1, S. 52 fg.

6) Ueber den — unentschiedenen — Rangstreit W's mit Hannover während des Wiener Congresses s. Klüber, Acten, Bd II. S. 74 — 77.

§. 23.

4. Untheilbarkeit des Gebietes.

Die Untheilbarkeit des württemb. Staates ist schon seit mehrern Jahrhunderten einer der Grundpfeiler des Landesstaatsrechtes, und zwar ist derselbe in doppelter Beziehung ausgesprochen, einmal so, daß immer nur Ein Fürst über das Land, und also Einer über das ganze Land, herrsche, Untheilbarkeit i. e. S.; dann aber auch in der Art, daß kein einzelner wenn auch verhältnißmäßig noch so unbedeutender Bestandtheil des Landes, von demselben veräußert oder sonst getrennt werden dürfe, d. i. Integrität des Landes.

1. Untheilbarkeit. Die Festsetzung dieses Grundsatzes, dessen Mißkennen so manches Fürstenhaus seinen Untergang, so manches Land seine Zersplitterung in unmächtige Theilchen zuzuschreiben hat, verdankt Württemberg seinem ersten Herzoge, der im Münsinger Vertrage ihm Anerkennung zu verschaffen wußte, und der ihn auch, als er im Frankfurter Vertrage wieder eine Zeitlang aufgegeben werden mußte, im Eßlinger Vertrage bündiger als vorher wieder herstellte; der endlich seine Bestättigung im Herzogsbriefe auswürkte [1]).

Seit dieser Zeit, wenigstens im Wesentlichen unangefochten, wurde dieses Princip durch das Hausgesetz v. 1808 [2]) auch von dem unumschränkten Regenten aufs Neue anerkannt, und auf die sämmtlichen neuerworbenen Landestheile ausgedehnt. Auch der ständische sowohl als der königl. Verfassungs-Entwurf verlangten seinen Bestättigung in dem neuen Grundgesetze [3]), und so steht dann itzt auch an der Spitze des Verfassungs-Vertrages: „sämmtliche Bestandtheile des Königrei-

ches sind und bleiben zu Einem unzertrennlichen Ganzen vereinigt [4])."

2. Integrität des Gebietes wurde von demselben großen Fürsten für Württemberg eingeführt, der die Untheilbarkeit des Landes zu Stande brachte. Im Stuttgarter Vertrage ward zuerst bestimmt, daß wenigstens ohne Einwilligung der Landschaft kein Theil des Landes verkauft, oder verpfändet werden dürfe; dasselbe Versprechen wurde von Herzog Ulrich wieder verlangt im Tübinger Vertrage, und — nachdem es in der Bestättigung der Landes-Privilegien sehr oft wiederholt worden war — noch einmal im Erbvergleiche gegeben. Auch die Verfassungs-Urkunde setzt in bündiger Bestimmtheit die Integrität des Landes fest. Denn ihre Bestimmung, daß die sämmtlichen Bestandtheile des Königreichs zu einem unzertrennlichen Ganzen vereinigt sind und bleiben, findet ebenfalls auf diese Art von Untheilbarkeit Anwendung. Es ist also Gesetz, daß, was einmal einen integrirenden Theil des württembergischen Staats ausmachte, nie mehr von demselben getrennt werden darf; der allenfalsige Vortheil einer Abtrennung, z. B. die Erlangung eines größeren Landstriches für den abgetretenen, kann natürlich gegen diese Bestimmung der Verfassung nicht in Betracht kommen.

Nur eine einzige Ausnahme von diesem Grundsatze kennt das Grundgesetz, nämlich, wenn ein unabwendbarer Nothfall die Abtretung eines Landestheiles unvermeidlich machen sollte; und selbst dann ist noch die Einwilligung der St. Vers. als nothwendige Bedingung gefordert [5]). — Ein solcher Nothfall wird wohl nur in Folge eines unglücklichen Krieges eintreten können, wenn der feindliche Sieger sich mit keinem andern Opfer, z. B. pekuniären, zufrieden stellt, der Staat aber nicht

weiter im Stande ist, den Kampf fortzusetzen. So lange ein anderes Auskunftsmittel irgend möglich ist, wird die Unvermeidlichkeit nicht vorhanden seyn, und namentlich würden im Falle eines glücklichen Krieges beim Friedensschlusse auch noch so bedeutende Eroberungen nicht gemacht werden können, wenn die Bedingung derselben Abtretung einzelner würt. Landestheile wäre. Auffallend scheint auf den ersten Anblick die Forderung, daß die St. Vers. einwilligen müsse; denn wozu die Form des freien Willens fordern, wenn man doch gehorchen muß? Allein wenn schon nicht gegen den Feind von Würksamkeit, so dient dieses Recht den Ständen doch zur Controlirung des eignen Ministeriums, damit dieses nicht Vortheil für Nothwendigkeit ausgebe.

Wenn übrigens für den Fall einer solchen gezwungenen Abtretung verordnet ist, dafür zu sorgen, daß den Eingesessenen des abzutrennenden Landestheiles eine hinlängliche Zeitfrist gestattet werde, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthum niederlassen zu können, ohne in Veräußerung ihrer Liegenschaften übereilt, oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe, oder sonst auf andere Weise beläſtigt zu werden [6]): so ist wohl die Möglichkeit, diese rücksichtsvolle Bestimmung immer ausführen zu können, mehr als zweifelhaft. Wer dem würt. Staate „unvermeidliche" Opfer auflegen kann, wird sich keine Bedingungen in Beziehung auf diese Opfer von ihm vorschreiben lassen. Die einzige Folge dieser Verfassungs-Vorschrift ist wohl, daß der Minister der ausw. Angelegenheiten seine Bemühungen, diese günstigen Bedingungen für die Abgetretenen zu erhalten, den Ständen nachzuweisen hat.

1) Ueber die Geschichte der Einführung der Untheilbarkeit s. Hoffmann, Hist. et jus unionis territ. Wirtemb. Tub. 1754 4;

(Nast) histor. Ausführung ü. d. Gesetz der Untheilbarkeit und des Erstgeburts-Rechts in dem würt. Fürstenhause. Frkf. und Lpz. 1789. 8.; ferner Spittler's und Breyer's Abhandlungen über diesen Gegenstand im Gött. histor. Magazin. II. S. 132, III. 100 u. 276, V. 55; dann namentlich auch Pfister's Gesch. Hzg. Eberhart's S. 91 fg.; und Gutscher's H. Eberhart I. S. 13 fg. — Es bedarf jedoch nicht der Bemerkung, daß die Einführung der Untheilbarkeit, und die des Erstgeburtsrechtes nicht eine und dieselben staatsrechtlichen Maaßregeln sind; die letztere hat allerdings erstere zur Folge, aber nicht umgekehrt, denn es kann noch Seniorat, Wahl u. s. w. dabei bestehen, wie dann namentlich vom Münsinger Vertrage bis zum Frankfurter in Württemberg zwar Untheilbarkeit aber Seniorat eingeführt war. Ueber die Einführung des Erstgeburtsrechts s. unten §. 26. Note 1).

2) S. a. a. O. §. 8.

3) S. Ständ. V. Entw. II. §. 1.; L. V. Entw. I. §. 2.

4) St. V. U. §. 1.

5) S. V. U. §. vergl. mit §. 85. Es möchte zwar scheinen, als erlaubte §. 2. der V. U. auch noch Tausch als ein Mittel der Veräußerung eines Gebietstheiles; allein da ein solcher Tausch dem allgemeinen, an die Spitze des ganzen Grundgesetzes gestellten Satze, daß die sämmtlichen Bestandtheile des Königreichs vereinigt bleiben, geradezu widersprechen würde, so muß natürlich angenommen werden, daß der in §. 2. erwähnte Fall der Erwerbung durch Tausch sich gerade auf einen solchen unabwendbaren Nothfall beziehe, in welchem der Sieger gegen das vom Lande Abgerissene wenigstens eine theilweise Entschädigung geben will.

6) S. V. U. a. a. O. — Man bemerke, daß die V. U. nicht verspricht den aus dem abgetretenen Landestheile Auswandernden ihre Niederlassung im Stammlande zu erleichtern, sondern daß sie nur das Auswandern begünstigen will. Es werden also in Beziehung auf solche Uebersiedler lediglich

die allgemeinen Landesgesetze hinsichtlich der Uebersiedlung in einer Gemeinde Platz greifen, nach welchen die Regirung einen zwingenden Einfluß auf die Gemeinde nicht ausüben kann, wenn dieselbe sich nicht freiwillig zur Aufnahme entschließt; oder der Uebersiedler die gesetzlichen Eigenschaften zu einer Zwangs-Uebersiedlung hat. In jedem Falle müßte die Aufnahme-Gebühr entrichtet werden. Die einzige Begünstigung, welche der Staat den Auswandernden angedeihen lassen kann, ist wohl, daß er sie entweder noch als Württemberger ansieht, und also keine neue Aufnahme in das Staatsbürgerrecht fordert, oder daß er wenigstens diese Aufnahme allen und ohne Unterschied gestattet.

7) Vrgl. §. 2. der V. U. mit §. 85.

§. 24.

5. Einverleibung neuer Erwerbungen.

Nicht nur die bei Abschluß des Verfassungs-Vertrages vorhandenen Bestandtheile des Königreiches sollen für alle Zeiten ein Ganzes bilden, so weit Gesetze dieses vergewißern können, sondern es müssen auch allenfallsige künftige Erwerbungen sogleich mit ihm vereinigt, demselben einverleibt werden, und seine Verfassung theilen. Wenn nämlich das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tausch [1]), oder auf andere Weise erhalten sollte, so ist diese neue Erwerbung alsbald in die Gemeinschaft des Staates aufzunehmen [2]). — Da diese Vereinigung von der V. U. selbst ausgesprochen ist, so bedarf es keiner besondern Verabschiedung mehr, um ein solches neuerworbenes Gebietsstück zu incorporiren, sondern die Theilnahme erfolgt ipso jure mit der Uebergabe an den würt. Staat, mag sie besonders ausgesprochen werden oder nicht. Alle Vortheile und Vorschriften der Verfassung und der Gesetzgebung haben somit von diesem Augenblicke an verbindende Kraft für die Einwohner. Die einzigen Puncte, welche eines eigenen

Gesetzes, und somit einer Berathung mit den Ständen bedürfen, sind einmal eine etwa nothwendige Aenderung der bisherigen Oberamts-Eintheilung [3]), und zweitens eine Vermehrung der Volksvertretung, herbeigeführt entweder durch eine Vergrößerung der Zahl der Oberämter, in welchem Falle die Vermehrung nothwendig wäre, oder durch die Erwerbung neuer großer Städte, oder vieler ritterschaftlicher Besitzungen, wo sie wenigstens die Billigkeit und Klugheit forderte. (Neue Standesherrn würden dagegen ipso jure in die erste Kammer eintreten, da hier keine Zahl bestimmt ist, sondern die factische Erfüllung der sächlich-persönlichen Bedingungen entscheidet, und die Stände hier weder etwas bewilligen noch abschlagen könnten). Da der letztere Punct eine Abänderung der Verfassung enthielte, so müßte er *als solche* von der St. Vers. berathen und beschlossen werden. Ein Angränzen an die Hauptmasse des Königreiches wird übrigens, als nirgends gesetzlich verlangt, keineswegs zur Einheit mit dem Lande, und zur Theilnahme an der Verfassung erforderlich seyn. Endlich ergiebt sich aus der unbedingten *Verfassungs*-Vorschrift der Vereinigung aller neuen Erwerbungen, und der Theilnahme an der Verfassung, daß neu zu erwerbenden Landestheilen keine Versprechungen hinsichtlich der Beibehaltung ihrer bisherigen verfassungsrechtlichen Einrichtungen gemacht werden können; sie müssen dieselben mit der Verfassung des Hauptlandes vertauschen. Eine Unmöglichkeit dieser Vereinigung wäre zugleich eine Unmöglichkeit der Erwerbung. In der Verwaltung dagegen könnten sie eigenthümliche Institute beibehalten, wenn dieselben weder mittelbar noch unmittelbar den constitutionellen Grundsätzen zuwiderlaufen [4]).

Ganz richtig verordnet übrigens das Grundgesetz, daß diese Bestimmungen nur für die vom württemb. *State*,

d. h. für die mit Anwendung der (Menschen- oder Geld-)Kräfte des Staates, oder aber mit der ausdrücklichen Erklärung, es solle dem Staate erworben seyn, gemachten Erwerbungen gelten, nicht aber allenfalls für die von einem Könige persönlich, und nicht in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt erlangten. Da nämlich in Württemberg kein Gesetz irgend einer Art den König hindert, zu gleicher Zeit noch andern Staaten als Regent vorzustehen [5]), so kann es sich möglicherweise treffen, daß ein König von Württemberg — durch Erbgang, Erbverbrüderung, Heurath, Wahl, Kauf aus der Civilliste oder dem Privateigenthum, — noch ein Land erwürbe. Dieses nun würde keineswegs dem Lande von Rechtswegen einverleibt, sondern bliebe ein völlig fremder Staat, dessen Unterwerfung unter demselben Fürsten wohl factisch, allein nicht rechtlich auf das Stammland einwürkte; es müßte denn seyn, daß durch einen allerseits freien [6]) Vertrag die beiden Staaten in einen einzigen vereinigt würden, wo dann erst die positiven Bedingungen über die Folgen für den bisherigen würt. Staat belehren könnten. So lange dieser Fall nicht eingetreten ist, berührt das rein persönliche Recht des Königes auf die Regirung eines andern Landes Württemberg und seine Verfassung gar nicht; es enthält daher auch das Grundgesetz keine Bestimmungen hiefür, mit der einzigen Ausnahme, daß es verordnet [6]), es dürfe in keinem Falle der Sitz der Regirung außerhalb des Königreiches verlegt werden, so daß also nicht nur die untergeordneten Stellen, sondern auch die sämmtlichen Ministerien und der Geheimerath im Lande zu verbleiben haben.

Die Frage, ob eine bestimmte Erwerbung vom Staate, oder vom Könige persönlich gemacht worden sei, kann nicht wohl in Streit fallen, da immer klar seyn muß, ob zu der

Erwerbung Staatskräfte verwendet wurden, oder nicht. Im erstern Falle gehört sie dem Staate zu, im andern nur, wenn es trotz der privativen Erwerbungsart doch erklärt wurde, sie sei dem Staate überlassen [7]).

1) Ueber den einzigen möglichen Fall, in welchem durch Tausch etwas erworben werden kann, s. oben §. 23 Note 7.

2) S. V. U. §. 2. — Aehnliche Bestimmungen enthielten auch der ständ. V. Entw. K. II., und der königliche, §. 3. Eine Festsetzung mußte doppelt wünschenswerth seyn, weil nicht nur im alten Herzogthume der Grundsatz nicht gegolten hatte (s. bei Breyer, §. 344 fg.), und manche Erwerbungen des Kammergutes nie dem Lande incorporirt worden waren, was Verfassung und Verwaltung nur verwickeln mußte, Würtemberg unter der Regirung des Churfürsten sogar zwei völlig verschiedene Staaten mehrere Jahre lang gebildet hatte: sondern auch weil während des Verfassungsstreites bald von der Regirung, bald von den Ständen verschiedene Rechtsansprüche Alt- und Neu-Würtemberg's behauptet worden waren. Aehnlichem Unheile mußte für künftig vorgebeugt werden. S. Verh. 1819. H. 40, S. 67.

3) O. V. U. §. 64.

4) Es könnte also z. B. eine solche Erwerbung keine eigne Landstände behalten, allein wenn Geschwornen-Gericht, Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen u. dgl. eingeführt wäre, so möchte der würt. Staat die Fortdauer in allweg gestatten.

5) Entgegenstehende Bestimmungen sind nicht in dem Grundgesetze verordnet, und vielleicht mit Recht, indem bei der Regirung zweier abgesonderter Staaten, wohl immer der eine die Zeit, die Neigung, die Vorsorge des Fürsten vorzugsweise in Anspruch nehmen, und der andere also darunter leiden dürfte. Selbst die politischen Interessen können verschieden seyn, und auch diese Collision muß dem einen oder dem andern schaden, und zwar vielleicht nicht immer dem kleinern und an-

bedeutenderen. Man denke an die Vorwürfe der englischen Opposition wegen Hannovers.

6) S. V. U. §. 6.

7) S. das. §. 2.; ebenso die Verh. 1819. H. 40. S. 93 fg.

Zweites Kapitel.

Von den rechtlichen Verhältnissen des Königes.

Erste Abtheilung.

Vom Rechte auf die Krone.

Württemberg ist, so weit seine Geschichte hinaufreicht, immer als Erbmonarchie regirt worden, und diese Form bleibt auch durch die jüngsten Grundbestimmungen beibehalten. Wenn also seine Verfassung geschildert werden soll, so ist vor Allem zu erörtern, wer das Recht hat, die Krone mit Ausschluß aller Andern in Anspruch zu nehmen. Die Gesetzgebung der Verfassungs-Urkunde hat eine dreifache Bedingung hierfür festgesetzt: 1) muß der Competent von dem alten württembergischen Dynastengeschlechte abstammen, in dem Geschlechte selbst aber nach den weitern einzelnen Bestimmungen am nächsten berechtigt seyn; 2) muß er die Heilighaltung der Landesverfassung eidlich versprochen haben; 3) endlich hat er einer der drei christlichen Kirchen anzugehören. — Jede dieser drei Bedingungen erfordert nähere Betrachtung; sodann ist zu untersuchen, wie es zu halten sei, wenn eine dieser Bedingungen später verletzt wird.

I. Erwer-

I. Erwerbung des Rechts auf die Krone:

1. Durch Erbfolge nach Geblütsrecht.

§. 25.

a. Erbfolge-Recht.

Die erste Eigenschaft, welche der zu erweisen hat, der Anspruch auf den Thron macht, ist seine Abstammung aus der württembergischen Regentenfamilie; und zwar sind hierbei die zwei Fälle wohl zu unterscheiden, ob noch rechtmäßige und erbfähige Sprossen des regirenden Mannsstammes vorhanden sind, oder ob dieser ganz ausgestorben ist.

In dem ersten Falle gebührt das Recht der Thronfolge blos diesem Mannsstamme [1]), mit Ausschluß aller andern Personen, namentlich aber der weiblichen Linie, d. h. der württembergischen Prinzeßinnen, und ihrer, aus Ehen mit fremden fürstlichen oder nicht fürstlichen Personen abstammenden, Nachkommenschaft beiderlei Geschlechtes. In dem andern Falle wird durch das Gesetz Eine bestimmte Person aus der weiblichen Linie auf den Thron gehoben, damit ein neues Regentenhaus gegründet werde. Untersuchen wir beide Fälle näher:

1. Um als erbfähiger Sproße des Mannsstammes betrachtet zu werden, ist keineswegs hinreichend, daß man männlichen Geschlechtes, und von einem Prinzen des k. Hauses erzeugt sei, sondern es ist vielmehr erforderlich, daß man von einem selbst erbfähigen württembergischen Prinzen durch rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königes geschlossenen Ehe abstamme [2]).

a.) Rechtmäßige Geburt ist aber vorhanden, wenn das Kind nach dem 182sten Tage nach eingegangener, und vor dem 300sten Tage nach getrennter Ehe geboren ist [3]); ebenso darf es natürlich nicht in erwiesenem Ehebruche erzeugt seyn. Uebrigens ist, da der Embryo bei allen rechtlichen Vortheilen, welch ihm zu statten kommen können, dem Gebornen gleichgehalten wird (nasciturus pro nato habetur), der Ausdruck der V. Urk. „Geburt" nicht im engsten Sinne zunehmen, sondern es muß im Falle einer Thronerledigung auch ein solcher als schon vorhanden, und zwar als männlichen Geschlechtes, angenommen werden, bis die wirklich erfolgte Geburt über sein Leben und Geschlecht Gewißheit giebt [4]). — Uneheliche Kinder, und sollten sie auch durch nachfolgende Ehe anerkannt seyn, ebenso blos adoptirte, können nie zur Regirung kommen.

b.) Welche Ehe eine ebenbürtige für einen würt. Prinzen sei, ist nicht besonders bestimmt [5]), man hat sich daher an die allgemeinen Grundsätze zu halten. Vor allem ist unbestreitbar eine Ehe mit einer Prinzeßin aus einem regirenden fürstlichen Hause eine ebenbürtige, ohne Rücksicht auf den Titel, den ein solches Haus führt; dann aber haben auch die deutschen Mediatisirten dieses Recht anzusprechen, insofern sie vor ihrer Mediatisirung zum hohen Adel gehörten [6]). In jedem einzelnen Falle ist übrigens noch zu untersuchen, ob die in Frage stehende Person selbst rechtmäßig, und aus ebenbürtiger Ehe geboren ist, weil sie sonst nicht als zu ihrem Hause gehörig angesehen werden kann. Im Zweifel haben die Hausgesetze der betreffenden (und nicht also der würt. Familie) zu entscheiden [7]). Jede andere Ehe ist als Mißheurath anzusehen, namentlich also die mit den titular-fürstlichen Unterthanen-Familien fremder Staaten.—

Eine unebenbürtige Ehe kann übrigens vom Könige anerkannt, und somit an und für sich ganz rechtlich seyn, nur können ihr nie die Wirkungen einer ebenbürtigen Ehe beigelegt werden. Der König mag auch einer solchen Frau und ihren Kindern alle Titel geben, selbst die der Familien-Mitglieder, allein für erbfähig kann er sie nicht erklären. Die Verfassung selbst hat sie von diesem Rechte ausgeschlossen.

c.) Ueber die Einwilligung des Königes zu jeder Ehe eines Mitgliedes des k. Hauses ist vorgeschrieben [8]), daß dieselbe bei ebenbürtigen Vermählungen ohne etwa eintretende besondere Umstände nicht erschwert werden soll. Die Entscheidung, ob dergleichen Umstände vorliegen, steht freilich lediglich beim Könige. Verweigert derselbe seine Zustimmung, so kann die Ehe rechtlich-gültig nicht zu Stande kommen, und schließt der Prinz sie dennoch, so haben seine Gattin und seine Kinder kein Recht auf Stand, Wappen, Titel eines württemb. Familien-Mitgliedes; ebenso wenig können sie Staats-Erbfolge, oder irgend eine Art von Geldbeiträgen aus der Staatskasse in Anspruch nehmen; sie sind lediglich an das Privatvermögen des Vaters und Ehemanns gewiesen [9]). Uebrigens hindert allerdings den König nichts, eine ohne seine Einwilligung eingegangene Ehe später noch zu bestättigen [10]), nur kann diese Einwilligung nicht für die Erbfähigkeit der vor derselben gebornen Kinder zurückwirken. Diese bleiben unfähig, während ihre jüngern Brüder erbfähig geboren werden, wenn die übrigen nöthigen Bedingungen hierzu vorhanden sind. — Den Prinzen selbst, welcher eine Ehe ohne Bewilligung des Königes eingegangen hat, trifft deshalb kein rechtlicher Nachtheil, namentlich bleibt er für seine Person völlig erbfähig und erbberechtigt [11]).

So lange nun ein männlicher Sprößling des königl.

Hauses, welcher die bisher entwickelten Eigenschaften sämmtlich besitzt, vorhanden ist, und derselbe nicht auf sein Regierungsrecht verzichtet hat, ist Niemand in der Welt fähig, die württembergische Krone rechtlich zu erwerben. Ist dagegen

2. der ganze erbfähige und erbwillige Mannsstamm gänzlich erloschen, dann tritt auch für Andere die Möglichkeit ein, diesen Thron zu besteigen. Diese Möglichkeit ist jedoch auf die weibliche Linie des k. Hauses beschränkt, d. h. auf württemb. Prinzessinnen und ihre (männlichen und weiblichen) Nachkommen, und in dieser Linie hebt die V. U. wieder nur Ein bestimmtes Individuum aus, dem sie das Recht auf die Krone überträgt, und das sie zum Gründer eines neuen k. Hauses macht. Alle übrigen Mitglieder der weiblichen Linie haben kein Recht, und können keinen Anspruch irgend einer Art machen. Das von der V. U. begünstigte Individuum ist nun aber: die mit dem zuletzt regirenden Könige aus dem Mannsstamme dem Grade nach am nächsten verwandte Person; unter mehreren gleich nahe Verwandten aber wieder die dem natürlichen Alter nach vorgehende [12]). Ob männlichen oder weiblichen Geschlechts ist für die Person des Berechtigten gleichgültig, so daß also auch — in diesem einzigen Falle — eine Frau König von Württemberg seyn kann; in der Descendenz tritt jedoch sogleich wieder das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein [13]).

Sollte die neue regirende Familie ebenfalls in ihrem Mannsstamme wieder aussterben, so tritt der mit dem letzten ihrer Könige am nächsten verwandte Cognat ein; keineswegs aber wird, auf die anderweitigen Mitglieder der ersten württ. Regentenfamilie, zurückgegangen, denn beide hatten nie ein Recht auf den Thron, es kann also auch keines aufwachen durch das Erlöschen der bisherigen Inhaber [14]).

Eben so wenig kann auf die Agnaten in den Seitenlinien des fremden fürstlichen Hauses, aus welchem der cognatische Gründer der neuen würt. Familie zufällig abstammt, Rücksicht genommen werden, denn die V. U. bestimmt unbedingt, daß wenn immer der Mannsstamm erlösche, die Thronfolge auf die weibliche Linie übergehe. Diese Agnaten sind aber keineswegs zum „Mannsstamme" der würtembergischen Regentenfamilie zu rechnen. Diese beginnt natürlich erst mit ihrem Stifter, und nur die von ihm abstammenden gehören zu ihr, nicht aber auch die von denen er abstammt. Das ganze Erbrecht auf die württ. Krone kann blos durch — männliche oder weibliche — Abstammung von der itzt regirenden Familie abgeleitet werden; wer also nicht einmal weibliche Abstammung von derselben nachweisen kann, hat nie ein Erbrecht [15]).

Die Bestimmugen über individuelle Fähigkeit des nächstberechtigten Cognaten sind dieselben, wie die für die Agnaten (oben I. 1-3), denn die V. U. spricht ganz allgemein die Erfüllung derselben als nothwendig für die „Fähigkeit zur Thronfolge" aus. Es muß also derselbe ebenfalls aus rechtmäßiger, ebenbürtiger Ehe legitim geboren seyn. Nur in Beziehung auf die Einwilligung des Königes von Württemberg zu der Ehe, aus welcher er entsprang, erleidet die Vorschrift der Natur der Sache nach eine Beschränkung. Kein Zweifel, daß diese Einwilligung erforderlich ist, wenn der Vater oder die Mutter des Berechtigten dem würt. k. Hause angehörten; hier kann und muß eine Einwilligung zu rechtmäßiger Ehe vorausgehen. Allein diese Einwilligung kann nicht gefordert seyn, wenn beide Aeltern fremden Fürstenhäusern angehören, und somit ihre Handlungen der Cognition des Königes von W. nicht unterworfen sind [16]).

1) S. V. U. §. 7.

2) Das. §. 8.

3) Da das württ. Recht keine eigenthümlichen Bestimmungen über die Zeit der ehelichen Geburt enthält (s. Weishaar, I. S. 209), so finden die allgemeinen Rechtsbestimmungen ihre Anwendung, s. diese bei Wening-Ingenheim, Civ. R. I. §. 59, 3te Aufl.

4) Wäre somit ein Embryo der Nächstberechtigte oder gar der noch mögliche Einzige vom Mannsstamme, so müßte bis zur Niederkunft der Mutter eine Regentschaft eingesetzt, und für ihn vorläufig der Thron aufbehalten werden. Würde er nicht lebendig zur Welt kommen, oder weiblichen Geschlechtes seyn, so müßte der Regierungsantrit des itzt zunächst Berechtigten bis zum Tode des Vorgängers zurückgerechnet werden.

5) Allerdings bestanden frühere Hausgesetze darüber; so verspricht im Frankfurter Vertrag Eberhard d. J. nur eine Person zu ehelichen, „die sein Genosse" sey; im fürstbrüderlichen Vergleich von 1617 versprechen die Contrahenten „nicht auſſer dem fürstlichen Stande" zu heurathen; endlich im Alexandrinischen Testamente heißt es: „eine standesmäßige Person von einem altfürst- oder grävlichen Hause," allein alle diese Bestimmungen sind aufgehoben worden durch §. 17 des Haus-Gesetzes von 1808. Hier wurde festgesetzt, daß nur Verbindungen mit kaiserlichen, königlichen, großherzoglichen und regirenden herzoglichen Häusern" standesmäßig seyen. Nun ist aber auch dieses Hausgesetz selbst wieder aufgehoben, (abgesehen von den Veränderungen, die es erlitt durch die Bestimmungen der deutschen Bundesacte, welche auch den Mediatisirten Ebenbürtigkeit im bisherigen Sinne vorbehält,) ohne daß das neue Hausgesetz von 1828 Bestimmungen über diesen Punct enthielte.

6) Ueber dieses Recht der Mediatisirten s. Klüber, öff. Recht. II. §. 231; Vollgraff, die deutschen Standesherrn, Gießen, 1824, S. 551 fg; namentlich aber Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürsten-Rechte, Berlin, 1829. 8. I.

S. 1 fg; die ältere Literatur über diesen im deutschen Reichsstaatsrechte so verrufenen Gegenstand s. bei Pütter, Lit. des d. St. R. III. S. 748 fg, Klüber, neue Lit. S. 615 fg.

7) Diese Frage dürfte hauptsächlich bei den mediatisirten Familien zur Sprache kommen, indem manche von ihnen auf die Länge der Zeit den fürstenmäßigen Stand, auch bei ihren Ehen, nicht werden beibehalten können. Eine große Strenge der regirenden Häuser wird aus den manchfachen politischen Gründen, welche überhaupt von Misheurathen abmahnen, zu wünschen seyn, und sehr leicht ist der schon gemachte Vorschlag zu rechtfertigen, daß durch einen Bundesschluß nur bei denjenigen mediatisirten Familien die Ebenbürtigkeit anerkannt werde, welche in ihren Hausgesetzen ebenfalls Ebenbürtigkeit der Ehen verlangen, s. Rüder, ü. Erbfolgerecht a. d. Standpunkte des Staatsrechtes u. s. w. in: Schilling, Arch. f. Kam. R. I. S. 144 fg. und meine Rec. darüber in der krit. Zeitschr. f. R.W. I. 2. S. 103 fg.

8) S. Haus-Ges. §. 18.

9) S. das. §. 19.

10) In §. 23 des Hausges. von 1808 war die unheilbare Nichtigkeit einer ohne Bewilligung des regirenden Königes eingegangenen Ehe ausgesprochen. Diese Bestimmung ist im neuen Gesetze nicht wiederholt.

11) Merkwürdig war die Bestimmung des §. 18 des Hausgesetzes von 1808, daß ein Prinz, welcher eine ohne Bewilligung des Königes eingegangene Ehe in beharrlichem Ungehorsam gegen die Befehle des letzteren fortsetze, sein Recht auf die Krone verliere, als an Geisteskrankheit leidend!

12) Dieses Erbsystem für den Fall des Aussterbens des Mannsstammes ist, wie man sieht, ganz eigenthümlich, und weder das der Erbtochter, noch das der Regredienterbin. Es verdient in der Hauptsache alles Lob; denn ein Streit über den Nachfolger ist in dem vorausgesetzten Falle gar nicht möglich, entweder ist ein Competent nächst-verwandt, und unter gleich nahen Ver-

wandten der älteste, oder er ist es nicht. Damit ist der ganze Streit entschieden. Dagegen läßt sich vielleicht wider diese Bestimmung einwenden, daß das Streben nach gänzlicher Einfachheit des Grundsatzes und die Entfernung aller Modificationen Verstöße gegen die Billigkeit und Staatsklugheit in einzelnen möglichen Fällen herbeigeführt hat. Nach dem itzigen Systeme schließt z. B. die Schwester eines Königes seine Enkel in der unendlichen Mehrzahl der Fälle aus; dieß scheint aber unbillig. Gegen die Klugheit aber möchte seyn, daß man nicht darauf Bedacht genommen hat, so viel als möglich Weiber von dem Thron zu entfernen, was seine guten Gründe für sich gehabt hätte, und leicht z. B. dadurch zu bewerkstelligen gewesen wäre, daß bei gleichem Grade ein männlicher Verwandter die weiblichen ausschlöße. Auch ist das ganze System nicht darauf berechnet, so lange als möglich geborene würtembergische Könige zu erhalten; wenn z. B. nach dem itzigen Systeme die beiden nächsten Verwandten des letzten Königes im 6ten Grade mit ihm verwandt wären, so könnte die eine die Tochter eines würt. Prinzen seyn, die andere schon in der 2ten Generation aus fremden Fürstenhäusern abstammen, und doch würde die letztere, wenn sie älter wäre, vorgehen, obgleich mit dem Lande, seinen Verhältnissen u. s. w. gar nicht bekannt.

13) S. die ganze Bestimmung in §. 7 der V.U.

14) In dem nebenstehenden Schema wird also nach dem Tode von A, als des Letzten aus dem Mannsstamme, seine Nichte E erben (angenommen, daß sie älter wäre, als ihre Base G); nach dem Tode der E würde ihr Sohn H erben; sollte dieser unbeerbt sterben, und mit ihm der neue Mannsstamm ebenfalls erlöschen, so würde nun die Krone auf seine Schwester I übergehen, als die mit ihm zunächst verwandte, und keineswegs

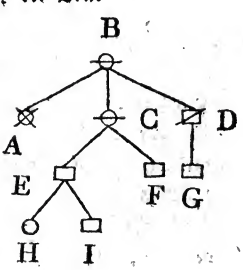

auf F oder G, als mit dem Erblasser aus dem ersten Stamme näher verwandt.

15) Angenommen, daß in dem nebenstehenden Schema bei dem unbeerbten Ableben von A, dem letzten aus dem 1sten würt. Mannsstamme, B älter wäre, als

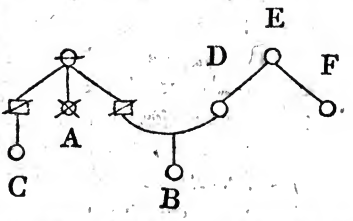

sein mit A gleich nahe verwandter Vetter C, so würde er den Thron erben und ein neues, 2tes würt. Haus gründen. Stürbe nun auch er unbeerbt, so käme itzt die Krone an C, nicht als an einen Cognaten des ersten würt. Hauses, (darüber s. Note 14), sondern als an den nächsten Cognaten des zweiten w. Hauses. Auf D, E, F gienge die Krone in keinem Falle über, da sie nur die Agnaten von B persönlich, nicht aber Mitglieder des neuen von ihm gestifteten würt. Hauses sind.

16) Durch die Bestimmungen der W. U. über das Erbrecht des nächsten weiblichen Verwandten sind allerdings die früheren Bestimmungen über das würt. Erbrecht verändert worden. Es frägt sich nun, konnte die W. U. dieses thun, sind dadurch keine Rechte verletzt worden? Es kommen hier zwei Rücksichten zur Sprache, einmal die früheren Anwartschaftsrechte Oesterreichs, welchen gemäß das erzherzogliche Haus ein Erbrecht im Falle des Erlöschens des Mannsstammes in Anspruch zu nehmen hatte; und zweitens die Rechte des gesammten weiblichen Stammes. Was jene betrifft, so machte sich bekanntlich Herzog Friederich I. durch den Prager Vertrag v. 24sten Jänner 1599 von der im Cadaner Vertrage aufgelasteten Afterlehenschaft nur dadurch los, daß er den von Kaiser Karl V. und Ferdinand I. abstammenden Erzherzogen eine Anwartschaft auf die Erbfolge für den ledigen Anfall einräumte, s. den Prager Vertrag in der L. G. W. S. 258 fg. Allerdings erlosch nun zwar im J. 1740 der Mannsstamm des österreichisch-habsbur-

gischen Hauses, und Württemberg verfehlte auch nicht die dadurch erfolgte Befreiung von der Anwartschaft zu behaupten, indem diese keineswegs dem neuen lothringischen Hause zustehe, (s. die: Kurze doch gründliche Anzeige, daß die dem Erzhaus Oesterr. auf das Hzg. W. zugestandene Anwartschaft — — gefallen und erloschen sey. Stuttg. 1741. Fol.; ferner: Unumstößlicher Beweis, daß das weibl. Geschlecht des Erzhauses Oe. auf d. Hzg. W. kein Anwartschafts-Recht zu suchen — — habe, Stuttg. und Tüb. 1742. Fol.): allein W. gab seine wohlbegründete Befreiung wieder auf, indem Kaiser Joseph II. in der Bestätigung des Erbvergleiches das Recht aufs Neue ansprach, und dasselbe nicht nur nicht zurückgewiesen, sondern sogar ausdrücklich anerkannt wurde, s. J. J. Moser, Famil. St. R. I. S. 972. Gründe, wie sie z. B. Spittler im Götting. histor. Mag. IV. S. 377 fg. gegen die Fortdauer der Anwartschaft auch noch später vorzubringen versuchte, greifen gegen diesen eigentlichen Vertrag nicht Platz. So daß allerdings auch dem lothringisch-österr. Hause dieses Recht bis zum Frieden von Presburg vom 26sten Dec. 1805 keineswegs abgesprochen werden mochte. Durch diesen Vertrag aber ändert sich die Sache ganz; es heißt nämlich im 15ten Art.: „S. M. l'empereur d'Allemagne renonce tant pour lui, ses héritiers et successeurs, que pour les princes de la maison, leurs héritiers et successeurs, à tous droits, soit de souveraineté, soit de suzeraineté, à toutes prétensions quelconques, actuelles on eventuelles, sur tous les états, sans exception, de L. L. M. M. les rois de Bavière et de Wurttemberg.“ Bündiger kann unmöglich eine gänzliche Verzichtleistung auf die Anwartschaft ausgedrückt seyn, und es muß also die oben aufgeworfene Frage dahin beantwortet werden, daß allerdings, so weit von Oesterreich die Rede ist, die in der W.U. getroffenen Bestimmungen über das Erbrecht der weiblichen Linie getroffen werden durften. — Diese Ausführung wird auch hinlänglich die entgegengesetzte Meinung widerlegen, welche

vertheidigt ist in: (Roth,) Abh. a. d. allgem. Staatsrechte in Neu-Deutschland. Carlsr. 1824. II. S. 21 fg.

Ebenso wenig waren aber rechtsbegründete Ansprüche der Cognaten vorhanden. Zwar waren bis zu Einführung der Verfassung auch in Württemberg die Fräulein-Verzichte Sitte, und es behielten sich die Princessinen bei ihren Vermählungen bevor, daß für den Fall des Aussterbens ihre Erbgerechtigkeit unverzogen seyn soll, s. Breyer, S. 621 fg.: allein wer erkennt itzt nicht an, daß aus diesen Verzichten keineswegs auf ein Recht geschlossen werden darf, daß im Gegentheile die Princessinnen auf etwas verzichteten, was sie nie in Anspruch zu nehmen gehabt hätten? S. Pütter, prim. lin jur. priv. princip. S. 28 fg; J. J. Moser, Familien-Staatsrecht, II. S. 766; Eichhorn, Staats- und R. Gesch. III. §. 454. Diese Ansicht war namentlich in Württemberg doppelt richtig, da ja — der österreichischen Anwartschaft wegen — die Cognaten nicht einmal bei einem ledigen Anfall irgend ein Recht hätten in Anspruch nehmen können. Als jene im Preßburger Friedensschlusse aufgegeben war, konnte vollkommen unbeschränkt über den Fall verfügt werden, wie es zu halten, wenn der Mannsstamm erlöschen sollte. Durch die itzige Bestimmung ist somit den Cognaten nicht nur kein Recht genommen, sondern vielmehr einem aus ihrer Mitte eines geschenkt worden. Mit Recht wird unter diesen Umständen seit Einführung der Verfassung die Cäremonie der Fräulein-Verzichte unterlassen, die keinen Sinn und Zweck hätte, und denkbarerweise doch zu Unklarheit und unbegründeten Forderungen führen könnte.

§. 26.

b. Erbfolge-Ordnung.

In der großen Mehrzahl der Fälle werden, so lange die Erbfolge am Mannsstamme ist, mehrere Agnaten vorhanden seyn, welche einer regelmäßigen und erbfähigen Abkunft

sich rühmen können. Da nun Württemberg, als Monarchie, nur Ein Staatsoberhaupt haben kann, so muß aus der Zahl der Berechtigten Ein bestimmtes Individuum hervorgehoben, und diesem die Krone, mit vorläufigem Ausschlusse der übrigen, überlassen werden. Von den verschiedenen möglichen Arten diesen Zunächstberechtigten zu bezeichnen (z. B. Wahl, Seniorat, Majorat u. s. w.), hat Württemberg, wie beinahe alle übrigen Einherrschaften, die Lineal-Erbfolge mit Primogenitur gewählt. Früher als in den meisten deutschen Fürstenhäusern eingeführt [1]), ist dieses System der Succeßions-Ordnung seit dieser Zeit immer beibehalten, und auch noch in der V. U. ausdrücklich bestätigt [2]).

Diesem zu Folge geht, wenn der Erblasser thronfähige Nachkommen hat, die Krone auf diese über, und zwar so, daß immer jeder früher geborne und seine männliche thronfähige Nachkommenschaft, jeden Nachgebornen und seine Nachkommenschaft ausschließt, wenn jener auch schon vielleicht dem Grade nach weiter mit dem Erblasser verwandt wäre. Hat der Erblasser keine thronfähigen Nachkommen, so geht die Krone auf diejenigen Prinzen über, welche in derselben Linie des k. Hauses sind, d. h. welche den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater miteinander gemein haben. In der Linie selbst tritt wieder das Erstgeburtsrecht ein, so daß also die erstgeborne Nebenlinie die nachgebornen Nebenlinien ausschließt, in der erstgebornen Nebenlinie selbst aber der erstgeborene Prinz und seine Nachkommen die Nachgebornen und ihre Nachkommen, ohne Rücksicht der Nähe des Verwandtschaftsgrades mit dem ersten Erblasser.

Im Falle der Mannsstamm ausstürbe, und also ein Cognat als Stifter einer neuen Regenten-Familie auf den Thron

käme, würde in dem neuen Hause ganz dieselbe Erbfolge-Ordnung eintreten, und also ebenfalls der Erstgeborne die Nachgebornen ausschließen.

1) In der frühesten Zeit kannten die Graven von W. die Einrichtung nicht, daß nur Einer aus der regirenden Familie zu herrschen habe, sondern entweder regirten sie gemeinschaftlich das ungetheilte Land (so Eberhard II. und Ulrich IV. 1344 — 1366; Ludwig I. und Ulrich V. 1419 — 1441); oder theilte man gar das Land in mehrere Staaten, (so von Ludwig I. und Ulrich V. 1442 an bis zum Münsinger Vertrage 1482). Eberhard im Barte hat das große Verdienst, nicht nur die Untheilbarkeit des Landes zu Stande gebracht, sondern auch die gemeinschaftliche Regirung weggeschafft zu haben; allein keineswegs wurde sogleich zu Anfang auch das Erstgeburtsrecht für diesen Einen Regenten von ihm eingeführt, sondern zuerst nur als Seniorat. Im Münsinger Vertrage ist es gewiß, höchstwahrscheinlich auch noch im Eßlinger Vertrage so bestimmt; erst in dem Herzogsbriefe ist die Primogenitur ausdrücklich verordnet, es heißt nämlich: „Also das die Erstgebornen und die Ihenen von Irer abſteigenden Linien allezeit vor Andern stat und vorgang haben, so lange Herren von Württemberg seyn werden." Von dieser Zeit an hat diese Erbfolge-Ordnung keinen Anstoß noch Veränderung mehr erlitten. S. über die mit einigen Schwierigkeiten verknüpfte Geschichte des Erstgeburtsrechtes in W.: (Cotta,) Geschichte des Erstgeb. R. im Hause W. vom Münsinger Vertrage an. Frankf. u. Lpzg. 1786. 8; (Nast,) hist. Ausführ. ü. d. Gesetz der Untheilbark. und des Erstgeb. R. in dem w. Fürstenhause. Frankf. u. Lpzg. 1789. 8; Uebelen, Entsteh. der Landst. S. 100 fg; Pfister, Eberhard im Bart. 91 fg; Gutscher, Eberhard I., S. 53 fg.

2) S. V.U. §. 7.

2. Durch Beschwören der Verfassung.

§. 27.

Seit dem Tübinger Vertrage stand das württembergische Volk mit seinem Fürsten in einem Vertragsverhältnisse; es war nämlich nicht schuldig dem Prinzen, welcher dem Geblütsrechte nach der Regirung am nächsten stand, ohne Weiteres als rechtsmäßigem Staatsoberhaupte zu gehorchen, sondern erst müßte derselbe, eidlich geloben die Freiheiten des Landes anzuerkennen und zu achten. Dann erst wurde ihm die Erbhuldigung geleistet. Dieses war so wenig leere Form, daß ausdrücklich das Gesetz bestimmte, nur dann erst könne ihm Gehorsam geleistet, ja sogar, erst dann dürfe er in das Land eingelassen werden [1]). Auf dieses wichtige Recht wurde während der ganzen Dauer der altwürttemb. Verfassung strenge gehalten, und alle Herzoge mußten erst die feierliche Bestättigungs-Urkunden den Ständen ausstellen, ehe sie als rechtmäßige Fürsten anerkannt wurden.

Diese aufschiebende Bedingung der gesetzlichen Erwerbung der Regirung ist auch in der V. U. beibehalten worden. Sie verordnet nämlich, daß der Huldigungs-Eid dem Thronfolger erst dann abgelegt werde, wenn er in einer den Ständen auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem königlichen Worte zugesichert habe [2]). Klar folgt aus dieser wichtigen Bestimmung:

1) Daß auch itzt blos der Anspruch des Geblütsrechtes nicht hinreicht, um den württembergischen Thron recht- und verfassungsmäßig besteigen zu können, sondern daß das Volk den durch seine Geburt berechtigten Prinzen erst dann als rechtmäßigen Regenten anerkennt, und ihm erst dann als

solchen gehorcht, wenn er die Verfassung des Königreiches heilig zu halten geschworen hat.

2) Wenn der natürliche Thronfolger erklärt, dieses Versprechen nicht leisten zu wollen, so erklärt er dadurch von selbst, daß er auf die Krone verzichte. Sie wird also vacant, und geht auf den zunächst nach ihm Berechtigten über.

3) Da eine Willenserklärung rechtlich nicht blos ausdrücklich, d. h. durch Schrift oder Wort, sondern auch stillschweigend, d. h. durch Betragen, aus welchem der Wille bestimmt erhellt, erfolgen kann, so ist zu einer solchen Entsagung nicht durchaus nothwendig, daß die von der Verfassung geforderte Urkunde förmlich verweigert wird, sondern sie kann und muß auch aus äquivalenten Handlungen oder Unterlassungen geschlossen werden.

4) Gleichbedeutende Handlungen sind in diesem Falle vorhanden, wenn der Regirungsnachfolger, anstatt das von der Verfassung verlangte Versprechen zu geben, gleich bei seinem Regirungsantritte die Constitution entweder ganz oder in ihren wesentlichen Theilen aufzuheben versucht, (z. B. also, wenn er den Ausschuß auflösen, den Geheimenrath aufheben, zur unbedingten Huldigung zwingen wollte u. s. w.;) denn eine materielle Verletzung eines Gesetzes ist gewiß der Erklärung, es nicht halten zu wollen, gleich zu stellen.

5) Als gleichbedeutende Unterlassung aber muß angesehen werden, wenn er — ohne durch übermächtige äußere Verhältnisse verhindert zu seyn — die Ausstellung der Urkunde über die gebürliche Zeit hinaus unterläßt. Diese Zeit ist zwar, leider, durch die V. U. nicht bestimmt festgesetzt, allein sie läßt sich dennoch ziemlich genau begränzen. Nach §. 127. ist innerhalb vier Wochen nach jeder Regirungs-Veränderung eine Stände-Versammlung einzuberufen. Dieser muß

nun (wenn die Erklärung nicht schon früher an den Ausschuß erfolgt ist [3]), die Urkunde übergeben werden [4]). Unterläßt also der Regierungsnachfolger, wie gesagt ohne vollkommen zureichende Gründe, entweder die Einberufung ganz, oder stellt er der einberufenen Versammlung die Urkunde nicht längstens bis zu ihrer Vertagung oder Auflösung zu, so ist wohl der Wille, die Verfassung nicht zu beschwören, hinlänglich erwiesen.

6) Ein, durch Minderjährigkeit, Geisteskrankheit u. s. w., zur Selbstregirung unfähiger Thronfolger stellt erst wenn er diese Fähigkeit erhält, die Urkunde aus; dagegen hat der an seiner Statt regirende Reichsverweser das Versprechen in seinem eigenen Namen zu geben [5]).

7) Ueber Form und Art der Uebergabe der auszustellenden Urkunde bestimmt die V. U. nichts; übrigens wird es keinem Zweifel unterliegen, daß die St. Vers. das Recht hat, eine Urkunde. welche das Versprechen nicht bündig oder nicht umfassend genug enthält, zurückzuweisen. Bei einem Vertrage müssen beide Contrahenten mit Form und Gehalt zufrieden seyn, soll er gültig seyn.

8) Ein zwar durch Erbrecht und Erbordnung zunächst zur Regirung berufener Prinz, welcher aber entweder ausdrücklich oder stillschweigend erklärt hat, die Verfassung nicht beschwören zu wollen, und sich dessen ungeachtet auf dem Throne behaupten will, begeht Hochverrath gegen den rechtmäßigen König, und gegen die Verfassung des Landes [6]). Er setzt sich also schwerer Strafe aus, und Gehorsam gegen seine Befehle, Theilnahme an seiner Regirung ist nicht nur nicht Pflicht des Staatsbürgers und Beamten, sondern vielmehr Theilnahme an seinem Verbrechen. Die Regirungs-

Hand-

Handlungen desselben sind null und nichtig, da er zu denselben nicht befugt war [7]).

Nothwendigerweise hätte mit diesem Systeme die Bestimmung verbunden werden sollen, daß der neue König vor Beschwörung der Verfassung gar keinen Act der Regentengewalt auszuüben, sondern an seiner Stelle ein Reichsverweser indessen die Regirung zu führen habe. Dieses ist nun aber nicht so verordnet [8]), und da natürlich der Staat keinen Augenblick ohne Oberhaupt seyn darf und kann, so bleibt freilich nichts anders übrig, als daß der neue König vorläufig factisch, wenn schon noch nicht rechtlich und verfassungsmäßig die Zügel der Regirung ergreife, und daß ihm die Unterthanen ebenfalls vorläufig als König gehorchen. Wie lang höchstens dieses anomale und unangenehme Verhältniß dauern kann, ergiebt sich aus dem oben unter 2—5 Bemerkten. Die gegenseitige Stellung ist dabei von der Art, daß eine möglichst baldige Beendigung derselben für alle Betheiligten gleich wünschenswerth ist.

1) Die Worte des Tübinger Vertrages lauten: „unnd sollent die oben angezeygt Fryheit von Herzogen Ulrichen und darnach für unnd für von aller Herrschaft allweg in Anfang Irs Regiments zu hallten, daß Ir Brief unnd Siegell, darinnen Sie bei Ihren Fürstlichen Wirden Im Wort der Wahrheit dieselben Fryheit zu halten verpflichten sollen, gemeiner Landschaft übergeben werden, unnd davor sie ynzulassen, oder Inen gehorsami zu leisten, nit schuldig seyn." S. L. G. V. S. 27.

2) S. V. U. §. 10. Ganz dieselbe Fassung hat §. 12 des k. Verf. Entw.; der ständ. enthält in Kap. I. §. 5, materiell ganz dasselbe, nur noch bestimmter ausgedrückt: „Mit dem Regirungsantritte hat jeder Thronfolger in einer den Ständen des Königreiches zuzustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei k. Würde und

dem Worte der Wahrheit zuzusichern. Ehe dieses geschehen ist, sind die Landesangehörigen nicht schuldig, denselben als Regenten anzuerkennen, oder ihm den Huldigungs-Eid zu leisten." — Sehr häufig findet sich in den Grundgesetzen der Staaten die Vorschrift, daß der Fürst die Landesverfassung beim Antritte seiner Regirung oder bei der Krönung beschwören muß, s. z. B. die span. Verfassung v. 1812, §. 173; die niederl. §. 53; die baier. Tit. X. §. 1; die darmstädt. §. 106; die franz. von 1791, II, 1, 4; von 1804, §. 52; von 1814, Art. 74 u. f. w.; über England s. Custance, S. 155 fg. Selten ist aber die, in Württemberg seit mehr als drei Jahrhunderten gültige Bestimmung, daß vor diesem Eide des Fürsten der Unterthanen-Eid nicht geleistet, mit anderen Worten, der Fürst noch nicht als rechtmäßig anerkannt werde. Man findet wohl sogar das Gegentheil vorgeschrieben, so z. B. in Ungarn, s. Gustermann, ungar. St. R. I. S. 320 fg.

3) Die V. U. verordnet blos, daß die Urkunde „den Ständen auszustellen" sey; damit ist also keineswegs untersagt, daß dieselbe nicht schon vor der Einberufung der ersten St. Vers. dem Ausschusse vorläufig übergeben werden dürfe; nur muß sie formell für die ganze Versammlung ausgestellt, und dieser vom Ausschusse — wie natürlich — übergeben werden. Es wäre wohl sehr zweckmäßig, wenn diese Verfahrungsart durch ein Gesetz vorgeschrieben würde, indem sodann der inconsequente und wegen seiner Ungewißheit unangenehme Zustand zwischen dem Tode des Vorgängers und der Ausstellung der Urkunde, d. h. zwischen der factischen und der rechtmäßigen Thronerwerbung, abgekürzt würde. Entgegenstehende Gründe sind gar nicht denkbar.

4) Die verfassunggebende Vers. war der Ansicht, es verstehe sich von selbst, daß dieser ersten St. Vers. die Urkunde von dem neuen Könige übergeben werden müsse, s. ihre Verh. H. 40. S. 122 fg; allein warum hat sie dieß nicht geradezu ausgesprochen?

5) Die V. U. bestimmt zwar nur die Eidesleistung des Reichsverwesers ausdrücklich, und spricht nichts von der Unterlassung derselben durch den rechtlich unfähigen König; s. §. 14 derselben und unten §. 29, allein hier versteht sich denn die Sache von selbst. Folgewidrig ist freilich das ganze Verhältniß in diesem Falle.

6) S. Gesetz über Staats-Verbrechen, 5ten März 1810. Art. III, 2.

7) Bei diesen, gewiß unbestreitbaren, schweren Folgen, welche eine verfassungswidrige Regirungs-Anmaßung für den Prinzen sowohl, als für alle Staatsbürger hat; ferner bei der Schwierigkeit, eine stillschweigende Weigerung, das verlangte Versprechen zu leisten, bestimmt zu erkennen, ist eine genauere gesetzliche Festsetzung von Terminen und Formen sehr nothwendig. Nur keine freisinnigen Bestimmungen, ohne die Möglichkeit und sogar die Art und Weise der Ausführung!

8) Eine solche interimistische Reichsverwesung ist nicht nur nicht von der V. U. angeordnet, sondern es hat sogar die constit. Versammlung den sehr folgerechten Antrag dazu ausdrücklich verworfen, und dadurch die itzige schwankende, ungesetzliche und folgewidrige Lage herbeigeführt, s. Verh. H. 40. S. 131. Der für die Verwerfung des Antrages angeführte Grund, auch dieser Reichsverweser würde ja keinen Eid auf die Verfassung abgelegt haben, ist keineswegs schlagend; denn einmal war keine Nothwendigkeit zu einer agnatischen Reichsverweſung; und zweitens ist ein himmelweiter Unterschied, ob ein solcher vorläufiger Stellvertreter ohne Eid auf die Verfassung die Regierung übernimmt, oder ob der König selbst dieses factisch thun kann und sogar muß. Wer einen kühnen Grundsatz annimmt, muß auch den Muth haben, seine Folgen zu ziehen, sonst wird dieser zum zweischneidigen Schwerte. Vrgl. über diesen Punct Le Grave-rend, des lacunes, II. S. 393 fg.

3. Durch Bekenntniß zu einer christlichen Kirche.

§. 28.

Als dritte Bedingung der Möglichkeit im Königreiche zu succediren setzt die V. U. (§ 5.) fest, daß der König zu einer der christlichen Kirchen sich bekennen müße. Hierüber ist zu bemerken:

1) Daß nicht blos die drei in Deutschland gesetzlich herkömmlichen, sondern überhaupt alle christlichen Kirchen (z. B. die nicht unirte griechische) hier gemeint sind. Allerdings wird durch dieses ausgedehntere Recht des Königes ein, aus innern Gründen vielleicht nicht hinreichend zu rechtfertigender, Unterschied zwischen dem Staatsoberhaupte und seinen Unterthanen, welche nur jenen drei Kirchen mit vollen u. unbedingten Staatsbürgerrechten angehören können, gesetzt; allein theils ist der Wortausdruck des Gesetzes ganz allgemein, theils war dieses die Absicht des Gesetzgebers [1]).

2) Nicht zu übersehen ist, daß nur der König, nicht aber auch schon der vermuthliche Thronerbe schuldig ist, sich zu einer bestimmten Kirche zu bekennen. Es ist also — in dem wenig wahrscheinlichen Falle einer bisherigen Unentschiedenheit — völlig hinreichend, wenn derselbe erst in dem Augenblicke, in welchem ihm der Thron zufällt, seine künftige Theilnahme an einer bestimmten zum gemeinschaftlichen äußern Gottesdienste verbundenen Gesellschaft erklärt.

1) S. die Verh. 1819. H. 40. S. 119 fg, welche keinen Zweifel hierüber lassen. Es ist übrigens diese Bestimmung gerade das Gegentheil von den Bestimmungen der meisten übrigen Staatsgesetze, welchen zu Folge den Fürsten geringerer gesetzlicher Spielraum in dieser Beziehung, als ihren Unterthanen gegeben

wird. Politisch richtiger scheint — wenn man doch einmal auf das religiöse Bekenntniß sehen will — das Letztere zu seyn. Die in der Vers. aufgeworfene Frage, ob ein Unterschied zwischen Kirche und Secte sey, wurde (übrigens ohne einen darauf gegründeten Beschluß) von dem Vice-Präsidenten bejaht, und zwar gieng, wie es scheint, dessen Meinung dahin, daß der König einer Secte nicht angehören könne. Allein dieser Unterschied ist wohl nicht zuläßig, und somit dem Könige, unter dem Vorwande, daß er einer Secte, nicht aber einer Kirche angehöre, keine Schwierigkeit zu machen. Das Wort Secte kann in einem doppelten Sinne genommen werden, entweder versteht man darunter die Unterabtheilung einer Kirche, welche zwar im Allgemeinen sich zu dem Dogma dieser letztern bekennt, aber einige eigenen Ansichten und vielleicht auch Gebräuche hat, so z. B. sind die Herrenhuther eine Secte in der protestantischen Kirche. Daß nun das Bekenntniß zu einer solchen Unterabtheilung eine Nichttheilnahme an dem Ganzen sey, wäre ein logischer Widerspruch. Zweitens aber versteht man im Hochmuthe der zahlreicheren Gesellschaft unter Secte eine kleine kirchliche Gesellschaft, z. B. Wiedertäufer u. dgl.; da nun eine bestimmte Größe seiner Kirche dem Könige nirgends als Bedingung vorgeschrieben ist, so kann auch in diesem Sinne genommen, das Bekenntniß zu einer Secte nicht vom Throne ausschließen. Wenn die V. U. es anders verstand, so mußte sie es ausdrücklich bestimmen.

II. Verlust der Regirung.

§. 29.

Der auf verfassungsmäßige Weise erworbene Thron kann durch folgende Ereignisse und Handlungen wieder verloren gehen, so daß er dem Nächstberechtigten zufällt:

1) Durch den natürlichen Tod des Königes.

2) Durch freiwillige Entsagung. Es ist zwar

des Rechtes dem Throne zu entsagen ausdrücklich in den würt. Gesetzen nirgends Erwähnung gethan; allein eben so wenig des Gegentheiles. Es wird also die allgemeine europäische Gewohnheit, die Annahme oder Beibehaltung der Regirung nur als Recht nicht als Pflicht zu betrachten, auch für Württemberg gelten. — Durch eine solche Entsagung wird der Thron vollkommen erledigt, indem der entsagende Prinz als gar nicht vorhanden rechtlich angenommen werden muß; es geht also die Krone auf den Nächstberechtigten über. Eine bedingte Entsagung kann nicht statt finden, weder wenn die Bedingung eine Zurückbehaltung gewißer Regirungsrechte enthalten, noch wenn der regirende König nur zu Gunsten eines entfernter Berechtigten die Krone niederlegen wollte. Jene Theilung der k. Gewalt wäre ganz gegen alle Grundsätze der Monarchie; und diese Begünstigung eines Nichtberechtigten eine Umänderung der verfassungsmäßigen Erbfolge, welche ein König einseitig vorzunehmen nicht befugt ist.

3) Durch Aufhören der Erfüllung der drei, zur Erwerbung der Krone nothwendigen, Bedingungen, nämlich:

a. Durch Aufhören des Geblütsrechtes, und zwar:

α. Des Erbfolgerechtes. Es lassen sich zwei Fälle denken, in welchen das bisher anerkannte und zur Ausübung gebrachte Erbfolgerecht als nichtig dargestellt würde, und also aufhören müßte. Einmal, wenn der Mutter des Königes itzt erst nachgewiesen würde, daß dieser im Ehebruche erzeugt sei. Zweitens, wenn erwiesen würde, daß der König ein unterschobenes, also der k. Familie gar nicht angehöriges Kind sei. In beiden Fällen müßte ohne allen Zweifel der bisher als rechtmäßig angenommene König sogleich die Kro-

ne niederlegen, denn es kann in Württemberg Niemand die Regierung erwerben, der nicht rechtmäßig der Regentenfamilie angehört. Mitwissenschaft an einer solchen Täuschung wäre für den bisherigen Throninhaber, so wie für jeden Dritten, Hochverrath. In Beziehung auf Regirungs-Handlungen des Nicht-Berechtigten würden ganz die Grundsätze Anwendung finden, welche überhaupt bei einem unrechtmäßigen Zwischenherrscher befolgt werden [1]).

a. Der Erbfolge-Ordnung. Bei der Erb-Ordnung sind manchfache Fälle denkbar, in denen nach erworbener Regirung ein näher Berechtigter entsteht, oder itzt erst bekannt wird. Die Folgen würden dieselbigen seyn, wie im vorigen Falle.

b. Durch Weigerung die beschworene Verfassung zu halten. Daß ein Thronfolger, der sich weigert, den von der V. U. geforderten Eid zu leisten, die Krone gar nicht erwerben kann, ist oben in §. 27. ausgeführt. Nun ist aber auch noch die Möglichkeit vorhanden, daß dieser Eid nicht gehalten wird, und daß ein König, einseitig und unrechtmäßig, die Verfassung im Ganzen oder im wesentlichen Theile umzustürzen versucht. Ist das würt. Volk schuldig, dieses zu dulden, darf es höchstens Bitten und Vorstellungen dagegen wagen, und muß es, wenn diese fehlschlagen, den meineidigen Zerstörer der vertragsmäßigen Verfassung des Landes als seinen rechtmäßigen König ansehen?

Nein, denn der Württemberger ist blos verfassungsmäßigen Gehorsam schuldig; wer die Verfassung umstößt, ist nicht sein rechtmäßiger König. Allerdings ist, — übrigens weniger weil das Recht, als weil die Klugheit es verlangt, — nicht

sogleich, wenn eine Regirungs-Handlung den Willen die Verfassung zu verletzen anzeigt, die Krone dem Nachfolger zu übergeben; allein wenn weder die Vorstellungen der Volksvertreter etwas fruchteten, wenn selbst der allgemeine negative Ungehorsam des Staatsbürgers und Staatsdieners gegen verfassungswidrige Befehle und Maasregeln die verirrte Regirung nicht zur Pflicht zurückführte[3]), sondern nur zu Gewaltthaten reitzte, wenn mit Einem Worte trotz aller gelinderen Gegenmittel der Verfassung durch bestimmten Willen des Machthabers gewißer Untergang drohte: was bleibt dann anders übrig, als sich daran zu erinnern, daß nur Der König in Württemberg seyn kann, welcher die Heilighaltung der Verfassung beschworen hat, also auch nur Der, welcher seinen Schwur hält? In diesem, hoffentlich nie sich ereignenden Falle, ist Entsagung bei Dem anzunehmen, der wissentlich die Bedingungen, unter denen er regirt, nicht mehr erfüllt; die Regirung geht auf den Nächstberechtigten über. Natürlich geschieht dieses ohne allen persönlichen Nachtheil für den bisherigen Herrscher, denn er ist und bleibt heilig und unverletzlich in Beziehung auf alle seine Regentenhandlungen, und wären sie noch so verfassungswidrig; erst durch Unternehmungen nach seiner verfassungsmäßigen Entfernung vom Throne könnte er die Ahndungen des Majestäts-Gesetzes auf sich ziehen. Die Rathgeber seiner verfassungswidrigen Regirung fallen dagegen der rächenden Gerechtigkeit anheim[4]).

Glücklicherweise ist übrigens, so lange die Gesetze des deutschen Bundes Kraft haben, ein verfassungswidriger Angriff des Staatsoberhauptes auf die Verfassung nicht zu fürchten, indem diese verordnen, daß in den Bun-

desstaaten die landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden dürfen [5]), und somit die Gesammtkraft des Bundes die äußerste Noth verhindern wird.

c. Endlich kann ein König die Krone nicht beibehalten, wenn er sich von jeder christlichen Kirche losgesagt hat. Einer solchen gänzlichen Lossagung ist natürlich ein allenfalls eintretender Kirchenbann keineswegs gleichzusetzen. Dieser schließt zwar von der Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Gottesdienste aus, nimmt aber die Eigenschaft eines Kirchenmitgliedes keineswegs ganz weg; ein excommunicirter Katholik z. B. hört nicht auf Katholik zu seyn, wenn er schon an den Sacramenten keinen Antheil nehmen darf. Wie hätte auch die W. A. bestimmen können, daß ein König durch eine kirchlich Behörde seiner Krone beraubt werden könne?

1) S. über die vielbesprochene Frage nach der Rechtmäßigkeit der Regentenhandlungen eines Zwischenherrschers Klüber, europ. Völker R. §. 258 fg; ebendas. die Literatur hierüber. — Man wende hier nicht ein, daß oben, §. 27, die sämmtlichen Regierungshandlungen eines die Verfassung nicht beschwörenden Prinzen für null und nichtig erklärt wurden, hier aber die eines zum Throne ganz Unfähigen wenigstens bedingungsweise anerkannt werden sollen. Offenbar ist zwischen dem Falle eines vermeintlich-rechtmäßigen Königes, dessen Unfähigkeit zur Regirung sich erst später herausstellt, und dem eines Prinzen, der sich mit offenbarem Unrechte der Regirung bemächtigt, z. B. also, ohne den Eid auf die Verfassung zu leisten, ein großer Unterschied. Im ersten Falle finden alle Billigkeitsgründe, welche schon für die Aufrechterhaltung der Regentenhandlungen eines Eroberers sprechen, vollkommen Platz; das Volk wußte nicht anders, als daß der auf dem Thron Sitzende

sein rechtmäßiger König sey; es konnte sich gar nicht schützen und vorsehen: dagegen in dem letzteren Falle jeder Staatsbürger wissen muß, daß der Usurpator kein Recht hat, und sich also bei Strafe vor Gehorsam, und bei eigenem Schaden vor Verträgen u. s. w. zu hüten hat. Hier ist nicht einmal zwingende äußere Uebermacht; allgemeines blos negatives Festhalten an den Vorschriften der V. U. würde der Anmaßung alsbald ein Ende machen; wer seine Pflicht nicht erfüllt, mag die Folge tragen.

2) Z. B. wenn nach dem Regirungsantritte ein todt-geglaubter Näherberechtigter auftritt, oder die Wittwe eines Näherberechtigten einen Sohn gebährt, dem unrechtmäßige Erzeugung nicht nachgewiesen werden kann u. s. w.

3) Ueber diesen schwierigen Punct s. unten §. 66.

4) So gewiß zu wünschen ist, daß die Nothwendigkeit nie eintreten möge, die strengsten Folgen aus der Verfassungs-Vorschrift, daß dem Könige erst nach geleistetem Eide auf das Grundgesetz gehuldigt werde, ziehen zu müssen; so gewiß es schon ein betrübendes Zeichen vom Zustande des Vaterlandes wäre, wenn die Menge auch nur nachdächte über dieses schwierige und gefährliche Verhältniß: so gewiß kann die Theorie nicht umgehen, die Folgen zu entwickeln, welche aus den Bestimmungen der vertragsmäßig zu Stande gekommenen Verfassung folgerecht fließen. Mag das Recht des Volkes, einer verfassungswidrigen Regirung nicht zu gehorchen, in den Gesetzen ausgesprochen seyn, wie in Andreas II. von Ungarn goldner Bulle, und in dem berüchtigten Huldigungs-Eid der Aragonier (s. hierüber Breyer, de justit. Aragon. S. 8, und Robertson, Charles V, I, not. J J.), oder mag — wohl klüger — dieser Satz der Entwicklung der Theorie und des Bedürfnisses überlassen worden seyn, immer stößt man auf ihn in jedem Staate, dessen Herrscher nicht als Theokrat oder als unumschränkter König regirt, sondern vermöge und nach

gewissen Grundsätzen. Was heißt Verfassung, wenn man ihn läugnet? Wohl hätte Der große Verdienste um das Vaterland, welcher jeden Fürsten davon überzeugte, daß nur verfassungsmäßige Regirung ein Recht auf den Thron gebe.

5) S. Wiener Schluß-Acte, Art. 56.

Zweite Abtheilung.

Von der Reichsverweſung.

§. 30.

1. Fälle der Reichsverweſung.

Bisher (Kap. II. Abth. 1.) iſt erörtert worden, in welchen Fällen die württemb. Krone erworben, und in welchen ſie wieder verloren wird. Nun ſind aber auch noch Umſtände vorhanden, welche das Geſetz zwar nicht als ſo wichtig anſieht, daß ſie die Erwerbung oder die Beibehaltung der Krone verhinderten, aber doch von der Art, daß ſie — ſo lange ſie beſtehen — dem Könige die Selbſtausübung ſeines Regenten-Amtes verbieten. In einem ſolchen Falle wird alſo zwar der Nächſtberechtigte König, und behält den Thron auch bei, allein ein Anderer führt an ſeiner Statt und in ſeinem Namen die Regirung als Reichsverweſer, und zwar ſo lange, bis entweder das in Frage ſtehende Hinderniß weggeräumt iſt, oder das Recht auf die Krone durch Eintreten eines der geſetzlichen Fälle (§. 29.) ganz erlöſcht.

Dieſe Fälle der Verhinderung an der Selbſt-Regirung ſind:

1) Minderjährigkeit des Königes;
2) körperliche; und
3) geiſtige Unfähigkeit deſſelben zur Selbſt-Regirung.

Die V. U. bezeichnet den ersten Fall als ordentliche, die beiden andern Fälle als außerordentliche Amtsverwesung [1]).

Die nähern Bestimmungen für diese Fälle sind folgende:

1) Ordentliche Reichsverwesung.

Die Volljährigkeit eines Königes von W. tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein [2]). Fällt also die Krone einem jüngeren Prinzen zu, so tritt von dem Augenblicke des Todes seines Vorgängers ipso jure Reichsverwesung ein; ebenso, wenn (in dem oben §. 26. erörterten Falle) erst die Niederkunft einer Princeßin abgewartet werden muß, um über die Thronfolge überhaupt entscheiden zu können. Zu bemerken ist dabei übrigens, daß die V. U. die Volljährigkeit des Königes auf 18 Jahre festsetzt; wenn also in Ermanglung von Nachkommen, ein Prinz aus einer Seitenlinie zum Throne gelangte, der zwar schon 18, aber noch nicht 21 oder 22 Jahr alt, und somit für seine Person beim Tode des Vorfahrers noch nicht volljährig wäre, so würde derselbe dennoch als nunmehriger König volljährig seyn, und keine ordentliche Reichsverwesung eintreten.

Besondere Formen, deren Beobachtung bei Einsetzung einer ordentlichen Reichsverwesung nothwendig wäre, sind nicht vorgeschrieben, indem ja die einzige zu beantwortende Frage, ob der Thronfolger volljährig sei oder nicht, gar keiner Schwierigkeit unterliegen kann.

Der Termin der Volljährigkeit ist itzt unbedingt und unveränderlich festgesetzt; denn es ist nicht nur keine Behörde da, welche — wie früher der deutsche Kaiser — von der Minderjährigkeit befreien könnte, sondern es kann nicht einmal durch ein vom Reichsverweser und den Ständen gemein-

schaftlich erlassenes Gesetz eine Abänderung getroffen werden. Der Zeitpunct der Volljährigkeit ist nämlich in der Verfassung bestimmt, eine Abänderung der Verfassung kann aber während einer vormundschaftlichen Regirung nur auf die Dauer der Reichsverweſung vorgenommen werden, mit dem Aufhören derselben tritt von selbst die ehemalige Bestimmung wieder in Kraft (s. unt. §. 32.); der Beschluß also, daß Volljährigkeit vor dem 18 Jahre eintreten soll, würde in demselben Augenblicke aufhören gültig zu seyn, als er in Wirksamkeit treten sollte und könnte [3]). — Es dauert also die Reichsverweſung in jedem Falle bis zu Eintritt des 19ten Jahres fort; hört aber auch von selbst dann auf. Der Reichsverweser verliert jedes Recht auf weitere Regirung, Niemand ist schuldig und berechtigt ihm weiter zu gehorchen, und ein Versuch von seiner Seite, die Regirung weiter zu führen, wäre Hochverrath. Die einzige mögliche Ausnahme wäre, wenn Gründe zu einer außerordentlichen Reichsverweſung vorhanden wären; dann müßte aber diese ganz durch die verfassungsmäßigen Formen herbeigeführt werden.

2) Außerordentliche Reichsverweſung.

Die V. U. setzt für die beiden Veranlassungen zu derselben (geistige und körperliche Unfähigkeit) dieselben Bestimmungen und Formen fest. Es fragt sich hier zuerst:

a.) in welchen Fällen tritt die außerordentliche Reichsverweſung also die Uebertragung der Regirungs-Rechte eines großjährigen Königes an einen Andern ein? — Die Antwort der V. U. ist sehr kurz und allgemein; sie bestimmt nämlich diesen Eintritt dann, wenn bei dem zum Throne Berechtigten sich eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigen sollte, welche demselben die eigene Verwaltung des Reiches unmöglich machen sollte [4]). Nähere Bestim-

mungen oder Kennzeichen dieser Unmöglichkeit sind keine gegeben. Hierauf folgt dann:

α.) Auch die vollkommenste, voraussichtlich unheilbare, geistige oder körperliche Unfähigkeit zur Selbstverwaltung der Regirung schließt nicht aus von der Erwerbung der Krone, sondern veranlaßt nur eine Reichsverweſung [5]).

β.) Um die Bestellung einer solchen zu rechtfertigen, ist nothwendig, daß das in Frage stehende Hinderniß die Selbst-Verwaltung unmöglich mache, nicht blos erschwere;

γ.) die Entscheidung der Frage, wann eine solche Unmöglichkeit vorhanden sey, ist ganz dem Ermessen der von der Verfassung dazu aufgestellten Behörden (s. unt. b.) überlassen, ohne daß ihnen das Gesetz irgend eine allgemeine Beurtheilungs-Regel an die Hand gäbe. In einzelnen Fällen wird allerdings jeder Zweifel verschwinden: so werden als unbedingt hindernde geistige Mängel, gänzlicher und theilweiser Wahnsinn und völliger Blödsinn erscheinen; als körperliche Unfähigkeits-Ursachen dagegen: gezwungene oder freiwillige Entfernung aus dem Königreiche, wenn diese von der Art ist, daß keine freie, ununterbrochene und schnelle Verbindung statt haben kann, z. B. also Gefangenschaft, Reise über Meer. In andern Fällen wird es zweifelhaft seyn, ob die vom Gesetze geforderte Unmöglichkeit vorliegt, z. B. bei Blindheit, Stummheit, selbst Taubstummheit, bei gänzlicher Lähmung, sehr geringem Grade von Talent u. dgl. Das Gewissen der Entscheidenden wird sie erinnern, daß hier das Wohl eines ganzen Volkes und das zweifelhafte Recht eines Einzigen einander entgegentreten [6]).

b.) Auf welche Weise wird, wenn ein Fall einer außerordentliche Reichsverweſung vorzuliegen ſcheint, der würkliche Eintritt derſelben beſchloſſen? — Die Verfaſſung unterſcheidet mit Recht zwei weſentlich verſchiedene Verhältniſſe.

α.) Wenn ſich ſchon bei Lebzeiten des Regirungsvorfahrers eine unfähig machende Geiſtes- oder Körper-Beſchaffenheit zeigt. Hier verlangt die V. U., daß der Regirungsvorfahrer ein förmliches Geſetz mit der Stände-Verſammlung berathe und beſchließe, welches den künftigen Eintritt der geſetzlichen außerordentlichen Reichsverweſung beſtimme [7]). Da hier keine beſonders ſchwierigen Verhältniſſe vorliegen, auch bei den Ständen hinreichender Schutz gegen ungerechte Beſchränkungs-Verſuche gefunden würde, ſo ſind hier keine weiteren außerordentlichen Formen, namentlich keine beſonderen Rechte der Agnaten vorgezeichnet.

β.) Wenn der König während ſeiner Regirung von einem Hinderniſſe befallen würde, oder auch beim Anfalle der Thronfolge die, unter α.) beſchriebene, nöthige Vorſehung nicht getroffen wäre. In dieſem bei weitem ſchwierigeren Falle muß vom Geheimen Rath der Anſtoß ausgehen. Dieſer hat:

zuerſt und zwar längſtens binnen Jahresfriſt, eine Verſammlung ſämmtlicher im Königreiche anweſender, nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtehender Prinzen des k. Hauſes, mit Ausſchluß des zunächſt zur Reichsverweſung Berufenen, zu veranlaſſen, und denſelben in einem Gutachten die Nothwendigkeit einer Reichsverweſung auseinander zuſetzen;

hierauf entſcheidet die Agnaten-Verſammlung durch ab-

solute Stimmenmehrheit über diesen Antrag; im Falle ihrer Einstimmung ist nun

endlich die Sache der Ständeversammlung vorzulegen [8]).

Was das Aufhören der außerordentlichen Reichsverwesung betrift, so übernimmt natürlich der König die Selbst-Regirung wieder, sobald er dazu fähig ist, also die bisherigen geistigen oder körperlichen Hindernisse aufgehört haben zu würken [9]). Ueber die Art und Weise, wie dieses Letztere zu constatiren sei, und über die Form der Rückgabe der Regirung ist nichts vorgeschrieben. So viel geht aber aus allgemeinen Gründen unbezweifelt hervor, daß der Reichsverweser die ihm durch ein Gesetz übertragene Regentschaft nicht eigenmächtig zurückgeben darf, und daß dieselben Personen und Gesellschaften, welche bei der Erlassung des Gesetzes mitwürkten, ebenso und in derselben Reihefolge bei der Wiederaufhebung des Gesetzes thätig werden müßen, indem das Gesetz nur auf die Art, wie es zu Stande gekommen ist, wieder aufgehoben werden kann.

1) S. V. U. §. 11—13.

2) S. V. U. §. 9. — Ueber den Zeitpunct der Volljährigkeit war im herzoglich w. Hause weder durch Gewohnheit, noch durch Hausgesetze etwas Bestimmtes ausgemacht, und Breyer, S. 658. bedenkt sich nicht, dem Vater unbedingt das Recht einzuräumen, dieselbe willkührlich festzusetzen. Zu dieser Ungewißheit kam noch das kaiserliche Reservat-Recht, die venia aetatis zu ertheilen. So bestimmte z. B. Eberhard im Barte für seinen Nachfolger im Frankfurter Vertrag das 18te, im Eßlinger das 20ste, in seinem Testamente das 16te Jahr zur Volljährigkeit; Eberhard im Barte selbst war mit 14, Eberhard, Ludwig und Carl mit 16 Jahren vom Kaiser für volljährig erklärt worden. — Ein wahres Verdienst um Haus und Land war daher die itzt von der V. U. bestätigte feste Bestimmung des §. 5 des Hausgesetzes

setzes von 1808, daß die Volljährigkeit des Regenten mit vollendetem 18ten Jahre beginne. Der gewählte Zeitpunkt ist der in den meisten Fürstenhäusern gewöhnliche, allerdings etwas frühe zur Regirung eines Volkes. Allein auch nicht immer ist eine vormundschaftliche Regirung sehr ersprießlich.

3) Dieser Ansicht, daß der Zeitpunkt der Volljährigkeit nicht verändert werden könne während der Minderjährigkeit eines Königes, wird die, bei der Berathung des §. 9. der W. U. (Verh. H. 40, S. 125.) gemachte Bemerkung des Vice-Präsidenten der verfassunggebenden Versammlung „daß diese Bestimmung als ein Theil der Verfassung mit Einwilligung der Stände im verfassungsmäßigen Wege aufgehoben werden könne," keineswegs entgegenstehen. Allerdings kann sie aufgehoben werden, allein nur während der Dauer einer Selbst-Regirung, nicht aber während einer Reichsverweſung. Es sprechen gewiß auch alle politischen Gründe, welche, zum Schutze des minderjährigen Fürsten ebensowohl als zu dem des Volkes, einen bestimmten Zeitpunct der Volljährigkeit verlangen, für die Unmöglichkeit, diesen Termin während seiner Dauer zu verändern.

4) S. W. U. §. 13. — Die ziemlich zahlreiche Literatur über diesen berufenen Gegenstand s. bei Klüber, öffentl. Recht des d. Bundes. 2te Ausg. II. S. 396 fg; vergl. auch Fritot, T. X. S. 7 fg. Uebrigens fehlt immer noch eine Abhandlung, welche die schwierigen hiebei aufstoßenden Fragen aus allgemeinen Gesichtspuncten rechtlich und politisch vollkommen befriedigend beantwortete.

5) Hierin weicht die itzige Verfassung von allen frühern Gewohnheiten und Gesetzen in Wtg ab. Im herzogl. Hause war Ausschluß der zur Regirung ganz Unfähigen Gewohnheit; Beweis ist Grav Heinrich, Hzg Ulrichs Vater. Diese Gewohnheit wurde ausdrücklich bestättigt in dem Hausgesetze von 1808, welches in §. 2. verordnete, daß Geistes-Unfähigkeit, Geistes-Abwesenheit oder totale inkurable Blindheit ganz ausschließen von Erwerbung der Regirung. Auch noch im k. W. Entw. v. 1817 §. 13 ist bei unheilbarer Unfähigkeit Ausschluß durch ein förmliches Ge-

setz verordnet. Aus den Verhandlungen der verfassunggebenden Versammlung ist nicht zu ersehen, warum diese — übrigens aus manchen politischen Gründen zweckmäßige — Aenderung getroffen wurde.

6) Aus der Analogie fremder Grundgesetze kann man sich hier keines Rathes erholen, denn diese sind ebenfalls ganz allgemein, z. B. die Span. Verf. v. 1812 §. 187. bestimmt „physische oder moralische" Ursachen; die Baier'sche II, §. 11. „irgend eine Ursache"; die Niederländische sagt, §. 46 „wenn der König außer Stand sey" u. s. w. — Die in der k. Verf. Urk. v. 1817 enthaltene, übrigens trotz eines ausdrücklichen Antrages in der verfassunggebenden Versammlung nicht wieder aufgenommene, Bestimmung, daß bei einer Beschaffenheit, „welche schon nach gemeinrechtlichen Grundsätzen die Anordnung einer Vormundschaft nothwendig machen würde, Reichsverweſung eintrete," ist wohl nur dem Anscheine nach bestimmter, denn auch hierüber wäre im einzelnen Falle Streit möglich. — Das Hausgesetz v. J. 1808 hatte unheilbare Blindheit als einen Grund zur Reichsverweſung ausdrücklich ausgehoben; allein wohl nicht ganz mit Recht, indem diese nicht unbedingt unfähig macht zur Selbst-Regirung.

7) S. V. U. §. 13.

8) S. V. U. §. 13. — Leider enthält diese, so weit sie geht, ganz zweckmäßige Bestimmung der V. U. auf eine Menge von Fragen, deren Entscheidung ebenso nothwendig, als aus allgemeinen Grundsätzen schwierig, ja unmöglich ist, gar keine Antwort. Wie sind, um nur einige der wichtigsten herauszuheben, der geheime Rath, die Agnaten und die Stände-Versammlung gegen Mißhandlungen eines von der Regirung zu entfernenden Königes während der Verhandlung oder nach deren Mißglücken in der einen oder andern Kammer der St. Verf. zu schützen? Kann er, allenfalls durch Verhaftung, vorläufig unschädlich gemacht werden, oder ist dieses bei einem im Augenblicke noch regirenden Könige Hochverrath? Wie ist es zu halten, wenn kein

Agnat, oder nur einer oder zwei vorhanden sind? Wer communicirt mit der St. Vers.? Wie ist es zu halten, wenn sie gerade nicht versammelt ist; muß man die Regirung eines unfähigen Königes vielleicht noch drei Jahre ertragen? Oder gilt der allgemeine Grundsatz, daß nur der König eine St. Vers. einberufen darf, für diesen Fall nicht? Im Falle dieses wäre, wer hat das Recht, sie einzuberufen? Wie ist es zu halten, wenn der bedrohte König die St. Vers. vor ihrem Ausspruche auflöst? — Lauter Fragen, welche eine positive Antwort erfordern, indem die allgemeinen Grundsätze, auf sie angewendet, zu eitel Unsinn führen, und doch keine Abweichung von ihnen für diesen Fall vorgesehen ist. Wenn irgendwo, so ist hier bei ruhigen Zeiten, und ohne daß unmittelbare Anwendung vor Augen stünde, die Abfassung eines Gesetzes, welches die V. U. ergänzte, zu wünschen. Kommen die Fragen noch unentschieden in einem wirklichen Falle zur Sprache, dann mischt sich Parthei-Leidenschaft ein, und Gefahr und Unannehmlichkeit droht auf allen Seiten.

9) S. V. U. F. 17.

§. 31.

2. Recht zur Reichs-Verwesung.

Das Recht zur Reichsverwesung ist lediglich durch die Verfassung bestimmt, und es steht eine Uebertragung derselben keineswegs in der freien Willkühr eines regirenden Königes [1]). Uebrigens ist dasselbe für ordentliche und außerordentliche Reichsverwesung gleichmäßig festgesetzt.

Den nächsten Anspruch in beiden Fällen hat der der Erbfolge nach am nächsten stehende Agnat [2]). Es bestimmt somit nicht die Nähe der natürlichen Verwandschaft mit dem zu bevormundenden Könige das Recht, sondern die Erbfolge-Ordnung; ebenso ist klar, daß derjenige, welcher aus einem

hausgesetzlichen Mangel seiner Abstammung nicht succeßionsfähig ist, auch die Reichsverweſung nicht übernehmen kann; denn er steht der Erbfolge weder nahe noch ferne, sie kommt ihm gar nicht zu. Daß der Reichsverweser selbst nicht unter einer Vormundschaft aus irgend einem Grunde stehen darf, versteht sich von selbst [3]), woraus dann folgt, daß — bei sonstiger Rechtsfähigkeit — ein Kron-Prinz mit vollendetem 18ten, ein königlicher Prinz mit vollendetem 21sten, und ein sonstiger Prinz erst mit 22stem Jahre die Vormundschaft übernehmen kann.

Da nicht verordnet ist, daß der einmal mit der Reichsverweſung gesetzlich beauftragte Prinz dieselbe bis zu ihrem Ende beibehalte, wenn auch in der Zwischenzeit durch näheres Erbrecht näher Berechtigte persönlich fähig werden sollten (z. B. durch Eintritt in die Volljährigkeit,) so ist allerdings kein Zweifel, daß immer der entferntere Agnat durch einen näher stehenden wieder aus der Reichs-Verweſung verdrängt wird, so bald dieser in den Stand kommt, sie verwalten zu können [4]). Freiwillige Verzichtleiſtung des zunächst berufenen Agnaten findet, da keine gegentheilige Verpflichtung ausgesprochen ist, Statt.

Ist im Augenblicke der zu übernehmenden Reichsverweſung kein dazu fähiger oder williger Agnat vorhanden, so geht das Recht über:

Zweitens, auf die Mutter des zu bevormundenden Königes; und ist auch diese nicht mehr vorhanden, oder nicht fähig, so tritt nun:

Drittens die Großmutter von väterlicher Seite ein [5]).

Ein später fähig werdender Agnat schließt natürlich die beiden Fürstinnen sogleich wieder aus, da diese nur ein subsidiäres Recht haben; ebenso macht eine Wiedervermählung

in ein fremdes fürstliches Haus sie unfähig zur Uebernahme der Regentschaft [6]).

Nun ist aber auch noch der, von der V. U. nicht beachtete, sehr denkbare und selbst im würt. Regentenhause schon mehrmals vorgekommene Fall übrig, daß weder ein fähiger Agnat, noch eine Mutter oder Großmutter vorhanden ist. Es sind hierbei zwei Fälle möglich: entweder will ein regirender König noch bei seinen Lebzeiten eine Bestimmung für diesen vorauszusehenden Fall treffen; oder die Nothwendigkeit einer Regentschaft tritt unvorgesehen ein. In jenem Falle wird, nach Analogie der Bestimmung für die außerordentliche Reichsverweſung (s. §. 26. 2. a.), ein förmlicher Gesetzesantrag an die Stände gebracht werden müßen [7]); in dem andern Falle dagegen wird die St. Vers. einseitig das Recht der Bestimmung haben. In beiden Fällen kann übrigens durchaus Jeder, Württemberger oder Ausländer, zum Reichsverweser berufen werden, da das Gesetz keine Beschränkung der Wahlfreiheit enthält. Selbst ein Vormundschaft-Rath ist nirgendsher unmöglich [8]).

1) Es ist dieses uralte Gewohnheit im würt. Regentenhause, s. Breyer, S. 658; anders ist es bestimmt z. B. in der bair. V. U. Tit. II. §. 10; im franz. Senat. Conf. v. 1804, §. 19; im sachsen-weimar. Staatsrechte, s. Schweitzer, S. 42. Agnatische Vormundschaft war für die churfürstlichen Häuser bekanntlich in der goldnen Bulle vorgeschrieben; noch ist sie in Sachsen, s. Weiße I. S. 82; in Preußen, s. Rumpf, S. 1; in Mecklenburg, s. Hagemeister, S. 31 fg. u. s. w. eingeführt. Weltbekannt ist der Streit über die Vormundschaft im englischen Hause.

2) S. V. U. §. 12.

3) Vrgl. auch Verh. 1819. H. H. 40. S. 134.

4) Eine andere Frage ist, ob nicht besser diese Einrichtung mit einer andern, z. B. mit der des franz. Organ. Senats-Consultes v. 18ten Mai 1804 vertauscht wäre, durch welches (§. 22) verordnet war, daß, „wer einmal die Regentschaft erhalten habe, sey es auch ein entfernterer Verwandter oder ein Großwürdenträger, dieselbe doch bis zur Volljährigkeit des Kaisers beibehalte." Auf diese Weise wäre der itzt mögliche sehr häufige Regentenwechsel und das immer frische Eintreten ganz junger Reichsverweser vermieden worden. Man nehme an, ein wegen Geisteskrankheit zu ersetzender König habe einen 15jährigen Sohn A, einen 19jährigen Neffen B von einem verstorbenen zweiten Bruder, einen 20jährigen Neffen C von einem dritten Bruder, und endlich noch einen volljährigen Bruder D. In diesem Falle übernimmt zuerst D die Reichsverwesung; nach einem Jahre wird C volljährig und tritt nun, als näher berechtigt, ein; nach einem andern Jahre wird B mündig, also Regent; und hat nun auch er ein Jahr lang administrirt, so wird der Kronprinz A volljährig, und nun erst nach viermaligem Wechsel in drei Jahren kömmt die Regentschaft in festen Besitz, und zwar in den eines 18jährigen Jünglings!

5) S. V. U. §. 12. Beispiele aus dem w. Regentenhause s. bei Breyer, S. 658 fg.

6) Dieses Letztere ist zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen; allein da jede Prinzessin durch Vermählung oder Wiedervermählung aus dem k. Hause ganz ausscheidet, s. Hausgesetz v. 1828. Art. 1, da ferner eine sich wieder vermählende Wittwe ihre sonstigen, pekuniären, Ansprüche an den w. Staat verliert, s. das. Art. 53, so ist wohl kein Zweifel, daß sie auch zu der Regentschaft unfähig wird. Politische Gründe sind ohnedem genug vorhanden, welche diese Bestimmung räthlich machen.

7) Vrgl. auch die Verh. 1819. H. 40. S. 134.

8) Die Verh. der verfassunggebenden Vers. (a. a. O.) geben an, es sey in der Vorbereitungs-Commission die Frage, wie es in Ermanglung eines gesetzlich bestimmten Reichsverwesers zu

halten sey, vielfach berathen, aber anerkannt worden, es lasse sich darüber nichts bestimmen. Die Versammlung gieng deshalb über die Frage ohne Entscheidung weg. Diese Aeußerung ist ohne Zweifel nur so zu verstehen, daß ein bestimmtes Individuum zum Voraus nicht bezeichnet werden könne, (was auch leicht zuzugeben ist,); denn warum sich keine allgemeine Bestimmung geben lassen sollte, ist wirklich nicht einzusehen. — Dreimal schon wurde (ganz abgesehen von den Räthen, welche einem Vormünder oder einer Vormünderin beigegeben wurden) die Regentschaft in Württemberg durch ein ganzes Collegium geführt. Zuerst bei der Minderjährigkeit der Graven Ludwig I. und Ulrich V., durch die Räthe, nachdem die Mutter, Henriette von Mömpelgard, von der Vormundschaft verdrängt war; ferner in der Minderjährigkeit Hzg Ulrichs durch die Landschaft, in Folge des Eßlinger Vertrages; endlich während der langen Minderjährigkeit Hzg Ludwigs durch Statthalter und Räthe, nachdem die Mutter, Anna von B. Anspach, die Mit-Vormundschaft hatte niederlegen müssen.

3. Befugnisse des Reichsverwesers.

§. 32.

a. Rücksichtlich der Staatsverwaltung.

Da der Reichsverweser in Württemberg die Stelle des constitutionellen Königes einnimmt, dieser letztere aber durch die Verfassung nach Rechten und Pflichten so gestellt ist, wie es die Grundsätze der repräsentativen Einherrschaft verlangen und das Wohl des Volkes nothwendig macht, so kann auch für den Stellvertreter im Wesentlichen kein anderes Rechtsverhältniß bestimmt seyn.

Als Regel gilt daher auch, daß der Reichsverweser die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, verfassungsmäßig auszuüben hat [1]). Er hat die Rechte und

Pflichten eines Königes, und muß daher auch bei dem Antritte der Regentschaft den Ständen ebenso, wie ein zur Regirung gelangender König, die Beobachtung der Landes-Verfassung feierlich zusichern [2]). Eine Weigerung oder ungebürliche Verzögerung müßte als Verzichtleistung auf die Reichsverwesung betrachtet, und der Nächstberechtigte zu derselben eingeladen werden.

Die Regirung des Reichsverwesers geschieht zwar nicht in dessen eigenem, sondern im Namen des bevormundeten Königes [3]), allein deshalb stehen diesem letztern dennoch persönlich durchaus keine Ansprüche auf Gehorsam der Staatsbürger zu; im Gegentheile würden sich diese eines Staatsverbrechens schuldig machen, wenn sie ihm als Regenten gehorchten. Zwei Könige können nicht neben einander bestehen.

Sehr wichtig ist die von der V. U. nicht entschiedene Frage, ob der Reichsverweser die dem Könige verfassungsmäßig zustehende Heiligkeit und Unverletzlichkeit während seiner Regimentsführung in Anspruch zu nehmen hat? Die der Bejahung entgegenstehende Gründe sind, daß dieses Recht nirgends von dem Grundgesetze auf den Reichsverweser ausgedehnt sei, daß es aber, als ein höchst persönliches Vorrecht des Königes, eine ausdehnende Erklärung nicht zulasse: allein in Erwägung, daß dieses Recht dem Könige aus wichtigen politischen Gründen eingeräumt ist, (s. dieselben unten §. 35.) welche bei dem Reichsverweser ganz dieselbe Anwendung finden; ferner daß dieses Recht nur als eine Folge und ein Theil der Staats-Gewalt betrachtet werden kann, diese aber in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, auch vom Reichsverweser verwaltet werden soll: so fällt die Entscheidung für das Recht des Reichsverwesers aus [4]).

Von dieser Regel der vollen Staatsgewalt des Reichs-

verwesers macht jedoch die V. U. in nachstehenden einzelnen Puncten, welche somit nicht ausgedehnt werden dürfen, eine Ausnahme:

1.) Jede während einer Reichs-Verwesung verabschiedete Abänderung eines Verfassungs-Punctes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft [5]). Es tritt somit von selbst die Gültigkeit der frühern Bestimmungen mit dem Tage der eintretenden Selbst-Regirung des bevormundeten Königes ein, und soll die Aenderung beibehalten werden, so muß sie nun noch einmal der St. Verf. vorgelegt werden. Als Verfassungs-Punct ist übrigens zu betrachten: a. jede in der Vrf. Urk. enthaltene Bestimmung; b. jede auf gesetzlichem Wege früher schon gemachte Abänderung einer solchen Bestimmung; und c. jedes Gesetz, welches ausdrücklich als Bestandtheil und Ergänzung der Verfassung erklärt seyn sollte. — Da die Gültigkeit einer Abänderung auf die Dauer „der Regentschaft" festgesetzt ist, so behält sie also auch noch während der Regirung der etwa später eintretenden Reichsverweser Gesetzeskraft.

2.) Der Reichsverweser kann kein Mitglied des Geheimenrathes, welcher im übrigen zu ihm ganz in dem Verhältnisse wie zu dem regirenden Könige steht, anders, als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses entlassen [6]). Neue Mitglieder in beliebiger Anzahl zu ernennen, steht ihm aber vollkommen frei; ebenso kann er einen Minister seines Departements entheben, nur muß er demselben seine Stelle im Geheimen-Rathe lassen.

3.) Der vormundschaftliche Regent kann keine Standeserhöhungen vornehmen [7]); auch

4.) keine neuen Ritter-Orden errichten, selbst die schon

vorhandenen Orden hat er nicht das Recht zu verleihen [8]). Ferner darf er

5.) keine neuen Hofämter schaffen [9]); endlich können

6.) während einer Regentschaft die dem Reiche heimgefallenen Lehen nicht wieder verliehen werden [10]), wobei es gleichgültig ist, zu welcher Zeit die Lehen heimgefallen sind.

1) S. V. U. §. 15.

2) Das. §. 14. — Auch im Herzogthume war dieses vorgeschrieben.

3) Das. §. 16. — Bestimmungen über die Titulatur, das Cäremoniel u. s. w. unter einer vormundschaftlichen Regirung sind nicht getroffen.

4) Dieser Ansicht möge auch die in positiven Verfassungs-Urkunden enthaltene gleichlautende Bestimmung zur Stütze dienen, so z. B. in dem franz. Senat. Conf. v. 18ten Mai, 1804, §. 25. Die Theoretiker übergehen diesen Punkt gewöhnlich ganz.

5) S. V. U. §. 15. Der Grund für diese Beschränkung des Reichsverwesers ist die Furcht, daß er, persönlichen Vortheils wegen, oder aus Haß gegen die regirende Linie, wichtige Regenten-Rechte vergeben möchte. Ein gänzliches Verbot, Aenderungen mit der Verfassung vorzunehmen, hielt man aber, und mit Recht, für bedenklich, weil dringende Fälle eintreten können, deren Erledigung nicht auf das vielleicht noch sehr entfernte Ende der Reichsverwesung verschoben werden kann. Vrgl. die Verh. 1819, H. 40, S. 139. Gänzliches Verbot von Aenderungen während der Regentschaft und sogar während der drei folgenden Jahre verordnete das franz. Senat. Conf. v. 1804, §. 23; gar keine Beschränkung in dieser Beziehung läßt die baier. Verf. eintreten. Nach der span. Verf. §. 195 konnten die Cortes die Rechte des Reichsverwesers willkührlich bestimmen.

6) S. V. U. a. a. O. Besorgniß einer zu großen Pensionslast, und der Entlassung der erprobten Räthe wurden in der verfassunggebenden Vers. der Ansicht, daß ein Staatsoberhaupt

freie Hand in der Wahl seiner Räthe haben müsse, entgegengestellt, s. Verh. 1819. H. 40, S. 138. Es läßt sich wohl nicht läugnen, daß auch die letztere Ansicht Manches für sich hat.

7) S. V U. a. a. O.

8) Das. — In der V. U. ist zwar dem Reichsverweser die Ertheilung der schon errichteten Orden nicht untersagt, sondern nur die Errichtung ganz neuer; allein in den Statuten des Milit. Ordens, §. 2, und in denen des Ordens der w. K. §. 7, ist ausdrücklich bestimmt, daß ein Reichsverweser sie nicht vertheilen könne, das Stillschweigen der V. U. über diesen Punct ist nun nat. nicht als ein Aufheben dieses Statuten-Puncts zu betrachten, sondern vielmehr als eine Bestättigung. Früher schon durfte der Reichsverweser die itzt bestehenden Orden nicht vertheilen, nun wird ihm auch noch untersagt, ganz neue zu gründen. Uebrigens fragt sich, ob im Falle einer langjährigen Reichsverwesung, namentlich in Kriegszeiten, dieses Verbot Orden zu ertheilen, zweckmäßig erfunden werden würde.

9) S. V. U. §. 15.

10) Das.

§. 33.

b. Hinsichtlich der Erziehung des Königes.

Wenn die Reichsverwesung wegen Minderjährigkeit des Königes angeordnet, und also für die Erziehung des jungen Fürsten Sorge zu tragen ist, so kommen mehrfache Bestimmungen der V. U. zur Anwendung. Dieselbe unterscheidet nämlich folgende Fälle:

1.) Es hat der Regirungsvorfahr, eine, dem Geheimen-Rathe mitgetheilte, Anordnung hinsichtlich der Erziehung seines minderjährigen Nachfolgers hinterlassen [1]). — Hier wird es lediglich von den Bestimmungen dieser Anordnung abhängen, ob und welchen Einfluß der Regent auf die Leitung der Erziehung des minderjährigen Königes verlangen kann; Ab-

änderungen in den Vorschriften vorzunehmen steht Niemand zu [2]), und namentlich macht es keinen Unterschied, ob der zu erziehende Nachfolger in der väterlichen Gewalt des anordnenden Königes war, oder nicht; denn ein König hat das Recht die Erziehung des Thronerben zu bestimmen, ohne alle Rücksicht auf die Art der Verwandtschaft [3]).

2.) Eine solche Verordnung des Vorgängers liegt nicht vor. Hier ist nun zu unterscheiden:

a. Die Mutter, oder, wenn diese nicht mehr lebt [4]), die Großmutter von väterlicher Seite ist noch vorhanden. Dann steht dieser die Erziehung zu; jedoch ist sie nicht nur bei der Festsetzung des ganzen Erziehungs-Planes, sondern auch bei der Ernennung des einzelnen Lehrers oder Erziehers an die Einwilligung des Vormundschafts-Rathes gebunden. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Geheimenrathes unter dem Vorsitze des Reichsverwesers, welcher nicht nur eine berathende, sondern bei Stimmengleichheit auch eine entscheidende Stimme führt. Kann sich die Vormünderin und der Vormundschaftsrath nicht vereinigen über eine zu treffende Maasregel, so geht die Ansicht der letztern Behörde vor [5]).

b. Wenn Mutter und Großmutter nicht mehr leben (oder wieder verehlicht sind), so hat der Vormundschaftsrath die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königes allein zu übernehmen [6]).

1) S. V. U. §. 16.

2) Ueber das Materielle der Erziehung eines Thronfolgers s. unten §. 61.

3) Ausdrücklich ist zwar dieses Recht allerdings dem Könige in der V. U. nicht ertheilt: allein da diese ganz im Allgemeinen, und ohne alle Unterscheidung dieses Recht, in §. 16, vor-

ausgesetzt, so ist wohl diese Befugniß keinem Zweifel unterworfen.

4) Wie ist es zu halten, wenn Mutter oder Großmutter sich wieder verehlicht haben, und dadurch aus dem würt. Hause ausgetreten sind? — Schwerlich werden sie in diesem Falle die Vormundschaft führen können; schon die Analogie der Großmutter von mütterlicher Seite beweist es: die V. U. will keinen, fremden Fürstenhäusern angehörigen, Personen ein solches wichtiges Recht übertragen.

5) S. V. U. §. 16.

6) Das.

§. 34.

c. Pecuniäre Rechte.

In Beziehung auf die einem Reichsverweser zustehende pekuniären Rechte wird unterschieden zwischen dem Einkommen zur Bestreitung seiner persönlichen Bedürfnisse, und den Kosten der Hofhaltung.

Die persönlichen Bedürfnisse, wozu auch die Erziehung und Unterhaltung seiner Familie gehört, hat er zu bestreiten aus seiner Apanage oder Sustentation, die ihm aber für die Dauer seiner Regentschaft auf den Betrag der einem Kronprinzen gebührenden Sustentation erhöht wird, d. h. auf 30,000 fl. und eine standesmäßig ausgerüstete Wohnung, wenn er noch unvermählt ist; auf 66,000 fl., eine gleiche Wohnung, und 8,000 fl. Nadel-Gelder für seine Gemahlin, wenn er vermählt ist [1]).

Die Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers werden nicht vom Staate besonders getragen, noch hat sie aber auch der Regent aus der obengenannten Apanage zu bestreiten, sondern sie werden aus der Civilliste des bevormundeten Königs gedeckt [2]). — Uebrigens ist über das, sehr häckliche,

Verhältniß des Reichsverwesers zum Könige in dieser Beziehung nichts Näheres bestimmt. So viel wird aber auch in Ermanglung näherer Bestimmungen behauptet werden können, daß der Reichsverweser schuldig ist, nicht nur die Einkünfte des Familien-Fideicommisses und des allenfalsigen Privatvermögens des Königes ganz unangetastet zu lassen, (weil die V. U. §. 106 ihn nur an die Civilliste des Königes anweist,) sondern auch dem Könige aus den Mitteln der Civilliste einen anständigen Unterhalt auszusetzen [3]), und die Civilliste nicht mit Schulden zu belasten durch unverhältnißmäßigen Hofaufwand. Weitere Beschränkungen werden wohl lediglich seiner eigenen Rechtlichkeit überlassen bleiben. Schwierig ist dabei freilich eine Abhülfe, wenn der Reichsverweser seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommen sollte. Allerdings werden dem bevormundeten Könige Privatansprüche an den Reichsverweser zustehen wegen der Angriffe auf seine Privateinkünfte und wegen der auf die Civilliste gehäuften Schulden; allein wird immer die Befriedigung versichert werden können? Klagen über unanständige Behandlung der Person des Königes und Verweigerung der nöthigen Summe aus der Civilliste zu dessen Unterhalt werden Vorstellungen von Seite der St. Vers. hervorrufen, aber nichts weiter.

1) S. V. U. §. 106, und Hausgesetz v. 8ten Juni 1828, Art. 36.

2) S. V. U. a. a. O.

3) Zu dem Letztern ist der Reichsverweser trotz des Einkommens aus Familien-Fideicommiß und Privatvermögen verbunden, weil die Civilliste nach §. 104 der V. U. zur Bestreitung der „Bedürfnisse des Königes" vom Staate verwilligt wird. Jenes Einkommen muß während einer Vormundschaft zu Capital gesammelt werden.

Dritte Abtheilung.

Rechte des Königes als des Staatsoberhauptes.

§. 35.

Allgemeine Grundsätze.

Württemberg ist ein monarchisch regirter Staat; Ein Mann hat also das Recht, die Verfolgung des Staatszweckes zu leiten, und dazu die gesammte Staatsgewalt, d. h. die von den einzelnen Staatsangehörigen zusammengeschlossene Masse von geistigen und materiellen Kräften, zu verwenden. Sein Wille ist der höchste im Staatsgebiete; die einzelnen Staatsbeamten sind nur seine Organe, durch die er handelt, und es darf weder von ihnen noch Andern ohne seine, mittelbare oder unmittelbare, Einwilligung irgend Etwas mit dem Staate vorgenommen werden.

Ausdrücklich spricht die V. U. dieses aus: „der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt" [1]). Niemand regirt neben ihm; mit Niemanden theilt er diese oberste Leitung der Staatsgesellschaft. Ein Versuch dieser Art wäre Hochverrath, denn es wäre ein Unternehmen, welches den Umsturz der ganzen Verfassung zum Zwecke und zur Folge hätte.

Diese große Gewalt ist aber keineswegs unbedingt und zu rein willkührlicher Ausübung dem Könige übergeben, denn Württemberg ist nicht nur eine Monarchie und keine Despotie, sondern unter den Monarchieen gehört es zu denjenigen, welche zwar nicht den vollen Gebrauch, wohl aber den Misbrauch der Staatsgewalt durch die Aufstellung gewisser Schranken verhindern wollen. Es hat somit der König nicht nur im Allgemeinen den Staat nach den Grundsätzen zu regiren, welche aus der Idee des Rechtsstaats herfließen, d. h. also ge-

gen Außen den Staat zu schützen und zu vertheidigen, im Innern aber Recht zu sprechen und Polizei zu üben; sondern er muß auch noch die besondern Bestimmungen achten, durch welche einer Versammlung von Unterthanen das Recht eingeräumt ist, ihn auf Verletzungen dieser allgemeinen Grundsätze aufmerksam zu machen, ihre Heiligthaltung zu verlangen, und durch gewisse Mittel sogar zu erzwingen. Deßwegen schreibt das Grundgesetz vor: „der König habe die Staatsgewalt nach den durch die Verfassung bestimmten Grundsätzen auszuüben“[2]).

Daß durch diese Befugnisse der Volksvertreter die rechtliche Stellung des Königes als Staatsoberhaupt nicht geändert werde, fällt in die Augen. Dieselben haben nicht mitzuregiren, sondern nur Mißbrauch zu verhindern oder wieder gut zu machen; dem Könige bleiben dennoch alle Rechte der Staatsgewalt, wenn er schon kein Unrecht ausüben kann. Ihm bleiben alle activen Befugnisse, seinen Unterthanen stehen ihm gegenüber nur negative zu. Von seiner Pflichterfüllung, von seinem Talente hängt auch itzt das Glück des Volkes ab, denn durch die Schranken gegen offenbaren Mißbrauch der Königsgewalt kann im besten Falle Uebel verhindert, nie aber unmittelbar das Gute in folgerechten Planen und mit kräftiger, ausdauernder Ausführung erzeugt werden[3]).

Eine unmittelbare Folge dieser Stellung des Königes an die Spitze des Staates, seine Handhabung der ganzen Staatsgewalt ist der Grundsatz, daß seine Person heilig und unverletzlich ist[4]). Dieses Prinzip wirkt nach zwei Seiten hin. Einmal wird dadurch ausgesprochen, daß der König über jedem menschlichen Richter steht, und wegen keiner seiner Handlungen, wenn sie an und für sich auch noch so ungerecht und verfassungswidrig wäre, von irgend Jemand zur

Ver-

Verantwortung gezogen werden kann. Zweitens aber wird aus diesem Satze die bei weitem härtere Bestrafung einer jeden gegen ihn persönlich begangenen Beleidigung oder Rechtsverletzung gerechtfertigt.

Was die Strafloſigkeit betrifft, so hat zwar der König des constitutionellen Württembergs keineswegs blos Rechte, sondern alle seine Rechte sind zu gleicher Zeit auch Pflichten gegen sein Volk; nicht jeder seiner Befehle ist positives Recht im Lande, vielmehr ist ein Staatsbürger nur verfassungsmäßigen Gehorsam schuldig, es kann selbst nach den eigenen Bestimmungen des Grundgesetzes derjenige Prinz nicht König werden oder bleiben, welcher die Verfassung nicht anerkennt; die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Königes ist somit keineswegs Befugniß zur willkührlichen Herrschaft: aber, da der Inhaber der gesammten Staatsgewalt nicht als Angeklagter vor einen Theil derselben gefordert werden kann, da ferner eine Anklage oder gar Bestrafung des Königes alle Bande der Ordnung lösen, den Staat in die äußerste Gefahr bringen würde, so mußte die Unmöglichkeit einer persönlichen Verantwortung gesetzlich ausgesprochen werden. Allerdings ist ein solches Recht gefährlich und zu mißbrauchen, allein theils ist wenigstens für einen bestimmten einzelnen Fall eine Vorsichtsmaasregel ergriffen, theils war blos unter mehreren Uebeln das kleinere zu wählen. Diese ebenerwähnte Vorsichtsmaasregel besteht in der Verantwortlichkeit der Minister und sonstigen Staatsbeamten für die von ihnen vollzogenen Befehle des Königes. Von der Ansicht ausgehend, daß ein Fürst gewöhnlich durch seine Rathgeber zum Bösen verleitet werde, wenigstens durch festen Widerspruch derselben davon abgehalten werden könnte, hat die V. U. für alle verfassungs- und gesetz-widrigen Regentenhandlungen des Königes diejeni-

gen Beamten verantwortlich erklärt, welche sie, sey es durch ihre Unterschrift, sey es durch ihre wirkliche Ausführung, ins Leben treten ließen, und also das Unrecht unterstützten oder wohl gar hervorriefen. Da sie im schlimmsten Falle die Möglichkeit der Dienstentsagung haben, um nicht einen verfassungswidrigen Befehl zu vollziehen, so kann hier von der Ungerechtigkeit, wegen der Handlungen eines Dritten bestraft zu werden, nicht die Rede seyn [5]). — Diese officielle Verantwortlichkeit der Staatsdiener kann nun aber freilich nicht in allen Fällen einer gesetz- und verfassungswidrigen Handlung eines Königes Platz greifen; denn es giebt zweierlei Arten solcher Handlungen, welche gar nicht mit ihrem Beistande begangen wurden, für die sie also denkbarerweise gar nicht in Anspruch genommen werden mögen; einmal nämlich die (freilich seltneren) Regentenhandlungen, welche der König unmittelbar selbst vollzog, und dann seine sämmtlichen Privathandlungen, wo er also nicht als Staatsoberhaupt, sondern als Mensch Rechte verletzte. Wegen dieser beiden Arten von Handlungen findet nun nirgends eine Anklage statt; die Unverletzlichkeit des Königes ist ganz allgemein ausgesprochen.

Ganz verschieden von der Frage, ob ein König von W. wegen eines Vergehens zur Strafe gezogen werden könne, ist natürlich die, ob er schuldig ist, vor den Civil-Gerichten Recht zu geben, wenn Forderungen an ihn gemacht werden, zu welchen er nicht als Staatsoberhaupt, sondern durch Privathandlungen, oder als Besitzer von Privat-Eigenthum Veranlassung gegeben hat? Die Gesetze enthalten hierüber keine allgemeine Bestimmung, jedoch wird die Frage nicht anders, denn bejaht werden können. In Beziehung auf die Klagen, welche den Besitzer des Hofkammergutes betreffen, ist die Entscheidung dadurch außer allem Zweifel, daß demselben

ein bestimmter Gerichtsstand angewiesen ist [6]). Ebenso hat es wohl hinsichtlich der Klagen gegen die Civilliste und das sonstige Privateigenthum eines Königes keinen Anstand, indem schon nach gemeinen, in W. nicht abgeänderten, Rechtsbestimmungen das patrimonium principis dem Fiscus gleich gestellt ist, dieser aber nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 94 der W. U. vor den gewöhnlichen bürgerlichen Gerichten (und zwar ebenfalls vor den Gerichtshöfen in erster Instanz) Recht zu geben und zu nehmen hat. Am schwierigsten ist die Beantwortung, wenn es sich von Klagen handelt, welche gegen den König, nicht insofern er Eigenthümer oder Nutznieser eines bestimmten Gutes ist, sondern wegen persönlicher Privathandlungen angestellt werden wollten. Allerdings tritt auch hier der Uebelstand ein, daß die Gerichte über den Inhaber der ganzen Staatsgewalt (wenn schon nicht in dieser Eigenschaft) zu erkennen haben; allein da alle übrigen oben bezeichneten politischen Nachtheile bei einem Civil-Processe des Königes ganz wegfallen, da es sogar die Ehre des Königes zu erfordern scheint, sich nicht dem Verdachte auszusetzen, als mißbrauche er seine staatliche Stellung zu Privatungerechtigkeiten, da endlich nicht einzusehen ist, warum er als Besitzer eines Gutes, nicht aber als Contrahent u. s. w. sollte belangt werden können: so muß die Verbindlichkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als Beklagter sich einzulassen, allgemein ausgesprochen werden. Die Gerichte (und zwar, nach der Analogie in den Klagen gegen die Hofkammer oder die Civilliste, in allen Fällen einer Klage gegen den König die Kreisgerichtshöfe) haben also nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, dergleichen Klagen anzunehmen und nach dem gewöhnlichen Rechte zu behandeln und zu entscheiden. Die Schicklichkeit wird übrigens allerdings er-

fordern, daß die Klage nicht gegen die Person des Königes, sondern gegen die Oberhofkasse, die Civilliste u. s. w. formell gerichtet ist [7]).

Der besondere gesetzliche Schutz, welchen der König gegen Rechtsverletzungen und Beleidigungen genießt, rechtfertigt sich schon durch die Nothwendigkeit, das Oberhaupt des Staates, welches in dieser Eigenschaft Manchem in unerlaubten Wünschen zu nahe treten, oder denselben der strafenden Gerechtigkeit überlassen muß, gegen Rache zu sichern. Ueberdieß hängt Achtung gegen seine Person so nahe und unmittelbar mit Erhaltung der Ordnung im Staate zusammen, daß auch des allgemeinen Bestens wegen möglichst große Sicherheit hergestellt werden muß. Dieses geschieht denn nun dadurch, daß ein Angriff auf das Leben oder die Freiheit des Königes als Hochverrath, eine Beleidigung desselben aber als Majestäts-Verbrechen bestraft wird, und zwar in letzterem Falle mit dem Tode, wenn sich der Unterthan bis zu thätlicher Mißhandlung der Person des Königes hinreißen ließ; mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren (die aber, weil der Thäter als sinnlos zu betrachten ist, erlassen und in Unfähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter verwandelt wird), wenn die Beleidigung in öffentlicher Schmähung des Staatsoberhauptes in Rede oder Schrift bestand [8]).

1) S. V. U. §. 4. — Die Aufstellung dieses, auch theoretisch ganz richtigen, Satzes erregte in der verfassunggebenden Versammlung vieles Bedenken, und es wurden mehrere Zusätze vorgeschlagen, durch welche das Verhältniß des Königes zum Volke vermeintlich freisinniger bezeichnet werden sollte; die Mehrheit verwarf sie aber mit richtigem Tacte. Uebrigens ist einleuchtend, daß, auf welche letzte Ursache man auch die königliche Gewalt rechtlich gründen will, die Thatsache immer bestehen

kann, daß der König alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt. Es kann dieses durch unmittelbare göttliche Einrichtung, durch Uebertragung vom ursprünglich souverainen Volke, und durch angestammte gutsherrliche Gewalt gleichmäßig geschehen seyn.

2) S. V. U. §. 4.

3) Vergl. die kurzen Andeutungen über den Character und über die allgemeine staatsrechtliche Stellung der Einherrschaft mit Volksvertretung oben in §. 2. — Offenbar ist, daß der Monarch in einem solchen Staate sich der Staatsgewalt weit unbeschränkter und kräftiger — wenigstens zum Guten — bedienen kann, als in der von gewisser Seite her so weit vorgezogenen Monarchie mit Feudal-Ständen, indem solche bald dieses, bald jenes wichtige Regirungsrecht wirklich mit dem Fürsten theilen, würklich mitregiren. Man vergleiche z. B., wie weit freier itzt der König von W. ist im Vergleiche mit den Herzogen, obgleich doch auch die Rechte der Staatsbürger allseitiger und würksamer gegen allenfallsigen Mißbrauch geschützt sind. Diese Vorliebe für eine Regirungsform, bei welcher nicht nur das Volk sondern auch der Fürst selbst verliert, kann somit nur daher rühren, daß einzelne Klassen sich bei ihr besser befinden, als da, wo oben Kraft, unten Schutz ist.

4) V. U. §. 4. — Dieselbe Bestimmung ist in allen monarchischen Verfassungen getroffen, s. z. B. die franz. Karte, Art. 13; poln. Verf. §. 36; baier. V. U. II, 1; bad. §. 5; bekannt ist der englische Grundsatz: the king can do no wrong. Ueber die theoretische Begründung des Satzes ist nachzusehen: B. Constant, Esquisse, S. 42 fg.

5) Ueber diesen ganzen Gegenstand siehe das Nähere in §. 111 und 122—124.

6) Nämlich die Kreisgerichtshöfe, s. Justiz-Novelle v. 1821, §. 1. — Es ist freilich eine sonderbare Anomalie, daß ein Mitglied der k. Familie vor dem Obertribunale, der König

selbst aber nur vor den Kreisgerichtshöfen in erster Instanz Recht zu geben hat.

7) S. über diesen schwierigen, noch nicht hinlänglich bearbeiteten Gegenstand: Bransten, Diss. de summo imperante in causis civilibus apud judices a se constitutos litigante. Lugd. Batav. 1826. 4.

8) S. Decret v. 16ten Aug. 1809. R. Bl. No. 40; Gesetz, die Bestrafung der Staats- und Majestäts-Verbrechen betreffend, v. 5ten März 1810; R. Bl. No. 10; Wächter, Strafrecht II, S. 505 fg.; H. Knapp, würt. Criminalrecht, II, S. 168 fg.]

Erster Abschnitt.

Handhabung der Staatsgewalt im Innern.

1. Recht des Königes hinsichtlich der Gesetzgebung.

§. 36.

a) Allgemeine Grundsätze.

Die primitivste Thätigkeit der Staatsgewalt ist die Gesetzgebung, d. h. die Entwerfung und Bekanntmachung derjenigen allgemeinen Normen, welche das Verhältniß der Bürger zum Staate, so wie das zu seinen Mitbürgern feststellen, und welche aufrecht zu erhalten der Staat verspricht. Diese allgemeinen Normen sind namentlich in einem Rechtsstaate von der äußersten Wichtigkeit, weil hier der Staatstheilnehmer nicht durch willkührliche Befehle einer höheren, menschlichen oder übersinnlichen Macht, sondern nur durch allgemeine, für alle gleichmäßig gültige Gesetze Aenderungen und Bestimmungen seines Rechtsverhältnisses erfahren darf.

Die Abfassung solcher allgemeiner Vorschriften über die

Rechte der Bürger ist nun aber äußerst schwierig, sie erfordert große Umsicht, viele allgemeine und besondere Kenntnisse, bedeutende Erfahrung; nirgends sind Mißgriffe so schädlich und so schwer wieder gut zu machen; keine Unterdrückung schmerzt den Unterthanen so tief, und lastet so schwer auf ihm, als eine gesetzliche, denn selbst der letzte Trost, Unrecht zu leiden, fällt hier weg. In jedem wohlgeordneten Staate müssen daher Vorsichtsmaasregeln getroffen werden, um diese wichtigste Aeußerung der Staatsgewalt zweckmäßig zu leiten, so nämlich, daß die Rechte und der Nutzen des Ganzen und die der Einzelnen gleichmäßig dabei gewahrt werden. Bei der Einrichtung dieser Vorsichtsmaasregeln darf man einen doppelten Gesichtspunkt nicht aus dem Auge verlieren. Einmal nämlich ist darauf zu sehen, daß diejenige physische oder moralische Person, welche die wirkliche Leitung und Ausübung der Staatsgewalt hat, bei der Erlassung von Gesetzen wenigstens so weit mitwirke, daß nichts ihrem bestimmten Willen Zuwiderlaufendes festgestellt werden kann; denn nicht nur würde die ganze Staatseinrichtung dadurch umgekehrt, und über das Staatsoberhaupt noch eine Macht gestellt, sondern namentlich würde die Ausführung solcher Gesetze in der Wirklichkeit die größte Schwierigkeit erleiden, wenn sie überhaupt von der ihnen nothwendig abholden auszuübenden Gewalt versucht würde. Auf der andern Seite muß aber irgend eine Einrichtung getroffen seyn, welche hindert, daß Leidenschaft, übler Wille, Unkenntniß des Staatsoberhauptes die Gesetze zum Nachtheil der Bürger einrichten; es muß im Interesse der Unterthanen auf irgend eine Art ein Veto bestehen.

Dieser doppelte Zweck mag in keiner Staatsform so leicht erreicht werden, als in einer repräsentativen Monarchie. Hier kann auf die einfachste und natürlichste Art dem Fürsten

das Recht, der St. Verſ. das Veto übertragen, und ſo das Intereſſe des Ganzen und des Einzelnen gewahrt werden.

Jedoch iſt bei der Geſtaltung des Volkseinfluſſes auf die Geſetzgebung nicht zu überſehen, daß keineswegs jeder von der Regirung ausgehende, wenn ſchon allgemein zu befolgende Befehl auch eine Aenderung in dem bisherigen Rechtszuſtande der Unterthanen veranlaßt. Bei weitem häufiger als neue Geſetze ſind Befehle über zweckmäßige Anwendung und Ausführung der beſtehenden. Durch ſolche Befehle (Verordnungen im Gegenſatze der eigentlichen Geſetze genannt) wird keine neue Rechtsbeſtimmung vorgenommen, ſondern es ſollen nur die alten geſichert und wirklich ins Leben gerufen werden. Auf ſolche Verordnungen dem Volke auch einen Einfluß zu geben, iſt keineswegs nothwendig, und wenn ein Mißbrauch der Verordnungen denkbar iſt, und dieſer ein Veto zu erfordern ſcheinen möchte, ſo iſt die Schwierigkeit und beinahe Unmöglichkeit, wegen der häufig nothwendigen, oft ſehr unbedeutenden Anwendungsbefehle jedesmal die St. Verſ. zu befragen, allzu einleuchtend, um nicht die Abſtellung allenfalſiger Mißbräuche dem blos verfaſſungsmäßigen Gehorſam des Unterthanen, und den ſpäteren Beſchwerden der St. Verſ. zu überlaſſen [1]).

Die württemb. Verf. Urk. iſt dieſen allgemeinen Grundſätzen getreu geblieben, indem ſie nicht nur dem Könige, als dem Staats-Oberhaupte, einen bedeutenden, ſelbſt vorherrſchenden Einfluß auf die Erlaſſung der Geſetze, der St. Verſ. aber ein Veto einräumt, ſondern auch dem Könige das Recht, Verordnungen zu erlaſſen, allein und ohne Mitwirkung der St. Verſ. überläßt. Als ein beſonderes, ebenfalls ungetheilt zuſtehendes Recht betrachtet ſie noch die Bekanntmachung der Geſetze und Verordnungen.

1) Die allgemeinen Grundsätze hinsichtlich des Gesetzgebungsrechts, und namentlich der Theilnahme des Volkes an demselben s. sehr ausführlich bei Fritot, Science du publicists, VI, S. 8 fg.

§. 37.

b. Initiative der Gesetzgebung.

Diesem Systeme zufolge hat also nur der König das Recht, ein Gesetz zu veranlassen (nur er hat die Initiative). Er kann zwar allerdings — sey es von der St. Vers., sey es von andern Staatsbürgern — gebeten werden sein Gesetzgebungsrecht auszuüben, allein nöthigen kann ihn Niemand dazu, weder im Allgemeinen, noch zu einem besondern Gesetze. Von ihm geht nicht nur die Bestimmung des Gegenstandes im Allgemeinen, so wie der Umfang und die Richtung des zu erlassenden Befehles aus, sondern auch die einzelnen Puncte müssen seinem Willen gemäß bestimmt werden. Sein Recht tritt ferner sowohl bei neu zu erlassenden Gesetzen, als auch bei jeder Aenderung, Aufhebung und authentischer Erklärung eines bestehenden Gesetzes in Wirksamkeit. Bei jeder Thätigkeit der Gesetzgebung ist der König die unmittelbare Veranlassung, und jeder Punct ist, wo nicht von ihm selbst ausgegangen, doch wenigstens ausdrücklich von ihm gebilligt worden [1]).

Um jedoch möglichen Mißbrauch und gemeinschädliche Anwendung dieses wichtigen und weitgreifenden Rechtes zu verhindern, hat die V. U. für gut gefunden, eine doppelte Bestimmung festzusetzen, an welche der König bei der Gesetzgebung gebunden ist, nämlich einmal die Nothwendigkeit der Vernehmung des Geheimenrathes über jedes neue Gesetz, und zweitens die Einwilligung der St. Vers. zu demselben.

Was die von der V. U. geforderte Berathung und Begutachtung jedes neuen Gesetzes durch den Geheimenrath betrifft, so ist nicht zu übersehen, daß keineswegs Billigung und Einstimmung von dieser Behörde verlangt wird, sondern lediglich ein Gutachten. Dieses darf nicht unterlassen werden, allein der König ist nicht an dasselbe gebunden. Der Zweck der ganzen Bestimmung kann daher nur der seyn, den König zu verhindern, daß er nicht durch Einflüsterungen und falsche Ansichten eines einzelnen Ministers, oder durch eigene Leidenschaft sich so weit hinreißen lasse, um der St. Vers. einen Gesetzesentwurf vorzulegen, den selbst seine höchste Staatsbehörde ihm mißrathen hätte, wäre sie zu rechter Zeit in Kenntniß gesetzt worden. Es ist weniger auf Schutz der Volksrechte, denn auf Wahrung der königlichen Würde abgesehen [2]).

Dagegen ist allerdings der Schutz der Staatsbürger der Zweck der Theilnahme der St. Vers. an dem Gesetzgebungsrechte. Und hier ist denn auch Einwilligung durchaus nothwendig. Nur solche Gesetze, deren Form und Inhalt von den Ständen ausdrücklich gebilligt wurden, können vom Könige sanctionirt und bekannt gemacht werden. Diese Nothwendigkeit der ständischen Einwilligung tritt durchaus bei allen Acten der eigentlichen Gesetzgebung ein, so daß ohne dieselbe kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert, oder authentisch erklärt werden kann [3]). — Von dieser Regel sind jedoch nachstehende Ausnahmen gemacht:

1) der König hat das Recht, wenn die Stände nicht versammelt sind, in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzukehren [4]). Von selbst versteht sich jedoch, daß, sobald die St. Vers. wieder zusammentritt, ihr die vorläufig erlassenen Verordnungen zur Prüfung und

Bewilligung vorgelegt werden müssen, und daß ihre Gültigkeit in dem Augenblicke aufhört, wenn die Versammlung ihre Einwilligung verweigert. Es bedarf im letztern Falle streng genommen nicht einmal einer besondern Zurücknahme der vorläufigen Maasregel, sie ist an und für sich nichtig geworden. — Ebenso unbestreitbar hat die St. Vers. das Recht in einem solchen Falle zu untersuchen: a, ob wirklich die Sicherheit des Staates bedroht war; b, ob die Umstände in der That so dringend waren, daß die nächste St. Vers. nicht abgewartet werden konnte. Werden beide Fragen bejaht, so ist die Verantwortlichkeit des betreffenden Ministers gedeckt; muß aber nur Eine derselben verneint werden, so ist Grund vorhanden, die gesetzlichen Schritte wegen Verletzung der Verfassung zu thun.

2. Dem Könige steht zu, die nöthigen Anordnungen zu Vollziehung eines Beschlusses des deutschen Bundes vorläufig zu treffen, bis die St. Vers. zusammentritt; alsdann tritt aber zur definitiven Einrichtung der Sache ihre verfassungsmäßige Mitwirkung ein, die sich freilich nur auf das wie, nicht auch auf das ob erstrecken darf [5]).

1) S. V. U. §. 173. Die Bestimmungen über das Recht der Gesetzgebung sind, wenn schon im Allgemeinen in den verschiedenen Repräsentativ-Verfassungen übereinstimmend, doch im Einzelnen abweichend: Nur dem Fürsten steht, wie in Württemberg, die Initiative zu, z. B. in Frankreich, Karte, Art. 15 und 16; in Baiern, VII, §. 2; in Baden, §. 65 u. 67; in Darmstadt, §. 76. Die Initiative theilt der Fürst mit den Ständen in Norwegen, §. 76; in den Niederlanden, §. 70 und 113; früher auch in Spanien §. 171. Großbritannien ist itzt noch die einzige Monarchie, in welcher dem Könige der Form nach gar kein Einfluß auf die Einbringung neuer Gesetze zu-

steht, sondern nur eine Bestättigung der vom Parlamente erlassenen. — Ueber die Frage in wiefern es von materieller Wichtigkeit für die Volksrechte ist, wenn nur der Fürst, nicht aber auch die St. Vers. die Initiative hat, s. unten §. 105, Note 1. — Die früher, z. B. in der verfassunggebenden französischen Versammlung, so viel besprochene Frage über das absolute oder blos aufschiebende Veto des Fürsten, ist wohl itzt allgemein für die Nothwendigkeit des unbedingten Veto entschieden, und es besteht auch, mit einiger Ausnahme der Norwegischen, keine Einherrschaft mehr in Europa, welche dem Staatsoberhaupte ein Gesetz gegen seinen Willen aufdringen ließe. Man vergleiche über diesen Punct z. B. die Bemerkungen von B. Constant, Esq. d'une const. S. 25 fg; ferner mein Bundesstaats R. der V. St. S. 338 fg. Die entgegengesetzte Ansicht mußte, der positiven Einrichtung in den V. St. wegen, vertheidigen der Fédéraliste, II. S. 162 fg. und 367 fg.

2) S. V. U. §. 58.

3) S. V. U. §. 58. — Das Nähere über die Formen und die Folgen dieses Einwilligungsrechtes der St. Vers. s. unten §. 105.

4) S. das. §. 89. — Unbezweifelt ist, daß die V. U. nur in solchen Fällen, wo die Sicherheit des Staates bedroht ist, provisorische Gesetzgebung (und somit auch Abänderung der bestehenden Gesetze) ausdrücklich gestattet. Ist nun diese Ausnahme von der Regel strenge auszulegen, so daß wegen eines allgemeinen Vortheiles keine vorläufigen Gesetze gegeben werden dürfen? Allerdings; nicht nur weil überhaupt Ausnahmen von der Regel nicht ausdehnend erklärt werden dürfen, sondern auch weil diese Ausdehnung auf eine sehr bedenkliche Art mißbraucht werden könnte. Der größte Vortheil für den Staat und für den Bürger ist, wenn die Gesetze immer heilig gehalten werden. Es bedarf übrigens wohl kaum der Bemerkung, daß dieses nicht so viel heißen soll, es dürfe ein Minister nie vom Gesetze abweichen, auch wenn er dadurch den offenbarsten, nie wiederkeh-

renden Nutzen stiften könnte; sondern es wird nur behauptet, daß er sich in einem solchen Falle nicht auf §. 89 der V. U. berufen könne, daß er also nicht von aller Verantwortung frei sey, wenn er nur beweisen könne, 1, daß die Sache dringend gewesen sei, und 2, daß ein Nutzen erzielt worden sey; sondern daß es alsdenn immer noch bei der St. Vers. stehe, ob sie diese beiden Umstände für eine vollgültige Entschuldigung annehmen wolle. Bei einem Falle der Sicherheit dagegen muß sie sich mit diesem Beweise zufrieden stellen.

5) S. V. U. §. 3, vergl. mit der Wiener Schl. A. Art. 58; und unten §. 110.

§. 38.

c. Das Recht, Verordnungen zu erlassen.

Das Recht des Königs, Verordnungen zu erlassen, hat die V. U. nicht für nöthig erachtet an dieselben beschränkenden Bedingungen zu knüpfen, wie das Recht der Gesetzgebung. Die Einwilligung der St. Vers. fällt hier weg; das Gutachten des Geheimen-Rathes muß dagegen ebenfalls vernommen werden [1]).

Eine Verordnung ist eine von dem Könige einseitig erlassene, und von dem betreffenden Departements-Minister unterzeichnete [2]) allgemeine Vorschrift, welche die Art und Weise festsetzt, wie ein Punct der Verfassung oder ein Gesetz wirklich in das Leben eingeführt oder gehandhabt werden soll. Sie kann also enthalten: a, Detail-Vorschriften, welche das Gesetz als zu weitläufig, unbedeutend, oder auch veränderlich nicht bestimmt hat, sondern zu denen es nur die leitenden Grundsätze an die Hand giebt; b, Die Anordnung der Anstalten, welche die Ausführung der Gesetze erfordert; z. B. die Errichtung neuer Staatsbehörden; Anschaffung materieller Bedürfnisse u. s. w. c, Die Bestimmung des Geschäfts-

ganges und Geschäftsbetriebes bei den verschiedenen Behörden, welchen die Vollziehung der Gesetze obliegt. — Das Verhältniß der Verordnung zum Gesetze ist folglich nachstehendes:

1. Die Verordnung darf keine Bestimmung enthalten, zu welcher eine gesetzliche Vorschrift nothwendig ist, sie darf also den bisherigen Bestimmungen über die Rechte des Staatsbürgers nichts zusetzen, weder zu seinem Vortheile, noch zu seinem Nachtheile. Besonders dürfen in keiner Verordnung Straf-Drohungen enthalten seyn, da der würt. Bürger nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen Strafe erleiden kann [3]).

2. Eine Verordnung kann die Bestimmung eines Gesetzes (wichtige oder unwichtige) niemals abändern, wird aber durch jedes Gesetz abgeändert oder aufgehoben [4]).

3. Ebenso wenig darf sie eine wirklich zweifelhafte Gesetzstelle auslegen; sondern sie hat nur die Folgen der im Gesetze unstreitig enthaltenen Grundsätze weiter zu entwickeln [5]).

4. Durch Verordnungen können keine Einrichtungen getroffen werden, welche, sey es durch Beschluß ganz neuer Ausgaben, sey es durch die Erlassung von Einnahmen, auf den verabschiedeten Finanz-Etat von störendem Einflusse wären [6]).

1) S. V. U. §. 58, 89 u. 90. — Dieses Recht ist in allen Staaten dem Staatsoberhaupte eingeräumt worden; s. z. B. die franz. Karte, Art. 14; span. Verf. v. 1812, §. 171, a; darmstädt., §. 73. Vergl. auch Zachariä, 40 Bücher, III. S. 11 fg.

2) Die nur zu häufige Sitte, eigentliche Verordnungen nicht durch den Departements-Chef, sondern durch den Vorstand einer untergeordneten Behörde unterzeichnen zu lassen, ist nicht zu billigen. Sie kann Zweifel über die Verantwortlichkeit erregen, und ein solcher Befehl ist in seiner Form streng genom-

men verfassungswidrig, d. h. Niemand ihm Gehorsam schuldig. Da ein solches Ausschreiben doch nicht ohne Wissen und Billigung des vorgesetzten Ministers erlassen werden darf, so ist kein Grund einzusehen, warum nicht er es unterzeichne.

3) S. V. U. §. 26; vergl. unten §. 68. — Beispiele von Verordnungen, welche — wirklich oder vermeintlich — gegen diesen Grundsatz anstießen, und gegen welche sich die St. Vers. oder der Ausschuß erklärten, wenigstens nachfolgende Zustimmung von ständischer Seite für nothwendig fanden, s. im Rech. Ver. 1824, 1stes a. o. Beil.H. S. 56 fg; 62 fg; 78 fg; 80; 81; Rech. Ver. 1827, 1stes a. o. Beil.H. S. 54; 60; 61; 70; — Keine Pflicht einer St. Vers. kann wichtiger seyn, als genau darauf zu achten, daß die Gesetze nicht durch Verordnungen ersetzt werden; namentlich lasse sie sich nicht durch den materiellen Inhalt bewegen, über die fehlerhafte Form, oder vielmehr über den Mangel des Rechtes, jenen Inhalt als Vorschrift bekannt zu machen, hinwegzugehen. Eine Gewohnheit ist leichter verhindert, als wieder aufgehoben, und nicht immer möchte der Inhalt solcher verfassungswidriger Verordnungen materiell lobenswerth bleiben.

4) Beispiele von gerügten Verstößen gegen diesen Grundsatz s. in dem Rech. Ver. 1827, a. o. Beil.H. S. 46; 51, Nr. 5.; 52, 9 — 11; 59; 75.

5) In einem Falle fand sich der Ausschuß beschwert durch eine Verletzung der angegebenen Regel, s. Rech. Ver. 1824. 1stes a. o. Beil.H. S. 79, §. 26.

6) Gerügte Beispiele von Uebertretung dieser Regel s. im Rech. Ver. 1827, 1stes a. o. Beil.H. S. 48 u. 49.

§. 39.

d. Publication der Gesetze und Verordnungen.

Damit ein Gesetz oder eine Verordnung für den Bürger Zwangs-Verbindlichkeit habe, ist nicht hinreichend, daß sie ma-

teriell und formell gültig zu Stande gekommen sind, sondern sie müssen ihm auch auf die gehörige Weise bekannt gemacht worden seyn. Früher sind sie, und wären sie auch formell und materiell schon ganz beendigt und beschlossen, ihr Inhalt auch durch Privat-Nachrichten bekannt, gar nicht für ihn vorhanden, und erst vom Augenblicke der amtlichen Bekanntmachung an ist er verpflichtet, sie zu kennen, und gilt nun der Grundsatz, daß Unkenntniß des Gesetzes nicht entschuldigt. Bis dahin können weder Rechte noch Verbindlichkeiten irgend einer Art daraus hergeleitet werden. Daher denn die für die Regirung und für das Volk gleich große Nothwendigkeit einer officiellen Bekanntmachung aller Gesetze und allgemeinen Verordnungen.

Diese Bekanntmachung steht dem Könige allein zu [1]), und es haben also namentlich die Stände nicht das Recht, die mit ihnen verabschiedeten Gesetze officiell als zu befolgende Normen bekannt zu machen [2]). Ein Versuch hiezu wäre ein ungesetzlicher Eingriff in die Rechte des Königs, und an den einzelnen dabei Betheiligten strafbar. — Die näheren Vorschriften über die Art und Weise der Bekanntmachung sind folgende:

Als regelmäßiges, gesetzliches Mittel, durch welches nicht nur den sämmlichen Staatsbeamten, sondern auch jedem einzelnen Unterthanen die allgemeinen Verordnungen und Gesetze bekannt gemacht werden, so daß er nun schuldig ist sie ohne weitere besondere Insinuation zu kennen und zu befolgen, ist der Abdruck im Regirungsblatte angeordnet [3]); jedoch ist derselbe nicht die einzige erlaubte Art der Publication. Befohlen ist vielmehr nebenbei noch die öffentliche Verlesung der für den Unterthanen besonders wichtigen Verordnungen an den Sonntagen; erlaubt jede anderweitige

Art

Art der Bekanntmachung, z. B. öffentlicher Anschlag, Einrücken in Wochenblätter u. s. w. [4]). Der Bürger ist jedoch nicht schuldig, von einer andern Bekanntmachung Kenntniß zu nehmen, als von der durch das Regirungsblatt, durch die sonntägliche Verlesung und durch besondere Insinuation.

Ueber die Form, in welcher die Gesetze bekannt zu machen sind, ist von der V. U. selbst vorgeschrieben, daß in ihrem Eingange die Vernehmung des Geheimenrathes und die Einstimmung der Stände erwähnt werden muß [5]). Unterzeichnet werden die Gesetze vom Könige, von dem oder den betreffenden Departements-Ministern, und vom Staatssecretär; wesentlich ist aber keine dieser Unterschriften. Alle Verordnungen dagegen müssen, wenn sie Gültigkeit haben sollen, von dem betreffenden Minister unterzeichnet seyn; die Unterschrift des Königes ist dabei weder wesentlich, noch von irgend einer Wirksamkeit; ebenso die des Staatssecretärs oder irgend eines andern Beamten, als des Ministers [6]).

Die Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher, sey es ein mit den Ständen verabschiedetes Gesetz, sey es eine die Vollziehung eines Gesetzes betreffende Verordnung, öffentlich bekannt gemacht wird, ist lediglich der Regirung überlassen, und ihr in dieser Beziehung durchaus kein Termin vorgeschrieben. Uebrigens versteht sich, daß sie diese Unbestimmtheit keineswegs dazu mißbrauchen darf, um ein verabschiedetes Gesetz gar nicht zum wirklichen Vollzug zu bringen; sobald es möglich ist, muß die Bekanntmachung erfolgen, und im Falle einer Beschwerde der St. Vers. hat der betreffende Minister die Unmöglichkeit früherer Bekanntmachung nachzuweisen [7]). — Ebenso ist keine Zeit bestimmt, von welcher an der Staatsbürger schuldig ist, das Gesetz zu kennen, von welcher an es überhaupt ausgeführt werden muß. Die Sache

hat allerdings keine Schwierigkeit in den Fällen, wo ein terminus a quo für die Vollziehbarkeit festgestellt ist, dieser gilt für das ganze Land gleichmäßig; in den übrigen, gewöhnlichen Fällen bleibt nichts anders übrig, als den Zeitpunkt anzunehmen, in welchem die in Frage stehende Verfügung durch ordentliche oder außerordentliche Bekanntmachung an dem einzelnen Orte factisch publicirt seyn konnte[8]).

1) S. V. U. §. 172.

2) Natürlich heißt das nicht so viel, daß es Niemanden, und also auch nicht der St. Vers. erlaubt sey, die mit der Regirung verabschiedeten Gesetze, auch wenn sie noch nicht von dieser promulgirt sind, durch den Druck zu verbreiten. Im Gegentheile wird die St. Vers. durch die Verbindlichkeit zum Drucke ihrer Protokolle sogar dazu genöthigt seyn; für jeden Andern ist es eine rechtlich ganz gleichgültige Handlung. Allein eben so klar ist, daß durch eine solche Bekanntmachung das Gesetz keine zwingende Kraft erhält.

3) S. V. O. v. 22ten Jänner 1807, R. Bl. No. 1; V. O. v. 2ten Dec. 1819, R. Bl. 1820. S. 1.

4) S. V. O. v. 13ten Nov. 1812, R. Bl. Nr. 50.

5) S. V. U. §. 172. — Uebrigens ist es nicht nothwendig, wenn schon gewöhnlich, daß ein Gesetz gerade unter diesem Namen bekannt gemacht werde; es kann auch Edict, Statut u. s. w. genannt werden.

6) S. V. U. §. 51, vergl. auch oben §. 38 Note 2,

7) Beispiele verhältnißmäßig später Publication von Gesetzen sind nicht selten, so die Bekanntmachung des auf dem Landtage v. 1824 verabschiedeten Pfandgesetzes unter dem 15ten April 1825; die Bekanntmachung oder vielmehr Einführung des im J. 1819 erlassenen und im J. 1821 mit den Ständen revidirten Notariats-Edictes unter dem 24ten Mai 1826. Klagen der St. Vers. fielen hierüber nicht vor.

8) Die Gesetzgebung mancher, namentlich größerer Staaten ist in

dieser Beziehung sehr bestimmt und vorsichtig; s. z. B. die franzöſ. Grundsätze im Code civ. art. 1. und in dem Arrêté du 25 thermid. an XI; s. Zachariä, Handb. des franz. Civ. R. I. Einl. 39. — Irgend eine genaue Bestimmung wäre wohl auch in dem kleineren Lande zu wünschen.

2. Vollziehung der Gesetze.

§. 40.

a) Allgemeine Grundsätze.

Eben so nothwendig, als die Bestimmung der zu befolgenden Normen ist die Ausführung derselben, ihre Anwendung auf den einzelnen Fall.

Das Recht, die Gesetze zur Vollziehung zu bringen, gehört so sehr dem Staatsoberhaupte an, ist ein so wesentlicher und wichtiger Bestandtheil seiner Thätigkeit, daß sehr häufig (übrigens allerdings mit Unrecht) die anderweitigen Befugnisse des Fürsten und seine sonstige Stellung zum Staate mißkannt, und er als vollziehende Gewalt bezeichnet wird. — Eine Beschränkung dieses Rechtes durch die Theilnahme der Volksvertreter findet in einer constitutionellen Monarchie nicht statt; wenn einzelne Grundgesetze nicht richtig oder gar nicht vollzogen wurden, so können jene nach geschehener That Klage und Beschwerde führen, und allenfalls auf Aenderung der verfassungswidrigen Vollziehung der Gesetze dringen; allein jede Theilnahme an der Regirung, jedes unmittelbare Eingreifen und Mitwirken im einzelnen Falle ist ihnen untersagt. Und mit Recht; denn wenn auch bei Festsetzung der allgemeinen Normen so viele Ansichten als möglich gehört, so viele Interessen und Rechte als möglich befragt und in Einklang gesetzt werden müssen, so kann folgerechte, kräftige und kluge Anwendung auf den einzelnen Fall nur

da statt finden, wo der Vollziehende nicht von Andern theilweise gehemmt, theilweise zu unzusammenhängenden Maasregeln genöthigt wird.

Auch im württembergischen Staatsrechte steht kein Satz fester, als der, daß nur dem Könige die Vollziehung der Gesetze zustehe [1]). Blos in zwei Fällen tritt eine positive Beschränkung dieses Rechtes ein, einmal nämlich bei der Staatsschulden-Kasse, welche der Verwaltung der Stände untergeordnet ist, und dann in einzelnen Theilen der Gerechtigkeits-Verwaltung, in welchen die Richter von jedem Befehle unabhängig sind. In allen andern Theilen der innern Staats-Verwaltung steht der König unbeschränkt an der Spitze der Geschäfte, und hat nur das Gesetz selbst zu achten (als Fürst eines Rechtsstaates), nicht aber bedarf er zur Gültigkeit seiner Befehle der Einwilligung eines Dritten.

Dieses Recht, die Gesetze zur Vollziehung zu bringen, begreift verschiedene Befugnisse in sich:

1) Die Oberaufsicht über alle Theile der Staatsverwaltung, d. h. das Recht persönlich, durch Abgeordnete, oder berichtlich sich vom Stande der Geschäfte, von der formellen und materiellen Richtigkeit ihrer Besorgung Kenntniß zu verschaffen.

2) Das Recht, die allgemeinen Anstalten zu treffen, welche zur Ausführung der Gesetze nothwendig sind, d. h.

a. die Behörden zu errichten, ihnen ihren Wirkungskreis anzuweisen, ihre Geschäftsordnung, ihren Aufenthaltsort, ihre äußere Einrichtung zu bestimmen [2]);

b. die einzelnen Beamten zur Besetzung dieser Behörden zu ernennen, ihnen Titel und Besoldung zu bestimmen, sie in den geeigneten Fällen wieder zu entsetzen, oder zu versetzen [3]);

c. Die materiellen Vorkehrungen anzuordnen, welche nöthig sind zur Vollziehung eines Gesetzes.

3) Das Recht, darauf zu dringen, daß die Gesetze, so wie die auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und Befehle von dem einzelnen Staatsbürger befolgt und geachtet werden. Im Nothfalle können und müssen Zwangsmittel angewendet werden, jedoch steht hier dem Staate nicht die Wahl jedes beliebigen physischen oder moralischen Uebels zu, sondern er darf nur die vom Gesetze anerkannten Zwangsmittel gebrauchen, und zwar in der Reihenfolge, daß, wenn mit einem niedrigen ausgereicht werden kann, nicht alsbald das höchste gewählt wird. Deßhalb sind zuerst die gesetzlichen Strafen von den zuständigen Behörden [4]) zu erkennen, und erst wenn diese sich nicht als wirksam erweisen, darf mit unmittelbarem Zwange und schließlich sogar mit Anwendung der Waffen dem Gesetze Gehorsam erzwungen werden [5]).

4) Die Befugniß, die Anwendung der Gesetze in solchen Fällen zu erlassen, in welchen zwar der Buchstabe, nicht aber der Sinn des Gesetzes ausgeführt würde, und der Staat also nicht formelles Unrecht, allein Unbilligkeit und Unklugheit begienge. — Allerdings soll das Gesetz die Richtschnur der Regirungs-Handlungen seyn, allein ein blindes Fatum ist es nicht; es ist von vernünftigen und für vernünftige Menschen entworfen, und muß also auch mit Vernunft angewendet werden. Den untergeordneten Beamten kann aber die Dispensation, in wichtigern Fällen wenigstens, nicht überlassen werden, soll nicht Gefahr der größten Willkühr eintreten, und die ganze Verwaltung in Unordnung und Ungewißheit verfallen; nur das Haupt der gesammten Staatsgewalt kann bestimmen, wo dem Einzelnen ohne Nachtheil des Ganzen geholfen werden mag. In dem Zwecke dieses schönen Rechtes ist übrigens zu

gleicher Zeit auch seine Gränze gesetzt; nur da darf von der Anwendung des Gesetzes freigesprochen werden, wo der Buchstabe desselben zu offenbarer Unbilligkeit oder zu Unsinn führen würde. Blose Gunstbezeugungen ohne in der Thatsache liegenden zureichenden Grund können ohne Ungerechtigkeit gegen die übrigen Staatsbürger nicht durch solche Befreiungen vom allgemeinen Gehorsam, d. h. von einer gemeinsamen Last, bezeugt werden [7]).

Die Ausübung des Regirungsrechtes ist übrigens in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung etwas verschieden modificirt, je nachdem anderweitige Staatsgrundsätze auf dieselbe einwirken: daher jede der Hauptthätigkeiten der Staatsgewalt in dieser Beziehung noch im Einzelnen zu betrachten ist.

1) Eine ausdrückliche Bestimmung ist zwar nicht in der V.U. enthalten, allein es liegt schon in dem allgemeinen Satze des §. 4. daß der König das Haupt des Staates sey, und alle Rechte der Staatsgewalt vereinige, so weit keine verfassungsmäßigen Beschränkungen eintreten. Solche sind nun aber hinsichtlich der Vollziehung der Gesetze keineswegs getroffen, außer in den beiden im Texte bemerkten Puncten.

2) In so ferne durch die neue Anordnung oder Abänderung einer Behörde eine Geldausgabe für den Staat entsteht, bedarf es allerdings in Beziehung auf diese einer Zustimmung oder nachheriger Gutheißung der St. Vers.; die Errichtung oder Nichterrichtung der Behörden an und für sich ist aber unbeschränktes Recht des Königes.

3) S. hierüber im zweiten Bande das Nähere.

4) Diese zuständigen Behörden sind nicht immer die Gerichte, indem die Verwaltungs-Behörden ebenfalls eine nicht ganz unbedeutende Strafbefugniß in den Fällen von Uebertretung der

in ihren Geschäftskreis gehörigen Gesetze haben, s. V. O. v. 8. Mai 1818, R. Bl. No. 26; vergl. übrigens hierüber unten §. 68. — Die verschiedenen nach den württ. Gesetzen erlaubten Strafarten sind aufgezählt im Strafedicte v. 10ten Juli 1824, R. Bl. No. 41; s. auch H. Knapp, württemb. Criminalrecht Stuttg. 1828. 1e Abth. S. 108 fg.

5) Ueber diesen wichtigen und schwierigen Punct fehlt es an einer bestimmten Gesetzgebung; das Gesetz über Staats- und Majest. Verbrechen v. 5ten März 1810 setzt zwar die Anwendung der Waffengewalt als im Nothfalle erlaubt voraus, ohne jedoch nähere Bestimmungen, in welchen Fällen und unter welchen Formen die gewaffnete Macht gegen den ungehorsamen Bürger angewendet werden könne, zu geben. Die Publication des Martialgesetzes unter gesetzlich bestimmten Formen ist aber mit Recht in andern Gesetzgebungen, z. B. der englischen und französischen, die nothwendige Einleitung und Bedingung zu Anwendung der äußersten Mittel.

6) Dieses Recht des Fürsten, von den Gesetzen in einzelnen dazu geeigneten Fällen zu dispensiren, wird zwar in der Wirklichkeit überall zugestanden, und auch in allen Verwaltungszweigen von ihnen ausgeübt; allein gewöhnlich betrachten es die Publicisten nur in Beziehung auf die Anwendung der Strafgesetze, somit das Begnadigungsrecht i. e. S. Allein es ist nicht abzusehen, warum nur dieser eine Zweig des Ganzen hervorgehoben werden soll.

b. Sorge für Ertheilung der Gerechtigkeit.

§. 41.

a. Aufsicht auf die Richter.

Einer der wichtigsten Theile der Ausführung der Gesetze ist die Rechtspflege, denn Recht zu ertheilen, ist einer der beiden Hauptzwecke des Rechtsstaates. — Da, wo dem Fürsten die volle Staatsgewalt übertragen ist, um die Gesetze

zum Vollzuge zu bringen, muß es also vorzugsweise ihre Pflicht seyn, Recht zu sprechen. Auch geschieht dieses sehr häufig in einfachen Bildungsständen der Völker. — Allein es ist hinsichtlich dieser Regentenpflicht im neueren Staatsrechte eine völlige Aenderung eingetreten. Bald werden nämlich die Lebensverhältnisse, und also auch die Rechtsgesetze und die Rechtsstreitigkeiten eines Volkes um so zahlreicher und verwickelter, als Wohlstand und Bildung wachsen; es bedarf folglich vieler Zeit und tiefen Studiums, um diese Gesetze zu kennen und sie auf die einzelnen Fälle anzuwenden. Die Fürsten, durch allgemeinere und im Einzelnen wichtigere Geschäfte sonst in Anspruch genommen, müssen daher die Rechtspflege an eigene Beamte abgeben, welche dieselbe in ihrem Namen und Auftrag verwalten. Dadurch kommt nach und nach das ursprüngliche Recht und die Hauptpflicht des Fürsten ganz in Vergessenheit, und es scheint etwas Außerordentliches, wenn einmal der Fürst selbst eine Entscheidung in einer bürgerlichen Streit- oder in einer Straf-Sache ausspricht. Abweichung von der Regel, und Unerlaubtheit sind aber leicht zu verwechselnde Begriffe, und in diesem Falle vielleicht um so leichter, als allerdings ein Fürst nur dann in den regelmäßigen Gang der Rechtspflege einzugreifen veranlaßt seyn kann, wenn er die Sache auf eine bestimmte Art entschieden wissen möchte, und dem Urtheile seiner Gerichte mißtraut. In vielen Fällen wenigstens lag also allerdings Leidenschaft und Willkühr seiner Einmischung zu Grunde. Hieraus erklärt sich, wie nach und nach die Cabinets-Justiz, (so nannte man diese außergewöhnliche Selbstverwaltung des Fürsten) sehr gefürchtet und gehaßt wurde, wie man sie als bloßen Act der Willkühr und Zwingherrschaft ansah, und am Ende die Erfüllung der ursprünglichen Pflicht des Fürsten

als den größten seiner Fehler betrachtete, selbst dann, wann er materiell recht handelte [1]).

So kam es, daß der Grundsatz, die Rechtspflege sey in jedem wohleingerichteten Staate blos von eigens dazu bestimmten Beamten zu verwalten, und auch in letzter Instanz den Fürsten durchaus kein Ausspruch in einer einmal vor Gericht gebrachten Sache zu gestatten, als unbedingte Wahrheit angenommen wurde. Um aber diese Ausschließung des Fürsten von der gesammten Rechtspflege factisch ausführbar zu machen, mußten die Richter auch in ihrer äußern Stellung und in ihrem Amte gegen mögliche Gewaltthaten desselben sicher gestellt werden. Diesen Unterschied in der amtlichen Stellung der Justizbeamten, so wie die Abneigung gegen die Cabinets-Justiz wurde am Ende so übertrieben, daß man die Rechtspflege als eine eigene selbstständige Staatsgewalt erklärte, welche der gesetzgebenden und der (die übrigen Gesetze) ausübenden Staatsgewalt gleich stehe, und mit ihnen den Staat bilde [2]).

Zwar ist diese Ansicht nun nicht mehr die allein herrschende im Staatsrechte, allein es sind manchfache praktische Folgen davon geblieben, vornämlich das Verbot der Cabinets-Justiz, die amtliche Unabhängigkeit der richterlichen Beamten vom Fürsten, endlich die Trennung der Justiz von den Verwaltungsstellen. — Auch in der württemb. Verfassung sind diese Grundsätze geheiligt, und folgendes verordnet:

1. Die Gerechtigkeit wird in gesetzlicher Instanzenfolge durch collegialisch gebildete Gerichte verwaltet [3]); Niemand, also auch der König nicht, kann in irgend einer bürgerlichen oder in einer Strafsache einen Ausspruch thun, außer einem gehörig besetzten Richter-Collegium. Von einem Unbefugten ausgesprochen ist ein Urthei—völlig nichtig, der dabei Bethei-

ligte braucht gar keine Rücksicht darauf zu nehmen, und kann die gewaltsame Aufnöthigung auf jede Weise abwenden; der Urtheilende selbst aber hat die Verfassung verletzt. Die Gerichte haben ohnedem sich um ein solches ungesetzliches Urtheil gar nicht zu bekümmern, und den Fall, als wäre gar noch nichts in der Sache geschehen, nach ihrer Ansicht zu entscheiden. Ein rechtlicher Nachtheil kann in keiner Beziehung aus jenem Befehl entstehen.

2) Niemand kann seinem ordentlichen Richter entzogen werden [4]), namentlich darf in den Fällen, wo sich der Bürger mit dem Fiscus in einem Streite befindet, oder er sich durch eine Verfügung der Staatsgewalt in seinen wohlerworbenen Privatrechten gekränkt findet, Niemand als der gewöhnliche Richter das Urtheil fällen. [5]).

3. Die Gerichte, und zwar sowohl die bürgerlichen, als die peinlichen, sind innerhalb der Gränzen ihres Berufes unabhängig [6]). Hieraus folgt:

a. daß Niemand, namentlich der König selbst, oder sein Justizminister nicht, das Recht hat, einem Gerichte Vorschriften zu ertheilen, wie es einen bestimmten Fall zu behandeln, oder welches Urtheil es über denselben zu fällen habe. Nur die Gesetze und — so weit und wenn sie verbindliche Kraft haben — die allgemeinen Verordnungen können die amtliche Thätigkeit des Richters leiten; ein Eingriff in diese seine Unabhängigkeit ist nicht nur ein ungültiger und vom Gerichte bei eigener Verantwortung nicht zu befolgender Befehl, sondern auch als Verletzung der Verfassung an dem Schuldigen oder dem dafür Haftenden zu rügen. Wären die Gerichte alle Instanzen hindurch feig und pflichtvergessen genug, um sich ein Urtheil dictiren zu lassen, so hat der Beschädigte sich an

die Landstände, und wenn auch diese nicht helfen wollten oder könnten, an die deutsche Bundesversammlung zu wenden, welche letztere — im Nothfalle durch Executionsmaasregeln — die Regirung zu Eröffnung des freien Rechtsweges anzuhalten hat [7]).

b. Die Aussprüche der Gerichte bedürfen keiner Bestättigung einer andern Staatsbehörde oder Person, um gültig zu seyn. In Beziehung auf die Erkenntniß der Straf-Gerichte ist dieses ausdrücklich durch die V. U. verordnet [8]); allein es findet dasselbe auch bei den bürgerlichen Gerichten jeder Art statt. Sowohl bei Strafer-kenntnissen, als bei Urtheilen in Streitsachen, tritt Rechtskraft ein, sobald die von den Proceß-Gesetzen gestatteten Rechts- oder Gnadenmittel vergeblich, oder in der gesetzlichen Frist gar nicht, angewendet wurden.

4. Kein Staatsdiener, der ein Richteramt begleitet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß vom Könige seiner Stelle entsetzt, entlassen, oder auf eine geringere versetzt werden. Selbst Versetzungen auf eine gleiche oder höhere Stelle können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Justiz-Ministers vom Könige verfügt worden [9]). — Da die übrigen Staatsbeamten diese Rechte auf ihr Amt nicht in Anspruch zu nehmen haben, so folgt nothwendig aus dieser Bestimmung, daß keinem Verwaltungs-Beamten ein Richteramt, und umgekehrt keinem Richter nebenbei auch ein Verwaltungs-Amt übertragen werden kann, daß also die (in Württemberg auch seit dem J. 1819 durchgeführte) Trennung der Justiz von der Verwaltung unvermeidlich ist.

Durch diese Bestimmungen ist übrigens dem Könige kei-

neswegs alle und jede Aufsicht auf die Eintheilung der Gerechtigkeit entzogen. Wie könnte in einem geordneten Staate ein Theil der Staatsverwaltung ganz unabhängig von dem Staatsoberhaupte bestehen? So würden ja die Gerichte einen Staat im Staate bilden, und leicht hätte der Bürger nun von ihnen die Unterdrückung oder Nachläßigkeit zu erdulden, gegen welche, wenn vom Könige ausgeübt, man ihn sicherzustellen so sehr bemüht ist. — Mit Recht ist daher in der V. U. verordnet; daß die Gerichtsbarkeit im Namen des Königes, und unter seiner Oberaufsicht von den Gerichten verwaltet werden soll [10]).

Die erste dieser beiden Bestimmungen ist als Ehrenbezeugung, oder vielmehr als richtige Anerkennung seiner Stellung als Inhaber der ganzen Staatsgewalt, zu betrachten, und hat nur auf die Form der Urtheile einen Einfluß. Dagegen enthält das Recht der Oberaufsicht folgende wichtige materielle Befugnisse:

1. Das Recht, den Gerichten ihre Geschäftsordnung vorzuschreiben, und dadurch Thätigkeit, formelle Pünktlichkeit und Uebereinstimmung in die Geschäfte derselben zu bringen.

2. Das Recht, sich von der Einhaltung dieser Geschäftsvorschriften zu überzeugen, sey es durch regelmäßige Berichte über die Geschäftslage im Allgemeinen, sey es durch außerordentlicherweise abgeforderte Nachrichten über den Stand einzelner bestimmter Rechtsfälle, sey es endlich durch die Abordnung von eigenen Visitations-Commissären.

3. Das Recht, Klagen über Verzögerung, Justizverweigerung oder Parteilichkeit einer Gerichtsstelle anzunehmen, dieselben dem zuständigen höhern Gerichte zur Untersuchung und, im Falle erfundener Pflichtwidrigkeiten, zur Bestrafung zu übergeben. Unmittelbares Einschreiten des Königes

durch Cassation eines Urtheiles oder Bestrafung des Richters findet übrigens hier natürlich nicht statt, auch wenn die Schuld noch so klar vorzuliegen schiene; denn auch so noch ist die Unabhängigkeit der Gerichte zu achten, deren Sprüche nur durch die ordnungsmäßig vorgesetzten Gerichte abgeändert, und deren Mitglieder nur nach Urtheil und Recht bestraft werden können. Nur wenn das Verschulden in einer bloßen Verletzung der Geschäftsvorschriften besteht, so kann auf administrativem Wege eine Ordnungsstrafe zuerkannt werden, gegen welche aber Recurs statt findet [11]).

4. Das Recht, neue Gerichtsstellen zu errichten und bestehende — wenn sie überflüssig geworden sind — aufzuheben; wobei übrigens im ersteren Falle das Geldverwilligungs-Recht der St. Vers., im andern aber sowohl der Gerichtsstand der bisherigen Gerichtsangehörigen, als das Recht des bisherigen Richters auf ein gleiches Richteramt zu beachten ist [12]).

1) S. Klüber, öffentl. Recht des d. B. II. S. 606, und die daselbst angeführten Schriften. Es ist auffallend, wie manche sonst scharfsehende Publicisten sich so sehr gegen den einfachen und folgerechten Satz, daß eigentlich auch die Gerechtigkeitsverwaltung Sache des Fürsten sey, sperren, und ihm den Sinn unterschieben mögen, der König könne entscheiden wie er wolle. Mit demselben Rechte könnten sie behaupten, der Richter könne itzt entscheiden wie er wolle. Dieser Ansicht sind z. B. Lanjuinais, Constit. franç. I. S. 295 fg; Fritot, a. a. O. VIII, S. 256 fg.

2) An der Verbreitung dieser unlogischen und unpolitischen Eintheilung ist namentlich Montesquieu Schuld, der ihr durch den Glanz seines Namens Auctorität und selbst allgemeine Anerkennung verschaffte, wenn schon aus seinen eigenen Bemerkungen über sie ihre gänzliche Ungültigkeit erhellt, und er diese nur

durch Verdrehungen und Sophismen verschleiern kann. Nur das Gewicht eines großen Namens, und die Masse der Nachbeter, welche man für ein Zeichen der unwidersprechlichen Wahrheit nehmen mag, läßt erklären, wie noch immer diese so offenbar unrichtige Ansicht von der Stellung der Justiz im Staate theoretisch und practisch so viele Anhänger finden kann. Vielleicht trägt auch die Eitelkeit der Rechtsgelehrten das ihrige bei zur Aufrechterhaltung des ihnen schmeichelhaften Irrthumes.

3) S. V. U. §. 92. — Ueber die gesetzliche Instanzenfolge, und die collegialische Besetzung der Gerichte s. im zweiten Theile.

4) S. V. U. §. 26. Die allgemeine Gesetzgebung entscheidet darüber, wer in jedem einzelnen Falle der ordentliche Richter ist; vergl. übrigens hierüber noch unten §. 68.

5) S. V. U. §. 94 und 95.

6) Das. §. 96.

7) S. Wiener Schl. Acte, Art. 29; meine Rechtspflege des deutschen Bundes, S. 161 fg.

8) S. V. U. §. 96. — Dieser Bestimmung der V. U. ist weder die Einsendung der schweren Erkenntnisse der Kreisgerichtshöfe zur Revision des Obertribunales, noch der allenfallsige Begnadigungs-Antrag des Justizministers als abweichend entgegenzusetzen. Im erstern Falle tritt freilich das Urtheil des Kreisgerichtshofes nicht alsbald in Rechtskraft; allein hier ist der durch die württemb. Gesetze verordnete Proceß noch nicht beendigt, es hat also der Richter noch gar nicht definitiv gesprochen. In dem letzteren Falle aber geht das Urtheil allerdings in Rechtskraft über, nur wird es vielleicht später wieder aufgehoben; hierüber das Nähere §. 42.

9) S. V. U. §. 46 und 49. — Es fällt übrigens in die Augen, daß dieser Schutz in dem itzigen Amte nur zur Hälfte den nicht schon durch seinen Character unabhängigen Richter vor ungebührlichem Einfluße bewahrt. Nicht blos Furcht, sondern auch Hoffnung ist ein Weg zum Einfluße. Die Ertheilung oder Verweigerung der letzteren kann aber der Regirung

nicht entzogen werden. — Da die V. U. ausdrücklich sagt, kein Richter könne „aus irgend einer Ursache" anders als durch richterliches Erkenntniß seine Stelle verlieren, so folgt daraus, daß auch die intellectuelle, sittliche oder wissenschaftliche Untüchtigkeit zur weiteren Versehung des Amtes gerichtlich bewiesen werden muß, was freilich häufig schwer genug seyn mag, und dem Staate und dem Bürger empfindlichen Schaden zufügen kann. — Zweifelhaft ist, ob nicht der in der verfassunggebenden Versammlung gemachte Antrag, daß ein Richter ohne seinen Willen gar nicht, auch nicht einmal auf eine höhere Stelle, versetzt werden könne, eine wünschenswerthe weitere Sicherheit gegeben hätte. Allerdings liegt die Möglichkeit eines Mißbrauches dieser Bestimmung sehr nahe, aber auch die itzige Einrichtung kann mißbraucht werden. Gewichtige Stimmen über die Unversetzbarkeit der Richter sind gesammelt bei Fritot, X. S. 262 fg. Ueber den Fall, wie es zu halten ist, wenn die Stelle ganz aufgehoben werden soll, bestimmt die V. U. nichts. Es frägt sich also, kann dieses geschehen, so lange der Inhaber sie nicht freiwillig verläßt? Die Sache hat rechtlich und politisch ihre zwei Seiten, jedoch scheinen überwiegende Gründe für das Recht des Staates zu seyn, solche Richterstellen, deren Unnützlichkeit er erkannt hat, auch so lange sie besetzt sind, aufzuheben; nur ist er natürlich dem dadurch entsetzten Richter ein gleichstehendes Richteramt so bald als möglich schuldig; bloße Bezahlung des bisherigen Gehaltes ist wohl keine hinreichende Entschädigung; vergl. über diesen Punct mein Bundesstaatsrecht der V. St. S. 297 und 300.

10) S. V. U. §. 92.

11) S. V.O. die disciplinar. Straf-Befugniß der Depart. und Colleg. Vorstände betreffend, vom 30sten Oct. 1821, R. Bl. Nr. 82.

12) Vrgl. hierüber oben Note 9.

§. 42.

B. Begnadigungs- und Abolitions-Recht.

Nicht im Widerspruche mit dieser gänzlichen Unabhängigkeit der Gerichte hinsichtlich ihrer Aussprüche in der einzelnen Rechtssache, noch mit der ohne Bestättigung eintretenden Rechtskraft ihrer Urtheile steht das verfassungsmäßige Begnadigungs- und Abolitions-Recht des Königes, in Straffällen.

Da die Strafgesetze, als allgemeine Regeln, nicht mit gleicher Gerechtigkeit auf jeden einzelnen Fall passen können, die Gerichte aber, soll nicht gränzenlose Willkühr einreißen, sich immer an die Vorschriften halten müssen, wäre ihre Anwendung auch hart; da ferner aus Gründen der Klugheit manchmal wünschenswerth seyn kann, daß ein bestimmtes Vergehen nicht nach der ganzen Strenge der Gesetze gerügt werde: so hat der König das schöne Recht der Begnadigung [1]). Er kann also, wenn die volle Anwendung der gesetzlichen Strafe in einem bestimmten Falle hart und unbillig wäre, oder wenn die sittliche Persönlichkeit des Verurtheilten eine mildere Behandlung erlaubt, Strafwürdigkeit und Strafe in ein billiges und kluges Verhältniß setzen; er kann sogar dem Verurtheilten die ganze Strafe erlassen. Der Umfang dieses Rechts ist — mit einziger Ausnahme gewisser Straferkenntnisse des Staatsgerichtshofes, s. unten §. 130, — lediglich weder hinsichtlich der Handlungen noch der Personen beschränkt; namentlich sind auch Straferkenntnisse, welche von Verwaltungsstellen ausgesprochen werden, dem Begnadigungsrechte unterworfen. Und zwar erstreckt sich eine Begnadigung der Natur der Sache nach auch auf die Folgen des Straferkenntnisses, d. h. also nicht nur auf das zuerkannte phy-

physische Uebel selbst, sondern auch auf diejenigen Rechtsnachtheile, welche das Gesetz mit der Verurtheilung zu einer bestimmten Art von Strafe verbunden hat, z. B. Verlust der activen und passiven Wahlrechte[2]). Nimmt die Begnadigung nicht die ganze Strafe ab, und es sind auch mit dem Reste noch dergleichen mittelbare Folgen verbunden, so bleiben sie natürlich in diesem Verhältnisse bestehen. — Auf den Willen des Verurtheilten, sich begnadigen zu lassen, kömmt nichts an; der König hat das unbeschränkte Recht zu begnadigen; also der Verurtheilte die Pflicht, sich begnadigen zu lassen. Da nun die Begnadigung auch in der Milderung einer Strafe bestehen kann (V. U. a. a. O.), so fragt sich hier, ob die Entscheidung, was eine mildere Strafe sey, dem Gefühle des zu Begnadigenden zu überlassen sey, oder dem Gefühle des Begnadigenden, oder endlich, ob eine für alle Fälle gültige Stufenleiter der Strafen anzunehmen ist? Offenbar sichert nur das Letztere vor Willkühr, und in den meisten Fällen liegt auch klar vor, welche Strafe das Gesetz für eine mildere erklärt; über das Verhältniß der übrigen sollte wohl eine gesetzliche Bestimmung erfolgen. — Es kann vom Könige keineswegs verlangt werden, daß er seine Gründe für die Ausübung oder Verweigerung der Begnadigung angebe; sie bleiben lediglich seinem Gewissen und seiner Staatsklugheit überlassen, und die V. U. verlangt nur im Allgemeinen, es möge das Begnadigungsrecht in der Art ausgeübt werden, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze nicht zu nahe getreten werde[3]). In jedem Falle kann, da eine Begnadigung eine rein persönliche Handlung des Königes ist, der Justizminister nie für die Ausübung dieses Rechtes verantwortlich gemacht werden. Dagegen schreibt die V. U. vor, daß das erkennende Gericht immer

zum Berichte über die Begnadigung aufzufordern sey; jedoch ist nicht bestimmt, daß dieser Bericht beifällig ausgefallen seyn müsse, um dem Könige die Ausübung seines Rechtes möglich zu machen. — Eine Begnadigung kann auf mehrfache Art veranlaßt werden:

1) Die Criminal-Gerichte müssen in allen schweren Fällen die Acten sammt dem Erkenntnisse, vor der Eröffnung desselben, durch das Justiz-Ministerium dem Könige zum Behufe einer etwaigen Begnadigung vorlegen. Als solche schwere Fälle sind Freiheitsstrafen über 10 Jahre und Amtsentlassungen bezeichnet [4]).

2) Die Straf-Behörden können auch in minder schweren Fällen den Verurtheilten der Gnade des Königes empfehlen; wo sodann, ebenfalls vor Eröffnung des Erkenntnisses, die Acten mit Bericht einzuschicken sind [5]).

3) Der Verurtheilte kann sich auch nach Eröffnung des Erkenntnisses selbst während der Erstehung der Strafe schriftlich oder mündlich an die Gnade des Königes mit einem Gesuche wenden, über welches alsdann der Bericht des erkennenden Richters verlangt wird [6]). Endlich kann

4) der König aus eigener Bewegung Bericht über einen Verurtheilten verlangen und denselben begnadigen.

Das Abolitions-Recht des Königes besteht dagegen in der Befugniß, alles Verfahren gegen einen Angeschuldigten niederzuschlagen, sei es, daß die Untersuchung noch gar nicht eröffnet, sei es, daß wenigstens das Urtheil noch nicht gefällt ist. Ein bestimmter Grund ist nicht vorgeschrieben als Bedingung der Ausübung dieses Rechtes; auch sie bleibt dem Gewissen und der Staatsklugheit des Königes überlassen. Die Folgen einer Abolition sind für den Angeschuldigten bei weitem vortheilhafter, als die einer Be-

gnadigung, nicht nur weil ihm das Unangenehme und Beschimpfende einer Verurtheilung erspart wird, sondern namentlich, weil nun die bei einer unvollständigen Begnadigung übrigbleibenden Folgen eines verurtheilenden Erkenntnisses gar nicht eintreten. — Außer der allgemeinen Vorschrift der Mäßigkeit im Gebrauche dieses Rechtes setzt die V. U. dem Abolitions-Rechte des Königes eine doppelte Schranke. Einmal darf es nie bei Anklagen vor dem Staatsgerichtshofe gebraucht werden. Zweitens aber ist seine Ausübung durch ein anrathendes Gutachten des Justiz-Ministeriums bedingt [7]). Unter diesen Umständen kann natürlich der Justiz-Minister wegen eines das Ansehen und die Wirksamkeit der Strafgesetze zerstörenden Gebrauches in Anspruch genommen werden, da es bei ihm stand denselben zu verhindern.

Daß in bürgerlichen Streitsachen weder Begnadigung noch Abolition statt findet, versteht sich von selbst; das Staatsoberhaupt kann kein Recht haben, einen Bürger von den Rechtsforderungen zu entbinden, welche Dritte gegen ihn zu machen haben. Es wäre eine solche Begnadigung des Einen die schreiendste Verletzung des verfassungsmäßig garantirten Eigenthumsrechts des Andern.

1) S. V. U. §. 97. Dieses Recht ist in allen Staaten den Staatsoberhäuptern übertragen, so z. B. in Frankreich, Karte, Art. 67; Niederl. V. U. §. 67; Polen das. §. 43; Baiern, das. VIII, 4; Baden, das. §. 15; England, s. Blackstone, Commentaries, IV, 31, u. s. w., selbst oft in republikanischen Verfassungen, so z. B. dem Präsidenten der V. St. von N. A., nicht weniger den meisten Gouverneuren der einzelnen Bundesstaaten; vergl. über die ganze Materie: Fritot, VII, S. 549 fg.; Jordan, Allg. Staats-R. S. 364 fg. und die dort angef. Schriften.

2) Eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß volle Begna-

digung auch die Folgen der Strafe aufhebe, findet in Beziehung auf die Orden statt, s. unten §. 53. I, 4; und II, 3.

3) S. V. U. a. a. O. — Sehr leicht läßt sich wohl dieser Wunsch der V. U. rechtfertigen, denn keinem Zweifel unterliegt, daß das schöne Recht der Begnadigung auch sehr misbraucht werden kann, zum größten Nachtheile für die Wirksamkeit der Gesetze, zum Schaden für die öffentliche Sittlichkeit und zum allgemeinen Mißvergnügen des Volkes. Als ein merkwürdiges Beispiel von den Nachtheilen des unverständig gebrauchten Begnadigungsrechtes sind die V. St. von N. A. zu nennen, wo dasselbe zur beschwerlichsten Landesplage geworden ist. — Nicht wenige ausgezeichnete und in ihren Ansichten sonst von einander sehr verschiedene Politiker sind daher auch, hauptsächlich dieses möglichen Mißbrauches wegen, dem Begnadigungsrechte im Ganzen sehr abhold, so z. B. Machiavelli, Discorsi, I, 14; Filangieri, III, 32; Beccaria, §. 26; J. Bentham, Princ. du code pénal, II, ch. 10, S. 432.

4) S. V. U. a. a. O., und V. O. v. 29ten Juni 1818, b. Hofacker, Jahrb. I, S. 416.

5) S. V. O. v. 8ten Mai 1818, R. Bl. No. 26.

6) S. V. U. a. a. O. — Hierbei ist aber zu bemerken, daß die Anrufung der Gnade des Königes zu gleicher Zeit als ausdrückliche Verzichtung der ferneren Bedeutung des Rechtsweges angesehen wird, und also jeder weitere Recurs in einer solchen Sache unzulässig ist, s. V. O. v. 11ten Juni 1819, R. Bl. No. 49.

7) S. V. U. §. 97 und 205. — Besondere Bestimmungen der Gesetzgebung bestehen noch nicht über diesen Punkt.

§. 43.

c. Vollziehung der Polizei-Einrichtungen.

Die Polizei, bei ihrer Sorge für die physische und die moralische Persönlichkeit des Staatsbürgers, so wie für sein Vermögen, und bei der nicht zu vermeidenden Unzahl von Ge-

setzen und Verordnungen in ihrem Gebiete, giebt dem Könige sehr häufige Gelegenheit, seine Oberaufsicht und Leitung der Staatsverwaltung auszuüben. Die Polizeiverwaltung unterscheidet sich dabei sehr wesentlich von der Gerechtigkeitspflege dadurch, daß die untergeordneten, in den ersten Instanzen verfügenden Staatsdiener keineswegs unabhängig von dem materiellen Befehle des Königes handeln. Im Gegentheile steht es dem Könige hier vollkommen zu, seine besondere Willensmeinung als Befehl auszusprechen. Es ist jedoch dabei Mehreres zu bemerken. Vor Allem hat natürlich auch der König die Gesetze zu achten; sie sollen angewendet, nicht aufgehoben oder untergraben werden. Bei der Anwendung aber steht ihm die Bezeichnung der Modalität, so wie in den dazu geeigneten Fällen die Dispensation zu [1]). Ferner wird in der Regel die Entscheidung des Königes erst dann eintreten, wenn der Gegenstand alle verschiedenen Verwaltungsstufen durchlaufen hat; jedoch ist weder in den Gesetzen, noch in der V. U. eine Bestimmung enthalten, welche den König hinderte, diese Reihenfolge der Anfragen oder Berichte zu unterbrechen und zu entscheiden, ehe die ganze Stellen-Hierarchie erschöpft ist. In Beziehung auf die ständische Verantwortlichkeit macht ein solches unmittelbares Einschreiten allerdings einen bedeutenden Unterschied, indem für solche Verfügungen des Königes keinwesegs der Minister in jedem Falle, sondern derjenige Beamte verantwortlich wird, welcher sie unmittelbar empfangen, und ohne die verfassungsmäßige Anfrage oder Vorstellung zum Vollzug gebracht hat [2]). — Nur bei Einer Art von Geschäften erleidet dieses unmittelbare Einwirken des Königes eine Ausnahme, nämlich bei Recursen wegen gesetz- und ordnungswidrigen Verfahrens einer Staatsbehörde, oder Verzögerung der Entscheidung. In

solchen Fällen hat der Bürger das verfassungsmäßige Recht, sich bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde zu beschweren, und stufenweise bis zur höchsten Behörde seine Beschwerde zu verfolgen. Diese höchste Behörde aber ist der Geheimerath mit Zuziehung der Vorstände des Obertribunales[3]). Hier findet somit, außer einer Begnadigung im Falle eines ungünstigen Bescheides auch der höchsten Recursbehörde, keine unmittelbare Einwirkung des Königes statt.

Durch die Stände ist der König in der Leitung der Staats-Polizei durchaus nicht beschränkt, noch theilt er sie mit ihnen in irgend einem Puncte; nur dürfen die Summen nicht überschritten werden, welche von derselben für die einzelnen polizeilichen Zwecke ausgesetzt wurden. Hierfür ist der Minister des Innern ihnen verantwortlich: eben so haben sie, wie bei jedem andern Zweige der Staatsverwaltung, Grund zur Beschwerde und zu Bitten um künftige Abänderung, wenn sie den einen oder den andern Zweig der Polizei unzweckmäßig verwaltet finden.

Ueber einen einzigen Punct der Polizeiverwaltung hat die V. U. einige materielle Vorschriften ertheilt, nämlich über die Oberaufsicht über die Kirche. Sie erwähnt ausdrücklich[4]), daß der König das oberstihoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht über dieselbe habe.

Das Schutzrecht, jus advocatiae ecclesiasticae, besteht darin, die verschiedenen Rechte, welche eine in Württemberg bestehende kirchliche Gesellschaft besitzt, gegen jeden ungerechten Angriff mit der Staatsgewalt zu schützen; wobei zu bemerken ist, nicht nur daß die drei in Deutschland herkömmlichen Confessionen gleiche Rechte besitzen, sondern daß auch andere Glaubensbekenntnisse in Württemberg frei ausgeübt, und somit von den Gesellschaften ihrer Bekenner ebenfalls Rechte erworben

werden dürfen. Angriffe auf die Rechte einer kirchlichen Gesellschaft können erfolgen in Beziehung auf ihr Vermögen, auf ihre Verfassung, auf ihr Dogma.

Das Aufsichtsrecht des Königes besteht dagegen darin, daß er die verschiedenen im Staate vorhandenen Kirchen beständig beobachtet, von allen wichtigeren Verhandlungen und Verfügungen derselben Kenntniß nimmt, dieselben rücksichtlich des Staatswohles prüft, und ihre Verkündigung und Ausführung verhindert, wenn sie dem Staate gefährlich wären [5]).

1) Ueber den Punct der Dispensation s. oben §. 40.

2) Vergl. unten §. 123, Note 5.

3) V. U. §. 36 verbunden mit §. 60; m. s. übrigens hierüber unten §. 75.

4) S. V. U. §. 72.

5) S. das. a. a. O. Alles Nähere ist nachzusehen im zweiten Bande.

§. 44.

d. Vollziehung der Finanz-Gesetze.

So wenig der König in Folge der Verfassung Steuern und Abgaben nach seiner Willkühr umlegen kann, und von so großem Einflusse auf die Abgaben-Gesetze die St. Vers. ist, [1]) so ist doch der wirkliche Einzug der Gelder, so wie ihre abschiedsmäßige Verwendung auf die einzelnen Staatsbedürfnisse lediglich der Leitung des Königes anheimgestellt, und wird nur durch königliche Beamte besorgt. Die einzige Ausnahme macht die unter der St. Vers. stehende Staatsschuldenzahlungskasse.

Von großem Umfange sind übrigens die Rechte des Königes hinsichtlich der Vollziehung der Finanz-Gesetze keines-

wegs, theils weil hinsichtlich der Einnahmen immer durch die Gesetzgebung selbst die Art und Weise der Vollziehung schon bestimmt ist, theils weil die Ausgaben durch die verabschiedeten Etats und deren Specialität auf bestimmte Summen für jeden einzelnen Zweck beschränkt sind. Es bleibt somit für willkührliche Entscheidung des Königes in dieser Beziehung nur: einmal die Genehmigung der Ministerial-Anträge auf Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben, oder auf Ueberschreitung der Etats. (für welche beide Unregelmäßigkeiten übrigens die Minister den Ständen verantwortlich bleiben); und zweitens die Erlassung einzelner Verbindlichkeiten im Wege der Gnade. Allerdings ist Gleichheit der Staatslasten für alle Staatsbürger von der V. U. vorgeschrieben [2]), und die Regel muß daher seyn, daß der Einzelne das, was nach dem Steuergesetze ihn trifft, auch wirklich entrichte; ein weitergehender, die Regel zerstörender Nachlaß dieser Verbindlichkeiten würde also, wenn schon nicht ausdrücklich von der Verfassung untersagt, doch gewiß ihrem Sinne zuwiderlaufen: allein es muß daher auf der andern Seite auch zugegeben werden, daß Gründe der Klugheit, und noch häufiger Gründe der Billigkeit eine Ausnahme zu Gunsten eines Einzelnen wünschenswerth machen können. Niemand als das Staatsoberhaupt kann geeignet seyn, in letzter Instanz über einen solchen Fall zu entscheiden.

Verschieden von solchen einzelnen Erlassungen der im Allgemeinen fortlaufenden Verbindlichkeiten ist die allgemeine und für alle Pflichtigen gültige Aufhebung einer ganzen Steuer. Kann diese der König, wenn der Stand der Staatskasse es erlaubt, in der Zwischenzeit zwischen zwei Landtagen, also einseitig, verfügen? Gegen ein solches Recht scheint zu sprechen,

daß es vielleicht keineswegs Absicht der St. Vers. gewesen wäre, gerade diese Steuer aufzuheben, wenn ihnen das richtige Bedürfniß des Staates zur Zeit der Berathung des Etats angegeben worden wäre: für dasselbe dagegen spricht der Umstand, daß es doch offenbar zweckmäßiger und für das Volk wohlthätiger ist, wenn irgend eine (und sey es vielleicht auch nicht gerade die drückendste) Last noch vor Einberufung der nächsten St. Vers. aufgehoben wird[3]). Die Gründe gegen das Recht scheinen staatsrechtlich und vielleicht auch politisch bedeutender zu seyn, als die für dasselbe sprechenden.

1) S. das Nähere über den Einfluß der St. Vers. auf die Abgaben-Verwilligung unten in §. 107.

2) S. V. U. §. 21 und unten §. 67.

3) Daß die Regirung der Ansicht ist, es stehe ein solches Recht dem Könige zu, ergiebt sich aus der, durch V.O. vom 28sten Sept. 1828 vorgenommenen Aufhebung der Straßenbau-Abgabe, s. R. Bl. Nr. 61.

§. 45.

c. Oberbefehl über das Kriegsheer.

Theils um die gesetzliche Ordnung im Innern des Staates gegen gewaltsamen Angriff in jedem Augenblicke mit einer jedem denkbaren Versuche überlegenen Kraft zu schützen, theils aber um fremde Staaten von ungebührlichen Forderungen und unrechtlichen Angriffen abzuhalten, oder sich wenigstens gegen solche mit Hoffnung eines Erfolges schützen zu können, hält der Staat eine gewaffnete Macht, ein stehendes Heer, in Bereitschaft. Der Befehl über dieselbe kann nur dem Staatsoberhaupte zustehen, wenn nicht eine höhere Macht, als die seinige bestehen, und ihn mit der Vernichtung seiner Rechte bedrohen soll; doch können wie bei jedem an-

deren Regentenrechte Vorkehrungen getroffen seyn zur Verhinderung des Mißbrauches. Auch mögen, der Souveränetät ganz unbeschadet, Verträge mit Auswärtigen bestimmte Modificationen festsetzen.

Die württemb. Gesetzgebung sieht den Oberbefehl über das Heer als einen so wesentlichen Bestandtheil der Rechte des Staatsoberhauptes an, daß sie nicht einmal nöthig findet desselben ausdrückliche Erwähnung zu thun, sondern nur gelegentlich Folgen dieses Grundsatzes und Modificationen seiner Ausführung feststellt.

Die verschiedenen in dem Rechte des Oberbefehles enthaltenen Befugnisse sind nachstehende:

1. Die Organisation des Heeres, d. h. die Festsetzung, wie viele Mannschaft im Heere zu dienen habe, wie dasselbe unter die verschiedenen Waffengattungen einzutheilen sey, welche Bewaffnung, Kleidung, Verpflegung u. s. w. demselben zukomme, wie es zu üben und immer schlagfertig zu halten sey, unter welchen Bedingungen die Beförderungen statt finden u. s. w. — Bei diesem Rechte das Heer zu organisiren, ist denn freilich der König manchfach beschränkt: einmal muß er mit der St. Vers. über die Mannschaftszahl und über die, auf die bewaffnete Macht vom Staate zu verwendende, Summe übereinkommen [1]); zweitens aber ist er durch die Bestimmungen des deutschen Bundes über die Verhältnisse der verschiedenen Waffengattungen in dem Bundescontingente wenigstens theilweise beschränkt.

2. Die Vertheilung des Heeres in seine Quartire, so wie Veränderungen mit denselben.

3. Die Leitung und Oberaufsicht der materiellen Vertheidigungs-Anstalten des Landes, z. B. der Festungswerke, Arsenale u. s. w.

4. Der höchste militärische Befehl über die gesammte gewaffnete Macht, sowohl in Kriegs-, als in Friedenszeiten. Der König ist von Rechtswegen der Oberfeldherr aller Truppen des Staates, und zwar mit dem Rechte, seine Stelle an einen andern zu delegiren, wenn er, sey es im Felde, sey es zu Hause, diese Stelle nicht selbst begleiten will. [2])

1) S. unten §. 107 und 109.

2) Ueber das Detail der ganzen Heer-Einrichtung, so weit sie in das Staatsrecht gehört, s. im zweiten Buche, wo dann auch die Vorschriften des deutschen Bundes näher angegeben sind.

Zweiter Abschnitt.

Leitung des Staates in seinen Verhältnissen zu fremden Staaten.

§. 46.

1) Allgemeine Grundsätze.

Die Staatsgewalt hat noch einen andern Zweck als die Herstellung einer guten Justiz und Polizei im Innern des Landes, nämlich die Einführung und Aufrechterhaltung rechtlicher und nützlicher Verhältnisse gegenüber von fremden Staaten. Analog den beiden Haupttheilen der innern Verwaltung muß auch von auswärtigen Mächten die Anerkennung des Rechtsgesetzes (Völkerrechts), und die Wegräumung der allenfalls vorhandenen Hindernisse eines allseits nützlichen Verkehres erzielt werden. Nicht selten ist die Anwendung der gesammten Staatskraft nöthwendig, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Leitung der Staatsgewalt zu diesem Endzwecke hat die V. U. dem Könige, unter verhältnißmäßig geringen Beschränkungen übertragen [1]), was auch — da nach den Grund-

sätzen des europäischen Völkerrechtes die Staaten nur durch ihre Oberhäupter mit einander in rechtskräftigen Verkehr treten können[2]) — nothwendig war. Ueberdieß sind die hier zu behandelnden Geschäfte häufig von so häcklichter Art, sey es während der Unterhandlung sey es bei dem Vollzuge, sie müssen häufig in ein so undurchdringliches Dunkel gehüllt seyn, daß eine Theilnahme Vieler, namentlich einer volksvertretenden Versammlung, unmöglich ist[3]). Einer St. Vers. großen Einfluß auf die Leitung der äußern Verhältnisse übertragen, hieße für immer allen Vortheilen in dieser Rücksicht entsagen.

Der Natur der Sache nach zerfallen nun aber die Geschäfte und Rechte des Königes hinsichtlich der Leitung der äußern Verhältnisse in:

1. die Unterhaltung des activen und passiven Gesandtschafts-Verkehrs;

2. die Festsetzung der positiven Verhältnisse zum Auslande durch Verträge; und

3. in die Handhabung der allgemeinen, so wie der positiv bestimmten Rechte und Pflichten des württembergischen Staates gegenüber von fremden Staaten.

1) S. V. U. §. 85 — 87. — Alle repräsentativen Staaten, selbst die Democratieen, haben ihren Staatsoberhäuptern die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten übertragen. Vrgl. über die ganze Materie Aretin's Constit. StaatsR. II. S. 119 fg.

2) S. z. B. Klüber, europ. Völkerrecht, §. 172.

3) Sogar der französische National-Convent, so gewaltthätig und um Formen unbekümmert er auch seyn mochte, mußte die Leitung seiner diplomatischen Verhältnisse, selbst den Abschluß geheimer Artikel, dem Sicherheitsausschusse übertragen, auch noch zu der Zeit, als dieser aufgehört hatte dictatorische Gewalt zu üben, s. Fain, Manuscrit de l'An Trois. Par. I. 1828. 8.

§. 47.

2. Actives und passives Gesandtschaftsrecht.

Württemberg ist ein souveräner Staat, (denn seine Verhältnisse zum deutschen Bunde sind nur völkerrechtlicher Art,) ferner ist es ein Königreich. Es hat also das Recht, Gesandte — und zwar von jeder Rangstufe — zu schicken und anzunehmen [1]).

Dieses Recht übt der König unbeschränkt und ungetheilt für den Staat aus. Nur er schickt und empfängt also die Gesandten, nur er giebt den württemb. Gesandten Beglaubigung und Instruction, und nur an ihn sind die Gesandten der fremden Staaten gewiesen [1]). Einzig über den Kostenpunct steht der St. Vers. eine Stimme bei dem Gesandtschaftswesen zu, und wollte also der König eine Gesandtschaft mit andern Geldern, als mit denen der Staatskasse, unterhalten, so fiele jede Mittheilung an die St. Vers. in Beziehung auf sie weg.

In Folge des dem Könige ausschließlich zustehenden activen und passiven Gesandtschaftsrechtes ist ein nicht vom Könige befohlener, oder wenigstens genehmigter, Verkehr eines württemb. Beamten oder Staatsbürgers mit einem fremden Staate in Beziehung auf Staatsangelegenheiten, ein strafbarer Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte des Königes, der sehr leicht bis zum Hochverrathe steigen kann. Ebenso ist ein mit Umgehung des Königes, mit irgend einer Privat-Person oder Gesellschaft in Württemberg unterhaltener Verkehr eines fremden Staates über allgemeine Staats-Angelegenheiten grobe Beleidigung und offenbare Verletzung des Völkerrechts. Wenn bei dem Geschäftsverkehre untergeordneter Polizei- oder Gerichts-Stellen mit ähnlichen Stel-

len vom Nachbarstaate nicht selten in unbedeutenderen Sachen über die Strenge dieser Grundsätze weggegangen wird, so mag dieß die Bequemlichkeit, manchmal, (z. B. bei ansteckenden Krankheiten in den Gränzgegenden) auch die Nothwendigkeit entschuldigen, allein eine Abweichung von der Regel bleibt es immerhin, die aus Rücksicht auf die Rechte des Königes, und ebenso aus Gründen der Staatsklugheit, in den möglichst engen Schranken zu halten ist.

1) S. Flassan, Hist. d. l. diplomatie franç. I. S. 10 fg; Martens, Précis du droit des gens, ed. 3. S. 334 fg; Klüber, europ. Völkerrecht, S. 282 fg.

2) Die V. U. spricht das Gesandtschafts-Recht des Königes zwar nicht ausdrücklich aus; allein die allgemeine Bestimmung des §. 85, daß der König den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten vertrete, läßt über die Sache nicht den mindesten Zweifel. Ueberdieß ist in dem Commiß. Ber. über diesen §. der V. U. (s. Verh. 1819. H. 42, S. 46) ausdrücklich gesagt, daß der §. 144 des k. Verf. Entw's, welcher bestimmte: „der König hat das Recht, Gesandte an auswärtige Regierungen abzusenden, und daselbst zu unterhalten, und fremde Gesandte anzunehmen", nur als überflüssig und sich von selbst verstehend weggelassen worden sey.

§. 48.

3. Abschluß von Verträgen mit Auswärtigen.

Allerdings ist das europäische Völkerrecht ein alle Staaten verbindendes Gesetz, allein so wie neben den allgemeinen Staatsgesetzen der Bürger doch noch durch besondere Uebereinkünfte mit Andern seine Rechts- und Interessen-Verhältnisse zu bestimmen hat, so müssen auch die Staaten zahlreiche Verhältnisse erst durch Verträge ordnen.

Das wichtige Recht, solche Verträge einzuleiten und ab-

zuschließen steht ebenfalls dem Könige zu, jedoch ist er hierdurch die St. Vers. wenigstens theilweise beschränkt. Verträge nämlich, welche die Gesetzgebung ändern, oder dem Staate und dem Einzelnen Lasten auflegen würden, können nur mit Bewilligung der Volksvertreter abgeschlossen werden [1]). Unbeschränkt bleiben also dem Könige in dieser Beziehung nachstehende Befugnisse:

1. Er allein hat das Recht, officielle Unterhandlungen mit einem fremden Staate über einen bestimmten, die Rechte oder die Interessen des Staates und der Einzelnen betreffenden Gegenstand anzuordnen. Den Unterthanen und auch ihren Vertretern stehen nur Bitten zu, daß die Regirung über bestimmte Angelegenheiten einen Vertrag zu Stande zu bringen suchen möge. Eine Nichtgewährung dieser Bitten kann wohl zu Beschwerden über den, schlechten Rath ertheilenden, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, nicht aber zu einer förmlichen Staatsanklage Anlaß geben, denn die V. U. schreibt nirgends Unterhandlungen über bestimmte Gegenstände als verfassungsmäßige Pflicht der Regirung vor.

2. Nur dem Könige steht die Leitung der Unterhandlungen, und somit die Instruirung der Gesandten zu; unzweckmäßige Befehle können ebenfalls Beschwerden, nicht aber rechtsbegründete Klagen veranlassen. Es wird auch die St. Vers. die Mittheilung des Briefwechsels und der Instruction der Gesandten nicht mit Zwangsrecht fordern können.

3. Nur der König hat das Recht, ein von dem Gesandten unterhandeltes Vertrags-Project zu verwerfen, wenn es seinen Ansichten nicht gemäß ist. Selbst in denjenigen Fällen, in welchen den Ständen eine Einwilligung in die zu Stande gebrachten und dem Könige genehmen Verträge zusteht, können sie nicht verlangen, daß sie auch über die Verwerfung

gehört werden. Jedoch kann allerdings die Verwerfung eines günstigen Vertrages, wenn sie zur Kenntniß der St. Vers. gelangt, zu einer Beschwerde Anlaß geben.

4. Endlich hat nur der König den Vertrag zu ratificiren; gehört derselbe zu den der ständischen Einwilligung unterworfenen, so kann natürlich die Ratification erst nach Erlangung dieser Einwilligung geschehen. Verweigerung der Ratification, und somit Verwerfung des Vertrages ist nach ertheilter ständischer Einwilligung nicht mehr zuläßig; die Genehmigung und Einhaltung des Vertrages von württembergischer Seite ist durch den Antrag auf Genehmigung, und durch die erfolgte ständische Zustimmung zur vertragsmäßigen Forderung zwischen König und Ständen geworden, die einseitig nicht umgangen und vernichtet werden kann. Der einzige Ausnahmefall wäre der, wenn in der Zwischenzeit zwischen der ständischen Genehmigung und der königlichen Ratification sich neue Verhältnisse gegenüber von den fremden Staaten entwickelten. In diesem Falle wäre weder der König, noch die St. Vers. an Antrag und Beschluß gebunden, die natürlich nur unter der Voraussetzung der gegenwärtigen Sachlage erfolgt waren. Machen also solche plötzlich veränderte Umstände den Nichtabschluß für den König wünschenswerth, so hat eine neue Botschaft der Regirung die Stände von der Veränderung und von dem Entschlusse des Königes, nun den Vertrag nicht gut heißen zu wollen, in Kenntniß zu setzen; und die St. Vers. kann die Zurücknahme ihrer Einwilligung nicht verweigern, oder vielmehr es bedarf gar keiner ausdrücklichen Zurücknahme derselben. Ebenso würde umgekehrt die St. Vers. der Regirung nur die Thatsachen anzugeben haben, auf welche sie die Zurücknahme ihrer Einwilligung gründete.

1) S.

1) S. V. U. §. 85. — Das Nähere über dieses Recht der St. Vers. s. unten §. 110, wo auch das Weitere über die wichtigen Ausnahmen von der Regel, nämlich über die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung.

§. 49.

4. Handhabung der Rechte und Pflichten des Staates gegen fremde Staaten.

Daß die Aufrechterhaltung der gegenüber von fremden Staaten, durch das allgemeine Völkerrecht oder durch besondere Verträge, bestehenden Verhältnisse dem Könige als dem Inhaber der gesammten Staatsgewalt allein zustehen kann, bedarf keines Beweises. Er hat in Folge dieses Rechtes Doppeltes zu besorgen: einmal hat er darauf zu halten, daß den fremden Staaten weder vom württemb. Staate, noch auch von einzelnen Staatsangehörigen zu nahe getreten werde; auf der andern Seite hat er von den fremden Staaten zu verlangen, daß sie ihre Verbindlichkeiten gegen Württemberg erfüllen, und hat die nöthigen Mittel anzuwenden, um die Widerstrebenden dazu anzuhalten.

Die erstere Absicht erreicht der König dadurch, daß er von den Ständen die nöthigen Mittel verlangt, um die Verbindlichkeiten des Staates zu erfüllen; daß er die nöthigen Anstalten trifft, und den Beamten die gehörigen Anweisungen ertheilt, um das Schuldige auszuführen; daß er sich der Gerichte, und nöthigenfalls sogar der bewaffneten Macht bedient, um Beleidigungen fremder Staaten von Seiten württ. Unterthanen zu verhindern, wenigstens zur Strafe zu bringen [1]).

Die Aufrechterhaltung der Rechte Württemberg's wird von fremden Mächten durch nachstehende Maasregeln erzwun-

gen, sei es daß sie einzeln, sei es daß sie cummulativ angewendet werden:

1) Durch mehr oder minder nachdrückliche Vorstellungen.

2) Durch Retorsionen, wenn nämlich die unbillige und unfreundliche (jedoch nicht ungerechte) Handlungsweise des fremden Staates durch ähnliches Verfahren erwidert wird, um denselben dadurch zu Aufgebung seiner beschwerenden Maasregeln zu bewegen. Im Falle eine Veränderung auch in den Rechtsverhältnissen der württembergischen Bürger, oder überhaupt in der Gesetzgebung zur Anwendung der Retorsion nothwendig ist, bedarf es natürlich der landständischen Einwilligung; doch bleibt auch hier die Ergreifung vorläufiger Maasregeln in dringenden Fällen dem Könige überlassen.

3) Durch Repressalien, d. h. gewaltthätige, unrechtliche Handlungen, durch welche der beleidigte Staat den Angreifenden zu schrecken, und zur Aufgebung seiner Forderungen oder Zurücknahme seiner Handlungen zu bewegen sucht. Zur Anwendung dieses, freilich an und für sich bedenklichen, auch in neuerer Zeit wenig mehr angewendeten Mittels bedarf es keiner Mitwirkung der St. Vers., da es sich hier nicht von der Regulirung der Rechte des württemb. Staatsbürgers, sondern von der Verletzung der Rechte von Ausländern handelt, deren Wahrung den württemb. Ständen nicht übertragen ist.

4) Durch das Gottesurtheil des Krieges. — Die V. U. enthält keine Bestimmungen über die Frage, wer das Recht habe, den für Staat und Einzelne so folgerechten Beschluß zu fassen und auszuführen. Allein eben dieses Stillschweigen beweist, daß die St. Vers. keine unmittelbare Mitwirkung anzusprechen hat [2]). Jedoch bleibt freilich auch den Volksvertretern das Recht ungeschmälert, sowohl die neu-

auszuhebende Mannschaft als die Gelder zu verwilligen, ebenso ist ferner die Verantwortlichkeit des Ministers d. a. A. nirgends für diesen Punct aufgehoben; so daß zwar nicht rechtlich, aber factisch ein vorangehendes Einverständniß der Regirung mit den Ständen für beide Theile gleich nothwendig wird. Nur in dem Falle also, daß der König in der Lage wäre, einen Krieg ganz mit fremden Subsidien, so wie mit der schon verwilligten Dienstmannschaft oder mit Freiwilligen zu führen, würde die Zustimmung der St. Vers. überflüssig werden [3]).

So weit die Rechtsbestimmungen, in so ferne sie rein aus dem württemb. Grundgesetze abgeleitet werden; nun ist aber freilich nicht zu läugnen, daß der König von Württemberg in Beziehung auf die Handhabung der Rechte seines Staates gegenüber von fremden Staaten durch den deutschen Bund manchfach beschränkt ist, freilich aber auch gewichtigen Schutz dagegen verlangen kann. Die Modificationen, welche aus dem Verhältnisse zum deutschen Bunde und aus dessen Gesetzen hervorgehn, sind folgende:

1) der König kann sich in kein Bündniß mit einem fremden Staate einlassen, welches die Sicherheit des deutschen Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates bedroht [4]), noch weniger also wirklichen Krieg gegen dieselbe führen.

2) Der König darf in keiner Streitigkeit mit einem andern Bundesstaate Selbsthülfe (worunter nicht nur Krieg, sondern namentlich auch Repressalien gehören) nehmen, sondern er muß alle und jede Streitigkeiten der Vermittlung der Bundesversammlung, und — wenn diese fehlschlug — dem richterlichen Ausspruche eines Austrägal-Gerichtes unterwerfen. Nicht-Vollzug des Urtheiles oder Ergreifung der

Selbsthülfe würde die Executions-Gewalt des ganzen Bundes in Thätigkeit setzen [5]).

3) Jeder Angriff eines fremden Staates auf Württemberg muß von dem ganzen Bunde als ein unmittelbar auch auf ihn geschehener Angriff betrachtet und zurückgeschlagen werden; der Bund garantirt jedem seiner Glieder die vollkommenste Integrität seiner Besitzungen. Dagegen hat sich nun aber auch Württemberg jeder Verletzung eines fremden Staates zu enthalten, und der Bund ist berechtigt, im Falle einer mit einem fremden Staate entstandenen Irrung, welche üble Folgen zu haben droht, einzuschreiten, die Sache zu untersuchen, und die württemb. Regirung, wenn sie Unrecht hat, zur Sicherheitsleistung und Genugthuung gegen den von ihr verletzten Staat anzuhalten [6]).

4) Wenn der deutsche Bund Krieg erklärt hat, so darf Württemberg nicht neutral bleiben, es muß sein Bundescontingent stellen, und kann mit dem Feinde weder Waffenstillstand noch Separatfrieden abschließen, so lange der Bund den Krieg noch fortführt [7]).

1) Ueber zwei besondere Puncte, nämlich über die Beleidigungen fremder Regirungen in Druckschriften, und in der St. Vers. s. unten §. 70 und 104.

2) Bei weitem in den meisten Grundgesetzen ist dem Fürsten die Entscheidung über Krieg und Frieden überlassen. Ganz unbedingt z. B. in England s. Custance, S. 166 fg., in Frankreich, Karte, Art. 14; ebenso in Baiern, Darmstadt, Baden (in diesen stillschweigend); nach den Verfassungen von Schweden §. 13, und Norwegen §. 26 muß zwar der König den Staatsrath hören, er ist jedoch an dessen Ansicht nicht gebunden; in den Niederlanden, Art. 57 muß er der St. Vers. seine Gründe mittheilen. Abweichend war in diesem Puncte die franz. Vers. von 1791, nach welcher der König

blos den Antrag, die Versammlung den Beschluß hatte, s. III, 1, 2; diese Bestimmung wurde nur nach äußerst heftigem Kampfe in der verfassunggebenden Versammlung gefaßt; die bei dieser Gelegenheit gehaltenen Reden bilden eine Reihe von wichtigen Abhandlungen über diesen Gegenstand, s. dieselben im Choix des rapports, opinions et discours prononcés à la tribune nationale. Par. 1818. II. S. 198 fg.; eine kurze aber vollständige Zusammenstellung der Gründe s. bei Aretin, konstit. Staats-R. II. S. 138 fg.

3) Dadurch stellt sich das bekannte in dem Tübinger Vertrage enthaltene Recht der altwürttemb. Stände in Beziehung auf Krieg und Frieden so ziemlich her.

4) S. Wiener Schluß-Acte, Art. 6.

5) S. Art. 11 der Bundes-Acte und Art. 19—21 und 36 der Wiener Schl. A.; meine Rechtspflege des deutschen Bundes. Stuttg. u. Tüb. 1822. 8; vergl. auch Dalwigk, die Austrägalinstanz, Mainz, 1812. 8; Dresch, Beiträge zum öffentl. Rechte des deutschen Bundes. Tüb. 1822. 8. S. 79 fg.; Von der Unterscheidung zwischen Interessen und Rechten bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern. Bonn. 1823. 8.; Scheurlen, die Gerichtsverfassung des d. B. (in: Hufnagel und Scheurlen, die Gerichtsverfass. der deutschen Bundesstaaten, Tüb. 1829. 8. I. S. 1 fg.); Heffter, Codex juris austraegalis, in seinen Beiträgen z. d. Staats- u. Fürsten-Recht, S. 168 fg.

6) S. Wiener Schl. A. Art. 36 und 37.

7) S. Bundes-Acte Art. 11.

Dritter Abschnitt.

Ehrenrechte des Königes.

1) Vom Hofstaate desselben.

§. 50.

a) Eintheilung der Hofehrenämter.

Theils einer natürlichen Folge der großen politischen Bedeutsamkeit und des Reichthumes eines regirenden Fürsten, theils der Absicht, auch durch den Nimbus einer glänzenden Umgebung das Ansehen der fürstlichen Würde zu erhöhen, verdanken die Hofstaate in allen Monarchieen ihren Ursprung. Es soll durch sie der Fürst als ein Wesen höherer Art erscheinen. Namentlich will dieser Eindruck dadurch erzeugt werden, daß die Dienste, welche ein Privatmann sich von gemeinen Bedienten leisten läßt, ihm dem Anscheine nach von Männern aus den ersten Familien des Landes und von den höchsten Staatsbeamten geleistet werden [1]), welche zusammen den Hofstaat bilden, während der wirkliche Dienst durch die Hofdienerschaft besorgt wird. Es zerfällt demnach jeder einzelne Hofstab (d. h. Hauptabtheilung der Hofhaltung, deren bald mehr, bald weniger sind [2])) in die dazu gehörigen Hofbeamten, welche den Ehrendienst haben, und in die Hofbedienten, welche den wirklichen Dienst versehen. Der ganze Stab zusammen steht aber unter einem Oberhofbeamten, Maitre-Charge.

Diese Oberhofbeamten können aber ihre Stelle entweder durch willkührliche Verleihung des Fürsten erhalten, oder aber sind einzelne Vasallen-Familien mit denselben erblich belehnt; jedoch ist in diesem letzteren Falle gewöhnlich, daß neben

dem erblichen Titular-Beamten ein frei ernannter fungirender Beamter die wirkliche Leitung des betreffenden Hofstabes hat, während die Dienste des erstern sich auf einzelne Hauptfeierlichkeiten beschränken.

Diese letztere Einrichtung besteht auch in W. Es bestehen nämlich theils erbliche Hofämter, theils persönlich ernannte zum wirklichen Dienste bestimmte Hofbeamte. Jene bestehen aus vier Erbkronämtern und aus zwei Erbämtern. Die von K. Friedrich errichteten vier Erbkronämter sind 1) Erbreichsmarschall — Fürst zu Hohenlohe; 2) Erbreichsoberhofmeister — Fürst zu Waldburg; 3) Erbreichsoberkämmerer — Fürst zu Löwenstein; 4) Erbreichspanner — Grav von Zeppelin. Die Funktionen dieser Erbkronämter bestehen darin, bei besonders feierlichen Gelegenheiten den Thron mit bestimmten Insignien (und zwar 1) Schwert; 2) Krone; 3) Scepter; 4) Fahne) zu umgeben, und dem Könige damit unmittelbar vorzutreten. Die Ausübung des Amtes geschieht immer durch den Senior des ganzen damit belehnten Hauses [3]). Die beiden Erbämter dagegen sind: 1) Erbkämmerer — Freiher von Gültlingen; 2) Erbmarschall — Freiherr Thumb von Neuburg [4]). Der wirklich dienstleistende Hofstaat ist in drei Stäbe eingetheilt, an deren Spitze je ein Oberhofbeamter steht, nämlich: 1) der Oberhofmeisterstab; 2) der Oberkammerherrnstab; 3) der Oberstallmeisterstab [5]).

Sowohl die Oberhofbeamten, als die in ihre Stäbe eingetheilten Hofbeamten und Hofdiener ernennt der König nach seiner Willkühr; (gewöhnlich ist es, zum Hof-Ehrendienste nur Personen von adeliger Geburt zu verwenden). Ebenso werden diese Beamten und Diener vom Könige entlassen, jedoch nicht alle ganz willkührlich und unbedingt. Zwar kann die niedere Dienerschaft auf ¼jährige Aufkündi-

gung entfernt werden; allein die höheren Diener und die Hof- und Oberhofbeamten können 1) cassirt nur auf den Ausspruch einer gesetzlichen Strafbehörde werden, 2) entlassen dagegen können sie wegen Dienstunbrauchbarkeit und grober Nachläßigkeit im Dienste werden auch ohne eigentlich richterlichen Spruch, nämlich a. ohne Pension und Entschädigung, wenn bei Oberhofbeamten der Geheimerath, bei Hofbeamten niederer Kathegorie und bei den höhern Hofdienern, d. h. vom Kammerdiener aufwärts, der Oberhofrath (s. §. 51) hierauf nach vorangegangener Untersuchung anträgt: b. mit der halben Besoldung als Pension, oder bei einer keine Verkürzung des Gehaltes nach sich ziehenden Versetzung auf eine andere Stelle, nach der bloßen Willkühr des Königes[6]). — Die höhern Hofbeamten haben, gleich den höhern Staatsbeamten, befreiten Gerichtsstand[7]).

1) Nach dem Grundsatze der Nov. 18 in pr. „Quando quilibet praeest melioribus, tanto major ipse et honestior est."

2) Z. B. in Rußland waren im Jahre 1811 ihrer 7, beziehungsweise 9, nämlich Stab des Oberkammerherrn; des Oberhofmarschalls; des Oberstallmeisters; des Oberjägermeisters; der Oberhofmeisterin; des Obercäremonienmeisters; der Hofintendanz; wozu noch kommen die Bauerpedition des Kreml, und der Etat von Pawlowsk und Gatschina, zusammen 3750 Beamte und Diener. S. Wichmann, Darstell. d. russ. Monarchie. S. 255 fg.; — Der französische Hofstaat ist in sechs services eingetheilt, nämlich die grand aumônier de France; grand-maître d. F.; grand chambellan d. F.; grand-ecuyer d. F.; grand veneur d. F.; grand-maître des cérémonies d. F.; s. Alman. roy. 1824; — der österreichische Hofstaat ist in vier Stäbe getheilt: Oberstihofmeisterstab; Oberstkämmererstab; Oberstihofmarschallstab; Oberststallmeisterstab; s. Hof- und Staats-Schematismus für 1827, S. 88 fg.; — Der

Baierſche Hofſtaat zerfällt in fünf Stäbe; Oberſthofmeiſterſtab; Oberſtkämmererſtab; Oberſthofmarſchallſtab; Oberſtſtallmeiſterſtab; Oberſtceremonienmeiſterſtab; ſ. Hof- und Staatshandb. für das K. Baiern, 1828, S. 37 fg.; — Der königl. ſächſiſche Hofſtaat in acht Aemter, ſ. k. ſächſ. Hof-, Civil- und Militär-Staat für 1823, S. 3 fg.

3) S. Statuten für die k. vier Kron-Erb-Aemter vom 1ten Jänner 1809. R. Bl. No. 3.

4) Die beiden Erbämter ſtammen noch aus dem Herzogthume her, ſind aber neu anerkannt worden, ſ. Decret v. 15ten April 1826, R. Bl. No. 20, und V. O. v. 23ten Mai 1828, R. Bl. No. 38.

5) S. Staatshandbuch für 1828. S. 13 fg. Die Eintheilung des Hofſtaates iſt folgende: 1) dem Oberhofrathe unmittelbar untergeordnet (alſo nicht zu einem beſtimmten Hofſtabe gehörig) ſind: a. die Hof-Kapelle; b. das Hof-Gericht; c. die Hofärzte; 2) Oberſthofmeiſterſtab: a. das Hofdepartement, nämlich α. der perſönliche Dienſt, β. der Hofdienſt, γ. der Oekonomiedienſt, δ. Schloß- und Kron-Mobilien-Verwaltung; b. das Hofjägermeiſteramt; c. Bau- und Gartendirection, α. Bauamt, β. Gartenamt; d. Direction der k. Handbibliothek; 3) Oberſtkammerherrnſtab: a. Kammerherrn; b. Cäremonienmeiſter; c. Hoftheater. 4) Oberſtallmeiſterſtab.

6) V. O. vom 20ſten Dec. 1816, R. Bl. 1817, No. 11.

7) V. O. v. 14ten Febr. 1828, R. Bl. No. 12.

§. 51.

b) Oberhofrath und Hofordnung.

Dem geſammten Hofſtaate iſt eine Centralſtelle, der Oberhofrath, vorgeſetzt [1]), deſſen Beſtimmung im Weſentlichen folgende iſt: 1) allgemeine Grundſätze über den Hofdienſt überhaupt feſtzuſtellen; 2) neue Einrichtungen, bei de-

nen sämmtliche Oberhofbeamte betheiligt sind, zu treffen; 3) allgemeine Hoffeierlichkeiten anzuordnen; 4) Competenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Oberhofämtern zu erledigen; 5) Beschwerden der Stabsangehörigen gegen das vorgesetzte Oberhofamt zu würdigen; 6) eine Strafbefugniß gegen die Hofdienerschaft auszuüben; 7) die Aufsicht über die ihm unmittelbar untergeordneten und keinem einzelnen Hofstabe zugetheilten Stellen, nämlich das Hofgericht, die Hofkapelle und die Hofärzte, zu führen. In Beziehung auf Gegenstände der Hofhaltung steht der Oberhofrath unmittelbar unter dem Könige; handelt es sich dagegen von Handhabung der allgemeinen Gesetze, der Haus- oder der Landesverfassung [2]), so ist er dem Geheimenrathe untergeordnet; zu den Ministerien steht er in einem coordinirten Verhältnisse [3]).

Um die Störungen des Hofdienstes, welche durch Avocation der Hofdiener vor das ordentliche Forum entstehen könnten, zu verhüten, und um Einheit der Disciplin einzuführen, ist ein eigenes Hofgericht (bestehend aus dem Hofrichter und einem Actuar) über alle zum unmittelbaren Hofdienste gehörigen Personen, in so ferne sie keinen befreiten Gerichtsstand haben und in den O. A. Stuttgart, Ludwigsburg, Cannstadt und Leonberg ihren amtlichen Sitz haben, errichtet. Dasselbe hat die Competenz eines Gerichtes erster Instanz, jedoch hat es die Untersuchung eigentlicher Criminalfälle den ordentlichen Gerichten zu überlassen. Der Hofrichter bildet zugleich mit dem Oberhofprediger das gemeinschaftliche Oberamt. Klagen über verweigerte und verzögerte Justiz gehen an den Oberhofrath, ebenso Anfragen über die Competenz [4]).

Die gesetzliche Vorschrift, welche der Hofdienerschaft ihre Pflichten als solche vorschreibt, ist die Hof-Ordnung [5]).

Die wichtigeren allgemeinen Vorschriften derselben sind: die Hof-Offizianten und -Diener sind ganz, wie jeder andere Bürger, der Local-Polizei-Stelle und deren Vorschriften untergeordnet; die Polizei hat auch das Recht, sie in den gesetzlichen Fällen zu verhaften, nur muß sie die Verhafteten sogleich an die betreffende Hofstelle abgeben, und es findet eine eigentliche Untersuchung gegen sie allein durch das Hofgericht statt, welches auch in diesem Falle die Legalstrafe anzusetzen hat. Eben so hat die Polizei im Innern der Hofgebäude nur in den Fällen, wo auf dem geringsten Verzuge Gefahr haftete, unmittelbar einzuschreiten; in der Regel steht die Polizei in diesem Bezirke den Hofstellen, und namentlich dem Hausverwalter zu. — Mit geschärften Strafen sind zwei Vergehen bedroht, nämlich 1) der Hofdiebstahl, und 2) der Bürgfriedensbruch [2]).

1) S. Resc. vom 15ten Nov. 1816, R. Bl. No. 54. W. O. v. 29. Nov. / 8. Dec. 1817, R. Bl. No. 76. Der Oberhofrath besteht aus dem Oberhofstabsbeamten und dem Hofkammer-Präsidenten; als Beisitzer sind ihm beigegeben der Director der Hof- und Domänen-Kammer, der Hofrichter und der Hofkassier.

2) Diese in §. 4. des „offiziellen Auszuges aus der Instruct. des Oberhofraths vom 14ten Aug. 1817," R. Bl. No. 51. enthaltenen Worte können nicht wohl einen andern Sinn haben, als daß in den Fällen, wo sich bei der Behandlung, namentlich der Bestrafung des untergeordneten Hofpersonales, ein Anstand in Folge der allgemeinen Landesgesetze ergebe, der Geheimerath die entscheidende Recursbehörde sey; denn außerdem kann der Oberhofrath nicht in die Lage kommen, die allgemeinen Gesetze oder gar die Verfassung handhaben zu müssen: dieß ist kein Geschäft für eine bloße Hofstelle.

3) S. den eben angef. „Offiz. Auszug".

4) S. Offizieller Auszug aus der u. 16ten Mai 1817 ertheilten Instruct. des Hofgerichts. R. Bl. No. 51.

5) S. dieselbe R. Bl. 1818, No. 39; sie ist vom 10ten Juni 1818.

6) S. das Nähere in der Hofordnung §. 14—27, und vergl. Wächter's Lehrbuch des röm. deutsch. Strafrechtes, II. S. 322.

§. 52.

2) Ertheilung des Adelstandes.

Die Ertheilung des Adels ist nach uralter Staatspraxis das ausschließende und persönliche Recht souveräner Fürsten, und kann außer ihnen von Niemanden ausgeübt werden[1]).

Dem Könige steht somit dieses Recht in Württemberg in seinem vollen Umfange, und zwar allein und als ein persönliches Recht zu, indem nach §. 15 der V. U. selbst der Reichsverweser den Adel nicht ertheilen kann. Von fremden Fürsten darf der würt. Unterthan nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Königes einen Adelstitel annehmen. Der Adel kann entweder blos für die Person des Begnadigten, oder aber erblich für seine gesammte rechtmäßige Nachkommenschaft ertheilt werden. Die Ertheilung des blos persönlichen Adels kommt in so ferne häufig vor, weil derselbe als nothwendige Folge verbunden ist: 1) mit der Verleihung eines der k. Orden; 2) mit der Ernennung zu einem der höheren Staatsämter, nämlich bis zum Director, Prälaten und Obersten abwärts[2]). Getrennt von diesen Stellen wurde bisher der blos persönliche Adel wenig oder gar nicht verliehen. — Die Ertheilung des erblichen Adels steht in der Regel in dem freien Willen des Königes, doch haben die ebenbezeichneten höheren Beamten, wenn sie ein schuldenfreies Vermögen von wenigstens 40,000 fl. nachweisen können, das Recht, um die Ertheilung auch des erblichen Adelstandes nachzusuchen[3]).

1) Weil das Recht den Adel zu ertheilen ein Vorrecht souverainer Fürsten ist, so war es ganz folgerecht, daß die Herzoge von W. dieses Recht nicht besaßen, sondern der Kaiser die gewünschten Standeserhöhungen vornahm. Allein eben so folgerecht war es, daß König Friedrich vom 1ten Jänner 1806 an dieses Recht ausübte, und es von Niemand sonst mehr im Lande ausüben ließ. S. G. R. vom 22sten Mai 1806. R. Bl. S. 60.

2) S. Rangordnung vom 18ten Oct. 1821.

3) S. Decret v. 6ten Dec. 1806. R. Bl. v. 1806. S. 226 der Octavausgabe. — Im Falle überhaupt eine Standeserhöhung nachgesucht wurde, muß eine Sportel bezahlt werden, nämlich 6000 fl. für den Fürsten-, 3,200 für den Graven-, 1600 für den Freiherrn-, 600 für den einfachen Adel-Stand; für die bloße Erneuerung wird die Hälfte bezahlt. Wird eine Stufe übersprungen, ebenfalls die Hälfte des übersprungenen Grades neben der eigentlichen Sportel. Für die Erlaubniß, eine fremde Standeserhöhung im Königreiche benützen zu dürfen, wird ein Viertheil jener Summe gegeben. S. Sportel-Gesetz vom 23ten Juni 1828. S. 526 des R. Bl.

§. 53.

3) Errichtung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Nach der allgemeinen europäischen Staatspraxis steht jedem regirenden Fürsten das Recht zu, Ritterorden zu stiften, und die Zeichen derselben den Statuten gemäß zu verleihen: jedem Staatsbürger aber ist verboten, diesen privilegirten Schmuck zu tragen, wenn ihm derselbe nicht ausdrücklich verliehen worden ist. Ebenso ist es allgemeine Sitte, daß ein fremder Orden nur nach vorgängiger Erlaubniß des Regenten von einem Unterthanen angenommen und getragen werden darf. In Württemberg ist zwar weder jenes Recht des Fürsten, noch diese Pflicht der Unterthanen durch ein aus-

drückliches Gesetz ausgesprochen, allein eine bestimmte Gewohnheit hat beides längst festgesetzt.

Die württembergischen Orden sind folgende:

I. Orden der w. Krone gestiftet am 23sten Sept. 1818 durch eine Vereinigung des Ordens des goldenen Adlers [1]) und des Civilverdienstordens [2]); welche Vereinigung sich jedoch nur auf die künftigen Ordensertheilungen bezog, und auf die damaligen Mitglieder dieser beiden letzteren Orden nicht unbedingt rückwirkte. [3]). Die hauptsächlichsten Bestimmungen über den Orden der w. K., wie sie theils in seinen Statuten, theils in den nicht aufgehobenen Puncten der Statuten des goldenen Adlers und des Civ. Verd. O's enthalten sind, bestehen in Folgendem:

1. Der Orden theilt sich in drei Klassen: Großkreutze, Commenthure und Ritter; außerdem werden noch goldene und silberne Medaillen am Bande des Ordens vertheilt.

2. Der Orden verleiht Personal-Adel und Hoffähigkeit, allein keinen eigenen Rang.

3. Der König ist Großmeister des Ordens, er allein verleiht ihn, (und namentlich kann von einem Reichsverweser keine Ordens-Ertheilung vorgenommen werden,). Um die Ertheilung des Ordens darf nicht nachgesucht werden. Besonderer Geburts-Rang oder Verdienst-Bedingungen sind nicht festgesetzt: blos die Prinzen des K. Hauses erhalten — wenn der König keine ausdrückliche Ausnahme von dieser Regel macht — den Orden durch Geblütsrecht, und zwar die Söhne des Königes im 7ten, die übrigen Prinzen im 14ten Jahre.

4. Den Orden kann Niemand er- oder behalten, wer sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, wegen dessen er seiner Ehre oder seines Lebens [4]) verlustig erklärt wurde; auch wenn er in Ansehung der Strafe begnadigt worden seyn sollte,

wäre er doch unfähig, Mitglied des Ordens zu seyn oder zu bleiben. Die Abnahme des Ordens erfolgt entweder durch gerichtliches Erkenntniß (und zwar tritt dieses immer ein in Folge einer Verurtheilung zu Zucht- und Arbeitshausstrafe, so wie einer Dienstentsetzung, Kassation, m. s. Art. 36 und 46 des Straf-Edicts von 1824), oder aber durch einen Ausspruch des Ordens-Kapitels zur Strafe für eine ehrlose Handlung.

5. Eine Versammlung des ganzen Ordens oder des Ordens-Kapitels findet nur auf ausdrücklichen Befehl des Königs statt; das Letztere besteht unter dem Vorsitze des Ordens-Kanzlers aus den in Stuttgart anwesenden ältesten 2 Großkreutzen, 2 Commenthuren, und vier Rittern [5]).

Der Besitz der Verdienst-Medaille gewährt Personal-Freiheit; sie darf nicht auf einer Livrée getragen werden [6]). Wer von einem früheren Landesherrn eine Verdienstmedaille erhalten hat, genießt das obige Recht [7]).

II. Militär-Verdienst-Orden. Gestiftet wurde derselbe von H. Karl um 11ten Febr. 1759; erneuert von H. Friedrich am 6ten Nov. 1799, die Statuten neu bestimmt am 6ten Nov. 1806, und endlich derselbe neu eingerichtet am 23sten Sept. 1818 [8]), durch welche letztere V. O. theils die innere Verfassung, theils die Decoration des Ordens geändert wurde, ohne daß jedoch die Besitzer der frühern Decorationen die neue ohne weiters erhalten hätten, so daß also eigentlich zwei Mil. Verd. O. bestehen, einer der nicht mehr vertheilt wird (der am gelben Bande), und einer der itzt verliehen wird (der am blauen Bande) übrigens sind dieselben incompatibel mit einander.

Die innere Einrichtung dieser beiden Orden betreffend, so besteht:

a. der Orden am gelben Bande aus vier Klassen, nämlich Großkreutzen, Commandeuren 1ster, Commandeuren 2ter Klasse, und Rittern;

b. der Orden am blauen Bande aus drei Klassen, Großkreutzen, Commenthuren und Rittern.

Beide haben noch silberne und goldene Medaillen.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen über den M. V. O. am blauen Bande sind:

1. Der Orden verleiht Personal-Adel und Hoffähigkeit, aber keinen eigenen Rang.

2. Der König ist Großmeister des Ordens; er allein verleiht ihn; auffallend ruhmvolle Thaten vor dem Feinde oder treue 25jährige Dienste als Offizier berechtigen allein zur Aufnahme, um die man sich übrigens nicht melden darf. Um den Grad eines Großkreutzes zu erhalten, gehört wenigstens Generalmajors-Rang; um Commenthur zu werden, der eines Stabs-Offiziers; um das Ritterkreuz erhalten zu können, muß man Offizier seyn; die goldene Medaille kann man nur vom Obermanne aufwärts erhalten. In einen höhern Grad kann Niemand vorrücken, der nicht — von dem Militär-Ehrenzeichen aufwärts — die niederern Grade schon bekleidet hat.

3. Versammlung des Ordenskapitels wie beim O. d. W. K. (s. oben) [9]). Ebenso gelten die dort erwähnten Grundsätze in Beziehung auf den Verlust des Ordens; nur kommen hier als nothwendige Verlust-Ursachen noch weiter hinzu: 1. Entlassung ohne Abschied, und 2. Ausstoßung aus dem Militär [10]).

4. Der Orden hat aus den Einkünften des ehemaligen Maltheser Ordens eine jährliche Dotation von 36,400 fl; hievon sollen erhalten 2 Großkreutze je 2000 fl.; 4 Commandeure

deure 1ster Classe je 1200 fl.; 12 Commandeure 2ter Classe je 1000 fl; 52 Ritter jährlich 300 fl. Die Mitglieder rücken in Erledigungsfällen nach dem Ordens-Alter vor, in sofern sie noch im activen Kriegsdienste sind; die schon erhaltene O. Pension wird übrigens durch Austritt aus dem Heere nicht verloren; jede Classe des Ordens hat ihren eigenen Antheil an dem Fonds. Entzogen kann die O. Pension nur durch die Abnahme des Ordens werden [11]). Auch die Besitzer der goldenen Medaille (Offiziere ausgenommen) erhalten vom Staate pecuniäre Vortheile [12]).

Außer diesem eigentlichen Militär-Verdienstorden sind bisher noch weiter zur Belohnung kriegerischer Tapferkeit vom Staate ertheilt worden:

a. Ehrensäbel und Ehrendegen, an Offiziere.

b. Ehrenzeichen für Tapferkeit in bestimmten einzelnen Gefechten oder Feldzügen:

1. Medaillen (goldene an die Offiziere, silberne an die Unteroffiziere und Soldaten,) für die Schlachten bei Brienne, Fère Champenoise und Paris [13]).

2. Ehrenzeichen für den Feldzug von 1815 in drei Classen [14]).

III. Decoration der Gutsbesitzer. Am 20sten Aug. 1808 stiftete K. Friederich eine eigene Decoration für die adeligen Gutsbesitzer und die Familien-Aeltesten der w. adeligen Familien. Dieselbe besteht aus zwei Classen, nämlich der Decoration der vier Kron-Erb-Beamten, und dem kleinen Kreutze der übrigen Decorirten [15]).

1) Derselbe wurde von H. Eberhard Ludwig im J. 1702 gestiftet unter dem Namen „des Ordens von der Jagd"; schon im J. 1711 von E. L. selbst; 1738 von H. Karl Alexander; und endlich 1763 von H. Karl erneuert, von letzterem unter der

Benennung: „Großer W. Ritter-Orden; am 6ten März 1807 erlitt er eine neue Veränderung von K. Friedrich, und hieß nun: „der k. große Orden des goldenen Adlers.“ M. s.: St. Hubert oder ausführl. Nachricht von dem hochfürstl. W. Jagd-Orden u. s. w. 1728. 4. Erneuerte Statuten des H. W. Ritter O. von der Jagd. Stuttg. 1748. Fol. Francke, von dem H. W. Jagd-Orden (in Stißer's Forst- und Jagd-Historie. 1754). Statuten vom 6ten März 1807, im R. Bl. Nr. 56. — Abänderung eines Punctes der Statuten im R. Bl. von 1812. Nr. 48.

2) Gestiftet am 6ten März 1807; die Statuten im R. Bl. Nr. 57.

3) Nach Art. 1. und 13. der Statuten müssen nur diejenigen Mitglieder der alten Orden die Decorationen derselben ablegen, welche denselben oder einen höheren Grad des O d. K. erhalten haben: diejenigen dagegen, welche den neuen Kron-Orden entweder gar nicht, oder in einem niederen Grade erhielten, tragen die bisherige Decoration fort.

4) Art. 26 der Stat. d. g. A. setzt bei „seine sämmtlichen Güter“; hierbei ist zu bemerken, daß diese Bestimmung nur noch auf Ausländer eine Anwendung finden kann, da nach §. 98 der V. U. die Vermögens-Confiscation für W. auf immer abgeschafft ist.

5) M. s. die Statuten des K. O. vom 23sten Sept. 1818, Reg. Bl. Nr. 56, und die Statuten des gold. A. O's und des Civ. V. O's an den o. angef. Stellen.

6) S. G. R. vom 11ten Febr. 1808, R. Bl. Nr. 7; und vom 20sten Aug. 1808. ebdas. Nr. 38. Bürger-Gesetz von 1828, Art. 55.

7) S. V. O. vom 23sten Sept. 1811, R. Bl. Nr. 48.

8) S. Statuten des H. W. Mil. V. O's. Stuttg. 1789. Fol. — Statuten des K. W. V. O's vom 6ten Nov. 1806, R. Bl. 1807, Nr. 57. — Statuten vom 23sten Sept. 1818, R. Bl. Nro 56.

9) S. Statuten vom 6ten Nov. 1806, a. a. O.

10) S. Militär-Strafgesetze v. 20sten Juli 1818, Art. 26 und 33, R. Bl. Nr. 69, Beil.

11) S. Dotations-Urkunde vom 20sten Jänner 1810 im R. Bl. Nr. 5. Wichtige transitorische und provisorische Maasregeln in Beziehung auf die Vertheilung der (gegenwärtig noch nicht ganz flüssigen) Dotation sind enthalten in der V. O. vom 25sten Aug. 1817 im R. Bl. Nr. 53. Das Verzeichniß des Ordens-Pensionärs bei Fromm, Mil. Alman. S. 298 fg.

12) S. das Nähere hierüber in der V. O. vom 11ten Febr. 1808, R. Bl. Nr. 7; und V. O. vom 12ten Juli 1819, in Knapp, Annalen III. S. 217.

13) S. V. O. v. 8ten Febr. 1814, R. Bl. Nr. 8; und vom 16ten April 1814, R. Bl. Nr. 9.

14) S. Decret v. 3ten Juli 1815, R. Bl. Nr. 32.

15) S. Decret v. 20sten Aug. 1808, R. Bl. Nr. 39. Diese Decoration ist seit dem Tode K. Friederichs nicht wieder verliehen worden.

§. 54.

4) Verleihung und Bestätigung von Titeln.

Eine andere Ehrenauszeichnung, welche vom Staate ausgeht, besteht in der Verleihung eines Titels, d. h. einer für ehrenvoll angesehenen Bezeichnung der Person. In der Regel erhält nur derjenige Staatsbürger einen Titel, welcher ein Staatsamt bekleidet, und zwar bezieht sich sodann sein Titel auf dieses Amt. Allein nicht selten kömmt doch auch der Fall vor, daß der König entweder einem Beamten einen nicht mit seinem Amte zusammenhängenden höheren Titel zu besonderer Auszeichnung verleiht, oder, daß ein gar nicht in Staatsdiensten stehender Bürger einen Titel erhält. Diese bloßen Titel können von Dienststellen genommen seyn, oder

sich auf ein fingirtes, im Staate nicht wirklich vorhandenes Amt beziehen[1]).

Der Amts-Titel eines Beamten macht einen Theil seiner durch Uebernahme des Amtes rechtlich erworbenen Vorzüge aus, und er kann ihm daher nicht abgenommen werden, so lange er das Amt selbst durch richterlichen Spruch nicht verloren hat; ebenso behält ein pensionirter oder quiescirter Beamter seinen bisherigen Titel bei[2]). Wohl aber kann ein leerer, d. h. auf keine wirkliche Amtsführung sich beziehender Titel nach dem Willen des Königes, und zwar ohne daß eine rechtliche Vertheidigung irgend zuläßig wäre, abgenommen werden[3]).

Ein besonderer Ehrentitel ist die Anrede „Excellenz", welche ordentlicherweise den Beamten der beiden ersten Rangstufen gebührt, vom Könige aber auch außerordentlicherweise verliehen wird[4]).

Von einem fremden Staate ertheilte Titel dürfen innerhalb des Königreiches ohne k. Erlaubniß von keinem w. Staatsbürger geführt werden[5]).

1) S. Rangordnung von 1824 §. 5., R. Bl. Nr. 78.

2) Ebendas. §. 4.

3) Zu dieser Annahme berechtigen mehrfache Vorgänge, z. B. V. O. über die Ablegung des Geheimeraths-Titels vom 24sten Dec. 1816, R. Bl. Nr. 59; ferner: Vortrag des Abg. Seybold in der constit. Stände Vers. am 23sten Juli 1819, Verhandl. Heft 40. S. 32 fg.

4) S. die oben angef. Rang O. §. 3.

5) Das Sportelgesetz v. 23sten Juni 1828, R. Bl. Nr. 42. setzt eine Taxe von 25 — 50 fl. für die k. Genehmigung fremder Titel an.

§. 55.

5) Bestimmung der Rangordnung.

Um die Rangverhältnisse beim Zusammentreffen verschiedener Arten von Staatsbeamten festzusetzen, und überhaupt um die relative Wichtigkeit derselben auch äußerlich zu bezeichnen, erläßt das Staatsoberhaupt eine Rangordnung [1]). In Württemberg sind in neuerer Zeit mehrere von einander ihren Classificationen nach bedeutend abweichende Rangordnungen erschienen [2]); die neueste und itzt gültige ist vom 18ten Oct. 1821 [3]).

Sie theilt die Staats- und die Hof-Beamten in zehen Rangstufen ab, welche Abtheilung in so fern von materieller Wichtigkeit ist, als mit den verschiedenen Stufen verschiedene, und zwar nicht blos auf das Rangverhältniß sich beziehende Rechte verbunden sind. Den zwei ersten Klassen kömmt nämlich das Prädicat „Excellenz" zu; [4]) die vier ersten Classen ertheilen Personal-Adel und Hoffähigkeit [5]); die sechs ersten Classen haben befreiten Gerichtsstand vor den Kreisgerichtshöfen [6]).

Dabei ist zu bemerken, daß die in Einer Rang-Classe Stehenden einander dem Range nach vollkommen gleich sind, und daß also zwischen ihnen das Dienstalter allein den Vorrang bestimmt. Von dieser Regel, und überhaupt von der ganzen gewöhnlichen Rangordnung wird aber dann eine Ausnahme gemacht, wenn Beamte aus verschiedenen Departements in Amtsgeschäften zugleich erscheinen oder wirken, indem sich in solchem Falle die Ordnung lediglich nach der gesetzlichen Reihenfolge der Departements und der Stellen, ohne Rücksicht auf den persönlichen Rang und das Dienstalter des einzelnen Betheiligten richten [7]).

1) Wenn schon keine der wichtigsten Staatseinrichtungen, so ist doch eine Rangordnung nicht ganz überflüssig; und in so ferne für den Beobachter interessant, weil sie den Gesichtspunct bezeichnet, aus welchem der Fürst die relative Wichtigkeit der verschiedenen Aemter und Beschäftigungen betrachtet; das Durchlesen einer blosen Rangordnung kann eine klarere Einsicht in seine Lebensansichten und Regententalente gewähren, als manche andere bei weitem materiell wichtigere Verfügung. — Verschiedenheit der russisch-bäuischen militärischen Rang-Berechnung von der französisch-deutschen Classen-Eintheilung. Ueber jene s. z. B. Wichmann, Darstellung der russ. Monarchie S. 265 fg. und Purgold, de divers. imp. Rossici ordin. dissert. Halle. 1786. 8. über diese Pailliet, droit publ. franç. S. 1008 fg. Vrgl. auch Helbach, Handbuch des Rangrechtes. Ansb. 1804. 8.

2) S. Rang-Reglement vom 4ten April 1806, im R. Bl. S. 21; — Rang-Regl. vom 18ten Dec. 1808, im R. Bl. 1809 Nr. 2; — Rang-Regl. vom 1sten Aug. 1811, im R. Bl. Nr. 58.

3) S. diese im R. Bl. Nr. 78.; Nachträge zu derselben s. R. Bl. 1821, Nr. 80, 85 und 88; 1822, Nr. 6, 19, 55; 1823, Nr. 26, 61 §. 60; 1826, Nr. 13, 20; 1828, Nr. 12 und 38.

4) In diesen Classen sind, und zwar in der ersten: Departements-Minister, Generale der Infant. und Cavall., Kanzler der k. Orden, Oberstbofmeister und Oberstkammerherr des Königes, Staatsminister; in der zweiten: geheime Räthe, General Lieut., die übrigen Oberstbofbeamten, Staatssecretär.

5) Die dritte Classe begreift in sich: Gen. Majore, kath. Landesbischof, Präsidenten der Land. Colleg., Staatsräthe; die vierte Classe: Directoren d. L. Colleg., Prälaten, Kammerherrn, kath. Domdechanten, kath. Gen. Vicare, Obersten, Reg. Bevollm. bei der Universität.

6) In der fünften Rangclasse sind: Kanzl. Dir. des Geh. Rathes, Geh. Legat. Räthe, Ober Reg. Räthe, Ober Finanz-Räthe, Oberstlieut., Räthe des Obertribunales, Rector der Univ., G. Cab. Secret. Zu der sechsten Rangstufe gehören: Geh. Hof-

räthe, Canzl. Direct. der Minist. und das O. Trib., kath. Dom-Kapitul., Majore, ord. Prof. d. Univ., alle Räthe der Landes-Colleg., Rect. d. Gymnasien, Vorsteher d. ev. und kath. Bildungs-Anstalten und der Schullehrer Semin., vorm. Oberforstmeister.

7) S. Rang-Ordnung §. 1. u. 7.

Vierter Abschnitt.

Pecuniäre Rechte des Königes.

§. 56.

1) Von der Civilliste.

Dem Staatsoberhaupte standesgemäße Einkünfte zu versichern, ist in jedem Rechtsstaate Verpflichtung der Gesellschaft. In Württemberg besteht diese Verpflichtung noch aus dem weiteren Grunde, weil die so sehr bedeutenden Stammgüter, das Kammergut, freiwillig von dem regirenden Hause dem Staate als Eigenthum zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse überlassen worden sind. (Der Wirkung nach war dieses zwar schon seit Jahrhunderten der Fall, förmlich aber erfolgte die Schenkung durch §. 103 der V. U.) Diese standesgemäßen Einkünfte, welche der König, als solcher, aus der Staatskasse erhält, werden die Civilliste genannt [1]). Die näheren Bestimmungen über dieselbe sind folgende:

1) Für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königes und der Hofstaat erfordern, wird eine Civilliste bestimmt [2]).

2) Sie wird je auf die ganze Regirungszeit eines Königes ein für allemal mit der Ständeversammlung verabschiedet [3]); und es kann somit während dieser Zeit weder von königlicher, noch von ständischer Seite irgend ein Antrag auf

eine Veränderung derselben gemacht werden, daher denn namentlich auch bei einem Regirungsantritte, der eine lange Minderjährigkeit voraussehen läßt, doch schon gleich von Anfang die später nothwendig werdende Summe zu verwilligen ist [4]).

3) Dieselbe besteht theils in baarem Gelde, theils in Naturalien [5]).

4) Die Civilliste ist auf das Kammergut radicirt [6]), und muß also, sollten auch die andern Staatseinkommens-Quellen versiegen, und die nothwendigen Hülfsmittel für die Staatsverwaltung nicht herbeigeschafft werden können, so lange entrichtet werden, als die Einkünfte aus den Domainen die für die Civilliste bestimmte Summe ertragen. Keine, noch so dringende, anderweitige Staatsausgabe geht der Entrichtung der Civilliste rechtlich vor.

5) Der Betrag ist in bestimmten Raten an die vom Könige zu benennende Verwaltungs-Stelle von der Staatskasse abzugeben [7]).

1) Die genaue Festsetzung einer für den persönlichen Aufwand des Fürsten bestimmten Summe, und ihre Trennung von den für die Regirung des Landes bestimmten Geldern macht in jeder möglichen Staatsart die Ordnung der Finanzen wünschenswerth; nothwendig aber wird sie unbedingt in einem Rechtsstaate, als in welchem der Fürst, als Staatsoberhaupt, weder willkührlich für seine Person fordern kann, noch auf der andern Seite schuldig ist, die Kosten des Staates aus seinen Einkünften zu bestreiten, und nicht er den Staat, sondern der Staat ihn zu unterhalten hat. Daher ist die Festsetzung einer Civilliste zuerst in England erfolgt, als dem ersten Rechtsstaate im neuern Europa; daher wurde sie im Jahre 1791 in Frankreich eingeführt; daher hat Friedrich d. G. sich selbst eine Civilliste gesetzt; daher ist sie in allen Staaten, welche ihre Ein-

richtungen nach klaren Begriffen neu getroffen haben. Eine Civilliste ist somit keine ausschließliche Folge der Volksvertretung, allein sie ist — schon des Statswesens wegen — nothwendig mit ihr verbunden. Welchen Vortheil und welche Annehmlichkeit sie dem Fürsten eben so wohl, als dem Volke gewähren muß, fällt in die Augen. Ueber Geschichte und Nutzen der Einrichtung s. Klüber, Staatsarchiv IV. Heft. S. 453—519.

2) S. V. U. §. 104. — In den Verh. d. K. d. Sth. 1820. a. o. Beil. H. S. 72 ist eine Uebersicht über die Ausgaben enthalten, welche von der Civilliste bestritten werden. Es sind: 1. die persönlichen Ausgaben des Königes; 2. die Nadelgelder der Königin; 3) die Erziehung und Unterhaltung der k. Kinder; 4) der Hofstaat des Königes und der Königin; 5) der Oberhofrath und die unmittelbar von ihm abhängigen Stellen (die Hofärzte, die Hofkapelle und das Hofgericht); 6) die Kosten der drei Oberhofstäbe an Gehalten und Pensionen der sämmtlichen Hofbeamten, -Officianten und -Diener, und an Ausgaben für Material, nämlich a. Oberstthofmeisterstab: Küche, Kellerei, Silber-Kammer, Leinwand-Verwaltung, Hofjagd und Parks, Mobilien in den k. Schlössern und Gebäuden, Baukosten derselben, Gärten, Privatbibliothek und Kunstsammlungen; b. Oberststallmeisterstab; c. Oberstkammerherrnstab, namentlich das Theater; 7) Reisen der k. Familie und 8) außerordentlicher Hofaufwand aller Art.

3) V. U. a. a. O. Die gemeinschaftliche Adresse beider Kammern über die Festsetzung der Civilliste für die itzige Regirungs-Periode s. in d. Verh. d. K. d. A. 1820, Heft 12. S. 649 fg.; das k. Genehmigungsrescript im 2ten a. o. B. H. S. 126. Vergl. noch die Berichte der Finanzcommissionen der K. d. A. v. 1823, im 2ten a. o. B. H. 2e Abth. S. 1; und von: 1826 im 2ten a. o. B. H. 2te Abth. S. 1. — Die für die itzige Reg. Periode verabschiedete Summe ist auf 850,000 fl. jährlich festgesetzt.

4) Diese Unveränderlichkeit der Civilliste — welche in England, wo viele Staatsausgaben unter dieser Rubrik eingetheilt sind,

nicht statt finden kann — wurde in der franz. Constitution von 1791 zuerst bestimmt, und ist von da in beinahe alle neueren Grundgesetze übergegangen. Sie ist, wenn schon vielleicht auf den ersten Anblick sonderbar, und in einzelnen Fällen möglicherweise auch unpassend und schädlich, doch im Allgemeinen eine nicht zu umgehende Maasregel, wenn nicht bei jedem neuen Etat die Schicklichkeit verletzt, und auf der einen oder der andern Seite, vielleicht auf beiden, bedenklicher Mißmuth erzeugt werden soll. Es muß daher der an und für sich schon ganz bestimmte Wortausdruck der V. U. auch eben so strenge ausgelegt und durchaus kein Vorschlag, weder zu Erhöhung noch zu Verminderung erlaubt werden, auch wenn dieser Vorschlag angeblich ganz freiwillig geschähe. Es läßt sich für beide Theile ein Zwang zu freiwilligen Anerbieten denken, auch diesen wollte die V. U. vermieden wissen, und hat es daher für einen unter jeden Umständen verfassungswidrigen Schritt erklärt, an der einmal bestimmten Civilliste zu rütteln und zu ändern. Besonders zu bemerken ist dabei, daß auch für den Fall einer Gebiets-Veränderung des Königreiches keine gegentheilige Bestimmung getroffen ist.

5) Das Verhältniß des Geldes zu den Naturalien ist abschiedsmäßig auf folgende Weise für die ganze itzige Regirungs-Periode festgesetzt: Geld: 777,800 fl.; Naturalien: 72,200 fl., nämlich: 3,000 Scheff. Dinkel zu 5 fl.; 500 Sch. Roggen zu 8 fl.; 320 Sch. Gerste zu 7 fl. 30 kr.; 7000 Sch. Haber zu 3 fl.; 1400 Meß Buchenholz zu 15, und 800 Tannenholz zu 8 fl. S. Verh. d. K. d. A. 1820, H. 12. S. 650; u. die der K. d. St. H. 4. S. 426.

6) V. U. §. 103.

7) V. U. §. 104. Diese Verwaltungsstelle ist gegenwärtig die Hof- und Domänen-Kammer, so daß also dieselbe, außer dem Einkommen aus dem Familien-Vermögen des Königes (dem Hofkammergute) auch das Staats-Einkommen desselben, jedoch mit abgesonderter Verrechnung, verwaltet.

§. 57.

2) Anderweitige pekuniäre Vorrechte des Königes.

Der König hat außer der Civilliste auch noch einige andere, minder bedeutende, pekuniäre Vorrechte als Staatsoberhaupt in Anspruch zu nehmen:

I. Befreiung von gewissen sonst allgemeinen Lasten:

1. Es wird ihm aus der Staatskasse der Zoll zurückerstattet, der nach den Vereinszolltarifen von Gütern erhoben wurde, welche für ihn oder für die Hofhaltung ein- oder aus-geführt wurden [1]).
2. Es findet Befreiung von der Accisabgabe statt bei allen Veräußerungen von dem unmittelbaren Eigenthum des Königes [2]); ebenso
3. Freiheit von der Grundsteuer in Beziehung auf alle der Hof-Domänen-Kammer gehörigen früher steuerfrei gewesenen Schlösser, Schloßgärten und Parks [3]); diese Befreiung findet aber nicht statt bei den einem Könige persönlich und als freies Eigenthum gehörigen Grundstücken [4]).
4. Ausnahme von der Kapitalsteuer [5]). Endlich
5. Befreiung von der Hundesteuer [6]).

II. Genuß der Krondotation, d. h. der theils schon längst zum Familien-Fideicommisse gehörigen, theils seit dem Tode König Friederichs vom Staate für diesen Zweck erworbenen Kleinodien, Mobilien, Häuser und Grundstücke, deren fortwährender, unabläßlicher Besitz zum äußern Glanze des Thrones für nothwendig erkannt wurde, und welche dem Nachfolger in derselben Zahl und in demselben

Werthe zu übergeben sind, wie sie übernommen wurden [7]). Eine Vermehrung dieser Krondotation kann dem jeweil regirenden Könige nicht zugemuthet werden, sondern wäre Sache der Staatskasse, und also der Verwilligung der St. Vers., ebenso wäre strenge genommen die Unterhaltung und Erneuerung dieser Gegenstände Obliegenheit der Staatskasse, allein sie wird als eine, allerseits anerkannte, Verbindlichkeit der Civilliste betrachtet, ebenso ist ausgesprochen, daß alle auf Kosten der Civilliste vorgenommenen Meliorationen an Grundstücken, Gebäuden und Mobilien ohne weiteres, und ohne Ersatz vom Staate an die Civilliste, der Krondotation zuwachsen. Sollte sich beim Tode eines Königes eine solche Werthverminderung zeigen, welche einen Ersatz begründete, so müßte dieser aus der Privatverlassenschaft des Verstorbenen geschehen [8]).

1) S. Zollgesetz vom 18ten Juni 1824. §. 3, 1, a, und Instruct. f. d. Vollz. des Zollg. vom 24ten Juli 1824, Art. 2, vergl. mit der Vereins-Zoll-Ordnung vom 26ten Sept. 28, §. 91.

2) S. Accisegesetz vom 18ten Juli 1824, §. 3, 1.

3) S. Ges. ü. d. prov. Steuer-Cad. v. 15ten Juli 1821; §. 3, e.

4) Das Gesetz übergeht solche Güter ganz mit Stillschweigen; da nun aber Ausnahmen von allgemeinen Staatslasten, d. h. Privilegien, keineswegs gesetzlich vermuthet werden, sondern nur durch ausdrückliche Bestimmungen begründet werden können, so muß hier ein Unterschied zwischen den Gütern des Familienfideicommisses und dem Privateigenthume des Königes gemacht werden, wie denn solches auch in der Praxis so gehalten wird.

5) Die Abgabengesetze (18$\frac{19}{20}$, §. 6; 18$\frac{24}{25}$, §. 5; 18$\frac{25}{26}$, Art. 4) unterwerfen nur die Kapitalien der Privaten, Corporationen u. s. w. der Steuer; mit Recht findet daher keine Abgabe von

den dem Könige gehörigen Capitalien statt; und wäre einmal eine solche entrichtet worden, so kann sie nur als ein freiwilliges Geschenk an den Staat betrachtet werden.

6) Diese Befreiung beruht auf einem (ungedruckten) Fin. Min. Erl. v. 22sten Nov. 1824.

7) In dem Finanz-Etat von 1823 ist zum erstenmale die ganze Rubrik der Kronausstellung weggeblieben, indem das Inventar hergestellt, die Unterhaltung aber von der Staatskasse an die Civilliste überwiesen war. Einige sehr unvollständige Notizen über den Bestand der Krondotation sind zu finden in den Verh. d. K. d. A. 1821, a. d. B. H. 2te Abth. S. 264 fg. und 1824, 2tes a. d. Beil. H. S. 256 fg.; nachstehende Angaben habe ich Ursache für genau und vollständig zu halten. Es bestehen über die Krondotation zwei, von Zeit zu Zeit durch Commissarien zu revidirende, Verzeichnisse, eines über die Gebäude und Grundstücke, das zweite enthält die Mobilien unter folgenden Rubriken:

1) beim Oberhofrath (Kirchengeräthschaften) u. s. w.	2,017 fl. 21 kr.	an Werth.
2) Hofökonomie (Silber u. s. w.)	219,656 fl. 25½	— — —
3) Hofjägermeisteramt (Gewehre u. s. w.)	17,891 fl. 29	— — —
4) Bau- und Garten-Direction (Geräthschaften u. s. w.)	8,948 fl. 19½	— — —
5) Oberstallmeisteramt (Pferde u. s. w.)	90,830 fl. 34	— — —
6) Schloßverwaltung (Leinwand, Mobilien u. s. w.)	400,500 fl. 42	— — —
7) Hoftheater	25,921 fl. 20	— — —
8) Kron-Juwelen	716,075 fl. 40	— — —
9) Hand-Bibliothek, Galerie, bot. Garten u. s. w.	109,341 fl. 19	— — —
	1,591,183 fl. 6 kr.	im Ganzen.

Von diesen Gegenständen ist ungefähr ein Viertheil (nämlich

für 400,000 fl.) seit dem Tode K. Friederich's vom Staate erkauft und der Krone überlassen worden; jedoch gehen von dieser Summe gegen 225,000 fl. wieder ab, als welche die Staatskasse aus dem Erlöse anderer Inventarstücke bezog.

8) S. ein nach Anhörung des Geh. Rathes erlassenes Rescript des Königes v. 20sten Jänner 1819.

Vierte Abtheilung.

Rechte des Königes als Oberhauptes des königlichen Hauses.

§. 58.

1. Oberaufsicht über die Mitglieder des k. Hauses.

Der König ist das Haupt des k. Hauses [1]). Als solches hat er über die sämmtlichen Mitglieder desselben bedeutende Rechte auszuüben, welche nicht aus dem blosen Unterthanen-Verhältnisse der Agnaten abgeleitet sind. Es sind dieselben nämlich alle, auch wenn sie nach Privatrecht nicht unter seiner väterlichen Gewalt stünden, seiner Gerichtsbarkeit und Hoheit untergeben, und er übt — übrigens nach Maasgabe des Hausgesetzes — eine besondere Aufsicht über sie aus. Vermöge derselben steht ihm zu, alle für Erhaltung der Ruhe, Ehre und Ordnung und Wohlfahrt des k. Hauses angemessene Maasregeln zu nehmen.

Das Nähere über diese Verhältnisse s. übrigens unten §. 81.

1) S. Hausgesetz v. 8ten Juni. 1828, Art. 1.

2. Genuß des Familien-Fideicommisses.

§. 59.

a. Begriff und Bestandtheile desselben.

Die Gründung eines eigenen, der regirenden Familie als Privat-Eigenthum gehörigen Familien-Fideicommisses, Hofkammer-Gut (früher Kammerschreiberei-Gut) genannt, schreibt sich von Hrz. Eberhard III. her. Von den nach dem 30jährigen Kriege werthlos gewordenen Gütern kaufte er aus den Kammereinkünften so viele als möglich auf, vereinigte sie aber nicht mit dem Kammergute (dem alten, freilich factisch in Staatsgut verwandelten, Familienfideicommisse), noch incorporirte er sie dem Herzogthume, sondern bildete ein eigenes Privat-Familien-Fideicommiß daraus. In seinem Testamente erklärte er diese Erwerbungen als ein unveräußerliches Ganzes, dessen Einkünfte der regirende Herzog zu genießen habe; eine Bestimmung, welche auch Herzog Karl Alexander in seinem Testamente wiederholte, mit dem ganz richtigen Zusatze, daß dieses Familien-Fideicommiß im Falle des Aussterbens des regirenden Mannsstammes nicht an Oesterreich fallen, sondern der weiblichen Linie, oder den sonstigen Allodial-Erben verbleiben solle, was auch früher in den sämmtlichen Fräulein-Verzichten ausdrücklich erwähnt wurde [1]).

Schon unter Hzg. Karl vermehrt, erhielt das Kammerschreiberei-Gut neueren bedeutenden Zuwachs bei Gelegenheit der durch den Reichsdeputationsschluß dem Herzogthume zuerkannten Entschädigungen, indem Kurfürst Friederich einen Theil derselben nicht zur Kammer schlug, sondern zum speciellen Familien-Fideicommisse, das itzt den Namen „Hofdomainenkammer-Gut" erhielt. Diesen Bestand änderte aber derselbe Fürst, indessen unbeschränkter König geworden, aus eigener Machtvollkommenheit durch Decret vom 11ten März,

1807 wieder ab [2]), indem er theils durch Austausch gegen Kammergüter, theils durch unmittelbare Vergrößerungen dasselbe in mehr abgerundete Besitzungen vereinigte. Dadurch hatte der reine Ertrag des Hof-Domänen-Kammergutes zu Ende seiner Regirung die jährliche Summe von 340,000 fl. erreicht, welche theils aus Grundgefällen, theils aber aus eigentlichen Hoheits-Gefällen herrührte [3]). — Eine neue Aenderung ordnete durch Decret vom 29sten Nov. 1817 [4]) acht Hof-Kameral-Aemter an, deren Ertrag schließlich durch einen Vertrag mit dem Staate, vom 24sten Dec. 1819, durch Ausscheidung aller Hoheitsgefälle bereinigt, und dadurch auf ungefähr 200,000 fl. jährlich herunter gesetzt wurde [5]).

Dieses Hofkammergut ist nun reines Privat-Eigenthum des k. Hauses, und seine Behandlung und Genuß durch Familiengesetze bestimmt. Folgerecht ist dieser Privat-Eigenschaft wegen angeordnet, daß das Hofkammergut zu den allgemeinen Landeslasten seinen Beitrag liefern muß, wie jedes andere Privateigenthum, und namentlich, so weit dessen Bestandtheile früher steuerfrei waren, wie die ritterschaftlichen Güter [6]). Daß es auch in der Folge durch die von einem Könige erworbenen Privatgüter vermehrt werden könne, versteht sich; allein eben so klar ist, daß nicht jedes Privateigenthum eines regirenden Königes (und sollte es auch der Bequemlichkeit wegen durch dieselbe Stelle verwaltet werden), von selbst dazu gehört, sondern daß eine förmliche Schenkung deßhalb erforderlich ist. Erfolgt eine solche nicht, so geht dergleichen Eigenthum an die (Intestat- oder Testaments-) Privat-Erben des Eigenthümers über. — Im Falle des Aussterbens des itzt regirenden Mannsstammes würde das Hofkammergut nicht an das neue k. Haus übergehen, sondern der weiblichen Linie des würt. Hauses zufallen [7]). Da

die

die nothwendige specielle Begründung des Regredienterbrechtes fehlt[8]), so würde die Erbtochter nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge succediren; die Unveräußerlichkeit bliebe Gesetz[9]).

1) S. über dieses Alles Breyer, S. 610 fg. — Daselbst findet sich auch bemerkt, wie dieß Kammerschreiberei-Gut verwaltet wurde, welche Rechte seine Bewohner genoßen u. s. w.

2) S. dasselbe in R. Bl. 1807, No. 6.

3) S. Verh. der K. d. A. 1820, 1stes a. o. Beil. H. S. 35.

4) S. das. im R. Bl. 1817, No. 76.

5) S. Verh. a. a. O.

6) S. V. U. §. 108. Die jährlich von denselben gezahlte Steuer beträgt ungefähr 15,000 fl., s. die Verh. a. a. O.

7) Zwar spricht die V. U. nicht bestimmt aus, daß das Hofkammergut ein Familien-Fideicommiß des itzt regirenden Hauses sey (§. 108), allein die Geschichte der Gründung desselben kann hierüber nicht den mindesten Zweifel übrig lassen. Dasselbe ist keine Krondotation, sondern ein Privateigenthum, das mit dem Recht auf die Krone unmittelbar nichts gemein hat. Uebrigens kann es sich allerdings zufällig treffen, daß die Erbtochter, welche das Hofkammergut als ihr Privatrecht in Anspruch nimmt, auch nach §. 7 der V. U. (s. oben §. 18) die Krone erwirbt; alsdann wäre das Familienfideicommiß auch für das neue Haus erworben.

8) S. Eichhorn, d. Pr. R. §. 349; Mittermaier, d. Pr. R. §. 406, und die dort angeführte Literatur.

9) Pütter, diss. de jure feminarum adspirandi ad fideicomm. famil. (hinter dessen primae lin. jur. priv. princ.).

§. 60.

b. Rechte des jeweiligen Inhabers.

Die Verwaltung sowohl, als die unbeschränkte und ungetheilte Nutznießung des Hofkammergutes ist — so lange

daſſelbe dem k. Mannsſtamme zugehört — je dem regirenden Könige überlaſſen [1]), er hat darüber, da es Privateigenthum iſt, weder den Ständen, noch, da ihnen keine Rechte in dieſer Beziehung eingeräumt ſind, den Agnaten Rechenſchaft abzulegen. Auch iſt auf daſſelbe keine beſtimmte Art von Ausgaben radicirt (wie z. B. auf die Civilliſte), ſondern es ſtehen die Einkünfte zu ganz freier Diſpoſition des Nutznießers.

Der Grundſtock iſt jedoch gegen Verminderungen ſowohl durch die früheren Hausgeſetze, als durch die V. U. (a. a. O.) ſichergeſtellt; er darf nicht nur nicht getheilt werden, ſondern auch die Integrität der einzelnen Beſtandtheile iſt angeordnet. Von dieſer letzteren ſoll nur dann eine Ausnahme geſtattet ſeyn, wenn die Vertauſchung oder Veräußerung eines minder bedeutenden Beſtandtheiles zum Vortheile des Ganzen dienen würde [2]). Da eine Belaſtung mit Schulden ebenfalls eine Werthverminderung wäre, ſo iſt auch dieſe verboten, außer in dem einzigen Falle, daß eine vortheilhafte Erwerbung nur mittelſt einer Geldaufnahme zu Stande kommen könnte [3]). Verletzungen dieſer Beſtimmungen würden der St. Verſ., auch unaufgefordert von den freilich zunächſt betheiligten Agnaten, Urſache zu Beſchwerden und zu Vorſtellungen geben; der Nachfolger auf dem Throne und im Genuſſe des Fideicommiſſes hätte dergleichen Schulden und Veräußerungen, als geſetzwidrig eingegangen, nicht anzuerkennen. Jene fielen, ohne Hypothek, der Privatverlaſſenſchaft des Vorgängers zur Laſt; dieſe würden, gegen Rückzahlung des empfangenen Kaufſchillings, wieder zurückverlangt werden können, und ſogar müſſen.

Die Verwaltung des Familien-Fideicommiſſes wird be-

sorgt durch die Hof- und Domänen-Kammer, welcher die Oberhofkasse, so wie acht Hof-Kameral-Aemter untergeordnet sind 4).

1) S. V. U. §. 108.

2) Das.

3) S. V. U. a. a. O.; Fürstbrüd. Vergl. v. 1780, Art. 9, in der Hpt. Urk. §. 3, S. 126.

4) S. Decret vom 29sten Nov. 1817, R. Bl. 1817, No. 76; ein Verzeichniß der sämmtlichen, zum Hofkammergute gehörigen (175) Güter und Gefäll-Orte im Staatshandbuch v. 1828, S. 480 fg.

Fünfte Abtheilung.

Privat-Rechte des Königes.

In Beziehung auf die Privat-Rechte des Königes, d. h. solche, welche ihm nicht als dem Staatsoberhaupte, noch als dem Vorstande der k. Familie, sondern als menschlichem Individuum zustehen, war eine Abweichung von den allgemeinen Rechtssätzen, welche für alle Staatsbürger gelten, nur in den wenigen Puncten nothwendig, wo die öffentlichen Verhältnisse in Collision kamen. In der Regel ist somit der König ganz den allgemeinen württemb. Gesetzen über die Erwerbung, Behauptung und den Verlust derjenigen Rechte, welche der Staatsangehörige an und für sich, und ohne alle Rücksicht auf seine politische und staatsrechtliche Stellung, anzusprechen hat, unterworfen. So finden also z. B. die Lehre von den Verträgen, von Erbschaften, von Proceßhandlungen vollkommen ihre Anwendung auf den König so gut als auf den letzten seiner Unterthanen. Da alle diese Verhältnisse das Daseyn und die Einrichtungen des Staates gar nicht berühren, so hat auch die ausgezeichnete staatliche Stellung des Fürsten

keinen Einfluß auf sie; neben dem, daß er Fürst ist, ist er auch Mensch. Seine reinmenschlichen Verhältnisse aber werden nur nach ihren eigenen Rechten und Gesetzen beurtheilt. Deßhalb im Folgenden keine Darstellung dieses — dem Staatsrechte ganz fremden — Rechtsgebietes, sondern nur eine Aufzählung derjenigen Puncte, in welchen ausnahmsweise beim Könige eine bestimmte besondere Vorschrift gemacht wurde, wenn sie schon nicht seine öffentlichen sondern seine Privat-Rechtsverhältnisse betreffen.

§. 61.

1) Vom Familien-Rechte desselben.

Im Familien-Rechte des Königes werden zweierlei Verhältnisse durch die staatsrechtliche Stellung desselben modificirt, nämlich das Eherecht desselben, und seine väterliche Gewalt.

In Beziehung auf ersteres ist natürlich vor allem klar, daß der regirende König selbst keine Erlaubniß zur Eingehung seiner Ehe nöthig hat. Es steht ihm also frei, sich zu vermählen mit wem er will, also namentlich auch eine unebenbürtige Ehe, eine Ehe zur linken Hand u. s. w. einzugehen. Er kann auch, als Quelle aller Ehren und Würden, seiner Gemahlin und seinen Kindern jeden ihm beliebigen Titel, Rang, Wappen u. s. w. geben, wenn sie schon keinen gegründeten Anspruch darauf haben. Diese Rechte sind jedoch in dreifacher Beziehung einer Beschränkung unterworfen, welche wegzuräumen dem Könige — wenigstens einseitig — nicht erlaubt ist. Nämlich:

1. Die mosaischen Eheverbote müssen, als göttlichen Ursprungs und durch Menschenwillen nicht dispensabel, auch vom Könige bei seinen Ehen geachtet werden.

2. Der König kann aus unstandesmäßiger Ehe Entsprossenen kein Erbfolgerecht geben; dieß verbietet die Verfassung.

3. Weder die unstandesmäßige Gemahlin, noch ihre Kinder haben ein Recht auf irgend ein Einkommen aus der Staatskasse, sey es bei Lebzeiten sey es nach dem Tode des Gemahles und Vaters; sondern sie sind lediglich aus seinem Privatvermögen zu alimentiren [1]).

Dagegen theilt die rechtmäßige und ebenbürtige Gemahlin des Königes von Rechtswegen seinen Rang und seine Würde. Die staatsrechtliche Heiligkeit und Unverletzlichkeit ist dagegen auf die Person des Königes allein beschränkt; weder öffentliche, noch Privat-Vergehen oder Verbrechen einer Gemahlin des Königes sind daher straflos, sondern im Gegentheile ganz den gewöhnlichen Gesetzen unterworfen. Ihr Gerichtsstand ist das außerordentliche höchste Gericht, welches für die sämmtlichen Mitglieder des k. Hauses niedergesetzt ist, s. unten §. 79. Dagegen werden allerdings Vergehen gegen die Gemahlin des Königes besonders gestraft. Hochverrath kann zwar an der Person der Gemahlin des Königes nicht begangen werden, indem dieses Verbrechen nur gegen den Regenten selbst findet, wohl aber das Verbrechen der beleidigten Majestät. Alle Beleidigungen gegen die Gemahlin des Königes (und das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen ebenbürtigen oder unebenbürtigen) werden mit derselben Strenge gestraft, wie die gegen den König selbst begangenen [2]). — Der König bildet und unterhält den Hofstaat der Königin; er entfernt aus demselben, wer ihm mißfällt [3]). — Der König hat seiner Gemahlin einen standesmäßigen Unterhalt aus der Civilliste auszusetzen, ebenso die ehevertragsmäßigen Spiel- und Nadelgelder. Aus der Staatskasse wird hierzu nichts besonders abgegeben. Dagegen hat

eine verwittwete Königin ihr Wittum aus der Staatskasse zu erhalten [4]).

Alle übrigen Rechtsverhältnisse in Beziehung auf die Ehe eines Königes sind ganz nach den gewöhnlichen Landesgesetzen zu beurtheilen [5]), wenn nicht, wie allerdings gewöhnlich, durch besondere Verträge eigenthümliche Rechtsverhältnisse begründet werden, namentlich in Beziehung auf Vermögens-Angelegenheiten.

Hinsichtlich der väterlichen Gewalt eines Königes ist Folgendes zu bemerken:

1. Seine Verbindlichkeit für den standesgemäßen Unterhalt derselben aus der Civilliste zu sorgen dauert nur bis zur Volljährigkeit der Kinder fort, indem sie alsdann vom Staate Sustentations-Gelder erhalten, s. unten §. 78;

2. Die väterliche Gewalt eines Königes über seine thronfähigen Kinder hört mit der hausgesetzlichen Volljährigkeit derselben auf. Nicht zwar, weil dieses unmittelbar so verordnet wäre, sondern weil solche Kinder, wie oben bemerkt, zu dieser Zeit ihr eigenes Einkommen erhalten. Da nun der allgemeine Satz des würt. Rechtes, daß ein Kind, welches von seinem Vater nicht mehr unterhalten wird, von der väterlichen Gewalt desselben frei ist [6]), in Beziehung auf die königlichen Kinder nicht aufgehoben ist, so folgt von selbst, daß bei ihnen Volljährigkeit und Emancipation zusammenfällt. Uebrigens bleibt natürlich die dem Könige über alle Mitglieder des ganzen k. Hauses zustehende Oberaufsicht demselben auch über seine emancipirten Kinder. — Bei Kindern aus nicht standesmäßigen, oder sonst nicht hausgesetzlichen Ehen bleibt es dagegen ganz bei dem gemeinen Rechte, da diese weder vom Staate eine Sustentation erhalten, noch aber, nach ihrer Emancipation, dem Vater ein besonderes Oberaufsichtsrecht über sie zusteht.

3. Dem Könige ist das unbeschränkte Erziehungsrecht über seine Kinder, namentlich auch über den Kronprinzen, überlassen. Keine Bestimmung der V. U. oder des Hausgesetzes beschränkt ihn also in der Erziehung des Thronfolgers, im Gegentheile ist ihm sogar das unbeschränkte Recht eingeräumt, die Erziehung seines Nachfolgers, auch wenn dieser nicht sein Sohn ist, anzuordnen.[7]).

1) S. Hausgesetz, 1828, §. 19.

2) Gesetz über Staatsverb. v. 5ten März 1810, Art. 24; die Bestrafung der einzelnen Injurien, s. oben §. 35.

3) Uebrigens mit Beobachtung der den höhern Hofbeamten bewilligten Rechte auf Stelle und Gehalt. S. darüber oben §. 50.

4) S. hierüber das Nähere unten §. 78. — Die früheren pecuniären Verhältnisse sind entwickelt bei Breyer, S. 697 fg.

5) S. dieselben bei Weishaar, I. S. 58 fg.

6) S. Land-Recht, Thl 2, Tit. 18, §. „Es mögen;" Harpprecht, diss. de separ. lib. familias ab oec. paterna §. 28 fg; Reinhardt, Land-Recht Bd I. S. 339.

7) V. U. §. 16. — Es bedarf keiner weitläufigen Auseinandersetzung, um die Wichtigkeit der Erziehung des Thronfolgers (und, da alle Prinzen zum Throne gelangen können, somit auch der übrigen Familienmitglieder) zu zeigen. Zufall der Geburt beruft ihn zur Leitung eines Staates, macht das Wohl und Wehe eines Volkes von ihm abhängig; seine äußere Stellung ist immer, seine Umgebung nur zu häufig von der Art, daß Kopf und Herz leicht darunter leiden können: wie nöthig ist es, diesen nachtheiligen Umständen durch eine gute Erziehung entgegenzuwirken! Viel gehört aber dazu, um sie als gut bezeichnen zu können. Herz und Character müssen rein, menschlich und kräftig gebildet, der Verstand klar entwickelt, das Gedächtniß mit den vielseitigsten Kenntnissen ausgestattet werden, soll der künftige Fürst einst seine Stellung mit Würde und zum Glücke seiner Unterthanen bekleiden. Namentlich muß er

mit den Grundsätzen, nach welchen künftig seine Regirung einzurichten ist, genau bekannt gemacht, von denselben durchdrungen werden; sonst ist er einst in beständigem Kampfe zwischen Neigung und Pflicht, Wunsch und Nothwendigkeit, und bei solcher Ungewißheit kann Staat und Volk nicht ruhig und zufrieden werden. Es muß also der einstige constitutionelle Fürst in den constitutionellen Grundsätzen erzogen werden; die Nachtheile des Gegentheiles für ihn selbst zeigt abschreckend das Beispiel der Stuarts. — Aus diesem Grunde ist dann schon von Grundgesetzen vorgeschrieben, von Theoretikern verlangt worden, daß die Erziehung des muthmaßlichen Thronerben nicht der Willkühr des Vaters anheimgestellt, sondern nach Form und Richtung durch ein Gesetz bestimmt werde; so z. B. in der franz. Verf. v. 1791, III, §. 4, und in dem Senatus-Consult v. 1802, §. 10; vrgl. auch: Mirabeau, Travail s. l'éducation publique, S. 177 fg; Goodwin, Political justice, T. II, S. 3 fg; Aretin, constit. Staats R. I. S. 218 fg. Das Recht zu einem solchen das ganze Erziehungssystem umfassenden Gesetze mag zwar wohl dem Volke nicht abgesprochen werden, denn der Thronerbe ist nicht blos Kind des Hauses sondern auch des Staates, allein sehr zu bezweifeln steht, ob durch ein Gesetz die gewünschte Erziehung erlangt werden kann; die Einflüsse der Stellung und der Umgebung können dadurch doch nicht entfernt, noch die Wahl des einzelnen Erziehers selbst (offenbar die Hauptsache) geleitet werden. Dagegen wäre vielleicht zweckmäßig, wenn in allen Staaten einzelne Puncte über die Bildung des Thronfolgers gesetzlich bestimmt und dadurch der vielleicht unrichtigen Privatansicht des regirenden Königes entzogen würden, z. B. die — wenigstens theilweise — Bildung auf den vaterländischen Anstalten, der gezwungene Antheil an den Geschäften in den verschiedenen Verwaltungs-Departements bei herangereifterem Alter. Mißtrauen und Abneigung verurtheilen nur zu oft die Thronfolge zur Entfernung von allem Geschäfte; soll aber die

schwerste aller Künste, die zu regiren, gar nicht erlernt werden müssen? Ist nicht eine genaue Bekanntschaft des angehenden Regenten mit Staat, Volk und Einzelnen sehr zu wünschen? Muß er nicht die Unbekanntschaft mit seinem und der Unterthanen Schaden büßen?

§. 62.

2) Vermögens-Verhältnisse.

Das Privat-Vermögen eines Königes besteht: 1) aus den bezahlten oder verfallenen Raten der Civilliste; 2) aus dem bezahlten oder verfallenen Einkommen des Hofkammergutes; 3) aus dem sämmtlichen von ihm aus irgend einem Privatrechtstitel erworbenen Eigenthume, z. B. also was er durch Erbschaft, Schenkung, Heurath, Kauf mit Geldern der Civilliste u. s. w. erwarb.

Die rechtlichen Verhältnisse der beiden ersteren Bestandtheile sind schon oben erörtert §§ 56 und 60.

In Beziehung auf den letztgenannten Bestandtheil ist der König völlig als Privatmann zu betrachten, kein Staatsgesetz beschränkt ihn hier im mindesten; es findet weder eine Radicirung bestimmter Ausgaben wie bei der Civilliste, noch ein Verminderungs-Verbot, wie bei dem Hofkammergute statt. Alle rechtlichen Regeln über Erwerbung, Genuß, Veräußerung unter Lebenden und auf den Todesfall finden somit ohne alle Ausnahme materiell und formell Anwendung. Von Seiten des Staates können keine Forderungen zur Bestreitung seiner Bedürfnisse aus diesem Privat-Vermögen des Königes gemacht werden; nur die gewöhnlichen Abgaben müssen daraus entrichtet werden, wie von jedem andern Privat-Vermögen; die wenigen Ausnahmen von diesem letzteren Satze s. in §. 57.

So wenig nun der Staat einen Anspruch an dieses Privat-Vermögen machen kann, so wenig kann aber auch umgekehrt aus Rechtsgeschäften, welche sich auf dieses Privat-Vermögen beziehen, ein Anspruch an den Staat gemacht werden. Wenn also namentlich ein König sein Privat-Vermögen überschuldet, so ist nirgends eine Verbindlichkeit der Staatsschuldenkasse, dergleichen Schulden zu übernehmen. Die Tilgung derselben bleibt dem Könige selbst überlassen, oder nach seinem Ableben seinen Erben. Den Letzteren steht zu diesem Behufe frei, die Erbschaft nur cum beneficio inventarii anzutreten [1]), finden sie dieses gegen den Anstand, so werden Einschränkungen in ihren Ausgaben ihnen die Mittel an die Hand geben, dergleichen Verbindlichkeiten eines Verwandten nach und nach zu tilgen [2]). Hierbei sind die Erben und der Regirungs-Nachfolger nicht zu verwechseln; letzterer ist keineswegs immer auch Erbe, und der Regirungs-Nachfolger als solcher hat die Privat-Schulden seines Vorfahrers keineswegs zu übernehmen, außer wenn und in soweit er Privat-Erbe desselben geworden ist. Die einzige Verbindlichkeit, welche ihm unbedingt obliegt, ist die, daß er, wenn er ein Nachkomme König Friederichs I. ist, an die Erben die Aversal-Summe von 175,000 fl. für die am Todestage des Vorgängers verfallenen Einkünfte des Hofkammergutes zu bezahlen hat, wogegen die Erben auf alle Vorräthe Verzicht leisten [3]). Es versteht sich übrigens, daß die Schuldner, wenn die Erbschaft gar nicht oder nur cum benef. inv. angetreten wurde, diese Aversal-Summe weder verlangen können, noch aber auch schuldig sind, sie anzunehmen, wenn sie bei einer wirklichen Herausgabe ihren Vortheil zu finden glauben. — Sollte es wirklich zum Concurse über die Verlassenschaft eines Königes kommen, so treten in Beziehung auf die Classification und

Befriedigung der Gläubiger ganz die Bestimmungen der Landesgesetzgebung in Wirksamkeit.

Ueber die Klagen gegen den König als Privateigenthümer s. oben §. 35.

1) Der Fall ist schon vorgekommen; Hig Karl Alexander trat die Erbschaft von Eberhard Ludwig nur c. b. i. an, s. Breyer, S. 719.

2) Hig Carl Alex. verordnet sogar in seinem Testamente §. 6. ausdrücklich, daß die Privatschulden eines Herzoges weder von der Kammer, noch von dem Lande bezahlt werden sollen, wenn sie die Privat-Erbschaft um mehr als 300,000 fl. übersteigen.

3) S. Haus-Gesetz, 1828, Art. 70. — Ob diese Bestimmung auch für die Prinzen der Nebenlinien gelten soll, ist der (bis itzt wenigstens nicht öffentlich bekannt gewordene) Erklärung der volljährigen Prinzen aus diesen Seiten-Linien überlassen.

Drittes Kapitel.

Von den Rechten der Staatsbürger.

Erste Abtheilung.

Von dem allgemeinen Staatsbürgerrechte.

§. 63.

1) Begriff des Staatsbürgerrechtes.

Württembergischer Staatsbürger ist Jeder, der ausdrücklich oder stillschweigend erklärt hat, beständiges Mitglied des württ. Staates seyn zu wollen, als solcher vom Staate angesehen und anerkannt wurde, und noch nicht wieder aus der Staatsgesellschaft, freiwillig oder unfreiwillig, ausgeschieden ist [1]). — Die Leistung der Erbhuldigung ist zwar Pflicht des Staatsbürgers, und wird von jedem gefordert [2]), allein eine

nothwendige Bedingung ist sie keineswegs; auch ohne ihre Leistung ist ein Individuum, welches die obengenannten Bedingungen erfüllt, württ. Staatsbürger und Unterthan, und hat alle Rechte und Pflichten eines solchen.

Unter Staatsbürgerrecht versteht man den Inbegriff derjenigen Rechte, welche den sämmtlichen Staatsbürgern als solchen und ohne besondere Erwerbung, gegenüber vom Staate zustehen. Es sind also darunter weder diejenigen Rechte begriffen, welche einem Staatsbürger gegenüber von einer Privatperson zustehen, noch auch solche politische Rechte, zu deren Besitz ein besonderer Erwerbungstitel oder ein bestimmter Stand gehört [3]). Das allgemeine Staatsbürgerrecht ist somit die Regel, welche der Staat für sein Verhältniß zu dem Einzelnen seiner Theilnehmer festsetzt, gleichsam das Niveau. Damit ist denn nun aber keineswegs gesagt, daß von dieser Regel gar keine Ausnahmen gemacht werden können. Im Gegentheile giebt es nicht leicht einen Staat, der nicht einzelnen Classen seiner Bürger ein besonderes staatsbürgerliches Recht einräumte, welches sie entweder über oder unter dieses Niveau setzt, ihnen mehr oder weniger einräumt, als die Mehrzahl anzusprechen hat. Auch das württ. Staatsrecht kennt Ausnahmen von beiderlei Art. Allerdings giebt das philosophische Staatsrecht die einzelnen in dem allgemeinen Staatsbürgerrechte enthaltenen Befugnisse an, allein — wie alle anderen Rechte — bedürfen sie einer positiven Anerkennung vom einzelnen Staate, in welchem sie zur Anwendung kommen sollen; durch diesen Uebergang in die positive Gesetzgebung können sie eine Erweiterung, aber auch eine Minderung erdulden. Die württembergische V. U. enthält im dritten Kapitel diese Aufzählung der Rechte, welche sie in der Regel jedem Staatsbürger einräumt. Es

sind folgende: Verbindlichkeit zu blos verfassungsmäßigem Gehorsam; Gleichheit vor dem Gesetze; Schutz der persönlichen Freiheit; Denk-Freiheit; Gewissens-Freiheit; Schutz des Eigenthums gegenüber vom Staate; Auswanderungs-Freiheit; freie Wahl des Standes; Freiheit des Gewerbsbetriebes; Recht der Beschwerde-Führung [4]).

Das württemb. Staatsbürgerrecht ist unverträglich mit dem Besitze eines ähnlichen Rechtes in einem andern Staate; dasselbe Individuum kann nicht zwei Staaten zu gleicher Zeit angehören, noch seine Pflichten gegen beide gleichmäßig erfüllen. Wer also ein auswärtiges Staatsbürgerrecht annimmt, hört in demselben Augenblicke auf württemb. Staatsbürger zu seyn. Von dieser Regel finden jedoch folgende Ausnahmen statt:

1) Die sämmtlichen Mitglieder einer standesherrlichen Familie können neben dem vollen württ. Staatsbürgerrechte das anderer Staaten besitzen [5]).

2) Die Rittergutsbesitzer, welche durch ihre, zur Zeit der Unterwerfung bereits besessenen, Güter Unterthanen mehrerer Staaten geworden sind, können in Beziehung auf solche Besitzungen das württemb. Staatsbürgerrecht mit einem fremden vereinigen [6]).

3) Dem in einen fremden Staatsdienst Eintretenden (der also eigentlich sein württemb. Staatsbürgerrecht verliert, und ein fremdes erwirbt) kann der König sein diesseitiges Staatsbürgerrecht vorbehalten [7]). Auch die Kinder eines Solchen werden das württemb. Staatsbürgerrecht von ihm erwerben und beibehalten, so lange sie sich desselben nicht durch beständigen Aufenthalt im Auslande, Annahme fremder Staatsdienste u. s. w. verlustig gemacht haben.

4) Ein Ausländer, welcher württemb. Staatsdienste über-

nimmt, kann sich — während er das württemb. Bürgerrecht durch sein Amt für die Zeit desselben erwirbt — sein bisheriges Heimatrecht vorbehalten [3]).

1) Die V. U. enthält keine Bestimmung darüber, wer württemb. Staatsbürger sey, sondern spricht nur von der Erwerbung des Staatsbürgerrechtes; allein da die hauptsächlichste Erwerbungsart Abstammung von einem Staatsbürger ist, so erklären diese Bestimmungen wenig. Die obenstehende Begriffsbestimmung ist freilich ziemlich vag, allein bei den so verschiedenen Arten der Erwerbung läßt sie sich nicht genauer bestimmen.

2) Die Erbhuldigung wird von dem geborenen Staatsbürger am ersten Ruggerichte, nachdem er 16 Jahre alt geworden ist, vom neu Aufgenommenen sogleich nach der Aufnahme dem betreffenden Oberamtmanne geleistet; die Eidesformel ist: „Ihr werdet geloben und einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, dem Allerdurchlauchtigsten König und Herrn, — — — König von Württemberg und S. K. M. Thronerben und Nachfolgern treu und gewärtig zu seyn, Höchstihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wehren, den k. Gesetzen und Verordnungen den verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten, überhaupt aber Alles zu thun und zu lassen, was einem getreuen, rechtschaffenen Unterthanen zu thun und zu lassen obliegt, und somit eine redliche aufrichtige Erbhuldigung zu leisten, alles getreulich und ohne Gefährde. V. O. vom 3ten Nov. 1823, R. Bl. No. 59.

3) Der Begriff des Staatsbürgerrechtes ist dem Rechtsstaate eigenthümlich, weil nur in dieser Staatsart eine gemeinschaftliche durch die Natur der Sache schon gegebene, rechtliche Eigenschaft jedem Theilnehmer zugestanden wird. Weder im Patrimonialstaate, der aus einem Aggregate von einzelnen Uebereinkünften besteht, noch in der Despotie, wo vom Rechte der Unterthanen gar nicht die Rede ist, noch endlich in der Theokratie, wo das Verhältniß zur Gottheit, als dem Staatsoberhaupte, zwar in gemeinschaftlichen Pflichten, nicht aber in gemeinschaftlichen

Rechten besteht, kann von diesem Begriffe die Rede seyn. Deßhalb ist derselbe, den Alten gar wohl bekannt, in der Theokratie und den Lehenstaaten des Mittelalters untergegangen, und bildet sich erst in der neueren Zeit wieder aus. — Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß es keineswegs, wie z. B. Haller und Hugo behaupten, bloser Euphemismus ist, „Staatsbürger" und nicht „Unterthan" zu sagen. Dieser letztere Ausdruck bezieht sich blos auf das Gehorchen; Unterthanen hat jeder Staat; allein Staatsbürger nur ein Rechtsstaat.

4) Die nähere Ausführung s. unten §. 66—75. — Die Aufzählung der allgemeinen Staatsbürgerrechte ist häufig, namentlich seitdem sich Bentham, Tact. d. Assemb. législ. I. S. 225 fg. für diese Ansicht erklärt hat, als überflüssig und gefährlich bezeichnet worden. Ueberflüssig, weil sich diese Rechte von selbst verstehen; gefährlich, weil solche allgemeine Sätze gar leicht von der großen Menge falsch verstanden werden, und dann in ein Gesetzbuch der Anarchie ausarten. So gewaltig nun aber gewöhnlich Bentham's Logik ist, so scheint er doch hier zu irren. Die meisten Gesetze verstehen sich für den gebildeten Rechtsgelehrten und Staatsmann, wenn er leidenschaftlos urtheilt, von selbst: allein weil sie der Unwissenheit und der Leidenschaft nicht unbestreitbar wären, müssen sie festgesetzt werden. Die Gefahr kann aber nur in der Festsetzung falscher, oder zu allgemeiner Sätze bestehen, was sich durch Aufstellung einzelner, genau bezeichneter Bestimmungen vermeiden läßt. Der Tadel Bentham's ist in den meisten Ausstellungen, den er den französischen Erklärungen der Menschen- und Bürger-Rechte macht, völlig begründet: allein was beweist dieses gegen die Sache selbst? Eine Aufzählung einzelner bestimmter Rechte, wie sie die würt. V. U. enthält, kann nur nützen; und wenn etwas hier und dort vermißt wird, so ist es, daß sie nicht noch bestimmter gefaßt sind.

5) S. unten §. 84.

6) Die näheren Bestimmungen und Modificationen dieses Rechtes s. unten §. 88.

7) S. V. U. §. 34.

8) S. Gesetz d. Bürger- und Beisitzer-Recht v. 15ten April 1828, §. 4, R. Bl. No. 25.

§. 64.

2) Erwerbung des Staatsbürgerrechtes.

Das württemb. Staatsbürgerrecht kann auf zweierlei Arten erworben werden, nämlich durch Geburt und Aufnahme.

Bei der Erwerbung durch Geburt ist wieder zu unterscheiden:

1) Bei ehelich Geborenen entscheidet sich die Frage lediglich danach, ob der Vater württembergischer Staatsbürger war; auf die Eigenschaft der Mutter kommt es nicht an [1]). Genau genommen sind übrigens vier verschiedene Fälle denkbar:

   a. das Kind wurde nicht nur erzeugt, sondern auch geboren, während der Vater württemb. Staatsbürger war; hier ist natürlich nicht der mindeste Zweifel, daß es auch Staatsbürger ist;

   b. das Kind wurde zwar erzeugt, ehe der Vater württemb. Staatsbürger wurde, allein zur Zeit der Geburt hatte dieser schon das Recht erworben. Auch hier muß für die Erwerbung entschieden werden, da die V. U. ausdrücklich von „Geburt" spricht;

   c. das Kind wurde erzeugt, als der Vater noch das württemb. Bürgerrecht besaß; allein seine Geburt erfolgte erst als dieser das Bürgerrecht freiwillig aufgegeben hatte, z. B. durch Auswanderung. In diesem Falle

ist

ist das Kind, aus dem unter b. angeführten Grunde, kein württemb. Staatsbürger [2]);

d. das Kind wurde erzeugt von einem württemb. Bürger, allein der Vater starb vor der Geburt; hier ließe sich zwar vielleicht aus den Worten des Gesetzes die Nichterwerbung behaupten, allein die Absicht des Gesetzes und die bestimmteste Gewohnheit geben dem posthumus auch das Bürgerrecht.

2) Einfacher ist der Fall bei unehelichen Kindern; hier vererbt sich der Stand der Mutter, ohne alle Rücksicht auf den vermuthlichen Vater. Ist jene zur Zeit der Geburt des Kindes Staatsbürgerin, so erwirbt auch das Kind das Staatsbürgerrecht [3]).

Die Aufnahme eines Fremden in das würt. Staatsbürgerrecht erfolgt ebenfalls auf doppelte Weise, nämlich:

1) durch ausdrückliche und freiwillige Staatserlaubniß, und zwar durch eine auf das Gesuch des Aufzunehmenden erlassene Verfügung des betreffenden Oberamtes. Diese Verfügung kann aber nur dann bewilligend seyn, wenn der Aufzunehmende nachweisen kann, daß er von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Beisitzer-Rechtes erhalten hat [4]); wobei zu bemerken ist, daß jeder Fremde jede württemb. Gemeinde nöthigen kann, ihm dieses Versprechen zu geben, wenn er die einem Eingeborenen nothwendigen Eigenschaften zur Zwangs-Uebersiedlung besitzt [5]). Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Erfüllung dieser Bedingung von Seite eines Fremden noch keine Verbindlichkeit für den Staat enthält, ihn aufzunehmen. Das Gemeinde-Bürgerrechts-Versprechen ist die Eine nothwendige Bedingung, die andere, mit ihr lediglich nicht zusammenhängende, Bedingung ist die Erlaub-

niß der Regirung. So lange diese letztere fehlt, hat jene allein keine Wirkung [6]). Nicht gerade als gesetzliche, unerläßliche Bedingung, jedoch als eine wo möglich von dem Aufzunehmenden zu erfüllende Forderung wird vom Staate noch die Beibringung einer Urkunde verlangt, daß jener aus seinem bisherigen Unterthanen-Verbande völlig entlassen sey [7]). — Wird übrigens einem Fremden das Staatsbürgerrecht ertheilt, so werden auch von selbst seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder mit aufgenommen [8]).

2) in Folge allgemeiner Gesetze, also gezwungen. Eine solche Aufnahme, bei welcher folglich der Staat nicht das Recht hat, die Aufnahme zu verweigern, sondern wo er sie gleichsam zum voraus und für alle künftige Fälle ertheilt hat, tritt ein:

a. wenn eine Fremde einen württ. Staatsbürger heurathet; jedoch hat auch sie die Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthanen-Verbande, und Freiheit von Leibeigenschaft nachzuweisen. In das Ortsbürgerrecht ihres Ehemannes muß sie ohne weiteres aufgenommen werden, den einzigen Fall eines schlechten Prädicates ausgenommen, wo der betreffenden Gemeinde die Aufnahme lediglich anheimgestellt ist [9]).

b. durch Anstellung eines Fremden in dem württ. Staatsdienste. Jedoch tritt hier die Beschränkung ein, daß das Staatsbürgerrecht mit der Niederlegung des Amtes auch wieder aufhört [10]), wenn nicht schon früher eine ausdrückliche Aufnahme durch Erwerbung eines Gemeinde-Bürgerrechtes u. s. w. erfolgt ist, oder itzt noch erfolgt. Ob sich der Entlassene im Lande aufhält oder nicht, ändert nichts an der Sache; allein ebenso gewiß ist, daß seine Kinder, die entweder als unter väterlicher Gewalt

stehend mitaufgenommen, oder während der Dienstzeit geboren wurden, durch den Verlust des Vaters ihr eigenes Recht nicht verlieren, den einzigen Fall der Auswanderung mit dem Vater abgerechnet.

1) S. V. U. §. 19.

2) Diese Frage ist namentlich von Wichtigkeit für die Kinder eines Mannes, der durch Annahme eines Staatsdienstes das Staatsbürgerrecht auf die Dauer seines Amtes erwarb, später wieder entlassen wurde, sich aber im Lande fortwährend aufhielt, und dem nach seiner Entlassung Kinder geboren wurden. Daß seine während seines Amtes geborenen Kinder Württemberger sind, versteht sich; allein die später Geborenen können dieses Recht nicht verlangen, und müssen speciell aufgenommen werden.

3) Sehr zweifelhaft war, ob ein Staatsbürger, der mit einer Fremden uneheliche Kinder erzeugte, diese per subs. matrim. zu Staatsbürgern mache? Die Worte des Gesetzes scheinen dagegen zu sprechen; dafür hingegen die allgemeine Rechtsanalogie, welche die auf diese Art legitimirten Kinder den ehelichen gleich setzt, namentlich aber die Analogie der Erwerbung des Geburts-Adels, welcher doch auch ein staatsrechtliches Verhältniß ist; so wie die Aufnahmen in das Ortsbürgerrecht per subs. matrim. S. Art. 14. des Bürger- u. Beis. Ges. v. 15ten April 1828. R. Bl. No. 25. Ein (ungedr.) Ministerial-Erlaß v. 23ten Sept. 1828 hat sich gegen die Aufnahme entschieden, so daß also solche Kinder, auch wenn die Aeltern sich geheurathet haben, einzeln und gegen Erlegung der gesetzlichen Sporteln in das Staatsbürgerrecht aufgenommen werden müssen.

4) S. V. U. §. 19; Instruct. für die Kreis-Reg. v. 21sten Dec. 1819, §. 5, 9, R. Bl. No. 90; V. O. ü. Vereinfachung des Geschäftsganges v. 28sten Juni 1823, §. 7, No. 3. R. Bl. No. 36.

5) S. das angef. Bürger-Geſetz, v. 15ten April 1828, §. 17—21.

6) Dieſe Unabhängigkeit der Regirungs-Erlaubniß von der Aufnahme in das Gemeinde-Bürgerrecht iſt itzt, da auch ein Fremder ein Zwangsrecht zu der letztern hat, doppelt nöthig geworden: nicht nur muß es einem Staate freiſtehen, ob er einen Fremden als ſeinen Genoſſen annehmen will, oder nicht, ſondern eine unbedingte Einwanderungsfreiheit könnte für ein kleineres, ohnedem mit wenigſtens theilweiſer Uebervölkerung bedrohtes Land ſehr bedenklich werden. Die Geſetze der verſchiedenen Staaten weichen in dieſem Puncte ſehr von einander ab; z. B. die V. St. von N. A. haben gar kein Recht, Jemand, der beſtimmte, leichte Bedingungen erfüllen will, von ihrem Staatsbürgerrechte auszuſchließen, ſ. mein BundesſtaatsR. der V. St. von N. A. S. 419 fg.; in Frankreich bedarf es dagegen doppelter königlicher Erlaubniß, einmal zum beſtändigen Aufenthalte, dann zur wirklichen Naturaliſation; außerdem noch eines zehnjährigen Aufenthaltes im Lande zwiſchen beiden; ſ. Pailliet, droit publ. franç. S. 753 fg.; in England iſt zwar das im Lande geborene Kind eines Fremden von ſelbſt Bürger; allein der im Auslande Geborene kann nur entweder durch eine Parliaments-Acte Bürger werden (und auch ſo nur mit gewiſſen Beſchränkungen), oder durch einen k. Brief Halbbürger (denizen), ſ. Blackstone, l. ch. 10. Ueber die Bedingungen der Aufnahme in Baiern ſ. Schunck, b. Staats. R. I. S. 260 fg.; Cucumus, S. 126 fg. — Wohl zu bemerken iſt, daß das Geſetz nirgends eine Ausnahme von den Bedingungen der Aufnahme zu Gunſten eines ehemaligen württ. Staatsbürgers, der wieder in dieſes Verhältniß eintreten will, macht. Es muß alſo der Ausgewanderte oder der in fremde Staatsdienſte ohne Vorbehalt Getretene völlig als Fremder behandelt werden. Auch kann dabei von keiner Diſpenſation im Gnadenwege die Rede ſeyn; Beſtimmungen der V. U. leiden keine ſolche Ausnahmen im Gnadenwege.

7) S. ein (ungedr.) Ausſchreiben der Kreis-Reg. des Jaxtkreiſes

v. 5ten Febr. 1828, in welchem den Oberämtern die möglichste Vorsicht in dieser Beziehung empfohlen wird.

8) S. das Bürger-Gesetz v. 1828, Art. 18 vergl. mit Art. 21.

9) S. die in Note 6 angef. V. O., und Bürgergesetz, Art. 29.

10) S. V. U. §. 19. — Auch das Bürgergesetz v. 1828 läßt dieses, wenigstens möglicherweise, nur vorübergehende Staatsbürgerrecht bestehen, Art. 4; jedoch fordert es von denen, welche kein Gemeindebürgerrecht erwerben wollen (mit andern Worten, welche nicht bleibend in den Staatsverband aufgenommen seyn wollen, da sie jenes ohne dieses nicht können), daß sie sich ein „auswärtiges Heimathrecht" vorbehalten müssen; wodurch also für einen solchen Beamten ein doppeltes Staatsbürgerrecht entsteht; vergl. oben §. 63.

§. 65.

3. Dessen Verlust.

Das württemb. Staatsbürgerrecht geht nach den Vorschriften der V. U. in folgenden Fällen verloren:

1) Durch Auswanderung, und zwar durch Ueberschreitung der Gränze, s. unten §. 72.

2) Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechtes in auswärtige Dienste tritt, wird dessen verlustig [1]).

3) Ebenso wer seine bleibende Wohnung im Auslande nimmt, im Falle er keine besondere Bewilligung vom Könige erhalten hat, die jedoch nur unter der Bedingung ertheilt wird, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leiste [2]). — Schwierig im einzelnen Falle, und unmöglich im Allgemeinen ist die Entscheidung zu treffen, ob ein noch im württ. Staatsbürgerrecht stehendes Individuum seine bleibende Wohnung in einem fremden Staate genommen habe, und nicht blos einen zwar langen aber doch vor-

übergehenden Aufenthalt in demselben machen wolle. Selbst nicht einmal förmliche Gewerbs-Niederlassung (wenn diese nach dem Gesetze des fremden Staates einem Ausländer erlaubt seyn sollte) kann ohne weiteres als Beweis angenommen werden, indem die Rückkehr in das Vaterland in dem Plane des Eigenthümers seyn kann, und häufig wirklich ist. In einzelnen Fällen freilich, z. B. bei einem nach Frankreich gezogenen Staatsbürger, der dort das Recht des bleibenden Aufenthaltes erworben hat, ferner bei einem nach den V. St. von Nordamerika gewanderten Bürger, der dort schon die Erklärung ausgestellt hat, nach Ablauf der gesetzlichen 5jährigen Zeit Bürger werden zu wollen, ist die Frage ausser allem Zweifel [3]).

Andere Arten des Verlustes des Staatsbürgerrechtes kennt zwar die V. U. nicht, allein da sie auch eine Ausdehnung der von ihr bestimmten Fälle nicht verbietet, so können allerdings durch nachfolgende Gesetzgebung [4]) auch noch andere Gründe des Verlustes bestimmt werden. Die Strafgesetzgebung führt übrigens itzt (nach dem Strafedicte von 1824) den Verlust des Staatsbürgerrechtes keineswegs unter den von den Gerichten zuzuerkennenden Uebeln auf.

1) S. V. U. §. 34. — Strenge genommen kann ein nicht schon vor Annahme des fremden Dienstes bewilligter Vorbehalt später, d. h. nach Annahme desselben, und also nach erfolgtem Verluste, nicht nachgeholt werden, weil es eigentlich eine neue Aufnahme in das Staatsbürgerrecht ist, diese aber nicht geradezu, und auf dem Gnadenwege geschehen kann. Eine entgegenstehende Praxis läßt sich um so weniger rechtfertigen, als der den Ausgewanderten treffende Nachtheil ihm allein durch seine eigene Fahrläßigkeit zugeht.

2) S. V. U. §. 35.

3) S. oben §. 64, Note 7.

4) Daß neue Arten des Verlustes des Staatsbürgerrechtes nur

durch ein Gesetz und keineswegs durch eine Verordnung eingeführt werden können, bedarf wohl keines Beweises, denn wenn im Wege der Verordnung an den bestehenden staatsbürgerlichen Rechten nicht das Mindeste und Unbedeutendste auch nur verändert werden darf, so kann noch weniger auf solche Art das ganze Staatsbürgerrecht aufgehoben werden. Mit Recht ist es daher auffallend, wenn in einer V. O. vom 4ten Juli 1823, R. Bl. Nr. 37, vom k. Ministerium des Innern derjenige Adelige, welcher nicht innerhalb zwei Monaten noch fehlende Notizen zur Vervollständigung der Adelsmatrikel eingeschickt haben würde, mit dem Rechtsnachtheile bedroht ist: „es werde angenommen werden, er habe auf das württ. Staatsbürgerrecht verzichtet, und wolle als Ausländer angesehen und behandelt werden." Höchstens konnte eine solche Verzögerung zu dem Präjudize berechtigen, den Säumigen als nicht zum württemb. Erbadel gehörig betrachten zu wollen, aber bloser Ungehorsam gegen eine auf kein Zwangs-Gesetz begründete Ministerial-Verfügung kann unmöglich zu Entziehung des Staatsbürgerrechtes führen. Dadurch aber, daß eine ungesetzliche Strafe von einer Behörde zum Voraus angedroht ist, wird sie nicht gesetzlich; nur in den „vom Gesetze" bestimmten Fällen kann der Bürger gestraft werden, verordnet §. 26 der V. U.

4. Von den einzelnen darunter begriffenen Rechten.

§. 66.

a. Blos verfassungsmäßiger Gehorsam.

Das Wesen des Rechtsstaates, und namentlich also auch die Einherrschaft mit Volksvertretung, besteht gerade darin, daß der Staatsbürger nicht blos Mittel für die Zwecke des Staatsoberhauptes ist, nicht blos Pflichten gegenüber von diesem hat, sondern daß auch ihm nicht zu verletzende Rechte

zustehen, daß auch er Selbstzweck ist. Die Verfassungs-Urkunde wird deßhalb aufgezeichnet, um das gegenseitige Rechten- und Pflichten-Verhältniß zwischen Oberhaupt und Bürgern genau festzusetzen, so daß weder über den Inhalt, noch über die Form desselben so leicht Streit entstehe, damit für Fordern und Nachgeben eine feste Landmarke wäre. Das starre Festhalten an der Verfassung ist der wohlverstandene Nutzen beider Theile, wenn auch falsche Ansicht oder Leidenschaft in einzelnen Fällen und Augenblicken den Andern zürnen möchten ob dieses Bestehens auf seinem Rechte; die Zeit wird nur zu bald kommen, wo der itzt Erzürnte Ursache hat, sich zu freuen, daß bestimmte Sätze als unverletzlich gelten. Der oberste Grundsatz jedes Staatsbürgerrechtes muß daher der seyn, daß der Bürger zwar verfassungsmäßigen Gehorsam den Behörden schuldig ist, aber auch nur verfassungsmäßigen Gehorsam, d. h. daß er den Vorschriften des Grundgesetzes selbst, so lange sie in rechtlicher Wirksamkeit bestehen, unbedingten Gehorsam schuldig ist; den Gesetzen nur in so ferne sie verfassungsmäßig erlassen und verfassungsmäßigen Inhaltes sind; den Verordnungen endlich in so ferne sie gesetzmäßig sind. Befehle, welche ihm eine Verletzung dieses Rechtes und dieser Pflicht zumuthen, sind — von wem und in welcher Form sie auch erlassen seyn mögen — null und nichtig, und ihre Befolgung nicht nur nicht Pflicht, sondern sogar ein Verbrechen gegen den Staat.

Damit ist dann nun aber keineswegs gesagt, daß der Staatsbürger, im Falle ihm etwas verfassungswidriges befohlen wird, das Recht habe, alsbald sich diesem Befehle thätlich zu widersetzen. Er wird vielmehr schuldig seyn, erst allen unter den gegebenen Umständen möglichen Vorstellungen und wo möglich Beschwerden bei höheren Behörden vorzu-

bringen. Führen diese Mittel nicht zum Ziele, so hat er nun erst dem gesetzwidrigen Befehle eine ruhige, negative Verweigerung des Gehorsams entgegen zu setzen. Wenn Jeder, dem ein ungesetzlicher Befehl ertheilt wird, sich weigert, ihn zu befolgen, so kann er nicht zur Ausführung gebracht werden, denn die Menge kann nur durch sich selbst genöthigt werden. Würde sich der Befehlende so weit vergessen, daß er durch positive Gewalt, und ohne Rücksicht auf das ausgesprochene Verlangen, Recurs an die höhere Behörde ergreifen zu wollen, augenblicklich dem unrechten Befehle Gehorsam zu verschaffen suchte, stünde somit dem bedrohten eine unmittelbare und nicht anders mehr abzuweisende Rechtsverletzung bevor, so durfte er auch zum thätigen Widerstande schreiten. Er ist zur Selbstvertheidigung genöthigt, und der Umstand, daß der Angreifende sein Amt misbraucht, um Rechte zu kränken, ist kein Grund dieses dulden zu müssen *).

Daß die Ausübung dieses Rechtes für den Einzelnen mit vielen Unannehmlichkeiten, selbst mit vieler Gefahr verbunden ist, läßt sich freilich nicht läugnen. Die Behörde, welche den verfassungswidrigen Befehl ertheilt hat, wird sich, gleichviel ob sie dabei in gutem oder in schlechtem Glauben war, den Ungehorsam nicht ohne weiteres bieten lassen, sondern vielmehr auf Bestrafung wegen Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt bei den Gerichten antragen. Diese können nicht umhin, den Angeschuldigten in Untersuchung zu ziehen, und ein Urtheil in der Sache zu fällen. Allerdings ist es Pflicht der Gerichte, denjenigen, welcher einem wirklich verfassungswidrigen Befehle nicht gehorcht, von aller Strafe frei zu sprechen, sobald er ihnen die Ungesetzlichkeit dieses Ansinnens nachgewiesen hat; die Unabhängigkeit der Richter setzt sie in den Stand, eine solche Lossprechung auch gegen den Wunsch der

verblendeten klagenden Behörde auszusprechen, und von ihrer Rechtskenntniß, Rechtlichkeit und Vaterlandsliebe ist zu hoffen, daß sie in allen Fällen verweigerter Gesetzwidrigkeiten den Ungehorsam als straflos erkennen[2]): allein bedenklich ist die Sache immer für den Angeschuldigten. Er kann sich selbst in seiner Ansicht von der Verfassungswidrigkeit des Befehles geirrt haben, und dann hilft ihm sein guter Glaube nicht über die, vielleicht hohe, Strafe weg; der Richter kann fälschlicher Weise anderer Meinung seyn über die Gesetzlichkeit des Gebotes, auch dann trifft ihn die Strafe; es wäre sogar möglich, daß wenigstens in der ersten Generation nach eingeführter Verfassung ein Gericht von der Wahrheit der oben ausgeführten Sätze nicht überzeugt wäre, und jeden Ungehorsam für strafbar ansähe. Große Vorsicht, klare Einsicht in die Verfassung und Gesetzgebung und Muth ist also in jedem Falle nöthig, will der Bürger sich auf seinen blos verfassungsmäßigen Gehorsam stützen. Ist er aber von der Gerechtigkeit seiner Sache überzeugt, so ist es seine Pflicht, das Grundgesetz seines Vaterlandes aufrecht zu erhalten, so viel an ihm ist.

Die württembergische V. U. enthält über diesen schwierigen und bedenklichen Punct nur den allgemeinen Satz, daß der Bürger verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten habe[2]); da alle weiteren positiven Entwicklungen fehlen, so kann man sich nur an die aus der Natur der Sache, d. h. aus dem Wesen eines Rechtsstaates abgeleiteten, oben näher bezeichneten, Sätze halten, welche dann aber auch, eben weil es an anderweitigen positiven Vorschriften fehlt, befolgt werden müssen[3]). Der Bürger kann sich auch um so unbedenklicher hier seines verfassungsmäßigen Rechtes bedienen, als wenigstens das höchste Gericht im Lande die Richtigkeit

dieser Grundsätze anerkennt, und nicht nur denjenigen, welcher blos negativen Ungehorsam einem gesetzwidrigen Befehle entgegensetzt, sondern selbst denjenigen, welcher zur positiven Widersetzlichkeit und Nothwehr durch unbefugte Forderungen einer obrigkeitlichen Person genöthigt wird, von aller Strafe entbindet [4]). — Nicht zu übersehen ist dabei übrigens, daß, so lange der deutsche Bund besteht, die Sache glücklicherweise wenigstens nie so weit kommen kann, daß zu einem allgemeinen positiven Widerstande geschritten werden müßte. Der Bund verhindert jede gewaltsame, ungesetzliche Aenderung der einmal eingeführten Verfassungen von Seiten der Regirungen sowohl, als von Seiten der Völker, und es bleibt also im schlimmsten Falle den Unterthanen Berufung auf diesen Schutz übrig; deßhalb kann dann auch die Bundesgesetzgebung jeden gewaffneten allgemeinen Widerstand gegen eine Bundesregirung unbedingt untersagen, und sich zu seiner Bekämpfung verbindlich machen [5]); Widerstand gegen einzelne unrechtmäßige, im Augenblicke auf keine andere Art abzuwendende Zumuthungen und Befehle können freilich durch den Schutz des deutschen Bundes nicht überflüssig, und also strafbar, gemacht werden.

1) Es ist lächerlich, sich gegen diese Sätze zu sträuben, und sie als eine Geburt des Umwälzungsgeistes und als die Quelle aller Uebel zu verschreien; in jeder Staatsart, in jeder Staatsform, und zu allen Zeiten muß die Frage aufgestellt werden: was ist zu thun, wenn dem Bürger ein ungesetzlicher Befehl zukömmt? Gerade wenn man die Frage dahin beantworten wollte, daß blinder Gehorsam gegen jeden Befehl einer bestehenden Behörde, sey sein Inhalt welcher er wolle, Pflicht sey, daß dem Bürger Verbrechen sey zu prüfen, ob seine Gehorsams-Handlung nicht Rechte, sey es des Fürsten, sey es des Volkes, verletzen würde, gerade durch diese Antwort würde man

unmittelbar zur Anarchie und zum Umsturz alles rechtlich Bestehenden führen. Selbst in der Despotie ist der Satz des passiven Gehorsams Widersinn; auch hier muß der Unterthan den Inhalt der erhaltenen Befehle prüfen, denn sonst wäre das Leben und die Krone des Despoten selbst keinen Augenblick gegen einen Befehl des letzten seiner Beamten oder Offiziere sicher. Der Unterschied zwischen den verschiedenen Staatsarten ist nur der, daß in der einen Vieles, in der andern nur Weniges nicht befohlen werden darf. — Man fürchte auch nicht, daß die Verwaltung allzuhäufig in ihrem Gange durch gegründeten oder ungegründeten Widerspruch aus diesem Grunde unterbrochen und gehemmt werden werde; die Hampden, J. J. Moser, Huber sind leider immer und überall selten. Wenn sie sich aber finden, so lobt sie, ist erst der Augenblick der Leidenschaft vorüber, Mit- und Nachwelt als rechtschaffene Männer und als gute Bürger. — Derselben Ansicht in diesem Puncte sind die ausgezeichnetsten Publicisten; s. z. B. Schlözer, allg. StaatsR. S. 195 fg; Feuerbach, Anti-Hobbes, S. 92 fg.; Krug, Rechtslehre, I. S. 361 fg. u. s. w. Bei dem Unterschiede zwischen unbedingtem Gehorsam, den der Bürger schuldig, und leidendem den er nicht schuldig sey, (s. Pölitz, Staatswiss. im L. u. Z. I. §. 53.) läßt sich nichts denken.

2) S. V. U. §. 21.

3) Nicht einmal das Majestäts-Gesetz kann für die entgegengesetzte Meinung angeführt werden. Nach ihm ist Hochverrath ein Versuch, „die Verfassung auf eine gewaltsame Weise umzuwälzen"; dieser Versuch geht nun aber gewiß nicht von dem aus, der sich einer Verletzung der Verfassung und Gesetze widersetzt. Ebenso spricht zwar Art. 26 von der Strafbarkeit des Versuches „sich einer obrigkeitlichen Person in der Ausübung ihres Amtes mit Gewalt zu widersetzen"; allein ist Umsturz der Verfassung, Verletzung ihrer Bestimmungen die „Ausübung eines obrigkeitlichen Amtes," oder nicht vielmehr ein strafbarer Misbrauch desselben? Von Widerstand

gegen letztere ist aber nirgends die Rede, und konnte vernünftigerweise nicht die Rede seyn.

4) Zu hoffen ist, daß das Obertribunal diese Straflosigkeit auf alle Fälle einer durch ungesetzliche Befehle abgenöthigten Nothwehr erstreckt. H. Knapp, würt. Crimin.R. II. S. 204. beschränkt zwar die Straflosigkeits-Anerkennung des O. T's nur auf die zwei Fälle, 1) wenn der Bedrohte zu einem unzweifelhaften Verbrechen gezwungen werden wolle, und 2) wenn er in Gefahr gestanden wäre, einen großen, unersetzlichen Schaden zu leiden: allein wenn man bedenkt, daß der Zwang zu einer, wenn auch materiell nicht bedeutenden, verfassungswidrigen Handlung immer Zwang zu „einem unzweifelhaften Verbrechen" ist, so muß die Straflosigkeit nach dem eigenen Principe des O. T's allgemein seyn. Deswegen, weil möglicherweise der Schaden wieder ersetzt werden kann, ist man keineswegs schuldig, sich ihn vor der Hand gegen Recht und Gesetz zufügen zu lassen. Die Distinctionen der Criminalisten zwischen unersetzlichen und ersetzlichen bedeutenden und geringen Gütern u. s. w. sind wohl an und für sich ungegründet, allein in jedem Falle greifen sie nicht Platz, wenn es sich von Verletzung der Gesetze und Verfassung handelt. Wer dazu zwingen will, bedroht in jedem Falle ein wichtiges Recht, und zwar nicht blos Eines Bürgers, sondern Aller, und verdient gewiß keine Schonung, am wenigsten aber Der eine Strafe, welcher die allgemeinen Rechte mit persönlicher Gefahr vertheidigt. — Die von Knapp a. a. O. angedeutete entgegenstehende Privatmeinung verträgt wohl eine Prüfung weder aus dem straf- noch aus dem staatsrechtlichen Standpuncte. — Die Strafen, welche bei einer unbegründeten Widersetzlichkeit gegen die Befehle des Staates erkannt werden, s. bei Knapp, a. a. O. S. 205 fg.

5) S. Wiener Schluß-Acte, Art. 26 und 56; vrgl. auch oben §. 29.

§. 67.

b. Gleichheit der bürgerlichen Rechte und Lasten.

So verträglich mit den Grundsätzen mancher andern Staatsart (z. B. des Patrimonialstaates, der Theokratie) eine Ungleichheit der Verhältnisse der Einwohner zum Staate ist, so wesentlich zum Theile ein solcher Unterschied bei denselben ist: so sehr widerspricht er den Grundsätzen des Rechtsstaates. Dieser Staat hat den Zweck, alle seine Bürger gegen Unbilden zu schützen, und in ihren nützlichen Unternehmungen mit der Gesammtkraft zu unterstützen; dafür haben die Bürger ihm Gehorsam zu leisten und die nöthigen Lasten zu übernehmen. Alle haben das gleiche Recht an ihm, alle haben daher auch die gleiche Verbindlichkeit gegen ihn. Mißkennen dieser Sätze, besonders wenn es so weit geht, daß dem einen Theile alle Lasten, dem andern alle Vorzüge eingeräumt werden, ist offenbares Unrecht gegen die darunter Leidenden, und deßhalb, namentlich in gegenwärtiger Zeit, die Quelle von Mißvergnügen, Unruhe, Umwälzung.

Folgerichtig, gerecht und klug ist somit die Bestimmung der V. U., daß alle Württemberger gleiche staatsbürgerliche Rechte haben, aber ebenso zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden sind, so weit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält, namentlich führt dabei die V. U. zwei Puncte auf, in denen sie Gleichheit anordnet, einmal die Bestimmung, daß Niemand wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden könne, und dann die gleiche Verpflichtung zum Waffendienste [1]).

Diese Bestimmung ist so klar, daß sie einer weiteren Auseinandersetzung nicht bedarf; einige Bemerkungen genügen:

Hinsichtlich der Regel ist zu bemerken, daß bei der Gleichheit der staatsbürgerlichen Lasten ein in der Natur der Sache liegender, allerdings von der V. U. nicht ausdrücklich herausgehobener Unterschied zwischen persönlichen und dinglichen Lasten zu machen ist. Gleichheit soll und muß bei beiden statt finden; allein es giebt zweierlei Arten von Gleichheit, und von diesen fällt die eine auf die persönlichen, die andere auf die dinglichen Lasten. Bei jenen kann nämlich eine absolute Gleichheit gefordert werden[2]), so daß also ein Bürger ganz dasselbe zu leisten hat, wie der andere, ohne alle Rücksicht auf sonstige Umstände und Verhältnisse. Es ist dieses nicht mehr als billig, da in Beziehung auf Persönlichkeit und den Schutz derselben jeder Bürger dem andern ganz gleich steht. Bei dinglichen Lasten dagegen kann nur von einer relativen Gleichheit die Rede seyn, d. h. eine solche Vertheilung der allgemeinen Lasten-Summe auf die ganze im Staate vorhandene Menge des zur Abgabe bestimmten Objectes, daß jeder einen Theil von diesem Objecte besitzende Bürger nur in dem Verhältnisse seiner Besitzquote beitragen muß. Eine andere Gleichheit wäre hier physisch unmöglich, und der Versuch dazu müßte Vernichtung aller minder begüterten Bürger herbeiführen; sie kann also auch von dem Gesetze nicht gefordert seyn.

Hinsichtlich der gestatteten Ausnahmen an den allgemeinen Rechten sowohl als Pflichten ist nicht zu übersehen, daß sie von der Verfassung ausdrücklich gemacht seyn müssen, daß also durch ein Gesetz keine neue begründet, noch vor der Verfassung bestandene beibehalten werden können. Solcher von der Verfassung ausdrücklich gemachter Ausnahmen giebt es nun aber sehr wenige: außer der Bestättigung der Bundesgesetze, wodurch also die Privilegien der

Standesherrn und der Ritterschaft anerkannt sind, ist nur Erwähnung gethan: der Befreiungen von der Waffenpflicht in Folge der jeweil bestehenden Gesetze [3]); der gesetzlichen Ausnahmen von der Pflicht Gemeindebürger zu seyn; der Privilegien der einzelnen Ständemitglieder; der Rechte und Beschränkungen der Mitglieder des königlichen Hauses; der Beschränkungen in Folge religiösen Bekenntnisses. Alle übrigen nützlichen oder nachtheiligen Privilegien in staatsbürgerlichen Verhältnissen sind somit aufgehoben, und es bedarf keines besondern Gesetzes, um ihr Aufhören auszusprechen; hat eine verfassungswidrige Gewohnheit das eine oder das andere noch beibehalten, so ist es Pflicht der Staatsgewalt, sie nicht länger zu dulden.

1) S. V. U. §. 21 — 23. — Die speciellen Ausnahmen von der Waffenpflicht s. im zweiten Bande.

2) Zu einer Gleichheit in der Behandlung gehört nicht blos die Materie, sondern auch die Form; Ungleichheit in Beziehung auf letztere berechtigt den Staatsbürger ebenfalls zu Klagen. Deshalb war z. B. der Antrag der Ritterschaft, ihr die sie betreffende Rekrutenzahl besonders zuzuscheiden und ihr die Stellung derselben zu überlassen, verfassungswidrig, und der empfehlende Bericht einer ständ. Commission ernstlich zu tadeln, s. denselben in d. Verh. d. K. d. A., 1821, H. 10. Beil. S. 528. Deshalb sind die Unterschiede, welche man zwischen Personen höheren und niederen Standes bei den Behörden macht, z. B. der privilegirte Gerichtsstand, die verschiedene Behandlung bei Freiheitsstrafe, (z. B. Rathhausarrest) nicht nur gegen den Sinn, sondern sogar gegen den Wortausdruck der Verfassung.

3) Der Ausdruck der V. U. „bestehende Gesetze" läßt Zweifel zu, ob darunter das zur Zeit des Abschlusses der Verfassung gerade bestehende Gesetz, d. h. das Rekrutirungs-Gesetz vom 7ten Aug. 1819 verstanden sey; oder ob die V. U. jeder St. Vers. das

Recht

Recht habe einräumen wollen, die ihr beliebigen Ausnahmen zu machen. Jene Auslegung scheint natürlicher, allein die, durch das Gesetz vom 10ten Febr. 1828 bewirkten, Abänderungen jener Ausnahmen beweisen, daß der Gesetzgeber der zweiten Meinung ist.

§. 68.

c. Schutz der Person.

In doppelter Beziehung schützt die V. U. den Staatsbürger gegen ungebührliche Verletzung seiner persönlichen Rechte; einmal indem sie ihn durch Verbot der Leibeigenschaft wenigstens der unwürdigsten Art von Privatwillkühr entzieht, und zweitens dadurch, daß sie bestimmte Regeln feststellt, welche eine ungerechte Behandlung seiner Person abseiten des Staates verhindern sollen.

1) Was die Aufhebung der Leibeigenschaft betrifft, so ist es zwar nicht die V. U., welche dieses schimpfliche, beschränkende, allen Wohlstand untergrabende Verhältniß zuerst aufgehoben hat, allein sie bestättigt das Verbot desselben ausdrücklich [1]). — Sowohl im Herzogthum W. [2]), als namentlich auch in der Mehrzahl der neuerworbenen Landestheile bestand als Rest des Mittelalters Leibeigenschaft, d. h. derjenige erbliche Zustand gewisser Personen, vermöge dessen sie, ohne Rücksicht auf Gutsbesitz und schon vermöge des Geburtsstandes, einer andern Person Dienste und Leistungen schuldig waren, und als derselben eigengehörig angesehen wurden. In manchen Orten machte sogar die Luft leibeigen. Nachdem schon im k. Verf. Entwurfe §. 62. die Aufhebung dieses Verhältnisses kurz befohlen war, erfolgten durch das 2te Edict vom J. 1817 [3]) nähere Bestimmungen. Durch dieselbe wurde die Leibeigenschaft vom 1sten Jänner

1818 völlig aufgehoben, und zwar unentgeldlich für alle Leibeigenen des Staates, des Hofkammergutes, der Gemeinden und Stiftungen, so wie überhaupt aller öffentlicher Administrationen; gegen Entschädigung aber für alle Leibeigenen von Privaten [4]), wobei übrigens keineswegs das Aufhören der Leibeigenschaft abhängig gemacht wurde von der Leistung der Entschädigung, sondern diese vielmehr die Natur einer aus der Thatsache der Freilassung entstandenen Verbindlichkeit hatte, so daß also von dem genannten Tage an kein württemb. Staatsbürger mehr Eigenthum eines Andern war. — Daß auch künftig kein neues Verhältniß dieser Art, und wäre es auch mit freiem Willen beider Theile, eingegangen werden darf, beweist der Ausdruck der V. U., daß die Leibeigenschaft für immer aufgehoben bleibe [5]).

2) Der Schutz gegen willkührliche Beeinträchtigung der Persönlichkeit des Bürgers von Seiten des Staates ist in folgenden Bestimmungen der V. U. enthalten: Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als Einmal 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden [6]). — Manche wichtige Rechte enthält dieser Punct des Grundgesetzes, und zu noch wichtigeren enthält er die Keime, welche sich bei einer Regulirung der Straf-Gesetzgebung vollständig entwickeln werden. Die einzelnen in dieser Bestimmung der V. U. enthaltenen Puncte sind:

a) Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. — Der ordentliche Richter ist nun aber der, welcher nach allgemeinen oder speciellen Gesetzen die Cognition über die dem Angeklagten Schuld gegebene Handlung, oder über seine Person hat [7]). Hieraus folgt dann vor allem,

daß jede außerordentlichen Commissionen, Special-Gerichte u. dgl. völlig unzuläßig sind, und zwar — da auch schon die Führung der Untersuchung ein wichtiger Act der richterlichen Thätigkeit ist — nicht blos bei der Entscheidung, sondern auch schon bei der Untersuchung[8]). Jede von einem incompetenten Richter vorgenommene Handlung ist unbedingt nichtig, und kann dem dadurch betroffenen nie zum Nachtheile gereichen; derjenige hohe Staatsbeamte, welcher sie angeordnet hat, macht sich einer Verletzung der Verfassung schuldig; der Staatsbürger aber, den man seinem gesetzlichen Richter entziehen will, ist keineswegs schuldig, dem aufgedrungenen irgend Folge zu leisten. Der Grund dieser Verwerfung der für den einzelnen Fall bestellten Richter liegt nicht nur in der Abneigung, den einmal eingeführten Staatsorganismus zu verlassen, sondern hauptsächlich in dem Mißtrauen in die Absichten, aus welchen die Regirung den gewöhnlichen Richter umgehen, und für den einzelnen Fall speciell ausgesuchte Männer an seine Stelle setzen möchte.

b) Niemand darf anders, als in den vom Gesetze bestimmten Fällen verhaftet werden. — Kein für die persönliche Rechtssicherheit wichtigeres Gesetz, als das Verbot willkührlicher Verhaftung; je strenger und bestimmter in diesem Puncte die Gesetzgebung, je gewissenhafter die Ausführung ist, desto höher steht bürgerliche Freiheit im Staate; daher auch von jeher die große Sorgfalt politisch-ausgebildeter Völker hierfür. Auch für Württemberg kann und muß diese bestimmte Vorschrift der V. U. sich von großem Werthe erweisen, wenn erst die Gesetzgebung die Fälle genauer bestimmt hat, in denen eine Verhaftung, sey es von den Polizei-Behörden, sey es vom Richter, vorgenommen und fortgesetzt werden darf. Itzt, da selbst das niederste Polizeipersonal

das Recht wenigstens zu augenblicklichen Verhaftungen hat [9]), da auch bei dem Richter mehr individuelles Ermessen als bestimmte Vorschrift das Recht zur Verhaftung giebt [10]), da noch keineswegs die nöthigen schützenden Formen zur schnellen und sichern Aufhebung einer ungerechten und ungesetzlichen Verfassung bestehen [11]): itzt noch also ist diese Vorschrift der V. U. mehr ein frommer Wunsch, höchstens ein Sporn zu künftigen Verbesserungen, und nur in dem wohl selten sich ereignenden Falle, daß selbst die itzige vage Gesetzgebung eine vorgenommene Verhaftung gar nicht rechtfertigt, und somit die reine Willkühr vorliegt, kann auf Verletzung der Verfassung geklagt werden. — Ebenso verhält es sich

c) mit der Vorschrift: daß die Verhaftung nur in den gesetzlichen Formen vorgenommen werden dürfe. Noch bestehen keine solche Formen, deren Beobachtung das Gesetz vorgeschrieben hätte [12]). — Diese Unbestimmtheit der Gesetzgebung in den beiden letzten so wichtigen und von der V. U. selbst verlangten Puncten ist um so mehr zu beklagen, als dadurch der Staatsbürger verhindert wird, sein Recht sich einer ungesetzlichen Verhaftung zu entziehen, sich im Nothfalle selbst derselben zu widersetzen, mit Sicherheit auszuüben. Wenn überall das Bestehen auf blos verfassungsmäßigem Gehorsam schon mit Gefahr verbunden ist, so wird es hier fast zur Tollkühnheit, und doch sollte dem ungesetzlich Behandelten dieses letzte Rettungsmittel immer bleiben [13]).

d) Niemand darf länger als 24 Stunden über den Grund seiner Verhaftung im Ungewissen gelassen werden. — So gewiß die menschenfreundliche Absicht, einen Verhafteten so kurz als möglich in dem quälenden Zustande der Ungewiß-

heit zu lassen, anerkannt werden muß, so wird doch ein groſſes Gewicht auf dieſes Recht erſt dann gelegt werden können, wenn eine der engliſchen Habeas corpus Acte ähnliche Einrichtung getroffen ſeyn wird, durch welche eine nicht begründete Verhaftung alsbald von jedem Verhafteten zur Kenntniß des Oberrichters gebracht werden kann, und von dieſem unverweilt wieder aufgehoben werden muß. Das bloſe Wiſſen des Verhafteten, ſelbſt wenn es ihm die Ueberzeugung der Unſchuld giebt, ſchützt nicht gegen Verſchleppung und alle ihre moraliſchen und materiellen Nachtheile; die Möglichkeit hierzu wegzuräumen iſt die ſchöne, von der V. U. gebotene, bis itzt aber noch nicht gelöste Aufgabe des Geſetzgebers.

e) Nur in den vom Geſetze beſtimmten Fällen darf eine Strafe zuerkannt werden. — Aus dieſem wichtigen Satze folgt vor Allem, daß nur wegen ſolcher Handlungen, welche ſchon zum Voraus verboten, und deren Begehung mit einer Strafe bedroht war, dem Bürger vom Staate ein Uebel zugefügt werden darf; mag eine Handlung noch ſo unſittlich oder ſchädlich ſeyn, iſt aber keine Strafe darauf geſetzt, ſo kann ſie nur Veranlaſſung zu einem künftigen Strafgeſetze, nicht aber itzt zu einem richterlichen Urtheile geben. Dabei iſt wohl zu bemerken, daß die V. U. ganz allgemein ſpricht, polizeiliche und gerichtliche Strafen nicht unterſcheidet, und daß alſo die vom Juſtiz-Gerichte nicht erkennbare Strafe nun keineswegs von einem Polizei-Gerichte erkannt werden darf. Jeder Bürger, welchem eine Strafe zuerkannt wird, hat das Recht zu verlangen, daß ihm das Geſetz nachgewieſen werde, welches ſeine Handlung mit dieſer Strafe bedroht; jedes im Geſetze nicht begründete Straferkenntniß iſt eine unmittelbare Verletzung der Verfaſſung, und als ſolche an dem erkennenden Richter zu ahnden [14]). — Eine zweite in dem allge-

meinen Satze enthaltene Bestimmung ist die, daß nur die vom Gesetze ausgesprochene, also keine willkührliche, Strafe vom Richter zuerkannt werden dürfe. Der König hat das Recht zu begnadigen, und im Wege der Gnade die Strafe zu verwandeln, nicht aber der Richter. Er halte sich an das Gesetz, auch wenn es hart und unbillig ist; besser gesetzliche Härte, als menschliche Willkühr. Ist das Gesetz unpassend, so ändere man es, bis zu seiner Aenderung aber ist es, soll nicht der Verfassung zuwider gehandelt werden, in Ausübung zu bringen [15]). — Ferner ist verordnet, daß nur in Fällen, wo das Gesetz eine Strafe ausspricht, eine solche zuerkannt werden darf. Also nicht auf dem bloßen Wege der Verordnung, noch weit weniger durch bloße, auf kein Gesetz gegründete Befehle von untergeordneten Behörden, darf eine Handlung verpönt werden. Kein Staatsbürger ist schuldig, eine solche Strafdrohung zu achten, oder gar sie gegen sich anwenden zu lassen. Die Anwendung eines solchen Strafverbotes ist Verletzung der Verfassung [16]). — Endlich folgt noch, daß nur die von der württ. Gesetzgebung anerkannten Strafen zuerkannt werden dürfen, und daß weder der Richter noch die ausübende Gewalt neue Arten oder Modificationen von Strafen anzuordnen berechtigt ist [17]).

f) Endlich ist auch noch zu bemerken, daß selbst die Form der Strafe so bleiben muß, wie das Gesetz sie vorschreibt [18]).

1) S. V. U. §. 25.

2) S. Sattler, Geschichte der Graven, 4te Fortf. S. 132 fg.; desselben, histor. Beschreibung, S. 167; Ein Wort über Leibeigenschaft in W., im: Magazin für württ. Schreiber v. 1798, H. 3. Nr. 4; vergl. ferner: Weishaar, I. §. 55—76.

3) S. R. Bl. Nr. 70.

4) Das 2te Edict nennt als Leistungen, welche mit der Leibeigenschaft aufhören (und für die also Entschädigung geleistet werden mußte, wenn sie Privaten in Anspruch zu nehmen hatten): a) jährliche Leibsteuer, Leibschillinge, Leibhennen, Weisatgelder u. s. w.; b) Abgaben bei der Verheurathung, Brautlauf u. s. w. c) Abgaben beim Absterben, also Hauptrecht, Besthaupt, Handrecht, kleinen und großen Fall, Gürtelgewand u. s. w. Für die durch das Gesetz erfolgende Manumission selbst sollte nichts bezahlt werden. — Ueber die Berechnung der Entschädigungssummen war anfänglich nichts verordnet; ebenso bestimmte die V. O. vom 13ten Sept. 1818, R. Bl. Nr. 54, nur soviel, daß die bisherigen Leibherrn sich mit ihren Leibeigenen freiwillig über die Entschädigungssumme binnen eines Jahres zu vereinigen hätten, widrigenfalls die Regirung durch ein Reglement einschreiten würde. Dieses Reglement ist denn aber wirklich später erfolgt, s. den (ungedr.) auf Ministerialverfügung gegründeten Erlaß der Reg. des Jaxtkreises v. 31sten Aug. 1824. Es ist für die Berechnung eine Durchschnittsperiode von 25 Jahren (1793—1817) festgestellt, und der Abzug der allenfallsigen Gegenleistungen und Verwaltungskosten angeordnet. — Mit lobenswerther Festigkeit hat die Regirung in allen mit einzelnen Standesherrn abgeschlossenen Verträgen über deren Verhältnisse die Bestättigung der Aufhebung der Leibeigenschaft immer als Bedingung aufgestellt. Eine andere Frage ist, ob es folgerecht war, den physischen Privat-Personen eine Entschädigung zuzusprechen, dagegen moralischen Privat-Personen, wie Stiftungen, Gemeinden u. s. w. sie zu verweigern?

5) Nicht nur theoretisch interessant, sondern auch leicht practisch wichtig ist die Frage, ob Leibeigenschaft (ebenso ihre härtere Form, die eigentliche Sklaverei) innerhalb der württ. Staatsgränzen für einen Nichtwürttemberger bestehen, namentlich aber ob im Falle einer Klage des Eigenthümers von den Gerichten auf Aufrechterhaltung dieses Verhältnisses gegen den Willen des Leibeigenen oder Sklaven erkannt werden könne? Bekanntlich ist

diese Frage nach langem Kampfe in England **verneint**, und somit ausgesprochen worden, daß jeder Leibeigene, welcher den englischen Boden betrete, von diesem Augenblicke an frei sei, s. **Granville Sharp**, Representation of the injustice and dangerous tendency of tolerating slavery in England. Lond. 1769. 8; **Hüne**, Darstellung aller Veränderungen des Sklavenhandels. Gött. 1820. II. S. 39 fg. Mit Stolz nennt der Brite diese Entscheidung seiner Gerichte als einen Beweis der Freiheit und Rechtlichkeit Altenglands. Berechtigt auch unsere positive Gesetzgebung uns zu diesem Stolze? Allerdings. Zwar gilt im Allgemeinen der Satz, daß ein in einem fremden Lande entstandenes Rechtsverhältniß nach den Grundsätzen, welche am Entstehungsorte gelten, im Falle einer Klage auch von den einheimischen Gerichten beurtheilt werden müsse: allein diese Regel leidet unter Anderem die Ausnahme, daß kein Verhältniß von den einheimischen Gerichten aufrecht erhalten wird, welches an und für sich nach unsern Gesetzen gar nicht bestehen und geduldet werden soll, s. **Weber**, natürl. Verbindlichkeiten, §. 62; **Thibaut**, Pandectenrecht, §. 36. Nun ist aber Leibeigenschaft und Sklaverei ein sogar von der Verfassung selbst durchaus verbotenes Verhältniß, es können also die Gerichte des Staates nicht zu seiner Sanction misbraucht werden, und es darf sich der Sklave oder Leibeigene, sobald er die Gränze von W. überschritten hat, ohne Gefahr vom Staate in dieses ungesetzliche Verhältniß zurückgebracht zu werden, sogar unter dem positiven Schutze des Staates, seinem bisherigen Eigenthümer entziehen.

6) S. V. U. §. 26.

7) Der Ausdruck **ordentlicher** Richter ist nicht gut gewählt von der V. U., indem im Strafprocesse hierunter etwas ganz anderes verstanden wird. Die V. U. wollte offenbar verordnen, daß Niemand seinem **gesetzlichen** Richter entzogen werden dürfe; dieser gesetzliche Richter ist nun aber keineswegs immer der „ordentliche" d. h. derjenige, welcher in der Regel und so lan-

ge kein specielles Forum vom Gesetze begründet ist, handelt; sondern häufig hat schon das Gesetz einen besondern Gerichtsstand begründet, und begründen müssen. Solche Abweichungen von der Regel wollte aber die V. U. nicht untersagen, wie sich auch aus manchem späteren Gesetze, welches einen privilegirten oder sonst außerordentlichen Gerichtsstand anerkennt, auf das Unwidersprechlichste ergiebt. — Nach dem bestehenden württ. Strafrechte ist hinsichtlich des Richters vor Allem zu unterscheiden zwischen Rechtsvergehen und Uebertretungen der Polizei- und Finanz-Gesetze. Diese letzteren werden — leider — nicht von den Gerichten untersucht und bestraft, sondern von Administrativ-Behörden, bei denen übrigens auch die vom Gesetze vorgeschriebenen Richter nicht umgangen werden dürfen; jene dagegen fallen den Gerichten anheim. Und zwar ist hier der ordentliche Gerichtsstand ausschließlich der des begangenen Verbrechens; jedoch finden manche gesetzliche Ausnahmen statt, nämlich: 1) bei im Auslande begangenen Verbrechen; 2) wegen Connexität; 3) bei persönlich-privilegirtem Gerichtsstande, z. B. dem der Soldaten, Geistlichen, der niederen Hofdienerschaft, der Personen höheren Standes und Ranges, z. B. der Mitglieder des k. Hauses, der ritterschaftlichen und standesherrlichen Familien, der höheren Staatsdiener; 4) bei Militärsachen; 5) wegen Verdächtigkeit oder sonstiger Unfähigkeit des ordentlichen Richters. S. Hofacker, Uebersicht des württ. Strafprocesses, S. 32 fg.; man vergl. auch den: Entwurf einer Straf-Proceß-Ordnung für das K. W. Stuttg. u. Tüb. 1828, S. 9 fg.

8) Deßhalb ist denn auch der §. 209 des 4ten Edictes, welcher eine Untersuchung durch Commissarien in Fällen, in welchen solche nach dem Gesetze dem O. A. Richter zusteht, aus wichtigen Gründen und nach Anordnung eines Gerichtshofes gestattet, als aufgehoben zu erklären.

9) S. z. B. Dienstinstruct. für das Landjägerkorps, v. 5ten Juni 1823, §. 72, Nr. 7, R. Bl. Nr. 31.

10) „Er (der O. A. Richter) hat ferner nach der Natur des in

Frage stehenden Verbrechens; nach der Stärke des Verdachtes; nach dem wahrscheinlichen Grunde der Imputabilität; nach den persönlichen Eigenschaften und anderen Verhältnissen des Angeschuldigten sorgfältig zu erwägen, in wie ferne zu besorgen sei, daß ohne die Festhaltung desselben der Zweck der Untersuchung vereitelt werden möchte; und wenn er diese Wahrscheinlichkeit überwiegend findet, die Verhaftung des Angeschuldigten zu erkennen." 4tes Edict. §. 220.

11) Das noch nicht übertroffene Mustergesetz in dieser Beziehung ist die englische Habeas corpus Acte, 31. Car. II. ch. 2; s. Jacob, Law diction. Art. Hab. corp.; Blackstone, Commentaries, III, ch. 8; Chitty, the criminal law, Lond. 1816. I—IV. 8. I. S. 117 fg.

12) Die auch in diesem Puncte musterhafte englische Gesetzgebung über die Formen der Verhaftung ist zusammengestellt bei Burn, Justice of the peace, ed. 22d. Lond. 1814, I, S. 97 fg.

13) Manchem vaterländischen Rechtsgelehrten dürfte die Lehre, daß der Bürger in W. das Recht habe, sich einer ungesetzlichen Verhaftung zu entziehen, sich ihr sogar, wie jedem anderen widerrechtlichen Angriff auf die Person, im Nothfalle mit offener Gewalt zu widersetzen, höchst gefahrvoll und jedem geordneten Zusammenleben widerstrebend erscheinen. Sie mögen sich beruhigen: England, namentlich auch Frankreich stehen wohl nicht in dem Rufe, daß sich der Staat trotzen lasse, und dennoch ist der Satz des Widerstandes gegen ungesetzliche — und zwar gleichgültig, aus welchem Grunde ungesetzliche — Verhaftungen dort allgemein anerkannt, und wird auch von den Gerichten immer als begründet angesehen. Man vergl. folgendes in dieser Beziehung sehr interessante Werk: Coffinières, Traité de la liberté individuelle. Par. 1828. I. II. 8.

14) Schlecht stimmt freilich mit diesen Folgesätzen des §. 23 der W. U. die allgemeine Gewohnheit überein. Nicht nur Polizeibehörden, sondern auch eigentliche Gerichte bedenken sich nicht, Hand-

lungen, die ihnen tadelnswerth erscheinen, mit einer Strafe zu belegen, ohne daß ein Gesetz diese vorschreibt. Hoffen wir, daß ein Eindringen in den Geist der Verfassung ein solches Verfahren immer mehr verschwinden mache. So viel ist wohl gewiß, daß Eine, von einem so Mißhandelten kühn hervorgerufene, und von der St. Vers. beschlossene Anklage beim Staatsgerichtshofe Aufmerksamkeit, Furcht und Aenderung hervorbringen müßte.

15) Da die Hoffnung, ein neues, vollständiges, auf die itzigen Bedürfnisse berechnetes Strafgesetzbuch zu erhalten, doch wohl endlich in Erfüllung gehen, und dadurch den Gerichten die Möglichkeit und Nothwendigkeit gegeben werden wird, die bisherige Willkühr, welche beinahe gar keine gesetzliche Strafbestimmung mehr anerkennt, sondern nach selbstgeschaffener Praxis straft, zu verlassen: so mag unterlassen werden, näher diesen gegenwärtigen Zustand zu beleuchten, der eben so trostlos vom criminalrechtlichen Standpuncte, als unerlaubt aus dem Gesichtspuncte der Verfassung ist.

16) Es ist kaum nöthig, auf den unglaublichen Mißbrauch aufmerksam zu machen, der hier allerseits getrieben wird; jede Polizei-, jede Finanzstelle, jeder Gemeinderath, selbst Gutseigenthümer hält sich für berechtigt Legalstrafen anzukündigen. Was helfen aber alle Vorschriften der Verfassung, was die allgemeinen Grundsätze über Freiheit, wenn der Bürger in jedem Augenblicke im Kleinen ohne alles Gesetz und Recht beschränkt, bedroht, bestraft werden darf? Der König hat die Initiative der Gesetze, die Stände das Bewilligungsrecht; wie mögen diese Tausende von Neben-Gesetzgebern geduldet werden?

17) Das Verzeichniß der verschiedenen vom Staate anerkannten Strafen ist gegeben durch das Strafedict v. 1oten Juli 1824. Sehr ausführliches und genaues Detail s. in H. Knapp, württemb. Criminalrecht. Stuttg. 1829. Abth. I. S. 107 fg.

18) Ueber diese Form s. Knapp, a. a. O.

§. 69.

d) Denk-Freiheit.

Die V. U. sichert in §. 24. dem Staatsbürger **Denk-Freiheit** zu. Der über den Ausdruck unruhigen verfassunggebenden Versammlung wurde ausdrücklich versichert, daß unter demselben nicht nur **nicht weniger** als „freie Aeußerung der Gedanken", sondern im Gegentheile **weit mehr** noch enthalten seyn soll. Die politischen Verhältnisse jener Zeit verhinderten wohl eine genaue Entwicklung des hier gesicherten Rechtes, und von den verschiedenen in denselben enthaltenen Befugnissen ist (in §. 28.) nur Preßfreiheit und Freiheit des Buchhandels besonders erwähnt. Die dogmatische Auslegung findet nun aber folgende einzelne Rechte in der vielumfassenden **Denk-Freiheit**.

1) Das Recht, sich mit jedem Gegenstande des menschlichen Wissens beschäftigen, und denselben nach den dem Forscher **rechtlich** offenstehenden Quellen [1]) untersuchen zu dürfen. Weder Verbot darf dagegen erlassen, noch weniger eine Strafe darauf gesetzt seyn.

2) Das Recht, seine Gedanken über jeden beliebigen Gegenstand **mündlich** gegen Jeden, der freiwillig zuhören will, zu äußern, unter der Voraussetzung jedoch, daß der Sprechende überhaupt das Recht hat, in der Versammlung, zu der er spricht, zu erscheinen und zu reden, ferner daß durch seine Aeußerung kein Recht, sey es des eigenen Staates, sey es fremder Staaten, sey es endlich der Privaten verletzt, noch dadurch zu einer Rechtsverletzung an denselben aufgefordert wird. Dieses bedarf nähere Erläuterung. Was

a) die Person **des Sprechenden** betrifft, so kann, da es ein verfassungsmäßiges Recht eines Jeden ist, seine Mei-

nung über jeden beliebigen Gegenstand zu sagen, Niemanden blos wegen seines besondern Standes oder Gewerbes das Sprechen untersagt, oder ihm deshalb ein rechtlicher Nachtheil zugefügt werden. Es kann also auch der Beamte, der Soldat u. s. w. ohne allen Vorwurf redend auftreten, wenn er nicht gerade in diesem Augenblicke eine Amtsobliegenheit zu besorgen hat. Ein Verbot, es zu thun, wäre verfassungswidrig.

b) Hinsichtlich der Zuhörer ist folgendes zu bemerken:

α) Die Zahl von Menschen, zu denen der würt. Staatsbürger das Recht hat zu sprechen, ist in keinem Gesetze beschränkt: es kann also dem Redner deswegen, weil der Zuhörer viele sind, das Wort nicht untersagt werden, (so wenig als dem Schriftsteller, weil er viele Leser findet); ebenso wäre es strafbarer Mißbrauch der Amtsgewalt, wenn die Zuhörer-Versammlung, blos deswegen, weil sie zahlreich ist, von einem Polizei-Beamten wollte auseinandergetrieben werden. Dagegen kann natürlich der Polizei das Recht nicht genommen werden, eine solche Versammlung beobachten zu lassen, und die nöthigen Mittel, einem allenfallsigen Exceß derselben sogleich zu unterdrücken, bei der Hand zu halten [2]). Daß die Zahl derjenigen, welche einem Sprecher zuhören wollen, kein Grund ist Eigenthumsrechte u. s. w. nicht zu achten, versteht sich, so wie daß sie hiervon mit Gewalt abgehalten werden dürfen.

β) Ebenso wenig ist der Stand der Zuhörer ein Grund für den Redner, nicht zu ihnen zu reden, oder für sie nicht hören zu dürfen. Nur wenn dieselben durch die an sie gehaltene Anrede in der Erfüllung einer Amtspflicht gestört würden, so kann dem Redner Stillschweigen auferlegt, und ihnen das Anhören verboten werden: allein außer diesem ist

kein Fall denkbar, in welchem ihnen mit Recht die Theilnahme an einer an und für sich rechtlich zulässigen Versammlung, in welcher und zu welcher gesprochen wird, untersagt werden könnte [3]).

c) Die Art der Versammlung kann allerdings eine verschiedene seyn, und ist von bedeutendem Einflusse auf das Recht, in derselben zu erscheinen und zu reden. Eine Vereinigung von Menschen kann nämlich entweder an einem öffentlichen Orte statt finden, den Jeder — wenigstens unter gewissen Bedingungen — besuchen darf, oder sie findet in einem für das Publicum geschlossenen Orte statt. Die öffentlichen Versammlungen sind wieder theils zufällige, d. h. solche, in denen die Anwesenden nicht durch die Absicht, sich Mittheilungen von dem Redner machen zu lassen, sondern aus einem andern Grunde anwesend sind, z. B. auf einem Spaziergange, Markte, in einem Theater u. s. w.; theils sind sie ausdrücklich veranlaßt, um zu ihnen zu reden.

α) Zu einer zufälligen öffentlichen Versammlung (an und für sich nicht Unerlaubtes) zu reden, liegt in Jedermanns Befugniß; es kann unzweckmäßig, unanständig, lächerlich seyn, allein unrecht ist es so lange nicht, als nicht der Redner die Versammlung gegen ihren Willen in der Erreichung des Zweckes ihrer Zusammenkunft stört [4]).

β) Bei einer ausdrücklich zu einer Mittheilung einberufenen öffentlichen Versammlung frägt sich vor Allem, hat nach den würt. Gesetzen der Bürger das Recht, zu einer solchen Versammlung aufzufordern, darf man seiner Aufforderung folgen? — Es ist zu unterscheiden: eine Gemeinde, als solche, kann nur von dem Ortsvorsteher einberufen werden [5]), darf sich auch nur mit dem ihr vorgelegten Gegenstande beschäftigen, und kann von ihm entlassen werden, wenn

er es für gut findet; allein kein Gesetz verbietet die bittweise Aufforderung eines Bürgers an seine Mitbürger, sich zu einer bestimmten Zeit und an einem gegebenen Orte zu dem Zwecke einer Berathung über irgend einen Gegenstand zu versammeln. Eine solche Versammlung kann natürlich keine Beschlüsse fassen, die irgend eine Zwangs-Verbindlichkeit hätten; Niemand ist gezwungen, bei ihr zu erscheinen: allein Niemand hat auch das Recht, die (und sey es öffentlichen) Aufforderungen sich zu der Versammlung einzufinden zu verhindern, den Zusammentritt zu Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten zu verbieten, oder die Versammlung wider ihren Willen zu trennen, den einzigen Fall einer von ihr schon begangenen oder höchst wahrscheinlich zu erwartenden Rechtsverletzung ausgenommen [6]).

γ) Reden zu einem Privat-Vereine können blos dann unerlaubt seyn, wenn der Redner nach den Statuten oder nach dem Willen des Hausherrn das Recht nicht hat sich der Gesellschaft anzuschließen, oder wenn sich diese weigert ihn anzuhören; nur wo Tyrannen-Mißtrauen den Gipfel erstiegen hat und alle Menschen-Rechte verkennt, können solche an und für sich keine Rechtsverletzung enthaltende Aeußerungen in häuslichen oder geselligen Kreisen für unerlaubt erklärt werden. Zu welchem Zwecke die Gesellschaft zusammenkömmt, ob sie sich regelmäßig versammelt, oder nur zufällig zusammengefunden hat, ist völlig gleichgültig. Namentlich kann es dem Bürger eines verfassungsmäßigen Staates nicht verwehrt seyn, über öffentliche Gegenstände sich mit Mitbürgern zu besprechen [7]).

d) In Betreff endlich des Inhaltes der mündlichen Aeußerungen eines würt. Staatsbürgers gelten ganz die Be-

stimmungen, welche in der Gesetzgebung über die schriftlichen Mittheilungen gegeben sind [s]).

1) Diese Beschränkung ist sehr nothwendig; denn so unbeschränkt an und für sich das Recht nachzuforschen ist, so giebt dasselbe doch natürlich keine Zwangsbefugniß von einem Dritten oder gar dem Staate die Herausgabe der in seinem Eigenthume oder rechtlichen Besitze befindlichen Nachrichten, Urkunden, Beweisstücke zu verlangen: ebenso wenig erlaubt es durch eigene Pflichtwidrigkeit oder wissentliche und absichtliche Benützung der Pflichtwidrigkeit Anderer seine Untersuchungen zu fördern.

2) Eine andere Frage ist, ob die Polizei klug handelt, wenn sie Besorgniß zeigt, und durch die in Bereitschaft gehaltenen Zwangsmittel droht und reizt. In England und in den V. St. von St. A. findet man dergleichen nicht für nöthig; in Frankreich hat die Anwesenheit der Gensdarmerie schon oft die Unordnungen erst erzeugt.

3) Niemand wird z. B. das Recht haben, einem Beamten, Soldaten u. s. w. zu verbieten, in seinen Freistunden einer religiösen, politischen, wissenschaftlichen Versammlung beizuwohnen. Man mag ihm abrathen, ihm alle Gunstbezeugungen entziehen und künftig versagen, allein bestraft kann er nicht werden, wenn er in einen diesfallsigen Wunsch seiner Vorgesetzten sich nicht fügt. Uebrigens kann freilich dem Soldaten dadurch factisch immer die Möglichkeit genommen werden Versammlungen dieser Art anzunehmen, daß der militärische Vorgesetzte ihm einen Dienstbefehl zu befolgen giebt, z. B. sich in der Caserne zum Ausrücken parat zu halten und dieselbe nicht zu verlassen.

4) Wenn also ein Redner gegen den Willen des Publicums im Theater die Musik oder die Vorstellung unterbräche, so könnte ihm Stillschweigen auferlegt werden, nicht aber wenn ihn Jedermann hören wollte; ebenso kann er entfernt werden, wenn er auf einem Spaziergange, einem Markte, auf der Straße

Handel

Handel und Wandel hindert; allein er mag ungestört zu denen reden, welche ihm freiwillig an einen andern Ort hinfolgen, wo er Niemanden im Wege ist. — Zu einer in einer Kirche zum Gottesdienste versammelten Gemeinde wird in keinem Falle von einem andern, als von dem ordentlichen bestellten Prediger oder in dessen Auftrag von einem kirchlich Befähigten gesprochen werden dürfen, weil hier jeder Andere den Zweck der Zusammenkunft, religiöse Erbauung, nothwendig stören, bei Vielen der Anwesenden das Gegentheil erzeugen würde.

5) S. Verwalt.-Edict v. 1822, §. 47.

6) Mögen solche Zusammenkünfte auch noch nicht in unseren Sitten seyn, so muß doch wohl das Bestehen der volksvertretenden Verfassung nach und nach eine solche Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten veranlassen, daß das längst schon begründete Beispiel Englands, und itzt auch Frankreichs wenigstens im Kleinen nachgeahmt wird. Je weiter ein Volk in der politischen Bildung, so wie in der Kenntniß und dem Gefühle seiner Rechte kommt, desto häufiger und kräftiger, aber auch desto gesetzlicher wird es öffentlich über allgemeine Angelegenheiten sich berathen. Geistreiche Bemerkungen über diesen wichtigen Gegenstand s. in Staël-Holstein, Lettres sur l'Angleterre, S. 212 fg. — Die Art und Weise der Aufforderung sich versammeln zu wollen, ist in Würt. nur in so weit beschränkt, als kein Privatmann das Recht hat, die von den öffentlichen Behörden gebrauchten Zeichen zur schnellen Zusammenberufung der Einwohnerschaft anzuwenden; allein jedes andere Mittel, durch welches ein Privatmann dem Publicum seine Angelegenheiten mitzutheilen pflegt, kann ohne weiteres gebraucht werden.

7) Die Errichtung eines politischen Clubs ist an und für sich eine ganz unschuldige und rechtmäßige Handlung. Die Clubs sind in der franz. Umwälzung auf das Gröbste mißbraucht worden; dieß rechtfertigt aber nur genaue Beobachtung solcher Gesellschaften, und ihre Unterdrückung, wenn sie schon rechtswidrige Handlungen begangen haben. Ganz England ist mit ihnen be-

säet, und man findet bei diesem ruhigen, vernünftigen, vom Geiste seiner Verfassung durchdrungenen Volke in denselben nur Schulen für den Staatsmann, und Quellen der aufgeklärten öffentlichen Meinung.

8) S. dieselbe im nächsten §.; allerdings spricht das Preßgesetz nur von schriftlichen Aeußerungen; allein da in Beziehung auf allenfallsige Rechtsverletzungen zwischen einer mündlichen und einer schriftlichen Aeußerung kein Unterschied gedacht werden kann, das Preßgesetz aber bestimmt, welche schriftliche Aeußerungen in Würt. als Vergehen oder Verbrechen anzusehen seyen; so folgt von selbst, daß seine Verbote auch auf mündliche Gedanken-Mittheilungen gehen müssen. Es wäre gleich widersinnig, wenn etwas das gedruckt werden darf nicht gesprochen werden könnte, wie wenn etwas das gesprochen werden kann nicht auch gedruckt werden dürfte.

§. 70.

Beschluß.

3) Das Recht, seine Gedanken durch den Druck oder durch Bilderspracheandern mitzutheilen, in so ferne die gegen den Mißbrauch dieses Rechtes jeweil bestehenden Gesetze beobachtet werden; d. h. also Preßfreiheit[1]). — Es besteht über dieses Recht eine doppelte Gesetzgebung in Würtemberg, nicht nur verschieden hinsichtlich des Gesetzgebers, sondern sogar einander entgegenlaufend in Beziehung auf den Inhalt, nämlich das einheimische Gesetz über die Preßfreiheit vom 30ten Jänner 1817[2]), und das Preßgesetz des deutschen Bundes vom 20ten Sept. 1819[3]), zuerst nur auf fünf Jahre gültig, dann — unter dem 26ten Aug. 1824 — auf so lange verlängert, bis ein definitives Preßgesetz des deutschen Bundes zu Stande gekommen seyn wird. Das württemb. Gesetz begründet volle Preßfreiheit, und kennt

gegen den Mißbrauch nur repressive Maasregeln, d. h. Strafen nach begangener Handlung; das Bundesgesetz verordnet Preßzwang und Präventiv-Maasregeln, d. h. Censur. Jenes ist zwar stillschweigend durch die V. U. bestättigt, welche die Preßfreiheit „in ihrem vollen Umfange" sichert; allein der Bundesschluß geht als solcher vor (s. oben §. 36). Da jedoch derselbe nicht von der Ausdehnung ist wie das vaterländische Gesetz, sondern sich nur auf gewisse Arten von Schriften bezieht, so bleiben immer noch viele Fälle übrig, in welchen blos dieses seine Anwendung findet. Es werden daher zuerst die einheimischen Bestimmungen entwickelt, die fremden mögen als ein vorläufig abändernder Zusatz folgen.

A) Württembergische Gesetzgebung.

a) Es darf jede Art von Aeußerung über jeden denkbaren Gegenstand in jeder beliebigen Form ohne Censur gedruckt werden; nur in außerordentlichen, namentlich in Kriegs-Zeiten, kann die Regirung für Zeitungen und politische Zeitschriften eine Censur für die Dauer dieser außerordentlichen Umstände einführen [4]).

b) So lange eine Aeußerung nicht zu den vom Gesetze ausdrücklich verbotenen gehört, kann weder ihre Bekanntmachung untersagt, noch ihr Urheber irgend zur Verantwortung gezogen werden.

c) Ausdrücklich vom Gesetze verboten, und für ein nach den gewöhnlichen Strafgesetzen und von den ordentlichen Strafgerichten [5]) zu rügendes Vergehen oder Verbrechen sind Gedanken-Aeußerungen durch den Druck nur in den Fällen erklärt, wenn dadurch Religion und Kirche [6]), Sittlichkeit [7]), die Sicherheit des Staates [8]), die Ehre des Regenten und seiner Familie [9]), die Ehre auswärtiger Regirungen [10]), die eines Privaten [11]) verletzt wird.

Außerdem ist einem Staatsdiener untersagt, ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten amtlich erhaltene Notitzen bekannt zu machen [12]).

d) Der Urheber einer schriftlichen Gedankenäußerung (der Verfasser) ist nicht schuldig, sich als solchen zu nennen; dagegen ist der Verleger, oder wenn keiner oder wenigstens kein inländischer vorhanden ist, der Drucker schuldig, ihn auf Verlangen der Justiz-Behörde zu nennen. Widrigenfalls werden sie selbst als Verfasser angesehen und behandelt. — Zunächst verantwortlich und strafbar ist allerdings der Verfasser, allein auch der Verleger, zur Prüfung der von ihm verlegten Schriften verbindlich gemacht, ist wegen bösen Vorsatzes oder wegen Nachläßigkeit, jedoch immer geringer, als der Verfasser zu bestrafen. Der Drucker ist in der Regel von aller Verantwortung frei, außer wenn ihm boshafte Collusion mit Verfasser oder Verleger bewiesen wäre. Die Herausgeber fremder Aufsätze (Redacteure von Zeitschriften u. s. w.) sind als dolose oder culpose Theilnehmer einer in demselben enthaltenen Rechtswidrigkeit zu behandeln.

e) Außer der vom Strafrichter auszusprechenden Strafe können die Schuldigen auch vor dem Civil-Richter auf Schadens-Ersatz und Genugthuung belangt werden.

f) Die Schrift, welche eine Gesetzverletzung enthält, darf nicht verbreitet werden, sie wird also in ihrer ganzen Auflage vernichtet, wenn sie inländischen Verlages ist; zurückgeschickt, wenn ausländischen: können jedoch durch Umdrucken einzelner Theile die von den Gerichten als gesetzwidrig erklärten Stellen entfernt werden, so ist dieses erlaubt.

B) Gesetzgebung des deutschen Bundes.

a) Alle Schriften, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke stark sind, namentlich alle öffentlichen Blätter und heftweise erscheinenden Schriften unterliegen einer Censur, die von dem einzelnen Bundesstaate anzuordnen ist [13]). Verfasser, Herausgeber und Verleger einer censirten Schrift sind in jedem Falle von aller Verantwortung befreit; jedoch kann auch eine censirte Schrift, wenn sie Beleidigungen eines Bundesstaates, oder Angriffe auf die öffentliche Sicherheit und Ruhe enthält, auf erhobene Klage des Betheiligten und ohne dieselbe von der Bundesversammlung unterdrückt und ihre Fortsetzung verboten werden [14]).

b) Bei Werken über zwanzig Bogen bleiben die Landesgesetze in Kraft (in Württemberg also die sämmtlichen obigen Bestimmungen über Preßfreiheit); Unterdrückung durch den Bund findet übrigens auch bei solchen Schriften statt [15]).

4) Ein weiteres in der Denkfreiheit begriffenes Recht ist das der Freiheit des Buchhandels und also die Lesefreiheit [16]). Dieser zu Folge ist nicht nur dem einzelnen Bürger erlaubt, alle, selbst die ein Vergehen enthaltenden, Schriften u. s. w. sich zu verschaffen, dieselben zu lesen und zu besitzen: sondern auch der Buchhändler darf ohne Verantwortlichkeit alles ihm auf dem ordentlichen Wege des Buchhandels zugekommene Gedruckte verkaufen. Von dieser letzteren Regel gelten jedoch folgende Ausnahmen:

a) wenn eine Schrift von der Justiz-Behörde in Folge der Verletzung einer der Puncte des Preßgesetzes für gesetzwidrig erklärt ist, so darf sie nicht weiter verkauft werden;

b) wenn der Verkauf von der vorgesetzten Polizei-Be-

hörde ausdrücklich untersagt ist, was aber nur geschehen kann:

α) im Falle einer Unterdrückung der Schrift durch die Bundesversammlung;

β) wenn die Orts-Polizei-Behörde den Verkauf einer von ihr für gesetzwidrig gehaltenen Schrift vorläufig untersagt hat, um dieselbe der Justiz zu übergeben. In diesem Falle kann die Schrift sogar in Beschlag genommen werden;

c) Im Auslande gedruckte Schriften über württ. Staats-Verhältnisse müssen, jedoch nur wenn sie ohne Angabe des Verfassers, Verlegers oder eines inländischen Buchdruckers erschienen sind, vor dem Verkaufe der Polizeibehörde vorgelegt werden;

d) ebenso alle nicht im ordentlichen Wege des Buchhandels dem Buchhändler zugekommenen Schriften.

e) Wer unbefugt Buchhandel treibt, ist für den Inhalt der von ihm verbreiteten Schriften verantwortlich.

1) Wenige Fragen in dem Gebiete des Staatsrechtes und der Staatskunst sind in den letzten 40—50 Jahren so vielfach besprochen worden, als die über die Preßfreiheit, und nur Wenigen dürften die Gründe für und gegen dieses wichtige Recht des Staatsbürgers unbekannt seyn. Sie mögen daher hier übergangen werden, so wie die zahllose (bei Zachariä, 40 Bücher, II. S. 349; Klüber, öff. Recht, II. §. 417[a]; Ersch, S. 530 fg. zum Theile aufgeführte) Literatur über diesen Gegenstand.

2) S. R. Bl. 1817, No. 6. Im Herzogthume hatte zwar nicht gesetzlich, aber thatsächlich Preßfreiheit bestanden; unter der Regirung K. Friederich's wurde sie aufgehoben, und durch strenge Censur ersetzt; die Censur-Ordnung ist vom 18. Mai 1808, R. Bl. Nr. 25, die zahlreichen einzelnen Rescripte s. bei

Knapp, Repert. I. S. 240 fg.; III, 2, S. 29 fg.; eine Zusammenstellung dieser Verordnungen bei Hetzel, I. Art. Censur.

3) S. Protoc. der d. B. Vers. Quart-Ausg. Thl. VII, S. 284 fg.

4) S. Preßgesetz, 1817, §. 2 und 11.

5) Sehr lobenswerth ist die Bestimmung, daß der ordentliche Richter, und nicht allenfalls eine Polizeistelle die Strafgesetze auf Preßvergehen anwendet; die Sicherheit der Beklagten gegen willkührliche Anwendung des Gesetzes kann dabei nur gewinnen. — Die Person des Richters betreffend, so ist durch §. 7 der Novelle vom 15ten Sept. 1822 vorgeschrieben, daß in jedem Falle eines Staatsvergehens (also auch wenn es durch die Presse begangen ist) das Urtheil nur im Plenum des Gerichtshofes gefällt werden könne, folglich in Gegenwart des Vorstandes und von wenigstens sieben Stimmführern. Der von der St. Vers. gemachte Antrag, alle Preßvergehen durch Geschworene richten zu lassen, ist vom Könige „in weitere Ueberlegung" gezogen, s. Ldtgs-Absch. v. 1821, §. 43; und es ist somit diese wichtige Frage, von der Manche die ganze Wirksamkeit der Gesetze über Preßfreiheit abhängig machen, für Württemberg noch nicht entschieden.

6) Nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes sind Religion und Kirche als durch die Presse verletzt alsdann anzusehen, wenn die Aeußerungen des Verfassers nicht in ernstem Tone gehalten sind, wenn die der Gottheit schuldige Ehrfurcht nicht beobachtet, und endlich wenn nicht Alles vermieden ist, aus dem sich auf die Absicht schließen läßt, Subjecte und Gegenstände, die für heilig gehalten werden, und die Lehren einer vom Staate anerkannten Kirche als verächtlich und lächerlich darstellen zu wollen. Solche Aeußerungen sollen als Blasphemie oder Profanation des Heiligen gestraft werden. Dagegen wird ausdrücklich erklärt, daß Jeder das Recht habe, alle Ansichten und Ueberzeugungen aus dem Gebiete der Religion frei auszusprechen, wenn sie nicht unter den Begriff dieser verbotenen Aeußerungen

fallen; s. §. 4 und 13 des Preß-Gesetzes. — Die Frage, ob ein Rechts-Staat überhaupt Angriffe auf Religion und Kirche als Vergehen zu betrachten und zu bestrafen habe, ist wohl nicht aus rechtlichen, desto gewisser aber aus polizeilichen Gründen zu bejahen. Aus denselben Gründen ist jede im Staate anerkannte Kirche sammt ihrem ganzen Lehrbegriffe zu schützen: dagegen ist nirgend eine Ursache vorhanden, eine im Staate gar nicht vorhandene religiöse Ansicht gegen ungebührliche Angriffe zu schützen; es wird ja dadurch das Gefühl keines Staatsbürgers verletzt, noch eine von irgend Jemand für heilig gehaltene Sache verspottet, und dadurch zu Rechtsverletzungen und Unsittlichkeit der Grund gelegt. Die Bestimmung, daß Verspottung „für heilig gehaltener" Gegenstände strafbar sey, muß deßhalb, wenn schon der Wortausdruck des Gesetzes einen Zweifel übrig lassen könnte, auf die im Staate vorhandenen Religions-Partheien beschränkt werden, denn es wird doch erlaubt seyn über einen Fetisch oder einen mongolischen Götzen zu spotten? Ueber die Strafe der Blasphemie („Profanation des Heiligen" ist kein von dem gemeinen oder dem württ. Rechte sonst gebrauchter Ausdruck) s. Wächter, Strafrecht. II. S. 536 fg.

7) Die Sittlichkeit wird verletzt, wenn sich in einer Druckschrift die böswillige Absicht des Verfassers verräth, Andere zu Verbrechen und Lastern, welche als solche vom Staate und von der Kirche anerkannt sind, anzureizen. Als solche Anreizung wird die (übrigens in jedem Falle von der Local-Polizei-Behörde zu verhindernde) öffentliche Aufstellung von unzüchtigen Schriften und Büchern betrachtet; s. §. 5, 7 u. 13 des Preß-Ges. Die Anwendung eines bestimmten Strafgesetzes ist gegen diesen Mißbrauch der Preßfreiheit nicht verordnet, und es finden also arbiträre Strafen statt. — Uebrigens wird auch bei Verletzung der Sittlichkeit in Druckschriften das Einschreiten des Staates nur aus polizeilichen Gründen gerechtfertigt erscheinen.

8) Angriff auf die Sicherheit eines Staates soll statt finden, wenn zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, zu Aufruhr und Empörung, überhaupt zu jeder gewaltsamen Aenderung der Verfassung aufgefordert wird. Solche Aeußerungen sollen, je nach der Größe der Schuld, als Landesverrath oder als Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit gestraft werden; s. darüber Wächter a. a. O. II, S. 505 fg. Dagegen sind vom Gesetze ausdrücklich als erlaubt erklärt: in ruhigem Tone angestellte Betrachtungen und Erörterungen über Staatsverfassungen überhaupt, und über die Landes-Verfassung insbesondere, so wie Wünsche für Verbesserungen, und für die Abhülfe der Beschwerden jeder Art; s. §. 6 u. 13 des angef. Ges. — Da das Gesetz keinen Unterschied macht zwischen den Angriffen auf die Sicherheit des einheimischen und des fremden Staates, so wird auch in Fällen der letzten Art, und zwar von Amtswegen und ohne Klage der betheiligten Regirung, eingeschritten werden dürfen und müssen. — In welchen Fällen Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit unerlaubt, und also Aufruf dazu ein Verbrechen war, wird lediglich nach den Grundsätzen eines jeden einzelnen Staates beurtheilt werden müssen; handelt es sich also von Württemberg, nach den oben, §. 66, erörterten Grundsätzen über verfassungsmäßigen Gehorsam. — Daß nur eine Aufforderung zu gewaltsamer, also gesetzwidriger, Aenderung der Verfassung, keineswegs aber ein Rath zu verfassungsmäßiger Verbesserung derselben ein Verbrechen ist, versteht sich von selbst, ist übrigens im Gesetze noch ausdrücklich anerkannt.

9) Hier ist vor Allem zu bemerken, daß nach den näheren Bestimmungen in §. 7 des Ges. jeder Angriff auf die Ehre des Staatsoberhauptes und seiner ganzen Familie als ein schweres Verbrechen erklärt ist, daß also der Beweis der Wahrheit des Gesagten unzulässig ist (eine Bestimmung, mit welcher auch das neueste englische Recht übereinstimmt). Trennung der Privat-Person des Regenten von seiner öffentlichen findet nicht

statt, und die Angriffe auf beide sind gleich strafbar, s. Wächter, a. a. O. II. S. 529. Ist ein König oder seine Gemahlin, ebenso ein Reichsverweser Gegenstand der Injurie, so findet die Strafe des Majestäts-Verbrechens statt, s. Ges. vom 5ten März 1820, Art. 19, 21, und Resol. v. 16ten Aug. 1809; Beleidigungen gegen die übrigen Mitglieder der k. Familie werden mit arbiträrer Strafe gerügt. In allen Fällen aber findet Verfahren von Amtswegen statt, s. Justiz-Min. Erl. v. 22ten Juni 1820, in Hofacker's Jahrb. II. S. 262 fg. Uebrigens versteht sich von selbst, und ist auch zum Ueberflusse ausdrücklich im Gesetze bestimmt (s. oben Note 8), daß Erörterungen über Regirungs-Handlungen — in so fern nicht die Worte injuriös sind — durchaus keine Beleidigung des Staatsoberhauptes enthalten, auch wenn der Erfund der Erörterung eine Mißbilligung des Geschehenen enthielte. In der constitutionellen Monarchie gelten alle Regirungs-Handlungen als Handlungen oder Rathschläge der Minister; der König steht über jedem Tadel derselben, ihn trifft er also auch nicht.

10) Auch die Ehre fremder Regenten und Regirungen darf nicht gekränkt werden bei scharfer Ahndung. Verfahren von Amtswegen ist hier nicht vorgeschrieben, es wird somit die Klage der verletzten Regirung erwartet werden müssen. Die Strafe ist auch keineswegs die des Majestäts-Verbrechens (welches nur gegen den eigenen Fürsten begangen werden kann), sondern nur die einer schweren Injurie.

11) Einen besonderen Schutz in dieser Beziehung haben Staatsdiener und Ständemitglieder in Anspruch zu nehmen, namentlich gegen wahrheitswidrige Erzählung von Thatsachen, welche ihre Amtsführung betreffen, s. §. 8 des Ges. — Die im Allgemeinen hier zur Anwendung kommenden Grundsätze sind natürlich die über Injurien, und namentlich wird deßhalb die Frage, ob wegen einer Beleidigung in einer Druckschrift von Amtswegen einzuschreiten seye, ganz nach der gewöhnlichen Praxis der würt. Gerichtshöfe zu entscheiden, und somit nur in folgenden Fällen

zu bejahen seyn: 1) wenn sich der Injuriant zugleich einer Verletzung seiner Dienstpflicht schuldig machte; 2) wenn die Injurie gegen öffentliche Behörden als solche gerichtet ist; 3) wenn sie in das Gebiet der Pasquille gehört; (die übrigen Fälle des amtlichen Einschreitens passen nicht auf Verbal-Injurien). — Auch hinsichtlich der Staatsdiener und Ständemitglieder gilt der Grundsatz, daß eine Untersuchung und selbst ein (anständiger) Tadel ihrer Amtshandlungen durchaus keine Verletzung der Preßfreiheit ist. Gerade hier soll sie ja vor Allem wirken und nützen.

12) Als Strafe für ein solches Vergehen ist, je nach Beschaffenheit der Umstände, Geld-, Arrest-, Festungsstrafe, Dienstentsetzung bestimmt, s. §. 14 des Ges. und Rescript v. 30ten Juni 1810, ü. Verschwieg. in Amtssachen, s. Knapp, Strafges. S. 535 fg. — Der Private dagegen, welcher eine ihm von einem Beamten mitgetheilte Notiz bekannt macht, wird keineswegs wegen der Bekanntmachung selbst strafbar seyn, da er keine Pflicht dabei verletzt, da dem Staatsbürger nirgends verboten ist, Notizen über Staatsangelegenheiten anzunehmen, und die erhaltenen zu gebrauchen. Selbst wenn er den Beamten zur Verletzung seiner Amtspflicht widerrechtlich veranlaßt hätte, so würde nur dieses, nicht aber die Bekanntmachung gestraft, und somit die Verbreitung des Gedruckten keineswegs untersagt werden dürfen. Wollte dieses letztere geschehen, so müßte dem Verfasser der Schrift (nicht dem ursprünglichen Mittheiler der Notiz) bewiesen werden, daß die Schrift, wie sie vorliege, ihrem materiellen Inhalte nach und ganz abgesehen von ihrer Quelle zu einem der vom Gesetze ausgehobenen Preßvergehen gehöre, oder unter den Begriff der Landesverrätherei falle.

13) In Württemberg ist dieses geschehen durch die V. O. v. 1sten Oct. 1819; als Censur-Behörde ist das Minist. d. a. Angel. bestellt, welches dieselbe unmittelbar bei den im ganzen Lande heftweise erscheinenden Zeitschriften, bei den in Stutt-

gart erscheinenden Zeitungen, und bei den nicht 20 Bogen haltenden Büchern ausübt; durch Censoren aber, welche an Ort und Stelle ernannt sind, bei den in andern Städten erscheinenden Zeitungen. Die (ungedr.) Instruction der Censoren ist v. 20sten Febr. 1823. Es ist in derselben §. 7 dem Drucker eine kleine Geldbelohnung für den Censor, und die Abgabe von 2 Exemplaren der censirten Schrift auferlegt. Mit Recht fragt man, ob hiezu eine V. O. berechtigt war? Pekuniäre Lasten können dem Staatsbürger nur durch ein Gesetz auferlegt werden. Die Kleinheit derselben macht keinen Unterschied.

14) S. das Preßgesetz des deutschen Bundes, Protoc. Thl. VII. S. 284. §. 1, 6, 7, 9. — Der einzige Nachtheil, welcher die Herausgeber u. s. w. einer dem deutschen Bunde mißfälligen, aber nach den Landesgesetzen gesetzmäßig erschienenen Schrift treffen kann, tritt bei unterdrückten Zeitungen oder Zeitschriften ein, indem die Redactoren derselben fünf Jahre lang in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden dürfen; s. §. 7 des angef. Ges. Mitarbeit an einer Zeitschrift dagegen kann ihnen nicht untersagt werden.

15) S. das angef. Ges. §. 1 u. 6.

16) Sehr häufig wird dieses Recht verwechselt mit der Preßfreiheit, von der es jedoch wesentlich verschieden ist. Es kann nämlich auf der Einen Seite die Preßfreiheit in einem Lande recht wohl beschränkt seyn, ohne daß es die Lesefreiheit wäre, so daß also zwar nicht Alles im Lande ohne Erlaubniß gedruckt, wohl aber alles, sey es im Auslande, sey es im Inlande, gesetzlich oder gesetzwidrig Gedruckte besessen und gelesen werden darf. Eine solche Lesefreiheit ist sogar eine nothwendige Folge der gewöhnlichsten Rechtsgrundsätze, denn wenn es schon verboten ist, eine Injurie zu sagen, so ist es nicht verboten sie zu hören und zu wissen. — Ebenso kann auf der andern Seite Preßfreiheit denkbarerweise bestehen, ohne daß die Freiheit des Buchhandels gesetzlich bestünde, so daß also der Verfasser u. s. w. einer Schrift keiner Censur bedürfte, und er

sie ohne weiteres und ohne Strafe drucken lassen könnte; dagegen dem Buchhändler ihr Verkauf untersagt werden dürfte. Es ist somit in keinem Falle überflüssig, wenn das Gesetz die Freiheit des Buchhandels und die Lesefreiheit ausdrücklich anerkennt.

§. 71.

e) Gewissens-Freiheit.

Die in Alt-Württemberg unbekannte Gewissens-Freiheit wurde durch das Religions-Edict v. 15ten Oct. 1806 [1]) wenigstens theilweise, nämlich für die Bekenner der drei in Deutschland gesetzlich hervorgebrachten Kirchen, der katholischen, lutherischen und reformirten, eingeführt, und diese in ihren Rechten und Ansprüchen an den Staat wieder völlig gleichgestellt. Die Bekenner anderer Secten und Kirchen wurden wenigstens geduldet, wenn schon gegen einige — die Separatisten [2]) und die Juden [3]) — beschränkende Vorschriften beibehalten und erneuert wurden. In Beziehung auf die sämmtlichen christlichen Religions-Partheien führte die deutsche Bundesacte (Art. 16.) vollständige Rechtsgleichheit ein; allein einen ganz durchgreifenden allgemeinen Grundsatz stellte erst die V.U. in §. 57. auf.

Diesem zufolge besteht in Württemberg zwar allgemeine, aber doch etwas beschränkte [4]) Religionsfreiheit. Der oberste Grundsatz ist: Jeder, ohne Unterschied der Religion, genießt im Königreiche ungestörte Gewissensfreiheit [5]). Es kann also Niemand in Württemberg blos deswegen, weil er sich zu einer bestimmten, vom Staate nicht anerkannten oder nicht gerne gesehenen Kirche bekennt, mit irgend einem positiven Nachtheile belegt werden; fremd oder einheimisch kann er, allein oder mit Glaubensgenossen, seine Religion

ausüben, die Gebräuche derselben beobachten. Weder der Staat, noch ein Private hat das Recht, ihn zur Bekenntniß zu einer bestimmten Secte, zur Theilnahme an gewissen Cäremonien oder zu der Unterlassung von anderen zu zwingen.

Allein dieses Recht geht nun doch nicht so weit, daß Jeder ohne Rücksicht auf sein religiöses Bekenntniß alle positiven Vortheile des würt. Staatsbürgers in Anspruch nehmen könnte. Nur für die Bekenner der drei in Deutschland herkömmlichen [6]) christlichen Kirchen ist unbedingt der volle Genuß des Staatsbürgerrechtes ausgesprochen [7]); namentlich ist nur ihnen das Recht gegeben, Mitglieder der Ständeversammlung werden zu können. Andere christliche und nicht christliche Glaubensgenossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden [8]). — Eine nähere Bestimmung darüber, welche einzelne Religionen ihre Bekenner an der Erfüllung bürgerlicher Pflichten hindern, und welche Rechte ihnen dagegen abgezogen werden sollen, fehlt bis itzt. Es kann somit aus diesen allgemeinen Sätzen nur soviel mit Bestimmtheit abgeleitet werden:

1) Wer dem Staate beweisen kann, daß er durch sein — wenn schon nicht zu den drei gesetzlich anerkannten Kirchen gehöriges — Glaubensbekenntniß an der Ausübung seiner Bürgerpflicht nicht verhindert ist, muß dem Staate zum vollen Staatsbürgerrechte zugelassen werden, mit einziger Ausnahme des Repräsentations-Rechtes. Der Beweis wird entweder durch die Notorität, oder durch die Vorlegung des Glaubensbekenntnisses der in Frage stehenden Secte geschehen können.

2) Wer aber auch diesen vollen bürgerlichen Gehorsam nicht beweisen kann, von dem vielmehr durch die That ge-

zeigt wird, daß er durch seine Religions-Begriffe an der Erfüllung dieser oder jener Bürgerpflicht verhindert ist, kann deshalb doch nicht mit positiver Strafe belegt, noch aus Württemberg verwiesen werden, sondern er verliert nur in dem Verhältnisse Antheil an den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten, als er den Pflichten nicht gehorcht. Die Gesetzgebung hat für die einzelnen Fälle auszusprechen, wie weit dieses Verhältniß geht, und welche Rechte also wegfallen [9]).

3) Diese Straflosigkeit wegen Religions-Grundsätzen erstreckt sich aber nicht auf Pflichten gegenüber von Privaten, sondern nur auf die allgemeinen Verhältnisse zum Staate; eine Rechtsverletzung von Privatrechten aus angeblichen Religions-Grundsätzen begangen kann nicht blos durch Abzug vom Staatsbürgerrechte, sondern muß durch die gewöhnlichen Strafgesetze gerügt werden [10]).

1) S. denselben im Reg. Bl. 1807, No. 112.

2) Eine Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen gegen dieselben s. bei Kapff Repertorium, II. S. 282 fg.

3) S. hierüber unten, §. 92.

4) Es sind offenbar zwei wesentlich verschiedene Arten von Religions- oder Gewissens-Freiheit zu unterscheiden, nämlich eine allgemeine und vollständige, d. h. eine solche, bei welcher der Staat sich gar nicht um das religiöse Bekenntniß seiner Bürger bekümmert, gar keine Rechte von der Theilnahme oder Nichttheilnahme an einer bestimmten Kirche abhängig macht; und eine zwar auf allgemeine aber beschränkte, nämlich eine solche, bei welcher der Staat zwar den Eintritt in eine bestimmte Kirche nicht zwangsweise verlangt oder das Bekenntniß zu einer andern geradezu und unbedingt verbietet, wo er jedoch bürgerliche Vortheile mit der einen, die Entziehung derselben mit der andern verbindet. Von der ersteren Art ist z. B. die Re-

ligionsfreiheit in den V. St. von N. A.; von der letzteren die in Europa, auch da wo sie am weitesten ausgedehnt ist. Nirgends hat noch ganz der Rest der mittelalterlichen Theokratie ganz vertilgt, und der einfache Satz aufgestellt werden wollen, daß der Staat Gehorsam gegen alle seine Gesetze verlange, alle Diejenigen dulde und schütze, welche sie befolgen, mögen sie nebenher denken und thun was sie wollen; keinen aber ungestraft lasse, der sich ihnen entziehe, gleichgültig aus welchem Grunde, ob aus sittlichem oder unsittlichem, vernünftigem oder unvernünftigem, religiösem oder gottlosem. Nur bei diesem Grundsatze ist das Recht des Staates und des Einzelnen völlig und folgerecht geschützt.

5) S. V. U. a. a. O.

6) Es heißt zwar in §. 27 nur „die drei christlichen Glaubensbekenntnisse"; allein es kann keinem Zweifel unterworfen seyn, daß hier die drei schon durch die Reichsgesetze in ganz Deutschland bestättigten, und auch durch das Religions-Edict von 1806 ausdrücklich in Würt. eingeführten Kirchen gemeint sind. Von welchen andern christlichen Kirchen könnte man ohne nähere Bezeichnung sagen: die drei christ. Glaubensbekenntnisse? — Die Bestimmung der Bundes-Acte ist zwar allgemeiner gefaßt, indem verordnet ist, die „Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien" soll keinen Unterschied in den bürgerlichen und politischen Rechten begründen; auch ist aus den Protocollen des Wiener Congresses zu ersehen, daß das Wort „drei" ausdrücklich ausgelassen wurde, s. Klüber, Acten, II. S. 439; allein da in eben der Sitzung ausgesprochen wurde, es seye bedenklich, dieses auf „andere christliche Secten" auszudehnen, so wird doch unbedenklich anzunehmen seyn, daß auch die deutsche B. A. nur von den althergebrachten Kirchen reden wollte.

7) S. V. U., §. 27.

8) Das. §. 135.

9) Es ist unmöglich, sich der Aufstellung dieser Sätze zu entziehen, nach den bestimmten Vorschriften des §. 27. der V. U. Allein eben so

gewiß

gewiß ist, daß diese Vorschriften in doppelter Beziehung fehlerhaft sind. Einmal ist es gegen alle Rechte, man dürfte wohl sagen gegen alle Pflichten des Staates, Bürger zu dulden, die den allgemeinen Verbindlichkeiten nicht gehorchen wollen. Wo bleibt hier die Ausführung des §. 21. der V. U., daß alle Württemberger zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und Lasten verbunden seyen? Und warum will sich der Staat ungehorsame Bürger aufzwingen lassen? Sie mögen das Land verlassen, dessen Gesetze sie mit ihrem Gewissen nicht vereinigen können. Zweitens aber ist schwer einzusehen, wie man „in demselben Verhältnisse" weniger Rechte geben kann, als der Andere Pflichten nicht erfüllt. Will man z. B. den Mennoniten, weil er nicht im Militär dient, nicht schützen gegen fremde, oder gegen einheimische Angriffe?? Das neue Judengesetz ist der erste Versuch der Gesetzgebung, diese schwierige Vorschrift der V. U. zur Anwendung zu bringen, denn wenn schon nicht alle Bestimmungen dieses Gesetzes wegen der religiösen Grundsätze der Juden gegeben sind, (gar manche haben ihren Grund in deren bürgerlicher Beschäftigung,) so bleibt doch immer noch eine bedeutende Anzahl von Vorschriften, welche den Juden als solchen, d. h. also den Bekenner einer bestimmten Religion, treffen. Allein eben dieses Judengesetz beweist auch sehr klar, wie schwierig es ist, den Verlust von Rechten mit dem Mangel an Gehorsam in das rechte Verhältniß zu setzen. Denn kann der eifrigste Vertheidiger dieses Gesetzes eine solche Proportion nachweisen? — Noch sind übrigens einige andere Gesetze dieser Art zurück, nämlich die über die Verhältnisse der Wiedertäufer und der Separatisten. Die alten Strafgesetze gegen sie sind zwar nach dem im Texte Bemerkten völlig aufgehoben; allein ihre Nichtleistung mancher Verbindlichkeit stellt sie völlig unter die Beschränkung des §. 27. der V. U. Nach dem Vorgange des Judengesetzes, und nach der Natur der Sache, werden die Bestimmungen über sie nicht durch Verordnungen, sondern durch Gesetze erfolgen müssen.

10) Eine so singuläre Bestimmung, wie die des §. 27. der V. U., kann in keinem Falle ausdehnend erklärt werden; zum Glücke spricht sie aber nur von „bürgerlichen" Pflichten, also vom Verhältnisse zum Staate, als solchem.

§. 72.

f) Auswanderungsrecht.

Das uralte schon im Tübinger Vertrage erwähnte Recht des Württembergers, frei und sogar ohne Abschoß auswandern zu dürfen, bestand bis unter die Regirung K. Friedrichs, wo es mit so vielen andern unterging [1]); allein schon die deutsche Bundesacte stellte es, in Art. 18, wieder her, wenigstens für Auswanderungen in andere Bundesstaaten. Vollständig zurückgegeben wurde es im k. Verf. Entw. von 1817 [2]). Seine Vorschriften wurden ausführlich erläutert durch ein eigenes Gesetz v. 15ten Aug. 1817 [3]), und die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses letztern sind nun selbst in der V. U. ausdrücklich bestättigt [4]). — Die näheren Vorschriften sind:

1) Jeder Staatsbürger, der nicht durch besondere Rechtsverbindlichkeiten in der freien Verfügung über seine Person und namentlich über seinen Aufenthaltsort beschränkt ist [5]), hat das Recht auszuwandern. Solche Beschränkungen sind also vorhanden:

a) Aus Gründen des öffentlichen Rechtes:

α) Bei dem Militärpflichtigen; und zwar nicht nur bei dem schon wirklich Ausgehobenen, der vor seiner Entlassung aus dem Heere nicht wegziehen kann, selbst nicht einmal mit seinem auswandernden Vater, sondern auch bei dem erst künftig noch Dienstpflichtigen, d. h. also bei allen, welche nicht für ihre Person eine

Befreiung genießen oder nicht schon durch das Loos gesetzlich befreit sind. Nur im Falle ein erst künftig Dienstpflichtiger unter väterlicher Gewalt steht, und mit dem ebenfalls auswandernden Vater wegziehen soll, wird ihm das aus der Dienstpflicht herrührende Hinderniß erlassen[6]).

β) Bei dem Staatsdiener; vor der freiwilligen oder gezwungenen Entlassung darf der Staatsdiener in keinem Falle auswandern; allein selbst nicht nachher, ehe er Rechenschaft über sein Amt abgelegt, oder — falls persönliche Anwesenheit nicht mehr nöthig wäre — Sicherheit wegen aller aus seinem Amte gegen ihn entspringenden Ansprüche auf ein Jahr lang geleistet hat[7]).

γ) Bei einem in Untersuchung Befangenen; sei es, daß er selbst in Folge derselben persönlich in Anspruch genommen worden, sey es, daß dieselbe ohne seine persönliche Anwesenheit nicht beendigt werden könnte[8]). Endlich

δ) bei einem zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten vor Beendigung derselben[9]).

b) Aus Gründen des Privat-Rechtes:

α) Eine Ehefrau darf ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht auswandern, und selbst mit seiner Bewilligung nicht ohne ihn.

β) Kinder unter väterlicher Gewalt können ohne Bewilligung des Vaters nicht auswandern; sind sie noch minderjährig, so bedarf es, wenn der Vater nicht auch selbst auswandert, noch der Einwilligung der Pupillen-Behörden.

γ) Minderjährige, welche nicht unter väterlicher Gewalt

stehen, bedürfen der Einwilligung des Pflegers, der sie aber nur ebenfalls mit Zustimmung der Pupillen-Behörde geben darf.

*) Schuldner während des Gantverfahrens bis nach dem Präclusiv-Termine, oder erstandener Strafe wegen Vermögenszerrüttung; Erlaubniß zu früherem Wegzuge hängt von den Gläubigern ab; ebenso können sie, besonderer Umstände halber, beim Gantgerichte auf ausnahmsweise längere Inbehaltung antragen [10]).

*) Wer sich zu Erfüllung einer Verbindlichkeit, die nur bei persönlicher Anwesenheit geleistet werden kann, z. B. also zu Dienstleistungen, durch Vertrag anheischig gemacht hat, kann nur nach Beendigung der Verpflichtung auswandern [11]).

2) Der Auswandernde hat von seinem Entschlusse den Bezirksbeamten blos in Kenntniß zu setzen; eine Erlaubniß bedarf er nicht, ebensowenig hat er nachzuweisen, daß ein fremder Staat ihn in sein Bürgerrecht aufnehmen will [12]).

3) Dagegen hat er seine sämmtlichen Schulden und andere Obliegenheiten zu berichtigen, hinreichende Versicherung auszustellen, daß er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und ebenso lange in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreiches Recht geben wolle [13]).

4) Der Auswandernde hat, wohin er auch ziehen mag, keine Nachsteuer irgend einer Art von dem Vermögen zu entrichten, welches er mit sich fortnimmt [14]); ebenso bezahlt er und seine Nachkommenschaft keinen Abzug vom Vermögen, welches er nach seinem Wegzuge durch Erbschaft und andere letztwillige Verordnungen erhält. Jedoch gilt dieser letztere Satz nur dann, wenn er sich in einem deutschen Bundesstaate, oder

in einem Lande, mit welchem besondere Verträge über Abzugs-Freiheit bestehen, aufhält; außerdem sind 10 Procente von dem ausgehenden Vermögen zu entrichten, welche Steuer aus dem Grunde der Retorsion sogar noch erhöht werden kann [15]).

5) Der Auswanderer verliert erst durch die Ueberschreitung der Landesgränze, nicht aber schon durch die vorbereitenden Schritte, sein Orts- und sein Staatsbürgerrecht. [16]).

6) Zu unfreiwilliger Auswanderung gezwungen werden können nur:

a) Ehefrauen, wenn die Auswanderung des Mannes weder von der Art ist, daß er als Desertor betrachtet werden kann, noch so, daß die Obrigkeit die Weigerung ihm zu folgen als vernünftig anerkennen muß [17]).

b) Kinder, welche die Unterscheidungsjahre noch nicht erreicht haben, und auch dann nur, wenn beide Aeltern auswandern; denn wandert blos Ein Ehegatte aus, so haben die Pupillenbehörden zu entscheiden, bei welchem die Kinder zu bleiben haben. Wenn diese die Unterscheidungsjahre erreicht haben, so steht die Wahl lediglich ihnen zu. Ziehen sie vor zu bleiben, so wird das ihnen etwa zustehende eigenthümliche Vermögen, dessen Nutznießung die Aeltern haben, zurückbehalten, und diesen nur die Nutzung übermacht (umgekehrt bleibt aber auch, wenn der Eigenthümer auswandert der Nutznießer aber bleibt, das Vermögen im Lande) [18]).

1) S. V. O. vom 21sten Juni, 1811, R. Bl. No. 30. „S. M., heißt es blos, haben zu verordnen geruht, daß den k. Unterthanen das Auswandern nicht mehr gestattet werden soll." Ob Weibspersonen das Heurathen ins Ausland gestattet seyn soll, war der unmittelbaren königlichen Entscheidung vorbehalten. Sie fiel nicht immer bejahend aus.

2) S. daſ. §. 71—73.

3) S. daſ. R. Bl. No. 51.

4) S. V. U. §. 32—35.

5) Die V. U. verordnet zwar ganz allgemein „jeder" Staatsbürger dürfe auswandern; allein die im Texte beigeſetzte Beſchränkung iſt von unabweisbarer rechtlicher Nothwendigkeit; auch beweiſen die Verhandlungen in der verfaſſunggebenden Verſammlung, H. 41, S. 47 fg. unwiderſprechlich, daß vom Geſetzgeber keineswegs gemeint war, Jedem — ohne alle Rückſicht auf ſeine ſonſtigen Verhältniſſe — ein unbeſchränktes Auswanderungsrecht zu geben. Es werden alſo die Beſtimmungen des Geſetzes vom 15ten Aug. 1817 immer noch gelten, wie denn auch die Praxis hierüber gar keinen Zweifel läßt.

6) S. Geſetz vom 15ten Aug. 1817, §. 8.

7) Daſ. §. 7.

8) Daſ. §. 9.

9) Ebendaſ.

10) S. über alle dieſe Fälle des angef. Geſetzes, §. 1—6 und 10.

11) S. V. U. §. 32.

12) Ebendaſ. — Eine Nachweiſung der bezeichneten Art iſt zwar von der Bundesacte, nicht aber von der würt. Geſetzgebung verlangt. Fremde Staaten können feſtſetzen, daß ſie nur Solche aufnehmen, denen ſie zuvor das Bürgerrecht verſprochen haben; allein für die württembergiſche Regirung iſt dieſes kein Grund, eine Beſchränkung eines verfaſſungsmäßig unbeſchränkt zuſtehenden Rechtes eintreten zu laſſen; vrgl. übrigens V. O. vom 9ten Juni 1817, R. Bl. No. 39.

13) Dieſe „hinreichende Verſicherung" iſt für die pecuniären Verbindlichkeiten des Ausgewanderten Ein tüchtiger Bürge; für das Verſprechen nicht dienen zu wollen, die Unterſchrift des Auswanderers; ſ. V. O. vom 3ten Sept. 1825, R. Bl. No. 35. Die Nützlichkeit der Vorſchrift, auch nach dem Wegzuge noch vor dem würt. Gerichte zu Recht ſtehen zu wollen, iſt ein-

leuchtend; Klagen bei dem neuen Forum domicilii des Ausgewanderten könnten ebenso beschwerlich, als unsicher seyn.

14) S. V. U. a. a. O.; auch Bundesacte, Art. 18; Bundesschluß v. 18ten Juni 1817, R. Bl. No. 47, und vom 2ten Aug. 1827, R. Bl. Nr. 49. — Die Bundesgesetzgebung räumt diese Befreiung nur für den Fall der Auswanderung in einen Bundesstaat ein; allein die würt. Gesetzgebung ist ganz allgemein, und mit Recht sucht daher der Staat mit auswärtigen Regirungen Freizügigkeits-Verträge abzuschließen, da er sogar an Retorsionen gegen sie gehindert ist; zu Stande gekommen sind bis itzt Verträge mit nachstehenden Staaten: Schweiz v. J. 1809, R. Bl. 1817 No. 26; Niederlande, v. 4ten Oct. 1817, R. Bl. 1818, No. 5; Preußen in Betreff seiner nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, v. 24sten Jänner 1818, R. Bl. No. 9; Beide Sicilien, v. 25sten Juli 1819, R. Bl. 1820, No. 22; Sardinien, v. 20sten Jänner 1827, R. Bl. No. 10. Außerdem ist noch in den Ver. Staaten v. N. A. durch die Verfassung selbst jede Abgabe auf ausgehende Güter (also auch die von Auswanderern) verboten, s. Const. of the U. St. I. 9, 5.

15) Dieses Abzugsrecht ist außer den sämmtlichen in Note 14 genannten Staaten auch noch aufgehoben gegen Frankreich, V. O. v. 16ten Juli 1806, R. Bl. 1808, No. 10, und gegen Rußland v. 31sten Oct. 1824, R. Bl. 1825, No. 2. Eine Instruction v. 19ten Juli 1817, R. Bl. No. 47 bestimmt das Nähere über die Erhebung in den Fällen, wo Abzug noch statt findet.

16) Die V. U. §. 33. sagt: „durch den Wegzug" verliert der Auswanderer sein St. B. R. Diese Bestimmung derogirt den §. 13. des Gesetzes v. J. 1817, welcher den Verlust mit der Unterschrift einer Verzicht-Urkunde verbunden hatte. Zwar schreibt noch eine V. O. vom 3ten Sept. 1825. die Unterschrift einer solchen Verzicht-Urkunde vor, allein diese Formalität ist von keiner rechtlichen Bedeutung irgend einer Art. Nicht ein-

mal das Ortsbürgerrecht geht dadurch verloren, da das Bürgergesetz v. 15ten April 1828 ausdrücklich bestimmt, es erlösche dasselbe, wenn der Auswandernde „das Königreich verlassen habe," s. Art. 62, No. 2.

17) Das Nähere über die Fälle, in denen eine Ehefrau gar nicht oder nicht sogleich zu folgen braucht, s. im Gesetze v. 1817, §. 15 und 16. — Zu bemerken ist noch, daß eine provisorische Theilung des Vermögens gemacht werden muß, wenn ein Ehegatte auch nur vorläufig zurückbleibt.

18) S. das angef. Gesetz §. 17 — 23.

§. 73.

f) Sicherstellung wohlerworbener Rechte gegen Eingriffe des Staates.

Einer der Hauptzwecke jedes Rechtsstaates ist Sicherung der Rechte gegen unbefugte Angriffe. Der Staat hat daher nicht nur die Pflicht, das Eigenthum und die sonstigen wohlerworbenen Rechte seiner Bürger gegen Vergewaltigungen und ungerechte Ansprüche anderer Privatpersonen zu schützen; sondern er muß natürlich auch selbst sich solcher Eingriffe enthalten. So viel ist unbestreitbar, und unbestritten. Nun aber kömmt die schwierige und bestrittene Frage: was ist zu thun, wenn der Staat diese seine Pflicht nicht beachtet? Welche Hülfsmittel sind dem Bürger zu gestatten, um dem Staat sein Unrecht zu beweisen, und ihn zur Zurücknahme desselben zu nöthigen? Soll er das Recht erhalten, den Staat wegen einer solchen Handlung zu verklagen, und wenn, bei welcher Behörde? Hier theilen sich die Meinungen. Die eine geht von dem Grundsatze aus, die Gerichte, d. h. die vom Staate zunächst zur Aufrechthaltung des Rechtszustandes unter den Unterthanen bestellten Behörden, haben in *allen und jeden* Klagen über Verletzung eines Rechtes die

ausschließende Cognition; nur sie von allen Regirungsstellen seyen unabhängig und unpartheyisch genug, um den im Unrechte befindlichen Staat zu verurtheilen. Die andere Meinung dagegen läuft dahin, daß ein wesentlicher Unterschied unter den Klagen des Unterthanen über Rechtsverletzungen des Staates sey; die einen betreffenden Fälle, in welchen der Staat nicht als Regirung, nicht als Gesammtkraft, sondern in seiner Eigenschaft als Privat-Berechtigter, z. B. als Domänenbesitzer, Schuldner u. s. w. eine ungebührliche Forderung an einen Einzelnen, zufällig mit ihm in dieser Eigenschaft in Berührung kommenden, mache, oder eine gerechte Ansprache eines Solchen zurückweise: die andere Art der Klagen dagegen komme da vor, wo der Bürger sich als Unterthan von der Regirung verletzt finde, wo sie ihm als bestehende Gesammtgewalt etwas zumuthe, was dem allgemeinen verfassungsmäßigen Staatsbürgerrechte zuwiderlaufe. Die erstere Art von Klagen sey nun allerdings den Gerichten zur Entscheidung zu überlassen, indem hier der Staat keine seiner Regirungs-Verfügungen einer andern Regirungsbehörde unterwerfen müsse; die zweite Klasse dagegen eigne sich nur zu Beschwerden bei den höheren Verwaltungsstellen selbst, indem es sich hier von der Anwendung der Gesetze auf den einzelnen Fall handle, worüber die Gerichte nicht entscheiden können, soll nicht alle geordnete Verwaltung aufhören, und Alles in ihre Hände kommen. Dabei werde aber nicht in Abrede gezogen, daß für solche Klagfälle den Verwaltungsstellen die Beobachtung besonderer Formen und Sicherheiten vorzuschreiben sey. — Offenbar ist diese letztere Meinung die richtigere [1]).

Dieselbe ist denn nun auch von der württemb. V. U. anerkannt, wenn sich schon größere Klarheit, namentlich größe-

re Allgemeinheit ihrer Bestimmungen hier wünschen ließe, und eine authentische Auslegung und Ergänzung auf die Länge nicht dürfte vermieden werden können. — Drei §§ beschäftigen sich mit diesem Gegenstande, nämlich §. 95, 94 und 30; sie lauten folgendermaßen: §. 95. „Keinem Bürger, der sich durch einen Act der Staatsgewalt in seinem auf einem besondern Rechtstitel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden." §. 94. „Der k. Fiscus wird in allen Privatrechtsstreitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen." §. 30. „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Corporations-Zwecke abzutreten, als nachdem der Geheimerath über die Nothwendigkeit entschieden hat, und gegen volle Entschädigung. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungs-Behörde nicht beruhigen, so ist die Sache im ordentlichen Rechtsweg zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen."

Hieraus ergiebt sich denn nun, daß die V. U. zwischen den vom Staate angegriffenen Rechten einen Unterschied macht. Den Schutz der auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Privatrechte überträgt sie den Gerichten, und namentlich bestätigt sie deren Competenz hinsichtlich der Streitigkeiten mit dem Fiscus. Die obengenannte Art von Rechten sind nun aber keineswegs die ganze Rechtssphäre des Staatsbürgers; außer ihnen besitzt er noch Privatrechte, die nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhen, ferner öffentliche Rechte. Ueber die Anstalten zum Schutze dieser Arten von Rechten, wenn sie vom Staate bedroht werden sollten, verordnet nun die V. U. nichts Allgemeines und Be-

stimmtes. Allein aus dem Gegensatze folgt natürlich, daß sie nicht vor die Gerichte sollen gebracht werden dürfen, woraus sich von selbst ergiebt, daß bei den Verwaltungsstellen selbst gegen ihre Verletzungen um Hülfe nachgesucht werden muß. Für einen einzelnen bestimmten Fall, den des §. 30, sind ganz eigenthümliche Bestimmungen festgesetzt, welche aber weder für die eine, noch für die andere Art von Rechten als Analogie dienen können, da die vom Staate zu allgemeinen Staats- und Korporations-Zwecken verlangten Rechte beiden Klassen gleich gut angehören können, z. B. Eigenthumsrechten so gut, als Befreiungen von einer allgemeinen staatsbürgerlichen Verbindlichkeit[2]). Manche einzelne Puncte bedürfen noch einer genaueren Beleuchtung.

Vor Allem fragt sich, welche Klasse von Rechten die V. U. unter den „auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Privatrechten" versteht? Daß sie hier in jedem Falle diejenigen Rechte, welche sich auf das Verhältniß von Staatsgenossen zu Staatsgenossen beziehen, von denen unterscheiden will, welche das Verhältniß der Unterthanen zur Staatsgewalt normiren, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Nur jene eignen sich, wie oben bemerkt, zur Vertheidigung vor den Gerichten, selbst in dem Falle, wenn der Staat (als Privatberechtigter, nicht als Gesammtkraft) ungerechte Anforderungen macht; diese dagegen nicht. Bei weitem schwieriger ist nun aber die Frage, ob der Staat durch seinen Ausdruck „auf besonderen Rechtstiteln beruhend" nur einen Theil der Privatrechte herausheben wollte. Auf der einen Seite gilt die Auslegungsregel, daß ein Pleonasmus im Gesetze keineswegs angenommen werden dürfe; auf der andern Seite ist es schwer, sich einen bestimmten Begriff von einem nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Privatrechte

zu machen. Die in dem k. Schlußrescripte vom 23sten Sept. 1819 [3]) der „größeren Deutlichkeit" wegen gemachte Abänderung der früheren Worte: „besondere Privatrechte" in die itzige Fassung des Gesetzes erklärt, idem per idem wieder gebend, durchaus nichts. Eine doctrinelle Auslegung reicht somit nicht hin, und es muß eine authentische nothwendig hier in's Mittel treten [4]).

Genau ist dagegen anzugeben, welche Befugnisse dem öffentlichen Rechte der Staatsbürger angehören, und über welche also im Falle eines Streites nicht von den Gerichten, sondern von den Verwaltungsstellen selbst entschieden wird. Es sind alle Rechte, welche dem württemb. Unterthanen als solchem, d. h. also in seinem Verhältnisse zur befehlenden und leitenden Staatsgewalt, zustehen. Gleichgültig ist dabei, ob ein solches Recht allen Württembergern, oder ob es nur einzelnen Bevorrechteten zusteht; die Patrimonialrechte der Standesherrn sind z. B. eben so gut öffentliche Rechte, als die Religionsfreiheit aller Staatsbürger.

In Betreff endlich des speciellen Falles, über welchen §. 30 der V. U. eine ganz eigenthümliche Bestimmung enthält, fällt vor Allem in die Augen, daß hier der Staat keinen Unterschied zwischen Privat- und öffentlichen Rechten gemacht wissen will, und daß also auch erstere (wie das Beispiel des Eigenthumsrechtes unwiderleglich beweist) zu allgemeinen Staats- und Corporations-Zwecken gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden können. — Daß die V. U. unter „Corporationen" auch die Gemeinden einbegreift, ist wohl ausser Zweifel, indem gerade die Gemeinden am häufigsten in den Fall kommen können, zur Ausführung eines allgemeinen Zweckes mit den Rechten der Privaten in Berührung zu gerathen. — Nicht ganz klar ist dagegen, was unter „Nothwen-

digkeit" des allgemeinen Zweckes verstanden ist. In jedem Falle wird sie dem bloßen Nutzen, der Convenienz des Staates oder einer Körperschaft entgegengesetzt seyn, so daß, wo nur ein Vortheil erzielt, die Ausführung eines Planes nur erleichtert werden soll, der Geheimerath die unfreiwillige Rechtsabtretung nicht wird befehlen können. Es wird vielmehr nachgewiesen werden müssen, daß die in Frage stehende Maasregel gar nicht in der Art, in welcher sie beschlossen wurde, ausgeführt werden könnte ohne die Rechtsverletzung. Hier bleibt aber immer noch denkbar, daß zwar die Aufopferung nothwendig seyn kann zur Vollziehung des Planes, wie er einmal liegt, daß aber der ganze Plan selbst höchst überflüssig und gleichgültig ist. Steht nun dem Geheimenrathe in einem solchen Falle auch ein Urtheil über den ganzen Plan zu, oder muß er diesen als gegeben voraussetzen, so daß er nur über die relative, nicht auch über die absolute Nothwendigkeit zu urtheilen hätte? Offenbar ersteres; denn die V. U. spricht ganz allgemein von „Nothwendigkeit", von solcher kann aber nicht die Rede seyn, wenn der ganze Plan überflüssig oder gar schädlich ist [5]).

1) Allmählig wird die Richtigkeit dieser Sätze auch in der Literatur mehr anerkannt; schon Gönner's bekannte Abhandlung von Justizsachen geht in ihrem allgemeinen Theile von diesen Wahrheiten aus; ebenso sind sie von Puchta (Beiträge u. s. w. Erlangen 1822), Weiler (ü. Verwalt. u. Justiz, Mannh. 1826), namentlich aber von Pfitzer (in seiner geistreichen Schrift: Ueber die Gränzen zwischen Verwaltungs- und Civil-Justiz. Stuttg. 1828) anerkannt; die Schriften über die französische Administrativ-Justiz, z. B. von Sirey, Macarel, (Köstlin), gehen ohnedem von dieser Ansicht aus, wenn sie auch Verbesserungen im Einzelnen jener positiven Einrichtung

vorschlagen. Allerdings giebt es auch noch Vertheidiger der andern Ansicht, z. B. Mittermaier, Arch. für civ. Prax. IV. S. 311 fg.; der anonyme Verf. der Abhandlung: Ueber den Umfang der richterlichen Gewalt mit besonderer Beziehung auf Württemberg, in Hofacker's Jahrb. I. 1. S. 165 fg. Ueberhaupt sind, aus leicht begreiflichen Gründen, viele Juristen der oben gebilligten Ansicht nicht hold; auch hat die Vertheidigung der entgegengesetzten Ansicht den Vortheil, liberaler und freisinniger zu scheinen.

2) Diese Erklärung einer anerkannt schwierigen Stelle der V. U. weicht bedeutend von der in Hofacker's Jahrb. I. 2. versuchten ab, deren Verf., indem er den Ausdruck: „auf besonderen Rechtstitel beruhende" Privatrechte für völligen Pleonasmus ansieht, aus §. 95 den allgemeinen Satz ableitet, daß alle verletzten Rechte der Staatsbürger blos von den Gerichten zu schützen seyen. Mit Recht hat sich aber schon der Rec. in Schunck's Jahrb. d. d. Literat. II. 3. S. 277 fg. (Hufnagel) gegen diese, ohnedem von keiner Praxis unterstützte, Interpretation erhoben; ohne jedoch eine vollständige eigene Auslegung selbst zu geben. Beide Schriftsteller haben den Gegensatz der öffentlichen Rechte nicht hervorgehoben.

3) S. Verh. H. 45, S. 60.

4) Diese, von der Regirung selbst schon anerkannte, Nothwendigkeit einer authent. Erklärung wird durch einige Verordnungen, welche einzelne Gegenstände, als nicht zu den, auf besonderen Rechtstiteln beruhenden und somit vor den Gerichten zu verhandelnden, Privatrechten gehörig bezeichnen, eher noch vergrößert. Denn abgesehen davon, daß durch V. O. keine authentische Erklärung eines Verfassungspunctes gegeben werden mag, abgesehen selbst davon, daß einige dieser Verordnungen offenbar unrichtige Grundsätze aufstellen, reichen sie durchaus nicht hin, um irgend ein allgemeines Prinzip abzuleiten. Diese Verordnungen nämlich sind: 1) die V. O. v. 4ten Juni 1822, nach welcher über Entschädigungsansprüche in Steuersachen kein

Rechtsweg mehr zulässig seyn soll, weil gleiche Steuerlast allgemeine staatsbürgerliche Pflicht sey; 2) die V. O. vom 13ten Juni 1823, nach welcher Hülfsvollstreckung gegen Steuerpflichtige, und überhaupt die Vollziehung allgemeiner Gesetze über Staatsabgaben kein Gegenstand gerichtlicher Thätigkeit seyn soll; 3) der Befehl an die Gerichte, keine Klage über Dienstvernachtheiligung während der letzten Regirungsperiode anzunehmen. S. diese V. O. bei Hufnagel in Schunck's Jahrb. a. a. O.

5) Die gezwungene Abtretung von Rechten zum Nutzen allgemeiner Unternehmungen ist, wenn schon eine Verletzung des möglichst heilig zu haltenden Eigenthumsrechtes, als des Trägers aller Gesittigung, durchaus unumgänglich, wenn nicht die nothwendigsten Maasregeln am Eigensinne oder der Habsucht Einzelner scheitern sollen. Selbst die englische Gesetzgebung, sonst so sehr bedenklich im Eingreifen in die Rechte der Bürger, kennt diese gezwungenen Abtretungen in ausgedehntem Maasstabe. Man sehe ihre in mehr als Einer Beziehung sehr merkwürdigen Bestimmungen bei F. Düpin, Reisen nach Großbritannien, im 3ten Bd. (Handelsmacht) S. 157 fg.

§. 74.

b) Wahl des Standes und freie Ausübung desselben.

Der Staat hat allerdings in Ermanglung von Freiwilligen das Recht, den Bürger zur Besorgung der allgemeinen Geschäfte aufzurufen, und denselben also in der Wahl oder wenigstens in der ungestörten Betreibung einer anderen Beschäftigungsart zu stören[1]): allein in allen andern Fällen hat er nicht die mindeste Befugniß, seine Unterthanen zu verhindern, einen bestimmten, an und für sich rechtmäßigen, Erwerbszweig zu wählen, sich auf denselben vorzubereiten, ihn auszuüben. Selbst wenn diese Wahl nicht zweckmäßig seyn

sollte, kann dem Staate außer der Ertheilung eines guten Rathes nichts zustehen, denn er ist keine Erziehungsanstalt Unmündiger [2]). Mit Recht spricht daher auch die würt. V. U. den Satz aus, daß Jeder das Recht habe, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- und Auslande auszubilden [3]). Da nun auch ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Geburt von der Bekleidung keines Staatsamtes ausschließe [4]), so ist die Freiheit sich jeder rechtlichen Beschäftigung zu widmen ganz unbeschränkt, mit einziger Ausnahme folgender Fälle:

1) Derjenige Bürger, welcher in Folge der Recrutirungs-Gesetze zum Eintritte in das Heer aufgefordert ist, und keinen Stellvertreter stellen kann, ist für die Dauer seines Waffendienstes zu einer bestimmten Beschäftigung genöthigt, und muß dagegen seine freigewählte wenigstens vorläufig nachsetzen.

2) Derjenige, welcher sich zu einem Staatsdienste befähigen will, hat bestimmte vom Staate vorgeschriebene Bedingungen zu erfüllen hinsichtlich des Grades seiner Vorbildung, der Dauer und des Ortes seiner Studien [5]), Vorschriften, welche keiner zu befolgen hat, der sich diese Laufbahn nicht vorgesetzt hat.

3) Betreibung eines Handwerkes oder offenen Krames und Ladens ist unverträglich mit dem Geburtsadelstande, und es wird derselbe, so lange das Gewerbe betrieben wird, suspendirt [6]).

Eine nothwendige Folge dieses Rechtes sich seinen Stand frei zu wählen, ist der in der V. U. ebenfalls ausdrücklich zugesicherte Schutz gegen ausschließende Handels- und Gewerbs-Privilegien. Von welchem Nutzen wäre die unbedingte Freiheit, sich jedem Gewerbe zu widmen, und sich zur Ausübung

dessel-

desselben gesetzlich zu befähigen, wenn bei einem so großen Theile der menschlichen Beschäftigungen, wie Handel und Gewerbe sind, der Willkühr der Regirung überlassen wäre, diese Ausübung Allen zum Vortheile eines Einzigen — sey es des Fiscus, sey es eines Bürgers — zu untersagen? Jeder hat also das Recht, jedes an und für sich erlaubte Gewerbe in Württemberg zu betreiben, und kann davon nicht abgehalten oder dabei beschränkt werden unter dem Vorwande, daß der Staat einem Dritten die ausschließliche Berechtigung dazu übertragen habe. — In drei Fällen kann jedoch der Staat eine Ausnahme von diesem allgemeinen Grundsatze machen:

1) wenn Regirung und Stände in einem bestimmten einzelnen Falle sich über Ertheilung eines Monopols vereinigen[7]). Die Folge hiervon ist sodann nicht nur die Verhinderung aller künftig zu errichtenden Gewerbeanstalten derselben Art, sondern auch die Aufhebung der schon bestehenden. Daß die Eigenthümer der letzteren volle Entschädigung für ein solches an den Staat abgetretenes wohlerworbenes Eigenthum zu erhalten haben, versteht sich von selbst; s. darüber oben §. 73.

2) Auch in Folge eines allgemeinen Gesetzes können von Regirung und Ständen Monopole begründet werden, wo also nicht einem bestimmten Einzelnen eine freiwillige Begünstigung erzeigt, sondern vielmehr demjenigen, welcher gewisse vom Gesetze vorgezeichnete Bedingungen erfüllt, ein Recht auf das Monopol gegeben wird. Es wird der Begriff des ausschließenden Privilegiums keineswegs aufgehoben, wenn mehrere dasselbe erlangen können; so lange sie nur das Recht besitzen, alle übrigen Bürger, welche die gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllt haben, von diesem Gewerbe auszuschlie-

ßen, bleibt es ein die allgemeine Regel der Freiheit aufhebendes Vorrecht [8]).

3) Endlich kann die Regirung ohne Ständeversammlung nützliche Erfindungen oder die Einführung derselben aus fremden Ländern durch Patente zu deren ausschließlicher Benützung bis auf die Dauer von zehen Jahren belohnen [9]).

1) Ueber dieses Recht des Staates zum Staatsdienste zu conscribiren, s. im zweiten Bande, im 3ten Kap. des Verwaltungsrechtes.

2) Das von manchem Staatsrechtslehrer des Alterthumes, z. B. von Platon, dem Staate eingeräumte Recht, die Lebensbeschäftigung jedes Einzelnen Staatsbürgers nach Willkühr zu bestimmen, konnte nur bei der Ansicht der Alten, daß Freiheit im Mitregiren, nicht aber in der möglichsten Unbeschränktheit durch den Staat bestehe, daß also der Mensch im Bürger ganz unterzugehen habe, ertragen werden.

8) S. V. U. §. 29. — Dieses Recht des Staatsbürgers scheint sich so sehr von selbst zu verstehen, daß eine ausdrückliche Bestättigung desselben im Grundgesetze sich wohl nur durch die in jüngster Zeit gemachte Erfahrung von der Möglichkeit seiner Verletzung erklären läßt. Allerdings gehörte es nun aber zu den wohlbegründeten Klagen gegen die verfassungslose Regirung, daß wenigstens die Wahl eines wissenschaftlichen Berufes und die Vorbereitung hierzu keineswegs der Willkühr des einzelnen Bürgers, sondern der des Monarchen anheimgegeben war, daß abschlägige Bescheide, Anweisungen einer andern als der gewünschten Wissenschaft sich widmen zu müssen, willkührliche Aushebungen zum Soldaten bei Gelegenheit der Erlaubniß-Nachsuchung keineswegs zu den seltenen Vorfällen gehörten. War sogar durch ein eigenes Gesetz den Söhnen von Bürgern und Bauern verboten, Theologie zu studiren, s. Decret v. 27sten Sept. 1811, Knapp, Repert. III. 3, No. 199. Und wenn auch die Ergreifung einer bestimmten Beschäftigung

dem Einzelnen durch einen glücklichen Zufall nicht verboten worden, so war doch wenigstens die Art und Weise der Vorbereitung vorgeschrieben, und eine Abweichung hiervon als unerlaubt erklärt; kein Württemberger durfte auf einer fremden Hochschule studiren, s. Decret v. 27sten Dec. 1807, R. Bl. No. 117; keiner einen akademischen Grad von einer ausländischen Anstalt annehmen, Decret v. 12sten Juni 1806, R. Bl. S. 96; selbst dem Handwerksburschen war verboten, durch Wandern im Auslande seine Kenntnisse und Lebenserfahrung zu erweitern, Decret v. 30sten Oct. 1807, R. Bl. No. 100.

4) S. V. U. §. 22, vergl. oben §. 80.

5) S. V. U. §. 29; das Nähere hinsichtlich der Prüfungen über die Fähigkeit zum Bezuge der Universität, über die Zeit des Studiums überhaupt, und namentlich auf der Landesuniversität s. V. O. v. 17ten Juni 1818, R. Bl. No. 40.

6) S. hierüber unten §. 91.

7) S. V. U. §. 31. — Bis itzt besteht nur Ein solches Monopol, und zwar dieses zum Nutzen des Staates selbst, nämlich das Monopol des Salzhandels. — Nationalökonomie und Polizei geben Gründe genug an, welche den Wunsch rechtfertigen, daß Regirung und Stände dieses ihr gefährliches Recht nie weiter ausdehnen mögen.

8) S. V. U. a. a. O. — Durch diese Bestimmung der V. U. ist es der Gesetzgebung möglich geworden, die Zünfte auch nach der Begründung der Verfassung beizubehalten. Zwar hat die neueste Gewerbe-Ordnung einige derselben aufgelöst, allein bei nur zu vielen Industrie-Zweigen ist das ausschließende Privilegium in Folge allgemeinen Gesetzes aufrecht erhalten worden. Trösten wir uns, wenn diese Einrichtung wirklich nur Uebergangs-Zustand ist; wie sehr wäre aber zu beklagen, wenn diese halbe Maasregel bestehen bliebe, und dadurch itzt unnütze und schädliche Anstalten verflossener Jahrhunderte aufrecht erhalten würden. Warum diese Scheu vor den Folgen der Grund-

sätze, die man selbst als richtig anerkannt hat? Vergl. übrigens über das neue Gewerbesystem den zweiten Band.

9) W. U. a. O. Ueber diese zweckmäßige Einrichtung s. ebenfalls im zweiten Bande.

§. 75.

i) Recht der Beschwerde-Führung.

Als Mittel sowohl, die sämmtlichen bisher aufgezählten in das allgemeine Staatsbürgerrecht aufgenommenen, als auch die übrigen Privat- und öffentlichen Rechte gegen Eingriffe der Staatsbehörden zu vertheidigen, ist endlich dem Staatsbürger das Recht der Beschwerdeführung gegeben, und zwar in doppelter Anwendung, nämlich durch Klagen bei den höheren Staatsbehörden, und durch Beschwerden bei den Landständen. In einigen Fällen ist sogar noch eine Anrufung des deutschen Bundes möglich und erlaubt. Allerdings ist das Recht, sich über gesetz- und somit verfassungswidrige Behandlung untergeordneter Behörden bei deren Vorgesetzten zu beschweren, in der Natur der Sache gegründet, und bestünde auch ohne die ausdrückliche Anerkennung der Verfassung; die Aufzählung desselben ist aber dennoch von Werth, weil nun der Staatsbürger um so weniger in die Gefahr kommen kann, deswegen, weil er sein wirkliches oder angebliches Recht vertheidigt, mishandelt zu werden.

I. Beschwerdeführung bei den höheren Staatsbehörden.

Der oberste Grundsatz ist hier, daß Jeder das Recht hat, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staats-Behörde, oder über Verzögerung der Entscheidung bei der ihr unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu

erheben; und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Die Stelle, bei welcher die Beschwerde eingereicht wurde, hat dieselbe zu prüfen, ihr abzuhelfen, wenn sie gegründet ist; findet sie dieselbe aber unbegründet, so ist sie wenigstens verpflichtet, den Bittsteller über die Gründe ihres Bescheides zu belehren [1]).

Grund zu einer Beschwerde gegen eine Staatsbehörde kann nun aber in folgenden vier Fällen vorhanden seyn: 1) wenn in einem bürgerlichen Rechtsstreite vom Richter ein formell- oder materiell-ungerechtes Urtheil gesprochen, oder die Entscheidung über die geschlossenen Verhandlungen ungebührlich lange verzögert wird. 2) Wenn wegen eines angeschuldigten Vergehens oder Verbrechens eine ungerechte Strafe von dem Gerichte zuerkannt, oder die Führung der Untersuchung und die Fällung des Urtheiles durch Schuld des Richters nicht sobald erfolgt, als möglich ist. 3) Wenn bei einem von einer Administrativ-Behörde ausgehenden Strafurtheile Form oder Inhalt des Gesetzes verletzt, oder der Spruch verzögert wird. 4) Wenn man sich durch eine sonstige (keine Strafe enthaltende) Verfügung der Administrativ-Behörden in Rechten oder Interessen gekränkt findet, oder dieselbe gar nicht erhalten kann.

Welchen Weg der Bürger in einem unter diese vier Puncte gehörigen Falle einzuschlagen hat, um zu seinem Rechte zu gelangen, hängt theils von der Art des beschwerenden Erkenntnisses, theils von den bisher in der Sache geschehenen Schritten, theils aber auch von der freien Willkühr der Verletzten ab. Wer sich nämlich über eine Strafe zu beklagen hat, muß Strafrecurs ergreifen, und zwar, je nachdem die verurtheilende Behörde in gerichtlicher oder in nichtgerichtlicher Eigenschaft sprach, gerichtlichen oder außergerichtlichen Straf-

recurs. Findet man sich aber durch eine Verwaltungshandlung i. e. S. vernachtheiligt, so kommt es darauf an, ob das verletzte Recht von der Art ist, daß deshalb eine Klage vor dem bürgerlichen Richter gestattet ist, oder ob die Verwaltungsjustiz angegangen werden muß, s. oben §. 73. Im letztern Falle (zu dem um so mehr alle Verletzungen von bloßen Interessen gehören,) muß immer der gewöhnliche Administrativ-Recurs ergriffen werden; im erstern Falle hat der Verletzte die Wahl, ob er den Richter oder die Verwaltungsstelle angehen will, nur ist dabei zu bemerken, daß, wenn er das Erstere gethan hat, ihm der zweite Weg später nicht mehr offen steht, wohl aber umgekehrt, wenn er sich zuerst blos auf dem Verwaltungs-Wege beschwert hat, und nun mit der Entscheidung unzufrieden ist. Ein solcher Versuch, die Sache außergerichtlich beizulegen, kann ihm das Klagerecht nicht rauben; eine Verfügung der Regirung zu diesem Endzweck wäre ungesetzlich, und für die Gerichte unverbindlich [2]).

Nachstehendes sind die näheren Vorschriften über die gesetzlichen Einrichtungen, durch welche das verfassungsmäßige Recht der Beschwerdeführung ins Leben gerufen wird.

1) Dem in einer bürgerlichen Streitsache Verletzten stehen, wenn er sich über den Inhalt des Erkenntnisses beschwert, die verschiedenen Rechtsmittel des Civil-Processes, namentlich aber die Appellation, die Klage um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und die Nichtigkeitsklage zu; eine Klage über Verzögerung des Urtheiles oder sonstiges gesetzwidriges Verfahren des Richters hat er dagegen als außergerichtliche Beschwerde bei dem betreffenden Kreis-Gerichtshofe anzubringen; schafft auch dieser keine Hülfe beim Obertribunale, und endlich beim Justiz-Ministerium. Selbst ein Recurs an den ge-

heimen Rath von der Entscheidung des letzteren wäre nicht unzuläßig [3]).

2) Beschwerden über die Verzögerung in einer gerichtlichen Strafsache werden auf demselben Wege und in derselben Form an die höhere Behörde gebracht; Beschwerden über das Urtheil selbst aber sind im Wege des gerichtlichen Straf-Recurses dem Criminalsenate des vorgesetzten Gerichtshofes vorzulegen; wobei zu bemerken ist, daß nur Eine Recursstufe gestattet ist, daß die Recurs-Behörde nicht blos mildern und aufheben, sondern auch verschärfen kann, endlich daß das ganze Recht durch Versäumung gesetzlich bestimmter Nothfristen verloren geht. Die Einlegung des Recurses hat aufschiebende Kraft [4]).

3) Da nach der würt. Staatseinrichtung nicht blos die Gerichte das Recht haben, dem Staatsbürger Strafe zuzuerkennen, sondern die Handhabung von Strafgesetzen sehr häufig auch Verwaltungs-Behörden überlassen ist (s. hierüber oben §. 68.), da ferner diese ihre Straferkenntnisse ohne alle für den Beschuldigten schützende Formen aussprechen: so war die Befugniß, gegen ein solches Straferkenntniß sich auf eine höhere Verwaltungsbehörde berufen zu können, doppelt nothwendig. Auf der andern Seite muß aber dieses Recht so eingerichtet werden, daß nicht die Verwaltung unaufhörlich und dauernd gehemmt, und dem Gesetze sein Ansehen und seine Wirksamkeit geraubt wurde Die Erreichung dieses doppelten Zweckes wird dadurch beabsichtigt, daß zwar gegen Straferkenntnisse jeder Verwaltungsstelle Recurs vom Verletzten ergriffen werden darf, daß aber nicht nur im Allgemeinen blos Eine Recurs-Instanz gestattet, sondern auch bei geringfügigen Straf-Erkenntnissen der Mittel- und Central-Stellen gar keine Berufung auf die Oberbehörde er-

laubt ist; endlich dadurch, daß auch hier Schärfung des beschwerenden Urtheils von der Recursbehörde vorgenommen werden kann. Die Recurs-Behörde für Recurse gegen gemeindobrigkeitliche Erkenntnisse ist das Oberamt oder Oberamtsgericht; gegen Straf-Urtheile der Bezirks-Aemter die vorgesetzte Mittelstelle; gegen die der Mittel- und Central-Stellen der Geheimerath mit Ausschluß des Departements-Chefs, dagegen mit Ergänzung aus Mitgliedern des Obertribunales vom Präsidenten abwärts bis zur Anwesenheit von sechs Rechtsgelehrten [5]). Nie kann von den innerhalb ihres Ressorts zuerkannten Strafen einer Administrativ-Stelle an die Gerichte recurrirt werden, und die Gerichte dürfen gar keinen Recurs solcher Art annehmen. Die Fristen sind auch hier unerstrecklich; zeitige Einwendung hat aufschiebende Kraft.

4) Beschwerde-Führung gegen gewöhnliche Verwaltungs-Maasregeln ist in allen Fällen gestattet; die Berufung geht von der handelnden Stelle, also möglicherweise von den Gemeindebehörden an, aufwärts durch die gewöhnliche Hierarchie der Behörden bis zum Ministerium, und von diesem noch an den Geheimenrath, der in Abwesenheit der Minister, aber mit Zuziehung der Vorstände des Obertribunals entscheidet. Peremtorische Termine sind keine vorgeschrieben; ebenso ist über aufschiebende Kraft des Verwaltungs-Recurses nichts vorgeschrieben, sondern ihre Gestattung dem Willen der einzelnen Behörde überlassen. Abweisung in allen Instanzen schließt nicht von der Anrufung der königlichen Gnade aus; ebenso macht, wie oben bemerkt, Betretung des Verwaltungs-Recurses spätere gerichtliche Betreibung derselben Sache nicht unmöglich [6]).

II. Beschwerdeführung bei der Ständeversammlung.

Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten, in der Recurssache competenten, Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er seine Beschwerde den Ständen, als natürlichen Vertheidigern jedes verletzten Rechtes, mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen [7]). Im Falle die ganze Versammlung nicht einberufen wäre, ist der Ausschuß berechtigt und verpflichtet, die Eingaben anzunehmen, und die nöthigen Schritte deshalb zu thun. — Da die St. Vers. eine solche Eingabe nur in dem Falle überhaupt berücksichtigen kann, wenn ihr nachgewiesen ist, daß die gehörige Stufenfolge der Recurs-Instanzen völlig erschöpft ist, so sind vor allem die Belege hierüber sogleich beizulegen, sonst wird sie ohne weitere Berücksichtigung angebrachtermaaßen abgewiesen [8]). Nöthig ist dagegen keineswegs, daß der Bittsteller auch schon die Gnade des Königes vergeblich angerufen hat. — Ganz unbegründete Bitten werden unbeachtet gelassen; der begründet scheinenden aber hat sich die Versammlung anzunehmen. Uebrigens kann sie allerdings in keiner Sache einen Beschluß zu unmittelbarer Abhülfe fassen, da ihr keine Mitregirung, kein Eingreifen in die Staatsgewalt zusteht. Eine im Nothfalle dringende und wiederholte Verwendung um günstige Abänderung der bisher festgehaltenen Maasregel; eine Bitte, daß der einer Gesetzwidrigkeit angeklagte Beamte deshalb zur Untersuchung und Strafe gezogen werde; oder endlich, im Falle eine Verfassungs-Verletzung vorläge, eine Anklage beim Staatsgerichtshofe, sind die einzigen von der St. Vers. zu ergreifenden Schritte. Indessen bleibt es natürlich in jedem Falle, bis die Regirung durch diese Schritte der St. Vers. zu einer Abänderung der beschwerenden Maasregel bewogen wird, bei den bisherigen Bestimmungen der Behörden. — Am seltensten können der

Natur der Sache nach, Beschwerden über die Verwaltung der Gerechtigkeit zu einer Abhülfe führen, da die Gerichte im Umfange ihrer Geschäfte völlig unabhängig sind, und selbst die Regirung keine Abänderung auch in letzter Instanz rechtskräftig gewordener Urtheile bewirken kann. Nur Fälle von formeller Justiz-Verweigerung, von Justiz-Verzögerung und von Handlungen des Richters, welche zu einer Ausübung des Oberaufsichtsrechtes des Königes Grund enthalten würden, sind zu einer Eingabe an die Stände, und zu einer Verwendung von ihrer Seite geeignet.

III. Beschwerdeführung beim Bundestage.

Führt auch die Eingabe an die St. Vers. keinen günstigen Erfolg herbei, entweder weil die Versammlung selbst die Bitte um Verwendung verwirft, oder weil sie die Regirung zu keiner Abänderung ihrer beschwerenden Maasregel bewegen kann: so bleibt dem Verletzten noch ein letztes Hülfsmittel übrig, nämlich eine Klage beim deutschen Bundestage. Jedoch ist diese in Beziehung auf Umfang und auf mögliche Folge sehr beschränkt. Es kann nämlich der Bundestag nur angegangen werden im Falle einer Justiz-Verweigerung oder ihr gleichkommenden Justiz-Verzögerung, oder bei einer Verletzung der in der Bundes-Acte selbst den Unterthanen der Bundesstaaten zugesicherten Rechte.

1) Eine Klage wegen Justizverweigerung oder Verzögerung kann nur vorkommen bei einer gerichtlichen Strafuntersuchung oder Strafe, und bei einem mit dem Staate geführten oder zu führenden bürgerlichen Rechtsstreite. In beiden Fällen hat die Bundesversammlung den Fall nach den Gesetzen des Landes zu prüfen, und — wenn sie die Klage an und für sich gegründet und alle vaterländischen Instanzen

zu ihrer Wegräumung erschöpft findet — gerichtliche Hülfe bei der verklagten Regirung zu bewirken, im Nothfalle zu erzwingen. Liegt also die Schuld in einer ungesetzlichen Verordnung der Regirung, so muß diese aufgehoben, der Gerechtigkeit ihr Lauf eröffnet werden; liegt die Schuld an Verzögerung der Gerichte, so sind diese auf dem gesetz- und verfassungsmäßigen Wege zur Erfüllung ihrer Pflicht von der Regirung anzuspornen; liegt die Schuld an einem materiell unrichtigen, aber in Rechtskraft übergegangenen Ausspruche der Gerichte, so muß wenigstens für künftige Fälle das Recht durch bessere Einrichtung der Gerichte sichergestellt werden [9]). —

2) Eine Beschwerde über Verletzung oder Nichteinräumung der in der Bundesacte besonders eingeräumten Rechte kann nach Maasgabe dieses Gesetzes in folgenden Fällen statt finden: wenn die den Mediatisirten oder der Reichsritterschaft eingeräumten Vorzüge verkannt; die Bestimmungen über die Pensionen der Domherrn und der Mitglieder des deutschen Ordens nicht befolgt; den Bekennern aller christlichen Religionspartieen nicht gleiche Rechte eingeräumt; die Rechte des Hauses Thurn und Taxis auf die Posten oder auf eine Entschädigung nicht geachtet; dem Unterthanen endlich nicht die Befugnisse zur abschoßfreien Auswanderung, zur unbeschwerten Gütererwerbung in einem andern Bundesstaate, und zum Eintritte in fremde Staatsdienste gegeben werden sollten [10]). — In allen diesen Fällen kann sich ein Verletzter an die Bundes-Versammlung um Abhülfe wenden, jedoch nur wenn das von der Bundesacte zugesicherte Recht noch gar nicht im Staate eingeführt und anerkannt worden ist, oder wenn eine allgemeine Verordnung oder ein Gesetz dasselbe verkürzen würde. Die Anwendung der an und für sich bundesgesetzmäßigen allgemeinen Verordnungen auf den einzelnen Fall

bleibt dagegen dem Staate völlig überlassen, und Klagen darüber können nicht weiter führen, als bis zu der Ständeversammlung [11]). Uebrigens ist zu bemerken, daß auch hier erst alle Instanzen in dem Lande erschöpft seyn müssen, ehe an den Bundestag mit Erfolg gegangen werden mag, indem sonst für diesen nicht bestimmt genug feststeht, daß wirklich die verklagte Regirung selbst und nicht blos eine Unterbehörde derselben, die Bundesvorschriften mißkenne.

1) S. V. U. §. 36. — Dieses verfassungsmäßig garantirte Recht der Beschwerdeführung ist von großer Wichtigkeit für den Staatsbürger, indem ihm nun nie der Schutz der höhern Behörde von einem gewaltthätigen Unterbeamten verwehrt werden kann, was von häufigerer Anwendung ist, als der höher stehende Einwohner vielleicht denken möchte. Daß einige näheren Bestimmungen gegen Mißbrauch dieses Rechtes und gegen Ueberhäufung der obern Behörden mit nichtigen und muthwilligen Beschwerden getroffen seyn sollten, ist allerdings richtig, und wird weiter unten näher angegeben werden.

2) Einige Fälle, welche hierher zu gehören scheinen, s. oben §. 73, Note 4.

3) Ueber die eigentlichen Rechtsmittel s. Landrecht I. Tit. 57; Organisations-Manifest v. 18ten März 1806 §. 39 und 43, sammt den spätern spec. V. O. bei Knapp Repert. III. 2. IV. Edict, §. 151 fg.; V. O. über den Geschäftsgang bei den höheren Gerichten, v. 22sten Sept. 1819 §. 13 fg.; über die einfachen Beschwerden aber: IV. Edict, §. 150.

4) S. V. O. v. 8ten Mai 1818, R. Bl. No. 36, und Gesetz über Strafrecurse v. 26sten Juni, 1821, §. 1 — 12. Sehr problematisch ist, vom allgemein-rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, das der Recurs-Behörde ertheilte Recht zu schärfen. Eine Schärfung wegen angeblich ungegründeten und frivolen Recurrirens ist, wo nicht gegen den Buchstaben, so doch gewiß gegen den Geist des §. 36 der V. U. Die

Recurse aber dazu zu benützen, um die anfänglich, und zum Nachtheile des Staats- und des Rechts-Interesses zu gelind gefällten Urtheile zu erhöhen, ist wohl weder folgerecht, noch zureichend, da es vom Gestraften abhängt, ob der Staat dieses Mittel erhalten soll. Weit juristischer und zweckmäßiger würde dieses durch eine Staatsprocuratur geschehen. — Auch die Gestattung blos Eines Recurses scheint gegen den Geist der V. U. zu seyn, wenn auch die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung nicht zu läugnen seyn möchte.

5) S. das angef. Recurs-Gesetz, §. 13 — 24, ferner V. U. §. 60; einen (ungedr.) Erlaß der Kreisregirungen, z. B. der Reg. des Jaxtkreises v. 21ch Mai, 1821. — Die Bemerkungen hinsichtlich der Schärfung und der einzigen Instanz (Note 3) werden auch hier Platz greifen.

6) Zu bedauern ist, daß nicht zu gleicher Zeit mit dem Gesetze über die beiden Arten von Strafrecursen, auch Bestimmungen über den gewöhnlichen Verwaltungs-Recurs getroffen wurden, der im Uebermaaße, und so häufig ganz muthwillig gebraucht die Verwaltung mit unnöthigen Geschäften erdrückt, und den eigentlich ausführenden Stellen einen großen Theil ihrer Wirksamkeit, und also ihres Ansehens raubt. In jedem Falle wären Fristen, Formen und Folgen der Einlegung zu bestimmen.

7) S. V. U. §. 38. — Uebrigens ist wohl zu bemerken, daß die Beschwerdeführung bei der St. Vers. keinen Aufschub in der Vollziehung des beschwerenden Erkenntnisses zur Folge hat, s. einen ungedr. Erlaß der Reg. des Jart-Kreises v. 2ten Mai 1821; dieselbe Vorschrift ist auch vom Justiz-Ministerium den Gerichtsstellen ertheilt.

8) Beispiele von Zurückweisungen wegen Mangels dieser Belege s. Rech. Ber. Verh. 1824. 1stes a. o. Beil. H. S. 27 und 37; Rech. Ber. v. 1827, Verh. 1stes a. o. Beil. H. S. 18, No. 4 und 5.

9) S. Art. 29 der Wiener Schluß-Acte; und meine öffentl.

Rechtspflege des deutschen Bundes. Stuttg. u. Tüb. 1822. 8. S. 161 fg.; Klüber, öffentl. Recht I. S. 236 fg.

10) S. deutsche Bundes-Acte, Art. 14—18.

11) S. Wiener Schluß-Acte, Art. 53.

Zweite Abtheilung.

Von den rechtlich ausgezeichneten Arten der Staatsbürger.

Das durch die V. U. bestimmte, bisher durchgegangene allgemeine Staatsbürgerrecht ist nun zwar allerdings die Regel, und die unendliche Mehrzahl der Staatsbürger hat auch wirklich dieses Recht und nur dieses Recht in Anspruch zu nehmen. Allein es ist, wie schon vorläufig in §. 63 bemerkt wurde, diese Regel nicht ohne manchfache Ausnahmen. Der Staat hat mehreren Klassen seiner Theilnehmer abweichende Verhältnisse gegenüber von sich bestimmt, und zwar einigen derselben günstigere Verhältnisse, so den Mitgliedern des k. Hauses, den Standesherren, dem ritterschaftlichen und unbegüterten Adel; einer Klasse aber, den Juden, minder günstige. Uebrigens bleibt auch für diese Ausnahmsverhältnisse das allgemeine Staatsbürgerrecht die Grundlage und nur wo ausdrücklich mehr oder weniger als dieses bewilligt ist, darf davon abgegangen werden. Daher finden in der nachfolgenden Darstellung immer nur die besonderen Bestimmungen Erwähnung.

I. Gesetzlich bevorzugte Staatsbürger.

1) Die Mitglieder der königlichen Familie.

§. 76.

a) Allgemeine Grundsätze.

Von allen Theilnehmern an dem württ. Staatsverbande sind die Mitglieder der regirenden Familie rechtlich am meisten ausgezeichnet. Zwar sind sie allerdings Unterthanen und Staatsbürger, und haben in der Regel alle Rechte und alle Pflichten derselben zu theilen, von dieser Regel sind jedoch einzelne Ausnahmen gemacht worden, welche ihnen theils sehr bedeutende positive Vorzüge, theils freilich auch einige Beschränkungen sonst allgemeiner Rechte beilegen. Diese Vorzüge lassen sich aus der Absicht erklären, Personen, welche nicht nur dem Throne so nahe stehen, sondern deren jede denselben denkbarerweise entweder aus eigenem Rechte, oder zur Vormundschaft eines Verwandten besteigen kann, durch pekuniäre und sonstige Vorrechte auch äußerlich aus der Masse emporzuheben. Die Beschränkungen dagegen finden ihren Grund wohl hauptsächlich in dem Wunsche, dem Könige, als dem Familienhaupte, einen bedeutenden Einfluß auf Erziehung, Betragen und äußere Stellung seiner nächsten Verwandten einzuräumen, damit keiner der Würde des Thrones und dem Wohle des Staates zu nahe trete.

In §. 67 ist dargethan worden, daß alle Ausnahmen von der völligen Gleichheit der staatsbürgerlichen Verhältnisse nur durch ausdrückliche Verordnung der V. U. gerechtfertigt werden können: ist nun diese Bedingung für die Mitglieder der k. Familie erfüllt? Allerdings, indem §. 18 der V. U. die

besondere Bestimmung ihrer Verhältnisse zum Könige und unter sich durch ein eigenes Hausgesetz verlangt. Zwar enthält sie keine Vorschriften über den materiellen Inhalt dieses Hausgesetzes, sondern überläßt Alles der Gesetzgebung, allein es genügt die Anerkennung und die Anordnung des Grundsatzes, daß eigenthümliche Verhältnisse statt finden sollen.

Dieses von der V. U. angeordnete Hausgesetz ist, nachdem ein erster Plan auf dem Landtage von $18\frac{26}{27}$ gescheitert war, unter dem 8ten Juli 1828 zu Stande gekommen [1]), und bildet itzt die einzige Grundlage der besonderen Rechtsverhältnisse der k. Familie (mit einziger Ausnahme der sämmtlichen, aus der Staatskasse fließenden Einnahmen der an dem obengenannten Tage schon geborenen Mitglieder des k. Hauses, welche noch nach dem Hausgesetze von 1808 behandelt werden [2]). Alle früheren Bestimmungen über diesen Gegenstand, unter welcher Form und in welchen Urkunden sie auch enthalten seyn mögen, sind völlig aufgehoben [3]).

In Beziehung auf allenfallsige Abänderungen hat dieses Hausgesetz nichts Ausgezeichnetes, es steht namentlich also dem Könige in Beziehung auf dasselbe keine ungewöhnliche gesetzgeberische Befugniß zu [4]), noch ist die Einwilligung der einzelnen Familienmitglieder zur Gültigkeit von Abänderungen, Zusätzen u. s. w. erforderlich, denn nirgends verordnet die Verfassung, daß diejenige Klasse von Staatsbürgern, über deren Verhältnisse Gesetze gegeben werden sollen, erst besonders darüber zu hören seyen. Die Stände sind auch der Prinzen vom Hause geborene Vertheidiger.

1) S. Dasselbe R. Bl. Nr. 45.

2) S. Art. 71 und 72 des Hausgesetzes.

3) Zwar wird durch das neue Gesetz zunächst nur das Hausgesetz vom 1sten Jänner 1808, und der Nachtrag dazu v. 7ten Febr. d. J.

d. J. ausdrücklich ersetzt; allein da diese beiden Gesetze schon alle früheren Familien-Gesetze und -Verträge aufgehoben hatten, so folgt die alleinige Gültigkeit des Gesetzes von 1828 von selbst. Sehr ausführliche Nachrichten über den Gang der Hausgesetzgebung sind zu finden in der schon mehr erwähnten Einleitung zu Reyscher's Gesetzsammlung.

4) Diesem Grundsatze widerspricht weder der Eingang in das Hausgesetz: „unter Zustimmung unserer getreuen Stände, so viel die zur ständischen Mitwirkung geeigneten Puncte betrifft", noch auch der Dank der ersten Kammer „für die vollständige Mittheilung des Statuts" (s. Verh. der K. d. A. H. 2. S. 312), denn es sind allerdings in diesem Hausgesetze Puncte bestimmt, welche der König ohne Mitwirkung der Stände bestimmen konnte, und welche nur der Vollständigkeit wegen — vielleicht nicht ganz zweckmäßig — in das Gesetz aufgenommen wurden, so z. B. die Bestimmungen über die Titel, Wappen u. s. w. Namentlich beweist auch der Vortrag des Ministers des k. Hauses (Verh. a. a. O. S. 330fg.) auf das unwidersprechlichste, daß auch die Regirung keineswegs blos die pekuniären Bestimmungen als Gegenstand der ständischen Mitwirkung ansieht, sondern auch die übrigen Rechtsverhältnisse der Familienglieder.

§. 77.

b) Mitglieder des k. Hauses.

Die vor Allem aufzuwerfende Frage, wer als Mitglied des k. Hauses vom Gesetze betrachtet werde, ist durch das Hausgesetz von 1828 durch die genauesten und für immer anwendbaren [1]) Bestimmungen dahin beantwortet, daß nachstehende Personen dasselbe bilden:

1) die Gemahlin des regirenden Königes [2]);

2) die königlichen Wittwen;

3) alle Prinzen, welche aus rechtmäßiger, ebenbürtiger Ehe von dem gemeinschaftlichen Stammvater des k. Hauses abstammen[3]);

4) alle Prinzessinnen dieser Abstammung, so lange sie nicht außer dem k. Hause standesmäßig vermählt sind; durch hausgesetzliche Vermählung treten sie dagegen aus dem k. württemb. Hause aus und in das ihres Gemahles ein[4]);

5) die ebenbürtigen mit Genehmigung des Königes geehlichten Gemahlinnen der k. Prinzen, so wie deren Wittwen. — Hieraus ergiebt sich von selbst, daß alle nicht ebenbürtigen Gemahlinnen der Prinzen (sey übrigens der persönliche oder erbliche Titel derselben welcher er wolle), noch die aus solcher Ehe entsprossenen, oder gar die natürlichen Kinder eines Prinzen Mitglieder des k. Hauses sind, und auch nicht (gegen das Gesetz) durch blose Gnade des Königes dazu erhoben werden können. Auf sie finden die Bestimmungen über besondere Rechtsverhältnisse der Familienmitglieder weder activ noch passiv Anwendung, sondern sie gehören ganz der Klasse von Staatsbürgern an, welcher sie durch ihre Geburt oder durch eine Standeserhöhung vom Könige zugetheilt sind; in der Regel also zum unbegüterten Adel.

1) Sehr vortheilhaft unterscheidet sich das neue Hausgesetz durch die allgemeine Fassung seiner Bestimmungen über die das k. Haus bildenden Personen von dem Hausgesetze vom J. 1808, welches seine dießfallsigen Bestimmungen lediglich nach dem zufälligen Personalstande zur Zeit seiner Abfassung traf, so daß in der Folge, namentlich aber gleich bei der Regierungs-Veränderung im J. 1816, die Aufzählung gar nicht mehr paßte, und somit die k. Familie in zwei rechtlich ganz verschiedene Abtheilungen zerfiel: in das k. Haus im engeren Sinne, d. h. diejenigen Mitglieder, auf welche das Hausgesetz Anwendung finden

mußte, und in die k. Familie im weiteren Sinne, über deren Verhältniſſe nun gar nichts beſtimmt war.

2) Auch eine unebenbürtige oder eine zur linken Hand getraute Gemahlin? — Ohne allen Zweifel, da der Ausdruck ganz allgemein iſt, und das Geſetz ſelbſt, da es blos ebenbürtige Mitglieder anerkennt, dieſe Bedingung ausdrücklich macht, ſ. z. B. unter Nr. 5.

3) Zu bemerken iſt, daß zu der Rechtmäßigkeit der Ehe eines Prinzen außer den allgemeinen Forderungen des württ. Rechtes auch noch, nach §. 18 des Hausgeſetzes, die ausdrückliche Einwilligung des Königes gehört; ſ. oben §. 25.

4) Eine nicht ſtandesmäßig vermählte Prinzeſſin bleibt ſomit Mitglied des k. Hauſes; ihre Kinder dagegen gehen daſſelbe natürlich nichts an, vergl. Art. 18 des Hausg.

§. 78.

c) Vorrechte der Mitglieder des k. Hauſes.

Die den Mitgliedern des k. Hauſes zuſtehenden poſitiven Vorrechte ſind nun nachſtehende:

1) Das Recht zur Thronfolge. Von allen württemb. Staatsbürgern können nur die Mitglieder der k. Familie dieſes Recht beſitzen und ausüben. S. das Nähere oben §. 25 und 26.

2) Das Recht beſtimmter Familienmitglieder auf die Reichsverweſung, ſ. §. 31.

3) Das Recht der großjährigen Agnaten über die Nothwendigkeit einer außerordentlichen Reichsverweſung befragt zu werden, ſ. §. 30.

4) Das Recht der großjährigen Agnaten auf Sitz und Stimme in der erſten Kammer der Stände-Verſammlung, ſ. unten §. 96. — Uebrigens verdient hier ausdrücklich bemerkt zu werden, daß dieſer Sitz in der St. Verſ. ihr ganzes

Recht der Einwirkung auf Verfassung und Verwaltung in sich schließt, und daß sie außer ihrer Stimme in der Kammer, welche zählt wie die jedes andern Mitgliedes, durchaus keinen Zwangseinfluß auf die öffentlichen Geschäfte haben, und namentlich bei Aenderungen der Gesetze, selbst der Verfassung, keineswegs um ihre Einwilligung als Familien-Mitglieder befragt werden müssen oder auch nur dürfen. Nirgends räumt ihnen das Grundgesetz irgend ein besonderes Recht dieser Art ein.

5) Ferner haben die Mitglieder des k. Hauses befreite Gerichtsbarkeit, und zwar in bürgerlichen, peinlichen und in Ehesachen. Was

a. den Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtssachen betrifft, so ist sowohl in Rechtsstreitigkeiten gegen die Mitglieder des Hauses, als in den sie betreffenden Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Obertribunal das zustehende Gericht, wobei die allgemeinen Landesgesetze in Beziehung auf das Materielle und auf das Formelle der Privatrechtsverhältnisse durchaus ihre volle Anwendung auf die Personen und auf das Vermögen der k. Familien-Mitglieder finden. Dieses Gericht ist namentlich auch competent, wenn zwischen dem Könige und Mitgliedern des Hauses Privatrechtsstreitigkeiten entstehen, in welchen der König als Kläger auftritt, und die in den früheren Hausgesetzen von 1617 und 1780 für solche Fälle bestimmten gemeinschaftlich zu besetzenden Austräge finden itzt keine Anwendung mehr [1]).

b. Im Falle sich ein Mitglied des k. Hauses eines wirklichen Vergehens oder Verbrechens schuldig machte, wird (wenn der König sein Abolitionsrecht nicht ausübt) zu seiner Bestrafung ein eigener oberster k. Gerichtshof

gebildet. Derselbe besteht, unter dem Vorsitze des Königes selbst oder eines von ihm dazu Ernannten, aus den volljährigen im Königreiche anwesenden oder nicht zu weit entfernten Prinzen des k. Hauses, bei denen kein rechtliches Hinderniß obwaltet; aus den Mitgliedern des Geheimenrathes; und aus den beiden Vorständen des Obertribunales. Der Justiz-Minister ist Referent. Das Erkenntniß soll nach den rechtlichen Verhältnissen des Falles ausgesprochen werden. Wenn der König keine Begnadigung eintreten läßt, so wird die Vollziehung angeordnet. [2])

c. Im Falle Ehe-Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des k. Hauses ausbrechen, wird — wenn es dem König nicht gelingt, sie beizulegen — ein eigenes Consistorium zum Behufe der Ehescheidung niedergesetzt, dessen Ausspruch vom Könige genehmigt wird [3]).

6) Die Mitglieder des k. Hauses haben eine frühere Volljährigkeit in Anspruch zu nehmen, als die übrigen Staatsbürger; es wird nämlich der Kronprinz mit zurückgelegtem 18ten, ein von König Friedrich I. abstammender Prinz und eine solche Prinzessin mit zurückgelegtem 21sten, jedes übrige Familienmitglied nach dem 22sten Jahre volljährig [4]).

7) Die Mitglieder des k. Hauses haben den Genuß des von der verwittweten Königin Charlotte Mathilde, geb. Prinzessin von Großbritannien, mittelst Testaments vom J. 1816 gestifteten Familien-Fideicommisses. Und zwar verhält es sich hiermit folgendermaßen: der Genuß dieses bedeutenden Vermögens steht vor Allen den sämmtlichen Nachkommen König Wilhelm's zu, und zwar auch den Prinzessinnen bis zu ihrer Vermählung mit einem Kaiser, König oder Großherzog; die Nachkommen der Prinzessinnen verlieren den Genuß; unter

den Prinzen erbt es stammweise. Sollte diese ganze Linie des k. Hauses erlöschen, dann treten die vier ältesten männlichen Mitglieder des gesammten k. Hauses in den gleich unter ihnen zu vertheilenden Genuß, so daß es also als förmliches Seniorat behandelt wird; auch der wenigstens mögliche Fall, daß alle diese vier ältesten Prinzen in einer und derselben Nebenlinie des Hauses stünden, macht keinen Unterschied in dieser Bestimmung [5]).

1) Es ist zwar über diesen wichtigen Punct weder in dem Hausgesetze von 1808, noch in dem vom Jahre 1828 eine ausdrückliche Verfügung enthalten, allein die oben ausgesprochene Behauptung der Aufhebung der Familien-Austräge wird sich dennoch aus folgenden Gründen vollständig vertheidigen lassen. Die möglichen Fälle einer Civilrechtsstreitigkeit zwischen den Mitgliedern des k. Hauses sind folgende drei: 1) der König klagt gegen ein Mitglied; 2) ein Mitglied klagt gegen den König; 3) ein Mitglied klagt gegen das andere. In diesen drei Fällen muß offenbar bei Nr. 1 und 3 nach dem Buchstaben des Gesetzes von 1828 vor dem Obertribunal geklagt werden; denn es heißt in §. 64 ganz allgemein und ohne Rücksicht auf die Person des Klägers: „in bürgerlichen Rechtssachen ist für Personal- und Real-Klagen gegen die Mitglieder des k. Hauses das O. T. deren Gerichtsstand". Es bleibt also nur der zweite Fall übrig, der nämlich einer Klage gegen den König. Hier sind nun verschiedene Fälle denkbar: a) der Prinz findet sich durch eine Regentenhandlung des Königs in seinen Privatrechten beeinträchtigt; b) er findet sich durch eine Privathandlung desselben verletzt. Eine Klage aus jenem Grunde kann nun in keinem Falle gegen den König persönlich gerichtet werden, sondern ist als eine Handlung des Staates zu betrachten, und also (wenn sie zu einer gerichtlichen Klage sich überhaupt eignet) von Prinzen, wie von jedem anderen Unterthanen, als Klage gegen die Haupt-Staats-Kasse vorzubringen. Eine

Klage über eine Privathandlung des Königes dagegen (z. B. in Erbschaftssachen u. dergl.) ist allerdings gegen ihn persönlich anzustellen (s. über die Formen oben in §. 35), und hier fragt sich denn nun, ob die alten Bestimmungen über Austräge noch gelten, ob also nach dem k. b. Vergleich von 1617, §. 48 „in Entstehung der Güthe durch einen compromisslichen kurzen Austrag, mit Niedersetzung dreier Räthe von jedem Theil, darunter einer von Adel und zween Rechtsverständige, und also beederseits sechs Personen, die ihrer Pflicht und Ayd in diesem Austrag erlassen, und, da nöthig, einen Obmann erwählen sollen, auf eingebrachte zwo oder drei Schriften von jeder Parthei rechtlich entschieden werden soll"? Nein; denn die sämmtlichen früheren hausgesetzlichen Bestimmungen sind durch das neue Hausgesetz aufgehoben, namentlich trifft dieses über den Gerichtsstand der Mitglieder ganz neue Bestimmungen, und hätte es also eine so ganz singuläre Bestimmung wie die eines Familien-Austrages auch nur für Einen Fall beibehalten wollen, so war ausdrückliche Meldung davon zu thun. Uebrigens ist daran zu erinnern, daß der König als Beklagter in erster Instanz nicht vor dem Obertribunale, sondern vor den Kreisgerichtshöfen Recht giebt, s. oben §. 35. — Dieser Meinung ist auch das k. Justizministerium, s. Schreiben desselben in dem „Rechtsstreite der Erben u. s. w. gegen die Haupt-Staats-Kasse. H. I. S. 29; nur stützt sich dieses Schreiben hauptsächlich auf die, durch Aufhebung des deutschen Reichsverbandes, zugleich veränderte Stelle des Königes, ein Grund, der wohl nur hinsichtlich der Klagen über Regentenhandlungen von Gewicht seyn möchte.

2) Das Nähere über den Gerichtsstand in streitigen Civilsachen s. Hausgesetz Art. 64; über extrajudic. Gerichtsbarkeit das. Art. 13. Vergl. auch Art. 63. S. Art. 67. Ueber dieses Ausnahms-Strafgericht ist manches zu bemerken; manches bedarf noch einer genaueren Bestimmung. — Vor Allem ist wohl kein Zweifel, daß diese beabsichtigte Wohlthat eines besonderen

Gerichtsstandes in Straffällen für die Mitglieder des k. Hauses von sehr problematischem Nutzen für sie wird durch die Zusammensetzung des Gerichtes, und daß ein mit inamovibeln, dem Angeklagten und dem Kläger nicht durch Verwandtschaft und Umgebung nahe stehenden Richtern besetztes Gericht eine größere Sicherheit dem Angeschuldigten sowohl, als der beleidigten Gerechtigkeit und der öffentlichen Moral darbote. Aus dem staatsrechtlichen Gesichtspuncte betrachtet würde überdieß die Beibehaltung der für die übrigen Staatsbürger niedergesetzten Gerichte manchfach zu rühmen gewesen seyn; nicht die Bestrafung eines Prinzen durch die Gerichte des Staates, sondern sein Verbrechen ist unangenehm für die Würde der Krone. — Manchfach sind die Fragen, welche durch das Gesetz entweder gar keine oder keine bestimmte Antwort erhalten: — „Sind die Prinzen schuldig, Theil an dem Gerichte zu nehmen? Schwerlich, da man nur entweder durch ein Amt, wovon hier keine Rede ist, oder durch ein bestimmtes Gesetz, was gerade fehlt, zur Theilnahme an einem Staatsgeschäfte gezwungen seyn kann. Auch sagt das Gesetz, daß abwesende Prinzen eingeladen werden sollen. — 2) Einer Erläuterung bedarf die Bestimmung, daß nur solche Prinzen, „bei denen kein rechtliches Hinderniß obwalte" Mitglieder dieses Gerichtes seyn können. Wahrscheinlich soll dieses heißen, diejenigen Prinzen sollen ausgeschlossen seyn, denen die allgemeine gesetzliche Fähigkeit Richter zu seyn abgehe. Da nun männliches Geschlecht und gehöriges Alter schon durch das Gesetz gegeben sind, Rechtskenntnisse aber entweder bei einem Prinzen vorausgesetzt, oder für den vorliegenden Zweck für überflüssig erachtet wurden, so bleiben nur noch die Fälle übrig: a) daß ein Prinz taub, stumm, blind, mit Geistesschwäche behaftet wäre; b) daß ihm die nöthigen moralischen Eigenschaften abgiengen, er also Gantmann, Verschwender, Criminalverbrecher wäre; c) daß er in eigener Sache, z. B. als Beleidigter, richten würde; endlich d) daß eine unitas personarum vorhanden wäre. S. Grolman's Theo-

rie des ger. Verfahrens. 5te Aufl. S. 24 fg.; Linde, Lehrb. §. 54, vergl. mit dem 4ten Edict §. 46. Ein allenfallsiger Befehl des Königes, daß ein bestimmtes Mitglied des Gerichtes nicht Antheil zu nehmen habe, wäre dagegen natürlich kein rechtliches Hinderniß. — 3) Hat der Angeklagte das Recht seine Richter zu recusiren? und welche Grundsätze greifen im Bejahungs-Falle dabei Platz? — Es ist zu unterscheiden zwischen der Recusation einzelner Mitglieder des Gerichtes, und der des gesammten Gerichtes. Was jene betrifft, so wird sie ohne die größte Unbilligkeit nicht entzogen werden können bei einem auf diese Weise zusammengesetzten Gerichte, wo allerdings häufig der Fall eintreten kann, daß einer der Richter zu den Partheien oder zur Sache in einem Verhältniß steht, welches kein unbefangenes Urtheil von ihm erwarten läßt. Die Behörde, welche über die vorgebrachte Recusation zu entscheiden hat, ist natürlich das Gericht selbst, weil hier kein Obergericht vorhanden ist. Könnte aber vielleicht ein Recurs an den König gegen den Ausspruch des Gerichtes über eine Recusation statt gegeben werden? Nein, denn dieses wäre ein Eingriff in das Richteramt. — Was dagegen die Recusation des ganzen Gerichtes betrifft, so scheint eine solche nicht statt finden zu können. Das Gesetz hat nun einmal dieses Gericht als die richterliche Behörde für Vergehen der k. Familien-Mitglieder festgesetzt, und zwar ausschließlich und in höchster Instanz. Niemand in Württemberg ist also fähig, über einen Prinzen zu richten, als die Mitglieder dieses Gerichtes; der König selbst kann, da ein Gesetz diese Jurisdiction eingeführt hat, sie nicht ändern, und es muß also bei derselben bleiben. — 4) Undeutlich und unzweckmäßig scheint der Ausdruck: „nach den rechtlichen Verhältnissen des Falles" soll das Urtheil gefällt werden; warum sagt das Gesetz nicht: es sollen die allgemeinen landesgesetzlichen Strafbestimmungen ihre Anwendung finden? Einen andern Sinn dieser Vorschrift zu geben, verbieten alle Verfassungs-Grundsätze, welche einen nachgeborenen Prinzen keineswegs über

die Gesetze stellen. — 5) Findet kein Rechtsmittel statt gegen den Ausspruch des Gerichtes, weil dieselbe im Gesetze nicht ausdrücklich erwähnt sind? — Ohne allen Zweifel müssen alle bei einem oberſten Gerichtshofe nach den jeweiligen Landesgesetzen möglichen Rechtsmittel statt finden. Ein außerordentliches Gericht ohne Rechtsmittel gegen seine Aussprüche in einem constitutionellen Staate! Erst wenn das Urtheil in Rechtskraft übergegangen ist, kann es dem Könige zum Behuf der Begnadigung vorgelegt werden; anders kann und darf das Gesetz die Bestimmung nicht verstanden haben, daß das Urtheil zu vollziehen sey, wenn der König nicht begnadige.

3) S. Art. 63 des Haus-Ges.

4) S. Das. Art. 15.

5) Dieses Testament ist zwar bis itzt nur durch nichtoffizielle Nachrichten öffentlicher Blätter bekannt geworden, doch kann die Richtigkeit der im Texte angegebenen Bestimmungen verbürgt werden.

§. 79.

Fortsetzung.

8) Endlich haben die k. Familienmitglieder ein Recht auf Beiträge aus der Staatskasse, ohne daß sie schuldig wären, dem Staate hierfür Dienste zu leisten; durch ihre bloße Existenz haben sie Anspruch auf diese pecuniären Vortheile. Dieselben zerfallen in Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben, Wittume, Donativ-Gelder.

A) Allgemeine Bestimmungen über alle solche Arten von Staatsbeiträgen:

a) Sie können nie in liegenden Gründen, sondern nur in baarem Gelde bestehen; selbst Wohnungen haben blos ein Kronprinz, eine verwittwete Königin, und eine verwittwete Kronprinzessin das Recht zu fordern [1]).

b) Sie können nur mit Bewilligung des Königes im Auslande verzehrt werden; in diesem Falle findet aber kein Abzug an denselben statt [2]).

c) Einmal verfallen sind sie reines Privateigenthum des Berechtigten, über welches derselbe ganz nach den bestehenden Landesgesetzen verfügen kann, ohne daß er hierzu einer Erlaubniß des Königes bedürfte, oder sonst beschränkt wäre; nur ist zu bemerken, daß sie — nach Analogie aller Besoldungen und Gehalte — nur bis zu einem Drittheile von Gläubigern in Anspruch genommen werden können [3]).

d) Außer diesen gesetzlich bestimmten Geldern haben die Familienglieder keine Ansprüche an den Staat zu machen; sie haben aus denselben die sämmtlichen Kosten ihres Haushaltes, der Erziehung ihrer Kinder u. s. w. zu bestreiten; bekleiden sie jedoch Staatsämter, so beziehen sie natürlich den Gehalt derselben neben ihren Apanagen u. s. w. Ebenso haben sie an die Civilliste oder an die Einkünfte des Familien-Fideicommisses durchaus keinen rechtlichen Anspruch. Allenfallsige Verwilligungen aus diesen Privat-Einkünften des Königes sind reines Geschenk, und als solches rechtlich zu betrachten.

e) Die Größe dieser verschiedenen Abweichungen ist gesetzlich bestimmt, und kann somit durch einseitige königliche Verfügung nicht verändert werden; wohl aber kann sie es durch ein neues Gesetz, und zwar sind selbst die schon im Genuße eines solchen Einkommens Stehenden verbunden, sich auch eine Minderung gefallen zu lassen. Eine Vermehrung der Staatseinkünfte ist somit keineswegs von unmittelbarem oder gar nothwendigem Einflusse auf die Größe der Apanagen [4]).

B) Specielle Bestimmungen über die einzelnen Arten:

a) Apanagen.

1) Eine Apanage ist das von der Staatskasse zu bezahlende und vererbbare standesmäßige Einkommen eines vaterlosen Prinzen. So lange ein Prinz seinen Vater noch besitzt, erhält er vom Staate keine Apanage, sondern ist in der Regel vom Vater zu unterhalten; nur einzelne Prinzen erhalten schon während der Lebzeiten des Vaters Sustentationsgelder, s. unten b); als minderjährig verwaist fällt ihm zwar seine Apanage sogleich an, allein die Mutter hat die Nutznießung bis zur Volljährigkeit. Prinzessinnen erhalten gar keine Apanagen, jedoch Sustentationsgelder [5]).

2) Die ganzen Apanagen vererben sich immer vom Vater auf die Söhne nach gleichen Theilen [6]).

Erste Ausnahme: Wenn bei dem ersten Erbgange einer ursprünglichen Apanage nur Ein Sohn, oder die Descendenz Eines Sohnes da ist, so kömmt nur die Hälfte dieser ursprünglichen Hälfte in den Erbgang, die andere Hälfte fällt an den Staat zurück [7]).

Zweite Ausnahme: Im Falle ein Prinz keine Söhne hinterläßt, aber unverehlichte Töchter, so erben diese ausnahmsweise seine Apanage bis zu ihrer Verehlichung [8]).

Dritte Ausnahme: Wenn durch fortgesetzte Theilung die Apanagen in einer Seitenlinie das Minimum nicht mehr erreichen würden, so werden sie durch eine blos persönlich verwilligte Zulage auf dieses Minimum jedem Einzelnen erhöht [9]).

3) Neue Apanagen können (da alle Seitenlinien des k. Hauses durch die vorhergehende Regel und ihre zweite Ausnahme schon itzt für alle Zeiten apanagirt sind,) künftig nur durch die Apanagirung nachgeborner Söhne oder Enkel eines

Königes entstehen. Und zwar erhält bei dem Tode des Königes jeder seiner nachgebornen Söhne eine Apanage. Ist einer derselben schon vor dem Vater gestorben, so treten seine Söhne an seine Stelle; ebenso die nachgebornen Söhne oder Enkel eines vor dem Vater, beziehungsweise Großvater, gestorbenen Kronprinzen (immer jedoch mit Anwendung der ersten Ausnahme der zweiten Regel [10]).

4) Durch den unbeerbten Tod eines Apanagirten fällt seine Apanage an den Staat zurück, und vergrößert somit in keinem Falle die Apanagen der in derselben Seitenlinie mit ihm stehenden Prinzen [11]).

b) Sustentations-Gelder.

1) Eine Sustentation ist das von der Staatskasse zu bezahlende, nicht vererbbare, sondern rein persönliche, standesmäßige Einkommen eines Mitgliedes der k. Familie. Es giebt zwei wesentlich verschiedene Gattungen solchen Einkommens. Einmal diejenigen Summen, welche die Söhne (und einige andere Nachkommen) eines regirenden Königes schon während der Lebzeit des Vaters und Großvaters aus der Staatskasse erhalten im Widerspruche mit der allgemeinen Regel, daß der Vater aus seinem Vermögen (hier also z. B. der Civilliste, den Einkünften des Familien-Fideicommisses u. s. w.) seine Nachkommenschaft zu unterhalten hat; und zweitens das Einkommen älternloser nicht apanagirter Prinzessinnen, indem diese — wie bisher ausgeführt — an den Apanagen in der Regel keinen Antheil haben. Beide Arten von Sustentationen, wenn schon wesentlich unter sich verschieden, fallen doch durch den Character der Persönlichkeit und Unvererbbarkeit unter Einen Begriff [12]).

2) Eine Sustentation können blos folgende Mitglieder der k. Familie ansprechen:

a) Die sämmtlichen Söhne eines Königes während dessen Lebzeiten; sie treten mit der hausgesetzlichen Volljährigkeit in den Bezug ein, der Kronprinz also mit dem 19ten Jahre, die übrigen mit dem 22sten [13]);

b) die sämmtlichen volljährigen Söhne eines Kronprinzen, auch schon während dessen Lebzeiten [14]);

c) die sämmtlichen minderjährigen Kinder eines vorverstorbenen Kronprinzen bis zu ihrer Volljährigkeit [15]);

d) die sämmtlichen minderjährigen Kinder eines vorverstorbenen nachgebornen Sohnes des Königes, und zwar die Söhne bis zum Tode des Großvaters (wo sie dann eine Apanage erhalten), die Töchter bis zu ihrer Verheirathung [16]);

e) die sämmtlichen minderjährigen Kinder eines vorverstorbenen Sohnes eines Kronprinzen [17]);

f) die sämmtlichen volljährigen Töchter eines Königes bis zu ihrer Vermählung, und zwar sowohl bei Lebzeiten, als nach dem Tode ihres Vaters [18]);

g) die sämmtlichen volljährigen Töchter eines Kronprinzen, sowohl bei seinen Lebzeiten, als nach seinem Tode [19]);

h) diejenigen Prinzessinnen endlich, welche ganz älternlos und unvermählt sind, während die väterliche Apanage auf die Söhne vererbt ist. Lebt dagegen die Mutter noch, so hat diese aus ihrem Wittum für die Töchter zu sorgen [20]).

3) Alle diese Sustentationsgelder fallen beim Eintritte eines Prinzen in eine Apanage, oder bei der Verheirathung einer Prinzessin, und endlich beim Tode des Inhabers der Staatskasse anheim.

1) S. Haus-Gesetz, Art. 23, 36, 54 u. 55. — Paragien waren zwar im Herzogsbriefe sogar vorgeschrieben, auch kamen dieselben häufig vor, s. Nast historische Ausführung S. 116 und

sonst auch Breyer, S. 672 fg.; allein schon H. Carl Alexander verbot sie in seinem Testamente, Art. 28; und dieses Verbot wurde auf das bestimmteste wiederholt im Hausgesetze vom J. 1808, §. 38.

2) S. das. Art. 24.

3) S. das. Art. 25. vergl. mit Art. 62. Es sind somit sowohl die Beschränkungen, als der besondere Schutz des H. Gesetzes v. J. 1808 §. 39 itzt aufgehoben.

4) S. Art. 74. Sehr zweckmäßig ist es, daß die bekannte Controverse über die Vermehrung und Verminderung der Apanagen hierdurch gesetzlich entschieden ist. Uebrigens ist allerdings diese gesetzliche Entscheidung wenigstens theilweise der gewöhnlichen Ansicht der Doctrin entgegen, (s. z. B. Pütter, Diss. de augendo apanagio, und Griesinger, in Danz, Handbuch, Thl. VIII., S. 123 fg.) welche den Satz aufstellt, daß selbst gesetzlich bestimmte Apanagen sich mit der Vermehrung und Verminderung der Landeseinkünfte vermehren und vermindern müssen, weil sie, als Alimente oder Abfindung, sich nach der Größe des Hauptgutes richten. Dieser doctrinelle Grundsatz, dessen Richtigkeit hier ununtersucht bleiben mag, paßte in keinem Falle auf die positiven Verhältnisse in Wtg. Kein Zweifel, daß die Apanagen u. s. w. der regirenden Familie auf dem Kammergute des Herzogthums ruhten, s. Breyer, §. 379; dieses Kammergut wurde durch den, auch von den sämmtlichen Nachgebornen anerkannten, Verfassungsvertrag v. J. 1819 an den Staat von der regirenden Familie abgetreten gegen eine Civilliste für den König, und Unterhaltungs-Gelder für die Mitglieder der k. Familie, s. §. 103 der V.U. Diese Unterhaltungs-Gelder sind durch das Haus-Gesetz vom 8ten Juni 1828 auf bestimmte Summen regulirt worden, theils mit Hinsicht auf die Staatseinkünfte, und namentlich auf das dafür erworbene Kammergut, theils mit Rücksichten auf Anstand und Staatsklugheit; die Familienglieder sind also für die Abtretung des Kammergutes völlig durch

die izt bewilligte Summe abgefunden. Eine allenfallsige Vermehrung des Staatseinkommens, sey es durch Gebietsvergrößerung, sey es sonst, ist somit ein Umstand, der ihre rechtlichen Ansprüche an den Staat, der ja nicht ihr Patrimonialeigenthum mehr ist, lediglich nicht berührt und höchstens zu einer freiwilligen Vermehrung aus politischen, somit nicht rechtlichen, Gründen Veranlassung geben könnte. Dagegen allerdings eine Veränderung der Staatseinkünfte, namentlich der Einkünfte aus dem Kammergute, den Staat zu einem neuen, geringere Apanagen bewilligenden, Gesetze berechtigt, indem theils und hauptsächlich keine so große Entschädigung für einen verminderten Werth in Anspruch genommen werden kann, theils die früheren politischen Gründe izt sich verändern.

5) S. Art. 26, 44—48.

6) Es giebt zwei mögliche Systeme in Beziehung auf Apanagen, das Heimfall-System und das Vererbungs-System. Das erstere, darin bestehend, daß bei dem Tode eines Prinzen seine Apanage an die Staatskasse heimfällt, dagegen jeder Prinz, gewöhnlich mit Rücksicht auf Nähe der Verwandtschaft mit dem gerade regirenden Fürsten, mit seiner Volljährigkeit eine eigene Apanage erhält, wurde in Wtg erst durch das Hausgesetz vom J. 1808 eingeführt, und war auch in dem, der Stände-Vers. vom J. 1826 vorgelegten Entwurfe beibehalten. Da es aber die Folge hat, daß es gleichsam eine Prämie auf die Ehen der Prinzen setzt, und dem Staate ins Unendliche gehende Apanagen zuziehen könnte, so erklärte sich dem Vernehmen nach die 2te Kammer gegen dieses System, und verlangte einen neuen Entwurf, der nach dem Vererbungs-Systeme bearbeitet wäre. Dieses System, durch welches die einmal verwilligte Apanage unvermehrt unter die sämmtlichen Nachkommen des zuerst Apanagirten durch Erbgang vertheilt wird, und erst nach dem gänzlichen Aussterben der sämmtlichen Nachkommenschaft an den Staat zurückfällt, hat den doppelten pecuniären Vortheil für die Staatskasse, daß eine unverhältniß-

mäßig

mäßig große Anzahl von Prinzen in den Nebenlinien keine größere Kosten verursacht, und daß nicht mehrere Generationen derselben Linie zu gleicher Zeit Einkommen aus der Staatskasse beziehen. Es war in früherer Zeit das gewöhnliche in allen deutschen Fürstenhäusern, und namentlich auch im württemb. bis auf das alexandrinische Testament herab.

7) S. Art. 28, des Hausgef.

8) S. das. Art. 35.

9) S. das. Art. 33. — Diese Bestimmung räumt den Haupteinwand gegen das reine Vererbungssystem weg, daß nämlich die Portionen so klein werden können, daß sie nicht mehr zum standesmäßigen Unterhalte eines Prinzen und seiner Familie hinreichen. Das gesetzlich bestimmte Minimum ist 5,000 fl. von Anfang des 17ten Jahres an; bis dahin 2500 fl.

10) S. Art. 27 und 29 des Hausgef. — Die Summen der Apanagen für nachgeborene Söhne und Enkel eines Königes sind folgendermaaßen bestimmt:

1) Die Apanage der nachgebornen Söhne eines Königes ist 40,000 fl., wenn nur zwei nachgeborne Söhne, oder deren Repräsentanten vorhanden sind; also in Fig. I. A 40,000 fl.; C und D jeder 20,000 fl., da ihr Vater B 40,000 erhalten hätte, und die 1ste Ausnahme der zweiten Regel sie nicht trifft. 2) Diese Apanage ist nur 30,000 fl., wenn mehr als zwei vorhanden sind, also in Fig. II. D, E und F jeder 10,000 fl., da ihr Vater A 30,000 erhalten hätte, B 30,000; G 15,000 fl., da sein Vater C 30,000 erhalten hätte, hiebei aber die oben erwähnte Ausnahme Anwendung findet. 3) Die Söhne eines vor seinem Va-

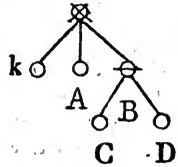

Fig. I.

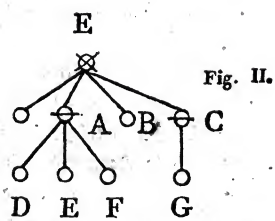

Fig. II.

ter verstorbenen Kronprinzen erhalten ebenfalls 40,000 und 30,000 fl., je nachdem zwei oder mehr solche nachgeborene Söhne sind; also in Fig III.: A wird König, B und C erhalten jeder 40,000 fl.; dagegen bekommt in Fig. IV. B, C und D, jeder 30,000 fl. 4) Im Falle nachgeborene Söhne des Königs und nachgeborene Söhne des vorverstorbenen Kronprinzen vorhanden sind, so werden sie zusammengezählt, um die Größe der Apanage zu bestimmen, so daß also nur in dem Falle, wenn nur Ein nachgeborner Sohn des Königs und Einer des Kronprinzen vorhanden ist, sie 40,000 fl. bekommen; sonst alle in jedem andern Falle nur 30,000. S. über diese Bestimmungen §§ 30 und 31 des H. Ges. — Nach einem ganz andern Principe waren die Bestimmungen des Hausgesetzes vom J. 1808 getroffen; hier wurde nur auf die Verwandtschaft mit einem Könige gesehen, und danach die Summen bestimmt ohne alle Rücksicht ob noch andere in dieser Lage waren oder nicht; so erhielt also z. B. jeder Bruder eines Königes 20,000 fl., als vermählt 30,000 fl.; jeder Neffe 8,000 und 12,000 fl.

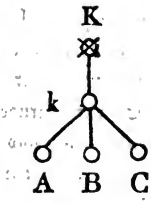

Fig. III.

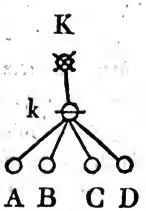

Fig. IV.

11) S. Art. 39 des Haus-G.

12) Ueber die Sustentations-Gelder s. Haus G. Art. 36—48.

13) Die Summen sind folgendermaaßen bestimmt: 1) dem Kronprinzen als unvermählt: 30,000 fl. und eine Wohnung; als vermählt und vermählt gewesen 66,000 fl., Wohnung, und 9000 fl. Nadelgelder für seine Gemahlin, s. Art. 36 und 37. Hierbei ist übrigens wohl zu bemerken, daß blos der Kronprinz, d. h. der älteste Sohn des regirenden Königes dieses in Anspruch zu nehmen hat; keineswegs aber, wenn der regirende König keinen Sohn haben sollte, der präsumtive Thronerbe aus einer

Seitenlinie. Dieser hat blos seine Apanage. (Nach dem Nachtrage zum Hausgesetze von 1808 war diese Summe bestimmt auf 30,000, 60,000, 8,000 fl. J. 2) Den nachgebornen Söhnen des Königes je 30,000 fl. ohne Rücksicht auf eine Vermählung S. Art. 38. Mit dem Tode des Königes ihres Vaters hört natürlich die Sustentation auf, und sie treten in die Apanage ein. (Nach dem Nachtrage erhielten sie 12,000 fl., wenn sie sich unvermählt am Hofe aufhielten; 20,000 fl. wenn unvermählt, aber abgesondert; 36,000 als vermählt.).

14) S. Art. 39; die Summe ist auf je 20,000 fl. festgesetzt, seyen sie vermählt oder unvermählt; im erstern Falle erhalten ihre Kinder (also die Ur-Enkel des regirenden Königes) nichts aus der Staatskasse, so lange der Vater lebt, sondern sind von diesem aus seiner Sustentation zu erziehen. Für die Söhne der nachgebornen lebenden Söhne des Königes ist nichts ausgesetzt, und noch weniger also für ihre Söhne. Auch hierin waren die Bestimmungen des Hausgesetzes vom J. 1808 sehr abweichend, indem alle Enkel des Königes gerade wie nachgeborene Söhne behandelt wurden.

15) Bei zwei und weniger Kindern 20,000 fl.; bei mehr als zwei 30,000 fl.; Diese Summe wird gleich bei dem Tode des Vaters in Häupter gleich vertheilt; wird eine solche Portion durch Tod, durch Heirath oder durch Eintreten in die selbstständige (Majorennitäts-) Sustentation erledigt, so wächst sie den übrigen Portionen nicht zu, sondern fällt der Staatskasse anheim. Art. 40.

16) S. Art. 41. Die Summe richtet sich nach der Zahl der Kinder; zwei und weniger erhalten die Hälfte der Sustentation des Vaters; drei drei Viertheile derselben; vier und mehr die ganze Summe.

17) S. Art. 42. Sie werden gerade so behandelt, wie in d) bemerkt wurde. — Die Kinder eines vorverstorbenen Sohnes eines nachgebornen Sohnes des Königes erhalten nichts, sondern sind von ihrer Mutter aus ihrem Wittume zu erziehen bis sie

durch den Tod ihres Großvaters in deſſen Apanage einrücken; alſo in Fig. V. erhalten C und D bei dem Tode ihres Vaters B keine Suſtentation, ſondern müſſen auf den Erbfall der Apanage von A warten. Es ſcheint dieſes hart; allein wenn man bedenkt, daß ſchon der Vater ſolcher Kinder keine Suſtentation mehr erhält, (ſ. oben Note 14.), daß er alſo nur durch bedeutendes Privatvermögen oder durch eine reiche Heirath überhaupt in den Stand geſetzt ſeyn könnte, eine Familie zu gründen, ſo ſieht man, daß factiſch nicht leicht ein Grund zu einer Unterſtützung von Seiten des Staates vorhanden ſeyn kann.

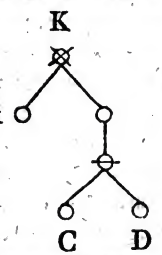

Fig. V.

18) S. Art. 44 des HausG. Die Summe iſt 10,000 fl. ſo lange beide Aeltern leben; 15,000 wenn die Mutter vor dem Vater geſtorben iſt, 20,000 nach dem Tode beider Aeltern. — Uebrigens enthält der angef. Art. des Geſetzes eine Unbeſtimmtheit im Ausdrucke, deren Auslegung von Bedeutung iſt. Es heißt nämlich: „jeder Tochter des regirenden Königes wird nach zurückgelegtem 21ſten Jahre u. ſ. w.“ Soll dieſes nun heißen: jeder Prinzeſſin, deren Vater König iſt oder war; oder ſind mit dieſer Suſtentation nur die Töchter des gerade regirenden Königes verſtanden, ſo daß die Töchter eines Königes, die bei deſſen Tode minderjährig hinterlaſſen, und erſt unter einer andern Regirung, z. B. ihres Bruders, volljährig wurden, nichts anzuſprechen hätten, außer dem was jede älternloſe Prinzeſſin anſprechen kann? — Dem Wortausdrucke nach ſcheint die letztere Meinung den Vorzug zu verdienen, man wird ſie aber doch nicht als den Willen des Geſetzgebers annehmen können, weil gar kein Grund vorhanden iſt, der Tochter eines Königes kein ſtandesmäßiges Einkommen auszuſetzen, weil ſie zufällig zur Zeit ſeines Todes noch nicht 21 Jahre alt war. Welche ſchreiende Ungleichheiten würde die-

ses zwischen jüngeren und älteren Schwestern erzeugen können ohne allen Zweck? Es ist also unbedenklich im Texte anstatt „des" gesetzt „eines" Königes.

19) S. Art. 45. — Die Summen sind 6000, 9000, 12,000 fl., je nachdem beide Aeltern, nur der Vater, oder keines von beiden noch leben. — Uebrigens ist auch hier dieselbe Unbestimmtheit im Wortausdrucke, indem es auch heißt: „des" Kronprinzen.

20) S. Art. 46 und 47. — Die Summe ist gleich der Hälfte des Antheiles, welcher die einzelne Prinzessin getroffen hätte, wenn die väterliche Apanage unter Söhnen und Töchtern gleich vertheilt worden wäre. Erreicht diese Summe nicht das Minimum von 3000 fl., so wird sie bis dahin erhöht; jedoch vom 17ten — 22sten Jahre nur auf 1500 fl.

§. 80.

Beschluß.

c. Mitgabe und Ausstattung.

1) Alle Prinzessinnen des k. Hauses haben bei ihrer ersten Vermählung eine Mitgabe aus der Staatskasse in Anspruch zu nehmen, deren Größe sich nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem regirenden Könige richtet [1]). Die Aussteuer wird aus dem Privatvermögen der Aeltern bestritten.

2) Diese Mitgabe wird Privateigenthum der Prinzessin und fällt bei ihrem Tode nicht an die Staatskasse zurück, sondern an ihre Erben.

3) Die Prinzen der k. Familie haben im Allgemeinen bei einer Vermählung vom Staate nichts zu verlangen; nur diejenigen von ihnen, welche schon im Genusse einer Apanage stehen, so wie ihre Söhne, erhalten bei ihrer ersten Vermählung einen Aversal-Beitrag aus der Staatskasse.

d) Wittume.

1) Jede zum k. Hause gehörige verwittwete Prinzessin hat das Recht, ein jährliches bestimmtes Einkommen aus der Staatskasse zu beziehen, so lange sie Wittwe bleibt. Sie ist dazu berechtigt, auch wenn ihr Gemahl noch keine Apanage oder Sustentation bezog, z. B. also auch die Wittwe eines vorverstorbenen Sohnes eines Nachgeborenen des noch lebenden Königes (S. in §. 79. Fig. V. die Wittwe von B.).

2) Dieses Einkommen der verwittweten Prinzessinnen besteht entweder aus der Nutznießung der ihren minderjährigen Kindern durch den Tod des Vaters zugefallenen Apanagen oder Sustentationen; oder aus einem aus der Staatskasse bezahlten Wittume; oder endlich aus einer Verbindung dieser beiden Einnahmequellen.

3) Eine verwittwete Königin oder Kronprinzessin erhält blos Wittum, und zwar eine vom Gesetze genau bestimmte Summe [3]).

4) Die übrigen verwittweten Prinzessinnen können theils Wittum, theils Nutznießung erhalten, nämlich Wittum allein — und zwar im Betrage der halben Apanage des verstorbenen Ehegatten bis zu einem Minimum von 4,000 fl. — wenn die Wittwe keine oder keine minderjährige Kinder hat, deren Staatseinkommen sie nutznießen könnte; Nutznießung der Apanagen oder Sustentationen ihrer Kinder allein, so lange diese wenigstens die Hälfte der Apanage ihres verstorbenen Gatten und zwar ebenfalls bis zu einem Minimum von 4,000 fl. erreicht; theils Nutznießung, theils Wittum endlich, wenn und in so weit der bezeichnete Nießbrauch die angegebene Hälfte oder das Minimum nicht mehr erreicht, so daß, wenn der Nießbrauch durch Tod oder nach und nach erlangte Großjährigkeit der Kinder ganz aufgehört hat, diese

Hälfte oder dieses Minimum rein vorhanden ist. Von diesen Einkünften hat die verwittwete Prinzessin ihren Haushalt und die Erziehung aller ihrer Kinder bis zur Volljährigkeit, und den Unterhalt der Prinzessinnen auch nach dieser, wenn sie kein Recht auf eine Apanage oder Sustentation haben, zu bestreiten [4]).

e) Donativ-Gelder.

Durch eine sog. Assecurations-Acte vom 3ten Sept. 1753 versicherte der engere Ausschuß dem Prinzen Friederich Eugen bei Gelegenheit seiner Vermählung mit einer protestantischen Prinzessin eine jährliche Vermehrung seiner aus dem Kammergute zu beziehenden Apanage im Betrage von 25,000 fl., und zwar „so lange diese hochfürstliche Ehe subsistiren wird, wie auch Dero aus dieser Ehe von Gott verhoffende hochfürstliche männliche Descendenz, so lange Dieselbe nach Gottes Willen dauern wird." Diese Donativgelder sah König Friederich als ein von den hausgesetzlichen Apanagen getrenntes Einkommen der Familienglieder an, ebenso verwilligten sie vom J. 1820. an die Stände noch neben den Apanagen. Auch das neue Hausgesetz erkennt nun in Art. 35 dieselbe als eine, nicht in die Apanage einzurechnende, allein dennoch von der Staatskasse zu bezahlende Einnahme der sämmtlichen männlichen Nachkommenschaft Herz. Friederich Eugen's, d. h. also aller Prinzen des k. Hauses. Diese 25,000 fl. erben Stammgutsweise in den Seitenlinien, so daß der Antheil der erlöschenden Linie den Uebrigen zuwächst; in der einzelnen Linie wird ebenfalls wieder per stirpes succedirt [5]).

1) S. Art. 49—52 des Hausg. — Die Summen sind 100,000 fl. für eine Tochter des Königes; 80,000 fl. für eine Tochter eines lebenden Kronprinzen; 40,000 für eine andere Enkelin des Kö-

niges (namentlich also auch die Tochter eines verstorbenen Kronprinzen); 30,000 für jede andere Prinzessin. — Die früheren, im Landtagsabschiede von 1565 zuerst bestimmten, und noch im Alexandrinischen Testamente bestättigten Summen waren: 32,000 fl. für die Tochter eines regirenden Herrn, 20,000 fl. für die Tochter eines Apanagirten.

2) S. das. Art. 32. — Also weder die Enkel eines Apanagirten, noch ein mit Sustentation versehener Prinz und seine Nachkommen erhalten etwas aus der Staatskasse. — Die Summe, welche die Apanagirten erhalten, beträgt ein Drittheil ihrer Apanage; ihre Söhne erhalten den 3ten Theil ihrer wahrscheinlichen künftigen Apanage.

3) Nämlich eine verw. Königin 100,000 fl. jährlich, zwei Schlösser und 25,000 fl. einmal bezahlt zur Einrichtung ihrer Hofhaltung; eine verw. Kronprinzessin aber 36,000 fl. und Wohnung. Nach dem Nachtrage zum Hausgesetze vom J. 1808 war ein Unterschied zwischen königlichen Wittwen, welche zugleich Mütter oder Ahnfrauen des regirenden Königes waren, und solchen, bei denen dieses nicht der Fall war, zu machen; jene sollten 100,000, diese blos 80,000 fl. erhalten. — Sehr wichtig sind die Folgen dieser Bestimmung, daß eine verw. Königin oder Kronprinzessin nur Wittum erhält, für die Kinder derselben. Diese treten nämlich auch als minderjährig alsbald in den Selbstgenuß ihrer Apanagen oder Sustentationen, haben aber auch die Kosten ihrer Erziehung selbst zu bestreiten, während bei den minderjährigen Kindern aller andern Prinzessinnen gerade das Umgekehrte eintritt, s. oben unter Nr. 4.

4) S. über das ganze System der Versorgung der verwittweten Prinzessinnen Art. 53 — 61 des Hausg., wo in (undeutlich machender) Ausführlichkeit die einzelnen Fälle nach den oben im Texte angegebenen Grundsätzen entschieden werden. Durch diese gesetzliche Bestimmung der Wittume ist zu gleicher Zeit die Möglichkeit aufgehoben, der Gemahlin eines würt. Prinzen ein willkührlich großes Wittum auszusetzen (wie z. B. für die

Gemahlin des Herzogs Ludwig, geb. Grävin von Belchlingen geschah, s. Rechtsstreit der Erben der verst. Fürstin W. F. von Oettingen-Wallerstein gegen die k. w. Hauptstaatskassenverw. H. I. S. 36); nur durch ein förmliches, mit der St. Vers. zu verabschiedendes Gesetz könnte eine Ausnahme gemacht werden.

5) S. Geh. Raths-Gutachten v. 26ten Oct. 1822 über die Vertheilungsart der Donativ-Gelder.

§. 81.

d) Beschränkungen in sonst allgemeinen Rechten.

Diese mehr oder minder wichtigen Vorrechte der Mitglieder des k. Hauses sind zum Theile wieder aufgewogen durch Beschränkungen sonst allgemeiner Rechte. Und zwar sind diese beschränkten Rechte theils staatsrechtlicher, theils privatrechtlicher Art.

Von den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten des Württembergers ist den Mitgliedern der k. Familie entzogen:

Das unbeschränkte Recht sich im Auslande aufzuhalten, und also auch das Recht, sich im Auslande auszubilden. Nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Königes dürfen sie im Auslande ihren Aufenthalt nehmen bei Strafe der Einbehaltung des sämmtlichen aus der Staatskasse fließenden Einkommens. Die einbehaltenen Raten können sogar auf Antrag des Familienrathes (s. hierüber unten) ganz eingezogen werden. Das Recht des Königes, seine Erlaubniß zu verweigern, ist ganz unbeschränkt, blos in dem Falle, daß ein Familien-Mitglied bedeutende Güter im Auslande besäße, soll nur aus besonders wichtigen Gründen die Erlaubniß verweigert werden dürfen. Die ertheilte Erlaubniß kann in allen Fällen der König später auch wieder zurücknehmen, wo

denn dem Befehle bei Vermeidung desselben Nachtheiles zu gehorchen ist [1]).

Zahlreicher [2]) sind die Beschränkungen der Privatrechte der Mitglieder des k. Hauses. Dieselben sind nämlich einer besonderen Gesetzgebung unterworfen:

1) in Beziehung auf ihre Ehen. Es müssen dieselben, wenn sie volle Gültigkeit haben sollen, nicht nur ebenbürtig seyn, sondern sie bedürfen zum Abschlusse der Einwilligung des Königes. S. das Nähere in §. 25.

2) Sie sind hinsichtlich der Erziehung ihrer Kinder der speciellen Einwirkung des Königes unterworfen; derselbe hat das Recht, sich von ihnen Bericht darüber erstatten zu lassen [3]).

3) Die Vormünder, welche sie für ihre Kinder ernennen möchten, sind der Bestättigung des Königes unterworfen. Dieser führt auch eine besondere Aufsicht auf die Vormundschaften im k. Hause [4]).

4) Der König übt eine bestimmte nähere Aufsicht über das Betragen der Familienmitglieder aus; demselben steht zu, alle für Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des k. Hauses angemessenen Maasregeln zu nehmen, und die Mitglieder des k. Hauses sind seiner Hoheit und Gerichtsbarkeit unterworfen. — Durch diese Bestimmung erhält der König über alle, auch die großjährigen und die nach gemeinem Rechte seiner väterlichen Gewalt nicht unterworfenen Familienglieder manchfache Befugnisse, welche aber denn doch nicht weiter gehen können, als zur Erreichung des angegebenen Zweckes nothwendig ist, und keineswegs auf die unbedingte Rechtslosigkeit der Familienmitglieder gegenüber vom Oberhaupte, noch auf die Verletzung der Rechte Dritter aus-

gedehnt werden dürfen. Es hat also ihnen zufolge der König das Recht:

a) aus dem Hofstaate der Familien-Mitglieder solche Personen auszuschließen, deren Umgang ihm gefährlich oder schädlich scheint [5];

b) gegen ein Familien-Mitglied, dessen Betragen schon nach gemeinen Rechten den Hausvater berechtigen würde, correctionelle Maasregeln, namentlich correctionelle Freiheitsberaubung, von der Behörde zu verlangen, dergleichen Besserungs-Versuche zu verhängen [6];

c) ein Familien-Mitglied als Verschwender unter Vermögens-Verwaltung zu setzen;

d) ein solches wegen Verstandes-Schwäche unter Curatel zu stellen.

Dagegen könnte es nicht aus der obenstehenden Befugniß abgeleitet werden, wenn der König ein Mitglied seines Hauses ohne Urtheil und Recht wegen einer rechtlich erlaubten Handlung bestrafen, oder wenn er ein solches in der vollen Ausübung seiner öffentlichen und seiner Privat-Rechte hindern wollte. Ein Mitglied der k. Familie ist Staatsbürger, wie jeder andere; es hat dieselben Rechte, welche zwar durch ein Privilegium in einzelnen bestimmten Fällen modificirt werden, allein weiter, als die strengste Auslegung dieses Privilegiums gestattet, darf in der Beschränkung der Familien-Mitglieder nicht gegangen werden. Warum sollen nur die Prinzen des Schutzes der Verfassung entbehren? Ebenso wenig ist ein gewöhnlicher Staatsbürger schuldig, seine verfassungsmäßigen oder sonst wohlerworbenen Rechte kränken zu lassen, unter dem Vorgeben, daß die Ehre des k. Hauses dieses erfordere. Die Ehre, die Ordnung, die Wohlfahrt des k. Hauses können nur auf der strengen Einhaltung der Rechte

des Volkes, nicht auf ihrer Verletzung, eines vorgeblichen Anstandes wegen, beruhen. Der verfassungsmäßige Gehorsam hört hier auf.

Die Beschlüsse über Ausübung der dem Könige zustehenden Rechte können von ihm allein ausgehen; er kann aber auch zur Stellung eines Gutachtens in der Sache einen Familienrath niedersetzen, welcher unter seinem eigenen oder eines Delegirten Vorsitze aus den großjährigen Agnaten und aus den Mitgliedern des Geheimenrathes besteht, und in welchem der Justizminister beständiger Referent ist [7]).

1) S. Art. 16 u. 24 des Hausg. — Das Recht der Zurückberufung eines mit ursprünglicher Erlaubniß abwesenden Familienmitgliedes ist zwar im Gesetze nicht ausgesprochen, allein es scheint keinem Zweifel unterliegen zu können, daß, wenn Gründe der Ehre und des Nutzens eintreten, das Familien- und Staatsoberhaupt eine längere Entfernung ebenso verbieten kann, wie eine Abreise. — Da das Erlaubnißrecht des Königes nicht beschränkt, auch nirgends vorgeschrieben ist, daß ein württ. Prinz württemb. Staatsbürger seyn müsse, so wird sogar eine eigentliche Auswanderung, d. h. eine bleibende Trennung von dem württ. Staatsverbande einem Familienmitgliede gesetzlich nicht unerlaubt seyn; nur würde ein solcher auswandernder Zweig des k. Hauses immer den Rechten des Königes als Familien-Hauptes unterworfen bleiben (indem das Verhältniß zur Familie durch die Trennung vom Staate nicht geändert würde), namentlich müßten alle Ehen verfassungs- und gesetzmäßig abgeschlossen werden, wenn nicht für die Nachkommen das Recht auf Thronfolge und auf Apanage verloren gehen sollte.

2) Uebrigens immer noch bei weitem weniger zahlreich, als in dem Hausgesetze vom J. 1808, welches in Beziehung auf Vermögens-Verhältnisse, Vormundschaft, Erziehung, Umgang u. s. w. die Mitglieder des k. Hauses in die drückendste Abhängigkeit

vom Oberhaupte desselben setzte, und ohne Noth fast alle ihre Rechtsverhältnisse verkehrte. Jetzt sind zwar auch noch Ausnahmen, allein es sind doch blos Ausnahmen, und in der Regel steht der Prinz auch in allen privatrechtlichen Verhältnissen unter dem gemeinen Rechte.

3) S. Art. 11 u. 14.

4) Das. Art. 11 u. 12. — Dabei ist jedoch in Art. 69 sehr vernünftigerweise vorgeschrieben, daß die besonderen Vorschriften über das Vormundschaftswesen der Familienmitglieder in so weit eine Ausnahme erleiden, als die Gesetze fremder Staaten, in welchen sich die Minderjährigen aufhalten, oder in denen ihnen gehörige Güter liegen möchten, damit collidiren würden.

5) Das Hausg. räumt zwar in Art. 21 dem Könige ausdrücklich nur das Recht ein, von der Wahl der zum Hofstaate eines Familienmitgliedes gehörigen Personen in Kenntniß gesetzt zu werden; allein das im Texte angenommene Veto scheint theils aus dieser Anzeige (denn wozu wäre diese sonst vorgeschrieben?) theils aus dem Rechte, die zu Erhaltung „der Ehre, der Ordnung" nothwendigen Maasregeln zu ergreifen, hervorzugehen. Uebrigens darf natürlich eine solche mißfällig gewordene Person keine pekuniäre oder andere Nachtheile deßhalb erleiden, so lange keine rechtliche Ursache zur Entfernung vom Amte vorhanden ist. — Nach dem H. Gesetze von 1808, §. 25, giengen die Rechte des Königes noch viel weiter.

6) M. vergl. Weishaar, I. §. 218.

7) S. Art. 66 des Hausg.

2) Die Standesherren.

§. 82.

a) Geschichte derselben in Beziehung auf Württemberg.

Als im J. 1803 der Reichsdeputations-Receß für die auf dem linken Rheinufer an Frankreich abgetretenen Besitzungen den weltlichen Fürsten und Reichsgraven als Entschädigung die

geistlichen Staaten und selbst, mit geringen Ausnahmen, die Reichsstädte anwies, so kamen die kleineren monarchischen Reichsstaaten unversehrt durch; manche derselben nahmen auch ohne Bedenken Antheil an diesen sogenannten Entschädigungen aus dem Eigenthume Anderer, wenig ahnend, daß der nächste ähnliche Gewaltschritt sie selbst mit ihrem ungerechten Gute verschlingen werde. Allein nachdem der Presburger Frieden vom 25sten Dec. 1805 einigen südwestlichen deutschen Fürstenhäusern höheren Rang verliehen hatte, und nun ihre Besitzungen für diesen zu klein erachtet wurden (auch wohl Oesterreich seine natürlichen Verbündeten in diesen Gegenden entzogen werden sollten), so wurde durch die Rheinbundesacte, d. h. also durch einen mit Frankreich abgeschlossenen Vertrag, entschieden, daß jeder der neuerhobenen Staaten die kleineren, ihm zunächst liegenden Reichsgebiete der Graven und Fürsten in Besitz zu nehmen, und mit seinem Erbstaate zu vereinigen befugt sey. Weder das schon in den letzten Zügen liegende deutsche Reich, noch die einzelnen zu unterwerfenden Staaten wurden um ihre Zustimmung befragt, sondern die Besitznahme erfolgte militärisch [1]). — Ueberwiegende politische Gründe machten die vielfachen Bemühungen der unterworfenen Familien auf dem Wiener Congresse, ihre gewaltsam entzogene Unabhängigkeit wieder zu erhalten, vergeblich. Kaum konnten sie einige weitere staatsrechtliche Vorzüge erringen; in der Reihe der Unterthanen ihrer mächtigeren ehemaligen Nachbarn sind sie geblieben, und wohl itzt für immer [2]).

Auch Württemberg erwarb theils gleich anfänglich durch diesen Vertrag mit Frankreich [3]), theils durch den in Folge des Wiener Friedens mit Baiern am 18ten Mai 1810 abgeschlossenen Gränzvertrag [4]), die nicht unbedeutenden, zum

Theile von ihren itzigen Eigenthümern erst durch den Reichsdeputationsreceß erlangten Besitzungen vieler fürstlichen und grävlichen Familien. Nachdem sich einige durch Verkauf ihrer Güter von dem Verhältnisse zu Württemberg losgemacht haben, befinden sich noch 19 fürstliche und 10 ehemals reichsgrävliche Familien in diesem Verhältnisse [5]).

Vielfach und sehr wesentlich hat sich in der verhältnißmäßig kurzen Zeit, seit welcher diese ehemaligen Mitstände dem württemb. Staate einverleibt sind, ihre rechtliche Stellung zu demselben geändert, indem kein anderer deutscher Staat in demselben Grade versucht hat, sie den übrigen Staatsbürgern gleichzustellen, was von ihrer Seite Beschwerden, Berufungen auf urkundliche Rechte, und endlich Aenderungen in ihrer Stellung hervorbrachte. Es ist in einer Uebersicht über die Geschichte dieser Verhältnisse zu unterscheiden zwischen: 1) den Bestimmungen der Rheinbundesacte hinsichtlich der Rechte der neuen Standesherren [6]); 2) der Ausführung, welche diese Bestimmungen der Rheinbundesacte in Württemberg erhielten; 3) den Bestimmungen der deutschen Bundesacte, zum großen Theil hervorgerufen eben durch die Behandlung der Standesherren von Seite Württembergs; endlich 4) den Versuchen diese letzteren Vorschriften in Landes-Einrichtungen zu verwandeln.

1) Bestimmungen der Rheinbundes-Acte. — Ganz ohne vorsorgende Festsetzung ihres Rechtsverhältnisses wurden die Standesherren nicht übergeben von der Rheinbundesacte; sondern es enthielt dieselbe mehrere, freilich mannichfacher Auslegung fähigen Vorschriften über ihre Behandlung durch ihre neuen Fürsten. Als allgemeiner Grundsatz ward aufgestellt, daß diese letzteren die vollen Souveränetäts-Rechte auszuüben, dagegen den Standesherren alle ihre Domä-

nen, so wie die nicht wesentlich zur Souveränetät gehörigen Herrschafts- und Lehen-Rechte als Patrimonial- und Privat-Eigenthum zu belassen hätten. Zu den wesentlichen Souveränetäts-Rechten wurden namentlich gerechnet: Gesetzgebung, oberste Gerichtsbarkeit, hohe Polizei, Conscription und Besteuerungsrecht. Als Herrschaft- und Feudalrechte dagegen sind in bunter, sonderbarer Mischung angegeben: das Recht der niederen und mittleren peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit, Forstpolizei, niedere Polizei, Jagd und Fischerei, Berg- und Hüttenwesen, Zehenden, Lehengefälle, Patronatrecht u. s. w. Außerdem wurden den neuunterworfenen Reichsständen folgende weitere Vorzüge in ihrem Verhältnisse zu dem Staate, welchem sie itzt angehören sollten, zugestanden: Steuerfreiheit für Domänen und Güter, wie sie den Prinzen der regirenden Häuser zustand; ein Gericht von Ebenbürtigen in Strafsachen; Theilung der Schulden nach Verhältniß der Theilung des bisherigen Einkommens; Aufenthaltsfreiheit [7]).

2) Ausführung dieser Bestimmungen in Württemberg. — In den meisten Rheinbundesstaaten wurden diese Vorschriften so ziemlich dem Willen des Vertrages gemäß ausgeführt, namentlich gieng Baiern hierin durch seine bekannte Declaration vom 19ten März 1807 mit Bereitwilligkeit voran. Württemberg ist derjenige Staat, welcher die Bestimmungen der Rheinbundesacte von allen am wenigsten vollzog, sondern mit harter Folgerichtigkeit die Standesherrn völlig in die Klasse der gewöhnlichen Unterthanen zu versetzen suchte. Manche von den Rechten, welche denselben zugesprochen waren, wurden ihnen gar nie ertheilt, so z. B. das Gericht von Ebenbürtigen in Straffällen; andere wurden ihnen zwar anfänglich eingeräumt, allein in kurzer Zeit wieder

ohne

ohne weiteres entzogen; so erhielten die Standesherren zuerst die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in erster Instanz, es wurde ihnen sogar die Errichtung von Appellations-Gerichten, Justiz-Canzleien, unter gewissen Beschränkungen gestattet [8]); sie übten die Forstpolizei, die niedere Polizei aus, führten Aufsicht auf den Gemeindehaushalt, die Aufnahme von Bürgern und Beisitzern: allein mit einemmale hob ein Gen. Reser. vom 10ten Mai 1809 alle Criminal-, Civil-, Forst- und Polizei-Gerichtsbarkeit gänzlich auf [9]). An demselben Tage wurde den Standesherren auch die Steuerfreiheit entzogen [10]); bei Ausscheidung der Einkünfte, in welchem Puncte sie übrigens billiger behandelt wurden, als in manchen anderen, der Bergzehente genommen [11]); bei Theilung der Schulden unterschieden zwischen den Herrschafts- oder Kammerschulden, und den Landes- oder Steuerkassenschulden. Die letzteren wurden nicht übernommen [12]). In Beziehung auf ihre persönlichen Verhältnisse schien die Gesetzgebung nicht nur auf die Verweigerung jedes Vorzuges, sondern selbst auf positive Vernachtheiligung und Kränkung ausgegehen. Ihr Recht, sich in jedem mit dem Rheinbunde im Frieden lebenden Staate aufzuhalten und in dessen Dienste zu treten, wurde ihnen gleich zu Anfang gänzlich entzogen: sie mußten alle auswärtigen Dienste verlassen; wenn sie noch auswärts Güter besaßen, hatte wenigstens ein Sohn sich in W. aufzuhalten, oder sie selbst sollten drei Monate Residenz machen, widrigenfalls ihre Güter verkaufen; es bedurfte besonderer königlicher Erlaubniß zum Besuche ihrer auswärtigen Güter; endlich gieng die Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit bis zu dem Befehle, sich wenigstens drei Monate im Jahre in Stuttgart aufzuhalten, bei Strafe des vierten Theils ihres Einkommens [13]). Der Conscription wurden sie zwar

nicht unterworfen, allein sie mußten in außerordentlichen Fällen persönliche Dienste als Vasallen leisten, und selbst die körperlich Untüchtigen den vierten Theil ihres Einkommens als Entschädigung entrichten [14]). Am tiefsten griff in ihre Existenz das auch auf sie ausgedehnte Gesetz ein, welches die Aufhebung aller Fideicommisse, Majorate, Seniorate, Familien-Verträge anordnete, und auch bei ihnen die landrechtliche Intestaterbfolge einführte [15]). — Auf diese Art blieb ihnen bis zum Wiener Congresse nicht nur kein Vorzug (Kirchenpatronat, Trauergeläute und Kirchengebet, so wie die itzt lästigen Titel ausgenommen), sondern sie standen häufig in ihren Rechten noch unter der großen Masse der Staatsbürger.

3) Bestimmungen der deutschen Bundesacte. Kein Wunder, daß auf dem Wiener Congresse namentlich auch die württemb. Standesherren laute Klagen erhoben. Zwar drangen sie, trotz der ihnen anfänglich sehr günstigen Verhältnisse, nicht durch mit ihren Wünschen auf Wiederherstellung der früheren Unabhängigkeit, sie blieben Unterthanen ihrer neuen Herren: allein günstigere Bestimmungen über ihre Privatverhältnisse konnten ihnen ohne Unbilligkeit nicht versagt werden, und namentlich gaben mehrere württemb. Bedrückungen Anlaß zu Verboten. In dem Art. 14 der deutschen Bundesacte wurden ihnen nämlich nun folgende Rechte theils bestättigt, theils neu ertheilt: 1) Sie sollen zu dem hohen Adel gerechnet werden, und es verbleibt ihnen die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe. 2) Sie sind die ersten Standesherren ihrer Staaten, und bilden die privilegirteste Klasse in denselben, namentlich hinsichtlich der Besteurung. 3) Es sollen ihnen in Beziehung auf sich, ihre Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte zugesichert seyn,

welche aus dem Eigenthume herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regirungsrechten gehören. Unten diesen Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen: a) Aufenthaltsfreiheit; b) Aufrechterhaltung ihrer Familienverträge, und das Recht neue zu gründen: alle entgegenstehenden Verordnungen sind für künftige Fälle ungültig; c) privilegirter Gerichtsstand und Conscriptionsfreiheit; d) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen-, Stiftungs- und Schulsachen, alles jedoch nach der Vorschrift der Landesgesetze, denen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regirung über diese Zuständigkeiten, unterworfen bleiben. — Für die nähere Bestimmung dieser Rechte sowohl, als in allen übrigen Puncten muß die bairische Verordnung vom 19ten März 1807 als Basis und Norm unterlegt werden [16]). In dieser sind ihnen von wesentlichen Rechten überlassen: befreiter Gerichtsstand, namentlich ein Gericht von Ebenbürtigen in Strafsachen der Familienhäupter; eigene Besorgung unstreitiger Verlassenschafts-Verhandlungen; Kirchengebet, Trauergeläute, ein gesetzliches höfliches Cäremoniel; Leitung der Patrimonialpolizei-Beamten in den ihrem Reßort überlassenen Gegenständen.

4) Einführung der Vorschriften der Bundes-Acte in Württemberg. Nachdem die württ. Regirung durch das dem k. Verf. Entw. angehängte Adelsstatut einen vergeblichen Versuch gemacht hatte, die Verhältnisse der Standesherren mit einemmale zu ordnen, so begann sie im J. 1818 eine Unterhandlung mit dem durch Stellvertreter repräsentirten Standesherren. Zwar hatte auch diese in Beziehung auf die Mehrzahl keinen günstigen Erfolg, jedoch war sie dadurch

von großer Wichtigkeit, daß sie zur Vereinigung mit einzelnen von ihnen führten. Der Fürst von Thurn und Taxis und die Graven zu Waldeck und von Ysenburg trennten sich von ihren Standesgenossen, und nahmen die ihnen vom Staate angebotenen Rechte als vollständige Ausführung des Art. 14 der d. Bundesacte an. Dadurch war der Weg zu einer allmähligen Ordnung dieser Verhältnisse gebahnt. Der König erklärte zwar auf der einen Seite, daß factisch die sämmtlichen Standesherren, deren Verhältnisse noch nicht besonders geordnet seyen, vorläufig nach der Analogie des Verhältnisses von Thurn und Taxis behandelt werden sollten[17]), auch wurden — übrigens auch itzt wieder vergeblich — die Verhandlungen mit der Gesammtheit fortgesetzt[18]): allein zu gleicher Zeit wurden mit immer mehreren Einzelnen Verträge geschlossen, und die Verhältnisse derselben unter der Form von k. Declarationen bekannt gemacht[19]). — Die von einzelnen Standesherren beim Bundestage geführten Klagen haben bis itzt zu keinem bestimmten Ergebnisse geführt.

Zur Uebersicht über die Zahl der Mitglieder und die Rechtsverhältnisse der in W. bestehenden standesherrlichen Familien dient die Adels-Matrikel des Königreiches, in welcher sie die erste Classe bilden[20]).

1) Man sehe über diese Periode: Lucchesini, histor. Entwicklung der Ursachen und Wirkungen des Rheinbundes, a. d. Ital. Lpzg. 1821 fg. I-III. 8; Gagern, mein Antheil an der Politik, Bd. I. unter Napoleons Herrschaft. Stuttg. u. Tüb. 1823, 8; Vollgraff, die teutschen Standesherren, Gießen, 1824. 8.

2) Ueber die vergeblichen Versuche der Mediatisirten auf dem Wiener Congresse, s. Klüber, Uebersicht der diplomat. Verhandlungen, Abth. 2, S. 274 fg.; das Archiv für standes- und grundherrliche Rechte, Bd. I. H. 2, und Bd. II. H. 1; Vollgraff, a. a. O. S. 413 fg.

3) Der Art. 24 der Rheinbundesacte lautet: „S. M. le roi de W. (exercera tous les droits de souveraineté) sur les possessions des princes et comtes Truchsefs-Waldbourg, les comtés de Baindt, d'Egloff, de Guttenzell, de Hegbach, d'Isny, de Königseck-Aulendorf, d'Ochsenhausen, de Roth et de Schussenrieth et Weifsenau; les seigneuries de Mietingen et Sulmingen, Neu-Ravensbourg, Tannheim, Warthausen et Weingarten, distraction faite de la seigneurie de Hagenau; les possessions du prince de la Tour et Taxis, (à l'exception de celles, qui sont au nord de la principauté de Neubourg, et de la seigneurie de Strasberg et du baillage d'Ostrach), les seigneuries de Gundelfingen et de Neufra; les parties du comté de Limpourg Gaildorf non possédées par sadite Majesté; toutes les possessions des princes de Hohenlohe sauf les dépendances enclavées dans le marggraviat d'Anspach et dans le territoire de Rothenbourg, et enfin la partie du baillage ci-devant mayençais de Krautheim, située à la gauche de la Yaxt."

4) S. die sehr ausführlichen Bestimmungen desselben bei Martens, Supplém. T. V. S. 258 fg.

5) Die Namen und Besitzungen dieser standesherrlichen Familien sind nach dem Staatshandbuche v. 1828 folgende: I) Fürsten: 1) Dietrichstein, im Besitze von Neu-Ravensburg; 2) Fürstenberg, mit Gundelfingen und Neufra; 3) Hohenlohe-Kirchberg; 4) Hohenlohe-Langenburg; 5) Hohenlohe-Oehringen; 6) Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein; 7) Hohenlohe-Waldenburg-Jaxtberg; 8) Hohenlohe-Waldenburg-Waldenburg, mit ihren gleichnamigen Fürstenthümern; 9) Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, als Besitzer von Löwenstein und eines Antheiles von Limpurg-Sontheim-Michelbach und Limpurg-Sontheim-Obersontheim; 10) Löwenstein-Werthheim-Rosenberg, mit Abstatt und Widdern; 11) Oettingen-Spielberg, mit Parzellen des ehemaligen Fürstenthumes Oettingen;

12) Oettingen-Wallerſtein, als Eigenthümer von Baldern u. ſ. w.; 13) Solms-Braunfels, Antheil an Limpurg-Gaildorf; 14) Thurn und Taxis, mit Neresheim, Obermarchthal, Buchau, Scheer, Oberſulmetingen; 15) Waldburg-Wolfegg-Waldſee, mit Waldburg, Wolfegg und Waldſee; 16) Waldburg-Zeil-Trauchburg, die Hälfte von Zeil-Trauchburg u. ſ. w.; 17) Waldburg-Zeil-Wurzach, die Hälfte von Zeil, Wurzach u. ſ. w.; 18) Windiſch-Grätz, als Beſitzer von Egloffs und Siggen; 19) Sayn-Wittgenſtein-Hohenſtein, Antheil von Limpurg-Sontheim-Oberſontheim. II) Graven: 1) Erbach-Wartenberg-Roth, als Beſitzer von Roth a. S.; 2) Königsegg-Aulendorf, mit Königseggwald und Aulendorf; 3) Plettenberg-Mietingen, mit Mietingen und Sulmingen; 4) Pückler-Limpurg, Antheil an Limpurg-Sontheim-Gaildorf und Sontheim-Oberſontheim; 5) Quadt-Isny, mit Isny; 6) Schäsberg-Thannheim, mit Thannheim; 7) Sternberg-Manderſcheid, mit Schuſſenried und Weiſſenau; 8) Törring-Gutenzell, mit Gutenzell; 9) Waldbott-Baſſenheim, mit Hegbach und Ellmannsweiler; 10) Waldeck-Pyrmont, Antheil von Limpurg-Gaildorf-Solms-Aſſenheim; 11) Yſenburg-Büdingen-Meerholz, Antheil an demſelben.

6) Der Name Standesherren rührt nicht aus der Rheinbundesacte her, ſondern iſt durch ſchriftſtelleriſchen Gebrauch nach und nach in die Sprache der einzelnen Landesgeſetze übergegangen. Schon längſt wurde er zur Bezeichnung eines analogen, übrigens nicht damit zu verwechſelnden, Verhältniſſes in Schleſien und in der Lauſitz gebraucht. — Von den früher auch nicht ſelten gebrauchten Bezeichnungen „ſubjicirte ehemalige Reichsſtände“ und „Mediatiſirte“ iſt jene hart, weil ſie immer an die Entreißung der Selbſtſtändigkeit mahnt, dieſe aber ganz unpaſſend, indem nur im Verhältniſſe zu Kaiſer und Reich von Mediat-Unterthanen und Mediatiſirung geſprochen werden

konnte. Die in den früheren württemb. Verordnungen gebrauchte Benennung: „fürstliche und gräfliche Gutsbesitzer" ist aus doppeltem Grunde unpassend, einmal weil sie auch Nichtreichsunmittelbare begreifen kann und wirklich begreift, und zweitens weil sie das staatsrechtliche Verhältniß derselben keineswegs bezeichnet. — Man sehe über diese Bezeichnungen: Klüber, öffentl. Recht des d. B. II. S. 500 fg.

7) S. Rheinbundesacte Art. 25—31; vergl. auch Klüber, Staats-R. des Rh. B. S. 236 fg.; Brauer, Beiträge z. allg. Staatsr. S. 46 fg.; Behr, systemat. Darst. des Rheinbundes. S. 399 fg.; Vollgraff, a. a. O. S. 203 fg. (der Verfasser entwickelt hier übrigens einen ziemlich überflüssigen Scharfsinn, um ein an sich ganz klares Verhältniß deutlich zu machen); endlich viele Abhandlungen in Winkopp's Rhein-Bund.

8) S. Decret über die Instanzen-Ordnung in Beziehung auf die Besitzungen der mediat. Fürsten und Graven v. 3ten März 1807, R. Bl. No. 4. V. O. ü. d. Patrim. Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und Strafsachen, v. 7ten Aug. 1807, R. Bl. No. 71; Decret ü. d. Wirk. Kreis der Justiz-Canzleien und Patrim. Beamten, v. 9ten Aug. 1807, R. Bl. No. 66.

9) S. Gen. Rescr. die Aufhebung aller Patrim. Gerichtsb. betreffend, v. 10ten Mai 1809. R. Bl. Nr. 23; Norm. V. O. v. 2ten Sept. 1810.

10) S. G. R. die Aufhebung der Steuerfreiheit der fürstl. und gräfl. Besitzungen betreff. v. 10ten Mai 1809, R. Bl. No. 23.

11) S. Auszug aus der Instruction über die Bestimmung und Absonderung der Staats- und Patrimonial-Einkünfte, v. 2ten Oct. 1807, §. 23, bei Winkopp, Rheinbund. V. S. 445. — In dieser Instruction ist auch das sehr ins Einzelne gehende Verzeichniß der den Standesherren bleibenden, und der an den Staat abzugebenden Einkünfte enthalten.

12) S. die angef. Instruct. §. 28 fg. bei Winkopp, VIII. S. 117 fg. — Daher denn auch die bedeutenden Schulden-

massen, welche in den letzten Jahren auf die Staatskasse übernommen werden mußten.

13) S. die Verordnungen v. 26sten Oct. 1806; v. 11ten Dec. 1807; v. 29sten Juli 1809; v. Jänner 1810. Die letztere, den dreimonatlichen Aufenthalt in Stuttgart betreffend, ist dadurch motivirt, „daß die Standesherren, da sie keine Gerichtsbarkeit mehr haben, die Revenuen aber doch nicht von ihnen, sondern von ihren Rentbeamten eingezogen würden, keine Beschäftigung auf ihren Gütern hätten, während ihr Aufenthalt die k. Unterthanen einem gefährlichen und mißbrauchten Einflusse aussetze. Ueberdieß sey es ihre erste Pflicht, S. K. M. ihre Devotion persönlich zu bezeugen," s. Darstellung des Betragens der württ. Landstände; erste Fortsetzung, die Beschwerden des Landes enthaltend, S. 246 fg.

14) S. W. O. v. 26sten Juni 1809, R. Bl. No. 31.

15) S. Norm. W. O. über die Erbfolge in den fürstlichen, gräflichen und adeligen Familien, v. 22sten April 1808, R. Bl. No. 18. — Diese einzige Verordnung wäre, hätte sie länger bestanden, hinreichend gewesen, die Standesherren in einer kurzen Reihe von Jahren ganz zu Grunde zu richten, und hätte sie genöthigt selbst ihren Rang aufzugeben, der ihnen, bei dem Mangel an Mitteln ihn zu tragen, höchst lästig hätte werden müssen. Den Zweck (die gänzliche Verschmelzung der Standesherren mit der großen Masse der Unterthanen) als gegeben vorausgesetzt, ist dieses Gesetz als politisch vortrefflich berechnet zu rühmen.

16) S. dieselbe z. B. bei Vollgraff, Beil. No. VI.

17) S. die Declaration vom 22sten Sept. 1819, R. Bl. No. 62.

18) Ueber die Geschichte dieser Unterhandlungen s. den Vortrag der württ. Bundestagsgesandtschaft in der Sitzung vom 31sten Jänner 1822, sammt den (ebenso wichtigen als ausführlichen) Beilagen; Bundestags-Protoc. XIII. S. 62 fg. der Quart-Ausg.; man vergl. auch Vollgraff, a. a. O. S. 579 fg.

19) Von den 19 fürstlichen standesherrlichen Familien sind bis

itzt, der Reihenfolge des Abschlusses nach, mit folgenden eigene Verträge zu Stande gekommen: 1) mit Thurn und Taxis, s. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstl. Hauses Th. u. T. betreffend, v. 8ten Aug. 1819, R. Bl. No. 56; V. O. den Vollzug der Declaration u. s. w. betreffend, v. 12ten Juni 1823, R. Bl. No. 48; 2) mit Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, s. Declaration u. s. w. v. 27sten Oct. 1823, R. Bl. No. 61, und V. O. über den Vollzug der Declaration, v. 28sten Febr. 1824, R. Bl. No. 13; 3) mit Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg, s. Declaration u. s. w. v. 27sten Dec. 1825, R. Bl. Nr. 41; 4) mit Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen, s. Declaration von demselben Tage, a. a. O.; 5) mit Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg, s. Declaration v. dems. Tage, a. a. O.; 6) mit Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg, s. Declaration v. dems. Tage und V. O. über den theilweisen Vollzug der Declarationen 3—6, vom 27sten Oct. 1825, R. Bl. No. 48; 7) mit Waldburg-Zeil-Trauchburg, s. Declaration v. 16ten Febr. 1826, R. Bl. Nr. 11, und V. O. über den theilweisen Vollzug der Declaration, v. 28sten Febr. 1826, R. Bl. Nr. 15; Von den 11 grävlichen Familien haben bis itzt mit dem Staate sich folgende über ihre Rechte verständigt: 1) Waldeck-Pyrmont, s. Declaration v. 25sten Aug. 1819, R. Bl. Nr. 57; 2) Ysenburg-Meerholz, s. Declaration v. 21sten Nov. 1819. R. Bl. Nr. 79; 3) Erbach-Wartenberg-Roth, s. Declaration v. 4ten Dec. 1822, R. Bl. Nr. 83; 4) Quadt-Isny, s. Declaration v. 8ten Mai 1827, R. Bl. Nr. 18; 5) Königsegg-Aulendorf, s. Declaration v. 6ten Aug. 1828, R. Bl. Nr. 54.

20) Angeordnet ist diese Adels-Matrikel durch Decret vom 15ten Jänner 1818, R. Bl. Nr. 6; vom 3ten Jänner 1820, R. Bl. Nr. 1; vom 4ten Juli 1823, R. Bl. Nr. 37. Sie zerfällt in eine Personal- und eine Real-Matrikel. In ersterer wird unter folgenden 8 Rubriken der Stand der sämmtlichen persönli-

chen Verhältnisse eingetragen: 1) Familien-Name; 2) Vorname (aller Familienmitglieder); 3) Geburtstag und bei Minderjährigen Bezeichnung des Vormundes; 4) Dienstverhältnisse, Titel u. s. w.; 5) Wohnort in- und außerhalb des Königreiches; 6) Angabe, welchem Staate jedes einzelne Mitglied als Staatsbürger angehört; 7) Hinweisung auf die Realmatrikel; 8) Besitzungen im Auslande und sonstige Verbindungen mit fremden Staaten. — In der Real-Matrikel sind nur enthalten solche Besitzungen, auf denen ehemals eine Reichs- oder Kreistagsstimme ruhte, und Rittergüter, andere liegende Gründe werden nicht aufgenommen. Die genannten aber sind unter folgenden 9 Rubriken beschrieben: 1) Name und Beschreibung des Gutes; 2) politische Zutheilung nach Oberamt und Kreis; 3) auf dem Gute ruhende Rechte; 4) Steueranschlag; 5) ungefährer reiner Ertrag; 6) ob Lehen oder Allod? 7) Successions- und Familienrechte; 8) Name des Besitzers; 9) Hinweisung auf die Personal-Matrikel.

b) Rechtsverhältnisse derselben.

§. 83.

a) Die persönlichen Verhältnisse der Standesherrn.

Um zu der Classe der württembergischen Standesherrn gerechnet werden zu können, sind zwei Erfordernisse wesentlich nothwendig, einmal die Abstammung von einer ehemals reichsgräflichen oder reichsfürstlichen Familie, welche der württemb. Souverainetät unterworfen wurde, und zweitens der Besitz von Gütern, auf welchen eine Kreis- oder Reichstagsstimme ruhte. Beide Erfordernisse sind nothwendig mit einander verbunden, so also, daß weder die bloße Abstammung ohne den bezeichneten Besitz, noch auch dieser Besitz ohne jene Abstammung hinreicht, die verschiedenen Arten von standesherrlichen Rechten in Anspruch zu nehmen[z]). Die

bloſe Abſtammung berechtigt nur zu dem Vorzuge des gewöhnlichen Geburts-Adels; der Beſitz der Güter zu den rein dinglichen Rechten deſſelben, und zur Aufnahme des befähigten Beſitzers in die Ritterſchaft. Neue Standesherrn können unter dieſen Umſtänden vom Könige nicht creirt werden, ſondern nur durch die Erwerbung eines ehemaligen Reichsſtaates durch einen Abkömmling einer bisher in Württemberg nicht angeſeſſenen ſtandesherrlichen Familie entſtehen [2]). Vermindern dagegen kann ſich die Zahl der ſtandesherrlichen Familien nicht nur durch Ausſterben und Uebergang der Güter an einen perſönlich Unfähigen, ſondern auch durch den bloſen Verkauf der Güter an einen Nichtſtandesherrn.

Die durch die Declaration vom 22ſten Sept. 1819 im Allgemeinen, ſo wie durch die mit dem Einzelnen abgeſchloſſenen Verträge beſtimmten ausgezeichneten Rechtsverhältniſſe der Standesherrn laſſen ſich am beſten unter dem dreifachen Geſichtspunkte der perſönlichen, der ſtaatsbürgerlichen, und der Patrimonial-Rechte betrachten.

Was die perſönlichen Vorrechte der St.H. betrifft, ſo beſtehen dieſelben in nachſtehenden Vorzügen:

1) Die Standesherrn gehören zum hohen Adel, und behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe [3]).

2) Sie führen diejenigen Titel, welche ſie früher geführt haben, nur mit Weglaſſung alles deſſen, was ſich auf das ehemalige deutſche Reich bezieht; der Erſtgeborene nennt ſich „Fürſt und Herr“ oder „Grav und Herr“ mit dem Prädicate „Wir“; jedoch nicht in Schreiben an königl. Stellen [4]).

3) Der Staat bedient ſich eines eigenen, höflichen Canz-

leb-Cäremoniels gegen die sämmtlichen Mitglieder der standesherrlichen Familien [5]).

4) Kirchengebet und Trauergeläute steht ihnen in bestimmtem Maaße in ihren Besitzungen zu [6]).

5) Sie haben die Erlaubniß, Ehrenwachen von conscriptionsfreien Gutsangehörigen in ihren Schlössern zu halten [7]).

6) Die alten Familien-Verträge, Hausgesetze u. s. w. sind vollkommen gültig; alle dagegen erlassenen Verordnungen sind für künftige Fälle aufgehoben. Ebenso mögen sie neue Familienstatute entwerfen, nur sind diese letztern dem betreffenden Kreisgerichtshofe zur Cognition vorzulegen, und von diesem dem Justiz-Ministerium einzuschicken. Bestimmungen gegen die allgemeinen Landesgesetze dürfe dieselben natürlich nicht enthalten [8]).

7) Die Lehenherrlichkeit über standesherrliche Besitzungen, welche früher Kaiser und Reich, oder itzt aufgehobenen geistlichen Staaten zustand, ist auf den König von Würtemberg übergegangen; die activen Lehen der Standesherrn dagegen stehen denselben nach wie vor zu [9]).

1) Diese Begriffsbestimmung eines Standesherrn ist durch §. 129, No. 2. der V. U. gegeben; auch ist die Analogie der Declaration über die ritterschaftlichen Verhältnisse ganz für die Nothwendigkeit der Vereinigung der persönlichen Fähigkeit und des Gutsbesitzes. Daß diese Ansicht bei der Regirung sowohl, als bei der St. Vers. herrscht, beweisen die von den Kammern stillschweigend gutgeheißenen Ausdrücke der k. Rescripte, durch welche der Verkauf einer Standesherrschaft angezeigt wird: „da durch diesen Verkauf der Fürst aus der Reihe der Standesherrn austritt," s. z. B. Verh. der K. d. A. 1826. H. 1, S. 19, H. 3, 658.

2) Unter diesen Umständen enthält die Declar. vom 19ten Mai

1827 (R. Bl. No. 21), durch welche das staatsrechtliche Verhältniß der grävlichen Familie Neipperg ganz dem standesherrlichen Rechtsverhältnisse gleichgestellt wird, eine Anomalie. Entweder gehörte nämlich der in Württemberg ansäßige Theil der grävlichen Familie zu den reichsgrävlichen, mit Sitz und Stimme auf dem Reichstage angesessenen Familien, dann war er unter den „Standesherrn" aufzuzählen, und nicht erst zum „erblichen Mitgliede der ersten Kammer" zu ernennen: oder aber gehörte er nur zur Ritterschaft, dann ist mehr als zweifelhaft, ob durch eine bloße Verordnung die Vorrechte eines Standesherrn verliehen werden konnten.

3) S. deutsche Bundes-Acten Art. 14; Man vergl. auch über diese unbestimmte, die ganze Ungewißheit der Reichsgesetze verewigende Bestimmung oben §. 28 und die dort aufgeführte Literatur. Nähere Bestimmungen von Seiten des deutschen Bundes scheinen hier durchaus nothwendig.

4) S. die baier. Declaration vom 19ten März 1807, A. 3; und die Declaration für Taxis, §. 2, so wie die sämmtlichen einzelnen Declarationen, alle in §. 2. — In Eingaben an den König oder an die k. Stellen haben sich die Standesherrn ganz des gewöhnlichen Canzleicäremoniels zu bedienen. —

5) S. W. O. über das gegen die mediatisirten, vormals reichsständischen fürstlichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Cäremoniel, vom 16ten Nov. 1826, R. Bl. No. 46. — Was die grävlichen Familien betrifft, so hat der deutsche Bund beschlossen, ihnen in allen Bundesstaaten den Titel „Erlaucht" zuzugestehen, s. Sitzung vom 13ten Febr. 1829, allg. Zeit. No. 88, Beil., und dieser Beschluß ist denn nun auch in Württemberg als Gesetz publicirt worden, s. W. O. vom 3ten Mai 1829, R. Bl. No. 20.

6) S. baier. W. O. A. 6; Declaration für Taxis, §. 4, ebenso in allen übrigen Declar. in demselben §. Das Trauergeläute dauert 6 Wochen für den Standesherrn und seine Gemahlin,

3 Wochen für den präsumtiven Erben, 2 Wochen für Nachgeborene. Auch dürfen alle öffentlichen Lustbarkeiten in den Besitzungen der betreffenden Familie bis nach Beendigung der Exequien verboten werden. (!)

7) S. Declar. für Taxis, §. 14, so wie die übrigen Declarationen in §. 13 od. 14; nur die Declarationen für Waldeck, Ysenburg und Erbach enthalten diese Erlaubniß nicht; diese Standesherrn müssen also angesehen werden, als haben sie verzichtet.

8) S. Bundes-Acte, Art. 14; Declar. für Taxis, §. 10, ebenso in allen übrigen einzelnen Declar. §. 9 oder 10. — Die Bekanntmachung eines neuen Familienstatutes ist noch nicht erfolgt.

9) S. baier. V. O. von 1817, M. 1; Declarat. für Taxis §. 58 und 59, ebenso in allen übrigen Declarat., mit Ausnahme derer für Waldeck und Ysenburg.

§. 84.

B) Die Standesherrn als Staatsbürger.

Die Standesherrn sind Unterthanen; sie haben daher den verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten, und an den Staatslasten (in so ferne sie nicht durch ein besonderes Privilegium ausgenommen sind) gleichen Antheil zu tragen: aber sie genießen auch alle Rechte eines würt. Staatsbürgers, und üben dieselben ganz unter denselben Formen und Bedingungen aus, wie jeder andere; jedoch finden in Folge der deutschen Bundesacte privilegirende Bestimmungen über einzelne staatsbürgerliche Verhältnisse der Standesherrn statt:

1) Die Standesherrn haben die Unterthanen-Huldigung dem Könige entweder in Person oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten zu leisten. Sie erkennen sich in dem Eide ausdrücklich als Unterthanen an [1]).

2) Ein Standesherr kann den vollen Genuß des würt. Staatsbürgerrechtes mit dem Bürgerrechte eines andern Staates in dem Falle vereinigen, wenn der fremde Staat dieselbe Einräumung rücksichtlich des würt. Bürgerrechtes macht, und er sich zu einer Vereinbarung über die Leistung solcher Verbindlichkeiten versteht, welche ihrer Natur nach nur eine einfache Leistung zulassen [2]).

3) Die Mitglieder des standesherrlichen Familien haben das unbeschränkte Recht, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate ihren Aufenthalt zu wählen [3]).

4) Ebenso haben sie das Recht, ohne Erlaubniß oder Vorbehalt in die Dienste eines solchen Staates zu treten; nur Anzeige an den König ist für diesen Fall vorgeschrieben [4]).

5) Die Standesherrn sind von einigen sonst allgemeinen staatsbürgerlichen Verpflichtungen ganz oder theilweise ausgenommen, nämlich:

a) von der Kriegsdienstpflicht für sich und ihre Familien gänzlich [5]);

b) von der Pflicht, Ortsbürger zu seyn [6]):

c) von den pecuniären Lasten in folgenden Fällen: von der Wohnsteuer, wenn sie sich im Königreiche aufhalten; von der Grundsteuer bei ihren früher steuerfrei gewesenen Schlössern, Schloßgärten und Parks; von den Beiträgen zu den eigentlichen Amtskörperschafts- und Gemeindelasten, so wie zu den Ortsbürgerschafts- und Gemeindeschulden, jedoch blos so weit ihre Besitzungen früher steuerfrei waren. Endlich soll bei der Cadastrirung von dem Bonitätswerthe ihrer Güter (d. h. also von der Steuerverbindlichkeit) bei dem Lehen $\frac{1}{5}$, bei dem Allod. $\frac{1}{8}$ abgezogen werden [7]);

d) ihre Schlösser sind, Nothfälle ausgenommen, von Einquartirung befreit [8]);

e) die zwangsmäßige Ablösung der in dem 1sten und 2ten Edict vom 18ten Nov. 1807 benannten Gefälle, so wie der Erb- und Fallehen ist für die Standesherrn bis zu einem schiedsrichterlichen Ausspruche der deutschen Bundesversammlung aufgeschoben [9]).

Die übrigen allgemeinen Landesanlagen (directen und indirecten Steuern) haben sie zu tragen wie jeder andere Unterthan.

6) Bei Vertheidigung der Volksrechte gegenüber von der Regirung haben sie ausgezeichnete Vorrechte, indem die Häupter derjenigen standesherrlichen Familien, welche noch im Besitze oder Mitbesitze solcher Güter sind, auf denen eine Reichs- oder Kreistagsstimme ruht, erbliche Mitglieder der ersten Kammer der St. Vers. sind, und dieses Recht ausüben, sobald und so lange sie die allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse eines Stände-Mitgliedes in sich vereinigen [10]).

7) Sie haben einen befreiten Gerichtsstand, und zwar:

a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in der Regel vor dem betreffenden Kreisgerichtshofe [11]); sind aber frühere Familien-Austräge für die Streitigkeiten der Familienmitglieder unter sich vorhanden, so werden diese, nach vorgängiger Untersuchung und allenfalls nöthig gewordener Modification für solche Mitglieder wieder in Wirksamkeit gesetzt [12]);

b) in nicht streitigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Haupte der Familie [13]); erwächst die Sache zum Rechtsstreite, dann tritt der ordentliche Richter (Gerichtshof oder Austrag) ein;

c) in

c) in Strafsachen ist mit Ausnahme der Militär- und der im Civilstaatsdienste begangenen Verbrechen, für die Häupter der Familien, nicht also auch für die Nachgeborenen, ein Gericht aus Ebenbürtigen bestimmt. Die Norm für ein solches Gericht giebt §. 8. des baierschen Verfassungs-Edictes No. X. an die Hand, welcher verordnet, daß die Untersuchung von dem betreffenden Kreisgerichtshofe zu führen, dagegen zur Entscheidung das judicium parium vom König in die Hauptstadt einzuberufen ist. Es besteht, unter dem Vorsitze des ersten Vorstandes des Obertribunales, aus 6—8 ebenbürtigen Richtern, welche im Nothfalle aus den andern Mitgliedern der ersten Kammer ergänzt werden; zwei Obertribunalräthe besorgen das Referat und Correferat, jedoch ohne entscheidende Stimme. Das Urtheil wird dem Könige zur Begnadigung vorgelegt, welche letztere so wie Abolition, unbeschränkt erfolgen kann [14]). Die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familien haben in Strafsachen ihren Gerichtsstand bei den Kreisgerichtshöfen [15]).

1) S. die baier. V. O. von 1807, A. 15; Declaration für Taxis, §. 1; ebenso alle übrigen Declarationen. Die vorgeschriebene Formel des Huldigungs-Eides ist: „daß er, (der Standesherr) dem König wegen seiner sämmtlichen der k. Souveränetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.“ Vgl. hiermit die Formel des gewöhnlichen Huldigungs-Eides, oben in §. 63.

2) S. Declar. für Taxis, §. 6 und denselben §. in allen übrigen Declarationen, mit Ausnahme jedoch der für Hohenlohe-Bartenstein, H. Jartberg, Zeil-Trauchburg, Ysenburg und

Quadt-Isny, in welchen dieser Punct unberührt geblieben ist. Es wird aber weder diese Uebergehung, noch selbst die Nichterfüllung der in den übrigen Declarationen festgesetzten Bedingung der Uebereinkunft mit fremden Staaten, irgend einen württemb. Standesherrn hindern können, ein auswärtiges Staatsbürgerrecht freiwillig oder gezwungen zu erwerben, indem die Verfassung selbst dadurch, daß sie ihnen allen unbedingt den Sitz in der ersten Kammer einräumte, ihnen das württemb. Bürgerrecht unbedingt übertrug, als welches letztere eine nothwendige Bedingung der Standschaft ist. Man vergl. §. 129 und 135 der V. U.

3) S. Bundesacte, Art. 14; Declarat. für Taxis, §. 5, ebendas. in den übrigen Declarationen. Mit Recht bestimmen übrigens alle diese Declarationen, daß Mitglieder der standesherrlichen Familien, welche in königlichen (Staats- oder Hof-) Diensten stehen, oder eine Pension beziehen, sich in Beziehung auf die Erlaubniß im Auslande zu wohnen, nach den gewöhnlichen Gesetzen zu richten haben.

4) S. Bundes-Acte, a. a. O.; Declaration a. a. O.

5) S. Bundes-Acte, a. a. O.; Declar. für Taxis, §. 11; die übrigen Declarationen §. 11 oder 12. Recrutirungs-Gesetz vom 10ten Febr. 1828, Art. 9. R. Bl. No. 8.

6) S. Gesetz über Ortsbürgerrecht v. 18ten April 1828, Art. 4, No. 1.

7) S. Declarat. für Taxis, §. 53 — 57, welchen Bestimmungen auch die der übrigen Declarationen völlig entsprechen. Der Abzug vom Steuer-Cadaster ist versprochen in der „Bezeichnung derjenigen weiteren Zugeständnisse, auf welche die Standesherrn — — — rechnen dürfen; zur Schlußerklärung vom 20sten Oct. 1820," s. Vollgraff, Beil. XVI. — Es gebührt der Regirung die Anerkennung, daß sie nur höchst ungern den Standesherrn überhaupt eine Steuerbefreiung zugestand, wie dieses aus den Verhandlungen am Bundestage mehrfach erhellt, und daß sie nur der Nothwendigkeit nachgab. Eine andere Frage

ist, ob nicht statt der Befreiung von den Corporations- und Gemeinde-Lasten eine dem Betrage nach gleichbedeutende Befreiung von einer allgemeinen Staatslast hätte zugestanden werden sollen. Während es für die Standesherrn dieselbe Folge gehabt hätte, wäre für die übrigen Steuerpflichtigen die Vertheilung des Ausfalles wenigstens gleich gewesen.

8) S. Declarat. für Taxis, §. 13; ebenfalls alle übrigen Declarationen.

9) S. Declarat. für Taxis, §. 52; die übrigen Declarationen. — Die Veranlassung zu dieser Bestimmung ist eine Klage des Fürsten von Taxis beim Bundestage v. 1sten Aug. 1818, und ein sich für ihn erklärendes Gutachten einer B. T. Commission, s. Vollgraff, Beil. XVIII. und XIX. Der Inhalt des letztern läßt kaum an einem für die Regirung ungünstigen Erfolge zweifeln, was der Menschenfreund und der Kenner der Volkswirthschaftslehre gleichmäßig bedauern müssen.

10) S. W. U. §. 129.

11) S. Baier. W. O. A. 9; Declaration für Taxis, §. 7, ebenso in den übrigen Declarationen §. 6 und 7.

12) S. a. a. O. Unter den standesherrlichen Häusern, mit welchen bisher Verträge abgeschlossen werden konnten, sind zwei bei denen Familien-Austräge eingeführt sind, das Gesammthaus Hohenlohe, und das Gesammthaus Waldburg. Ueber die Bestättigung und Einrichtung derselben ist übrigens noch nichts bekannt gemacht.

13) S. Baier. W. O. A. 10; Declar. für Taxis, §. 8, und noch bestimmter und ausführlicher in den übrigen speciellen Declarationen §. 7 oder 8.

14) S. Declar. für Taxis, §. 10, so wie die übrigen Declarationen; das Nähere über das Gericht in der W. U. des Königreichs Baiern. München 1818, 8. (offic. Ausg.) S. 114 fg. — In diesem baierschen Gesetze ist übrigens die Bestimmung enthalten, daß das Urtheil des Gerichtes vor seiner Eröffnung dem Könige zur Bestättigung vorzulegen sey; dieses

kann auf Württemberg keine Anwendung leiden, weil nach §. 96 der V. U. die Urtheile der peinlichen Gerichte keiner Bestätigung des Königes bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen. Dagegen bleibt allerdings die Bestimmung hinsichtlich der Begnadigung. — Noch ist ein solches judicium parium nicht zusammenberufen worden.

15) S. die Declar. a. a. O. — Durch eine V. O. vom 3ten Aug. 1816, R. Bl. No. 35, war den Mitgliedern der standesherrlichen Familien in Strafsachen ihr Gerichtsstand bei dem damaligen Oberappellat-Trib. angewiesen worden.

§. 85.

γ) Ihre Patrimonialrechte.

Durch einen freilich an und für sich keineswegs lobenswerthen, und von der reinen Theorie des Rechtsstaates unbedingt verworfenen, Ueberrest der hausherrlichen Regirungsart ist in manchen Staaten und seit alten Zeiten größeren Gutsbesitzern die Verwaltung der Gerechtigkeit, manchmal auch der Polizei, auf ihren Gütern überlassen. Diese Stellvertretung des Staates in einer seiner wichtigsten Obliegenheiten wird sodann als ein dingliches Recht des Gutes betrachtet, übrigens allerdings nach den allgemeinen Gesetzen des Staates, durch einen persönlich befähigten Richter, und unter Oberaufsicht des Staates und namentlich der höheren Gerichte derselben verwaltet [1]). Solche Patrimonial-Rechte hat denn auch die deutsche Bundesacte den Standesherrn zugesichert, und sie mußten ihnen folglich auch in Württemberg, welches diese Einrichtung nicht mehr kannte, wieder eingeräumt werden. In Folge dessen haben sie nachstehende Rechte anzusprechen:

I. Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

1) Die Rechtspflege in den beiden untern Instanzen steht den Standesherrn in ihren Besitzungen zu [2]).

2) In erster Instanz wird sie durch ein Amts-Gericht, in zweiter durch ein Richter-Collegium, Justiz-Canzlei, verwaltet [3]).

3) Die standesherrlichen Gerichte beider Instanzen stehen den Staats-Gerichten gleicher Cathegorie, d. h. also den Oberamtsgerichten und Kreisgerichtshöfen, vollkommen gleich; sie müssen aber auch stets gleichförmig wie diese besetzt, und auf dieselbe Art verwaltet werden. Es können daher die standesherrlichen Gerichte nur den vom Staate zur Bekleidung eines Richteramtes für fähig erklärten Personen übertragen werden, und zwar nur mit denselben Rechten, Besoldungen, Pensionsansprüchen u. s. w., welche den königlichen Richtern zustehen [4]). Eine Justiz-Canzlei muß wenigstens aus einem Director, drei Räthen, einem Assessor und dem nöthigen Canzlei-Personale bestehen. Für die Fälle, in welchen die Gesetze zur Urtheilfällung eine größere Anzahl von Richtern verlangen, haben die Standesherrn zum Voraus zu erklären, ob sie die Entscheidung den königlichen Gerichten überlassen, oder das Collegium durch rechtsverständige, außerordentliche Beisitzer vervollständigen wollen [5]). Will ein St. H. keine eigene Justiz-Canzlei errichten, so steht ihm das Recht zu, bei den betreffenden Kreisgerichtshöfen einen oder mehrere Räthe zu ernennen, welche er dann aber auch zu besolden hat; ebenso kann er sich mit andern Standesherrn zu einer gemeinschaftlichen Justiz-Canzlei über zusammenhängende Besitzungen vereinigen.

4) Der Sprengel der standesherrlichen Gerichte beider Instanzen ist nicht durch die Oberamts- und Kreis-Eintheilung des Staates bedingt, jedoch darf kein Ort weiter als vier

Stunden von dem Amtssitze entfernt seyn; auch haben mehrere Standesherrn zusammen das Recht, ein gemeinschaftliches Gericht erster Instanz zu errichten, vorausgesetzt jedoch, daß ihre Besitzungen in Einem Oberamtsbezirke gelegen sind [e]).

5) Die standesherrl. Gerichte sind der Oberaufsicht der königlichen höhern Justizstellen (und überhaupt des Staates) ganz so unterworfen, wie die Staatsgerichte; den Standesherrn persönlich steht durchaus nicht der mindeste Einfluß auf die amtliche Thätigkeit ihrer Gerichte zu; sie haben nicht einmal ein Aufsichtsrecht [f]).

6) Die Standesherrn sind keineswegs schuldig, die Justizverwaltung in ihren Besitzungen zu übernehmen: vielmehr verwilligt ihnen der Staat bestimmte Vorrechte, wenn sie auf die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit verzichten, nämlich ein gesetzliches Pfandrecht auf das Vermögen ihrer Rentbeamten, das Recht liquide Gefälle einzutreiben wie die k. Kameralverwaltungen, und dieselben Vorzugsrechte hinsichtlich ihrer Gefälle, wie diese Staatsstellen.

II. Patrimonial-Polizeiverwaltung.

1) Es steht dem Standesherrn frei, in seinen Gerichtssprengeln eine eigene Polizei-Verwaltung zu errichten, welche im Allgemeinen die Stellung und die Befugnisse eines königl. Oberamtes hat, und ebenfalls unmittelbar unter der Kreisregirung steht. Die Stelle muß wie ein k. Oberamt besetzt seyn, und darf mit der Justiz-Verwaltung nichts zu thun haben [g]).

2) Dabei bleibt es jedoch in den standesherrlichen Besitzungen bei der Gemeinde-Verfassung und -Verwaltung (mit der einzigen Ausnahme, daß der Standesherr und nicht die Kreisregirung die Ortsvorsteher zu ernennen hat); ebenso wird durch die Errichtung standesherrl. Aemter weder die

Oberamtseintheilung, noch der Amtskörperschafts-Verband aufgehoben [10]).

3) Der Staat behält sich ferner die Selbstverwaltung derjenigen Polizeigegenstände vor, welche zur allgemeinen Staatsverwaltung oder zur hohen Polizei gehören; diese werden auch in den standesherrlichen Amtsbezirken unmittelbar vom königl. Oberamtmanne besorgt [11]).

4) Dagegen bleibt es den Standesherrn überlassen, in den seinen Beamten verbleibenden Gegenständen von denselben Bericht zu verlangen, und ihnen (natürlich nach den Landesgesetzen) Bescheide und Anweisungen zu ertheilen. Der Beamte bleibt jedoch für jede Amtshandlung verantwortlich, und es geht auch der Recurs unbedingt an die Kreisregirung, ohne Rücksicht auf einen solchen Bescheid des Patrimonial-Herrn [12]).

5) Dem Standesherrn bleibt das Kirchen-Patronat, die Aufsicht auf Kirchen, Schulen, Stiftungen [13]).

6) Es kann der Standesherr neben dem k. Regirungsblatt noch ein besonderes Amtsblatt für seine Besitzungen einführen [14]).

7) Im Falle auf die Polizei-Verwaltung verzichtet wird, stehen dem Standesherrn folgende Rechte zu:

a) die niedere Polizei im Umfange seiner Schlösser und Schloßgüter; die Feuerschau bleibt dem Staate:

b) das Recht, allen Vogt-Ruggerichten, Medicinal-, Kirchen und Schul-Visitationen, Abhör der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in Person oder durch Beamte anzuwohnen; in jedem Falle Mittheilung der dabei gefaßten Beschlüsse;

c) Ernennung der Ortsvorsteher anstatt der Kreisregirung;

d) Rücksprache bei Annahme neuer Bürger oder Beisitzer [15]).

III. Forst-Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Polizei.

1) Den Standesherrn steht die eigene Verwaltung ihrer Forsten durch ihre, den k. Forstbeamten gleichzustellenden, Beamten zu, jedoch unter Beobachtung der allgemeinen Forstgesetze, und unter der, nur durch Oberförster auszuübenden, Oberaufsicht des Staates [16]).

2) Die standesherrl. Forstbeamten haben die forstliche Gerichtsbarkeit und Polizei in den eigenen Waldungen sowohl, als in den innerhalb der Besitzungen des Standesherrn liegenden Stiftungs- und Gemeinde-Waldungen auszuüben, natürlich ebenfalls nach den Landesgesetzen, und unter Recurs an die höheren königlichen Stellen [17]).

IV. Verhältniß zu ihren Beamten.

1) Die Standesherrn können die ihrer Besetzung überlassenen Stellen nur Inländern, oder zu Staatsbürgern aufgenommenen Ausländern übertragen [18]). Ihre Ernennung giebt also das Staatsbürgerrecht nicht von Rechtswegen.

2) Den Standesherrn steht die Ertheilung von Titeln an ihre Beamte zu; jedoch bedarf es königlicher Erlaubniß, wenn ein höherer Titel als Director oder Rath ertheilt werden will. Der Geheimeraths-Titel kann von Standesherrn nie gegeben werden. Standesherrliche Beamte haben den Rang unmittelbar nach den königl. Beamten gleicher Cathegorie [19]).

1) S. über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit: Haller, Geschichte und Würdigung der deutschen P. G. Landesh. 1824, 8; Wachsmuth, systemat. Darstellung der P. G. Verfassung 2te Aufl. Lpzg. 1809, 8; noch weitere Schriften bei Pütter, Lit. III. §. 273; Klüber, Lit. §. 1055. Man vergl. auch Klüber, öffentl. Recht II. S. 598 fg.

2) S. Bundes-Acte, Art. 14. — Ganz verzichtet haben auf das Recht der Patrimonial-Gerichtsbarkeit nur die Graven Waldeck-Pyrmont und Ysenburg; alle übrigen (mit einziger Ausnahme von Taxis) haben jedoch blos die Rechtspflege erster Instanz angenommen. Wirklich in das Leben getreten sind übrigens bis itzt nur die (5) Taxischen, und die (3) Hohenlohe-Bartenstein'schen Amtsgerichte.

3) S. Declar. für Taxis, §. 20. — Die Benennung eines standesherrlichen Gerichtes erster Instanz ist: Königl. Württemb., fürstlich (grävlich) NN Amtsgericht.

4) S. Declar. für Taxis, §. 30. — Es ist jedoch in allen spätern Declarationen (§. 25 od. 27) den Standesherrn in Beziehung auf die Besoldung das Recht eingeräumt, einen Amtsrichter, dessen District nicht 4,000 Seelen enthält, nur 900 fl. Besoldung zu geben. Da die Standesherrn die Pensionen zu bezahlen haben, so beziehen sie auch die Pensions-Beiträge.

5) S. Declar. für Taxis, §. 19 bis 33. — Der Fürst von Taxis hat übrigens bis itzt weder eine Justiz-Canzlei errichtet, noch auch die alternativ zugestandenen Rechte ausgeübt.

6) S. Declar. für Taxis §. 22; für Waldburg-Zeil-Trauchburg, §. 20. Dem Fürsten von H. Bartenstein ist gestattet, zwei seiner Amtsgerichte (Pfedelbach und Meinhardt) durch Einen Amtsrichter verwalten zu lassen, der in Beziehung auf jenes Amt unter dem Gerichtshofe des Jartkreises, wegen des andern unter dem des Neckarkreises steht, s. Declar. §. 18; V. O. über Vollziehung der Declar. §. 4, wo aus das Nähere über die Geschäftsverhältnisse dieser so anomal eingerichteten Stelle zu finden sind.

7) S. Declar. für Taxis, §. 19 „die Gerichtsbarkeit wird in den fürstlichen Gerichtsbezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten verwaltet"; ferner das. §. 25 „die f. Justiz-Stellen sind der Oberaufsicht Unserer höhern k. Landesgerichte unter-

worfen." Dieselbe Bestimmung ist wörtlich in allen andern Declarationen enthalten.

8) S. Declar. für Taxis §. 33. Das Nähere über die eingeräumten Rechte s. im Prioritäts-Gesetz v. 1825 Art. 11, No. d; und Executions-Gesetz v. d. J. Art. 13 und 14; vergl. Seeger, Erläuterung des Pfand- und Prioritäts-Gesetzes, II. S. 217 fg.; Bolley, Bemerkungen zu dem Pfandgesetze II. S. 681 fg. und S. 865 fg.

9) S. Declar. für Taxis §. 39 — 47, ebenso die entsprechenden Abschnitte in den übrigen Declarationen. Nur Waldeck und Ysenburg haben ausdrücklich auf die Polizei-Verwaltung verzichtet, jedoch sich die Polizei in ihren Schlössern vorbehalten. — Von der ordnungsmäßigen Besetzung der Aemter (so heißen die standesherrlichen Polizeistellen) macht das Amt Bartenstein eine Ausnahme, indem hier der Actuar fehlen darf, s. V. O. über Vollz. der Declarat. §. 5. — Ueber die Frage, ob den standesherrlichen Rentbeamten die Amtmannsstelle zugleich übertragen werden dürfe, finden sich verschiedene Beantwortungen in den Declarationen; Taxis ist es bestimmt untersagt, §. 46; in den spätern Declarationen (von der Hohenlohe-Bartenstein'schen an) ist es unter Bedingungen erlaubt. Uebrigens ist die Ausübung der Justiz und der Polizei keineswegs nothwendig mit einander verbunden, so hat z. B. der Grav von Königseg Aulendorf nur ein Amt, aber kein Amtsgericht, s. Bekanntmachung v. 29sten Jänner 1829. R. Bl. No. 5. Außer dem ebengenannten bestehen noch 5 taxische und 3 hohenlohe-bartenstein'sche Aemter, von welchen letztern jedoch ebenfalls zwei von Einem Beamten verwaltet werden.

10) S. Declar. für Taxis, §. 39; ebenso in allen übrigen Declarationen.

11) Als solche wesentliche Rechte der Staats-Verwaltung sind namentlich in allen Declarationen wörtlich übereinstimmend nachstehende Gegenstände bezeichnet: 1) Wahrung der Hoheitsrechte des Staates, der Landesgränze, der auswärtigen Verhältnisse;

2) Erhaltung des Staatsorganismus, in sofern der Gegenstand den ganzen O. A. Bezirk betrifft, namentlich Leitung der Wahlen; 3) alle öffentlichen Anstalten, welche dem ganzen O. A. gemeinschaftlich sind; 4) Feuerassecuranz; 5) Umlage und Behandlung aller Steuern; 6) Aufsicht auf die Amtskörperschaften, ihr Vermögen, ihre Strafen u. s. w.; 7) Peräquation der Kriegs-Lasten, überhaupt Amtsvergleichungen; 8) das gesammte Recrutirungs- und Militär-Wesen; 9) statistische u. dergl. Tabellen und Berichte; 10) Bestrafung der Uebertretung von Finanz-Gesetzen; 11) Anlage und Unterhaltung der Heerstraßen, Brücken und Flußbauten; 12) Ein- und Auswanderungen; 13) Sicherheits- und Gesundheits-Polizeianstalten für das ganze Oberamt. Nähere Bestimmungen über diese Puncte s. in dem (ungedr.) Minist. Erlaß v. 16ten Nov. 1826.

12) Die den standesherrlichen Amtleuten zufallenden Geschäfts-Gegenstände sind ebenfalls in alle Declarationen gleichmäßig bestimmt, z. B. Declar. für Taxis, §. 42. Es ist genannt: Aufrechterhaltung der Gemeinde-Verfassung in allen Beziehungen, Bürger-Aufnahme, Aufsicht auf Stiftungen; Vertheilung der Kriegs- und anderer ähnlicher Lasten unter die Gemeindemitglieder; Aufsicht auf Orts-Polizei; Handhabung der niedern Landes-Polizei, insbesondere Sorge für die Bildungs-Anstalten, für Sittlichkeit, Fleiß, die Armenpolizei, die Aufenthalts-Bestimmung für Heimathlose; Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer-, Straßen-Polizei; Bestrafung der Uebertretungen der Polizei-Gesetze; Gefangentransporte, Fahndung von Verbrechern; Unterstützung der übrigen Staatsbeamten, namentlich auch des k. Oberamtmannes in seinen Reservat-Rechten. — Die den Standesherrn gestattete und doch keinen Befehl enthaltende Einmischung in diese Polizei-Gegenstände kann zu nichts Ersprießlichem führen; sie muß die Beamten in verdrüßliche Verhältnisse setzen, und die Entscheidung verzögern.

13) S. Declar. für Taxis, §. 48 — 50; die übrigen Declarationen sind ganz gleichlautend.

14) S. Declar. für Taxis, §. 18; ebenso in den übrigen Declarationen mit Ausnahme derer für Waldeck und Ysenburg.

15) Diese Bestimmungen sind übrigens nicht in allen Declarationen ausdrücklich enthalten, sondern nur in denen für Zeil, Erbach und Quadt.

16) S. Declarat. für Taxis, §. 34 und 36. W. O. über den Vollzug der Declarat. §. 44—65; in den spätern Declarationen ist ein eigener, mehr oder weniger ausführlicher, Abschnitt der Forstverwaltung gewidmet. Die einzelnen Bestimmungen sind nicht ganz gleich, namentlich haben einzelne Standesherrn das Recht erhalten, ihre Forstbeamten (Forstverwalter und Revierförster) nur in Privatdienst zu nehmen, und somit hinsichtlich der Entlassung, des Gehaltes u. s. w. ganz nach dem einzelnen Dienstvertrage und nicht nach der Dienstpragmatik zu behandeln. Hinsichtlich der Befähigung müssen sie jedoch alle Eigenschaften der Staatsforstbeamten haben.

17) S. Declar. für Taxis §. 34 und 37. — Wenn ein Standesherr keinen Oberförster (Forstverwalter) hat, so kann er die Ausübung einem dazu vom Staate als fähig anerkannten anderen Beamten, z. B. dem Amtmanne oder Rentbeamten übertragen.

18) S. Declar. für Taxis, §. 60; das Gleiche in allen übrigen Declarationen.

19) S. baier. W. O. L. 2; Declar. für Hohenlohe-Bartenstein, §. 60, No. 3, und von dieser an in allen spätern.

3) Der ritterschaftliche Adel.

§. 86.

a) Geschichte desselben.

Sehr analog mit dem Rechtszustande der Standesherren sind die Verhältnisse einer weiteren Klasse von Staatsbürgern, nämlich die des ritterschaftlichen Adels, geordnet, ob-

gleich sie weder denselben geschichtlichen Ursprung, noch dieselbe gesetzliche Begründung für sich haben.

Bei der Geschichte der württembergischen Ritterschaft ist sehr wohl zu unterscheiden zwischen zwei wesentlich verschiedenen Bestandtheilen derselben, welche nur durch die positive Gesetzgebung itzt zu einem Ganzen vereinigt worden sind, nämlich zwischen denjenigen Mitgliedern der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft, welche dem württemb. Staate durch eine ähnliche Erwerbung wie die Standesherren im J. 1805 und 1806 einverleibt wurden; und dem schon zur Zeit des deutschen Reiches einem Reichsstaate (namentlich also Württemberg) als Unterthanen angehörigen begüterten Adel.

Bei der Unordnung im deutschen Reiche war es einer bedeutenden Anzahl von ritterlichen Familien im südlichen und westlichen Deutschland gelungen, sich der entstehenden Landeshoheit zu entziehen und — durch engeres Aneinanderschließen geschützt — ihre Reichsunmittelbarkeit zu erhalten. Andere traten später noch zu ihnen, indem sie die Verbindung mit ihren bisherigen Fürsten aufgaben, wenn sich gute Gelegenheit dazu fand, so namentlich auch der württ. Adel in der Mitte des 16ten Jahrhunderts. Von Ferdinand I. an wurde diese Reichsritterschaft durch bedeutende Privilegien geschützt, und in allen Grundgesetzen des Reiches garantirt, so daß sie unversehrt, in ihre Kreise und Kantone eingetheilt, zwar nicht an der Reichsregirung Antheil nehmend, allein in jeder Beziehung von Niemand als von Kaiser und Reich abhängig, und ein wahres Regirungsrecht über ihre Gutseinsassen ausübend, das 19te Jahrhundert erreichte [1]). Auch noch einer Mediatisirung durch den Reichsdeputations-Receß entgiengen die auf dem rechten Rheinufer gelegenen ritterschaftlichen Besitzungen; allein der Sturm, welcher so

manchen eigentlichen Reichsständen ein Ende machte, warf endlich auch sie nieder. Schon während des Krieges im J. 1805 wurden sie von den süddeutschen Verbündeten Frankreichs in militärischen Besitz genommen, und die Rheinbundesacte vernichtete in Art. 35 ihre Unabhängigkeit völlig. Jeder der Rheinbundes-Fürsten nahm diejenigen reichsritterschaftlichen Gebiete, welche von seinen Besitzungen umschlossen waren, in Besitz, die zwischen seinem und dem benachbarten Bundesstaate liegenden theilte er mit diesem. — Für die Beibehaltung von Patrimonial-Rechten sorgte bei den Reichsrittern die Rheinbundesacte keineswegs, sondern sie wurden vielmehr ihren neuen Herren in die volle Souveränetät übergeben. Ihre Behandlung in den verschiedenen Bundesstaaten war daher auch sehr abweichend [2]); in Württemberg wurden sie — was zu verlangen sie keineswegs berechtigt gewesen wären — den Standesherren unter dem gemeinschaftlichen Namen der Guts- und Patrimonial-Herren gleichgestellt, und ganz wie diese, also anfänglich besser, später härter behandelt.

Auch die ehemalige Reichsritterschaft suchte, zum Theil auf höchst lächerliche Gründe gestützt [3]), den Wiener Congreß zu einer Wiederherstellung zu bewegen; allein gelang dieses den Standesherren nicht, so konnte noch weniger davon die Rede seyn, Deutschland wieder mit 350 je aus einem Dorfe bestehenden Staaten zu bereichern. Dagegen wußte die Reichsritterschaft die Einräumung ziemlich bedeutender, den standesherrlichen analoger Rechte in dem Art. 14 der deutschen Bundesacte zu erwirken. Es wird ihr nämlich darin zugesichert: Aufenthaltsfreiheit, Bestättigung der Familienstatute, Antheil der begüterten an der Landstandschaft, Patrimonial- und Forst-

Gerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und privilegirter Gerichtsstand.

Diese Bestimmungen wurden von Württemberg viel schneller und vollständiger vollzogen, als die in derselben Urkunde enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Standesherren. Nachdem gleich anfänglich wenigstens factisch manche der strengen beschränkenden Verfügungen nachgelassen worden waren, suchte der königl. Verfassungs-Entwurf in seinem Adelsstatut das gesammte Rechtsverhältniß der Ritterschaft zu ordnen, und als dieser Entwurf keine Gültigkeit erlangen konnte, so wurde endlich die Sache beendigt durch die Declaration vom 8ten Dec. 1821, über die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormaligen reichsunmittelbaren Adels [4]). Alle aus der Bundesacte herzuleitenden Rechte der ehemaligen Reichsritterschaft — wenn schon nicht mit überflüssiger Liberalität, doch mit Gerechtigkeit — erfüllend, und somit die früher von Einzelnen beim Bundestage erhobenen Klagen erledigend, bildet diese Verordnung eine dauernde Grundlage für die Rechtsverhältnisse dieser Klasse der Staatsbürger.

Die von der deutschen Bundesacte für die Mitglieder der ehemaligen Reichsritterschaft vorgeschriebenen Privilegien auch auf solche adelige Gutsbesitzer, welche früher schon landsäßig gewesen waren, auszudehnen, war natürlich die württembergische Regirung keineswegs schuldig. Sie konnte solche Bürger entweder ganz in der großen nicht privilegirten Masse lassen, oder — wenn sie dieses zuträglich fand — ihnen eigene Vorrechte, niederere oder höhere als dem Reichsadel, anweisen; und war hierin um so unbeschränkter, als schon seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts kein Adel in Württemberg als politischer Stand existirte. Die Regirung hat nun aber, nachdem schon vom J. 1806 an factisch kein Unterschied

zwischen dem Reichsritter und dem landsäßigen Gutsbesitzer in Vorzügen und Nachtheilen mehr gemacht worden war, nachdem namentlich schon seit dem Jahre 1805 kein Unterschied in Beziehung auf Landstandschaft bestand, für das zweckmäßigste erachtet, dem landsäßigen begüterten Adel ganz dieselben Rechte einzuräumen, wie der ehemaligen Reichsritterschaft, und somit beide zu Einem Ganzen, zu Einer gleichmäßig ausgezeichneten Klasse von Staatsbürgern zu verschmelzen. Gründe der Billigkeit eben so gut als solche der Staatsklugheit konnten dieses anrathen.

Durch eine königliche Verordnung vom 24sten Oct. 1825 sind denn also die der Reichsritterschaft verliehenen Rechte auch den altlandsäßigen adeligen Gutsbesitzern zugetheilt worden, in so ferne sie am 10ten Mai 1809 (dem Aufhebungstage der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Steuerfreiheit) diese Rechte schon besessen, sie auch nicht durch spätere einzelne Verträge u. s. w. aufgegeben hatten [5]).

Die Uebersicht über die Familien, einzelnen Mitglieder, persönlichen und gutsherrlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels erhält die Regirung durch die Adels-Matrikel, in welcher die Ritterschaft die zweite Klasse bildet [6]).

1) Ueber das Verhältniß der Reichsritterschaft während des deutschen Reiches s. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte, an vielen Orten, namentlich Thl. III. S. 312 fg., und Thl. IV. S. 348 fg.; Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechtes, III. S. 541 fg.; Gönner, T. Staats-R. S. 399 fg.; besonders aber: Kerner, Staatsrecht der unmittelbaren freien Reichsritterschaft, Lemgo 1786—89 I-III. 8; man vergl. auch Neff, die R. Ritterschaft von ihrem Entstehen bis zu ihrer Auflösung, bei Winkopp, Rh. Bund. VI. S. 161 fg.

2) Eine vollständige Uebersicht über die staatsrechtliche Stellung der

der ehemaligen Reichsritterschaft in den Rheinbundesstaaten ist: Neff, Uebersicht der neueren Verhältnisse des ehemaligen Reichsadels u. s. w. bei Winkopp, Rh. Bund. VII. S. 199 fg.

3) S. ihre Forderungen bei Vollgraff, die teutschen Standesherren, S. 591 fg.

4) S. dieselben R. Bl. No. 91.

5) S. R. Bl. No. 44. — Ueber die Zweckmäßigkeit und Billigkeit dieser Ausdehnung kann wohl kein Zweifel obwalten: allein mehr als zweifelhaft ist, ob diese Ausdehnung, d. h. die Ertheilung bedeutender staatsrechtlicher Privilegien, durch eine bloße Verordnung erfolgen konnte? Es würde zur eigenen Sicherheit des landsäßigen Theiles der württ. Ritterschaft gereichen, wenn dieser Punct in dem doch über die Verhältnisse der Ritterschaft noch zu erlassenden Gesetze ausdrücklich wiederholt würde. Bloses Stillschweigen der St. Vers. zu der Begründung solcher Rechte auf dem Wege der Verordnung möchte sie nicht unter allen Umständen gegen Anfechtungen schützen.

6) S. oben §. 82, Note 20.

b) Rechtsverhältnisse.

§. 87.

α) Die persönlichen Rechtsverhältnisse der Ritterschaft.

Die Eigenschaft eines Mitgliedes der württ. Ritterschaft, und der Genuß der mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte gründet sich auf die Erfüllung zweier unzertrennlicher Erfordernisse, nämlich auf den Besitz eines adeligen Rittergutes, und auf den erblichen Adelsstand des Besitzers.

Ein adeliges Rittergut ist ein Gut, welches wegen des Standes seines ursprünglichen adeligen Besitzers von gemeinen bäuerlichen Lasten befreit, und als solches in die Realmatrikel des Königreiches eingetragen ist [1]). Der Ur-

sprung dieser Freiheit kann sehr verschieden seyn: es kann ein tziges Rittergut angestammte Besitzung einer ehemaligen reichsgrävlichen oder reichsfürstlichen Familie, oder immatrikulirter Bestandtheil der ehemaligen Reichsritterschaft, endlich durch einzelne Privilegien früher schon befreites Besitzthum einer Personalisten- oder landsäßigen adeligen Familie seyn. Auch andere Güter können zu jeder Zeit von dem Könige zu adeligen Gütern erhoben werden, jedoch nur mit der Folge, daß, wenn ihr Besitzer Mitglied der Ritterschaft ist, er nun an der Landstandschaft Antheil nehmen kann: die übrigen Freiheiten und Rechte ritterschaftlicher Güter können solchen Gütern nur durch ein Gesetz gegeben werden [2]). — Die Rittergüter werden in eine besondere Matrikel eingetragen, mit welcher eine ritterschaftliche Hypotheken-Anstalt in Verbindung gesetzt werden soll [3]). Ein immatrikulirtes Rittergut soll nicht in seinem Bestande vermindert werden [4]).

Was den erblichen Adelsstand des Besitzers betrifft, so können zwar allerdings Rittergüter auch von nichtadeligen Personen erworben werden: allein einmal nimmt ein solcher Rittergutsbesitzer weder an dem verfassungsmäßigen Landstandsrechte der Ritterschaft, noch an den Korporationen derselben Antheil, mit Einem Worte, er wird gar nicht zur Ritterschaft gerechnet, sondern bleibt in der Klasse von Staatsangehörigen, welcher seine sonstigen Verhältnisse ihn zutheilen; und zweitens kann er auch nur diejenigen gutsherrlichen Rechte ausüben, deren Ausübung nicht ausdrücklich dem ritterschaftlichen Gutsbesitzer übertragen ist, also namentlich die gesammten Patrimonialrechte, ebenso die dinglichen Befreiungen (Quartier, Vorspann, Amtsschaden u. s. w.) der Rittergüter [5]).

Die persönlichen Rechte der wirklichen Mitglieder der Ritterschaft sind nun folgende:

1) Sie genießen die sämmtlichen Rechte, welche mit dem erblichen Adelstand verbunden sind, s. dieselben unten §. 91.

2) Alle Familieninstitute der Ritterschaft, als Primogenitur, Majorat, Seniorat, Fideicommiß, Vererbung in Stammgutsweise, bleiben bestehen. Diejenigen Veränderungen natürlich, welche von der Aufhebung dieser Einrichtungen, dem 22sten April 1808, an bis zum Beitritte Württembergs zur deutschen Bundesacte, dem 1ten Sept. 1815, rechtsgültig vorgenommen wurden, werden aufrecht erhalten. Auch künftig können neue Familienstatute entworfen werden, jedoch sind sie dem betreffenden Gerichtshofe zur Bestättigung vorzulegen, dieser nimmt mit der Polizeibehörde Rücksprache, und es wird die ertheilte Bestättigung im Reg. Blatte bekannt gemacht[6]).

3) Das hergebrachte Kirchengebet und Trauergeläute ist gestattet[7]).

1) S. Eichhorn, deutsches Privatrecht, §. 287; Mittermaier, d. Priv. R. §. 420 fg.; vergl. mit: Entwurf eines Statutes u. s. w. §. 13.

2) S. Declarat. §. 47 und 48. — Es ist zwar nicht ausdrücklich im Gesetze verordnet, daß nur solche Güter, welche von gemeinen bäuerlichen Lasten befreit seyen, vom Könige in die Zahl der Rittergüter versetzt werden können: allein es bringt dieses wohl der Begriff eines adeligen Gutes mit sich. Uebrigens rathen Recht und Staatsklugheit gleichmäßig, daß solche Vermehrungen der Ausnahmen von den allgemeinen Verbindlichkeiten so selten als irgend möglich vorgenommen werden.

3) Die Anlegung einer allgemeinen Personal- und Real-Adelsmatrikel ist schon unter dem 15ten Jänner 1818 (R. Bl. No. 6) befohlen: allein diese umfaßt mehr als blos die Ritterschaft und

ihre adeligen Güter, und verschieden davon ist somit eine Realmatrikel der Rittergüter.

4) S. Declarat. §. 49. — Diese Bestimmung, daß kein immatrikulirtes Rittergut (also auch nicht, wenn es von Fideicommiß, Lehenverband u. s. w. frei ist) im Bestande vermindert werden darf, ist nicht nur in privatrechtlicher, sondern namentlich auch in allgemeiner politischer und polizeilicher Beziehung von dem höchsten Interesse. Es lassen sich allerdings gewichtige Gründe für und gegen eine solche Consolidirung eines ziemlich bedeutenden Theiles des Staatsgebietes, und das Verbot es in kleinere Parzellen zu zerschlagen anführen: allein erst muß die Frage entschieden seyn, ob auf dem Wege der bloßen Verordnung eine solche, die Rechte so manchfach berührende Bestimmung gültig gegeben werden konnte. Es ist daran sehr zu zweifeln, und es wird daher der Ausspruch des §. 49 der Declar. nur als Wunsch der Regirung betrachtet werden können. Diese Auslegung läßt nicht nur der etwas schwankende Ausdruck des §. 49 zu, sondern die Bestimmung des „Entwurfes", daß ein Rittergut seine Rechte verliere durch Zerstückelung in Bauerngüter, beweist auf das deutlichste, daß auch die Regirung diese Bestimmung der Declaration nicht als ein absolutes Verminderungs-Verbot betrachtet.

5) S. Declar. §. 51. — Mit Recht theilt daher der mehrerwähnte „Entwurf" die Rechte der Rittergüter in reindingliche, d. h. solche, welche auch der nichtadelige Besitzer ausübt, und in gemischte, zu deren Ausübung Erbadel des Eigenthümers nothwendig ist. Nur kann man sich nicht mit der versuchten Aufzählung einverstanden erklären, indem zu den reindinglichen Rechten auch Befreiung von Amts- und Gemeindelasten gerechnet sind.

6) S. Declar. §. 13—15. Beispiele solcher neuerer Familienstatute s. im Reg. Bl. 1823, No. 38; 1825, No. 37; 1826, No. 31.

7) S. Declarat. §. 18, und V. O. vom 12ten April 1817.

§. 88.

β) Die staatsbürgerlichen Verhältnisse.

Die Mitglieder der Ritterschaft sind württemb. Staatsbürger und Unterthanen, und haben alle Rechte und Pflichten derselben; in so fern nicht, analog dem Verhältnisse der Standesherren jedoch in geringerem Maase, ausdrückliche Ausnahmen gemacht sind. Diese sind nun aber:

1) Der allgemeine Grundsatz, daß nur mit königlicher Bewilligung neben dem württemb. Staatsbürgerrechte auch noch das eines fremden Staates besessen werden darf (s. oben §. 63), findet auch auf die Mitglieder der Ritterschaft Anwendung; jedoch ist für solche ritterschaftliche Gutsbesitzer, welche durch ihre, zur Zeit ihrer Unterwerfung unter Württemberg bereits innegehabten, Besitzungen Unterthanen mehrerer Staaten geworden sind, eine Ausnahme gemacht, in so ferne der betreffende fremde Staat dieselbe Begünstigung eintreten läßt. In allen andern Fällen muß sich der in mehreren Staaten angesessene ritterschaftliche Gutsbesitzer für einen dieser Staaten entscheiden, und wird dann, entscheidet er sich für den fremden Staat, völlig als ein in W. begüterter Ausländer behandelt [1]).

2) Die Mitglieder der Ritterschaft haben dieselbe Aufenthaltsfreiheit wie die Standesherren [2]).

3) Hinsichtlich der allgemeinen staatsbürgerlichen Lasten genießen sie folgende Vorzüge:

a) Bei der Besteurung, und zwar Befreiung von der Wohnsteuer, wenn sie sich auf ihren Gütern aufhalten; ferner Befreiung von der ordentlichen Steuer hinsichtlich der früher steuerfrei gewesenen Schlösser und der dazu gehörigen Gebäude (jedoch mit Ausnahme der Maierei-

gebäude). Von früher steuerfreien Besitzungen haben sie weder zu den eigentlichen Amtskörperschafts- noch Gemeinde-Lasten und -Schulden einen Beitrag zu liefern. An allen allgemeinen Landes-Anlagen haben sie dagegen Antheil zu nehmen; namentlich werden dazu gerechnet aller Militär-Aufwand für Quartier, Vorspann, Naturallieferungen [3]).

b) Die Mitglieder ritterschaftlicher Familien sind von der Verbindlichkeit Ortsbürger zu seyn ausgenommen; jedoch erst dann, wenn die ritterschaftlichen Körperschaften für Erhaltung ihrer Familien gesorgt haben werden [4]).

4) Sie genießen befreiten Gerichtsstand bei den Kreisgerichtshöfen für sich und ihre Familien, und zwar nicht nur in Personalklagen, sondern auch in allen Realklagen, welche sich auf ihre immatrikulirten Güter beziehen; Erbschaftstheilungen können sie — wenn alle Erben einverstanden sind — unter alleiniger Leitung des Familienhauptes vornehmen [5]).

1) S. die Declarat. v. 8ten Dec. 1821. §. 4—11.

2) S. unten §. 89; Declar. §. 3. — Wohl zu bemerken ist, daß die Ritterschaft das Recht, in fremde Staatsdienste ohne Verlust des diesseitigen Bürgerrechtes zu treten, nicht hat. In dieser Beziehung finden die allgemeinen Grundsätze volle Anwendung auf sie, s. oben §. 65.

3) S. das Nähere, namentlich über die Leistung der Militär-Lasten, in der Declaration, §. 60—68.

4) S. Gesetz über das Gemeinde-Bürgerrecht, Art. 4, No. 3.

5) S. Declarat. §. 16 und 17.

§. 89.

γ) Die Ritter als Patrimonialherren.

Auch der Ritterschaft ist ein Antheil an der niederen Staatsverwaltung eingeräumt worden, soweit dieselbe ihre

Güter betrifft, jedoch gehen ihre Rechte in dieser Beziehung nicht so weit, als die der Standesherren.

I. Patrimonial-Gerichtsbarkeit:

1) Es steht den ritterschaftlichen Gutsbesitzern die bürgerliche und die freiwillige Gerichtsbarkeit in erster Instanz zu; ihre Gerichte stehen in dieser Beziehung den k. O.A. Gerichten völlig gleich, sind aber auch gleichmäßig zu besetzen. Persönlicher Einfluß des Gutsbesitzers ist völlig ausgeschlossen, und es stehen die Patrimonial-Gerichte völlig wie die königlichen unter der Oberaufsicht der höheren Justiz-Behörden. Die Strafgerichtsbarkeit bleibt im Allgemeinen den königlichen Gerichten [1]).

2) Wenn das Patrimonialgericht mehrere Ortschaften umfassen soll, so kann dieses geschehen, auch wenn sie keine zusammenhängende Besitzung bilden, nur darf kein Ort weiter als vier Stunden von dem Sitze des Patrimonialrichters entfernt seyn. Unter dieser letzteren Voraussetzung können auch die in verschiedenen Oberamtsbezirken, jedoch noch in demselben Kreise liegenden Besitzungen eines Rittergutsbesitzers zu Einem Gerichtsbezirke verbunden werden. Verschiedenen Personen gehörige Rittergüter können nur dann zu einem gemeinschaftlichen Patrimonialgerichte vereinigt werden, wenn sie in demselben Oberamte liegen [2]).

3) Die Patrimonial-Richter und -Actuare werden von dem Besitzer definitiv ernannt, allein er darf nur vom Staate für fähig erklärte Rechtsgelehrte dazu nehmen, und hat ihnen ganz dieselben Rechte in Beziehung auf Gehalt, Pension u. s. w. anzuweisen, welche die in Staatsdiensten stehenden Richter genießen [3]).

4) Der Gutsbesitzer hat alle Kosten der Patrimonial-Ge-

richtsbarkeit zu tragen, dagegen bezieht er aber auch alle gesetzliche Jurisdictionsgefälle in den seinen Gerichten bleibenden Rechtstheilen [4]).

5) Im Falle ein Rittergutsbesitzer auf die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit verzichtet, erhält er vom Staate als Entschädigung: a) das Recht, die liquiden Gefälle eintreiben zu dürfen, wie ein k. Cameralamt; b) die Vorzugsrechte des Fiscus an solche Gefälle; c) das gesetzliche Pfandrecht an das Vermögen seiner Verwalter, welches einer Gemeinde zusteht [5]). Einmal aufgegeben, kann die Patrimonial-Gerichtsbarkeit vom Rittergutsbesitzer nicht wieder in Anspruch genommen werden [6]).

II. Polizei-Verwaltung.

1) In solchen Orten, in welchen der Besitzer die Gerichtsbarkeit auszuüben das Recht hat, kann er auch die Orts-Polizei ausüben; ohne daß übrigens die Annahme der Gerichtsbarkeit nothwendig mit der Polizeiverwaltung verbunden wäre. Verbindung mehrerer in verschiedenen Oberämtern liegender Güter zu Einem Patrimonial-Amte findet in der Regel nicht statt; ganz unzulässig ist die Verbindung mehrerer Gutsbesitzer zu einem gemeinschaftlichen Amte [7]).

2) Die Polizei muß durch einen eigenen Beamten, „Patrimonial-Amtmann" verwaltet werden; seine Befähigung, so wie seine Ansprüche jeder Art sind ganz wie die eines k. Oberamtmannes. Nur wenn also der gutsherrliche Rentbeamte persönlich fähig ist, kann ihm neben Beibehaltung des Rentamtes die Polizeiverwaltung übertragen werden [8]).

3) Der ritterschaftliche Polizei-Beamte steht unter der Lei-

tung und Aufsicht des betreffenden k. Oberamtmannes; jedoch geht der Recurs unmittelbar an die Kreisregirung; übrigens kann ihn auch sein Dienstherr zu Berichten auffordern, und gemäß der allgemeinen Landesgesetze ihm Entschließungen ertheilen. Der Beamte bleibt persönlich für alles, was er amtlich thut, also auch wenn es in Folge eines Befehles seiner Gutsherrschaft geschah, verantwortlich; der Dienstherr hat, gleich dem Fiscus, in subsidium mit seinem Vermögen zu haften [9]).

4) Der ritterschaftliche Polizei-Beamte hat nur die niedere Polizei auszuüben; die hohe Polizei, so wie die Gegenstände der allgemeinen Staatsverwaltung bleiben auch in den ritterschaftlichen Besitzungen der unmittelbaren Verwaltung des Oberamtmannes überlassen [10]).

5) Das Kirchen-Patronat und die Präsentation der Schullehrer bleiben — wo sie hergebracht sind — den Rittergutsbesitzern [11]).

6) Für die Verzichtleistung auf die Polizeiverwaltung werden den Rittergutsbesitzern folgende Entschädigungsrechte angeboten: a) niedere Polizei innerhalb ihrer Schlösser und Hofgüter; b) Anwesenheit bei den Ruggerichten, Kirchen-, Schul- und Medizinal-Visitationen, Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen; c) Ernennung der Ortsvorsteher, wie sie den Kreisregirungen zusteht; d) Rücksprache bei der Annahme neuer Bürger oder Beisitzer [12]).

III. Forstgerichtsbarkeit und -Verwaltung:

1) Forstgerichtsbarkeit steht den Rittergutsbesitzern in dem hergebrachten Umfange zu, und sie können sie durch irgend einen befähigten Beamten verwalten lassen [13]).

2) Ebenso steht ihnen Forst- und Jagd-Polizei und Forst-

Verwaltung zu, jedoch unter Oberaufsicht der höheren k. Forststellen, namentlich sind Waldreutungen ihnen ohne specielle Erlaubniß nicht gestattet [14]).

1) S. das Nähere in der Declaration, §. 19—22.
2) Daſ. §. 23.
3) Daſ. §. 25—28.
4) Daſ. §. 29.
5) Daſ. §. 30.
6) Diese Verzichtleistung ist, mit Ausnahme von blos vier Familien, welche nicht unbedingt verzichten wollten, von allen Rittergutsbesitzern geschehen, so daß also die Entschädigungsrechte ganz die Regel bilden. S. die Verzeichnisse vom 5ten April 1823; 25sten Oct. 1824; 29sten Oct. 1825; 2ten Aug. 1827, im R. Bl. Das einzige wirklich errichtete Patrimonial-Amt (Jarthausen) ist später ebenfalls wieder aufgelöst worden, und die gutsherrliche Familie in die Surrogate eingetreten.
7) S. die Declaration, §. 31, 39 und 40.
8) Daſ. §. 31, 37 und 38.
9) Daſ. §. 33, 35 und 39.
10) Die Declaration giebt in §. 33 und 34 die einzelnen Verwaltungs-Gegenstände ausführlich an, welche der Patrimonial-Ammann übernimmt, so wie diejenigen, welche dem k. Oberamte bleiben. Zu jenen gehören: die Erhaltung und Leitung der — auch in den ritterschaftlichen Besitzungen unverändert bleibenden — Gemeinde-Verfassung und -Verwaltung; die Aufsicht auf das Gemeinde- und auf das Stiftungs-Vermögen; Vertheilung der Kriegslasten; Ortspolizei und niedere Landespolizei, namentlich also Sorge für die Unterrichtsanstalten, Sitten-, Armen-, Sicherheits-, Feuer-, Gewerbe-, Straßen-Polizei, Heimathlose; Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Uebertretungen; Unterstützung der übrigen Staatsbeamten bei Ausübung ihrer Befugnisse u. s. w. Dem Oberamte dagegen bleiben: die Wahrung der Hoheitsrechte gegenüber vom Aus-

lande, Erhaltung des Staatsorganismus, namentlich Leitung der Wahlen; die öffentlichen, dem ganzen Oberamte gemeinschaftlichen Anstalten; Feuerversicherung; Leitung des Steuerwesens und des Amtsschadens; Aufsicht und Leitung der Amtskörperschaft; Amtsvergleichungen; Rekrutirung; allgemeine statistische Arbeiten; Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung der Finanz-Gesetze; Aufsicht auf die Staatsstraßen; Ein- und Auswanderungen; allgemeine Gesundheits-Polizei.

11) S. Declar. §. 59.

12) S. die Declar. §. 41; ausführlich ist dieser Punct erörtert in einem (ungedr.) Minist. Erlaß v. 23sten Juli 1827. — Mit Ausnahme von 8 in dem Verzeichnisse vom April 1823 aufgeführten Familien haben alle übrigen Rittergutsbesitzer auf die Polizeiverwaltung verzichtet, und somit die Entschädigungsrechte in Anspruch zu nehmen.

13) S. Declar. §. 42.

14) Das. §. 52—58. — Die anfänglich von einer bedeutenden Anzahl angenommene Forst-Gerichtsbarkeit und -Polizei ist später, mit Ausnahme von 7 Familien, von allen übrigen dem Staate zurückgegeben worden; s. Verfügung in Betreff der Forstgerechtsame u. s. w. v. 3ten Febr. 1829, R. Bl. No. 7.

§. 90.

δ) Die ritterschaftlichen Körperschaften.

Außer diesen Rechtsverhältnissen des einzelnen Mitgliedes der Ritterschaft hat der Staat auch noch dem gesammten Stande als solchem Rechte verliehen, indem er denselben in eigene Körperschaften vereinigt hat. Dadurch unterscheidet sich das Verhältniß der Ritterschaft sehr von dem — sonst so sehr analogen — der Standesherren, welche keine Gemeinschaft dem Staate gegenüber bilden, sondern einzeln stehen.

Der Zweck dieser ritterschaftlichen Körperschaften ist ein

doppelter. Einmal soll durch dieselben die Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten in die St. Vers. vorgenommen werden. Dann aber haben dieselben auch für Erhaltung der ritterschaftlichen Familien zu sorgen. Jeder der vier Kreise des Königreiches hat seine eigene ritterschaftliche Korporation, die mit denen der andern Kreise nicht zusammenhängt [1]).

Detail-Bestimmungen über die innere Einrichtung dieser Körperschaften, so wie über ihre Rechte und Pflichten hinsichtlich der Erhaltung der ritterschaftlichen Familien sind bis itzt (1829) noch nicht getroffen [2]). Nur so viel verordnet die V. U., daß die Aufnahme in eine dieser Körperschaften von der Zustimmung derselben und von der Genehmigung des Königes abhänge. In Beziehung auf die Aufnahme adeliger Besitzer immatrikulirter Rittergüter soll durch die — wie die übrigen Landesgesetze, also durch die St. Vers., zu Stande zu bringenden — Statuten der ritterschaftlichen Körperschaften das Nähere festgesetzt werden [3]).

1) St. V. U. §. 39.

2) Es wurde zwar schon im J. 1823 den Mitgliedern der Ritterschaft ein „Entwurf eines Statutes für die Körperschaften des ritterschaftlichen Adels, s. l. Fol." zur vorläufigen Kenntnißnahme und Erklärung mitgetheilt; allein es ist bis itzt — vielleicht weil sich die Mehrzahl der Ritterschaft nicht einverstanden erklärt hatte — kein Gesetzes-Antrag an die St. Vers. deshalb gelangt. Dieser „Entwurf" zerfällt in 6 Abschnitte und 92 §§. Im ersten Abschnitte sind die allgemeinen Bestimmungen enthalten, welchen gemäß die Eigenschaft eines Mitgliedes des ritterschaftlichen Adels sich gründet: 1) auf Erbadel; 2) Besitz oder Mitbesitz eines immatrikulirten Rittergutes; 3) Theilnahme an der Körperschaft. Der zweite Abschnitt handelt von dem Erb-Adel, seinen Stufen, Erwerbungsarten u. s. w. Der dritte Abschnitt giebt die Begriffsbestimmung und die Rechte der immatrikulir-

ten Rittergüter. Im vierten Abschnitte ist auseinandergesetzt, wer Mitglied einer ritterschaftlichen Körperschaft seyn kann. Im fünften ist die innere Einrichtung jeder der vier Körperschaften angegeben: Vorstand soll ein vom Könige aus drei vorgeschlagenen Mitgliedern auf 6 Jahre bestimmter Ritterhauptmann seyn; ihm wird ein berathender Ausschuß von zwei Mitgliedern zur Seite gegeben; auch erhält er eine kleine Kanzlei. Versammlungen dürfen nur wegen der beiden Zwecke der ritterschaftlichen Körperschaften statt finden. Der sechste Abschnitt endlich ertheilt Bestimmungen über die Rechte der Körperschaft gegenüber von ihren Mitgliedern. Hinsichtlich der Erhaltung der Familien stehen ihr hauptsächlich zu: die Führung eines Hypotheken-Registers; die Aufsicht des Ritterhauptmannes auf Inventuren, Theilungen, Veräusserungen, schlechte Vermögens-Verwaltung, welche Aufsicht jedoch nur zu Schritten bei den gewöhnlichen Behörden, nicht zu eigenen Maasregeln berechtigt; endlich die Versorgung verarmter Mitglieder.

3) S. V. U. §. 40 und 41.

§. 91.

4) Der unbegüterte Adel.

Bei weitem wenigere und unbedeutendere Vorrechte als die der bisher betrachteten Klassen hat der vom Gesetze so genannte unbegüterte Adel des Königreiches, d. h. diejenige Klasse von Personen, welchen Adelstand zusteht, ohne daß sie aber im Besitze eines Rittergutes wären [1]). Derselbe besteht theils aus erblichem, theils aus blos persönlichem Adel.

Was zuerst den erblichen Adel betrifft, so steht er im Allgemeinen ganz in der Reihe der ordentlichen Staatsbürger, namentlich ist ihm durchaus kein besonderer Einfluß auf die Leitung des Staates eingeräumt; allein da ihm doch einige Privilegien zukommen, so kann und muß er als eine besonders

berechtigte Abtheilung der Staatsgenossen herausgehoben werden. Diese Privilegien sind:

1) Das Recht, einen der in Württemberg eingeführten Adelstitel (also Fürst, Grav, Freiherr, Adeliger mit dem Prädicate von) zu führen, und denselben gleichmäßig auf alle legitimen Nachkommen, und zwar gleich von ihrer Geburt an und bei Lebzeiten des Vaters zu vererben [2]).

2) Das Recht ein adeliges Wappen zu führen.

3) Die Möglichkeit, durch Erlangung eines Rittergutes in die Ritterschafts-Corporation aufgenommen zu werden; s. oben §. 89.

4) Wechselfähigkeit [3]).

5) Die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Gemeinderathes [4]).

Erworben wird die Theilnahme an diesem Stande entweder durch eheliche Geburt von einem adeligen Vater, welcher die Legitimation durch nachfolgende Ehe, keineswegs aber Adoption u. dergl. gleichsteht, oder aber durch die Ernennung des Königes. Ueber diese letztere s. oben §. 52.

Verloren geht der erbliche Adel: 1) auf immer und auch für die zur Zeit des Verlustes noch nicht erzeugten Nachkommen: a) durch freiwillige, ausdrückliche Entsagung (nicht aber durch bloßen Nichtgebrauch); b) durch Verurtheilung zu Zucht- oder Arbeitshausstrafe [5]). Blos suspendirt wird er: durch Uebernahme niederer, in bloßer Handarbeit bestehender Lohndienste, durch Betreibung eines Handwerkes und offenen Krames [6]). — Durch privatrechtlichen Act abgetreten kann er nicht werden, da Standeserhöhungen nur dem Könige zustehen.

Eine Uebersicht über die Zahl der adeligen Familien und ihrer Mitglieder erhält die Regirung durch die Adels-Matri-

kel, in welcher der unbegüterte Adel die dritte Klasse der Personal-Abtheilung bildet[7]).

Der blos persönliche Adel steht dem erblichen Adel in Beziehung auf seine Rechte gleich, mit Ausnahme der Vererbung und des Eintrittes in die ritterschaftliche Corporation, verliehen wird er entweder vom Könige einzeln und ausdrücklich, wo denn jeder der württemb. Adelstitel gegeben werden kann; oder aber ist er die gesetzliche Folge der Uebertragung eines Ordens und gewisser höherer Staatsämter, s. §. 52, in welchem Falle aber nur die unterste Stufe der Adelstitel angenommen werden darf. Verloren geht der persönliche Adel 1) für immer: a) durch Verurtheilung zu Zucht- und Arbeitshaus; b) durch gerichtliche Entziehung des den Adel verleihenden Amtes, (bei ehrenvoller Amtsniederlegung wird er, wenigstens der Gewohnheit nach, beibehalten); c) durch Verlust des Ordens; 2) blos suspendirt aber wird er in den oben beim Erbadel bemerkten Fällen. Eine Entsagung während der Beibehaltung des Amtes oder Ordens findet nicht statt, da das Adelsprädikat eine gesetzliche Folge derselben ist: nichts aber scheint daran zu hindern, wenn auch jene freiwillig niedergelegt werden [8]).

1) Ein, wenn auch dem Werthe nach noch so bedeutender Besitz von anderem Eigenthume als von Rittergütern erhebt nicht aus der Klasse des unbegüterten Adels. Ebenso kömmt auf den Adelstitel, und wäre es der Fürstentitel, nichts an; nur Abstammung von einer mediatisirten Familie, oder Besitz von Rittergütern hat die bisher geschilderten staatsrechtlichen Wirkungen.

2) Bekannt ist, daß in mehreren europäischen Staaten andere gesetzliche Einrichtungen in dieser Beziehung getroffen sind, und theils die Söhne während des Vaters Leben gar keinen Adelstitel führen (s. z. B. über England: Schmalz, Staatsverf.

Großbrit. S. 32 fg.), theils nur der älteste Sohn den Titel des Vaters erbt, die jüngeren aber entweder gar keinen (s. wieder England), oder nur einen geringeren Titel erhalten (letzteres in Frankreich, s. Bailliet, droit publ. franç. S. 1034). Diese Einrichtung scheint allerdings besser für den Staat, und besser für die Nachgeborenen zu seyn. Uebrigens läßt sich Europa in allen seinen Bestimmungen über den Adel von manchen Staaten übertreffen, die wir als halbbarbarisch zu betrachten gewohnt sind, z. B. von China, das keinen auf die Nachkommen vererblichen Adel kennt, aber die Aeltern eines ausgezeichneten Mannes adelt; von Cochinchina, wo mit jeder Generation der ertheilte Adel um eine Stufe abnimmt, so daß er — wenn nicht aufs Neue verdient — mit dem Enkel ganz erlöscht.

3) S. Wechs. Ord. K. 2, §. 2.

4) S. IV. Edict §. 2.

5) S. Strafedict, Art. 36. — Der Verlust durch Entsagung ist zwar in den würt. Gesetzen nicht ausdrücklich erwähnt, allein er folgt unbezweifelt aus den allgemeinen Grundsätzen, vergl. Eichhorn, deutsch. Priv. R. 2te Aufl. §. 61, und Seger, quib. modis nobil. amittatur. Lips. 1786. 4, §. 5.

6) Seger, a. a. O. §. 6.

7) S. hierüber oben §. 80, Note 20. — Nach der Zählung von 1821 waren unter der Gesammtbevölkerung des Königreiches von 1,445,368 Menschen 1,736 Personen vom Erb-Adel (standesherrliche und ritterschaftliche Familien mit einbegriffen) s. Memminger, Beschreibung S. 284.

8) Dieses System des blos persönlichen Adels ist noch nicht in allen Beziehungen entwickelt, selbst die im Texte ausgesprochenen Grundsätze über Verlust desselben sind nicht nach gesetzlichen Bestimmungen, sondern aus der Natur der Sache und der Analogie entwickelt. So gewiß die Einrichtung eines blos persönlichen Adels die rationellere ist, so wird sie doch wohl neben dem Erbadel eingeführt, nie rechtes Leben fassen, und aus dem Gesetze in die Sitte übergehen.

II. Gesetzlich vernachtheiligte Staatsbürger.

Die Juden.

§. 92.

a) Die frühere Gesetzgebung.

Bekannt ist die Härte, mit welcher die Juden in früheren Zeiten nicht nur durch Unsitte des Volkes, sondern von den Gesetzen selbst behandelt wurden, wie wenig ihnen die Bürgerschafts- oder gar Freiheits-Rechte zustanden [1]). Württemberg ist nicht nur nicht hinter diesem Beispiele zurückgeblieben, sondern es ist sogar noch weiter gegangen, als mancher andere Staat. Es wurde nämlich immer als eines der köstlichsten Landesprivilegien betrachtet und aufrecht erhalten, daß der Herzog das Judenschutz-Regal nicht ausüben dürfe, wovon die natürliche Folge die war, daß gar kein Jude in Württemberg sich niederlassen, oder auch nur längere Zeit aufhalten durfte. Sie mußten grundverfassungsgemäß Fremde seyn und bleiben, und selbst Durchreise durch das Land, und Gewerbe in demselben wurde ihnen auf alle mögliche Art verkümmert und beschränkt, der einzelne Unterthan wurde sogar gestraft, wenn er sich in verbotenen Verkehr mit ihnen einließ.

Von Eberhard im Barte an, welcher sogar noch in seinem Testamente, und zwar als einzige öffentlich-rechtliche Bestimmung, verordnet, daß im Fürstenthume kein Jude sollte gehalten werden [2]), geht die Reihe der Verordnungen über oder vielmehr gegen die Juden ununterbrochen bis auf die letzten Zeiten des Herzogthums herunter. — Gleich die österreichische Regirung fand es ihrem Wunsche nach Popularität gemäß, das „alt löblich Herkommen und Brauch" zu bestät-

tigen, und obgleich der Kaiser der Oberherr aller Juden im Reiche war, so verordnete er doch für Württemberg die Ausschließung aus diesem Lande; in ewigen Zeiten sollte sich keiner darin aufhalten, und selbst keiner einem Württemberger etwas leihen dürfen [3]). — Alsbald nach der Wiedereinnahme des Landes erließ auch H. Ulrich unter dem 1sten Juni 1536 eine Bestättigung dieser Gesetze. — Auch H. Christoph, der schon im J. 1551 einen Vertrag mit den Juden über Zurücknahme ihrer bei dem Reichsgerichte gegen würt. Unterthanen anhängig gemachten Processe abschloß, wiederholte in der von ihm revidirten Landesordnung ausführlich die alten Privilegien, und schärfte sie noch mehr. Ein Jude durfte, diesen Bestimmungen zu Folge, nur zur Durchreise das Land betreten, mußte ein Geleite lösen und die gewöhnliche Straße einhalten. Er hatte sich alles Handels im Lande, mit Ausnahme der offenen Märkte, zu enthalten; alle sonstigen Verträge mit einem Juden galten nur wenn sie der Obrigkeit angezeigt worden waren. Uebrigens aber wurden die Unterthanen gewarnt, mit den Juden, „diesen nagenden und schädlichen Würmen" zu handthieren, und strenge Strafen, z. B. Landesverweisung und Confiscation des Gegenstandes auf das Eingehen von bestimmten Geschäften, z. B. auf Verpfändung von Gütern, Früchten, Wein u. s. w., Bürgschaft für einen Juden u. dergl. gesetzt. Selbst ärztlichen Rath sollte man sich nicht von ihnen geben lassen [4]). Später wurde, als diese Verordnungen nichts scheinen gefruchtet zu haben, sogar erlaubt, daß jeder Unterthan einen Juden, der sich ohne Geleit und in anderer Absicht, als blos durch das Land zu wandern, in demselben betreten lasse, fangen könne, wo dann mit harter Strafe an ihren Leibern und Gütern gehandelt werden sollte. — Ganz ähnliche Bestimmungen findet man auch in

den beiden folgenden Jahrhunderten von Zeit zu Zeit wiederholt, wenn die Thätigkeit der in den um- und zwischen-liegenden Reichsgebieten geduldeten Juden eine Einschärfung nothwendig machte, so z. B. unter Eberhard III. [5]), Eberhard Ludwig [6]), Karl [7]), Friederich II. [8]).

Einigemal versuchten zwar die Herzoge, den Verhaßten minder harte Bedingungen zu bewilligen; allein sie wurden jedesmal von der Landschaft zu den verfassungsmäßigen, von der öffentlichen Meinung so strenge festgehaltenen Bestimmungen zurückgebracht. So ließ z. B. H. Friederich I. gegen Ende des 16ten Jahrhunderts Juden zum bleibenden Wohnsitze in das Land, und räumte ihnen bedeutende Handelsvortheile ein, allein alsbald erhob sich der engere Ausschuß mit Macht, und die Juden wurden wieder ausgeschafft [9]). Auch als durch Süß eine Menge seiner Glaubensgenossen gegen die Gesetze in das Land gezogen worden waren, wurde durch den Landtagsabschied von 1739 denselben auferlegt, innerhalb sechs Monaten das Land zu räumen, und künftig in demselben nicht anders als auf den offenen Märkten zu verkehren [10]). Auch unter H. Karl wurden, als zu neuen Klagen Anlaß gegeben war, die alten Bestimmungen noch einmal feierlich wiederholt im Erbvergleiche [11]). Immer ward somit das System von neuem wieder aufrecht erhalten, daß der Jude in kein Unterthanen-Verhältniß eintreten, und selbst nur unter sehr erschwerenden Bedingungen das Land betreten, und in demselben verkehren dürfe.

Eine einzige Ausnahme von dieser Regel war nach und nach eingeführt worden; es wurden nämlich einige Hof- und Schutz-Juden durch ausdrückliche Privilegien der Herzoge aufgenommen, ihnen Erlaubniß zum Wohnsitze im Lande gegeben, und einige der Handels-Beschränkungen für sie weg-

geräumt. Erblich war übrigens dieses Recht keineswegs, sondern jeder Einzelne mußte, ohne Rücksicht auf die Verhältnisse seines Vaters, für seine Person und gegen Erlegung einer Abgabe in das Schutzverhältniß aufgenommen werden [12]).

Dieses alte System wurde nun aber durch die politischen Veränderungen und die Vergrößerungen des Landes seit dem J. 1802 unhaltbar. Mit diesen letzteren war eine beträchtliche Anzahl von Juden unter württembergischen Scepter gekommen. Es war, da sie seit langer Zeit in diesen ihren Wohnsitzen einheimisch geworden waren, nicht möglich, sie als Fremdlinge zu betrachten und zu behandeln, und es mußte nothwendigerweise ihr ganzer Rechtszustand auf irgend eine Weise bleibend geordnet werden [13]). Dieses geschah jedoch nicht gleich anfänglich in hinreichend umfassendem Maase. Als nämlich die von dem Könige beabsichtigte allgemeine Juden-Ordnung nicht zu Stande kam [14]), so erschienen nur einzelne Verordnungen, durch welche den im Lande itzt wohnenden Israeliten einige ihnen bisher entzogene Rechte gegeben, dagegen aber auch mehrere Lasten auferlegt wurden, ohne daß übrigens Consequenz, Vollständigkeit und System in diesen vereinzelten Befehlen gewesen wäre. So wurden sie zwar im Allgemeinen für Unterthanen erklärt, dagegen die Aufnahme in das volle Staats- und Gemeinde-Bürgerrecht als ein weiterer von der Staatsgewalt ausgehender Act erklärt; eine Uebersiedelung von ihrem bisherigen Wohnorte in andere Gemeinden des Königreiches wurde im Allgemeinen für möglich erklärt, allein nicht nach den gewöhnlichen Gesetzen behandelt, sondern der königlichen Genehmigung unterworfen; es wurde ihnen die Erlaubniß gegeben, Landbau zu treiben und dazu Güter zu kaufen, alle Gewerbe auszuüben und deßhalb in die Zünfte einzutreten, allein sie blieben manchfachen

privatrechtlichen Beschränkungen im Verkehre mit Christen unterworfen [15]). Ueber Vieles war gar nichts bestimmt, ihre rechtliche Stellung blieb precär, und war aus unverträglichen Bestandtheilen, theils Ueberbleibseln der alten Absonderung theils Folgen des neuen Unterthanen-Verbandes, gemischt, und somit ihr Verhältniß zwar immer besser als im alten Lande, allein keineswegs noch völlig geordnet [16]), namentlich waren noch polizeiliche Maasregeln zu treffen, um den Uebergang von dem unterdrückten, beschränkten Zustande in die volle staatsbürgerliche Befugniß unschädlich für die christliche Bevölkerung zu machen, und die Juden so viel als möglich vom Schacherhandel zu entwöhnen, damit sie sich ordentlichen bürgerlichen Beschäftigungen widmen.

Es trug daher auch die Stände-Versammlung auf ein Gesetz über die Festsetzung der sämmtlichen bürgerlichen Verhältnisse der Israeliten an, welche Bitte die Regirung erfüllte. Die Tendenz dieses Entwurfes war, dadurch, daß den Juden alle bürgerlichen Rechte verliehen, und alle Gelegenheiten zu rechtlichem Erwerbe gegeben würden, sie den entsittigenden Folgen der Unterdrückung und der Unmöglichkeit einer nützlichen Beschäftigung zu entreißen, und also nach und nach zu guten Bürgern zu machen. Zur Festhaltung in dieser Richtung sollte ihnen der Schacherhandel, so viel als sich ohne unmittelbares Verbot thun ließe, erschwert und entleidet werden. — Nach lebhaftem Kampfe und manchfachen Abänderungen wurde der Entwurf in der Versammlung durchgesetzt, und erhielt unter dem 25sten April 1828 Gesetzeskraft durch die k. Genehmigung [17]).

1) S. theils die allgemeinen Grundsätze, theils die Literatur über den rechtlichen Zustand der J. in Deutschland bei Eich-

horn, Priv. R., 2te Aufl. S. 235 fg.; Mittermaier, Pr. R., 2te Aufl. S. 203 fg.

2) S. Pfister, Eberhard im Bart, S. 326.

3) S. die (3te) Landes-Ordn. vom 20sten Aug. 1521; die beiden Freiheitsbriefe des Kaisers vom 26ten Juni 1521 und vom 15ten Oct. 1530 (Moser, W. Urk. S. 296 und 298, auch Sattler, II, S. 190 fg.), endlich die Verordn. vom 13ten Juli 1528.

4) S. die Landes-Ord. Tit. XXVII. und LI. §. 2.

5) S. V. O. v. 8ten Nov. 1660; v. Aug. 1662; v. 16ten Nov. 1666.

6) S. V. O. v. 16ten März und 1sten Dec. 1693; v. 2ten Nov. 1706; 23sten Juni 1709 und 25sten Mai 1729.

7) S. G. R. v. 29sten Nov. 1748, 21sten Jänner 1752; 19ten Jänner 1764; v. 15ten Mai 1765, v. 28sten Aug. 1773; v. 3ten März 1787.

8) S. G. R. v. 10ten Febr. 1799.

9) S. die Vorstellung des Ausschusses vom 18ten März 1689 in Moser's patriot. Arch. IX. S. 274 fg.; vergl. auch Sattler, V. S. 210 fg.

10) S. den L. A. vom 18ten April 1739. Art. 51, bei Paulus, Hpt. Urk. I. S. 207.

11) S. Erbvergl. C. IV. §. 29.

12) S. über das rechtliche Verhältniß dieser Schutz-Juden: Weishaar, Pr. R. I. §. 52; Volley, Rechtsverhältnisse des w. Bürgers. 3te Aufl. §. 158. — Allerdings waren außer diesen wenigen Schutzjuden noch in vier, in der Mitte des 18ten Jahrhunderts erworbenen Kammer- oder Kammerschreiberei-Orten weitere (500) Juden; allein diese Orte sind dem Lande während der alten Verfassung nie incorporirt worden, und ihre jüdischen Einwohner blieben somit Ausländer.

13) Die Zahl der jüdischen Einwohner des Königreiches war am 1sten Nov. 1827 auf 9,721 angewachsen, s. Staatshandb. v. 1828. S. 460; an demselben Tage 1821 waren ihrer nur

noch 8,892, s. Memminger, Beschreibung, 2te Aufl. S. 284.

14) S. Verh. der St. Vers. 1828. S. 719.

15) So besteht z. B. noch ein Erlaß der Reg. des Jartkreises v. 2ten Nov. 1822, in welchem der Güterhandel der Juden auf das strengste, den alten Gesetzen gemäß, untersagt wird.

16) S. die G. Rescripte v. 30sten Oct. 1807, 12ten Oct. 1808, 5ten Oct. 1809, 15ten Juli 1811, 12ten Febr., 19ten Nov., u. 7ten Dec. 1812. Vergl. auch die Darstellung ihres Verhältnisses in den Motiven zum neuen Juden-Gesetze, Verh. d. 2ten K. d. A. 1824, 4tes a. d. B. Heft. S. 85 fg., und in d. Verh. v. 1828, S. 719 fg. und a. a. O. mehr.

17) Den ersten Anstoß gab die K. d. St. H. in der Sitzung vom 22sten April 1820 (Verh. S. 362 und Beil. 168); die K. d. A. nahm die Idee auf, bat in einer Addresse vom 19ten Juni 1820 (Verh. S. 1258 und Beil. S. 631) um einen Gesetzesentwurf. Uebergeben wurde derselbe von der Regirung am 4ten Juni 1824 (Verh. der K. d. A. Heft 9, S. 651 und 4tes a. d. Beil. H. S. 85), allein weder auf diesem Landtage, noch auf dem vom J. 18[illegible] kam das Gesetz zur Berathung, so daß es auch auf den außerordentlichen Gesetzgebungs-Landtag von 1828 verschoben werden mußte. Noch kein Gegenstand hatte seit der Gründung der neuen Verfassung solch allgemeine Theilnahme in und ausserhalb der Versammlung erregt, als dieser — im Allgemeinen von der öffentlichen Meinung hart getadelte — Entwurf, dem man vorwarf, daß er den Juden alle Rechte verleihen wolle, ehe sie dieselben verdient hätten; daß er die Gewerbe und die Rechtssicherheit der Gemeinden, in denen bisher keine Juden gewesen seyen, nicht bewahre; daß man eine Beschränkung des gemeinschaftlichen Treibens der Juden, nicht aber eine Begünstigung derselben verlangt habe u. s. w. Es wurden sehr zahlreiche Addressen gegen denselben eingegeben; Schriften für und wider gewechselt. Auch in der Versammlung selbst war der Kampf nicht minder heftig; schon die Commission hatte

zahlreiche und bedeutende Abänderungen, auf eine Beschränkung der den Juden einzuräumenden Rechte abzielend, vorgeschlagen; eine überwiegende Majorität schien das ganze Gesetz verwerfen zu wollen, und nur unter vielfachen und wichtigen Modificationen wurde es endlich durchgesetzt. S. Verh. von 1828, Heft 3 und 4. S. 687 — 1067. Die bei dieser Gelegenheit erschienenen Schriften sind: Mayer, die öffentlichen Verhältnisse der Juden. Stuttg. 1827. 8; Weil, ü. d. Zulässigkeit d. J. zum Bürgerrechte. Stuttg. 1827. 8; (Zahn), ü. d. mögliche oder unmögliche Befähigung der Israeliten zum deutschen Bürgerrechte. Stuttg. 1828. 8; Lehmann, ein Wort über Humanität. Reutl. 1828. 8; Moser, die Juden und ihre Wünsche. Stuttg. 1828. 8; Vorstellung des Stuttgarter Handelsstandes an die w. St. Vers. gegen die Annahme des k. Gesetzes-Entwurfes u. s. w. Stuttg. 1828. 4. — Später erschienen noch folgende Beurtheilungen der Debatte und des Gesetzes: (Lindner), Verhandlungen in der K. d. A. ü. den k. Gesetzes-Vorschlag u. s. w., a. d. polit. Annal. bes. abgedr. Stuttg. u. Tüb. 1828. 8; Hundt-Radowsky, der neue Juden-Spiegel. — Ein Verzeichniß der vielen allgemeinen Schriften über die Juden, ihr Verhältniß zum Staate u. s. w. s. bei Eichhorn, Priv. R. 2te Aufl. S. 235 fg., und bei Ersch, Literatur der Jurispr. u. Politik. Ausg. v. 1823. S. 545 fg.

§. 93.

b) Die itzt gültige Gesetzgebung.

Das Gesetz über die von nun an gültigen öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen enthält: 1) allgemeine Grundsätze; 2) Ausnahmen von denselben zu Ungunsten der Juden; 3) Verbindlichkeiten, welche zwar nicht eigenthümlich für dieselben sind, allein für sie besonders in Erinnerung gebracht werden; 4) Bestimmungen über die

Einwanderung ausländischer Juden; 5) Vorschriften über das jüdische Kirchen- und Schulwesen.

I. Allgemeine Grundsätze.

1) Die im Königreiche einheimischen Israeliten sind Staatsbürger, mit allen Rechten und allen Verbindlichkeiten derselben; nur in den vom Gesetze ausdrücklich ausgenommenen Puncten erleidet dieses allgemeine Staatsbürgerrecht eine Beschränkung. Das bloße Schutzverhältniß hört mit seinen sämmtlichen Abgaben u. s. w. ganz auf; und es kann keinem Israeliten mehr ein solches blos persönliches Schutzrecht verliehen werden; derselbe darf nicht nur, sondern er muß, wie jeder, der dem würt. Staate angehören will, erblicher Staats- und Gemeindebürger werden [1]).

2) In Folge dieses allgemeinen Grundsatzes sind alle Beschränkungen in Beziehung auf Ergreifung und Betreibung eines Berufes aufgehoben. Der Israelite kann also unter denselben Bedingungen wie der übrige Staatsbürger, alle wissenschaftlichen Erwerbszweige, als Advocatur, Heilkunde, Pharmacie betreiben; ebenso ist er zu allen zünftigen Gewerben jeder Art berechtigt, und deshalb in alle Zünfte aufzunehmen [2]).

Ferner hat er das Recht zu eigener Bewirthschaftung Häuser und liegende Gründe, selbst Lehengüter jeder Art, zu besitzen; ebenso kann er Grundgefälle erwerben [3]).

3) Auch das bisherige gesetzliche Mißtrauen gegen die rechtliche und sittliche Zuverläßigkeit der Israeliten ist aufgehoben; es findet hinsichtlich der Fähigkeit Zeugniß abzulegen und der Glaubwürdigkeit der Zeugnisse kein Unterschied zwischen ihnen und den übrigen Staatsbürgern mehr statt; ebenso ist das Verbot aufgehoben, daß ein Jude eine Forderung an

einen Christen nicht an einen andern Christen abtreten dürfe. Diese letztere Begünstigung ist sogar rückwirkend [4]).

4) Endlich sind die Beschränkungen hinsichtlich der Aufenthaltserlaubniß und des Ortsbürgerrechtes weggeräumt; nicht nur kann jeder Israelite von jeder Gemeinde freiwillig als Bürger oder Beisitzer aufgenommen werden; sondern er kann sie auch, unter denselben Verhältnissen wie der christliche Staatsbürger, zwingen, daß sie ihn aufnehmen (s. jedoch unten II. 2. c. einige Ausnahmen.). Alle alten Gewohnheiten und Localstatuten, welche dem Juden den, vielleicht selbst den temporären, Aufenthalt in gewißen Gemeinden versagten, sind aufgehoben [5]).

II. Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen.

Diese allgemeine Rechtsgleichheit der Israeliten ist übrigens nicht unbedingt folgerecht vom Gesetze durchgeführt worden, sondern noch bestehen immer hinlänglich zahlreiche und bedeutende Ausnahmen, um diesen Theil der würt. Staatsangehörigen als eine besondere, unter dem Niveau der staatsbürgerlichen Rechte stehende, Classe auszuzeichnen. Die Ausnahmen betreffen hauptsächlich diejenigen Israeliten, welche den Schacherhandel zum Gewerbe wählen, indem das Gesetz die Ergreifung dieser Beschäftigung als ein Kennzeichen sittlicher Unzuverläßigkeit des Betreibenden, und dasselbe als die Quelle manches polizeilichen und rechtlichen Uebels betrachtet, folglich sich bemüht, es nach und nach auszurotten. Da absolutes Verbot wenigstens der Zeit nach nicht als möglich betrachtet wurde, (und da ein solches nicht einmal rechtlich zu vertheidigen wäre, weil denn doch Schacherhandel an und für sich gar nichts Unrechtes oder auch nur Polizeiwidriges ist,) so sollen mittelbare Hindernisse und Unannehm-

lichkeiten von der Ergreifung dieses ergefaßten Gewerbes abhalten. — Uebrigens sind auch noch einige andere Beschränkungen der allgemeinen Bürgerrechte beibehalten oder neu eingeführt worden, die sich nicht blos auf die Schacherjuden, sondern auf alle übrigen Israeliten erstrecken, und als ein Rest uralten Mißtrauens, und als ein Opfer gegen die öffentliche Meinung angesehen werden müssen.

1) Die Beschränkungen des Schacher-Juden sind folgende:

a) Zum Schacher-Handel wird gezählt: 1) der Hausir-Handel; 2) Der Trödelhandel mit alten Waaren; 3) das Leihen auf Faustpfänder; 4) die Mäcklerei jeder Art ohne obrigkeitliche Aufstellung dazu; 5) das Viehverstellen. Jeder Israelite, welcher eines dieser Gewerbe an einem andern Orte, als an seinem Wohnorte ausüben will, muß die Vorschriften hinsichtlich des Hausirhandels und der herumziehenden Gewerbe befolgen; und es darf sogar keinem, welcher in und nach dem J. 1814 geboren ist, die Staats-Erlaubniß zu einem herumziehenden Gewerbe gegeben werden [6]).

b) Den Schacherjuden treffen in Beziehung auf Glaubwürdigkeit folgende Nachtheile:

α) Die Glaubwürdigkeit seines gerichtlichen Zeugnisses bleibt lediglich dem Ermessen des Richters anheimgestellt [7]);

β) für eine Forderung desselben beweist die Unterschrift eines nicht wechselfähigen Christen in Schuldscheinen, Abrechnungen, Quittungen u. s. w., selbst das Bekenntniß vor Einklagung der Schuld, lediglich nichts. Er — und alle seine Stellvertreter und Cassionare — müs-

sen durch andere Beweismittel die Würklichkeit und die Größe der Schuld nachweisen [8]).

c) Ein zum Militärdienste gesetzlich aufgerufener Schacher-Jude kann keinen Ersatzmann stellen [9]).

d) Derselbe ist in Beziehung auf das Ortsbürgerrecht manchen Beschränkungen unterworfen, nämlich:

α) so lange er Schacher-Handel treibt, kann er in keinem Falle eine Gemeinde nöthigen, ihn als Bürger oder Beisitzer aufzunehmen, und zwar steht es sogar bei mehr als 15jährigen Söhnen, welche noch kein ordentliches Gewerbe treiben, in der Willkühr des Gemeinderathes sie abzuweisen, selbst wenn der Vater aufgenommen werden mußte; hat er unter dem Vorwande, Feldbau oder ein ordentliches Gewerbe treiben zu wollen, die Aufnahme erschlichen, und verfällt nach derselben in den Schacher-Handel, so werden seine Bürgerrechte suspendirt, und er selbst confinirt. Auch kann ihm, so wie seinen Söhnen nie die Staats-Erlaubniß zu einem wandernden Schacher-Gewerbe gegeben werden [10]).

β) Während er Schacher-Handel treibt, ist er auch in der Gemeinde, der er durch Geburt oder freiwillige Aufnahme wirklich angehört, von der Ausübung aller bürgerlichen Rechte, namentlich der materiellen Nutzungen, ausgeschlossen [11]).

e) Den sich auch nur theilweise dem Schacher-Handel widmenden Israeliten wird erst nach dem 35sten Jahre die Ansäßigmachung und Verehlichung gestattet [12]).

2) Auch alle übrigen Israeliten sind in folgenden Beziehungen beschränkt:

a) in ihren Familienrechten: es bedarf nämlich besonderer

Einwilligung des Bezirksamts zur Verehligung eines jeden Israeliten [13]);

b) Hinsichtlich der Ergreifung des Berufes und des Gewerbsbetriebes:

α) die Zahl der (am 25sten April 1828) bestehenden jüdischen Detailhandlungen darf nur mit Bewilligung des betreffenden Gemeinderathes durch Errichtung neuer oder Ankauf christlicher Handlungen vermehrt werden. Gesetzliche Strafen erfolgen, wenn der Großhandel zu Umgehung dieser Bestimmungen misbraucht werden sollte;

β) auch wenn diese Bedingungen erfüllt sind, so kann der Israelite nur durch siebenjährige Vorbereitung in einer regelmäßigen Handlung (oder durch Staatsprüfung) in die Kaufmanns-Innung aufgenommen werden;

γ) Der jüdische zünftige Handwerker darf mit fremden Fabrikaten seines Gewerbes nur wenn und solange er selbst das Gewerbe betreibt, handeln;

δ) eine dingliche Wirthschaft oder eine Apotheke kann ein Jude nur an einem Orte erwerben, an welchem schon vorher Juden ansäßig waren, und dann auch nur in dem Falle, wenn immer auf ein solches Gewerbe eines Juden wenigstens Ein zweites christliches kömmt;

ε) Der Güterhan[illegible] dem Israeliten verboten; er muß ein Grundstück erst drei Jahre bewirthschaftet haben, ehe er es wieder verkaufen darf; nur gerichtliche Adjudication oder ausdrückliche Erlaubniß der Kreisregirung berechtigt zu früherm Wiederverkauf;

ζ) Ebenso ist ihm jede Mäcklerei u. s. w. bei Güterver-

käufen oder Allodificationen von Fall-Lehen bei Strafe verboten [14]).

c) Hinsichtlich des Genusses von Ehrenrechten: die mit einem Gute, oder einem Gefälle verbundenen Patronat-, Gerichtsbarkeits- und Polizei-Rechte ruhen, so lange dieselben in den Händen eines Juden sind, dagegen laufen die allenfalls darauf lastenden dinglichen Verbindlichkeiten fort [15]).

d) Hinsichtlich der Aufenthaltserlaubniß: jeder, auch sonst ansäßige und keinen Schacher-Handel treibende, Jude darf sich nur mit Erlaubniß des Gemeinderathes in einer fremden Gemeinde längere Zeit aufhalten [16]). Endlich

e) hinsichtlich der Uebersiedlung in eine fremde Gemeinde:

α) ein Israelite kann eine Gemeinde zur unfreiwilligen Aufnahme nur dann nöthigen, wenn er — neben Erfüllung der sämmtlichen allgemein vorgeschriebenen Bedingungen — sich zum Feldbau oder zu einem Gewerbe wenigstens zehn Jahre lang gewerbsmäßig vorbereitet hat, und nun diese Erwerbszweige allein ausüben will. Der Ankauf von so viel Feld in der Gemeindemarkung, als zur Ernährung einer Familie nöthig ist, ersetzt die Vorbereitung für den Feldbau, nicht aber die für das Gewerbe. Bäcker, Schneider und Fleischer können nur dann übersiedeln, wenn die Kreisregirung diese Gewerbe für noch nicht übersetzt erklärt [17]);

β) der Aufgenommene wird vorerst nur Beisitzer, und kann — wenn der Gemeinderath ihn nicht freiwillig dispensirt — erst wenn er sein Gewerbe 10 Jahre lang ordnungsmäßig betrieben hat, zum wirklichen Bürger gemacht werden.

f) In ihren öffentlichen Rechten: Israeliten können nicht Mitglieder der Stände-Versammlung werden [18]).

III. Besonders eingeschärfte Verbindlichkeiten.

1) Der dem Königreiche angehörige Israelite hat den Huldigungs-Eid zu leisten.

2) Er muß für sich und seine Nachkommen einen bestimmten Familien-Namen annehmen, den er immer zu führen hat. Die Wahl des Namens hängt von der Erlaubniß der Regirung ab, er muß übrigens bisher bekanntermaaßen von Juden geführt worden seyn.

3) Er muß bei Strafe der Nichtigkeit sich bei allen Aufsätzen in Rechtsgeschäften deutscher Sprache und christlicher Zeitrechnung bedienen.

4) An christlichen Feiertagen hat er sich aller störenden Handlungen zu enthalten.

5) Das dreimalige Aufgebot, die landesgesetzlichen Ehe-Hindernisse, die Ehegerichtsbarkeit, ferner die sämmtlichen gesetzlichen ehelichen Vermögensverhältnisse und die Erbfolge-Gesetze haben für ihn unbedingt dieselbe Gültigkeit und Verbindlichkeit, wie für die Christen.

6) Er ist schuldig seine Kinder vom 6ten bis zum 14ten Jahre in die Schule zu schicken [19]).

IV. Bestimmungen über die Einwanderung fremder Juden.

1) Ausländischen Schacher-Juden ist die Einwanderung in das Königreich in jedem Falle (also auch wenn eine Gemeinde sie freiwillig aufnehmen wollte) untersagt.

2) Andere fremde Israeliten können nur dann zugelassen werden, wenn eine Gemeinde sie freiwillig ins Ortsbürger-

recht aufnehmen will. Die einzige Ausnahme gilt für Rabbinen zum Behufe ihrer Anstellung im Staate, so lange es an befähigten Inländern noch fehlt.

3) Diese Aufnahme kann nicht erstreckt werden auf mehr als 15jährige Söhne, welche noch kein ordentliches Gewerbe treiben.

4) Ein eingewanderter Israelite, so wie auch ein zur Zeit der Einwanderung 15 Jahre alter Sohn, kann nie in seinem Leben eine Uebersiedlung aus einer Gemeinde in die andere erzwingen; nur freiwillige Aufnahme der neuen Gemeinde kann ihn zu einer Veränderung des Wohnsitzes berechtigen [20]). Endlich erlaubt

5) das Gesetz auch den nur temporären Aufenthalt fremder Juden nur unter bestimmten Bedingungen. Sowohl fremde Gehülfen, Dienstboten u. s. w., als auch blos Durchreisende oder Handels-Juden sind hierunter begriffen, und die älteren strengen Polizeimaasregeln ausdrücklich bestättigt, und also itzt zum Gesetze erhoben [21]).

V. Vorschriften über das jüdische Kirchen- und Schulwesen.

Das Nähere hierüber im zweiten Bande.

1) S. Art. 1 und 12 des Gesetzes.

2) Das. Art. 22 — 24, 30.

3) Das. Art. 27 u. 29. — Wohl zu bemerken ist übrigens hierbei, daß die Erwerbung eines Gutes in einer Markung dem Juden noch kein Recht giebt, sich in dieser Gemeinde niederzulassen, oder auch nur länger aufzuhalten, so lange dasselbe nicht die unter II. 2. e. α. bezeichnete Größe hat, und er wirklich übersiedeln will. S. Verh. von 1828. S. 938.

4) S. das. Art. 5 und 6.

5) S. das. Art. 11 und 13.

6) S.

6) S. Art. 36, und V. O. zur Vollzieh. des Gesetzes v. 14ten Juni 1828, §. 18 und 34.

7) S. Art. 25 des Ges.

8) S. das. Art. 34. — Der Grund dieser Vorschrift ist, den gemeinen Mann gegen wucherliche Contracte zu schützen; die Regirung hielt (s. Motive S. 139 fg.) die gewöhnlichen gesetzlichen Vorschriften gegen Wucher, laesio enormis u. s. w. für nicht zureichend gegenüber einem Juden, weil er sie zu umgehen wisse. Uebrigens glaubte sie selbst, daß auch die neuen Bestimmungen werden eludirt werden können, nur — meinte sie — in seltneren Fällen. Dieß scheint jedoch mehr zu wünschen, als zu hoffen zu seyn. Vergl. den Vortrag des Abg. Hufnagel, Verh. S. 772 fg.

9) S. das. Art. 33.

10) Diese letztere Bestimmung ist enthalten in der V. O. vom 14ten Juli 1828 §. 19.

11) S. das. Art. 13, 17 und 18. Nach der ang. V. O. soll die Entziehung in jedem Falle während des ganzen Verwaltungs-Jahres fortdauern, in welchem sie vorgenommen werden mußte, §. 17.

12) S. das. Art. 32. Sehr bemerkenswerth ist dieses erste kräftige Beispiel der würt. Gesetzgebung wenigstens einer gewissen Art von Uebervölkerung steuern zu wollen. Möchte es weiter ausgedehnt werden! — Die näheren Verwaltungs-Bestimmungen über die Ausführung der oben angegebenen Maasregeln gegen den Schacherhandel s. in der V. O. zur Vollziehung des Gesetzes.

13) S. Art. 37. Diese Erlaubniß ist natürlich nicht rein facultativ für den Oberamtmann, sondern er hat sie immer zu ertheilen, sobald der Nachsuchende keinen Schacherhandel treibt (und auch dann, wenn derselbe 35 Jahre alt ist), kein allgemeines gesetzliches Ehe-Hinderniß vorliegt, und das Bürger-

Recht in der Ordnung ist; s. die V. O. vom 14ten Juni 1828, §. 36.

14) S. das. Art. 24, 26, 28 und 30.

15) S. das. Art. 27 und 29.

16) S. das. Art. 19.

17) S. das. Art. 13. — Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf diejenigen Israeliten, welche einen wissenschaftlichen Erwerbszweig treiben, indem ihnen dieses „auf gleiche Weise wie den christlichen Staatsgenossen" gestattet ist. Analog dürfte dieses wohl auch bei eigentlichen Künstlern der Fall seyn: allein auf Capitalisten eine solche Zwangsübersiedlung auszudehnen wird wohl weder das Wort, noch der Sinn des Gesetzes erlauben.

18) S. V. U. §. 135. — Das active Wahlrecht können sie dagegen ausüben, da hierfür keine Religion als Bedingung vorgeschrieben ist. — Der in der St. Vers. gemachte Antrag, daß sie keinen Staatsdienst sollen bekleiden dürfen, wurde mit sehr großer Stimmenmehrheit verworfen, s. Verh. S. 902 fg.

19) S. das. Art. 2, 4, 8, 37—42. Die Debatte über die Frage, ob die Juden Namen von bekannten Familien annehmen dürfen, (was die Regirung nicht gestatten zu wollen versicherte,) s. in Verh. 1828. S. 759. Die näheren Vorschriften über die Annahme der Familiennamen sind enthalten in der V. O. v. 14ten Juni 1828, §. 2—6.

20) S. Art. 10 und 14. — Für die Annahme fremder Jüdinnen in den Unterthanenverband gelten ganz die allgemeinen Gesetze über die Einwanderung ausländischer Frauenspersonen.

21) S. Art. 9 des Ges. — Die frühere V. O. ist vom 15ten Juni 1814, R. Bl. S. 231 fg.

Dritte Abtheilung.

Von der Vertheidigung der Volksrechte durch die Ständeversammlung.

§. 94.

1) Begriff und Zweck der Ständeversammlung.

Jedes Recht mag in guter oder schlechter Absicht, durch Leidenschaft oder Unwissenheit verletzt werden; dreifacher Gefahr ist es ausgesetzt, wenn es mit einem andern Rechte zusammenstößt, dessen Inhaber mächtiger ist. Nicht nur Sittlichkeits- und Rechts-Gefühl, sondern auch richtige Einsicht müssen diesem Mächtigen beiwohnen, wenn er nicht früh oder spät seine Stellung misbrauchen soll. Der Schwächere muß in beständiger Unbehaglichkeit leben, die nicht einmal durch schließliche Unverletztheit vergütet wird. — In dieser Stellung befindet sich ein Volk gegenüber vom Staatsoberhaupte und von seinen Dienern.

Die gewöhnlichen Staatseinrichtungen, nämlich Gesetzbücher und Gerichte, reichen nicht aus, um zwischen Fürst und Volk Rechtssicherheit zu erhalten, sie sind nur auf die Rechtsstreitigkeiten und Verletzungen zwischen Privaten berechnet. Diese zu bezwingen sind sie stark genug; wie aber wollten sie eine unrechte Verwendung der ganzen Staatsgewalt hindern, sie, die nur ein Theil derselben sind? Es müssen also, soll nicht anders Schutzlosigkeit vorhanden seyn, andere Einrichtungen im Staate zu diesem Zwecke getroffen werden. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß dieselben schwer zu finden sind; denn sie müssen auf der einen Seite so kräftig seyn, daß sie im Nothfalle auch einen be-

herrlichen, und mit kräftigem Willen versuchten Misbrauch der Staatsgewalt zu hindern vermögen, auf der andern Seite dürfen sie das Staatsoberhaupt keineswegs so in Fesseln legen, daß es nicht zu nützlichen und nothwendigen Zwecken das ganze unwiderstehliche Gewicht der Gesammtkraft verwenden kann. Im ersten Falle wären sie unzureichend, im letztern störten sie die Erreichung des Staatszweckes.

Bei dieser Schwierigkeit der Sache ist nicht zu verwundern, daß so viele verschiedene Versuche gemacht wurden das Ziel zu erreichen. Jede Form des Rechtsstaates hat ihre eigenthümliche Anstalten zu diesem Endzwecke aufzuweisen. In der Demokratie ist viel versucht und gekünstelt worden, um durch Errichtung von Senaten, Wahl von einzelnen Volkstribunen, durch unmittelbare Theilnahme des Volkes an bestimmten Regirungs-Rechten u. s. w. die Menge gegen Willkühr zu sichern. Noch viel verwickelter sind nicht selten die Schutzanstalten in den Aristokratieen. Mehrfache Wahlen, Loos, Vertheilung der Gewalten, Berufung Fremder zu wichtigen Posten, eiserne Strenge gegen solche, welche ihr Amt misbrauchen, u. s. w. sind angewendet worden, um das gefürchtete Uebel zu entfernen (freilich auch theilweise zum Schutze von Einzeln-Rechten). Auch in der Monarchie sind verschiedenartige Versuche — und zwar zahlreichere, als man gewöhnlich annimmt [1]) — gemacht worden, um Kraft des Regenten mit dem Schutze der Volks-Rechte in Einklang zu bringen. Gleichsam einen Controlleur gaben die Aragonier ihrem Könige in der Person des Justiza major [2]). Durch eine aristokratische Versammlung waren die Könige von Schweden beschränkt, bis Gustav III. sie davon befreite [3]). Einen — freilich geringen — Schutz fand das französische Volk in den Weigerungen seiner obersten Gerichts-

höfe drückende Verordnungen einzutragen und zum Vollzuge zu bringen [4]). Hauptsächlich in der Theorie gepriesen, doch auch in der Wirklichkeit versucht, wurde der Gedanke, die Eine Staatsgewalt in mehrere (drei) getrennte Gewalten zu zerreißen, deren jede einer physisch verschiedenen Person übertragen würde, so daß sie sich gegenseitig an Schaden und Unrecht hinderten [5]).

Am meisten Beifall hat aber die zwar mehr durch Zufall, als durch Berechnung entstandene Staatseinrichtung gefunden, welche dem Fürsten die Ausübung der sämmtlichen Regirungs-Rechte überläßt, dagegen aber einer Versammlung von Männern, welche theils das Volk aus seiner Mitte auswählt, theils wohl auch eigenes Recht dazu befähigt, das Recht einräumt, den Fürsten zu hindern, wenn er einen Mißbrauch der Staatsgewalt begehen will. Die Ausübung der Staatsgewalt soll also, so lange sie nützlich oder wenigstens unschädlich geschieht, dem Fürsten unbeschränkt überlassen bleiben, und dadurch dem Staate Kraft, Einheit, Schnelligkeit, Folgerichtigkeit versichert bleiben: jede Verletzung des rechtlichen Verhältnisses des Bürgers zum Staate und dessen einzelnen Organen soll durch Widerspruch, versagte Einwilligung, Furcht vor Strafen verhindert werden. Von einem Mitregiren des Volkes, von einer Theilnahme an der Staatsgewalt, oder gar von Abtretung eines Theiles derselben an den Staat ist dabei gar keine Rede, und wenn in einigen Fällen, namentlich bei Gesetzen und Steuern, die Abgeordneten des Volkes um ihre Einwilligung zum Voraus gefragt werden, so geschieht es nur aus dem Grunde der Staatsklugheit, daß in solchen Sachen leichter Schaden verhütet, als wieder gut gemacht werden mag. Der Grundsatz bleibt immer, daß in der Einherrschaft mit Volksvertretung dem Könige die ge-

sammte Staatsgewalt und ihre Anwendung im einzelnen Falle bleibt, und daß die Volksvertreter nur zur Verhinderung von verfassungswidrigen Mißbräuchen und zu Vorstellungen befähigt sind [6]).

Diesen Character der Repräsentativ-Monarchie hat die württemb. Verfassungs-Urkunde sehr richtig aufgefaßt; sie bestimmt nämlich: „die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in den durch die Verfassung bestimmten Verhältnissen zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes haben sie bei der Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel und Misbräuche, die sich bei der Verwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen; die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu bewilligen, und überhaupt das ungetrennte Wohl des Königes und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern" [7]).

Vertheidigung der sämmtlichen Volksrechte gegen allenfallsige Angriffe der Regirung ist somit der Zweck der Stände-Versammlung. Sie ist das Organ des Volkes hierzu, muß als solches von der Regirung angehört und beachtet werden, und nie kann ihrer Verwendung für ein von der Regirung verletztes Volksrecht die Einrede entgegengesetzt werden, daß sie ihre Befugnisse überschreite. Sie ist aber auch das nothwendige und einzige Organ. Keine Angelegenheit, welche nach der verfassungsmäßig bestimmten Wirksamkeit der St. Vers. vor dieselbe gehört, kann von irgend einer andern Behörde oder Person vorgenommen, und an ihrer Statt bewilligt werden. Namentlich können die der

St. Verf. zustehenden Geschäfte nicht an einzelne Theile oder Mitglieder derselben oder an einzelne Abtheilungen des Volkes selbst, z. B. an einzelne Städte oder Oberamtsbezirke, sey es von der Regirung, sey es von den Ständen und ihrem Ausschusse, gebracht werden [8]). Der Versuch hierzu wäre von Seiten des Unternehmenden eine Verletzu g der Verfassung und als solche zu bestrafen: die durch ihn erzeugte Verhandlung und Beschlußnahme einer unbefugten Behörde oder Person hätte durchaus keine Gültigkeit, oder rechtliche Folge irgend einer Art, und auch die Theilnahme hieran könnte unter Umständen bis zum Angriffe auf die Verfassung und zum Hochverrathe steigen [9]).

Die Entschuldigung, daß man über eine, allerdings eigentlich zum Geschäftskreise der Stände gehörige, Staatsangelegenheit befragt, seine persönliche Meinung darüber nicht habe vorenthalten, keineswegs aber einen allgemein gültigen Beschluß treffen wollen, könnte deshalb nicht angenommen werden, weil nicht nur die Entscheidung, sondern auch die Behandlung solcher Angelegenheiten der St. Verf. ausschließend zusteht.

Aus diesem ausschließlichen Rechte der St. Verf. die Volksrechte zu vertheidigen fließt ganz folgerecht die Bestimmung, daß dem einzelnen Ständemitgliede keine Instruction, an die es bei seinen Abstimmungen in der Versammlung gebunden wäre, von irgend Jemand ertheilt werden kann, denn Niemand hat das Recht in ständischen Angelegenheiten eine Bestimmung zu geben, als die Mitglieder der St. Versammlung. Dazu kommt noch, daß der einzelne Abgeordnete nach dem System der Volksvertretung nicht der Abgeordneten des einzelnen Wahlbezirkes, sondern der des ganzen Landes ist [10]).

1) Wie überhaupt die wissenschaftliche Bearbeitung des allgemeinen positiven Staatsrechts noch sehr im Argen liegt (m. vergl. meine Recension von Pölitz, Staatsw. im L.] u. Z., in der Krit. Zeitschr. f. Rechtsw. Bd. IV. H. 1. S. 155 fg.), so ist namentlich noch sehr wenig geschehen, um die verschiedenen Einrichtungen zur Vertheidigung der Volksrechte gegenüber von der Regirung gehörig zu sammeln, einzutheilen und zu schildern. Zachariä giebt in seinen 40 Büchern zwar geistreiche, aber nur sehr kurze Bemerkungen darüber; Brendel in der Geschichte der National-Repräsentation ist gar zu oberflächlich und überdieß fehlt es dem Verfasser gänzlich an der richtigen Ansicht von der Frage: was denn eigentlich der Zweck dieser Anstalten ist? Er verwechselt sie mit der Theilnahme an der höchsten Staatsgewalt! Pölitz und Aretin haben nicht einmal den Gedanken von einer solchen Zusammenstellung aufgefaßt, und auch Fritot giebt nur sehr Ungenügendes.

2) S. Robertson, Hist. of Charles V. Lond. 1788. I. S. 181 fg. u. 411 fg.; Breyer, de Justitia Aragonum, Jen. 1800. 8.

3) Heß, Schwedisches Staatswerk. Lpzg. 1773 8. S. Sheridan's Gesch. der letzt. Staatsver. in Schweden. Berlin 1791, 8; Posselt, Geschichte Gustav's III. Carlsr. 1792 8.

4) S. unter andern: Henrion de Pansey, de l'autorité judiciaire en France. Par. 1818. 4. S. 66 fg. und 365 fg.; Pailliet, droit publ. français. S. 181 fg.

5) Es ist hier nicht der Ort auseinanderzusetzen, wie sehr das von Montesquieu erfundene und durch Verdrehung der englischen Verfassung angeblich begründete System der drei Gewalten von der richtigen Ansicht der Monarchie mit Volksvertretung abweicht; ich erlaube mir in dieser Beziehung zu verweisen auf mein Bundesstaatsrecht der V. St. von St. A. I. S. 144 fg. Diese Verwechslung, so wie die mit einer feudalständischen Verfassung, hat die Begriffs- und Sprachverwirrung in das neuere philosophische und positive Staatsrecht gebracht,

von der es sich nur langsam erholt, und hat auch im Leben mehr geschadet, als vielleicht irgend ein anderer Irrthum im öffentlichen Rechte.

6) Man vergl. hiermit das, was oben, §. 35, über die staatsrechtliche Stellung des Königes bemerkt ist; namentlich aber auch die cursorische Uebersicht über die verschiedenen Formen des Rechtsstaates in §. 2.

7) S. V. U. §. 124. — Dieser §, wenn er schon eigentlich keine verordnende Bestimmungen enthält, ist gewiß einer der segensreichsten der ganzen Urkunde, indem er durch Vermeidung aller falschen Terminologie, durch bestimmte Bezeichnung des materiellen Geschäftskreises der St. Vers. für alle Zeiten eine Masse von Streitigkeiten und gegenseitigen Eingriffen ganz abgeschnitten hat. Auch fällt in die Augen, daß die Forderungen des Art. 57 der Wiener-Schluß-Acte vollkommen durch ihn erfüllt sind; denn er „vereinigt die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates, und der Souverain ist durch die landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden." Wenn schon die Befugnisse, welche die württemb. St. Vers. zu Erfüllung ihres Berufes, nämlich der Vertheidigung der Volksrechte, erhalten hat, bedeutend sind, so ist dabei nirgends von einer Theilnahme an der Regirung selbst die Rede, die vielmehr nach ausdrücklichen Bestimmungen der V. U. dem Könige ausschließlich bleibt.

8) S. V. U. §. 125. — Diese, an und für sich freilich ganz folgerechte, Bestimmung wird selten in den V. Urkunden gefunden. Vielleicht hat die Erinnerung an ältere und neuere Vorfälle im Herzogthume W. ihre Aufnahme veranlaßt, s. z. B. Huber, Etwas von meinem Lebenslauf, S. 55 fg.; Gegel, Beleuchtung, S. 131 fg.

9) S. hierüber unten §. 123, Note 3.

10) S. V. U. §. 155. — Eben weil dieser allgemeine stellvertretende Character den Mitgliedern der altwürttembergischen Landschaft fehlte, sie nur als die Stellvertreter des einzelnen Amtes

erschienen und dessen Rechte zu vertreten hatten, konnten und mußten sie nach Instructionen ihrer Committenten handeln.

§. 95.

2) Abtheilung der St. Vers. in zwei Kammern.

Die altwürttembergische Landschaft bildete blos Eine Versammlung, in welcher die Prälaten und die Abgeordneten des Bürger- und Bauernstandes gemeinschaftlich saßen; der Adel war seit H. Christoph's Zeiten kein politischer Stand mehr im Lande. Auch die beiden Versammlungen, welche im J. 1815 und 1819 einberufen wurden, waren nicht in mehrere Abtheilungen getrennt, obgleich nun itzt eine bedeutende Anzahl von landtagsberechtigten Familien des hohen und niederen Adels Antheil nahmen. Unter den Puncten, welche die Nichtannahme des k. Verfassungs-Entwurfes vom J. 1817 vorzüglich entschieden, war auch die vorgeschlagene Trennung der Volksvertretung in zwei Kammern [1]), und noch in der verfassunggebenden Versammlung vom J. 1819 wurde diese Trennung nur als unumgängliche Nothwendigkeit, als unerläßliche Bedingung des Zustandekommens einer Verfassung, und mit dem Ausdrucke des Bedauerns angenommen [2]). Auswärtige Verhältnisse ließen aber keine freie Wahl, und so steht denn nun die Bestimmung fest, daß sich die Stände in zwei Kammern theilen [3]).

Diese Einrichtung ist nun aber keineswegs deßwegen getroffen, damit schon die eine Hälfte der Volksvertreter gegenüber von der Regirung zustimmend oder verweigernd handeln könne, während die andere Hälfte unbeachtet und wirkungslos bliebe; sondern darum, damit die Entscheidung der den Volksvertretern vorgelegten Fragen durch doppelte Berathung in zwei verschiedenen Versammlungen, welche Leidenschaften,

Vorurtheile, Einflüsse nicht gemeinschaftlich haben, an Reife und Umsicht gewinne; vielleicht allerdings auch deßhalb, damit das aristokratische Interesse vom demokratischen nicht so leicht überwältigt werde. Die Regel bei den Geschäften der St. Vers. ist deßhalb trotz der Trennung, daß die beiden Abtheilungen in ihren Beschlüssen übereinstimmen müssen wenn ein Ständeschluß zu Stande kommen soll, und daß also, wenn die Mehrheit der einen Kammer einen Antrag verwirft, er als von der ganzen St. Vers. verworfen betrachtet werden muß. Demnach müssen die zur Wirksamkeit der Volksvertretung geeigneten Gegenstände in jeder Kammer abgesondert verhandelt werden, dürfen aber nur in dem Falle an den König gebracht und von dem Könige bestättigt werden, wenn die beiden Kammern nach vorgängiger gegenseitiger Mittheilung übereinstimmen [4]).

Von dieser Regel sind jedoch, außer dem allgemeinen so hochwichtigen Satze, daß eine sich nicht versammelnde Kammer als einstimmend in die Beschlüsse der andern anzusehen ist (s. darüber unten §. 103), viererley verschiedene Ausnahmen gemacht worden:

1) die V. U. bestimmt einzelne Fälle, in welchen die Abtheilung der St. Vers. in zwei Kammern verlassen wird, und dieselben in Einer Versammlung förmliche Sitzungen halten; diese Fälle sind:

a) die Wahl der Mitglieder des Ausschusses [5]);

b) die Wahl der ständischen Mitglieder des Staatsgerichtshofes [6]);

c) die Wahl der den beiden Kammern gemeinschaftlichen Beamten [7]);

d) die Ablegung des Rechenschafts-Berichtes des Ausschusses [8]).

2) Die V. U. gestattet vertrauliche Besprechungen der beiden Kammern, und zwar können sie in allen Fällen einer Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kammern statt haben; sie müssen angestellt werden vor einer Verwilligung von Abgaben, und im Falle einer, auf zwei sich folgenden Landtägen gleichbleibenden, Meinungsverschiedenheit beider Kammern [9]). Zwischen diesen vertraulichen Besprechungen und den gemeinschaftlichen förmlichen Sitzungen ist übrigens die große Verschiedenheit, daß bei jenen kein Beschluß gefaßt, und selbst kein Protokoll geführt werden kann, wogegen bei diesen eine förmliche Sitzung der vereinigten Kammern statt findet, in welcher die Präsidenten beider Kammern gemeinschaftlich den Vorsitz in der Art führen, daß der Präsident der ersten Kammer die Sitzung öffnet und schließt, auch die Sitzungspolizei handhabt, der Präsident der zweiten Kammer aber die Berathungen und Abstimmungen leitet [10]).

3) In einigen andern Fällen ist jede einzelne Kammer berechtigt, abgesondert von der andern, und sogar im Widerspruche mit deren Meinung einen Schluß zu fassen, der äußere Wirkungen hat, nämlich:

a) bei Ausübung des Petitions-Rechtes [11]);

b) bei einer Anklage vor dem Staatsgerichtshofe [12]).

4) Endlich ist für einen bestimmten Fall (für eine Verschiedenheit der beiden Kammern hinsichtlich einer Steuerverwilligung) festgesetzt, daß zwar die beiden Kammern sich nicht zu Einer Versammlung vereinigen, daß aber die bejahenden und verneinenden Stimmen in beiden Kammern zusammengezählt werden, und aus diesen Ergebnissen der Ständeschluß sich bildet [13]).

Die Mehrzahl dieser Ausnahmen ist der württemb. Verfassung eigenthümlich, und findet in den Repräsentativ-Ein-

richtungen anderer Staaten keine Analogie. Zum Theile mögen sie ihren Grund in einem Mißtrauen gegen die Ansichten der einen Kammer hinsichtlich der gleichen Uebernahme der Staatslasten gefunden haben; theilweise aber sind sie die nothwendige Folge davon, daß die ganze St. Vers. gemeinschaftliche Untergeordnete und Stellvertreter hat, über welche es wenigstens schwierig, wenn überhaupt möglich wäre, sich in getrennten Kammern zu verständigen.

1) S. die motivirten Abstimmungen über das k. Ultimatum in der Sitzung vom 2ten Juni 1817, Verh. H. 38. S. 13 fg.

2) S. Verh. 1819. H. 44. S. 3 fg. und 168.

3) S. V. U. §. 128 u. 182. — Mit Recht ist von jeher in dem wirklichen Leben und in der Wissenschaft die Frage über die Trennung der Volksvertretung in zwei Abtheilungen als sehr wichtig für die Verfassung eines Staates betrachtet worden, und daher auch die Literatur über diesen Punct sehr zahlreich. Zu den lesenswerthesten Schriften hierüber gehören, und zwar für die Abtheilung: Montesquieu, L. XI. ch. 6; De Lolme, Constit. of England, B. I. ch. 3; Le Fédéraliste, II, S. 258 fg.; Mounier, Consid. s. l. gouvernemens. Par. 1789. 8; Lally-Tollendal, Rapport s. l. pouvoirs de l'état; Montlosier, l'art de constituer les peuples. Par. 1792. 8; B. Constant, Cours. d. polit. const. I. S. 39 fg.; Destutt de Tracy, Commt. s. l'espr. des lois. ch. IX; (Wangenheim), Idee der Staatsverfassung, S. 206; Zachariä, 40 Bücher, III. S. 206 fg.; Fritot, Science du publiciste, T. V. S. 521 fg. und VI, S. 1 fg. Gegen eine solche Trennung sind: Rotteck, Ideen über Landstände. S. 64 fg., und Konstit. St. R. III. S. 197 fg.; Brendel, Gesch. d. V. Repräs. II. S. 306 fg. Vortheile und Nachtheile des Zweikammersystems wägen ab: Bentham, Tact. d'une assemb. législ. 2e édit. I, S. 46 fg. (sehr geistreich), und Pölitz, Staatswiss. i. L. u. Z. 1te Ausg. I, S. 392 fg. — Sehr

häufig wird übrigens von den Wortführern für und wider die gehörige Unterscheidung zwischen der Abtheilung der Einen Wahl-Versammlung in zwei Abtheilungen (wie z. B. in den W. St. von N. A., oder in Frankreich unter dem Directorium), und der Constituirung einer eigenen Adels-Kammer nicht gemacht, was doch zwei wesentlich verschiedene Einrichtungen sind. Die Billigung der ersteren faßt keineswegs auch die der letzteren in sich.

4) S. V. U. §. 177 und 182.

5) S. Das. §. 190, und unten §. 118.

6) S. V. U. §. 196, und unten §. 125.

7) S. V. U. §. 193; wer diese Beamten sind, darüber vergleiche man unten §. 116.

8) S. V. U. §. 191; über die Beschlüsse, welche hinsichtlich des in gemeinschaftlicher Sitzung abgelegten Rechenschaftsberichtes zu fassen sind, s. unten §. 120.

9) S. V. U. §. 177, 181 und 183.

10) S. unten §. 126, No. III. — Solche Vereinigungen beider Kammern zu förmlichen Beschlüssen sind nur bei wenigen St. Vers. erlaubt, so z. in der norwegischen und darmstädtischen). Es läßt sich auch nicht läugnen, daß sie eine bedeutende Anomalie sind, wenn man einmal die Nothwendigkeit der Abtheilung der St. Vers. in zwei Kammern anerkannt hat, eine Anomalie, die aber freilich nicht wohl vermieden werden kann, wenn die beiden Kammern gemeinschaftliche Behörden, Institute u. s. w. unter sich haben, die weder von der einen Kammer allein geleitet werden, noch weniger aber unter die gemeinschaftlichen, vielleicht gar nicht, jedenfalls nur sehr langsam zu Stande kommenden Beschlüsse zweier getrennter Kammern gestellt werden können. — Vertrauliche Besprechungen können in vielen Fällen nur einen günstigen Erfolg haben, und das verfassungsmäßige Gleichgewicht der getrennten Kammern wird dadurch keineswegs gestört, sie sind daher auch häufiger gestattet, jedoch gewöhnlich nur durch Zusammentritt ge-

meinschaftlicher zahlreicher Commissionen, nicht aber durch gemeinschaftliche Sitzungen der ganzen Kammern; so z. B. in England, in den V. St. von N. A., s. Jefferson, S. 145 fg. In manchem Staate, Frankreich z. B., findet freilich gar keine andere Verbindung als schriftliche Mittheilung statt.

11) S. V. U. §. 179.

12) Ebendas.

13) Das. §. 181; vergl. unten §. 116.

§. 96.

a) Die Kammer der Standesherrn.

Die Kammer der Standesherrn begreift folgende Personen in sich:

1) Die sämmtlichen volljährigen Prinzen des k. Hauses, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Vater noch lebt, und also auch in der Kammer sitzt [1]).

2) Die Häupter der (17) fürstlichen und (10) grävlichen Familien, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat, in so ferne sie diese ehemaligen Reichslande ganz oder theilweise, ausschließlich und ohne Gemeinschaft mit einer anderen Familie oder Branche besitzen [2]), wobei nicht erforderlich ist, daß gerade diese Familie schon zu Zeiten des deutschen Reiches diese Reichslande besaß. Wann immer Abstammung aus einer früher reichs-fürstlichen oder -grävlichen Familie, und der auf irgend eine rechtliche Weise, z. B. also auch durch Heurath, Kauf, Tausch erworbene Besitz eines früher reichsunmittelbaren und zu einer Kreis- oder Reichstags-Stimme befähigenden Gutes in einer Person zusammentreffen, ist die Berechtigung zu einem Sitze in der ersten Kammer begründet [3]).

3) Die Vertreter der (5) standesherrlichen Gemeinschaften, welche letztere da vorhanden sind, wo mehrere ehemals

reichsfürstliche oder gräfliche Familien oder Familienzweige ein solches Gut in ungetheilter Gemeinschaft besitzen. Dieser Vertreter ist entweder derjenige Mitbesitzer, welcher überhaupt und für alle Vorkommnisse als gemeinschaftlicher Agent aufgestellt ist; oder wenn keine solche beständige Uebertragung der Gesellschaftsrechte statt findet, der von den Mitbesitzern aus ihrer Mitte Gewählte[4]). Mitbesitzer, welche nicht zu einer standesherrlichen Familie gehören und Frauen können nicht mitwählen[5]).

4) Die (2) vom Könige erblich ernannten Mitglieder; es können solches blos Gutsbesitzer aus dem ritterschaftlichen oder standesherrlichen Adel seyn, welche aus einem mit Fideicommiß belegten, und nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von 6,000 fl. beziehen[6]).

5) Die vom Könige auf Lebenszeit ernannten Mitglieder, welche aus den würdigsten Staatsbürgern, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen genommen werden[7]).

Die Zahl der vom Könige erblich oder persönlich ernannten Mitglieder darf den dritten Theil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen[8]). — Die sämmtlichen erblichen Mitglieder, d. h. also die Prinzen, die Häupter der standesherrlichen Familien, und die vom Könige erblich ernannten Gutsbesitzer, haben das Recht ihre Stimme in der St. Vers. durch einen Stellvertreter abgeben zu lassen, und zwar sind keine einzelnen Fälle ausgehoben, in welchen eine solche Verzichtleistung auf eigene Ausübung des Landstandrechtes statt finden darf. Es wird also im Allgemeinen ganz in dem Belieben des Mitgliedes stehen; nur muß der Grundsatz feststehen, daß, wer selbst rechtlich unfähig ist,

seine

seine Stimme abzugeben, auch keinen Stellvertreter schicken kann: die einzige Ausnahme macht die dem Vormunde eines minderjährigen oder sonst unter Vormundschaft stehenden Standesherrn gegebene Erlaubniß, für den Mündel einen Stimmführer zu wählen [9]). Der Stellvertreter kann übrigens entweder ein Sohn, oder der sonstige präsumtive Nachfolger in die Güter, oder endlich irgend ein anderes, auch ein lebenslängliches, Mitglied der Kammer seyn [10]); doch kann Niemand mehr als Eine übertragene Stimme führen [11]). Der Stellvertreter hat sich durch eine Urkunde, welcher das Einberufungsschreiben des Stimmübertragenden beigelegt ist, gegen die Kammer auszuweisen; gewöhnlich, jedoch keineswegs nothwendig, ist, daß die Uebertragungs-Urkunde die Substitutions-Clausel enthält. Dem Stellvertreter darf von seinem Committenten keine Instruction über die Art, wie er seine Stimme zu führen habe, gegeben werden [12]).

1) S. V. U. §. 129 vergl. mit §. 134. Ueber die zu Gunsten der Prinzen bestehende Ausnahme von der Regel, daß Vater und Sohn nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der St. Vers. seyn können, s. unten §. 98. — Die Bestimmung, daß die Prinzen des regirenden Hauses Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben, ist den Verfassungen beinahe aller repräsentativen Monarchieen gemeinschaftlich, z. B. der England's, Frankreich's, Bayern's, Hessen-Darmstadt's u. s. w. In sehr zahlreichen Pairs-Kammern, wie die englische oder französische sind, verschwindet natürlich der Stimmenbetrag der Verwandten des Regenten beinahe ganz; welche Folgen diese Einrichtung aber bei numerisch so ganz verschiedenen Verhältnissen der kleineren Kammern haben kann, wird die Zeit lehren. — Am 1sten Jänner 1829 waren 11 Prinzen Mitglieder der würt. ersten Kammer.

2) S. V. U. §. 129; und Geheimeraths-Gutachten vom 15ten Dec. 1819, (Verh. d. K. d. St. Heft 3, Beil. S. 75 fg.) —

Das Merkmahl des ungetheilten Besitzes ist wesentlich, weil sonst der Fall einer standesherrlichen Gemeinschaft vorläge, welche dann ihren Besitzer in die dritte der im Texte genannten Klassen versetzen würde. — Wer das Haupt der Familie ist, ergiebt sich aus den hausgesetzlichen Bestimmungen und Gewohnheiten jeder einzelnen Familie; im Zweifel natürlich der durch das Erstgeburtsrecht dazu Berufene. Auch wenn ein Seniorat in einer Familie eingeführt ist, so wird nur dann, wenn der Senior im Besitze der sämmtlichen Familien-Güter ist, er die Stimme zu führen haben, sonst ist der Erstgeborene das Haupt der Familie, s. das angef. Geh. R. Gutachten. Kein Zweifel, daß die Standesherrn nach Rang, Herkommen, Art, und zum Theile auch Größe des Besitzes sehr passende Bestandtheile einer ächten Pairs-Kammer sind, wie sie ohne die Mediatisirungen in einem kleineren Staate nicht hätten aufgefunden werden mögen. Die Zeit wird das Andenken an ihre ehemalige Regenten-Eigenschaft immer mehr verwischen, und wenigstens die Nachkommen dürften ihre hohe, aber doch immer staatsbürgerliche Stellung richtig einsehen lernen.

3) Mit Recht wird unter diesen Umständen eine Standesherrschaft, auch wenn im Augenblicke kein landtagfähiger Besitzer vorhanden seyn sollte, im Verzeichnisse nachgeführt, und die Stimme blos als „ruhend" bezeichnet (s. das Staatshandb. von 1828. S. 74 u. 75), indem in jedem Augenblicke durch Uebergang des Gutes an einen persönlich Befähigten die Theilnahme an der ersten Kammer wieder aufleben kann. Von den 27 am Ende des J. 1828 vorhandenen standesherrlichen Stimmen ruhten 2 wegen derzeitigen Mangels an Mannsstamm, 2 andere wegen rechtlicher Unfähigkeit der itzigen Inhaber. — Die Namen der sämmtlichen württ. standesherrlichen Familien s. oben §. 88.

4) S. V. U. o. a. O. und das angef. Geheimeraths-Gutachten. — Die näheren Erklärungen über diese Gemeinschaften in den Verh. d. K. d. St. 1820, Heft 3, S. 75 fg. u. 116 fg. Nach

denselben bestehen Anfang 1829 folgende standesherrliche Gemeinschaften in Württemberg (deren Zahl sich aber natürlich mehren und mindern kann): 1) Löwenstein, den beiden Linien des fürstl. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Hauses gehörig. 2) Limpurg-Gaildorf-Wurmbrand, zur Hälfte dem w. Staate, zur Hälfte dem Prinzen v. Solms-Braunfels gehörig, welcher letztere, weil der Staat bei Ernennung von Ständemitgliedern nicht mitconcurrirt, unter der Zahl der Standesherrn aus eigenem Rechte aufgeführt ist. 3) Limpurg-Gaildorf-Solms-Assenheim, hievon gehört ½ dem Staate ausschließlich; von den übrigen ½ dem Graven von Walded-Pyrmont ⅓, und von Ysenburg-Büdingen-Meerholz ⅔ in ungetheilter Gemeinschaft. 4) Limpurg-Sontheim-Gaildorf, gemeinschaftliche Besitzung der drei Brüder Graven von Pückler. 5) Limpurg-Sontheim-Obersontheim hat in ungetheiltem Eigenthum zu Württemberg ½; die beiden Linien des fürstlich Löwenstein-Freudenberg'schen Hauses besitzen ¼ und ¼, endlich das letzte ¼ ist ein den Graven von Pückler und den sämmtlichen Nachkommen des Graven Joh. Ludw. v. Sayn-Wittgenstein gebühriges Condominat, dessen Administration immer ein Mitglied dieser letzteren Familie zu führen hat. S. das Nähere über diese Limpurg'schen Gemeinschaften bei Prescher, Geschichte von Limpurg, I. II. 8. — Nicht bestimmt ist noch, ob bei der Wahl nach den Köpfen der Theilhaber, oder nach der Quote des Antheiles gerechnet wird; Letzteres scheint allerdings das richtigere zu seyn, und ist auch die — von der Kammer nicht gerügte — Ansicht der Legitimations-Commission im J. 1820 gewesen. S. Verh. 1820, S. 87 unten. Wie aber, wenn Stimmengleichheit ist? — Ein Gesetz, wenigstens eine bestimmte und ausführliche Erklärung der ersten Kammer, scheint über diese standesherrlichen Gemeinheiten Bedürfniß zu seyn.

5) Der schon in dem vom Könige genehmigten, und also in jedem Falle die Ansicht der Regirung aussprechenden, Geheimeraths-Anbringen enthaltene Satz, daß Frauen nicht activ wahlfähig

seyen, wurde in der K. d. St. bestritten (s. Verh. 1820, S. 269 fg.), weil dieses Wahlrecht nur zum Theile persönlicher Art, zum Theile auch realer Art sey. Allein gerade der Umstand, daß es nur zum Theile realer Art ist, beweist ja offenbar, daß auch noch persönliche Befähigung dazu kommen muß, welche der Frau aber abgeht.

6) S. V. U. §. 129 und 130. Die beiden hieher gehörigen Familien sind die Graven von Rechberg und die von Neipperg. — Die Tendenz der Bestimmungen über die Fähigkeit zum erblichen Mitgliede ist offenbar der Wunsch, diese Mitglieder ihren standesherrlichen Amtsgenossen in Art und Größe des Vermögens möglichst gleich zu sehen, was auch wohl, — wenn man bedeutenden Grundbesitz und vornehme Geburt als Haupteigenschaft einer ersten K. ansieht, wie die V. U. es gethan hat, — ganz folgerecht ist. Eine ganz ähnliche Einrichtung besteht in Frankreich, s. die Ordonanz v. 23sten Aug. 1817 bei Pailliet, dr. publ. fr. S. 1032 fg., ebenso in Baiern, Baden, Hannover. Im k. V. Entw. v. 1817. §. 253 ist die merkwürdige Abweichung, daß alle, welche ein Einkommen der bezeichneten Art besitzen, von Rechtswegen Mitglieder der Kammer d. St. seyn sollen. Die itzige Bestimmung scheint der baier. V. U. VI. 3. entnommen zu seyn. Bei einer endlichen Einrichtung der ritterschaftlichen Corporationen dürfte dafür zu sorgen seyn, daß kein von der Ritterschaft ausgehendes Veto der Aufnahme in ihre Mitte dem Könige die Ernennung zum erblichen Standesherrn unmöglich macht.

7) S. V. U. §. 129 u. 131. — Die Einrichtung, blos lebenslängliche Mitglieder der ersten Kammer zu ernennen, ist dem Urbilde der repräs. Verfassung, England, nicht nachgeahmt, dort ist die Pairswürde immer erblich, und nicht blos in der directen Abstammung. Frankreich hat in Art. 27 der Karte zuerst das Beispiel gegeben, allein später, in der o. a. Ordonanz vom 23sten Aug. 1817 es wieder zurückgenommen, indem derselben zu Folge der König auf sein Recht, blos lebenslän-

liche Pairs zu ernennen, verzichtet. Die neueren deutschen Verfassungen haben beinahe sämmtlich diese Bestimmung; s. z. B. Baiern, VI. 2; Baden, §. 27; H. Darmstadt, Art. 2, u. s. w. Die Gründe für diese blos lebenslängliche Ernennung mögen in allen diesen Staaten dieselben gewesen seyn; auf der einen Seite die Unmöglichkeit, blos aus Mediatisirten eine Kammer zu bilden; auf der andern Seite die Schwierigkeit an Reichthum, namentlich Grundbesitz, und hoher Geburt gleichstehende erbliche Amtsgenossen für sie zu finden; der Glanz der Verdienste und hoher Aemter konnte diese Eigenschaften, aber nicht auch für die Nachkommen solcher Männer, ersetzen; endlich mag wohl auch der Wunsch, immer bestimmte Anhänger der Regirung in der ersten Kammer zu haben, zu dieser immer wiederkehrenden Ernennung gerathen haben. — In der constituirenden Versammlung wurde der Antrag, ein bestimmtes Vermögen als Bedingung der lebenslänglichen Ernennung in die erste Kammer festzusetzen, abgewiesen; s. Heft 44, S. 11 fg.

8) S. V. U. §. 132; ähnliche Bestimmungen in Baiern, Baden, Darmstadt; nur mit dem Unterschiede, daß die Beschränkung des k. Ernennungsrechtes gewöhnlich nur bei den persönlich ernannten Mitgliedern eintreten soll, was auch wohl, namentlich da die Ernennung von erblichen Mitgliedern erschwert genug ist, das zweckmäßigere seyn dürfte. Nicht sorgfältig genug ist übrigens die Art und Weise bestimmt, wie die Zahl der übrigen Mitglieder der Kammer berechnet werden soll. Es kann sich nämlich, da die Prinzen auch mitgerechnet werden, sehr leicht treffen, daß durch schnellen Tod der großjährigen Prinzen, oder auch durch Aussterben oder temporäre Unfähigkeit der standesherrl. Häupter, die Zahl der nicht vom Könige ernannten Mitglieder unter diejenige Zahl herabsinkt, welche bei königlichen Ernennungen angenommen wurde und werden durfte. Wie ist es nun zu halten mit den Ueberzähligen? Auf der einen Seite sind sie auf lebenslang ernannt, das Recht kann

ihnen nur durch den Staatsgerichtshof wieder genommen, oder wegen einiger in §. 135 der V. U. genannter Gründe suspendirt werden; der Anstand verbietet einen Wiederausschluß: auf der anderen Seite ebenfalls klare Bestimmung der V. U. Ohne Zweifel wird die anfänglich rechtsgültige Ernennung aufrecht erhalten werden müssen, allein aller Streit hätte umgangen werden können, wenn in der V. U., wie in den badenschen und darmstädtischen Grundgesetzen, eine bestimmte Zahl festgesetzt worden wäre.

9) S. V. U. §. 156. — Es ist wohl zu bemerken, daß die (ohnedem nicht zu rechtfertigende) Ausnahme hinsichtlich der Stellvertretung Bevormundeter von der V. U. auf Standesherrn beschränkt ist, und namentlich also von den Prinzen nicht gilt, bei denen sie freilich auch zu den sonderbarsten Folgen führen würde.

10) Ueber die gesetzlichen Eigenschaften des als Stimmführer abgeschickten Sohnes oder Nachfolgers ist zwar keine Bestimmung in der V. U. getroffen: allein es wird wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Stimmführer die allgemeinen gesetzlichen Eigenschaften eines Ständemitgliedes besitzen muß, denn diese, theils die Reife des Stimmführenden, theils die äußere Ehrenhaftigkeit der Kammer bezweckenden Vorschriften sind bei dem blos temporären Mitgliede eben so sehr wünschenswerth, als bei einem beständigen.

11) S. V. U. §. 156. — Hieraus folgt natürlich, daß der die Stimme führende Sohn oder Nachfolger immer nur Eine Stimme in der Kammer führen kann, da er selbst keine eigene noch hat. Auf dem Landtage von 18$\frac{1}{2}$ hat übrigens die Kammer die (bis itzt von keinen Folgen begleitete) Bitte gestellt, daß nicht nur diese Beschränkung der Stimmführer aufgehoben, sondern auch die Bestimmung der V. U. im Allgemeinen dahin erweitert werden möchte, daß jedes Mitglied der Kammer drei Stimmen führen könne; s. Verh. der K. d. St. H. 1. S. 131 fg. — Dieser Vorschlag ist aber wohl, bei der kleinen An-

zahl der Mitglieder der ersten Kammer, und durch das Uebergewicht, welches er aus mehr als Einem Grunde einzelnen — namentlich standesherrlichen — Mitgliedern verschaffen würde, im höchsten Grade bedenklich.

12) Auch über diesen wichtigen Satz enthält die V. U. keine Bestimmung; allein einmal spricht die bisherige Gewohnheit für ihn, und zweitens würde im Falle eines Streites die Analogie des §. 155 der V. U., welcher die Instructions-Ertheilung an Mitglieder der zweiten Kammer verbietet, gewiß seine Anwendung hier finden. — Wünschenswerth wäre übrigens unter diesen Umständen eine gesetzliche Bestimmung darüber, ob der Stimmübertragende das Recht hat, während der Dauer eines Landtages und gegen den Willen des bisherigen Stimmführers, demselben seine Stimme abzunehmen und einem andern Befähigten zu übertragen? Dieses Recht dürfte dem Mandanten schwerlich aberkannt werden.

§. 97.

b) Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Abgeordneten ist zusammengesetzt:

1) aus 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden, und zwar wählt jeder der vier Kreise drei Abgeordnete, mit Ausnahme des Donaukreises, welcher ihrer vier ernennt. Die Wähler müssen Besitzer oder Mitbesitzer immatrikulirter Rittergüter seyn, nicht aber die Gewählten selbst, welche nur einer ritterschaftlichen Familie anzugehören brauchen [1]);

2) aus den sechs protestantischen General-Superintendenten;

3) aus dem Landesbischofe, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede, und dem der Amtszeit nach ältesten Dekane kathol. Confession;

4) aus dem Kanzler der Landesuniversität [2]);

5) aus einem gewählten Abgeordneten jeder der sieben Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reuttlingen [3]);

6) aus einem gewählten Abgeordneten von jedem (der 63) Oberamts-Bezirke [4]).

Im Ganzen besteht also die Kammer der Abgeordneten aus 93 Mitgliedern [5]).

Die Stimmübertragung findet in dieser Kammer gar nicht statt; ebenso wenig eine Instruction von den Wählern, an welche der Abgeordnete bei seinen Abstimmungen in der St. Verf. gebunden wäre, denn mit Recht erklärt die V. U. ausdrücklich, daß der Gewählte nicht als Abgeordneter des einzelnen Wahlbezirkes, sondern als der des ganzen Landes anzusehen sey [6]).

1) S. V. U. §. 33 u. 136. — Die Einräumung eines besonderen Landstandrechtes war wenigstens bei einem Theile der Ritterschaft nicht facultativ für die constituirende Versammlung. Wenn man auch darüber hätte wegsehen wollen, daß sie seit dem J. 1815 in bedeutend höherem Maase Antheil an den Landesversammlungen hatte, so war der Art. 14 der deutsch. B. A. zu befolgen, welcher für die Begüterten der ehem. Reichs-Ritterschaft Antheil an der Landstandschaft vorschreibt. Die Fragen konnten also nur folgende seyn: 1) Hat man sich blos auf die ehemaligen Reichsritter zu beschränken, oder ist auch den übrigen adeligen Gutsbesitzern eine Theilnahme einzuräumen? Es wurde für billig und vielleicht auch für klug erachtet, das Recht auszudehnen. 2) Sollen — wie seit 1815 — einzelnen Familien Virilstimmen verliehen, oder soll Wahl eingeführt werden? Wahl überließ nichts dem blindenden Zufalle, und erlaubte auch die Zahl der Stimmen zu beschränken. 3) Wie viele Stimmen sollten eingeräumt werden? Es waren 20 Vi-

rilstimmen der Ritterschaft in der constituirenden Versammlung; diese wurden auf 13 Wahlstimmen beschränkt; immer noch hinreichend genug für 121 zum Theil sehr wenig begüterte Familien, gegenüber von 1,550,000 Staatsbürgern. Dieselben nehmen etwas mehr als ⅓ der gewählten Repräsentation in Anspruch; in Baiern ⅓; in Darmstadt etwas mehr als ⅓; in Baden ⅓. Vergl. Schunck, d. Staats-R. I. S. 508. Endlich mußte 4) entschieden werden, in welche Kammer die ritterschaftlichen Abgeordneten zu setzen seyen? Das Beispiel von England (durch seine gewählten 16 schottischen und 24 irländischen Pairs) und von Baden wies auf die erste Kammer, wohin sie auch noch der k. Verf. Entw. von 1817, §. 253 gesetzt hatte; Baiern dagegen hatte sich für die zweite Kammer entschieden. Die constit. Verf. folgte ohne Debatte diesem letzteren Beispiele, sie — wie wohl auch das Richtigere war — als „Abgeordnete" betrachtend, und um nicht, durch Verweisung aller adeligen Stimmführer in die erste K., eine allzuscharfe Absonderung und Gegenüberstellung des Adels zu erzeugen. S. den Commiß. B. über Kap. IX. der V. U. in den Verh. 1819. H. 43. S. 60 fg. — Ueber die allgemeine Frage, ob der begüterte Adel als solcher einen besonderen Antheil an der Volksvertretung in Anspruch zu nehmen habe, s. z. B. Rotteck, St. R. d. constit. Monarchie. III. S. 182.

2) Diese abgesonderte Vertretung der Geistlichkeit und des gelehrten Standes ist gegen die reine Theorie eines Repräsentativstaates; es läßt sich nicht einmal die Vertretung abgesonderter Interessen als Grund angeben (wie bei den großen Gutsbesitzern), denn jedes Mitglied der Versammlung gehört ja einer Kirche an, und wird die Religion, so gut als die Moral und das Recht, vertheidigen wenn ihr Gefahr drohen sollte. Ebenso ist die Universitätsbildung von so allgemeiner Wichtigkeit, daß eine besondere Vertretung der Anstalt nicht nothwendig scheint. Die vorgeschützte Nothwendigkeit, bleibende Anhänger der Regirung in der Kammer zu haben, kann noch weniger zugegeben werden,

denn die Kammer ist nicht zum Schutze der Regirung gegen das Volk da, sondern gerade aus dem umgekehrten Grunde. Die Vertheidiger der Regirungs-Maasregeln in der Kammer sollten die Minister, nicht die Prälaten seyn. Die Folgen dieser Anomalie sind, daß ein bedeutender Theil der 2ten K. (½) nicht von der Wahl des Volkes abhängt, bei einer Auflösung nicht entlassen werden kann; ferner, daß bei der Besetzung dieser wichtigen Staatsämter andere Rücksichten als die der Würdigkeit zum Amte influenziren können. Die constituirende Versammlung hatte anstatt des ältesten kath. Dekans und des Kanzlers der Universität auf gewählte Abgeordnete der k. Geistlichkeit und der Universität angetragen, s. Verh. H. 44. S. 29 fg.; allein die Regirung schlug den Antrag ab, a. a. O. H. 45. 61 fg. In der Vers. selbst wurden die Anträge, den Bischof und einen protest. Prälaten in die K. d. St. zu versetzen, abgelehnt; ebenso, nach einer nichts weniger als klaren Debatte, die Wahl von drei prot. Geistlichen anstatt dreier von den Prälaten, s. a. a. O. H. 44. S. 8 fg. und 35 fg. — Nach der bestimmtesten Gewohnheit sind bei Nichtbesetzung der Stelle des Bischofs und des Kanzlers ihre Stellvertreter, also der Gen. Vicar und der Vice-Kanzler, auch Mitglieder der St. Vers.

3) Die Auszeichnung gerade dieser Städte ist eine Folge der ihnen im J. 1815 als „guten" Städten verliehenen eigenen Stimme; rationell läßt sich dafür anführen, daß sie, mit Ausnahme einer einzigen, die bevölkertsten und gewerbsamsten Orte des Landes sind. — Von der constit. Vers. war, als eine Wiederholung eines Vorschlages des ständ. Vers. Entwurfes, in Antrag gebracht worden, eine besondere Vertretung aller Städte mit einer Bevölkerung von 5000 Seelen (im J. 1829 waren ausser 6 von den obengenannten noch 4 solcher Städte im Lande, nämlich Eßlingen, Rottenburg, Gmünd und Hall), und die Ueberlassung von 5 Abgeordneten an die sämmtlichen kleineren ehem. Reichsstädte, s. Verh. H. 44. S. 14 fg. Allein es wurde von der Regirung abgelehnt, weil die Repräsentation ohnehin schon

stark sey, a. a. O. H. 45. S. 62. Ein anderer Antrag den (5) vormaligen österr. Directorialstädten einen eigenen Abgeordneten zu verwilligen, wurde schon in der Vers. abgelehnt, a. a. O. H. 44. S. 23 fg. — Auch in Baden haben 14 Städte besondere Wahlrechte, s. Wahl-O. §. 35; in Darmstadt 10, V. U. Art. 53; in Baiern wählen die Städte und Märkte ¼ der ganzen 2ten K., s. V. U. VI. §. 9; von England ist dieses Recht einzelner Orte bekannt, von 685 Mitgliedern des U. H. werden 464 von Städten gewählt, s. z. B. Schmalz, St. Vers. G. B. S. 81 fg.; in Frankreich dagegen findet nichts dieser Art statt, ebenso nicht in den V. St. von N. A.

4) Die Bewohner der unter 5) genannten sieben Städte nehmen an der Wahl des Abgeordneten ihres Oberamtes keinen Antheil.

5) Die Bevölkerung des Landes zu 1,550,000 E. angenommen, kömmt somit je auf 16,666 E. ein Mitglied der 2ten K. Dieses Verhältniß ist viel größer, als in den meisten Repräsentativ-Staaten; z. B. in Großbritannien u. Irland — die Bevölkerung zu 21 Mill. angenommen, und 658 Mitglieder 1:30,533; in Frankreich — die Bevölkerung 32 Mill., die Zahl der Deputirten 430 — 1:76,770; in den V. St. von N. A. gesetzlich bestimmt bis zum J. 1830 1:40,000, s. mein Bundes-St. R. I. S. 151; in den Niederlanden 6,100,000 E. und 110 Abgeordnete, also 1:55,454; in Polen 3,700,000 E. und 128 Abgeordnete, also 1:28,906; in Baiern, gesetzlich ein Abgeordneter auf 7000 Familien, also ungefähr 1:35,000; nur Baden mit 1,200,000 E. und 73 Abgeordneten (10 gewählte aus der 1sten K. dazu gezählt), also 1:16,438; und Darmstadt mit 714,000 E. und 44 Abgeordneten, also 1:16,227 haben noch geringere Verhältnisse. Daß eine zu kleine Versammlung manchfache Nachtheile hat, wer will es läugnen? allein offenbar nimmt die Möglichkeit, intellectuelle und sittlich taugliche Abgeordnete zu erhalten, in demselben Verhältnisse ab, als die Verhältniß-Zahl zwischen der Gesammt-

Bevölkerung und der Abgeordneten-Zahl sich vermindert, und es möchte, wenn nicht alle Berathungen und Beschlüsse der K. d. A. von dem unterrichteten Vaterlandsfreunde gebilligt werden können, der Fehler hauptsächlich der zu großen Anzahl von Mitgliedern zuzuschreiben seyn. W. kann unmöglich 93 nach Character, Bildung, Vermögen, äußeren Stellung völlig taugliche Abgeordnete auffinden. Die Hälfte wäre wohl genug, und würde somit weit besser gewesen seyn. Vergl. über diesen Punct Fritot, a. a. O. T. VI. S. 33 fg.

6) S. W. U. S. 155.

§. 98.

3) Nothwendige gesetzliche Eigenschaften aller Ständemitglieder.

Außer den besondern Eigenschaften, welche sich auf die Classe beziehen, welcher der Volksvertreter angehört, sind aber auch noch allgemeine Eigenschaften von der Verfassung vorgeschrieben, welche Jeder besitzen muß, der Mitglied der St. Vers. seyn will, so daß ihr Mangel nicht nur von dem Eintritte in dieselbe einschließt, und zwar gleichviel, ob man durch persönliches Recht oder durch Wahl berufen ist, sondern auch zu dem Austritte nöthigt, wenn dieser Verlust während der Standschaft eintritt. Diese nothwendigen Eigenschaften sind:

1) Besitz des württ. Staatsbürgerrechtes, wobei es übrigens gleichgültig ist, ob dasselbe durch Geburt, durch ausdrückliche oder durch stillschweigende Aufnahme erworben wurde [1]).

2) Theilnahme an einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse [2]).

3) Rechtliche Unbescholtenheit; es darf also:

a) ein Mitglied nicht durch ein gerichtliches Erkennt-

niß zur Dienst-Entsetzung, zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten, oder zum Zuchthause verurtheilt worden [3]); noch

b) dasselbe wegen eines angeschuldigten Verbrechens, welches mit einer dieser Strafen belegt ist; blos von der Instanz entbunden seyn [4]); endlich darf es

c) nicht einmal in eine Criminal-Untersuchung wegen eines solchen Verbrechens verflochten seyn, wobei es denn lediglich auf die von dem Geheimenrathe der betreffenden Kammer anzuzeigende und zu belegende Thatsache ankömmt, daß ein zuständiger Richter die Untersuchung wegen eines solchen Verbrechens erkannt hat. Recurs gegen die Erklärung in Untersuchung hebt diese letztere, und also die Unfähigkeit Ständemitglied zu seyn, nicht auf [5]).

4) Geordneter Vermögens-Zustand, so daß zwar, mit Ausnahme der Standesherrn und der erblich ernannten Mitglieder der 1sten K., von keinem Mitgliede der St. Vers. eine bestimmte Art oder Größe von Vermögen verlangt wird, dagegen aber Männer, deren Vermögenszustand ganz zerrüttet ist, aus der St. Vers. ausgeschlossen sind. Es darf nämlich

a) kein Concurs gegen ein Ständemitglied gerichtlich eröffnet seyn; wobei jedoch ausdrücklich bemerkt ist, daß die erblichen Mitglieder der K. d. St. H. — also die k. Prinzen, die Standesherrn und die vom König erblich Ernannten — durch die Erkennung einer Debit-Commission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen sind, wenn ihnen eine Competenz von wenigstens 2,000 fl. ausgesetzt ist [6]);

b) Auch nach beendigtem Concurse dauert die Unfähigkeit fort, wenn eine Strafe wegen Vermögens-Zerrüttung er-

kannt worden ist, also nicht nur wegen betrügerischen, sondern auch wegen leichtsinnigen Schuldenmachens [7]).

5) Persönliche Unabhängigkeit, im rechtlichen Sinne des Wortes, so daß von der Standschaft ausgeschlossen sind:

a) noch unter väterlicher Gewalt Stehende, also alle, deren leiblicher oder adoptiver Vater noch lebt, ohne daß sie durch Emancipation oder durch getrennten Haushalt von seiner Gewalt befreit worden sind [8]);

b) alle, deren Väter Mitglieder der St. Vers. sind, wenn die Väter nicht freiwillig zurücktreten können oder wollen. Nur bei den Prinzen der königlichen Familie leidet dieser Satz eine Ausnahme [9]);

c) solche, denen ein Vormund gesetzt ist, weil sie, entweder wegen geistiger oder wegen körperlicher Gebrechen, nicht im Stande sind, ihre Rechte selbst zu verwalten, also Rasende, Sinnlose, gerichtlich erklärte Verschwender, Stumme, Taube, und mit einem solchen immerwährenden körperlichen Gebrechen Behaftete, daß es sie an Ausübung ihrer Rechte hindert [10]);

d) unter Privatdienstherrschaft stehende, d. h. Jeder, welcher mittelst eines Vertrages mit einem einzelnen Staatsbürger, oder mit einer Privatgesellschaft diesen fortlaufende Dienste leistet, für welche er einen, seinen ganzen Beschäftigungs-Ertrag oder einen großen Theil desselben bildenden, regelmäßigen Lohn erhält [11]).

e) Beamte der Stände-Versammlung selbst [12]).

6) Gehöriges Alter; nämlich bei den Prinzen die hausgesetzliche Volljährigkeit (s. oben §. 79), bei den übrigen erblichen Mitgliedern der 1sten Kammer die gemeinrechtliche Volljährigkeit von 25 Jahren, bei den sämmtlichen gewählten Mitgliedern der 2ten Kammer das vollendete 30ste Jahr;

für die lebenslänglichen Mitglieder der K. d. St. H., für die protestantischen Prälaten, für den Kanzler und für den Landesbischof ist kein Alter vorgeschrieben, und somit kann ihr Eintritt in die Kammer ohne Rücksicht auf ihre Lebensjahre statt finden [13]).

7) Wohnung im Königreiche [14]), so daß also der, wenn schon weder ausgewanderte, noch einen beständigen Wohnsitz im Auslande nehmende, aber doch im Augenblicke der Wahl sich nicht blos auf einer Reise außerhalb der Landesgränze aufhaltende Württemberger nicht gewählt werden kann.

1) In manchen Staaten reicht der bloße Besitz des Staatsbürgerrechtes noch nicht hin, um Mitglied der Volksvertretung seyn zu können, entweder nämlich gehört Geburt als Staatsbürger dazu, so z. B. in Frankreich, Ordn. v. 4ten Juni 1814; oder wenigstens der Genuß während einer bestimmten, längeren Reihe von Jahren, so z. B. in den V. St. von N. A., wo der Repräsentant 7 Jahre, der Senator 9 Jahre Bürger gewesen seyn muß, was einen Aufenthalt von wenigstens 10 und 12 Jahren voraussetzt, s. mein Bundes St. R. d. V. St. von N. A. S. 149 und 161 vergl. mit S. 420. Wenn schon die letztere Bedingung den Vorzug vor der erst genannten verdient, so scheint doch auch sie noch, wenigstens bei gewählten Mitgliedern der Kammern, völlig zwecklos, denn welcher Schaden kann daraus erwachsen, wenn die Wahl des Volkes einen Mann zu seinem Vertheidiger ernennt, der erst kurze Zeit im Lande lebt? Gerade das schnell erworbene Vertrauen beweist ja doppelt für ihn. Es ist daher nicht zu bedauern, daß die Bestimmung des k. Verf. Entw., der auch 10jähriges Bürgerrecht verlangte, in der bestehenden V. U. nicht wiederholt wurde.

2) Welche drei christliche Glaubensbekenntnisse dieses sind, darüber s. oben §. 71.

3) Da der Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten (Festungsstrafe 2ten Grades) die Arbeitshausstrafe 2ten Grades rechtlich gleichgestellt ist, s. Art. 12 des Straf-Edictes, so

ist auch diese letztere als ein Ausschließungsgrund anzusehen; mit andern Worten, jede Freiheitsstrafe über Ein Jahr macht zur Landstandschaft unfähig. Die Frage, welche einzelne Arten von Verbrechen mit einer solchen Freiheitsstrafe zu belegen sind: wird erst nach Einführung eines neuen und umfassenden Strafgesetzbuches mit Bestimmtheit ausgesprochen werden können. — Da die V. U. fordert, daß der Abgeordnete nie zu einer solchen Strafe verurtheilt worden sey, so folgt natürlich, daß bloße Begnadigung nach ausgesprochenem Urtheile, auch wenn sie die ganze Strafe erlassen haben sollte, nicht wieder fähig macht, denn „verurtheilt" bleibt der Begnadigte immer. Dagegen befreit allerdings Abolition ganz von der rechtlichen Folge der Handlung, weil sie es nicht zum Urtheile kommen läßt.

4) Der Zusatz, daß die bloße Entbindung von der Instanz „nur in dem Falle ausschließe, wenn das angeschuldigte Verbrechen Entsetzung und mehr als Einjährige Freiheitsstrafe zur Folge gehabt hätte, wäre es bewiesen worden", ist allerdings nicht wirklich in der V. U. enthalten, die ohne weitere Beschränkung oder Bezeichnung von der Entbindung von der Instanz spricht, allein die Absurdität der entgegengesetzten Meinung, nach welcher Jemand härter gestraft würde, wenn das ihm angeschuldigte Vergehen nicht bewiesen werden konnte, als wenn es bewiesen ist, fällt allzusehr in die Augen. Auch spricht die Analogie des folgenden Punctes für diesen Zusatz; so wie ihn denn der Entwurf einer Wahlordnung, §. 1. aufgenommen hat. — Der Ausspruch, „daß der Verdacht auf sich beruhe", ist der Entbindung von der Instanz ganz gleichzustellen, indem diese ja nichts anders ist, als eine Erklärung, der Verdacht bleibe bestehen, obgleich die Schuld nicht habe erwiesen werden können.

5) Dieser Punct hat eine vollständige Erörterung erhalten durch die bekannte List'sche Sache. Hier wurde vorerst in der Kammer gefordert (Verh. 1821, H. I. S. 15 fg.), und von der

Regirung

Regirung zugegeben (a. a. O. Beil. S. 69), daß nur wenn die Anschuldigung eine Handlung zum Gegenstande habe, die nach der bestehenden Gesetzgebung eine solche Strafe zur Folge haben könne, durch welche der Gestrafte zum Ständemitgliede unfähig würde, von einer Criminal-Untersuchung im Sinne des §. 129 der V. U. die Rede seyn könne; daß also nicht jede, mit Recht oder Unrecht, vielleicht wegen einer kleinen Polizei-Uebertretung, verhängte Untersuchung unfähig mache. — Ferner ist durch die Auseinandersetzung der thatsächlichen Verhältnisse, welche die Regirung durch den Justiz-Minister an die Kammer gelangen ließ (a. a. O. Beil. S. 64 fg.), und durch die Natur der Sache unzweifelhaft entschieden, daß der betreffenden Kammer nachgewiesen werden muß, es sey eine solche Criminal-Untersuchung vorhanden, indem sie sonst ein non liquet aussprechen kann und sogar muß, d. h. das angeschuldigte Mitglied in ihrer Mitte behalten wird, bis die gehörige Ueberzeugung verschafft wird. — Dagegen ist auch von der Regirung gefordert (a. a. O. Beil. 73), und von der Vers. durch ihre definitiven Beschlüsse anerkannt, daß ein Eingehen der Kammer in das ihrem Mitgliede Schuld gegebene Verbrechen ihr keineswegs zusteht, daß sie nicht zu untersuchen hat, ob der Richter mit Recht oder Unrecht eine Criminal-Untersuchung verhängt hat, sondern daß die blose Thatsache, es sey C. Pr. erkannt, zur Unfähigkeit vollkommen hinreicht. Zwar war eine Minorität der entgegengesetzten Ansicht a. a. O. H. 2, S. 91 fg.), allein offenbar gegen den Buchstaben der Verf.; ihre Gründe scheinen nur so weit zu reichen, daß sie den Wunsch nach Revision einzelner Strafgesetze, und namentlich eine genaue Bestimmung, wann der Richter Criminal-Untersuchung aussprechen dürfe, begründen. — Am zweifelhaftesten dürfte die Frage seyn, ob der Recurs die Unfähigkeit suspendire? Auf der einen Seite läßt sich nämlich allerdings behaupten, daß so lange der angerufene Oberrichter nicht entschieden habe, nicht feststehe, ob denn wirklich eine Criminal-Untersuchung stattfinden

dürfe, daß aber doch blos eine wirklich bestehende C. U. ausschließen könne (a. a. O. H. 2, Beil. S. 117 fg.), auf der andern Seite ist aber auch richtig, daß während des Recurses die einmal angeordnete C. U. wirklich besteht, was ja die Hauptsache ist; ferner daß die Recurs-Ergreifung keineswegs den Beschluß aufhebt, gegen den recurrirt wurde, sondern erst eine günstige Entscheidung des Oberrichters (a. a. O. S. 121 fg.). Da die Kammer der letztern Meinung beigetreten ist, so ist diese in jedem Falle als die positiv gültige zu betrachten. — Sorgfältiger für die Erhaltung seiner Mitglieder ist das englische Parliament, das einem wegen eines groben Verbrechens (felony) angeklagten Mitgliede seinen Sitz bis zum Urtheile vorbehält, s. Jefferson, manual. S. 26.

6) Ueber die Fälle, in denen Concurs erkannt werden kann, s. IV. Edict, §. 160 fg. Weil hier dem Recurse, wenn er zu gehöriger Zeit angemeldet wurde, ausdrücklich suspensive Kraft zuerkannt ist, also kein Concurs-Verfahren während dieser Zeit besteht, so wird allerdings hier der Recurs die Unfähigkeit ebenfalls suspendiren.

7) Da die V. U. hinsichtlich der Größe der Strafe nichts festsetzt, so wird jede noch so unbedeutende, zum immerwährenden Ausschlusse aus der St. Vers. hinreichen, wie denn allerdings auch der Gerichtsgebrauch sehr gelinde zu seyn pflegt. — Die V. U. hat in den obigen Bestimmungen über die Vermögens-Verhältnisse der St. Mitglieder den Mittelweg gewählt zwischen den Einrichtungen, welche ein bestimmtes, mehr oder minder bedeutendes Vermögen von den Ständemitgliedern, wenigstens von dem gewählten Abgeordneten verlangen, und denjenigen Verfassungen, welche hierauf durchaus kein Gewicht legen, und selbst gänzliche Zerrüttung der ökonomischen Lage nicht als einen Hinderungsgrund betrachten. Bestimmungen der ersten Art gelten z. B. in England, wo der Abgeordnete einer Grafschaft 500, der eines Fleckens 300 Pf. St. Grundrente haben muß, s. Schmalz, St. Verf. Großbrit. S. 84; in Frankreich,

wo der Abgeordnete wenigstens 1000 Franken directe Steuern bezahlen muß, Art. 39 der K., ferner in H. Darmstadt, Art. 55 der V. U.; in Baiern (Edict X.); in Baden §. 29 und 37 u. f. f.; man vergl. auch B. Constant cours d. p. c. I. S. 99 fg.; Aretin und Rotteck, III. S. 169; Fritot, T. VI. S. 78 fg. Gar keine Vermögens-Bestimmungen sind dagegen gemacht in den Niederlanden, in den V. St. von N. A. u. s. w. Noch der k. Verf. Entw. enthält in §. 262 die Bestimmung, daß wenigstens die Hälfte der gewählten Abgeordneten 8,000 fl. Vermögen haben müsse. Es ist schwer, zu entscheiden, auf welcher Seite die richtigere politische Ansicht ist, wenn es sich davon handelt, ob gar keine Vermögens-Bedingungen gemacht werden sollen. Die oben angeführten Ausnahmen der V. U. verdienen wohl in jedem Falle Billigung.

8) Das Nähere über das Recht der väterlichen Gewalt in Würt. s. bei Weishaar, W. Pr. R. §. 232 fg.

9) S. V. U. §. 148. — Weder der Wortlaut der V. U., noch weniger aber die Verhandlungen der verfassunggebenden Versammlung können einen Zweifel darüber lassen, daß Vater und Sohn auch nicht in zwei verschiedenen Kammern zu gleicher Zeit sitzen sollen. Unbegreiflich ist daher, wie in dem der St. Vers. 1823 mitgetheilten Entwurfe zu einer Wahlordnung, §. 12, statt „St. Vers." kurzweg blos „Kammer der Abgeordneten" gesetzt, und in den Motiven S. 114 angegeben wurde, es sey blos eine Wiederholung einer Bestimmung der V. U. Noch auffallender ist, daß auch die ständische Commission den Irrthum nicht aufdeckt. Wenn nun schon der neue Vorschlag des Entwurfes gewiß zweckmäßiger ist, (wovon sogleich mehr,) so kann doch auf solche Art eine Bestimmung der Verfassung nicht abgeändert werden. — Daß aber zu der itzt bestehenden Bestimmung der V. U., Vater und Sohn nicht einmal in zwei verschiedenen Kammern sitzen zu lassen, kein zureichender Grund da ist, leuchtet freilich wohl Jedem ein. Wo kann die Gefahr liegen, wenn Vater und Sohn in zwei ver-

schiedenen Collegien sitzen? Läßt man doch sogar den Vater im Obertribunale, den Sohn in einem Kreisgerichtshofe Sitz und Stimme führen. Die Ausschließung ist gegen die nachgebornen Söhne der erblichen, und gegen alle Söhne der lebenslänglichen Mitglieder der ersten Kammer eine durch Nichts gerechtfertigte Unbilligkeit. Selbst im englischen Unterhause, welches doch gewiß eifersüchtig auf das Oberhaus ist, sitzen die Söhne der Pairs, ebenso in der zweiten französischen Kammer; in beiden Staaten sogar in einer und derselben Kammer, wenn sich der Fall ereignet. Außerdem ist die Folge der itzt bestehenden Einrichtung die, daß die Regirung keinen Mann zum Mitgliede der ersten Kammer, zum protestantischen Prälaten, zum Kanzler, zum Bischofe ernennen kann, wenn sein Vater Mitglied einer der beiden Kammern ist, und nicht freiwillig austreten will, wozu selbst die Erlaubniß bei einem Mitgliede der ersten Kammer mehr als zweifelhaft seyn dürfte. Und wie gar in dem, wenigstens nicht unmöglichen Falle, daß der Sohn eines Mitgliedes der ersten Kammer ältester katholischer Dekan wäre?

10) S. Weishaar, a. a. O. §. 256.

11) Ueber diesen Begriff von Privatdienstherrschaft vergl. Verh. der K. d. A. 1828, H. 1, S. 12. Nothwendig schien mir die Dienste gegen Privatgesellschaften in die Definition aufzunehmen, so wie das „Auskommen" mit „Beschäftigungsertrag" (Arbeitsgewinn) zu ersetzen, indem ja der im Privatdienste stehende auch eigenes Vermögen besitzen kann, ohne deßhalb aufzuhören, in solchen Verhältnissen zu seyn. — Einzelne Fälle von Wahlen, welche aus diesem Grunde Anstand fanden, s. in Verh. der K. d. A. 1820, H. 14, Beil. S. 134 fg.; und 1826, H. 1, S. 165. Namentlich ausgesprochen ist, daß gutsherrliche Rent-Beamte, so wie daß Schreiberei-Gehülfen in Privatdienstherrschaft stehen, z. B. also auch O. Amts-Actuare, Kameralamtsbuchhalter.

12) Zu bemerken ist übrigens, daß dieser Punct in einem noch

unentschiedenen Streite zwischen der Regirung und den Ständen liegt; jene behauptet, — und wohl mit vollem Rechte, — daß ein Untergeordneter nicht Mitglied der vorgesetzten Behörde seyn könne, und daß der Dienst des Beamten seine Anwesenheit zur Zeit der Sitzungen an einem andern Orte, als im Sitzungssaale erfordere. Der Ausschuß dagegen war der Ansicht, daß jede nicht ausdrücklich von der V. U. aufgestellte Unfähigkeitsbedingung besonders verabschiedet werden müsse, und nicht aus der Natur der Sache abgeleitet werden könne, Verh. der K. d. A. 1824, 1stes a. o. Beil. H. S. 19 fg. §. 5, S. 54 fg.

13) S. über diese verschiedenen Bestimmungen hinsichtlich der Unfähigkeit zum St. Mitgliede §. 129 und 134 der V. U.

14) S. V. U. §. 147.

4. Die Wahlordnung*).

§. 99.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Von großer Wichtigkeit sind die Bestimmungen über die Art und Weise der Wahlen für die zweite Kammer, und über die Eigenschaften, welche von den Wählern und von den Gewählten gefordert werden, indem aus ihnen hauptsächlich der Geist hervorgeht, welcher die eine Hälfte der St. Vers. beleben wird. Diese Bestimmungen sind doppelter Art. Theils allgemeine, d. h. solche, welche bei jeder Wahl, gleichgül-

*) Da die, obschon im Jahre 1823 der St. Vers. übergebene und von ihrer Commission im J. 1824 begutachtete, Wahlordnung immer noch nicht Gesetz ist, so bleibt nichts übrig, als in den vier folgenden §§ nur die Bestimmungen der V. U. und der einzelnen Erläuterungs-Verordnungen als gültige Vorschrift im Texte aufzuführen; die neuen Vorschläge des k. Entwurfes, so wie der ständischen Commissionen aber, wenn sie von Bedeutung sind, in den Noten zu nennen.

tig, welcher Klasse von Abgeordneten das zu wählende Mitglied angehören soll, Anwendung erleiden; theils aber solche, die nur für die einzelne Abtheilung bestimmt sind. Die allgemeinen bestehen aus nachstehenden Vorschriften:

1) In Beziehung auf die Person der Wähler:

a) Die Ausübung des activen Wahlrechtes setzt diejenigen persönlichen Eigenschaften voraus, die der Abzuordnende selbst haben muß, nur mit der Einen Ausnahme, daß das Alter der Volljährigkeit schon hinreicht [1]).

b) Jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme persönlich abzugeben, mit der einzigen Ausnahme, wenn derselbe durch Dienstverhältnisse verhindert ist sich am Wahlorte einzufinden [2]). Die Art des Dienstverhältnisses ist nicht näher bestimmt, und es entschuldigt also jede Art von Dienst, Staats-, Kirchen-, Militär-, Hof-, Gemeinde-Dienst (mit Ausnahme eines Privatdienstes, der überhaupt wahlunfähig macht). Ob die Dienstverhältnisse wirklich hindern, ist eine Thatsache, die in jedem einzelnen Falle zu beweisen ist, und zwar zuerst dem Wahlausschusse, später der Stände-Versammlung; dabei ist aber wohl zu bemerken, daß die V. U. keineswegs die absolute Unmöglichkeit zu erscheinen verlangt, sondern nur „Verhinderung", welche immer eintritt, wenn zu der Zeit der Wahl auch ein Dienstgeschäft vorgenommen werden sollte. Sich vom Dienste während der Wahl zum Behufe der persönlichen Erscheinung entbinden zu lassen, z. B. durch Urlaub, einen Stellvertreter u. s. w., ist der Wahlmann nicht schuldig.

c) Niemand kann sich selbst die Stimme geben [3]).

d) Wer in mehreren Kreisen als Ritterguts-Besitzer, oder in mehreren Orten als Gemeinde-Bürger besteuert wird, kann in mehreren Kreisen oder Gemeinden das Wahlrecht ausüben [4]).

2) Hinsichtlich der Person der zu Wählenden:

a) Der zu Wählende muß (und zwar schon zur Zeit der Wahl) die sämmtlichen allgemeinen gesetzlichen Eigenschaften eines Ständemitgliedes besitzen [5]).

b) Der Abzuordnende kann überall im Königreiche seinen Wohnsitz haben, und muß keineswegs Bewohner des Wahlbezirkes selbst seyn [6]).

c) Ein Staats-Diener kann nicht innerhalb des Bezirks seiner Amtsverwaltung, und ein Kirchen-Diener nicht innerhalb des Oberamts-Bezirkes, in welchem er wohnt, gewählt werden [7]); wohl aber ein Gemeinde- oder Corporations-Beamter.

d) Staats- und Kirchen-Diener können, auch wenn sie in fremden Bezirken gewählt werden, die Wahl nur mit Erlaubniß ihrer vorgesetzten höchsten Behörden annehmen, in deren reine Willkühr die Gestattung oder Verweigerung gelegt ist.

e) Wer in mehreren Wahlbezirken gewählt worden ist, kann nur Eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen. Die Bezeichnung des vorgezogenen Bezirkes ist seinem Belieben anheimgestellt [8]).

3) Hinsichtlich der Wahlhandlung:

a) Eine Wahlhandlung darf nicht länger als drei Tage dauern, welche sich in ununterbrochener Reihe folgen müssen [9]).

b) Eine gültige Wahlhandlung kömmt nur durch die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Wahl-

berechtigten zu Stande [10]). Im entgegengesetzten Falle muß ein neuer Wahltermin angesetzt werden; von einem Zwange zur Erscheinung kann keine Rede seyn, da der einzelne Wahlmann ein Recht und keine Pflicht ausübt. Eine durch Zwang der Wähler zu Stande gekommene Wahl wäre nichtig [11]).

c) Die Wahlen geschehen nach relativer Stimmenmehrheit; jedoch darf diese nie weniger als den dritten Theil der abgegebenen Stimmen betragen; bei Stimmengleichheit geht der Aeltere der Gewählten dem Jüngeren vor [12]).

d) Die Wahlen werden in allen Klassen der zweiten Kammer durch unterschriebene (oder mit beglaubigtem Handzeichen versehene) Wahlzettel vorgenommen, welche der Wahlcommission von dem Wahlmanne oder seinem Stellvertreter übergeben, und deren Inhalt in das Wahlprotocoll verzeichnet wird. Ein übergebener Stimmzettel kann nicht zurückgenommen oder abgeändert werden [13]).

e) Kann oder will der Gewählte die Wahl nicht annehmen, so kann der Nächste in der Stimmenzahl für ihn eintreten, vorausgesetzt, daß dieser nicht weniger als den dritten Theil der abgelegten Stimmen erhalten hat; außerdem muß eine neue Wahl vorgenommen werden. Dieses Letztere muß auch dann geschehen, wenn nach angenommener Wahl die Stelle des Abgeordneten wieder erledigt wird [14]).

f) Nach dem Schlusse der Wahlhandlung muß für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahlurkunde mit der Unterschrift sämmtlicher zur Leitung und Be-

urkundung der Wahl zugegen gewesenen Personen ausgefertigt werden [15]).

g) Die Prüfung der Wahlen geschieht durch den Ausschuß und durch die Kammer der Abgeordneten, und zwar in der Art, daß bei der Eröffnung eines Landtages nach vorgegangener allgemeiner neuer Wahl die Gewählten einige Tage vor Eröffnung der St. Vers. sich einzufinden, und ihre Wahl-Urkunden zu übergeben haben. Der Ausschuß erkennt über die in der Zeit zwischen zwei Landtagen vorfallenden einzelnen Wahlen; bei Einberufung eines neuen Landtages nach allgemeiner neuer Wahl erklärt er nur diejenigen, bei denen kein Anstand obwaltet, für legitimirt; über diejenigen Wahlen, bei denen er in formeller oder materieller Hinsicht etwas zu bemerken findet, berichtet er an die zweite Kammer, welche in letzter Instanz darüber entscheidet, ohne einer Einstimmung der Kammer der St. H. oder der Regirung zu bedürfen, doch wird dem Geheimenrathe das Resultat der Berathungen vorgelegt, auch dasselbe der ersten Kammer mitgetheilt. Kommen neue Legitimationsfälle während schon eröffneter St. Vers. vor, so wird eine eigene Legitimations-Commission von der zweiten Kammer ernannt, welche an die zweite Kammer gutachtlich berichtet. Zu dem Legitimations-Geschäfte des Ausschusses kann die Regirung Commissarien abordnen; diejenigen Ausschußmitglieder, welche in die neue St. Vers. wieder gewählt sind, nehmen zwar an der Legitimation der Abgeordneten, nicht aber an ihrer eigenen, und an der ihrer Amtgenossen im Ausschusse, Antheil. Sie wer-

den für solche Legitimationen durch die zuerst legitimirten Abgeordneten ersetzt [16]).

h) Die Wahl ist für nichtig zu erklären, wenn irgend ein Theil des von der V. U. oder von dem Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens nicht beobachtet wurde, oder wenn der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften im Augenblicke der Wahl nicht besitzt. Nur in dem Falle, daß die unterlassene Handlung auf das Ergebniß der Wahl nicht von Einfluß seyn konnte, und daß es möglich ist, dieselbe später zu ergänzen, kann über eine solche Unregelmäßigkeit weggesehen werden [17]).

i) Anstatt der für nichtig erklärten oder aus andern Gründen wieder erledigten Wahl hat die Regirung alsbald eine neue anzuordnen; der neue Abgeordnete wird aber blos auf den Rest der sechs Jahre, welche die ordentliche Wahlzeit ausmachen, gewählt [18]).

1) S. V. U. §. 142. — Diese allgemeinen gesetzlichen Eigenschaften, welche jedes Stände-mitglied haben muß, sind oben in §. 98 ausführlich entwickelt; die Forderungen, welche an die Abgeordneten der verschiedenen einzelnen Classen gemacht werden, s. in §. 97. Aus dieser Bestimmung des §. 142 der V. U. geht namentlich der Satz hervor, daß bei den Wahlen für die Städte und Oberämter Mitglieder der ersten Kammer und ritterschaftliche Familienmitglieder nicht Wahlmänner werden können, da sie passiv nicht wahlfähig sind. — Sehr häufig ist in den repräsentativen Staaten die Bestimmung, daß der Wähler *wenigere* Bedingungen zu erfüllen hat, als der Gewählte, namentlich in Beziehung auf das Vermögen, so z. B. in Frankreich, England. Folgerechter scheint übrigens zu seyn, wenn der Abzuordnende dieselbe Eigenschaft haben muß, wie sein Committent, den er ja vorstellt.

2) S. V. U. §. 143. — Die meisten Staaten, z. B. England,

Frankreich, die V. St. von N. A. kennen die Erlaubniß, sich bei der Wahl vertreten zu lassen, gar nicht; der nicht erscheinende Wahlmann hat keine Stimme. Billiger dürfte die würtemb. Einrichtung seyn; mehr im Interesse der öffentlichen Meinung dagegen die entgegengesetzte. — Der Gesetzes-Entwurf §. 4 fügt (ganz richtig wie es scheint) die Bestimmung hinzu, daß die Stimme nur durch einen Mitwahlberechtigten abzugeben sey, und daß dieser nur für die erste, nicht aber auch für allenfalls nöthige weitere Abstimmungen an bestimmte Individuen gebunden werden dürfe. Die ständ. Commission schlägt noch den weiteren Zusatz vor, daß auch Rittergutsbesitzer, welche in zwei Staaten ansäßig seyen, und kranke Mitglieder der Ritterschaft und des Domkapitels durch Stellvertreter stimmen können. — In beiden Anträgen ist der Hofdienst nicht als Entschuldigungsgrund genannt, gewiß mit Unrecht, da auch er „verhindern" kann; auch wurde bisher derselbe als entschuldigend betrachtet. Dabei soll aber die Praxis, welche einen Kammerherrn, der gerade gar keinen Dienst hat, sondern auf seinen Gütern lebt, als „verhindert" betrachtet, keineswegs gerechtfertigt werden. Beispiele einer Wahl, welche für nichtig erklärt wurde, weil Nichtberechtigte durch Bevollmächtigte abstimmten, s. Verh. der K. d. A. 1826, H. 1, S. 22.

3) S. V. U. §. 144. — Der k. Entwurf setzt §. 5 hinzu: „oder die einmal gegebene Stimme, wofern nicht überhaupt eine neue Abstimmung vorgenommen wird, zurücknehmen".

4) S. V. U. §. 145. — Es reicht somit nicht hin, blos Ortsbürger in mehreren Gemeinden zu seyn, um in allen Stimmrecht auszuüben, sondern man muß in allen ein Besitzthum haben, welches directe Steuer zu der Ortskasse entrichtet. — Wenn ein solcher in mehreren Orten stimmfähiger Wahlmann zu den Höchstbesteuerten in allen diesen Orten gehört, und also von Rechtswegen in dem Wahlcollegium ist, so muß er natürlich bei der Berechnung der nöthigen Anzahl von Erscheinenden und Stimmenden in Allen gezählt werden. — Die wirkliche Aus-

übung dieses mehrfachen Stimmrechtes wird übrigens bei einer allgemeinen Wahl sehr erschwert, wo nicht unmöglich gemacht; solchen Wahlmännern sollte die Vertretung durch einen Bevollmächtigten vor Andern zustehen. — Der ganze Grundsatz des mehrfachen Stimmrechtes läßt sich allerdings aus allgemeinen Gründen leicht angreifen: welcher hinreichende Grund ist, um nur hierauf aufmerksam zu machen, wohl vorhanden, einen Staatsbürger, der zufällig in mehreren Gemeinden eine Steuer zahlt, ein zwei-, drei- und mehrfaches Stimmrecht einzuräumen, während ein anderer, der vielleicht das zehnfache steuerbare Vermögen, allein in Einer Gemeinde, besitzt, nur einfaches Wahlrecht hat? Wollte man dem größeren Vermögen bedeutenderen Einfluß einräumen, so möchte ihn wenigstens nicht das blos zerstreutere an seiner Statt erhalten haben sollen. — Ueber die Bedingungen des activen Wahlrecht auszuüben s. überhaupt Fritot, a. a. O. VII, S. 322 fg.

5) S. V. U. §. 146.

6) S. V. U. §. 147. — Da der Abgeordnete nicht Stellvertreter des einzelnen Bezirkes, sondern des ganzen Königreiches ist; da die örtlichen Bedürfnisse auch von einem Fremden eingesehen werden können; da bei einer Beschränkung auf die Bewohner des Wahlbezirkes häufig die Nothwendigkeit in einigen derselben zu minder passenden Wahlen gezwungen hätte, während in anderen Bezirken ein unbenützbarer Ueberfluß von tauglichen Männern gewesen wäre: so ist die Bestimmung der V. U. gewiß der entgegengesetzten, wenn sie auch nicht selten gefunden wird, weit vorzuziehen. Vielleicht wäre, um die ärmlichen örtlichen und persönlichen Nebenrücksichten bei so wichtiger Handlung ganz zu zerstören, sogar der gänzliche Ausschluß der Einwohner des Wahlbezirkes zweckmäßig gewesen; in jedem Falle würde seltener über schlechte Wahlen zu klagen seyn, wenn je zwei Oberämter zwei Abgeordnete gemeinschaftlich zu wählen hätten, wie — freilich aus anderem Grunde — der k. Verf. Entwurf von 1817 bestimmt hatte.

7) S. V. U. §. 146. — Der an und für sich unbestimmte Ausdruck „Bezirk der Amtsverwaltung" ist durch die bestimmteste Gewohnheit dahin ausgelegt, daß Beamte bei einer Central- und einer Kreisstelle vom Minister abwärts überall im Lande gewählt werden können, wenn schon, strenge genommen, das Königreich und der Kreis der „Bezirk ihrer Amtsverwaltung" genannt werden könnten. Alle unmittelbar verwaltenden (ein Bezirks- oder Local-Amt bekleidenden) Beamten können dagegen in dem Oberamtsbezirke, in welchem sie ihre Amtsthätigkeit auszuüben haben, nicht gewählt werden. Dabei ist es völlig gleichgültig, ob ihr Amtssprengel das ganze Oberamt oder nur einen — vielleicht sehr kleinen — Theil desselben umfaßt, z. B. die Wahlen eines Amtsnotars, eines Kastenknechtes sogar, sind als nicht gültig vom Ausschusse betrachtet worden, (so die Wahlen der Oberämter Aalen und Tübingen im J. 1828,) obgleich sie also nur in einem geringeren Theile des Oberamtes als Beamte zu betrachten waren. (Ein Beispiel ist übrigens vorhanden, in welchem von dieser strengsten Interpretation abgegangen wurde; als nämlich im J. 1826 ein Kameralverwalter von dem OAmte Nürtingen zum Abgeordneten gewählt wurde, so trug der Ausschuß nicht auf Verwerfung der Wahl an, obgleich Ein Ort des OA's Nürtingen zum Kameralamte des Gewählten gehört). Der Umstand, daß dem Beamten noch nicht definitiv die von ihm im Wahlbezirke verwaltete Stelle übertragen ist, ändert nichts zu seinem Vortheile, da auch der blos provisorische Beamte unrechten Einfluß ausüben könnte. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß eine zur Zeit der Wahl gültige Ernennung eines dem OA. fremden Beamten dadurch nicht ungültig wird, wenn er später in dieses OA. versetzt wird; nur wiedergewählt kann er von seinen itzigen Amtsuntergebenen nicht werden. — Eine ausführliche Erörterung der Gründe für und gegen die Wählbarkeit des Beamten überhaupt s. in den Verh. 1819, H. 44, S. 57 fg.; die Vertheidigung der eben angeführten, den wörtlichen Ausdruck der V. U.

beschränken Praxis in dem Begleitungsvortrage zum k. Entw. S. 98 fg.; gegen die Wahl von Beamten überhaupt erklären sich manche Schriftsteller, so z. B. Fritot, VI. S. 192 fg.

8) S. V. U. a. a. O. — Der Commissionsbericht schlägt vor, um alle Mißdeutungen unmöglich zu machen, ausdrücklich zu erwähnen, daß „Rechtsconsulenten und Procuratoren" keiner Erlaubniß bedürfen. Dieser Zusatz ist wohl weder nöthig noch rathsam.

9) S. V. U. §. 147; Instruction wegen des Wahlgeschäftes v. 6ten Dec. 1819. §. 38. — Der k. Entwurf enthält hier den Zusatz: daß die Entschließung dem Ministerium des Innern binnen acht Tagen anzuzeigen, widrigenfalls aber anzunehmen sey, es habe der Gewählte sich für denjenigen Bezirk bestimmt, in welchem er die meisten Stimmen erhalten habe. Eine erklärte Entschließung könne nicht mehr geändert werden. Die ständ. Commission will 14tägige Entschließungszeit. — Beide Bestimmungen sind wohl gleich unzweckmäßig; denn wie, wenn sich erst nach Ablauf dieses so kurzen Termines, zeigte, daß die Wahl, für welche sich der mehrfach Ernannte entschied, nichtig war? Deshalb ist es wohl nicht mehr als billig, daß die Entscheidung, welche von mehreren Wahlen der Gewählte annehme, erst dann gefordert wird, wenn die St. Vers. über die Gültigkeit der sämmtlichen auf ihn gefallenen Wahlen sich ausgesprochen hat. Erst dann kann er sich mit Sicherheit entscheiden und hat nicht zu fürchten, daß er — von mehreren Wahlbezirken gewählt — am Ende gar nicht einmal Abgeordneter bleibe.

10) S. V. U. §. 152; Bemerkungen für und wider die Beibehaltung dieses unerstrecklichen Termines, s. in der Motive zum k. Entwurfe, S. 111 fg.

11) S. V. U. §. 143.

12) Die Bestimmung des §. 25 der angef. Instruction v. 6ten Dec. 1819, „daß der O. A. M. dafür zu sorgen habe", daß die gesetzliche Anzahl von Wahlmännern sich einfinde, kann nur

zu Aufforderungen, Vorstellungen und Bitten, keineswegs aber zu Drohungen und Strafen berechtigen.

13) S. V. U. §. 144.

14) S. V. U. §. 150. Bestimmungen wegen der Wahl der ritterſch. Abgeord. v. 12ten Dec. 1819, R. Bl. No. 85. §. 13 und 14; Instruction v. 6ten Dec. 1819, §. 20, 21 und 23; vergl. den k. Entw. §. 26, 36 und 65. — Alle diese Vorschriften haben den, unter Umständen sehr bedeutenden, Mangel, daß die Stimme des einzelnen Wählers der Wahlcommission bekannt wird. Eine solche Einrichtung vertraut der rücksichtlosen Rechtlichkeit auf beiden Seiten wohl mehr als räthlich; daher die Annahme der verschiedenen zu diesen Artikeln gemachten Vorschläge der ständ. Commission, wodurch geheime Stimmgebung bewirkt wird, sehr zu wünschen steht.

15) S. V. U. §. 135. — Auch diese, übrigens sehr bestimmte, Vorschrift der V. U. möchte keine Empfehlung verdienen; um die Mühe einer nochmaligen Wahl (welche überdieß in vielen Fällen durch vorgängiges Befragen des zu Wählenden hinsichtlich seiner Absicht die Wahl anzunehmen, ganz vermieden werden könnte,) zu ersparen, wird der Canditat der Minderzahl abgeordnet. Nun beruht aber die ganze Einrichtung und Thätigkeit eines jeden Collegiums darauf, daß der Wille der Mehrheit der allein richtige sey; namentlich aber bei Wahlen in die St. Verf. sollte unter jeder Bedingung nur die von der Mehrzahl des Volkes, von der überwiegenden öffentlichen Meinung gewählt werden können. — Der Möglichkeit, daß sich die Stimmenzahl so theile, daß auch nach wiederholten Versuchen doch kein Canditat das geforderte Drittheil der Stimmen erhalte, will der k. Entwurf durch eine neue Bestimmung vorbeugen, in Folge welcher nach der zweiten vergeblichen Abstimmung nur noch über diejenigen gestimmt werden darf, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben; und zwar sollen je für eine noch zu ersetzende Stelle zwei Canditaten

gerechnet werden, die natürlich den Wählern vor der dritten Abstimmung bezeichnet werden.

16) S. V. U. §. 154. — Der Inhalt dieser Urkunde ist nach §. 30 der angef. Instruction (wiederholt in Art. 76 des Entw.): 1) Namen des Wahlbezirkes; 2) Zeit des Wahlgeschäftes; 3) Zahl sämmtlicher Wahlmänner; 4) Zahl der abgegebenen Stimmen; 5) Zahl der auf den Gewählten gefallenen Stimmen; 6) Namen, Stand und Wohnort der Gewählten; 7) Beurkundung, daß den Unterzeichneten keine Unfähigkeit des Gewählten bekannt sey. Ein Formular s. R. Bl. 1819, S. 866.

17) S. V. U. §. 159 und 160; vergl. den Entw. §. 77 und 78. — Es ist zwar nicht ausdrücklich im Gesetze bestimmt, daß der Ausschuß nur unstreitige gültige Wahlen bei Einberufung einer neuen Versammlung anzuerkennen, und allenfalls noch unstreitig ungültige zu verwerfen, schwierige Fälle aber der zweiten Kammer vorzutragen habe: allein es ist hiefür die bestimmteste, sich auf jedem Landtage wiederholende Gewohnheit, welche auch der Schicklichkeit zu entsprechen scheint. — Bei einer Verschiedenheit der Ansichten der Regirung und der Kammer der A. über die Gültigkeit einer Wahl geht immer die der letzteren vor, indem die V. U. der Regirung jede Entscheidung über Wahlen entzog, damit nicht auf diese Art unangenehme aber völlig gesetzliche Mitglieder aus der Kammer entfernt werden könnten.

18) Ueber keinen Punct ist es wohl nöthiger, genaue, ins Einzelne gehende, gesetzliche Vorschriften zu geben, als über die Fälle, in denen eine Wahl für nichtig zu erklären ist; die Bestimmungen der Wahlgesetze sind zahlreich und verwickelt, sie können also leicht überschritten werden, theilweise absichtlich und mit großem Einflusse auf das Ergebniß der Wahl, theilweise ohne Vorbedacht und Einfluß; bei der Entscheidung spricht leicht Leidenschaft und Chikane das Urtheil, wenn keine bestimmten Anhaltpuncte gegeben sind. Lobenswerth sind daher die

Versuche

Versuche des k. Entwurfes und des ständ. Commiß. Berichtes, die einzelnen Nichtigkeitsfälle aufzuzählen, wenn sie schon noch nicht ganz vollständig ausgefallen seyn dürften: der Entw. bezeichnet nämlich als Nichtigkeits-Gründe nur: 1) wenn so viele Wahlmänner aus der Liste ausgelassen sind, daß sie zusammengerechnet mit den zwar geladenen, aber nicht erschienenen und mit denen, welche nichtige Stimmen abgegeben haben, die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen ausmachen würden; 2) Nichtverkündigung oder Nichteinhaltung des verfassungsmäßigen Wahltermines; 3) Fehler in der Zusammensetzung der Wahlcommission und bei ihrem Actuariate; 4) Unterbrechung oder sonstige Nichteinhaltung der vollen Reihenfolge der Wahltage; 5) zu frühe Bindung an eine Candidaten-Liste. Die ständ. Commission schlägt noch folgende Zusätze vor: 1) Abhaltung der Wahl an einem verfassungswidrigen Orte; 2) wenn wegen eines Vergehens, durch welches man die Stimmen der Wähler zu lenken versuchte, Strafe oder bloße Entbindung von der Instanz erkannt wurde.

18) Der Entw. enthält in §. 79 und 80 die Bestimmung, daß längstens innerhalb 4 Wochen diese Wahl anzuordnen sey; warum einen so langen Termin? — Die bestehende Gesetzgebung enthält keine bestimmte Vorschrift hierüber.

b) Besondere Bestimmungen für die Wahlen der einzelnen Klassen der Abgeordneten.

§. 100.

α) Für die Wahlen der Ritterschaft.

1) Von den dreizehen ritterschaftlichen Mitgliedern der zweiten Kammer hat jeder der vier Ritterkreise drei zu wählen, mit Ausnahme des Donaukreises, der ihrer vier wählt [1]).

2) Activ wahlfähig sind alle mit den allgemeinen Fähigkeiten eines Wahlmannes versehene, in die Ritterschaftsmatri-

kel eingetragene Besitzer oder Theilhaber eines Rittergutes [2]), wenn ihr Antheil auch noch so unbedeutend seyn sollte. Der Regirungs-Vorstand hat die Wählerliste zu entwerfen, und nach derselben die Wähler schriftlich zur Wahl einzuladen [3]).

3) Passiv wahlfähig sind alle — an und für sich wählbare — Mitglieder einer ritterschaftlichen Familie, auch wenn sie für ihre Person keinen Antheil an den Familiengütern haben [4]).

4) Dem Regirungs-Präsidenten steht die Leitung der Wahl zu, mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft, und eines von ihm bestimmten Expeditors der Kreisregirung als Actuars; die Wahlzeugen werden durch relative Stimmenmehrheit gewählt; sie sowohl als der Präsident sind nicht wählbar in diesem Kreise, haben dagegen allerdings das active Wahlrecht. Die Wahlhandlung muß in der Kreisstadt vorgenommen werden [5]).

5) Die Wahl geschieht durch einen eigenhändig unterschriebenen Wahlzettel, der zu Protocoll gegeben wird; auf demselben sind so viele Personen, als der Kreis Abgeordnete zu ernennen hat, genau zu bezeichnen; wegen Unfähigkeit eines Bezeichneten kann der Stimmzettel nicht zurückgewiesen werden, sondern es ist auch der Unfähige in das Verzeichniß einzutragen [6]).

1) S. Bestimmungen wegen der Wahl der ritterſch. Abgeordneten v. 12ten Dec. 1819, R. Bl. No. 85, §. 19. Der ſtänd. Commiſſ. Bericht, S. 954 fg. ſpricht ſich für Beibehaltung dieſes Verhältniſſes aus, als der Zahl der ritterſchaftlichen Familien in den vier Kreiſen angemeſſen; der k. Entw. läßt in Art. 14 die Zahlen unbeſtimmt. Die Geſammtzahl der ritterſchaftlichen Familien beläuft ſich auf 121 nach dem Staatshandbuche für 1828.

2) S. V. U. §. 136. — Der k. Entw. schließt in §. 15 von der activen Wahlfähigkeit aus: die Angehörigen einer standesherrlichen Familie, und die sämmtlichen Mitglieder der ersten Kammer; beide aus dem Grunde, weil durch ihre Theilnahme an der Wahl das von der Verfassung bestimmte Gleichgewicht der verschiedenen Interessen gestört werden würde. Diese Bestimmung ist vielleicht, wenigstens gegen die Mitglieder der ersten Kammer, nicht unbillig, allein sie ist eine Abänderung der Verfassung, welche diesen Grund der Unfähigkeit nicht kennt, und also jenen Männern das Recht einräumt.

3) S. die angef. Bestimmungen, §. 6; der Entw. bestimmt, daß der Ritterhauptmann die Liste zu entwerfen, der Regirungsvorstand sie bekannt zu machen, und der Ritterhauptmann zur Wahl einzuladen habe. Reclamationen gegen Uebergehung oder Eintragung Unbefähigter sollen bei der Kreisregirung entschieden werden, Recurs findet an das Ministerium des Innern und an den Geheimen-Rath statt, s. das. §. 17—20. Allein wird ein dreifacher Recurs eine Entscheidung noch zu nützlicher Zeit herbeiführen können? Einfacher Recurs an den Geheimen-Rath wäre wohl weit zweckmäßiger.

4) S. V. U. §. 136.

5) S. V. U. §. 136 und 151, die angef. Bestimmungen §. 11. — Daß der Reg. Präs. nicht wählbar sei, ist nicht ausdrücklich in der V. U. bestimmt, allein schon in den Bestimmungen von 1819, und allerdings möchte die Analogie von §. 151 der V. U., so wie die Natur der Sache die Bestimmung rechtfertigen, jedoch als Veränderung der V. U. Der k. Entw. erklärt in §. 16 auch den Actuar nicht für wählbar; auf diesen findet nun aber weder eine Analogie, noch auch ein allgemeiner Grund Anwendung. In jedem Falle sollte er dann nicht vom Reg. Präsidenten bezeichnet werden können, sondern von der Wahlversammlung. — Ueber die Termine bei den Wahlgeschäften enthält weder die V. U. noch die angef. V. O. irgend eine Bestimmung; in dem k. Entw. sind die verfassungsmäßigen Vor-

schriften über die Termine bei den Wahlen der Oberamts-Abgeordneten analog angewendet.

6) S. die Bestimmungen §. 12, 13, 15. — Ueber den allerdings wichtigen Punct der Abstimmungsart giebt der k. Entw. so wie der Commiß. Bericht ausführliche, aber sehr von einander abweichende Vorschläge. Jener will, daß die Wahlzettel mit Ziffern bezeichnet werden, die nur der Wahlcommission und dem Wahlmanne bekannt seyen. In das in Abwesenheit der Wahlmänner zu entwerfende Verzeichniß derjenigen, welche Stimmen erhalten haben, soll nicht der Name der für Jeden Stimmenden, sondern nur die Ziffer ihres Stimmzettels beigesetzt werden; dieses Verfahren biete Controlle und zugleich Geheimniß gegenüber von den Mitwählern und Gewählten dar. — Dagegen wirft der Comm. Bericht mit vollem Rechte ein, daß die weit gefährlichere Verletzung des Stimmgeheimnisses, nämlich die durch die Regirung, bei dieser Art zu stimmen immer noch bestehen bleibe, und sie schlägt daher ganz einfach die Deposition des Stimmzettels in eine Urne vor. — Beide stimmen dahin überein, daß wenn in einem Stimmzettel mehr Personen genannt seyen, als gewählt werden dürfen, die zuletzt Geschriebenen wegzustreichen seyen.

§. 101.

β) Für das Mitglied des Domkapitels.

Das Domkapitel des bischöflichen Stuhles zu Rottenburg hat eines seiner Mitglieder in die Kammer der Abgeordneten zu wählen [1]).

Der König ernennt zur Leitung der Wahl einen Commissär, sei es aus der Mitte des Domkapitels, sei es einen andern Beamten oder Geistlichen. Der Commissär ist activ- und passiv-wahlunfähig [2]). Die Termine werden beobachtet, so wie sie für die Wahlen der Oberamts- und Städte-Abgeordneten vorgeschrieben sind, die Wahl selbst wird durch Stimmzettel vorgenommen [3]).

1) S. V. U. §. 133. Der k. Entw. enthält in §. 34—39 ausführliche Bestimmungen über die Wahl des Kapitels-Abgeordneten, welchen der ständ. Commiß. Bericht, mit Beifügung eines Vorschlages zu ganz geheimer Abstimmung, beitritt.

2) Dieses ergiebt sich aus der Analogie des §. 15 der V. U. Weil die Ernennung zum Wahlcommissär diese bedeutende Folge hat, so muß es dem dazu Bezeichneten frei stehen, den Auftrag abzulehnen, wenn er selbst im Sinne hat, sein Wahlrecht activ oder passiv auszuüben.

3) Die Bestimmungen des k. Entwurfes hinsichtlich der Form der Wahlhandlung sind bei der 1825 vorgenommenen Wahl vorläufig schon benützt worden als Instruction; s. Decret v. 13ten Nov. 1825.

§. 102.

γ) Für die Abgeordneten der Städte und Oberämter.

I. Bildung der Wahlcollegien.

1) Die Abgeordneten der (7) Städte, welche ein eigenes Landstandschaftsrecht haben, und die der (63) Oberamts-Bezirke werden von eigens dazu gebildeten Wahl-Collegien gewählt[1]). Die Städte, welche einen eigenen Abgeordneten wählen, nehmen an der Wahl des Abgeordneten für ihren Oberamtsbezirk keinen Antheil.

2) Die Zahl der Mitglieder dieser Wahlcollegien richtet sich nach der Zahl der Gemeinde-Bürger, in der Art, daß jede Gemeine je auf sieben Bürger Einen Wahlmann stellt; in die Zahl der Bürger werden Beisitzer, Ehrenbürger, Wittwen und Minderjährige nicht einbegriffen.

3) Diese Wahlmänner bestehen aus zwei verschiedenen Classen. Von der Gesammtzahl der einer Gemeinde zufallenden Wahlmänner bestehen die zwei ersten Drittheile

aus denjenigen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanzjahre die höchste ordentliche directe Steuer, sey es aus eigenem, sey es aus nutznießlichem Vermögen an den Staat zu entrichten hatten. Das letzte Drittheil der Wahlmänner wird von den übrigen besteuerten Gemeindebürgern in jedem Orte frei gewählt [2]).

4) Die Auszeichnung der in die erste Wählerklasse gehörigen Bürger geschieht durch eine eigene Commission, bestehend aus dem ersten Ortsvorsteher, dem Steuereinbringer, dem Obmanne des Bürgerausschusses und dem Rathsschreiber, oder, wenn sein Amt mit dem des Ortsvorstehers vereinigt ist, dem ersten Gemeinderathe. Die einzige zu Grund gelegte Urkunde ist das Ortssteuerregister. — Das letzte Drittheil wird im Durchgange unter dem Vorsitze der obengenannten Commission gewählt [3]).

5) Die Liste der beiden Classen von Wahlmännern ist der Gemeinde bekannt zu machen; Beschwerden über Auslassung aus der Liste oder Eintragung Unbefähigter sind bei dem Oberamte, und von da aufwärts bis zum Geheimenrathe anzubringen. Das ganze Geschäft der Bezeichnung der Wahlmänner ist so zu beschleunigen, daß die Verzeichnisse derselben längstens am 8ten Tage nach der amtlichen Eröffnung des Einberufungs-Rescriptes in den Händen des Oberamtsmannes seyn müssen [4]).

II. Bestimmungen über die passive Wahlfähigkeit.

Zum Abgeordneten kann von einer Stadt oder einem Oberamtsbezirke jeder Staatsbürger gewählt werden, der die allgemeinen Fähigkeiten zum Ständemitgliede besitzt; weder bestimmtes Vermögen, noch Wohnsitz in dem Wahl-

bezirke ist erforderlich. Besonders ausgeschlossen sind nur die Mitglieder der ersten Kammer und Ritterguts-Besitzer [5]).

III. Das Wahlverfahren.

1) Der Wahl-Termin wird vom Oberamte angesetzt, und zwar sind dabei folgende Vorschriften zu beobachten:

a) der Wahlort ist die Amtsstadt;

b) die Zeit zur Wahl muß wenigstens am 10ten Tage nach dem Empfange des Einberufungsrescriptes (oder des Befehles zur Vornahme einer neuen Wahl) vom Oberamte bekannt gemacht werden;

c) zwischen diesem Bekanntmachungs-Tage und dem ersten Wahltage müssen wenigstens 8 Tage verfließen;

d) die Wahltage müssen in ununterbrochener Reihe folgen, und sind folglich so einzurichten, daß sie nicht durch Sonn- oder Feiertage unterbrochen werden [6]).

2) Die Abstimmung geschieht durch die persönlich anwesenden Wahlmänner (in so fern sie nicht durch Amtsverhältnisse zu einem Stellvertreter berechtigt sind); und zwar wird

a) jedem einzelnen Wahlmanne Tag und Stunde bestimmt, in welcher er bei der Wahl zu erscheinen hat; seine spätere Abstimmung muß übrigens erfolgen, so lange überhaupt das Protocoll noch offen ist;

b) die Abstimmung geschieht mittelst eines Stimmzettels, in der Art, daß der Oberamtmann die in dem Stimmzettel enthaltenen Namen des Wählers und des von ihm Gewählten mit lauter Stimme zu Protocoll giebt, den Stimmzettel aber dem Protocolle als Beleg beifügt [7]).

3) Die Leitung des Wahlgeschäftes steht einer Comission zu, welche aus folgenden Personen besteht: in den Städten mit eigenem Landstandsrechte aus dem Oberamtmanne und vier Personen aus dem Stadtrathe und dem Bürgerausschusse; für die Wahlen der Oberamtsbezirke aus dem Oberamtmanne, vier Mitgliedern der Amtsversammlung, einem Mitgliede des Bürgerausschusses aus der Stadt und einem von dem Lande, (wählt die Amtsstadt ihren eigenen Abgeordneten, so werden alle Mitglieder der Commission aus den Amtsorten genommen.) Das Protocoll führt bei jenem Ausschusse der Actuar des Stadtrathes, in diesem der der Amtsversammlung, oder deren Stellvertreter. — Die sämmtlichen Mitglieder der Wahlcommission sind nicht wahlfähig bei der von ihnen geleiteten Wahl; daher gilt die Absicht, sich wählen zu lassen, als gültige Ablehnung der Uebernahme einer Stelle in der Wahlcommission [1]).

1) S. V. U. §. 137. — Die V. U. hat sich somit für das System der mittelbaren Wahlen entschieden, indem keineswegs die möglichst große Anzahl von Staatsbürgern in Einer Versammlung sogleich der Abgeordneten selbst wählt. Gegen diese Art der Wahl sprechen die bedeutendsten politischen Schriftsteller, z. B. Machiavelli, Discorsi, I, 47; Montesquieu, Espr. d. lois II, 2; Rousseau, Contr. soc. III, 15; B. Constant, Cours de pol. const. I. §. 56 fg. u. s. w. Der gewöhnliche Vertheidigungsgrund der mittelbaren Wahlen, nämlich die Verbesserung des allzu demokratischen Geistes der Verfassungen durch aristokratischer gesinnte Abgeordnete findet keine Anwendung auf die würt. Verfassung, welche den Rechten des Königes nicht zu nahe getreten ist, und deren materielle Bestimmungen keine Umgehung und Milderung durch die Personen bedürfen.

2) S. V. U. §. 138 und 139; Instruct. v. 6ten Dec. 1819, §. 3—6. — Das mittelbare Wahlsystem einmal angenommen, sind diese Bestimmungen der V. U. nicht anders als zweckmäßig zu nennen; sie haben den doppelten Zweck, einmal eine bedeutende Anzahl von Wahlmännern zuzulassen, was allerdings Umtriebe und ungebührlichen Einfluß schwächt, auch die Volksmeinung reiner darstellt; zweitens aber die Rücksichten auf Vermögen und auf die öffentliche Meinung bei Bestimmung der Wahlmänner mit einander zu vereinigen; das numerische Verhältniß des der letztern eingeräumten Antheiles ist freilich etwas nieder bestimmt. — In andern, freilich zum Theile größeren, Staaten sind beide Rücksichten weit weniger genommen worden. So z. B. kam in Frankreich in der Verf. v. 1795 auf 2 — 300 Bürger 1 Wahlmann; in der v. 1802 gar nur Einer auf 1000 im Departement angesessene Bürger; in Baiern kommt für die Wahlen der Abgeordneten des flachen Landes in der Urversammlung auf 100, in der Kreisversammlung auf 1000 Familien ein Wahlmann; in Norwegen kommt auf 60 Bürger in den Städten und auf 100 auf dem Lande einer. — Daß die Vermögensbestimmungen hinsichtlich der Wahlmänner nicht nach einer bestimmten, leicht falsch gegriffenen Summe, sondern nach dem Merkmahle der höchsten Besteurung genommen ist, kann nicht anders als sehr gebilligt werden; ebenso ist zu loben, daß nur die directen Steuern in Berechnung genommen werden; weil der Betrag der indirecten zu unsicher und schwankend ist. Ueber den ganzen Grundsatz, dem Vermögen einen Einfluß auf die Wahl der Abgeordneten zu geben s. Aretin und Rotteck's konstit. StaatsR. III. S. 165 fg. — Was die (von der Instruction vorgeschriebene, im k. Entw. beibehaltene und vertheidigte und auch von ständ. Commiß-Berichten nicht angegriffene) unter b) angeführte Ausschließung aus der Bürgerzahl betrifft, so rechtfertigt sie sich bei Beisitzern und Wittwen von selbst, allein bei Ehrenbürgern und Minderjährigen scheint kein Grund zu seyn; die Zahl der Wahl-

männer soll sich nach der Bürgerzahl richten, zu dieser gehören aber solche Bürger ebenfalls. — Der k. Entw. hängt Art. 45 den Bedingungen der Wahlmanns-Fähigkeit noch die bei, daß die als Höchstbesteuerte Einberufenen auch im laufenden Finanzjahre eine directe Steuer bezahlen müssen. Die V. U. verlangt es nicht ausdrücklich, vielleicht in der Meinung, daß wer im letztverflossenen Finanzjahre zu den Höchstbesteuerten gehöre, im laufenden Jahre wenigstens irgend eine Steuer zahlen werde. Da diese Voraussetzung nicht immer wahr seyn möchte, so ist der Zusatz als zweckmäßig zu betrachten; eine Veränderung der V. U. bleibt er aber dennoch, und muß als solche zum Gesetze erhoben werden. — Einen aus mehr als Einem Grunde nicht zu billigenden Vorschlag, die Bürger der größeren Gemeinde zur Wahl des letzten Drittheiles der Wahlmänner in Rotten zu vertheilen, s. in dem k. Entw. §. 57.

3) S. V. U. §. 139. — Ueber die Art und Weise der Verfertigung der Wahl-Listen enthält der k. Entw. §. 52—59 Vorschriften.

4) S. das. §. 141 und 149. — Ueber die Gestattung eines mehrfachen Recurses s. die §. 111 Note 3. gemachte Bemerkung, welche hier, durch Zulassung einer vierten Instanz noch verstärkt wird.

5) S. V. U. §. 146 und 147. — Keinem Zweifel unterworfen kann seyn, daß die V. U. hier unter „Ritterguts-Besitzern" stimmfähige Mitglieder der Ritterschaft versteht, und daß also ein nicht zu dieser Corporation gehöriger Ritterguts-Besitzer wahlfähig ist; §. 50 des k. Entw. drückt dieses deutlich aus. — Die würt. Verfassung hat in den Bestimmungen über die passive Wahlfähigkeit zum Abgeordneten diejenige Ansicht befolgt, welche dem Vertrauen des Volkes so wenig als möglich Schranken setzen, und nur absolut Unfähige aus der St. Verf. ausschließen will, und namentlich keineswegs eine bestimmte Art oder Größe des Vermögens fordert, weil nicht Geld, sondern Character den Unabhängigkeitssinn bestimme und sichere. Viele

Schriftsteller empfehlen dieses System, aber wenige Staaten befolgen es. Man vergl. z. B. die englischen Gesetze, nach welchen der Abgeordnete einer Grafschaft 500, der eines Fleckens 300 Pf. Sterl. Einkünfte aus Grundeigenthum besitzen muß; die französische Bestimmung, in Folge welcher nur derjenige Abgeordneter seyn kann, welcher 1000 Fr. directe Steuer bezahlt; die baier'sche, nach welcher die Entrichtung eines Steuersimplums von 10 fl. erforderlich ist. Ueber die verschiedenen Bestimmungen in den einzelnen nordamerikanischen Bundesstaaten s. mein Bundes St. R. v. N. A. S. 16 fg. Auch nach dem k. Verf. Entw. v. 1817 sollte die Hälfte der Abgeordneten 8000 fl. Vermögen besitzen. — Die vollste Billigung verdient in jedem Falle die Erlaubniß, den Abgeordneten auch außerhalb des Wahlbezirkes zu wählen, denn sonst könnten unzweckmäßige Wahlen nicht selten nothwendig werden, während die tauglichsten Männer nicht gewählt werden dürften. Die Zahl der nach Kopf, Character und Kenntnissen zu Abgeordneten befähigten Männer ist nirgends + auch in Württemberg nicht — so groß, daß man sie noch durch unnöthige Beschränkungen verringern dürfte, welche um so weniger Zweck haben, da doch der Abgeordnete nicht der Stellvertreter des Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes ist.

6) S. V. U. §. 159 und 160; Instruct. §. 16.

7) S. V. U. §. 150; Instruct. §. 20 und 21. — Der ständ. Commiß.-Bericht schlägt S. 973 eine etwas geheimere Wahlart vor.

8) S. V. U. §. 151; Instruction §. 18. Nähere Bestimmungen über die Bezeichnung der Mitglieder der Wahlcommissionen schlagen der k. Entwurf und der ständ. Commiß.-Bericht vor. — Die, nicht mehr als billige, Bestimmung, daß der Wunsch gewählt zu werden zur Ablehnung einer Stelle in dem Wahlausschusse berechtige, wurde bis itzt schon in der Praxis beobachtet; der k. Entw. nimmt sie ausdrücklich auf.

§. 103.

5) Einberufung und Entlassung der Stände-Versammlung.

Die Einberufung einer Stände-Versammlung steht nur dem Staatsoberhaupte, Könige oder Reichsverweser, zu; ohne eine solche Einberufung dürfen die Stände in keinem Falle zusammentreten, weder von irgend einer andern Person oder Behörde dazu aufgefordert, noch an gewißen vom Gesetze bestimmten Tagen [1]). — Die Regel ist, daß der König nur alle drei Jahre die Versammlung einberuft [2]) jedoch steht es ihm nicht nur zu, sie nach seinem Gutdünken außerordentlicherweise zu versammeln, so oft es zur Erledigung wichtiger und dringender Landes-Angelegenheiten erforderlich ist; sondern es sind auch noch von der Verfassung drei Fälle vorgeschrieben, in denen der König die Versammlung außerordentlicherweise einberufen soll, nämlich einmal bei jeder Regirungs-Veränderung (wozu auch der Eintritt eines neuen Reichsverwesers gehört) innerhalb der ersten vier Wochen [3]); zweitens wenn der Ausschuß um eine außerordentliche Einberufung zum Behufe einer Anklage von dem Staatsgerichtshofe bittet, vorausgesetzt jedoch, daß der Regirung der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig erwiesen scheint [4]); drittens endlich binnen sechs Monaten nach einer vom Könige ausgeführten Auflösung der Ständeversammlung [5]).

Die Unterlassung, sey es der regelmäßigen Einberufung, sey es einer der außerordentlichen vorgeschriebenen Versammlungen wird zwar allerdings eine schwere Verletzung der Verfassung seyn, folglich zu einer Anklage vor dem Staatsgerichtshofe Grund geben, sie kann sogar, wenn aus ihr die

Absicht erhellt, die ganze Verfassung umzustoßen, zu sehr eingreifenden Schritten führen [6]: allein dieß berechtigt dennoch die Mitglieder der Stände-Versammlung keineswegs sich uneinberufen zu versammeln. Jeder vom Könige nicht einberufene Landtag ist verfassungswidrig; alle seine Schlüsse sind null und nichtig, jede Theilnahme an demselben ist Hochverrath [7].

Die einberufene Versammlung wird, so bald sich die Mitglieder in hinreichender Anzahl legitimirt haben, vom Könige selbst, oder von einem eigends dazu beauftragten Minister in einem Zusammentritte beider Kammern, mit einer Rede eröffnet, welche der Präsident der Versammlung beantwortet, unbeschadet übrigens der von jeder Kammer später noch einzugebenden schriftlichen Adresse [8]. Die zur Eröffnung nöthige Anzahl ist in der ersten Kammer auf die Hälfte der Mitglieder (wobei die durch Stimmübertretung Anwesenden mitgerechnet werden), in der zweiten Kammer aber auf zwei Drittheile bestimmt. Die Legitimation geschieht einige Tage vor der Eröffnung beim Ausschusse, und zwar von den nicht gewählten Mitgliedern der St. Vers. durch Vorlegung ihrer Einberufungsschreiben und der Vollmacht zur Stimmführung von den Gewählten durch ihre Wahlurkunden; in jedem Falle ist dem Könige am Tage vor dem angesetzten Eröffnungs-Termine Nachricht vom Stande der Sache zu geben [9]. Wenn sich zwar die eine, nicht aber auch die andere Kammer in gehöriger Anzahl eingefunden hat, so wird dennoch die Eröffnung vorgenommen, die Mitglieder der unvollzähligen Kammer nehmen an der Eröffnungs-Sitzung Antheil, nur können sie natürlich ihre Geschäfts-Sitzungen nicht beginnen, ehe sie vollzählig geworden sind [10].

Um diese Vollzähligkeit zu Stande zu bringen, ist

jedem Stände-Mitgliede durch die V. U. selbst vorgeschrieben, daß er sich in der Versammlung einfinde, jeder Sitzung anwohne, und während der ganzen Dauer der St. Versammlung sich nicht ohne Erlaubniß entferne[11]). Es sind jedoch die nöthigen Anstalten, um diese Forderung gegen Ungehorsame durchzusetzen, keineswegs getroffen. Die Kammern haben gar kein Mittel erhalten, um ein nicht erscheinendes, oder sich nach Eröffnung der Sitzungen wieder entfernendes Mitglied zu der von der Verfassung verlangten Anwesenheit zu nöthigen. Selbst ein beharrlich nicht erscheinender gewählter Abgeordneter kann — da nirgends Abwesenheit als Grund der Ausschließung bestimmt ist — nicht genöthigt werden, seine Stelle niederzulegen, und einem eifrigeren Volksvertreter Platz zu machen. Ebenso kann ein erbliches Mitglied der ersten Kammer nicht einmal zur Uebertragung seiner Stimme angehalten werden[12]). Die Regirung könnte zwar durch Anklage vor dem Staatsgerichtshofe wegen Verletzung eines Verfassungspunktes die säumigen Mitglieder zum Erscheinen nöthigen oder ihnen die Strafe der Entsetzung zuziehen: allein sehr häufig wird es keineswegs im Interesse der Regirung seyn, eine größere Vollzähligkeit der Kammern zu erzwingen, auch wird deßhalb der Staatsgerichtshof vielleicht nicht gerne einberufen werden, wie denn bis itzt wenigstens, trotz der manchfachen Gelegenheit, es noch nie geschehen ist. — Unter diesen Umständen war es natürlich räthlich und sogar (wie die Erfahrung gezeigt hat) unumgänglich nothwendig, für den Fall Vorsorge zu treffen, wenn sich von einer Kammer nie so viele Mitglieder einfinden, um Geschäfte betreiben zu können; denn es konnte nicht der Willkühr einiger wenig eifriger Volksvertreter überlassen werden, ob das würt. Volk eine repräsentative Verfassung ha-

den solle oder nicht. Das Mittel hiergegen ist nun darin gefunden worden, daß die eine, vollzählig versammelte Kammer als eine volle Ständeversammlung betrachtet, und von der unvollständigen Kammer angenommen wird, als stimme sie allen Beschlüssen der Versammlung völlig bei. Um jedoch die allenfalls erschienenen einzelnen Mitglieder der unvollzähligen Kammer nicht wegen der Schuld ihrer Amtsgenossen mitzubestrafen, steht ihnen frei, den Sitzungen der Versammlung mit Stimmrecht anzuwohnen [13]).

Einmal eröffnet dauern die Sitzungen einer St. Vers. fort, bis entweder die sechsjährige Wahlzeit der zweiten Kammer abgelaufen ist, oder der König die Sitzungen schließt. Die Kammern selbst haben weder einzeln, noch durch gemeinschaftlichen Beschluß das Recht, ihre Sitzungen für geschlossen zu erklären, und sich zu trennen; nur auf einige wenige Tage kann eine Kammer ihre nächste Sitzung verschieben, ohne daß sie aber deshalb aufhörte versammelt zu seyn [14]). Was das Nähere über die Bedingung der Sitzungen durch den König oder durch Ablauf des Wahltermines betrifft, so steht dem Könige hierzu ein dreifaches Mittel zu, nämlich Vertagung, Entlassung, Auflösung der Versammlung.

1) Vertagt wird die Versammlung, wenn der König befiehlt die Sitzungen zu schließen, und dieselbe erst an einem bestimmten — näheren oder entfernteren — Tage wieder zu eröffnen. Dieser Entschluß wird der Versammlung gewöhnlich schriftlich mitgetheilt. Die Sitzungen müssen an dem vom Könige bestimmten Termine geschlossen werden, alle Geschäfte bleiben in statu quo (in so fern nicht der Ausschuß oder besondere deshalb zurückbleibende Commissionen mit der Weiterbeförderung einzelner bestimmter Arbeiten

beauftragt werden), die Mitglieder können abreisen, verlieren in jedem Falle während der Vertagung ihre Tagegelder, und der Ausschuß tritt in seine volle Wirksamkeit. Jede nach dem für die Vertagung bestimmten Termine gehaltene Sitzung fällt in die Kathegorie der gesetzwidrigen, s. oben. Nur in einem einzigen Falle tritt eine Ausnahme hievon ein, nämlich wenn noch kein Ausschuß gewählt ist; dann muß in jedem Falle noch eine Sitzung statt finden, allein nur zu diesem Zwecke [15]). — Nach Beendigung der für die Verlegung festgesetzten Zeit tritt die St. Vers. ohne besondere Einberufung wieder von selbst zusammen, und fährt in ihren Geschäften fort; alle vor der Vertagung gewählte Commissionen treten wieder in Thätigkeit ohne neue Wahl; die Secretäre behalten ihre Stellen bei; die Zahl der Sitzungen wird als fortlaufend bezeichnet; kurz alles tritt wieder ganz in das vor der Vertagung bestehende Verhältniß.

2) Wenn der König die Versammlung zu entlassen beschließt, so thut er den versammelten Kammern diesen Entschluß entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister kund; der Präsident der ersten Kammer hält die Gegenrede. Durch die Entlassung einer St. Vers. wird der Landtag beendigt; es muß also für eine neue Versammlung eine besondere Einberufung und feierliche Eröffnung erfolgen, bei welcher übrigens die bisherigen Mitglieder wieder erscheinen, wenn nicht indessen ihr Wahltermin erloschen ist. Alle angefangenen Geschäfte werden durch eine Vertagung abgebrochen; ob die neue einzuberufende Versammlung dieselbe wieder aufnehmen will, hängt von ihrem Entschlusse ab, da sie an die Beschlüsse früherer Versammlungen keineswegs gebunden ist. In jedem Falle muß ein eigener Antrag wegen Fortsetzung eines solchen Geschäftes an die

Kammer

Kammer gemacht werden, sey es von der Regirung, sey es von einem Mitgliede der Kammer. Dabei steht es bei der letzteren, ob sie die von früheren Versammlungen oder deren Commissionen schon gemachten Vorbereitungs-Arbeiten benützen, oder das ganze von Neuem bearbeiten will. Natürlich steht ihr auch zu, Aenderungen in den noch zu keiner Gesetzeskraft gediehenen Beschlüssen früherer Versammlungen zu machen [16]). Endlich müssen alle Commissionen, ferner die Secretäre neu gewählt werden.

3) Erklärt endlich der König die Auflösung eines Landtages, so hören von demselben Augenblicke alle gewählten Mitglieder auf, Stände-Abgeordnete zu seyn, und treten in die Reihe der gewöhnlichen Staatsbürger zurück. Der Landtag wird also ebenfalls dadurch beendigt wie durch eine Entlassung, jedoch mit dem Unterschiede, daß hier eine neue Versammlung nur nach vorgängiger Wahl der sämmtlichen Abgeordneten einberufen werden kann. Die Geschäfts-Lage ist ganz wie bei einer Entlassung; nur kömmt zu den nöthigen neuen Wahlen auch noch die der Präsidenten. Von einer Fortsetzung der Sitzungen nach ausgesprochener Auflösung gilt dasselbe wie bei einer Entlassung oder Vertagung [17]).

In allen drei Fällen hat der König beide Kammern gleichmäßig zu behandeln; er kann also nicht blos die eine Kammer vertagen, entlassen oder gar auflösen, und die andere versammelt behalten. Diese letztere hätte gar kein Recht, als St. Vers. zu handeln, ihre Einstimmung zu Vorschlägen und Maasregeln der Regirung wäre nichtig, Theilnahme an einer solchen Versammlung würde die Mitglieder vor den Staatsgerichtshof führen, so wie Verhandlung mit ihr die Minister. Nur wenn die eine Kammer freiwillig sich nicht

versammelt, kann die Regirung die andere als volle St. Vers. ansehen. [18]).

Wird die St. Vers. vom Könige nicht aufgelöst vor Ablauf der sechs Jahre, für welche die Abgeordneten in der zweiten Kammer gewählt werden, so erlöscht ihre Befugniß von selbst mit dieser Zeit, und es muß alsbald eine neue Wahl statt finden, selbst wenn der Landtag gerade versammelt wäre. Dabei wird übrigens nicht auf den Zeitpunkt der — vielleicht zufällig verspäteten — Wahl des einzelnen Abgeordneten Rücksicht genommen, sondern das Recht Aller erlöscht mit dem Ablaufe des allgemeinen Termines [19]).

1) Der Grundsatz, daß nur das Staatsoberhaupt die volksvertretende Versammlung einzuberufen habe, gilt in den meisten Einherrschaften, so z. B. in England s. Blackstone, I. ch. 2; in Frankreich, Karte, Art. 25, 26; in Polen, §. 87 der V. U.; Baiern, VII. §. 22 der V. U.; Baden, V. U. §. 42 u. s. w.; einige Verfassungen freilich haben auch einen bestimmten Termin festgesetzt, an welchem sich die Stände auch ohne Einberufung zu versammeln haben, so z. B. die Norwegische, §. 68; die Schwedische, §. 49; die Niederländische, §. 97; die der V. St. v. N. A., I. 4. u. s. w. Sehr selten ist einer andern Person, als dem Staatsoberhaupte das Einberufungsrecht gegeben worden, so z. B. in der span. Verfassung v. 1812 der beständigen Deputation der Cortes, §. 162; ebenso in der portugies. Verfassung v. 1822, §. 116.

2) Derselbe Termin ist in Baiern, Darmstadt, Norwegen, Braunschweig gesetzlich; zwei Jahre sind bestimmt in Baden, Polen; alljährliche Versammlungen aber in England, Frankreich, in den Niederlanden, in den V. St. von N. A., in Nassau; ebensolche waren in den span. und portugies. Verfassungen bestimmt. — Die häufige, namentlich jährliche, Einberufung der stellvertretenden Versammlungen ist

schon oft für eine Grundlage ihrer Wirksamkeit ausgegeben worden, s. z. B. Mounier, Betrachtungen ü. St. Verf. Jena, 1791. 8, S. 97; Adresse an den König von Spanien, v. 11ten Aug. 1811 in: die span. Constit. der Cortes. Lpzg. 1820. 8. S. 34 fg. Allerdings ist eine ununterbrochenere Aufsicht, eine schnellere Hülfe, eine sicherere Verhütung von Verschwendung, eine häufigere Aufregung des öffentlichen Geistes die Folge davon: aber auch häufige Störung des Verwaltungs-Ganges, großer Zeitverlust, beträchtliche Kosten, größere Schwierigkeit ausgedehnte Plane festzuhalten, beständige Unruhe. Deshalb denn die Errichtung von beständigen Ausschüssen bei mäßigen Zwischenräumen zwischen den vollen Versammlungen.

3) S. V. U. 127; vergl. auch oben §. 23. Noch bestimmter schreibt z. B. die Englische und die Niederländische Verfassung vor, daß beim Tode eines Königes, sich die St. Vers. ohne auf eine Einberufung zu warten sogleich zu versammeln habe. In England lebt sogar in einem solchen Falle ein durch Auflösung oder Ablauf der Wahlzeit erloschenes Parliament auf sechs Monate wieder auf, s. Blackstone, I, ch. 2.

4) S. V. U. §. 188; vergl. übrigens hierüber unten §. 126.

5) S. V. U. §. 186. — Aehnliche Bestimmungen finden sich nicht selten in den V. U., so z. B. in der darmstädt., §. 64 ganz wie in Württemberg; in der baier. ist wenigstens für den Fall einer Auflösung verordnet, daß längst binnen drei Monaten eine Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer statt finden müsse, Tit. VII. §. 23; ebenso in der bad. §. 44. — In Staaten, welche jährliche Ständeversammlungen halten, ist freilich eine solche Bestimmung weniger nöthig, da in jedem Falle in kurzer Zeit eine neue Wahl getroffen und sogar eine Versammlung gehalten werden muß, oder — wenn dieses nicht geschieht — der Wille, die Volksvertretung unwirksam zu machen, sich zeigt.

6) Vergleiche hierüber oben §. 29.

8) Es hat zwar die V. U. diese Sätze nicht ausdrücklich ausgesprochen, wie manches andere Grundgesetz, allein sie folgen aus der Natur der Sache. Nur dem Könige steht das Recht zu, eine gesetzliche Versammlung einzuberufen, jede von ihm nicht einberufene ist eine vom Gesetze gar nicht gekannte Zusammenkunft von einzelnen Staatsbürgern, deren Wille für durchaus Niemand eine verbindliche Kraft hat, während auf der andern Seite sie sich jedenfalls des Hochverrathes schuldig machen, indem der Zusammentritt einer solchen Versammlung allerdings ein „Versuch ist, die Verfassung des Staates gewaltsam zu ändern." — Daß ein gegen die Bewilligung des Königes *fortgesetzter* Landtag ganz aus demselben Gesichtspuncte zu betrachten ist, wie ein ohne seinen Befehl *eröffneter*, und daß in solchem Falle vor Allem eine gewaltsame Trennung der verfassungswidrig Versammelten nicht nur Recht, sondern sogar Pflicht der Regirung wäre, bedarf kaum der Erwähnung.

9) S. V. U. §. 186. — Bekannt ist, daß in England, Frankreich, in den Niederlanden u. s. w. die Eröffnungsreden, auch wenn sie vom Könige selbst gehalten wurden, dennoch nur als Werk der Minister angesehen, und, ohne daß also von *Majestätsverbrechen* die Rede seyn könnte, nur als solches behandelt werden, sey es in, sey es ausser den Kammern. — Ueber den Vorsitz in der Eröffnungs-Versammlung s. unten §. 125.

10) S. V. U. §. 159 u. 160. — Keine Bestimmung ist getroffen, wie es zu halten ist, wenn ein nicht gewähltes Mitglied kein Einberufungs-Schreiben erhält. Da dieses seine einzige Legitimations-Urkunde ist, so kann es ohne dasselbe nicht zugelassen werden, kann nur schriftlich seine Klage vorbringen, und muß in jedem Falle bis zu Austrag der Sache von den Sitzungen ausgeschlossen werden. Daß hier Mißbräuche *denkbar* sind, fällt in die Augen, daß sie in andern Staaten schon vorgekommen sind, lehrt z. B. die Geschichte der englischen Revolution.

11) Beispiele von Eröffnungssitzungen, in denen nur Eine (die zte)

Kammer in hinreichender Anzahl versammelt war, sind die Sitzungen v. 1sten Dec. 1823, und vom 15ten Jänner 1828.

12) S. V. U. §. 166. Der Präsident einer Kammer kann bis auf 8 Tage Urlaub geben, die Kammer selbst auf längere Zeit; in dringenden Fällen giebt zwar auch der Präsident zu längerer Entfernung Erlaubniß, allein er hat es der Kammer alsbald anzuzeigen.

13) In Staaten, welche schon eine längere Erfahrung in Repräsentativ-Formen haben, sind allerdings den Kammern Zwangsmittel in die Hände gegeben, um nicht erscheinende Mitglieder zur Anwesenheit zu nöthigen, z. B. in den V. St. von N. A. haben die beiden Häuser des Congresses das Recht sich auch in zu geringer Anzahl zu versammeln, aber nur um die Abwesenden zur Erscheinung zu zwingen. Sie werden durch eigene Boten aufgesucht, verhaftet, einige Tage im Gefängnisse behalten, und dann entscheidet das Haus, ob sie die Kosten der Aufsuchung u. s. w. zu tragen haben, s. Jefferson, S. 32 fg., und Rules of the H. of Repres. nr. 47 und 48. In England werden, wenn ein Namenaufruf u. s. w. gefordert wird, die ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder vom Serjeant at arms in den Tower gebracht, s. Schmalz, Staatsverf. Großbritanniens, S. 104. In Frankreich bestimmt zwar die Geschäfts-Ordnung der Kammern eine gewiße Anzahl von Mitgliedern als nothwendig, allein es ist keine Zwangsbefugniß ertheilt, die Abwesenden zum Eintritte zu nöthigen. Freilich liegen die üblen Folgen hievon auch zu Tage.

14) S. V. U. §. 161. — Kein Zweifel ist, daß bei dem Mangel jedes Mittels, um die Abwesenden zur Erscheinung zu nöthigen, das itzt beliebte Auskunftsmittel nöthig war, und daß es schon sehr gute Früchte getragen hat, (ohne dasselbe hätte außer der ersten Hälfte der Sitzungen von 1820 und dem Landtage von 1826 noch gar keine St. Verf. gehalten werden können): die Frage ist nur, ob es nicht ein einfacheres Mittel gegeben hätte, das auch mehr die einmal angenommene Theorie der

Nothwendigkeit von zwei Kammern bewahrt hätte? Die in der vorstehenden Note angeführten Beispiele scheinen es zu beweisen. — Man vergl. über diese Materie die scharfsinnigen Bemerkungen Bentham's in seiner Tactique, I. S. 212 fg.

14) Während einer solchen kurzen, von den Kammern selbst ausgehenden, Unterbrechung der täglichen Sitzungen haben die Mitglieder in Stuttgart anwesend zu bleiben, und der Präsident kann in jedem Augenblicke eine Sitzung ansagen lassen. Die Taggelder gehen fort, der Ausschuß tritt nicht in Wirksamkeit, der Stand der Geschäfte bleibt derselbe. Die zweite Kammer machte einmal einen vergeblichen Versuch, das Recht auszuüben, die ganze Kammer in Masse zu beurlauben. Allein die Regirung verweigerte mit Recht ihre Einwilligung, indem nur dem Könige das Recht zustehe, die Sitzungen zu vertagen. S. Verh. der K. der A. 1820, H. 5. — Es weichen übrigens über diesen Punct die Bestimmungen in den verschiedenen Staaten sehr von einander ab. Ganz wie in Württemberg wird es gehalten in Frankreich, Baiern und Baden; in England und in den V. St. von N. A. dagegen haben die Kammern vollkommen das Recht, sich zu vertagen, und sogar haben sie dieses Recht allein.

15) S. V. U. §. 186 und 192.

16) In dieser Freiheit der Behandlung der früher angefangenen, aber nicht beendigten Geschäfte besteht der practisch wichtigste Unterschied zwischen einer Vertagung und einer Entlassung. Folgerecht wäre wohl eigentlich gewesen, wenn eine entlassene Versammlung nach ihrer Wiedereinberufung alle solche Geschäfte ganz von Neuem anfangen müßte, wie dieses z. B. im britischen Parliamente nach einer Prorogation geschieht, s. Jefferson, manual of parliam. practice. S. 161; allein da ein solches Zurückgehen häufig ohne Zweck ist, und doch der Versammlung Zeit, dem Staate Kosten, vielleicht dem einzeln Betheiligten Unlust macht, so ist es wohl genug, wenn die Versammlung das Recht hat; ihrer Entscheidung im einzelnen

Falle aber überlassen bleibt, ob sie von dem Rechte Gebrauch machen will.

17) S. V. U. §. 186 und 192. — Ueber die Nothwendigkeit, dem Fürsten eine Auflösung der Wahlkammer einzuräumen, s. unter andern B. Constant, Esquisse d'une constit. S. 29 fg.

18) Die Unzulässigkeit der Vertagung blos Einer Kammer ist zwar in der V. U. nicht ausdrücklich ausgesprochen; allein deßhalb kann nicht der mindeste Zweifel an der Richtigkeit des Satzes bestehen. In allen Staaten mit Volksvertretung gilt derselbe unbedingt, und wozu auch zwei Kammern, wenn es von der Regirung abhienge, Alles mit einer einzigen abzumachen? Zweckmäßiger wäre übrigens wohl gewesen, wenn dieser Punct in der V. U. erwähnt worden wäre, wie in den mehresten Grundgesetzen geschehen ist.

19) S. V. U. §. 157.

§. 104.

6) Die persönlichen Rechtsverhältnisse der einzelnen Ständemitglieder.

Die Stellung eines Volksvertreters ist, namentlich wenn er bedeutenden Einfluß auf seine Amtsgenossen und somit auf den Staat hat, von so eigener und wichtiger Beschaffenheit, daß die Theorie und die Gesetzgebung der meisten Staaten nicht unbedeutende Ausnahmen von den allgemeinen Gesetzen für ihn bestimmen, und zwar theils besondere Vorrechte, theils eigenthümliche Nachtheile. — Was jene betrifft, so ist die Vertheidigung der Volksrechte für das einzelne Mitglied der St. Vers. mit manchfachen Unbequemlichkeiten verbunden, und kann ihm sogar, wenigstens unter einer gewaltthätigen Regirung, also gerade dann, wenn kräftiges Sprechen und Handeln am nothwendigsten ist, persönliche Gefahr bringen. Die Verfassung ist schuldig, ihn dagegen

so gut sie irgend kann sicher zu stellen und zu schützen; auch fordert dieß ihr Vortheil, weil Aufopferung und bürgerlicher Muth zu seltene Tugenden sind, um auf sie allein die Wirksamkeit einer Staatseinrichtung zu bauen. — Die besonderen Beschränkungen der allgemeinen Rechte zum Nachtheile eines Ständemitgliedes haben in der Furcht ihren Grund, er möchte, durch Bestechungen der Regirung verführt, seine Stellung gegen anstatt für die Volksrechte gebrauchen, und sie bestehen daher gewöhnlich in dem Verbote, daß ein Ständemitglied irgend eine Belohnung, Beförderung u. s. w. von der Regirung annehmen dürfe [1]).

Auch die würt. Verfassung erkennt wenigstens die Nothwendigkeit des besonderen Schutzes an, (die Beschränkungen der Ständemitglieder hat sie nicht für nöthig erachtet [2]),) und ordnet demnach folgendes an:

1) Kein Mitglied der St. Vers. kann während der Dauer eines Landtages ohne Einwilligung seiner Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen eines Verbrechens ausgenommen. In letzterem Falle ist aber die Kammer von der geschehenen Verhaftung mit Angabe des Grundes in Kenntniß zu setzen [3]). — Zwar ist hierbei von der V. U. nicht ausdrücklich bemerkt, allein es versteht sich wohl ganz von selbst, daß die Einwilligung zur Verhaftung eines St. Mitgliedes nur in dem Falle von der Regirung nachgesucht werden kann, wenn überhaupt die persönliche Freiheit des Bürgers gesetzlich angetastet werden darf. Die Einwilligung der Kammer ist ganz unbeschränkt in ihre Willkühr gestellt. Was die Ergreifung auf frischer That betrifft, so ist, da ein verhaftetes St. Mitglied nicht härter behandelt werden darf, als ein erst zu verhaftendes, der Verhaftete augenblicklich in Freiheit zu setzen,

wenn die Kammer den Grund nicht zureichend findet. In jedem Falle ist dabei zu bemerken, daß nur wegen eines „Verbrechens", nicht aber auch wegen bloser (Polizei-) Vergehen ein St. Mitglied [4]) seiner Freiheit beraubt werden kann. — Ueber die Verhaftung der St. Mitglieder während nichtversammelten Landtages ist nichts bestimmt, sie sind also in dieser Zeit ganz den gewöhnlichen Gesetzen unterworfen. Befinden sie sich zur Zeit der Eröffnung der Versammlung noch in Haft, so muß natürlich alsbald der betreffenden Kammer eine Anzeige hievon gemacht und ihre Einwilligung zu weiterer Fortsetzung der Verhaftung erlangt werden. — Auf die Mitglieder einer nicht in hinreichender Anzahl zusammenkommenden Kammer kann nur, wenn sie in die vollzählig eingetroffene andere Kammer eingetreten sind, die Verhaftsfreiheit angewendet werden, weil das ganze Vorrecht der St. Mitglieder nur als solchen, zur ungestörten Vertheidigung der Volksrechte, eingeräumt ist, sie diese Pflicht aber nicht ausüben.

2) Kein St. Mitglied kann wegen seiner in der St. Vers. gehaltenen Vorträge und gegebenen Abstimmungen zur Verantwortung gezogen werden [5]), und zwar weder von der Regirung, noch von der St. Vers. selbst. Jeder amtliche Schritt, der in einer solchen Beziehung gemacht werden wollte, würde als Verletzung der Verfassung zu bestrafen seyn. Völlig gleichgültig ist dabei, ob die in Frage stehende Aeußerung wirklich tadelnswerth war, und, an einem andern Orte oder von einer andern Person vorgebracht, Strafe verdiente [6]). Das Gesetz hat absichtlich das kleinere Uebel gewählt, ein Vergehen nicht zu rügen, als die Vertheidigung der Volksrechte unmöglich, wenigstens höchst unsicher zu machen. — Von dieser heilsamen Regel sind jedoch nachstehende

Ausnahmen gemacht worden, welche aber als Ausnahmen auf das bestimmteste in ihren Gränzen gehalten werden müssen:

a) Verläumdungen, d. h. also Aussagen wissentlich unwahrer Thatsachen in der Absicht eine Ehrverletzung zuzufügen, dürfen nicht vorgebracht werden gegen die eigene oder eine fremde Regirung, gegen den deutschen Bund, die St. Vers. selbst, oder gegen einzelne Personen. Die Klage ist bei den gewöhnlichen Gerichten vorzubringen, und von diesen nach den allgemeinen Gesetzen zu sprechen [7]). Eine Verfolgung der Sache von Amtswegen wird dem würt. Gerichtsgebrauche nach statt finden, wenn die Verläumdung die Regirung im Ganzen, die St. Vers. im Ganzen, oder einen Staatsbeamten oder ein Ständemitglied in Beziehung auf seine Amtsfunctionen betrifft; in allen übrigen Fällen ist die Klage des Verläumdeten zu erwarten. — Ebenso sollen

b) Beleidigungen gegen die unter a) genannten Personen der gesetzlichen Strafe durch den gewöhnlichen Richter unterworfen bleiben [8]). Unter strafbaren „Beleidigungen" können blos Injurien verstanden seyn, d. h. Aeußerungen, welche wirklich zustehende Ehrenrechte rechtswidrig verletzen [9]); der Beweis der Wahrheit des Vorgebrachten wird also in jedem Falle hier das angeschuldigte Ständemitglied rechtfertigen, in so fern nicht in der Form die Ehrenkränkung lag.

c) Die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands darf durch zu weite Ausdehnung der freien Aeußerung in einer St. Vers. nicht überschritten werden; die Geschäftsordnung hat dafür zu sorgen, daß dieses Gebot beobachtet wird [10]). — Diese Bestim-

mung der Bundes-Gesetzgebung ist in sofern von der unter a) und b) angeführten vaterländischen Gesetzgebung verschieden, als jene Injurien und Verläumdungen, welche die Ruhe eines fremden Staates nicht stören können (wie sie es in der unzähligen Mehrheit der Fälle wohl nicht thun werden,) nicht berührt, dagegen aber auf der andern Seite auch wahre und an und für sich nicht rechtswidrige Aeußerungen betreffen kann, da die Ruhe in einem Staate nicht blos durch Lügen, sondern auch durch die Wahrheit bedroht werden mag.

d) Verstöße gegen den Anstand, gegen die innere Polizei der Versammlung, endlich gegen die Geschäftsvorschriften hat der Präsident zu bemerken und abzustellen, und wenn sie bedeutend sind, solche zur Kenntniß der Kammer zu bringen, welche nach Beschaffenheit der Umstände 1) Mißbilligung ausdrücken, 2) Verweis ertheilen, oder 3) Widerruf verlangen kann. Unterläßt der Präsident die Rüge, oder, wenn sich der Fall dazu eignet, die Anzeige an die Kammer, so hat jedes Mitglied das Recht, ihn darauf aufmerksam zu machen [11]).

3) Die Mitglieder der St. Vers. erhalten eine Geld-Entschädigung für ihren Aufenthalt an dem Sitzungsorte; dieselbe besteht aus Reisekosten-Vergütung und aus Taggeldern, deren Größe durch Gesetze zu bestimmen ist [12]).

1) Am weitesten gehen die Rechte der Mitglieder des englischen Parliaments, welches den Grundsatz aufstellt, daß jede genaue Bezeichnung derselben gefährlich wäre, und also die Entscheidung, was dazu gehöre, lediglich in der Willkühr des Parliaments selbst stehe! Unbestritten gehören folgende Rechte dazu: 1) Kein Mitglied kann an irgend einem andern Orte wegen etwas, das er in der Kammer sagte, auch nur befragt;

2) weder er, noch seine Frau, noch seine Hausgenossen, können in einer Civilsache verhaftet werden; 3) keines seiner Eigenthumsstücke kann mit Beschlag belegt werden oder bleiben; 4) er kann vor keinen Gerichtshof geladen, nirgends verklagt oder gestraft; 5) er darf nicht als Zeuge oder Geschworner vorgeladen; 6) es kann keine gerichtliche Execution gegen ihn erkannt; 7) er darf nicht persönlich angegriffen, noch sein Leumund beschimpft werden; selbst wegen schwerer Verbrechen kann er nur nach vorgängiger Untersuchung in der Kammer in Untersuchung gezogen oder gar zur Haft gebracht werden. Dabei ist festgesetzt, daß Jedermann schuldig ist, jedes Mitglied der K. zu kennen, ignorantia facti nocet; ebenso daß das Recht des Einzelnen das Recht des ganzen Hauses ist, und daß also eine Unterlassung dieselbe aufrecht zu erhalten als Vergehen gegen die ganze Kammer gestraft wird; s. Jefferson, manual. S. 13 fg.; Blackstone, I. ch. 2. Schon bedeutend geringer sind die, in jedem Falle genau bestimmten Vorrechte der Mitglieder des Congresses der V. St. von N. A.; es ist, außer einer Geldentschädigung, hauptsächlich Verhaftfreiheit und Unverantwortlichkeit wegen aller in der Sitzung gemachten Aeußerungen, s. mein BundesstaatsR. I. S. 162 fg. In Frankreich genießen die Mitglieder der Kammern Freiheit von Schuldgefängniß, und von Criminal-Untersuchung oder -Verhaftung, den Fall des Ergreifens auf frischer That ausgenommen, s. Karte, Art. 51 und 52; hinsichtlich der Unverantwortlichkeit wegen der amtlichen Handlungen und Reden ist nichts bestimmt. In Baiern ist Freiheit von Verhaft und Unverantwortlichkeit bewilligt, V. U. VII. §. 26 und 27, Cucumus, S. 353 fg. u. s. w. — Die Rechtsbeschränkung, welche den Ständemitgliedern, wenigstens den Gewählten, in manchen Staaten zugetheilt ist, besteht darin, daß sie während der ganzen Dauer ihrer Volksvertreterstellen keine neue Beförderung, Ehrenbezeugung, Geldeinnahme irgend einer Art von der Regirung annehmen dürfen, wobei sich die Bestimmun-

gen in zwei Theile theilen, solche, welche es unbedingt verbieten, und solche, welche nur den Verlust der Repräsentantenstelle mit der Annahme verbinden, jedoch eine neue Wahl des Belohnten zulassen. Das letztere, namentlich in England eingeführte, Gesetz ist wohl das zweckmäßigere, indem es die Billigkeit und Nothwendigkeit, verdiente und talentvolle Männer vorzuziehen mit der Möglichkeit, die Volksrepräsentation von bestochenen oder verdächtigen Abgeordneten zu reinigen, verbindet.

2) Eine solche Bestimmung wäre vielleicht, da in der würt. St. Vers. nothwendig immer viele Staatsdiener sitzen werden, schwer durchzuführen; allein es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die öffentliche Meinung sich nicht selten günstiger für Einzelne und selbst für die ganze Versammlung ausspräche, wenn jene Bestimmung bestünde. In dem königl. Vers. Entw. von 1817, §. 269 war wenigstens die Beschränkung vorgeschlagen, daß ein zur Zeit seiner Wahl unbedienstet Abgeordneter keine Stelle mit seiner Repräsentantenstelle verbinden könne, sondern im Falle der Annahme auszutreten und sich neu wählen zu lassen habe. Ueber Beförderung schon vor ihrer Wahl im Staatsdienste befindlicher Abgeordneter war hingegen nichts bestimmt.

3) S. V. U. §. 184. — Der Zweck dieses Rechtes ist natürlich die Kammer und den Einzelnen gegen augenblickliche Mißhandlungen und Chikanen, hauptsächlich aber dagegen sicher zu stellen, daß nicht unter dem Vorwande eines Verdachtes ein Mitglied gerade in einem wichtigen Augenblicke aus den Sitzungen entfernt, und von der Berathung und Abstimmung gewaltsam ausgeschlossen werde. Für die Gerechtigkeitspflege ist dieses Recht unschädlich, weil schon die Ehre einer Kammer gebietet, ein Mitglied das sich wirklich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, dem strafenden Gesetze zu überlassen.

4) Hierbei ist freilich nicht zu läugnen, daß, so lange keine neue vollständige Strafgesetzgebung die verbotenen Handlungen ge-

man in Verbrechen und Vergehen unterscheidet, der Begriff immer sehr schwankend, und im einzelnen Falle leicht großer Zweifel seyn wird, ob eine Handlung zu der einen oder der andern Classe gehöre; vergl. Wächter, Strafrecht, I. S. 192.

5) S. V. U. §. 85. Die Wichtigkeit, oder vielmehr die Nothwendigkeit dieses Rechtes ist einleuchtend. Auch ist es in allen Verfassungen anerkannt; die Beschränkungen, welchen es die würt. V. U. unterwirft, gehören zu den am weitesten gehenden.

6) S. über diesen schwierigen Punct unten §. 124.

7) S. V. U. §. 185. Geschäfts-Ordn. der K. d. A. §. 13. — So gewiß eine in einer St. Vers. vorgebrachte Verläumdung eine doppelt strafbare Niederträchtigkeit ist, und so gewiß Niemand einem Stände-Mitgliede ein Recht zu verläumden einräumen wird: ebenso gewiß ist der Wunsch gerechtfertigt, daß die Gerichte sich in jedem zu ihrer Entscheidung gebrachten Falle recht von der Wichtigkeit ihrer Entscheidung für das ganze constitutionelle Leben des Vaterlandes überzeugen, und nie vergessen möchten, daß zum Thatbestande der Verläumdung eine wissentlich falsche Angabe, und wenigstens ein dolus indeterminatus nöthig ist; vergl. Wächter, Strafrecht II. S. 92 fg.

8) S. V. U. a. a. O.

9) Der Ausdruck „Beleidigung" ist im Strafrechte nicht gebräuchlich als Bezeichnung einer bestimmten unrechtlichen Handlung, kann es auch nicht seyn, da man durch gar Manches, keineswegs Unrechtliche und Strafbare, beleidigt werden kann. Aus der Zusammenstellung mit der „Verläumdung", aus dem ganzen Sinne und Zwecke der Bestimmung des §. 185, so wie auch aus den Verhandlungen der verfassunggebenden Versammlung über diesen §. (s. Verh. H. 44 S. 114 fg.), geht aber ganz unbezweifelt hervor, daß von Injurien hier die Rede ist. Wie wäre auch eine Berathung in der St. Vers. möglich, wenn jede Aeußerung, durch welche sich ein Minister oder ein St. Mitglied beleidigt oder verletzt fände, möchte sie noch so

gegründet, noch so pflichtmäßig und für das Vaterland ersprießlich seyn, zu einem Processe führen würde? Auch sind in den zwei bis itzt vorkommenden Fällen einer Klage dieser Art die Schuldigen wegen „schwerer Injurien" und wegen „Ehrenbeleidigung" verurtheilt worden, s. N. Bl. 1823, No. 6, und 1825, No. 9. — Die Gerichte haben hier ebenfalls eine schwierige Stellung, die sie aber, unabhängig wie sie sind, zur rühmlichsten Auszeichnung benützen können und sollen. — Die Bestimmung, daß das gewöhnliche Gericht, und nicht die betreffende Kammer selbst, die in einer Sitzung der St. Vers. begangenen Verläumdungen und Injurien zu untersuchen und zu bestrafen habe, ist allerdings gegen die gewöhnliche Meinung der Theoretiker, und gegen die — oben angeführte — Gesetzgebung der meisten constitutionellen Staaten. Größere Sicherheit für die Volksvertreter wäre ohne allen Zweifel durch die Uebertragung des Richteramts an die Kammer erlangt werde: allein einmal hat ein kleiner Staat manche Rücksichten zu nehmen, welche ein mächtigerer nicht kennt, und dann ist es doch auch sehr möglich, daß die Kammer die ihr in diesem Falle zuzutheilenden größeren Strafrechte misbraucht. Um von den Gewaltstreichen unter dem Convente und dem Directorium zu schweigen, so ist die Ausstoßung Manuel's in frischem Andenken, ebenso ist jedem Publicisten die Anwendung derselben Strafe gegen Shepherd bekannt, s. Hallam, const. hist. II. S. 37. ed. Par. 1827.

10) S. Wiener Schluß-Acte, Art. 59. — Ueber die Art und Weise, wie die Geschäfts-Ordnung die Achtung gegen die Ruhe fremder Staaten aufrecht zu erhalten hat, ist nichts vorgeschrieben: es bleibt daher bei den gewöhnlichen, den Kammern und ihren Präsidenten zustehenden Mitteln eine ungehörige Aeußerung zu unterdrücken und zu bestrafen, wie sie unter d) entwickelt sind. Reichen diese nicht hin, und es entsteht wirklich Unordnung in einem oder in mehreren Bundesstaaten, so hat der deutsche Bund das Recht, die gewöhnlichen Executions-

Maasregeln eintreten zu lassen, vergl. jedoch Rudhart, Recht des d. Bundes, S. 71 fg.

11) S. V. U. §. 185 und Geschäfts-Ord. der K. d. A. §. 14; Gesch. Ordn. der K. d. St. §. 36. — Die große Frage ist hiebei die, ob die St. Vers. mit dieser geringen Strafbefugniß, deren höchsten Grad sie nicht einmal zu erzwingen die Macht hat, ausreichen wird, mit andern Worten wie es zu halten ist, wenn schwere Fälle vorkommen sollten, z. B. Aufruf zu ungesetzlichem Widerstande gegen die Regirung, Anträge auf Umsturz der Verfassung u. d. gl.? Wie die Sache itzt steht, ist nirgends gesetzliche Hülfe und Strafe. Die Kammer ist zu keiner höheren Strafe berechtigt; die gewöhnlichen Staatsgerichte dürfen nur in den oben unter a) und b) bezeichneten Fällen einschreiten; selbst der Staatsgerichtshof ist nicht competent bei Aeußerungen von St. Mitgliedern in der Vers. selbst gemacht, s. unten §. 124. Den meisten St. Versammlungen ist daher eine bei weitem höhere Strafbefugniß gegen ihre Mitglieder eingeräumt, namentlich Ausschließung aus der Versammlung. Daß dieses Recht mißbraucht werden kann, ist so eben, Note 7, zugegeben worden: allein so viel ist ebenfalls gewiß, daß bei einer Verweigerung des Nothwendigen die Gefahr des Mißbrauches wenigstens eben so groß ist, denn bei einem Mangel an gehöriger Vollmacht ist wohl die daraus folgende Strafosigkeit weniger zu fürchten, als ungesetzliche Anmaßung einer höhern Befugniß, und dann ist jeder Willkühr Thüre und Thor geöffnet. Mit Recht hat zwar B. Constant, Esq. d'une const. S. 105 sich gegen dergleichen vom Gesetze nicht bestimmten Strafanmaaßungen stark ausgesprochen: allein sie können nur dadurch verhindert werden, daß die gesetzliche Macht weit genug geht.

12) S. V. U. §. 194; das Nähere in dem Gesetze v. 20sten Juli 1821, R. Bl. No. 35. — Bekannt ist, daß die Volksvertreter in manchem großen Staate keine Geld-Entschädigung erhalten, so z. B. in England, Frankreich; die Wähler haben unter vielen Tauslichen

lichen die Wahl, und können die Reicheren beauftragen: allein woher in kleinen Staaten die künftigen Volksvertreter nehmen, wenn die weniger vom Glücke Begünstigten factisch ausgeschlossen sind? Wären die theoretischen Gründe, welche z. B. B Constant, a. a. O. S. 98 fg. gegen die Bezahlung der Stände-Mitglieder aufführt, an und für sich auch noch richtiger, als sie es wohl sind, so fänden sie wenigstens in Württemberg keine Anwendung. Uebrigens werden die Abgeordneten nicht nur in allen deutschen Staaten, sondern auch in den Niederlanden, in Schweden, Norwegen, in den V. St. von N. A. u. s. w. bezahlt. Dieses vertheidigen unter andern Bentham, Princip. du code pén. III. S. 69; J. Adams, Défense des const. américc. II. S. 135 fg.; Fritot, a. a. O. VI. S. 207 fg.

7) Die Rechte der Stände-Versammlung.

§. 105.

a) Antheil an der Gesetzgebung.

Das wichtigste Recht einer St. Vers. ist Einwilligung zu den Gesetzen des Staates. Nicht nur zur Verhinderung üblen Willens, leidenschaftlicher Unbesonnenheit, oder zur Gegenwirkung gegen den Kitzel unzählige Gesetze zu erlassen, ist dieses Vorrecht von so großer Wichtigkeit; sondern namentlich auch wegen der Gelegenheit, die Bedürfnisse und die Erfahrungen des Volkes bei einer neuen Gesetzgebung einwirken zu lassen. Nicht immer erscheint ein Gesetz aus dem Standpuncte der Unterthanen eben so, wie aus dem der Regirenden.

Daß dieses Recht, mit nur verhältnißmäßig geringen, und ziemlich nothwendigen Ausnahmen, der würtemb. Stände-Versammlung eingeräumt ist, wurde schon bei dem Gesetz-

gebungs-Rechte des Königs erwähnt, s. oben §. 37 fg. Es wurde dort ausgeführt, daß das Recht der Initiative dem Könige allein zustehet, und den Ständen ausdrücklich von der V. U. abgesprochen ist. Diese Beschränkung ist jedoch von weniger Bedeutung. Einmal, weil ihnen wenigstens die Befugniß zusteht, im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen [1]); kein Gesetz ihnen aber verbietet, in einer solchen Petition so ausführlich, als sie irgend wünschen, ihre Ansicht über den an sie mitzutheilenden Gesetzes-Entwurf zu äußern, so daß nur die Form der Initiative fehlt. Zweitens kann die St. Vers. das Recht Gesetzesanträge zu machen deßhalb um so weniger vermissen, weil sie das Recht hat, Aenderungen in den ihr mitgetheilten Gesetzesentwürfen zu treffen, und dieselben dem Könige zur Annahme vorzulegen.

Die Art und Weise, auf welche die St. Vers. ihr Recht der Einwilligung zu den Gesetzen ausübt, ist folgende: Der von der Regirung ausgehende Gesetzesentwurf ist so abgefaßt, daß er, wenn er unverändert angenommen wird, ganz mit denselben Worten als Gesetz bekannt gemacht wird [2]). Er wird von dem Minister, in dessen Geschäftskreis der Gegenstand einschlägt, mit einer Rede und unter Mittheilung der Beweggründe übergeben, und zwar kann die Regirung nach ihrer Willkühr die Kammer wählen, welcher zuerst sie den Entwurf überreicht; nur Abgaben-Gesetze machen eine Ausnahme, indem sie immer der Kammer der Abgeordneten zuerst übergeben werden müssen [3]). Die Kammer wählt vor allem eine Commission, welcher sie den Entwurf zur Begutachtung übergiebt. Nach erstattetem Vortrage der Commission wird die Berathung eröffnet, und es steht nun ganz bei der Kammer, welche Beschlüsse sie in Beziehung auf den

Gesetzes-Entwurf und auf die allenfalls von der Commission vorgeschlagenen Aenderungen fassen will. Sie kann also den Entwurf unbedingt annehmen, sie kann ihn unbedingt verwerfen, und sie kann ihn mit Aenderungen annehmen. Verwirft sie ihn unbedingt, so fällt jedes weitere Verfahren in Beziehung auf ihn weg, doch ist dem Könige nicht untersagt, noch auf demselben Landtage einen ähnlichen Entwurf wieder einzubringen [4]). In den beiden andern Fällen theilt die Kammer den Entwurf, so wie er von ihr angenommen ist, der andern Kammer mit, die nun ebenfalls dieselben drei Beschlüsse fassen kann. Hieraus ergiebt sich die Möglichkeit von folgenden Fällen:

1) Die Kammer nimmt den auch von der zuerst damit beschäftigten andern Kammer unverändert angenommenen königlichen Gesetzes-Entwurf ebenfalls unverändert an. In diesem Falle wird die Annahme durch eine gleichlautende Adresse der Regirung von jeder Kammer einzeln angezeigt. Von diesem Augenblicke an ist der bisherige Entwurf wenigstens in so weit Gesetz, daß weder die Regirung noch die Stände mehr einseitig zurückgehen können; für den einzelnen Unterthanen tritt freilich die Pflicht zu gehorchen erst mit der Publication ein [5]).

2) Die Kammer verwirft den von der andern Kammer (gleichgültig ob unverändert oder mit Abänderungen) angenommenen Entwurf unbedingt. Hier muß, wenn eine vertrauliche Besprechung nicht zu einer Vereinigung führt, der andern Kammer Nachricht von der Verwerfung mit Angebung der Gründe ertheilt werden. Der Regirung giebt jede Kammer von ihrem Entschlusse Nachricht. Durch einen solchen Mangel an Uebereinstimmung der Kammern geht natürlich der Gesetzes-Antrag verloren; nur im Falle

durchgezählt würde (s. hierüber unten §. 107), könnte dennoch der von der Mehrheit der einen Kammer verworfene Antrag angenommen seyn [6]).

3) Die Kammer nimmt den Entwurf mit den von der andern Kammer vorgeschlagenen Veränderungen an. Die formelle Mittheilung an die andere Kammer und an die Regirung ist wie bei 1); der wichtige Unterschied zwischen beiden Fällen besteht aber darin, daß die Regirung nicht schuldig ist, einen solchen von der St. Vers. veränderten Entwurf anzunehmen, sondern daß sie die Wahl hat, ob sie ihn annehmen will, wo sie sodann die St. Vers. davon in Kenntniß setzt; oder ob sie den ganzen Entwurf zurück nimmt, was ebenfalls durch ein Geheimen-Raths-Reskript angezeigt wird; oder endlich ob sie über die Aenderungen mit der St. Vers. sich in Unterhandlungen einlassen will, deren Erfolg dann erst über das Schicksal des ursprünglichen Entwurfes entscheidet. Nimmt die Regirung an, so muß sie natürlich Alles, ursprünglichen Entwurf und die Aenderungen, zusammen annehmen, und darf nicht z. B. blos diejenigen Puncte des ursprünglichen Entwurfes, welche die Kammern angenommen haben, als bewilligt ansehen, die Aenderungen und die veränderten Puncte aber verwerfen, und nur blos jene als Gesetz bekannt machen. Die Aenderungen sind die Bedingungen unter denen die St. Vers. das Gesetz zugeben will, nun kann man aber nicht das Bedingte annehmen, die Bedingungen aber verwerfen.

4) Die Kammer nimmt den von der andern Kammer unbedingt angenommenen Entwurf nicht unbedingt an, sondern macht Aenderungen. Hier kann derselbe nur dann zum Gesetze werden, wenn a) die andere Kammer zu einer Zu-

stimmung in diese Aenderungen bewogen wird, und b) wenn sich die Regirung dieselbe gefallen läßt.

5) Die Kammer nimmt den ursprünglichen k. Entwurf unverändert an, und verwirft die damit vorgenommenen Aenderungen der andern Kammer. — Führt hier Besprechung zwischen den Kammern nicht zu einer Vereinigung, oder findet kein Durchzählen statt, so ist, aus Mangel eines vollständigen ständischen Schlusses, der ursprüngliche Antrag verworfen.

6) Ebenso fällt der Gesetzesentwurf, wenn beide Kammern zwar darin gleicher Meinung sind, daß der k. Entwurf nicht unverändert angenommen werden könne, sie sich aber über die Aenderungen nicht vereinigen, so daß also die eine Kammer die Aenderungen der andern Kammer nicht annimmt, sondern ihrer Seits Aenderungen vorschlägt, welche nun die andere verwirft.

Besonderen Formen sind solche Gesetze unterworfen, durch welche eine Abänderung eines Punctes der Verfassung beschlossen werden soll. Es muß nämlich für einen solchen Vorschlag eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden [7]) Mitglieder in beiden Kammern stimmen [8]). Nicht ausdrücklich vorgeschrieben, allein dennoch nothwendig, um Mißverständnisse und späteren Widerspruch zu vermeiden, ist dabei, daß der Versammlung ausdrücklich angekündigt werde, sie habe über einen Punct der Verfassung abzustimmen. Da die Verfassung des Königreiches keineswegs blos in dem besteht, was ausdrücklich in der Verfassungs-Urkunde enthalten ist, so wird die vorgeschriebene Stimmenmehrheit auch eintreten müssen bei solchen Puncten, welche durch spätere Zusätze der V. U. beigefügt wurden, ferner bei früheren Abänderungen, die nun selbst wieder geändert wer-

den müssen, endlich bei solchen Rechtsverhältnissen, welche zwar zur Verfassung des Landes gehören, d. h. die Stellung des Staatstheilnehmers zur Staatsgewalt bestimmen, aber nicht gerade in der schriftlichen Urkunde aufgezeichnet sind [9]).

1) S. V. U. §. 172. — Kein Streit scheint von geringerer Wichtigkeit, als der, ob einer St. Vers., welche das Recht der Petition und der Anträge hat, die formelle Initiative zusteht oder nicht. Entweder findet sich die Regirung in der Lage ihrem Willen zu widerstehen, oder sie hat diese Kraft nicht. In jenem Falle verwirft sie förmliche Gesetzesentwürfe eben so leicht, als sie Bitten um Gesetze nicht erfüllt; in diesem Falle muß sie auch der bloßen Aufforderung nachgeben. Anderer Meinungen sind jedoch: Mounier, Betrachtungen ü. Staatsverf. S. 101 fg.; Lanjuinais, Constitut. I. S. 199; Pölitz, Staatswissens. I. S. 197; v. Rotteck, in Aretin u. R. constit. StaatsR. III. S. 156 fg.; Brendel, Gesch. d. Nat.R. II. S. 325 fg. — Bentham, Tactique I. S. 73 fg. ist eigentlich für die entgegengesetzte Ansicht, denn die Gründe, welche er für die Initiative der Kammern anführt, beziehen sich nur auf das Recht der einzelnen Mitglieder Anträge zu machen, was hier gar nicht in Zweifel gestellt wird, allein etwas ganz anders ist.

2) Der Entwurf ist folglich im Namen des Königs' ausgefertigt. Das große Gewicht, welches B. Constant, Esq. d'une const. S. 225 fg., darauf legen will, daß die Gesetzesentwürfe nur im Namen der Minister vorgelegt werden sollen, scheint sich nicht rechtfertigen zu lassen. Einmal ist nicht einzusehen, warum es der Ehre des Königes zuwider seyn sollte, wenn die St. Vers. Aenderungen an den in seinem Namen übergebenen Entwürfen macht; zweitens wird doch Niemand glauben, daß ein Minister Gesetzes-Entwürfe ohne Vorwissen und ausdrücklichem Befehle seines Fürsten der St. Vers. vorlege; endlich würde dadurch der König formel das Recht der Initiative

ganz verlieren. — Weniger überflüßig möchte die Bemerkung seyn, daß doch ja die größte Sorgfalt auf die formelle Abfassung der Gesetze verwendet, nach der größest-möglichen Bestimmtheit des Ausdruckes und des Sinnes gestrebt werden möge. Sehr schädlich und für den Gebrauch unbequem ist die, für den Entwerfenden freilich sehr bequeme, Sitte, am Schlusse des Gesetzes zu erklären, daß alle früheren hier nicht besonders aufgehobenen Bestimmungen auch künftig noch gelten. Warum werden diese, vielleicht in sehr vielen alten Gesetzen zerstreuten, Puncte nicht ausdrücklich in das neue Gesetz aufgenommen? Wer will am Ende die Masse übersehen?

3) S. V. U. §. 178. — Diese Bestimmung ist aus einer uralten englischen Parliaments-Gewohnheit in die meisten neuen Verfassungen übergegangen, obgleich sich, namentlich wenn die Pairskammer auch Aenderungs-Vorschläge machen darf, kein zureichender Grund nennen läßt; s. darüber Blackstone, I., 2, Nr. V.

4) Die Bestimmungen des §. 183 der V. U. beziehen sich nur auf den Fall, wenn die eine Kammer die Anträge der andern Kammer verworfen hat.

5) Vergl. hierüber §. 39, Nr. 3.

6) S. hierüber V. U. §. 177, 179, 180 u. 182; ferner die gemeinschaftliche Geschäfts-Ordnung §. 8. — Die Bestimmung mancher Geschäfts-Ordnung, z. B. der des englischen Parliamentes, des american. Congresses, der Kammer, deren Beschlüssen man nicht beigetreten ist, gar keine Nachricht, am wenigsten aber eine Ausführung von Gründen mitzutheilen, scheint möglichen unangenehmen Notenwechsel zu verhindern.

7) Es fragt sich, ob der Ausdruck „anwesende" Mitglieder so zu verstehen ist, daß in der ersten Kammer die Einstimmung von ⅔ der persönlich anwesenden Mitglieder erfordert wird, und also die durch Stimmenübertragung geführte Stimme nicht zählen? Schwerlich, denn die Forderung, daß ⅔ der anwesenden Mitglieder für die Abänderung seyn müsse, ist ohne

allen Zweifel nur so gemeint, daß nicht die ganze Zahl aller Mitglieder, sondern nur die der wirklich gegenwärtigen gezählt werde. Ein durch Stimmenübertragung stimmendes Mitglied ist der That nach anwesend.

8) S. V. U. §. 176.

9) In der gegenwärtigen Darstellung des württemb. Verfassungs-Rechtes sind, wie sich der Verfasser schmeichelt, so viele Puncte angedeutet, welche zur Verfassung gehören, ohne in der Verfassungs-Urkunde selbst enthalten zu seyn, daß der Satz: nicht blos der Inhalt der schriftlichen Urkunde bilde die Verfassung des Staates, wohl keinem Streite unterliegen kann. Da nun nicht blos hier Abänderungen der Verfassungs-Urkunde, sondern der „Verfassung" die erscheinenden Formen vorzuschreiben sind, so werden alle jene Einrichtungen und Grundsätze nach ihnen behandelt werden müssen.

b) Einwirkung auf den Staatshaushalt.

Ein zweites, kaum minder wichtiges Recht einer St. Vers. ist ihre Befugniß, den Staatshaushalt gegen Verschwendung und Unordnung zu sichern, und somit den Staat vor Verlegenheit und Schwäche, den Einzelnen vor Erpreßung und Elend zu bewahren. Der Regel nach hat sich die St. Vers. auch in dieser Beziehung auf Controle, auf Verhinderung schädlicher Maaßregeln oder Unterlassungen zu beschränken; nicht selten sind die Verfassungen jedoch hier wie bei der Gesetzgebung weiter gegangen, und haben eine positive Mitwirkung gestattet. So auch die württembergische. Die Einwirkung der St. Vers. auf den Staatshaushalt spricht sich nach ihren Bestimmungen in dreifacher Richtung aus: 1) in der Aufsicht des Staates auf die Substanz und die Verwaltung des Staatsgutes (Kammergutes); 2) in der Mitwirkung bei der Umlage von Steuern; und 3) in der Verwaltung der Staatsschulden-Kasse.

§. 106.

α) Aufsicht über das Kammergut.

Seinem Ursprunge nach reiner Patrimonialstaat entstand der württembergische Staat aus dem Privateigenthume eines immer reicher und mächtiger werdenden Dynasten-Geschlechtes. So weit der Staat reichte, so weit war im Anfange alles Privatdomaine der Graven. Im Laufe der Jahrhunderte änderte sich jedoch dieses Verhältniß manchfach. Auf der einen Seite erwarben die Graven und Herzoge durch Kauf, durch Eroberung, durch Schirmvogtei, durch Aneignung von Reichslanden eine immer größere Masse von Besitzungen, in den sie nur Regenten, nicht aber auch alleinige Privateigenthümer waren; auf der andern Seite gieng das Verhältniß ihrer einzelnen, angestammten und später erworbenen, Grundholden in sehr vielen Theilen des Landes unvermerkt aus dem der Erbpächter, Hörigen u. s. w. in das freier Eigenthümer über, so daß ein großer Theil der ursprünglichen Domainen für sie, zwar nicht als Regenten allein als Eigenthümer, verloren gieng; endlich noch änderte sich überhaupt der staatsrechtliche Character der Regirung; sie gieng — namentlich durch den Tübinger Vertrag — aus der Patrimonial-Regirung in einen Rechtsstaat mit Feudalständen über. Dadurch nun entstand nachstehendes Verhältniß: ein großer Theil des Staatsgebietes befand sich im Privat-Eigenthume der Unterthanen; jedoch war allerdings der regirenden Familie ein sehr bedeutendes Eigenthum geblieben. Dieses, das Kammergut genannt, wurde als Fideicommiß behandelt; seine Verwaltung war, von der Landesversammlung ganz unabhängig, in den Händen der herzoglichen Beamten, und seine Einkünfte waren zunächst zum Unterhalte des

Hofes bestimmt. Da jedoch auf der einen Seite die ursprüngliche Patrimonialeigenschaft des württembergischen Staates, nach welcher die Bestreitung der Regirungs-Ausgaben allerdings Pflicht des Fürsten war, nicht so schnell und gänzlich verschwand, auf der andern Seite die allgemeine, freilich ungeschichtliche und unrechtliche, Meinung der Rechtsgelehrten die Domainen der regirenden Familien für Staatseigenthum anzusehen anfieng, so wurden allerdings aus dem Kammergute auch die eigentliche Staatsausgaben bestritten, so weit es reichte [1]).

Dieses unklare Verhältniß änderte sich weniger, als zu erwarten stand, durch den Umsturz der alten Verfassung; obgleich nämlich das Kammergut, sammt den beträchtlichen in den Jahren 1803, 1805 und 1809 dazu erworbenen Vermehrungen, ohne weiteres itzt als Staatsdomaine betrachtet und auch so benannt wurde, so blieb es doch der Wirklichkeit nach beim Alten, da der souveraine König keine Civilliste sich bestimmte, sondern die Einkünfte der Staatsdomainen ohne Unterschied zu öffentlichen und zu Privat-Ausgaben verwendete. Erst durch die Verfassungs-Urkunde, welche dem Könige eine Civilliste aussetzte, und ihm das — allerdings ganz unbestreitbar ihm zustehende — specielle Familienfideicommiß als Privateigenthum überließ, dagegen aber auch das sämmtliche Kammergut als Staats-Eigenthum erklärte, und jeder privatrechtlichen Einwirkung des Staatsoberhauptes für immer dadurch entzog, wurden die Grundsätze völlig festgestellt und auch ins Leben eingeführt [2]).

Die itzt gültigen Grundsätze hinsichtlich des Kammergutes sind nun folgende:

1) Sämmtliche, zu dem vormaligen herzoglich-württember-

gischen Familienfideicommisse gehörigen, nicht durch einen speciellen Rechtstitel an einen andern Eigenthümer, namentlich nicht an das Hofdomainenkammergut übergegangenen, so wie die vom Könige später dazu erworbenen, endlich die künftig noch vom Staate dazu zu erwerbenden Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden das Kammer-Gut [3]).

2) Dasselbe ist ein vom Königreiche unzertrennliches Staatsgut [4]).

3) Die Einkünfte desselben werden lediglich für die Staatsausgaben verwendet, und zwar haftet vorerst die Verbindlichkeit, die Civilliste und die vom Staate abgegebenen Einkünfte der Familienmitglieder zu bestreiten, auf dem Kammergute; der Ueberrest ist dazu bestimmt, den sonstigen mit der Staats-Verwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten [5]).

4) Das Kammergut ist in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten, und kann daher von der Regirung weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden. Als eine unerlaubte Verminderung des Kammergutes ist es jedoch nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geld-Anlehen aufgenommen, oder zum Vortheile des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile vorgenommen wird. Noch ist unter Veräußerung der Fall nicht begriffen, wenn vom Könige ein heimfallendes Lehen zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um den Staat wieder verliehen wird [6]).

5) Zu Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen ist der St. Vers. ein doppeltes Recht eingeräumt:

a) es muß ihr jährlich (also bei nicht versammeltem Landtage auch dem Ausschusse) eine genaue Berechnung über den Erlös aus minder bedeutenden, von der Regirung verkauften Bestandtheilen des Kammergutes übergeben, und ihr nachgewiesen werden, daß dieser Erlös wieder zum Grundstocke verwendet wurde [7]);

b) die volle St. Vers. hat das Recht, die Regirung zu einer Verminderung des Kammergutes auch in Beziehung auf wesentliche Bestandtheile desselben, so wie zur Beschwerung desselben durch Schulden oder sonstige bleibende Lasten zu ermächtigen. Für einen solchen Fall ist eine spätere Ergänzung des Veräußerten nicht vorgeschrieben [8]).

6) Die Verwaltung des Kammergutes geschieht zwar durch die Finanzbehörden, aber es hat die St. Vers. in so fern Einfluß auf die Art und Weise derselben, als sie bei Berathung des Finanz-Etats Forderungen an die Regirung in dieser Beziehung machen kann. Jedoch ist zwischen solchen Forderungen, und zwischen den Bestimmungen, welche sie hinsichtlich der Steuer-Erhebung trifft, der große Unterschied, daß sie über jene mit der Regirung übereinkommen muß, widrigenfalls es bei der bisherigen Einrichtung bleibt, wogegen sie bei den von ihr bewilligten Steuern frei und unbeschränkt jede Bedingung und Modification beschliessen kann.

1) Wenn schon rechtlich unnöthig und sonderbar, so war doch practisch sehr wichtig die von Eberhard III. begonnene Stiftung eines neuen Familienfideicommisses. Das alte Kammergut war nach und nach so sehr in Staatsgut verwandelt, daß der bloße Name eines Familienfideicommisses dem Herzoge den

ganz unbeschränkten Besitz eines Privateigenthumes nicht länger ersetzen konnte. Factisch, wenn schon keineswegs geradezu ausgesprochen, gieng die Verwandlung des Kammergutes in bloßes Staatsgut eigentlich durch die Stiftung des Kammerschreibereigutes vor sich.

2) Diese wichtige Bestimmung der V. U. ist wohl nicht so allgemein anerkannt worden, als sie es verdiente; man schien es als eine sich von selbst verstehende Sache zu betrachten, daß das Kammergut Staatsdomaine werde. Allein rechtlich stand es keineswegs so, und die Großmuth des Königes, der anstatt für die beträchtliche Abtretung wenigstens eine entsprechende Vermehrung des Familienfideicommisses zu verlangen, dasselbe sogar noch von 360,000 fl. auf 200,000 fl. Einkünfte freiwillig zurückführte, wird in der Geschichte den ihr gebührenden Platz finden.

3) S. V. U. §. 102. — In der V. U. sind als einzige Ausnahmen von der Regel, da die sämmtlichen Bestandtheile des ehemaligen Kammergutes itzt die Staatsdomainen bilden, diejenigen Stücke genannt, welche zum Hofkammergute gekommen sind; es fällt aber in die Augen, daß diese Definition sehr unrichtig ist, denn auch noch eine Menge anderer Stücke sind durch Verkauf, Tausch, Abtretung rechtlich in andere Hände gekommen. Ebenso spricht die V. U. nicht von den künftig zu erwerbenden Stücken. Auch dieses Versehen mußte in der theoretisch-richtigen Begriffsbestimmung verbessert werden. — Welche einzelne Stücke dieses beträchtliche Gut ausmachen, darüber s. Memminger, Beschreibung, S. 404 fg., verglichen mit dem Berichte des Ausschusses über die Grundstock erwaltung in den Verh. der K. d. A. 1824, 1tes a. o. Beil. Heft, S. 101 fg., und 1827, a. o. Beil. H. S. 320 fg.

4) S. V. U. §. 103. — Von einem Anspruche der weiblichen Linie des k. Hauses an das Kammergut ist somit im Falle des Ausserbens des Mannsstammes keine Rede. Sollten die Princessinnen auch vielleicht früher ein solches Recht gehabt

haben, wenigstens auf die seit dem Prager Vertrage erworbenen Petinenzstücke, und konnte auch die V. U. keineswegs ein solches Recht geradezu aufheben, und das Familienfideicommiß für unabtrennbares Staatsgut erklären, so ist doch eine völlig gültige Entsagung durch die unbedingte Annahme der V. U. von Seiten aller Agnaten, so wie durch die von keiner auswärtigen Regentenfamilie verweigerte Anerkennung derselben erfolgt.

5) S. V. U. a. a. O. — Die Bestimmung, daß das Kammergut zunächst zu Deckung der Civilliste und der Apanagen bestimmt sei, ist nicht so zu verstehen, daß nur aus den Kammereinkünften dieselben entrichtet werden (es werden dieselben vielmehr aus der allgemeinen Staatskasse bezahlt); sondern sie hat hauptsächlich den Zweck und Nutzen, daß im Falle eines Mißverständnisses zwischen der Regirung und den Ständen, welches eine Verweigerung der Steuern zur Folge hätte, ferner im Falle eines Deficits in den allgemeinen Staatseinnahmen, nie diese garantirten Ausgaben eingestellt werden können.

6) S. V. U. §. 107. — Dieselbe Bestimmung über die heimgefallenen Lehen gilt in Baden, s. V. U. §. 8, und in Darmstadt, §. 11; in Baiern, VII, 18, ist die Einstimmung der St. Vers. zur Wiederverleihung nothwendig. — Wie lange nach dem Heimfalle der König das Recht habe, solche Lehen wieder zu vergeben, ist zwar nicht ausdrücklich bestimmt; kann jedoch auf den Ausdruck „heimfallende" (anstatt „heimgefallene") Lehen Gewicht gelegt werden, so muß es im Augenblicke der Eröffnung des Lehens geschehen, in jedem Falle wird ein einmal mit dem Kammergute förmlich vereinigtes Lehen bei demselben bleiben müssen.

7) S. V. U. a. a. O. — Beispiele solcher Nachweisungen s. in den oben in Note 3) angeführten Ausschuß-Rechenschafts-Berichten von 1824 und 1827. Hinsichtlich der Wiederverwendung auf den Grundstock ist die Finanzverwaltung dem Sinne der V. U. nach ohne allen Zweifel erst dann völlig gerechtfertigt,

wenn sie für die verkauften oder vertauschten Domainen wieder andere Güter von wenigstens derselben Einträglichkeit erwirbt; indem ein minder einträgliches, wenn schon vielleicht dem Ankaufe nach gleich theures Gut als „Verminderung des Kammergutes" angesehen werden muß. Diese Untersuchung ist wohl nicht immer genau genug vorgenommen worden.

8) S. V. U. a. a. O. — Die berüchtigte Streitfrage, ob ein mit Schulden belasteter Staat wohl daran thue, einen Theil seiner Domainen zu veräußern, und mit dem Erlöse die Schulden zu bezahlen, ist somit durch die V. U. keineswegs entschieden, sondern zu ihrer Beantwortung nur eine größere Anzahl von Stimmen erforderlich. Die allgemeinen Gründe für und gegen sind also auch für Würtemberg von practischem Interesse; die Gründe für den Verkauf s. bei Lotz Staatswirthschaftslehre, III. S. 108 fg.; Hazzi, ächte Ansichten der Waldungen und Forste, München, 1805. 8., gegen den Verkauf sprechen u. a. Schmalz, Staatswirthschaftslehre, II. S. 183 fg.; Soden, Nat. Oeconomie, V. S. 00 fg.; Jacob, Staatsfinanz-Wiss., I. S. 45 fg.; eine — sich unter Bedingungen für die Veräußerung erklärende — Zusammenstellung dieser beiderseitigen Ansichten s. bei Malchus, Politik der Staatsverw. II. S. 39 fg. Der eingewurzelte, wenn schon nicht sehr rationelle, Glauben an größere Solidität des Domainenbesitzes wird freilich wohl auf lange Zeit jeden Versuch, wenigstens einen Theil der großen Schuld zu tilgen, und zugleich an den so bedeutenden Verwaltungskosten der Domainen zu ersparen, scheitern machen.

§. 107.

β) Verwilligung der Steuern.

Von noch größerer Wichtigkeit als die Aufsicht auf die Verwaltung des Kammergutes ist für die St. Vers. das Recht der Steuer-Bewilligung und der damit nothwendig

verbundenen Untersuchung und Prüfung der Staats-Ausgaben, so daß also jede von ihr nicht bewilligte Ausgabe ungesetzlich und dem Staate zu ersetzen, jede ohne ihre Zustimmung von der Regirung verlangte Abgabe aber vom Bürger nicht zu entrichten ist. Dadurch ist es ihr möglich, Verschwendungen des Volks- und Staatsvermögens zu verhindern, dadurch erhält sie namentlich gegenüber von der Regirung eine feste Stellung, die Möglichkeit ihren Beschlüssen Nachdruck zu geben [1]). Unumwunden und unbeschränkt erkennt die württembergische Verfassung der St. Vers. dieses Recht zu.

1) Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden [2]). Selbst wenn eine Ausgabe an und für sich durchaus nothwendig ist, wie z. B. die Entrichtung der Leistungen an den deutschen Bund, so muß wenigstens die Art und Weise der Erhebung von den Ständen verwilligt seyn. Ohne vorgängige Einwilligung der St. Vers. ist der Staatsbürger durchaus nicht verpflichtet, etwas zu bezahlen: ein Versuch ihn dazu zu nöthigen, wäre Verletzung der Verfassung, und als solche zu bestrafen. Diese Verletzung ist namentlich auch dann schon vorhanden, wenn die Finanzbehörden die Steuerpflichtigkeit auf Gegenstände und Personen auszudehnen versuchen, welche nach der logischen Auslegung des Gesetzes nicht mehr darunter fallen. Die bloße Analogie der Verhältnisse kann zu keiner Auflegung einer ungesetzlichen Last berechtigen.

2) Von dieser Regel gelten nur zwei Ausnahmen. Einmal, daß eine auf einen gewissen Zeitraum verwilligte Jahressteuer auch nach Ablauf dieses Zeitraumes in gleichem

Maaße

Maaße im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen werden kann [3]); jedoch auch dieses nur unter der doppelten Voraussetzung, daß die St. Vers. nicht noch zu gehöriger Zeit um neue Verwilligung angegangen werden konnte; und zweitens, daß die neue Verwilligung später wirklich erfolgt, im entgegengesetzten Falle müßte das schon Bezogene wieder zurück erstattet werden. Zweitens, wenn in einem dringenden Falle der König zur Sicherheit des Staates eine außerordentliche Geldhülfe bedurfte, zu deren Bewilligung die St. Vers. nicht benutzt oder bewogen werden konnte [4]).

3) Die Regirung kann kein Steueransinnen an die Vers. stellen, wenn nicht der Finanzminister erst genaue Nachweisung gegeben hat:

a) über Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben;

b) über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte;

c) über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen.

Die beiden ersten Bedingungen erfüllt er durch Vorlegung des Hauptfinanz-Etats, den er im Allgemeinen, und dessen einzelne Theile je der betreffende Departements-Minister zu erläutern und zu vertheidigen hat [5]); die letzte durch Uebergabe der Staatsrechnungen über die verflossene Finanz-Periode. Zu bemerken ist dabei:

Zu a) Es ist sehr wohl zu unterscheiden, zwischen einer Ausgabe, von welcher der betreffende Minister der St. Vers. die Nothwendigkeit, und einer solchen, von welcher er blos die Nützlichkeit beweisen kann. Ist eine Ausgabe nur nützlich, so hängt es unbedingt von der St. Vers. ab, dieselbe zu bewilli-

gen oder abzulehnen. Thut sie, wenn schon vielleicht sehr tadelnswertherweise, das Letztere, so ist der Minister unter keiner Bedingung befugt, die Ausgabe dennoch zu machen; eine Anklage vor dem Staatsgerichtshofe wäre die unmittelbare Folge, so wie die Rückforderung der verfassungswidrig verwendeten Gelder, für welche schließlich das Privat-Vermögen des Ministers einzustehen hätte. War dagegen die Ausgabe nothwendig, d. h. wäre die Existenz des Staates und seiner wesentlichen Einrichtungen durch ihre Unterlassung in Gefahr gekommen, so verhält sich die Sache allerdings ganz anders. Nothwendige Ausgaben des Staates ist der Staatsbürger zu tragen schuldig, sind also auch seine Vertreter zu bewilligen rechtlich verbunden. Eine Verweigerung derselben setzt den König in die Nothwendigkeit, von seinem Rechte außerordentliche Maaßregel zur Rettung des Staates zu ergreifen, Gebrauch zu machen. Der Bürger wäre also schuldig, eine solche Abgabe zu solchem Zwecke zu entrichten, und der Staatsgerichtshof müßte den (wahrscheinlich von der St. Vers. angeklagten) Minister frei sprechen, sobald er von der Nothwendigkeit der Ausgabe überzeugt werden könnte [6]).

Zu b) Der Beweis der Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte ist sehr leicht zu führen. So beträchtlich sie auch verhältnißmäßig sind, so reichen sie doch bei weitem weder itzt noch je künftig hin, um die Bedürfnisse des württemb. Staates zu decken, und diese Forderung der V. U. ist reine Formalität [7]). Uebrigens versteht sich, daß sich die St. Vers. keineswegs die vom Finanzminister angegebene Summe ununter-

tersucht als richtig gefallen lassen muß, sondern daß sie dieselbe nach ihren eigenen Berechnungen annimmt.

Zu c) Die Prüfung der Staatsrechnungen über die abgelaufene Finanz-Periode ist theils die nothwendige Controle hinsichtlich der früher verwilligten Gelder, ohne welche Controle die ganze Theilnahme der Stände an dem Staatshaushalte rein illusorisch wäre, theils aber dient sie auch als Anhaltpunct für die neuen Verwilligungen. Die Prüfung selbst wird in der Zwischenzeit zwischen zwei Landtagen vorgenommen vom Ausschusse, der in seinem Rechenschaftsberichte alle Ausstellungen an die St. Vers. selbst zur Entscheidung bringt, da er keine Befugniß zu deren Erledigung hat [8]); wäre bei Einberufung einer St. Vers. die Prüfung des letzten Jahres vom Ausschusse noch nicht besorgt, so hätte die Versammlung selbst vor Berathung des neuen Etats dafür zu sorgen.

4) Die regelmäßige Finanz-Periode umfaßt drei Jahre, so daß also auf diese Zeit Ausgaben und Einnahmen zum Voraus vom Finanzminister berechnet, und von den Ständen bewilligt werden [9]). Eine Abweichung von dieser Regel steht übrigens der Regirung und den Ständen zu; im Falle Letztere nicht auf drei Jahre die Abgaben bewilligt haben, so ist eine frühere Einberufung der St. Vers. die nothwendige Folge.

Hinsichtlich der Berathung und Annahme der sämmtlichen Finanz-Gesetze macht die V. U. sehr bedeutende Ausnahmen von den gewöhnlichen (in §. 105 erörterten) Vorschriften über das Verhältniß beider Kammern bei ihrem Einflusse auf die Gesetzgebung. Es ist nämlich nicht nur verordnet, daß alle Anträge wegen Steuerverwilligung von

der Regirung zuerst an die Kammer der Abgeordneten gebracht, und von dieser berathen und beschlossen werden müssen, ehe sie der Kammer der Standesherren übergeben werden können [10]); sondern es ist dabei noch eine doppelte Beschränkung der ersten Kammer verordnet. Einmal kann die Kammer der Standesherren den Beschluß der zweiten Kammer nur im Ganzen annehmen oder verwerfen, Aenderungen zu demselben zu beschließen oder auch nur vorzuschlagen, ist sie nicht befugt; die einzige Einwirkung, welche ihr auf die Modificationen der Steuergesetze zusteht, besteht darin, daß vor dem Beschlusse in der zweiten Kammer eine vertrauliche Besprechung statt finden muß [11]). Zweitens ist auch durch die unbedingte Verwerfung der Antrag der Regirung und der Beschluß der zweiten Kammer noch keineswegs beseitigt, sondern nun werden erst die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammen gezählt, und nach der Mehrheit sämmtlicher Stimmen wird der Stände-Beschluß abgefaßt; würde in diesem Falle der Durchzählung Stimmengleichheit entstehen, so hätte der Präsident der zweiten Kammer die entscheidende Stimme [12]).

6) Die Verwilligung der von der Regirung verlangten Steuern und Abgaben darf von der St.-Vers. nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen [13]); allein die Bestimmung der Art und Weise des Einzuges, so wie der Größe und des Umfanges einer Steuer, steht lediglich in den Händen der St. Vers., ohne daß die Regirung irgend ein Zwangsrecht dabei hätte.

7) Die Umlage der verwilligten Steuern geschieht durch die Regirung und nicht durch die Stände. Die directen Steuern werden auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben,

und von diesen an die einzelnen Gemeinden und an die in keinem Gemeinde-Verbande stehenden Güter-Besitzer vertheilt. Der Ertrag sowohl der directen als der indirecten Steuern wird (in sofern er nicht verabschiedetermaasen an die Staatsschuldenkasse abzuliefern ist) an die Staatskasse abgeliefert; die Stände haben keine eigene Steuerkasse [14]). Die Leitung des Einzuges der directen und der indirecten Steuern ist einer Central-Behörde, dem Steuer-Collegium, unter der Oberaufsicht des Finanz-Ministers überlassen. Derselbe hat den Ständen die ihm vom Steuer-Collegium vorgelegte Steuer-Repartition, so wie namentlich den Kassenbericht über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausstände mitzutheilen [15]), jedoch blos zur Einsicht.

1) Die Ursache, warum auch bei den Steuern die vorgängige Einwilligung der St. Vers. verlangt wird, ist dieselbe, aus welcher ihr dieses Recht bei der Gesetzgebung eingeräumt ist. Eine äußerlich sehr ähnliche Einrichtung besteht auch bei feudal-ständischen Versammlungen, welche freiwillige Beiträge zu den Ausgaben des Fürsten verwilligen, und also natürlich auch zuvor darum gefragt werden müssen: allein das rechtliche Verhältniß ist ein ganz anderes in der repräsentativen Monarchie. Hier ist nicht von freiwilligen, nicht schuldigen Beiträgen, die Rede, sondern der Bürger ist verbunden, alle nothwendigen Staatslasten zu tragen: nur die Schwierigkeit der Verbesserung eines Fehlers rechtfertigt und erklärt die Einwirkung der St. Vers. vor begangenem Mißbrauche. — Bekannt ist, daß alle Staaten mit Volksvertretung derselben dieses rechtlich, und noch mehr factisch, sehr wichtige Recht einräumen.

2) S. V. U. §. 109.

3) S. V. U. §. 114. — Diese Bestimmung ist, übrigens freilich unvermeidlicherweise, sehr lax interpretirt worden, indem keineswegs blos die auf gewisse Zeiträume verwilligten Jahres-

steuern, sondern alle und jede, directe und indirecte, Abgaben ohne Weiteres fortbezogen wurden. Durch die im J. 1827 getroffene Einrichtung, nach welcher die regelmäßige dreijährige Finanzperiode nicht mit der dreijährigen Landtagsperiode zusammenfällt, sondern dieselbe um ein Jahr überragt, wird die Bestimmung des §. 114 ihre Anwendung in der Regel verloren haben. Die beiden im Texte beigefügten Bedingungen sind zwar nicht im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen, allein sie fließen so unmittelbar aus dem Geiste desselben her, daß sie keinem Zweifel unterliegen können. — Eine ähnliche Bestimmung ist enthalten in der baier. V. U. VII. §. 7; in der darmst. §. 69; in der norweg. §. 7 Nr. 1; in der polnischen v. 1815 §. 93 u. s. w.

4) S. V. U. §. 89.

5) S. das. §. 110 und 111. — Aus diesen Bestimmungen geht, um dieses gelegentlich zu bemerken, nun hervor, daß die württemb. Verfassung den so oft — freilich in seiner Allgemeinheit unrichtig — aufgestellten Grundsatz, daß sich die Ausgaben nach den Einnahmen zu richten haben, nicht annimmt, indem sie sonst gerade das umgekehrte Verfahren hätte vorschreiben müssen.

6) So einfach diese allgemeinen Sätze sind, so schwierig wird freilich im einzelnen Falle zu entscheiden seyn, ob eine Ausgabe durchaus nothwendig, oder ob sie nur sehr nützlich war. Die Antwort kann auch noch dadurch erschwert werden, daß vielleicht die Ausgabe an und für sich als nothwendig erkannt werden muß, nicht aber die Art und Weise oder die Größe der für sie geschehenen Verwendung.

7) Diese Unzulänglichkeit der Kammer-Einkünfte beweißt folgende Vergleichung derselben mit den Ausgaben während einer sechsjährigen Periode, wobei noch zu bemerken ist, daß mehrere 100,000 fl. eigentlich zu den indirecten Steuern (als Salz-Steuer) zu rechnen wären:

Einnahme aus dem Kammergute:		Staatsausgabe:
$18\frac{20}{21}$	3,631,795 fl. 57½ kr. =	9,464 017 fl. 37½ kr.
$18\frac{21}{22}$	3,854,538 - 23½ - =	9,317.853 - 31½ -
$18\frac{22}{23}$	4,150,537 - 19 - =	9,237,310 - 17½ -
$18\frac{23}{24}$	3,694,898 - 45½ - =	9,518,981 - 54½ -
$18\frac{24}{25}$	3,716,924 - 34 - =	9,632,312 - 23½ -
$18\frac{25}{26}$	3,865,042 - 41 - =	9,679,678 - 9 -

s. Verh. der K. d. A. 1824, 1tes a. o. Beil. Heft, S. 110; 1827, 1tes a. o. Beil. Heft, S. 330.

8) S. V. U. §. 188; vergl. unten §. 120 Nr. 2, Berichte über solche Prüfungen des Ausschusses (in Note 7). Aus diesen Berichten ergiebt sich, daß sich bis itzt der Ausschuß keineswegs strenge blos an die Prüfung der Verwendung der Steuern gehalten hat, sondern daß er vielmehr alle Staatseinnahmen, aus welcher Quelle sie auch fließen, seiner Untersuchung unterwirft. Und mit Recht, eine theilweise Untersuchung wäre völlig nutzlos.

9) S. V. U. §. 112. — Daß größere Controle bei alljähriger Bestimmung des Hauptfinanz-Etats ist, muß natürlich zugegeben werden: allein diesen Vortheil wiegen wohl zum großen Theile die häufigeren Kosten der Landtage, und die öftere Veränderung in dem von der Regirung befolgten Finanzsysteme auf. Jährliche Finanz-Perioden sind in England, Frankreich, den V. St. von N. A., den Niederlanden; zweijährige in Polen und Baden; dreijährige in Norwegen und Darmstadt; fünfjährige in Schweden; sechsjährige in Baiern.

10) S. V. U. §. 178. — Diese, aus den englischen Parliaments-Gewohnheiten in die Verfassungen aller constitutionellen Staaten übergegangene, Bestimmung hat an und für sich keinen wirklichen Werth für die K. d. A., allein freilich verbunden mit der Bestimmung, daß die Pairs-Kammer das von der zweiten Kammer zuerst berathene und bestimmte Budjet unverändert annehmen oder verwerfen müsse, giebt sie derselben ein unendliches Uebergewicht in allen Finanzsachen, ja beinahe

die ausschließliche Einwirkung, da die erste Kammer das Budjet nicht wohl im Ganzen verwerfen kann.

11) S. V. U. §. 181. — Auch diese Bestimmung ist aus der, blos durch Gewaltthätigkeit des Unterhauses mißbräuchlich entstandenen, englischen Gewohnheit (s. Custance, S. 76) nach und nach in manche Verfassungen übergegangen; in Frankreich besteht sie wenigstens factisch; in Polen ist sie auf alle Arten von Beschlüssen ausgedehnt, §. 103; ebenso in Norwegen, §. 76; in Baden, §. 60 und Darmstadt, §. 15, ist diese Bestimmung wie in Württemberg.

12) S. V. U. a. a. O. — Durch diese Einrichtung wird der K. d. St. H. der Einfluß auf Steuer-Gesetze vollends so gut als ganz genommen, da in den mehrsten Fällen die Mehrheit in der K. d. A. vereint mit der Minderzahl in der K. d. St. H. die meisten Stimmen ausmachen wird. Ein hinreichender Grund die Wirkung der K. d. St. H. in einem so wichtigen Theile der ständischen Thätigkeit beinahe ganz zu lähmen, läßt sich wohl nicht auffinden. Die gleiche Vertheilung der Staatslasten ist einmal Verfassungsgrundsatz, und ihr kann sich also die erste Kammer nicht entziehen; warum sie nun aber, von den Abgaben eben so gut betroffen als die übrigen Klassen des Volkes, keine Aenderung in der Art und Weise der Umlegung, nicht einmal entscheidend eine Verwerfung des Antrages verlangen kann, läßt sich nur aus einem Mißtrauen erklären, das wohl mit der Zeit ungerecht werden wird, und denkbarer Weise für das Ganze schädliche Folgen haben kann. Nicht selten haben schon Pairskammern größere Selbstständigkeit und Einsicht gezeigt, als die Wahlkammern. — Dieselbe Einrichtung wie in Württemberg ist in Darmstadt, §. 15, und in Norwegen, §. 76, nur daß in diesen beiden Staaten im Falle einer Verschiedenheit der beiden Kammern noch einmal eine gemeinsame Sitzung gehalten, und erst in dieser der Beschluß gefaßt wird; in Norwegen sind sogar $\frac{2}{3}$ der Stimmen alsdann nothwendig.

13) S. V. U. §. 113. — Diese, in den neueren deutschen Verfassungen fast allgemein vorgeschriebene, Bestimmung ist wohl in keinem Lande historisch besser begründet, als in Württemberg, nämlich durch das zur Zeit des Herzogthums gebräuchliche schmähliche Abkaufen von Mißbräuchen und Verfassungsverletzungen, die sich, vielleicht neuen Abkaufes wegen, immer wieder erneuerten. Ueberdieß besteht noch der allgemeine Grund, daß die ganze Staatsverwaltung von den Ständen durch solche Bedingungen nach und nach an sich gerissen werden könnte und würde.

14) Die noch in der Unterhandlung über den k. Verf. Entw. vom J. 1817 als ein Hauptpunct betrachtete Landessteuerkasse ist in den Berathungen der verfassungsgebenden Vers. v. 1819 zwar nicht ohne bedeutende Debatte, aber ohne eigentliche Abstimmung aufgegeben worden, weil die Regirung nur eine gemeinschaftliche Leitung zugelassen haben würde, diese aber als ganz unzweckmäßig angesehen ward, s. Verh. H. 43, S. 148 fg. Zur Entschädigung erhielt die St. Vers. die Staatsschuldenkasse unter alleiniger Leitung, s. den folgenden §. So viel scheint unbestreitbar, daß eine solche eigene Steuer-Verwaltung der St. Vers. in einem repräsentativen Staate weder nöthig, noch folgerecht ist. Ist die St. Vers. von ihren Pflichten, der einzelne Staatsbürger von seinem Rechte des blos verfassungsmäßigen Gehorsams recht durchdrungen, so ist das Volk völlig gegen gesetzwidrige Bedrückungen in Steuersachen geschützt.

15) S. V. U. §. 115 — 118.

§. 108.

γ) Verwaltung der Staatsschuld.

Das letzte finanzielle Recht der St. Vers. ist die ihr zustehende Verwaltung der Staatsschuld; dieselbe ist nämlich nicht nur unter ihre Gewährleistung gestellt, sondern auch die

Schuldenzahlungskasse wird von ihren Beamten, unter ihrer Leitung und Verantwortlichkeit verwaltet; die Regirung hat blos ein Aufsichtsrecht [1]). Theils der Wunsch, diesen wichtigen Theil des Staatshaushaltes möglichst sicher zu stellen [2]), theils wohl auch die Erinnerung an die altwürttembergischen Landschaft=Capitalien [3]) mag zu dieser Abweichung von dem Grundsatze, daß der St. Vers. eine Theilnahme an der Staatsverwaltung keineswegs zusteht, die vielleicht nicht ganz begründete Veranlassung gegeben haben.

Um der St. Vers., welche keine eigene Einnahme=Kasse besitzt, die Entrichtung der Zinsen und die allmählige Tilgung der Schuld möglich zu machen, bestimmt die V. U., daß bei jeder Verabschiedung eines Haupt=Finanzetats immer bestimmt werde, welche — sicher eingehende — Gelder an die Staatsschuldenzahlungskasse abzuliefern seyen. Die Steuereinnehmer (Oberamtspfleger und Obereinbringer der indirecten Steuern) sind dafür verantwortlich, daß die Gelder der Schuldenzahlungskasse unter keinem Vorwande an eine andere Kasse oder Person abgeliefert werden, [4]); nur unabwendbare Gewalt würde sie also von ihrer Verantwortung entbinden, keineswegs aber ein bloser Befehl einer hierzu in jedem Falle incompetenten Behörde. Die Bestimmung, daß ein Beamter auf wiederholten Befehl Gehorsam zu leisten habe, auch wenn ihm etwas Verfassungwidriges zugemuthet wird, findet hier keine Anwendung.

Die Aufsicht der Stände über die Kassen=Beamten und die Leitung des Instituts ist durch ein eigenes Gesetz, das Staatsschuldenstatut v. 22sten Juni 1820 [5]), genauer bestimmt. Sie wird zunächst nicht von der ganzen St. Vers. besorgt, sondern von einer durch beide Kammern gemeinschaftlich gewählten Commission während des versammelten Landtages [6]),

von dem Ausschusse während einer Vertagung. Allerdings entscheidet übrigens die Versammlung in zweifelhaften Fällen, und an sie ist sowohl von der Commission, als vom Ausschusse genauer Bericht über den Zustand der Kasse und die Einhaltung des Statutes zu erstatten.

Die Controle der Regirung wird durch Mittheilung der monatlichen Kassenberichte, durch Theilnahme an der monatlichen Kassenrevision, durch die Ernennung eines Commissärs, welcher zu jeder Zeit von Kasse und Büchern Einsicht nehmen kann, endlich durch Abhörung der Jahres-Rechnung von einer gemeinschaftlichen ständischen und königlichen Commission bewerkstelligt [7]).

Schwer zu bestimmen ist, welchen bestimmten Sinn die V. U. mit dem Ausdrucke verbunden hat, daß die Staatsschuld unter die „Gewährleistung" und gar unter die „Verantwortlichkeit" der Stände gestellt sey. Daß die Mitglieder des Ausschusses oder der Verwaltungs-Commission während versammelten Landtages für Amts-Verbrechen oder -Nachläßigkeit nach den gemeinen Gesetzen strafbar sind, versteht sich von selbst, und dieser Sinn kann wohl den angeführten Worten in keinem Falle gegeben werden. Allein wie kann von einer Verantwortlichkeit der ganzen St. Vers. die Rede seyn, wer kann sie anklagen, wer über sie richten? Eine genügende Antwort scheint unmöglich ohne authentische Auslegung [8]).

1) S. V. U. §. 119 und 120.

2) Die Nothwendigkeit den, bst ziemlich erschütterten, Staatscredit aufrecht zu erhalten hat manchen Staat veranlaßt, ganz anomale Einrichtungen hinsichtlich der Verwaltung der Staatsschuld zu treffen; namentlich in unbeschränkten Monarchieen ist nicht selten diese Behörde die einzige, welche für unabhängig von

Befehlen der Staatsgewalt erklärt wird, so z. B. in Preußen; in Oesterreich und Rußland sind wenigstens unabhängige und öffentlich verfahrende Control-Behörden. Seltener ist, daß Staaten mit Repräsentativ-Verfassungen eine solche Einrichtung für nothwendig finden, indem die Verwilligung der Staatsgelder durch die St. Verf., die Unmöglichkeit ohne ihre Einstimmung neue Schulden zu machen, oder gar die alten durch einen Gewaltstreich zu tilgen, endlich die Prüfung der öffentlichen Rechnungen den Staatsgläubigern Sicherheit genug zu gewähren scheinen; höchstens ist der St. Verf. ein mehr oder weniger ausgedehntes Control-Recht eingeräumt; in England gehört die Verwaltung der Staatsschuld in den Geschäftskreis des Finanzministers ohne alle eigenthümliche Controle; in Frankreich, in den Niederlanden, in Baiern, in Baden u. s. w. hat zwar die Regirung die Verwaltung, allein die Controle steht mehr oder weniger den Ständen zu; in Darmstadt verwalten Regirung und Stände gemeinschaftlich, s. Nebenius, der öffentl. Credit, Carlsr. 1820; Cohen, Compendium of Finance, Lond. 1822, 8; Malchus, Politik der innern Staatsgewalt. Heidelb. 1823, 8; I. S. 185 fg. — Nirgends aber ist, wie in Württemberg, die Verwaltung den Ständen, die Controle der Regirung überlassen.

3) Da im Herzogthume eine doppelte Finanzverwaltung, eine doppelte Steuerkasse war, so war es natürlich, daß auch eine doppelte Schulden-Kasse und -Verwaltung bestand. Das Land hatte zu den Kammerschulden nichts beizutragen, und umgekehrt die Kammer nichts zu den Landschaftschulden. Uebernahme von jener auf diese (seit Herzog Christoph 12 Millionen) war freiwillig. Da die Verwaltung des Kammergutes nicht unter der Controle der Stände war, und somit Verschwendungen der Herzoge zunächst auf dieses fielen, so ist leicht einzusehen, daß die Landschaftschulden sicherer und beliebter waren, als die der Kammer. Allein diese Erinnerung an einen

Zustand unter gänzlich verschiedenen Einrichtungen macht freilich die Uebergabe der sämmtlichen Staatsschuld in die Verwaltung der Stände keineswegs nothwendig oder von einem practischen Nutzen. Wenn itzt der Staat verwaltete, und die Stände blos controlirten, wäre die Staatsschuld völlig ebenso gesichert. In dem k. Verf. Entw. von 1817 war nur auf eine gemischte Verwaltung angetragen; allein da auch bei der Steuerkasse eine solche gemischte Verwaltung statt finden sollte, diese aber mit Recht bei den Verhandlungen im J. 1819 als unzweckmäßig angesehen wurde, so wurde der Compromiß getroffen, den Ständen ganz die Staatsschuld, der Regirung ebenso unbeschränkt die Steuerverwaltung zu überlassen.

4) S. V. U. §. 116.

5) S. dasselbe im R. Bl. No. 37.

6) Ueber die Verhältnißzahl der Mitglieder der ersten und der zweiten Kammer für die Verwaltungs-Commission ist nichts Näheres bestimmt, nicht einmal, daß aus jeder der beiden Kammern Mitglieder in der Commission seyn müssen. In dem bis itzt blos Einmal vorgekommenen Falle einer gemeinschaftlichen Wahl (s. gemeinsch. Sitz v. 7ten Dec. 1826, Verh. der K. d. A. H. 1, S. 31 fg.) wurden vier Mitglieder aus der zweiten, und eines aus der ersten Kammer gewählt, ohne Reclamationen von irgend einer Seite. Eine bestimmte Entscheidung der sehr bestrittenen Frage ob von einer nicht vollzählig erschienenen Kammer Mitglieder gewählt werden können, und wenn dieses der Fall sey, ob die in der Eröffnungssitzung anwesend gewesenen, oder nur solche, welche in die vollzählige Kammer eingetreten seyen? wurde umgangen durch die Wahl der beiden allein eingetretenen Mitglieder der unvollzähligen Kammer, s. Verh. der K. d. A. 1824, H. 2, S. 24 fg.; die Wahl eines im Ausschusse, aber nicht in der erschienenen 2ten Kammer, befindlichen Mitgliedes der ersten Kammer s. Verh. 1820, H. 1, S. 157; im Jahr 1820 wurden dagegen blos Mitglieder aus der erschienenen Kammer gewählt, s. Verh. der K. d. A.

H. 13, S. 47. Ohne eine positive gesetzliche Bestimmung dürfte keine unbestreitbare Antwort gegeben werden können.

7) S. V. U. §. 121—123, Schulden-Statut, §. 12 und 13.

8) Die Beantwortung der schon in der verfassunggebenden Versammlung aufgeworfenen Frage über den Sinn dieser Bestimmung wurde auf das Schuldenstatut verwiesen, s. H. 43, S. 163 fg.; dort hat sie aber keineswegs eine Erledigung erhalten.

§. 109.

c) Bewilligung der Dienstmannschaft.

Unbezweifelt begründet in den allgemeinen Grundsätzen, allein sehr selten in der Wirklichkeit eingeräumt[1]) ist das Recht der St. Versammlungen, die Zahl der für den Dienst im Kriegsheere zu Bestimmenden gemeinschaftlich mit der Regirung festzusetzen. Die bloße Bestimmung der Art und Weise, wie diese Dienstpflicht vom Staate an den Einzelnen gefordert werden darf, reicht noch nicht hin, um den Misbrauch zu großer Aushebungen und dadurch doppelten Schaden zu verhüten, nämlich unnöthige Freiheitsbeschränkungen und bedeutende Geldverschwendung. Deshalb ist das Recht der württemb. St. Vers., daß die Zahl der zu Ergänzung des k. Militärs jährlich erforderlichen Mannschaft mit ihr verabschiedet werden muß[2]) keineswegs ihr geringstes.

Die Art und Weise, wie dieses Recht von der St. Vers. ausgeübt wird, ist die für die gewöhnlichen Gesetze eingeführte; also Antrag der Regirung durch den Kriegsminister, gleichgültig in welcher der beiden Kammern zuerst, Verweisung an eine Commission, Mittheilung des Beschlusses an die andere Kammer, von welcher nach ihrer Einstimmung das Ganze an die zuerst damit beschäftigte Kammer zurückgegeben wird; endlich königliche Bestättigung und Bekanntmachung als Gesetz.

Dieses durch die einheimischen Gesetze völlig unbeschränkte Recht der St. Vers. ist übrigens durch die Gesetzgebung des deutschen Bundes über die Militär-Verfassung Deutschlands in sehr bestimmte Schranken zurückgewiesen. Der deutsche Bund setzt nämlich als Bundespflicht für jeden Bundesstaat eine gewisse Größe seiner bewaffneten Macht fest, er bestimmt das Verhältniß der Waffengattungen, und sogar das der Anwesenheit bei den Fahnen, in Friedenszeiten [3]). Diese Bestimmungen müssen auch von Württemberg strenge eingehalten werden, und den sich aus ihnen ergebenden Forderungen von Dienstmannschaft kann sich die St. Vers. nicht entziehen; erst wenn die Regirung noch weiter verlangen sollte als selbst der Bund, würde das unbedingte Verweigerungs-Recht der Stände eintreten. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß die Forderung des Bundes auf verschiedene Arten gleich richtig befriedigt werden kann, und unter diesen verschiedenen Mitteln hat die St. Vers. die Wahl gemeinschaftlich mit der Regirung [4]).

1) Außer der württemb. V. U. ist es nur noch verordnet in der norweg. §. 25; früher auch in der französ. v. J. 1791, III. 1., §. 1 und 2. Uebrigens haben freilich auch die übrigen St. Versammlungen einen bedeutenden Einfluß auf die Zahl der Dienstmannschaft, indem die Geldverwilligung in jedem Falle bei ihnen steht. Ganz dasselbe Recht erhalten sie übrigens allerdings nicht, indem Sparsamkeit oder Verschwendung der bewilligten Gelder einen großen Unterschied in der mit denselben zu unterhaltenden Mannschaftszahl begründen kann.

2) S. V. U. §. 99. — Ein Beispiel solcher Anträge nebst den Verhandlungen und Beschlüsse s. in den Verh. der St. Vers., und zwar für 1820. Antrag auf Verwilligung von 4,300 Mann, Verh. der K. d. A. H. 2, S. 122; Commissions-Bericht für Verwilligung derselben, das. H. 3, S. 193 fg. der Beil., De-

hatte das. S. 304 fg.; Beschluß der 2ten Kammer 3,300 M. zu verwilligen S. 257. Berathung über diesen Antrag in der K. d. St. H., s. Verh. derf. H. 2, S. 217, zustimmender Beschluß des. S. 227. S. ähnliche Verhandlungen auf den Landtagen von 1821, 1824 und 1827.

3) S. den Beschluß und die Kriegsverfassung des d. Bundes v. 12ten April 1821 in den Protokollen, XI, S. 204 fg. Die wesentlichsten hierher gehörigen Bestimmungen sind: die Größe des Contingents richtet sich nach einer Matrikel, in welcher die Bevölkerung von Württemberg auf 1,395,462 Einwohner angenommen ist. Von dieser Zahl beträgt das Contingent $\frac{1}{100}$ außerdem ist noch eine Ersatzmannschaft $\frac{1}{100}$ aufzustellen; noch größere Anstrengungen erfordern einen besonderen Bundesbeschluß, für den möglichen Fall derselben sind jedoch immer die Cadres einer Reserve von $\frac{1}{300}$ der Bevölkerung zu unterhalten, überhaupt die Einrichtung so zu treffen, daß nach 10 Wochen vollständig geübte Truppen in einem solchen Falle gestellt werden können. Von dem Heere ist $\frac{1}{7}$ Reuterei, $\frac{1}{100}$ Pioniers und Pontoniers; auf 1000 Mann kommen 2 Geschütze und 72 Artilleristen; von dem Fußvolk muß $\frac{1}{20}$ aus Jägern oder Schützen bestehen. Bei der Mannschaft dürfen in Friedenszeiten Beurlaubungen vorgenommen werden, jedoch müssen bei dem Fußvolke, der Fußartillerie und dem Fuhrwesen $\frac{1}{2}$ der Mannschaft und $\frac{2}{3}$ der Unteroffiziere immer anwesend seyn; bei der Reuterei und der reutenden Artillerie $\frac{2}{3}$. Alle Jahre muß das gewöhnliche Contingent ($\frac{1}{100}$ der Bevölkerung) auf vier Wochen zu Kriegsübungen einberufen werden. Das Nähere s. bei Klüber, öffentl. Recht des d. B. I, S. 284 fg.; die von der württemb. Regirung angenommene Berechnung des bundesschlußmäßigen Contingentes s. Verh. der K. d. A. 1820, H. 2, S. 109 fg. der Beil. Sie nimmt an, daß außer dem Contingente die ganze außerordentliche Reserve und $\frac{1}{2}$ der Ersatzmannschaft auch im Frieden unter die Fahnen gerufen und geübt

übt seyn müssen, woraus sich die Nothwendigkeit eines Heeres von 21,000 M. ergiebt.

4) Die Zahl des jährlichen Mannschafts-Bedürfnisses steht natürlich in umgekehrtem Verhältnisse zu der Länge der Dienstzeit; je kürzer diese ist, je größer jährlich die Aushebung, und umgekehrt. In Württemberg ist die Dienstzeit auf 6 Jahre festgestellt, also bedarf das Heer jährlich $\frac{1}{6}$ seines Bestandes als Zuschuß. Diese Bestimmung ist aber willkührlich, und kann durch ein Gesetz sehr leicht geändert werden, wo sich dann andere Zahlen ergeben würden.

§. 110.

d) Einfluß auf die äusseren Staatsverhältnisse.

Hinsichtlich des Einflusses der St. Vers. auf die völkerrechtlichen Verbindungen und Verhältnisse des Staates ist sehr wohl zu unterscheiden zwischen dem was in Beziehung auf den deutschen Bund und dessen Beschlüsse von der B. U. vorgeschrieben ist, und zwischen den Rechten der Volksvertreter bei der Feststellung aller übrigen auswärtigen Verhältnisse. Die letzteren Rechte bilden die Regel, das Verhalten gegenüber vom deutschen Bunde eine, freilich sehr bedeutende Ausnahme.

Was nun zuerst die allgemeine Regel betrifft, so ist der St. Vers., — nicht sowohl als ein selbstständiges, auf eigenen Gründen beruhendes Recht, sondern vielmehr nur in folgerechter Ausdehnung und Sicherung der Einwilligung zu neuen Gesetzen und Steuern, — ein bestimmter, wichtiger Einfluß auf die Regulirung der äusseren Verhältnisse eingeräumt worden. Es kann nämlich nach der B. U. ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen:

1) kein Theil des Staatsgebietes veräußert [1]);

2) kein Landesgesetz verändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun, namentlich aber kein Handelsvertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidien-Vertrag zu Verwendung der k. Truppen in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege geschlossen; endlich

3) kein Bestandtheil des Staatseigenthumes veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen werden.

Von den übrigen, keinen der benannten Puncte berührenden, Tractaten und Bündnissen, welche der König mit auswärtigen Mächten anknüpfen sollte, werden die Stände wenigstens in Kenntniß gesetzt, sobald es die Umstände erlauben [2]).

Die V. U. entscheidet hier freisinnig und keck über einen Punct, welcher in den wenigsten Verfassungen so folgerecht bestimmt ist [3]), und auch von der Theorie nur schüchtern verlangt wird [4]). Die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten von Verträgen, so daß nur diejenigen einer Einwilligung der Stände bedürfen, welche die persönlichen oder sachlichen Rechte der Staatsbürger betreffen und ungünstig ändern könnten, diejenigen aber, welche die allgemeinen politischen Interessen des Staates betreffen dem Abschlusse des Königes unter Verantwortlichkeit des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten überlassen bleiben, ist äußerst zweckmäßig. Ohne diese Einwilligung bei den ersteren stünde es bei der Regirung, das ganze Recht der St. Vers. in Beziehung auf die Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Staatshaushaltes rein illusorisch zu machen. Selbst eine Verurtheilung des schuldigen Ministers der ausw. Angele-

genheiten würde den bestehenden schädlichen Vertrag nicht wieder auflösen.

Die Folge der oben genannten Bestimmung ist, daß die Regirung zwar Verträge über alle möglichen Gegenstände mit fremden Mächten unterhandeln, abschliessen und verwerfen kann, wie sie es für gut findet, daß aber die Ratification nicht erfolgen darf, ehe die St. Vers. in den zu ihrer Competenz geeigneten Fällen ihre Einstimmung erklärt hat.

Sollten in einem und demselben Staatsvertrage Puncte, welche der Einwilligung der St. Vers. unterliegen, und solche, deren Abschluß dem Könige allein zusteht, vereinigt seyn, so können die Kammern nur die Berathung und Bewilligung der erstern in Anspruch nehmen. Wird irgend ein Punct von ihnen verworfen, dann bleibt der Regirung nichts übrig, als davon den fremden Staat in Kenntniß zu setzen, und von neuem zu unterhandeln. Wäre die St. Vers. im Augenblicke des Abschlusses eines Vertrages gerade nicht versammelt, und hätte sie auch der Regirung nicht zum Voraus ihre Einwilligung gegeben [5]), so wäre sie entweder zur Untersuchung einzuberufen, oder die Ratification bis zu ihrem nächsten Zusammentritte im Anstande zu lassen.

Die vom württemb. Staate ausgehende Aufhebung eines zur Legitimation der St. Vers. geeigneten Vertrages ist von der V. U. an ihre Einwilligung nicht gebunden worden, und sie kann also, natürlich immer unter Verantwortlichkeit des Ministers d. a. A., einseitig von der Regirung beschlossen werden. — Eine Verlängerung dagegen ist der neuen Gründung gleich zu stellen.

Keinem Zweifel kann unterworfen seyn, daß bei den Puncten, welche der Einwilligung der St. Vers. durch die V. U. un-

terworfen worden sind, die Form des Vertrages keinen Unterschied in den Rechten der Volksvertreter machte. Ob eine solche Maaßregel durch einen förmlichen Staatsvertrag, ob sie durch stillschweigende Uebereinkunft, ob sie nur durch ministerielle Correspondenz oder durch mündliche Zusage festgesetzt werden soll, ist vollkommen gleichgültig: sie hat keine verbindende Kraft für Württemberg, wenn nicht die Einwilligung der St. Vers. vorangegangen ist, und es würde mit Recht dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten als eine Uebertretung der Verfassung zur Last gelegt werden, wenn er versuchen wollte, einen der obengenannten Puncte der Berathung der St. Vers. unter dem Vorwande zu entziehen, daß er nicht durch einen förmlichen Vertrag festgestellt worden, und nur das vorläufige Vorlegen der Verträge ihm von der St. Vers. vorgeschrieben sei. Ein souverainer Staat kann nur durch Vertrag seine positiven Verhältnisse zu anderen Staaten reguliren, und mag die äußere Form des Geschäftes seyn welche sie will, so enthält es seinem Wesen nach immer einen Vertrag.

Sehr bedeutend weicht von dieser allgemeinen Regel die Ausnahme ab, welche hinsichtlich der Beschlüsse des deutschen Bundes von der V. U. gemacht worden ist. Es haben nämlich ohne Einwilligung der St. Vers. alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündigt worden sind, auch in Württemberg verbindliche Kraft; und nur in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der durch solche Bundesschlüsse begründeten Verbindlichkeiten tritt die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Stände wieder ein [6]).

Diese Bestimmung ist allerdings von großer Wichtigkeit, indem dadurch die Möglichkeit gesetzlich gegeben ist, nicht nur äußere Verhältnisse des Staates, sondern sogar die Rechte des einzelnen Staatsbürgers ohne Theilnahme der Volksvertreter festzusetzen, zu ändern, aufzuheben; und keinem Zweifel unterliegt, daß dadurch der Verfassung Württembergs manche nichtgewünschte Modification zugehen kann. Allein einmal war dieses nicht leicht zu ändern; anderntheiles hat das mögliche Uebel doch auch seine bestimmten Gränzen. Nicht leicht zu ändern war diese Bestimmung, weil der Beitritt Württembergs zum deutschen Bunde keineswegs in der freien Willkühr der Regirung lag, sondern durch die Verhältnisse nothwendig, überdieß zur Zeit des Abschlusses der Verfassung längst erfolgt war; einmal eingetreten muß sich Württemberg wie jedes andere Bundesglied den Beschlüssen des, im Ganzen sehr wohlthätigen, Staatenvereines fügen. Dabei wäre freilich immer noch möglich gewesen, daß der St. Vers. ein Einfluß auf die Abstimmung Württembergs eingeräumt wäre, allein einmal werden diese Beschlüsse in der Regel nach Stimmenmehrheit gefaßt, und ein Widerspruch der w. Regirung, auch wenn unterstützt durch die gleiche Ansicht der St. Vers., hätte dennoch die Nothwendigkeit zu gehorchen nicht entfernt; zweitens ist die St. Vers. die meiste Zeit über nicht versammelt, schnelle Abstimmung aber oft nothwendig; endlich — und vielleicht hauptsächlich — hätte eine solche Bestimmung der V. U. die Möglichkeit sie überhaupt einzuführen sehr gefährden können. — Bestimmte Gränzen aber hat das mögliche Uebel aus mehreren Gründen. Einmal hat der deutsche Bund nur ganz specielle Zwecke, über die hinaus ohne freie Einwilligung der sämmtlichen Bundesgenossen nicht gegangen werden darf,

nämlich die äußere und innere Sicherheit Deutschlands, die Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit der einzelnen im Bunde enthaltenen Staaten [7]). Wenn aber auch diese Bestimmung an und für sich die Möglichkeit einer falschen Auslegung und eines zu tiefen Eingreifens in die Verfassung der einzelnen Bundesglieder nicht unmöglich macht, so ist zweitens durch die Gesetze des deutschen Bundes selbst für Beschlüsse über viele sehr wichtige Puncte [8]) die Stimmeneinheit aller Bundesglieder festgesetzt, und dadurch der württemb. Regirung die Möglichkeit gegeben, in diesen Fällen wenigstens jede Verletzung der Landesverfassung abzuhalten. Daß sie aber dieses ihr Recht immer gebrauchen, daß sie sich sogar bei den Puncten, welche durch Stimmenmehrheit entschieden werden, und deren Verwerfung nicht in ihrer Macht steht, möglichste Mühe geben wird, die Verwerfung durch eine Mehrzahl mit ihr gleichgestimmter Staaten zu bewerkstelligen, dafür bürgt drittens die Verantwortlichkeit des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, welche natürlich auch wegen seiner Geschäftsführung in den Bundesangelegenheiten statt findet. Der Staatsgerichtshof würde über ihn erkennen, wenn er nicht Alles in seiner Macht liegende angewendet haben sollte, um einen die württemb. Verfassung im Ganzen oder im Einzelnen verletzenden Bundesschluß abzuwenden [9]).

Was die Mitwirkung der St. Vers. zur Auffindung und Regulirung der Mittel einen Bundesbeschluß in Württemberg zur Vollziehung zu bringen betrifft, so versteht sich, einmal daß sie nur bei solchen Gegenständen eintritt, über welche die St. Vers. auch gehört werden müßte, wenn sie rein inneren Entschlusses der Regirung wären; zweitens aber, daß die St. Vers. dieses Recht nicht dazu benützen

darf, um die Ausführung der Bundesbeschlüsse in Württemberg unmöglich zu machen oder zu verkümmern. Der Beschluß muß als ein Gegebenes, Unveränderliches angesehen werden, und die St. Vers. ist nur zur Auswahl und Legalisirung tauglicher Mittel aufgerufen und berechtigt; ausdrücklich fordert dieses die Bundesgesetzgebung selbst [10]).

1) Ueber diesen Punct s. oben §. 23.

2) S. V. U. §. 85 und 86.

3) Die mehresten Verfassungen räumen der St. Vers. gar kein Recht in Beziehung auf die Staatsverträge ein, entweder ist ausdrücklich nur dem Fürsten das Recht Verträge zu schließen zuerkannt, s. B. in Frankreich, Karte, §. 14; Polen, §. 40; Spanien, 1812, §. 132, Nr. 7, oder enthält die V. U. gar keine Bestimmungen, wo dann die St. Vers. eine Befugniß ebenfalls nicht in Anspruch nehmen mag. In England schließt der König ebenfalls alle Verträge ohne Einwilligung des Parliamentes, und nur nach geschehener Ratification werden sie demselben zur Kenntnißnahme und zur Ausübung des Anklagerechtes gegen die Minister übergeben, s. Blackstone, ch. 2, §. 54; in den V. St. von N. A. hat allerdings, und zwar bei jeder Art von Vertrag, der Senat seine Zustimmung zu geben, allein er thut es mehr als Geheimerrath des Präsidenten, denn als volksvertretende Versammlung, s. mein Bundesrecht, S. 328 fg. — Nur die Verfassungen von Schweden, §. 12; der Niederlande, §. 58; von Hildburghausen, §. 46, enthalten ähnliche Bestimmungen wie die württemb.

4) S. z. B. Constant, Cours de pol. I, 40 und 224 fg.; Jordan, allg. Staats R., S. 346; schon bestimmter ist Aretin und Rotteck, konst. Staats R. II., S. 142 fg.

5) Einen Fall dieser Art, in welchem sogar im Voraus schon ein Credit verwilligt wurde, s. in den Verh. v. 1821, Heft 12, Beil., S. 606.

6) S. V. U. §. 3. — Das Nähere über die Form und Materie

der gesammten Bundeseinrichtungen, über die Möglichkeit, was alles vom Bunde gesetzlicherweise ausgehen könne, kann hier, in der Abhandlung eines Particularstaatsrechtes, keinen Platz finden. Da wo bestimmte Bundesgesetze eingreifen in einzelne Verhältnisse der württemb. Verfassung, z. B. in die Rechte der Staatsbürger, sind dieselben immer gehörigen Orts genannt und entwickelt; das Allgemeine über den Zweck, Character, Geschichte u. s. w. des Bundes muß aus den Schriften über das Bundesrecht selbst im Anwendungsfalle entnommen werden, also aus: Tittmann, Darstellung der Verfassung des d. B., Lpzg., 1817. 8.; Dresch, öffentliches Recht des d. B., Tübingen, I. II. 1820 und 1821. 8; Schmid, Lehrbuch des gemeinen deutschen Staatsrechtes, I. Jena, 1821, 8; (Schwarzkopf,) Exposé du droit public de l'A. Genève, 1821. 8; Klüber, öffentliches Recht des d. Bundes, 2te Aufl., Frankf. 1822. I. II. 8; Brunquell, Staatsrecht, des d. B., Erfurt, 1824. I. II. 8; Schmalz, das deutsche Staatsrecht, Berlin, 1825 8.

7) S. deutsche Bundesacte, Art. 1 — 3; Wiener Schluß-Acte von 1820, Art. 1.

8) Folgende Beschlüsse können in der Bundesversammlung nur mit Stimmeneinheit gefaßt werden: 1) im Plenum (in welchem W. vier Stimmen führt): a) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden; b) organische Einrichtungen; c) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund; d) gemeinnützige den Bundeszweck nicht betreffende Anordnungen. 2) Im engeren Rathe (in dem W. Eine Stimme hat): a) jura singulorum; b) Religions-Angelegenheiten; c) Zumuthungen von Leistungen an einzelne Bundesglieder, welche nicht in den Verpflichtungen Aller begriffen sind; d) die Bestimmung, ob die Stimme einer durch Tod erloschenen bundesfürstlichen Familie auf die Erben übergehe; e) Bewilligungen solcher Aenderungen im Besitzstande der Bundesglieder, welche einen Einfluß auf die Rechte und Pflichten gegen den Bund

äußern würden; f) Abtretung von Souverainetäts-Rechten an einen Nichtverbündeten.

9) Nur Staatsklugheit, nicht aber Staats- oder Völker-Recht kann verbieten, einen Minister d. a. A., wegen eines von den übrigen Bundesstaaten verlangten und beschlossenen Beschlusses zur Verantwortung zu ziehen.

10) S. Wiener Schluß-Acte, Art. 58.

§. III.

e) Anklagerecht gegen die Staatsdiener.

Die der St. Vers. übertragene Vertheidigung der sämmtlichen Volksrechte würde in manchen Fällen ohne den gehörigen Nachdruck seyn, wenn derselben blos zuständе, ein verletztes Recht durch spätere Vorstellungen wieder herzustellen, ohne daß der Beamte, der seine Stellung misbrauchte zur Vernachtheiligung seiner Mitbürger und zur Verletzung der Verfassung und der Gesetze des Staates deshalb persönlich zur Verantwortung und Strafe gebracht würde. In der Gewalt liegt der Reiz, sie zu misbrauchen, Furcht vor Strafe muß diesem Reize entgegenwirken; diese Furcht kann aber für die vielen Fälle, wo die Regirung (getrennt vom Volke betrachtet und sich betrachtend) Nutzen aus der von ihren Agenten begangenen Rechtsverletzung zieht, gar nicht wirken: deshalb muß der St. Vers. ein Recht eingeräumt seyn, die Staatsdiener in dieser heilsamen Furcht zu erhalten.

Manchfache Wege hierzu sind denkbar. Einmal nämlich kann der St. Vers. selbst das Richteramt für solche Fälle übertragen werden; allein hier wird der erste Grundsatz des Strafrechts, daß nie die Partie richten dürfe, offenbar verletzt, auch wenn man das Anklagerecht der einen, das Richteramt der andern Abtheilung der Volksvertreter überträgt. Oder kann der St. Vers. das Recht gegeben werden, bei ei-

nem von ihr unabhängigen Gerichte, klagend aufzutreten, wobei wieder der Unterschied zwischen Gerichten, welche blos für dergleichen Staatsanklagen bestimmt sind, und den gewöhnlichen Strafgerichten des Staates eintritt. Endlich kann der St. Vers. die Befugniß zustehen, von der Regirung zu verlangen, daß diese in ihrem eigenen Namen gegen den beschuldigten Beamten Untersuchung und Strafe nach den gewöhnlichen Vorschriften über Fehler im Staatsdienste veranlasse.

Von diesen verschiedenen Mitteln, die Regirungsagenten von Verletzung der Verfassung und der Gesetze abzuhalten, hat die V. U. der württ. St. Vers. folgende eingeräumt:

1) Wegen Angriffen auf die Verfassung oder Verletzung einzelner Bestimmungen derselben kann die St. Vers. (und sogar jede Kammer einzeln) den schuldigen Beamten, sobald er selbstständig handelte, vor einem eigends dazu bestimmten Staatsgerichtshofe belangen [1]).

2) Wegen eines Vergehens, das nicht in Uebertretung der Verfassung, sondern in der Verletzung eines Gesetzes besteht, findet keine Anklage vor dem Staatsgerichtshofe statt [2]); hier bleibt also der St. Vers., wenn sie eine gerichtliche Untersuchung und Bestrafung veranlassen will, nur die Klage bei den gewöhnlichen Strafgerichten des Königreiches. Sie kann aber eine amtliche Thätigkeit derselben auf doppelte Art veranlassen. Entweder tritt sie selbst als Klägerin auf, sie denuncirt den von ihr für schuldig gehaltenen Beamten unmittelbar dem Gerichte: für diesen Fall besteht keine eigenthümliche Bestimmung der Gesetze, und das Gericht hätte sich somit bei einer solchen von der St. Vers. ausgehenden Denunciation ganz so zu benehmen, wie wenn die Anzeige der vorgeblich begangenen Rechtsverletzung von

einem gewöhnlichen Bürger ausgegangen wäre. Die materiellen und formellen Vorschriften des würt. Strafrechtes und Strafverfahrens, namentlich auch die hinsichtlich des Beweises, müssen beobachtet werden. — Zweitens aber kann die St. Vers. der Regirung die begangene gesetzwidrige Handlung des Beamten anzeigen, und von derselben verlangen, daß sie von Amtswegen die Sache durch die Gerichte untersuchen und bestrafen lasse. Verstünde sich die Regirung hierzu nicht, so bliebe ihr immer noch das Mittel, bei dem verfassungsmäßig unabhängigen Gerichte auf die oben bezeichnete Art Anklage zu erheben. Erfüllt die Regirung hingegen den Wunsch der St. Vers., so wird auch itzt das Verfahren ganz auf die gewöhnliche Weise betrieben, und das Urtheil nach dem gemeinen Rechte gefällt. Eine Benachrichtigung von dem Urtheile wäre das Einzige, was die Regirung der St. Vers. hinsichtlich des ganzen Verfahrens mitzutheilen hätte, so wie dagegen dieser durchaus gar kein Einfluß auf die Leitung oder Entscheidung der Sache zustände. — Da für einen solchen Fall hinsichtlich des Abolitions- und des Begnadigungs-Rechtes des Königes keine Beschränkungen in der V. U. verordnet sind, so kann sich die St. Vers. rechtlich nicht darüber beklagen, wenn der König das eine oder das andere dieser seiner Vorrechte auch bei einem von der St. Vers. veranlaßten Straffalle benützt. — Eine Uebereinstimmung beider Kammern zu einer solchen gerichtlichen Verfolgung wird nicht nothwendig seyn. Wendet sich nämlich die St. Vers. an die Regirung, um durch diese die Untersuchung zu veranlassen, so ist ihr Antrag eine Petition, welche jede Kammer für sich allein eingeben kann. Tritt sie aber unmittelbar als Klägerin bei den Gerichten auf, so spricht nicht nur die Analogie der ebenfalls einseitig erlaubten Anklage

vor dem Staatsgerichtshofe, sondern auch der Umstand, daß es sich hier von keinem Beschlusse handelt, „der an den König gebracht und von diesem bestättigt werden soll", und nur für solche schreibt die V. U. Uebereinstimmung beider Kammern vor [2]).

Findet die St. Vers. eine solche gerichtliche Klage nicht für rathsam, z. B. wegen mangelnden rechtlichen Beweises der Schuld, oder weil weniger ein Recht, als ein Interesse des Volkes und des Staates verletzt wurde, so kann sie im Wege der Petition den König um Entfernung des ihr mißfälligen Beamten bitten. Natürlich müssen die von der V. U. selbst und von dem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen über die Möglichkeit der Entfernung eines Beamten von seinem Amte genau befolgt werden; sollten diese nicht vorhanden seyn, so kann die Regirung dem Verlangen der St. Vers. nicht nachkommen. Bloser übler Willen der Regirung kann dagegen von den Ständen durch die vielfachen Mittel besiegt werden, durch welche sie die Regirung mittelbar nöthigen kann, ihre Wünsche zu erfüllen.

1) S. über diesen wichtigen Punct unten die ganze erste Abtheilung des vierten Kapitels, §. 121 — 131. Namentlich sind in §. 122. auch die Belege für die Behauptung, daß nur wegen Verletzung der Verfassung selbst Klage vor dem Staatsgerichtshofe von der St. Vers. angestellt werden könne, zu finden.

2) S. unten §. 122.

3) S. V. U. §. 182.

§. 112.

f. Petitions-Recht.

Durch die bisher erörterten Rechte der St. Vers. ist der Staatsbürger allerdings in drei sehr wichtigen Puncten gegen

Mißbräuche des Regirungs-Rechtes sicher gestellt, ferner ein Mittel an die Hand gegeben, auch noch bei den übrigen durch die Verfassung bestätigten Rechten Verletzungen zu hindern, wenigstens zu bestrafen: allein noch können viele Unbilden begangen, manche schädliche Einrichtungen getroffen, oder zweckmäßige und nothwendige von den Regirungs-Organen unterlassen werden, ohne daß gerade von Gesetzgebung, Steuererhebung, Dienstpflicht, Staatsverträgen oder von eigentlich verfassungsmäßigen Bestimmungen dabei die Rede wäre, und ohne daß also die in Frage stehende Handlung oder Unterlassung von der St. Vers. auf den Grund der bisherigen Rechte hin verhindert oder gerügt werden könnte. Da sie nun aber zum Schutze aller Rechte des Landes gegen über von der Regirung eingesetzt ist (s. §. 94), so mußte ihr auch hiefür ein Mittel eingeräumt werden. Dieses ist dann nun ihr Recht der Petition und der Beschwerdeführung.

Diesem zufolge hat die St. Vers. und jede einzelne Kammer abgesondert das Recht bei der Regirung in Beziehung auf Mängel und Mißbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden bei dem Könige vorzutragen [1]). Um eine solche Vorstellung einzureichen ist durchaus nicht nothwendig, daß eine Klage von einem bestimmt verletzten Staatsbürger eingekommen sei, so bald die St. Vers. — gleichgültig auf welchem Wege — von dem Daseyn einer beschwerenden Maasregel oder eines Mangels in Kenntniß gesetzt ist, hat sie das Recht und die Pflicht den König um Abhülfe anzugehen [2]). Der materielle Inhalt der Bitte richtet sich natürlich nach dem Gegenstande; derselbe kann übrigens allerdings selbst darauf gerichtet seyn, daß der König einen (unbedingt entlaßbaren) Diener entlasse, oder

daß ein Strafverfahren gegen den Schuldigen von Amtswegen eingeleitet werde. — Mag übrigens der Inhalt der Bitte seyn, welcher er will, so ist die Regirung nicht unmittelbar genöthigt, dieselbe zu erfüllen, selbst nicht einmal eine Antwort zu ertheilen ist ihr vorgeschrieben, mit einziger Ausnahme derjenigen Vorstellungen, welche durch Recurse von Privaten veranlaßt sind [3]). Auch die mittelbare Nöthigung der Regirung ist der St. Vers. durch das Verbot, fremdartige Bedingungen mit der Steuerverwilligung zu verbinden, erschwert. Doch bleibt einer Versammlung, welche der ganzen Regirung, so wie jedem einzelnen Organe derselben sich beinahe unbeschränkt gefällig und widrig bezeigen kann, trotz dieser positiven Hindernisse Einfluß und Kraft genug, um gerechte und standhaft verfolgte Bitten und Beschwerden endlich durchzusetzen.

1) Ueber die Nothwendigkeit und Wichtigkeit sowohl, als über die nähern Einrichtungen einer zweckmäßigen Geschäftsordnung für eine vertretende und berathende Versammlung s. das vortreffliche Werk von J. Bentham, Tactique des assemblées législatives, ed. 2. Paris, 1822. I. II. 8. so wie Th. Jefferson, Manual of parliamentary practice. Washingt. 1820. 12, vergl. auch noch B. Constant, Cours de polit. const. an verschiednen Stellen.

2) Die innere Geschäfts-Ordnung der K. d. St. H. s. in ihren Verh. 1820, Heft 3, Beil. S. 123; die äußere aber das. Heft 4, Beil. S. 201; die (innere und äußere) G. O. der K. d. A. in ihren Verh. 1821, Heft 20, Beil. S. 1263. Die auf dem Landtage von 1825 gemachten, allein noch nicht berathenen, sehr wichtigen Aenderungsvorschläge s. Verh. der K. d. A. Heft 3, S. 350. — Zur Vergleichung dienen die Geschäftsordnungen anderer Ständeversammlungen, z. B. die Gewohnheiten des englischen Parliamentes s. bei Jefferson,

a. a. O.; Bentham, a. a. O. I, S. 287 fg.; Staël-Holstein, Lettres s. l'Angleterre S. 348 fg. Die Gesetze der französischen Kammern sind: 1) Réglement s. l. communication des chambres avec le Roi et entre elles, 13 aout 1814; 2) Régl. pour l. ch. des deputés, 25 Juin 1814; 3) Règl. p. l. ch. des pairs, 2 Juill. 1814, s. diese bei Paillet, droit publ. franç. S. 1230 fg.; die Geschäfts-Ordnungen des nordamerican. Congresses sind: 1) Rules and Ordres of the Senate; 2) R. and O. of the House of Repres.; 3) Joint R. and O. of the two houses, s. diese bei Jefferson, a. a. O. S. 181 fg.; die der baier'schen St. Vers. in der V. U., Edict X, u. s. w.

g. Geschäfts-Ordnung.

Die Vorschriften über die formelle Behandlung der Geschäfte — deren genaue Bestimmung für so zahlreiche, nicht selten durch heftige Leidenschaften bewegte und in schwierigen Verhältnissen befangene Versammlungen unumgänglich nothwendig ist [1]), — sind theils in der V. U. selbst gegeben, theils aber in den im Wesentlichen einander ähnlichen Geschäftsordnungen der beiden Kammern in näherer Ausführung enthalten. Diese Geschäftsordnungen wurden auf die Grundlage eines von der Regirung mitgetheilten Entwurfes von einer aus Mitgliedern beider Kammern und K. Commissarien zusammengesetzten Commission vorberathen, und dann jede von der betreffenden Kammer einzeln debattirt und beschlossen, worauf sie dem Könige zur Bestätigung vorgelegt wurden. Diese Bestätigung ist nun aber für die G. O. der ersten Kammer noch gar nicht, für die der zweiten nur vorläufig, und eigentlich blos auf die Dauer der ersten (mit dem J. 1826 beendigten) St. Vers. ertheilt worden [2]). Während der beiden Landtage von $18\frac{25}{27}$ und 1828 wurden jedoch

diese noch nicht völlig feststehende Geschäftsregeln ebenfalls befolgt, und die in beiden Kammern geschehenen vorbereitenden Schritte zu nochmaliger Berathung und theilweiser Abänderung blieben ohne Erfolg.

Der abgesonderten Darstellung der innern Geschäftsordnung jeder einzelnen Kammer gehen in den nachstehenden §§. die Bestimmungen voraus, welche die Geschäftsform im Verkehre der Kammern nach Außen reguliren.

1) S. V. U. §. 124 und 179.

2) Auffallend genug ist die — übrigens natürlich sogleich widersprochene — Ansicht in der St. Vers. ausgestellt worden, daß wo kein Kläger sei, auch kein Richter sei, und also die St. Vers. nicht einschreiten könne, ehe eine bestimmte Beschwerde bei ihr eingelaufen sei: s. Verh. der K. d. A. 1827, H. 3, S. 734. — Hier ist weder von Kläger, noch von Richter die Rede, sondern von Beschwerde gegen Regirungshandlungen und von Vertheidigung der Volksrechte, und warum auf diese eine Regel des Civil-Processes Anwendung finden soll, ist wahrlich nicht einzusehen.

3) S. hierüber oben §. 75.

§. 113.

a) Aeußere Geschäfts-Ordnung der beiden Kammern.

Dieselbe besteht meistens aus Regeln, welche in der V. U. selbst für die äußeren Verhältnisse der Kammern, oder wenigstens Einer derselben, gegeben sind; theils in Vorschriften, welche die äußere Gesch. Ord. der ersten, und die allgemeine Gesch. Ord. der zweiten Kammer vorzeichnet.

1. Vorschriften über das Verhältniß zum Könige:

1) Schriftliche Eingaben. Als allgemeine Regel gilt, daß nie die beiden Kammern eine gemeinschaftliche Eingabe

Eingabe an den König machen, sondern immer jede Kammer abgesondert, wenn es auch dasselbe Geschäft betrifft. Es ist nämlich festgesetzt:

a) Im Falle eine Kammer das in §. 179 der V. U. eingeräumte Recht (Petitionen und Beschwerden, so wie Mittheilungen hinsichtlich einer vorzunehmenden Anklage wegen Verletzung der Verfassung einzeln und ohne Mitwirkung der anderen Kammer an den König zu bringen) benützen will, muß der Entwurf des Antrages erst der betreffenden Kammer zur Beurtheilung vorgelegt werden. Der andern Kammer wird die Eingabe nicht mitgetheilt, wenn sie keinen Antheil an dem Schritte nimmt; hat diese dagegen die Absicht, dieses Recht auch ihrer Seits zur Anwendung zu bringen, so findet das unter b) bezeichnete Verfahren statt. Die Eingabe selbst wird in jedem Falle vom Präsidenten und von zwei Secretären unterzeichnet [1]).

b) Wenn ein Ständeschluß entweder durch die regelmäßige Uebereinstimmung beider Kammern, oder im Falle des §. 181 der V. U. (bei Abgaben-Verwilligungen) durch Durchzählung zu Stande gekommen ist, so wird zwar derselbe, von jeder Kammer abgesondert, dem Könige vorgelegt, allein die Kammern theilen sich gegenseitig die Entwürfe ihrer Eingaben zur Einsicht mit, damit sie von beiden gleichlautend gefaßt werden, oder daß die mit der Fassung der einen Kammer nicht einverstandene andere Kammer die ihr nöthig scheinenden Abänderungen derselben mittheilen könne [2]).

c) Auch im Falle die (in der Regel nothwendige) Uebereinkunft der beiden Kammern nicht erzielt werden

konnte, wird dieses von den beiden Kammern, und zwar nach der unter b) angegebenen vorgängigen Mittheilung, abgesondert dem Könige angezeigt [3]).

d) Der Geheime-Rath ist die Behörde, durch welche sowohl der König seine Eröffnungen an die Stände erläßt, als auch Letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben. Der Geh. Rath hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn er nicht Anstände dabei findet, welche ihn veranlassen, vor der Vorlegung an den König mit den Landständen Rücksprache zu nehmen. — Die Anträge der Stände sind von ihm mit seinen auf die Verf. gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten [4]). Landständische Commissionen haben nicht das Recht Anträge an den Geh. Rath zu bringen [5]); wohl aber steht dieses Recht dem Ausschusse zu [6]).

2) Deputationen an den König (welche nach §. 170 der V. U. nur mit dessen Bewilligung abgeordnet werden können) werden vom Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit vom Vice-Präsidenten, angeführt; die Zahl der Mitglieder und die Wahl derselben unterliegt gleichmäßig dessen Bestimmung [7]).

II. Ueber den Verkehr mit den Staats-Behörden.

1) Die Minister sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen, und an den Berathschlagungen Theil zu nehmen. Sie können sich auch von anderen Staatsdienern begleiten lassen, welche etwa den vorliegenden Gegenstand besonders bearbeitet haben, oder sonst vorzügliche Kenntnisse davon besitzen.

2) Den Ministern und k. Commissarien ist gestattet, schriftliche Reden in der Versammlung abzulesen [9]).

3) Die Tagesordnung wird unterbrochen bei Vorträgen der Minister und Commissarien, wenn sie erklären, daß sie einen Antrag im Namen des Königes zu machen haben; die Verhandlung wird in diesem Falle so lange unterbrochen, bis der Antrag an eine Commission verwiesen ist [10]).

4) Mit den einzelnen Ministerien communiciren die Kammern durch ihre Präsidenten [11]). Dasselbe ist der Fall bei den landständischen Commissionen, welche ebenfalls das Recht haben, mit den betreffenden Ministerien Rücksprache zu nehmen [12]). Mit anderen Staatsbehörden ist aber weder den Kammern noch den Commissionen Rücksprache verstattet [13]).

5) An den Sitzungen der ständischen Commissionen steht den Ministern blos im Falle einer ausdrücklichen Einladung Theilnahme zu [14]), welche insbesondere dann geschehen kann, wenn die zur Vorberathung eines Gesetzes-Entwurfes bestellte Commission auf Modificationen desselben anzutragen sich veranlaßt fand [15]).

III. Ueber den Verkehr der beiden Kammern mit einander.

1) Bei förmlicher Vereinigung derselben.

a) Wenn die beiden Kammern zu der Eröffnungs-Sitzung vereinigt sind, so versieht der Präsident der ersten Kammer, oder wenn dieser noch nicht ernannt ist, derjenige, welcher es bei der vorigen Ständeversammlung war, die Stelle des Vorstandes [16]).

b) Wenn die Kammern in den übrigen von der Verfassung vorgeschriebenen Fällen (s. hierüber oben §. 95) zu

förmlicher Sitzung vereinigt sind, so haben die Präsidenten beider Kammern in der Art gemeinschaftlich das Präsidium zu führen, daß der Präsident der ersten Kammer die Sitzungen eröffnet und schließt, die Propositionen macht, und für Erhaltung der Ordnung und des Anstandes sorgt; der Präsident der K. d. A. aber die Leitung der Verhandlung hat [17]).

c) Das Secretariat, und somit auch die Protocolle der gemeinschaftlichen Sitzungen werden von den Secretären der beiden Kammern gemeinschaftlich geführt [18]).

d) In diesen Fällen einer förmlichen Vereinigung nehmen die Mitglieder der ersten Kammer ihre Plätze in dem ersten Kreise vor dem Throne; die Abstimmung wechselt zwischen beiden Kammern dergestalt, daß nach dem Präsidenten der zweiten Kammer das erste Mitglied der ersten, und nach diesem das erste Mitglied der zweiten zur Abstimmung aufgerufen und so fortgefahren wird [19]).

e) Wahlen geschehen durch Stimmzettel; die zwei Scrutatoren, welche nebst den Secretären sie zählen, werden vom Präsidenten der ersten Kammer aus den Mitgliedern beider Kammern bezeichnet. Wird mit relativer Stimmenmehrheit gewählt, so muß jeder Stimmgebende die ganze erforderliche Anzahl von Candidaten auf Einen Stimmzettel bemerken, und es findet also nur Eine Wahlhandlung statt; bei Stimmengleichheit tritt der Vorzug des natürlichen Alters ein; wogegen, wenn mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wird, die Wahlhandlung so oft zu wiederholen ist, als Mitglieder zu wählen sind [20]).

2) Bei vertraulichen Besprechungen.

a) Eine vertrauliche Besprechung beider Kammern findet, außer in den von der V. U. ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen, nur zufolge freiwilliger Entschliessung der beiden Kammern statt [21]).

b) Mit der Einladung zu einer vertraulichen Besprechung (welche von jeder Kammer ausgehen kann) wird die Anzeige des Gegenstandes und die schriftliche Mittheilung des sie veranlassenden Antrages mitgetheilt. — Die Bestimmungen über das Präsidium (s. oben III, 1, b,) finden auch hier ihre Anwendung, mit der Abänderung jedoch, daß der Präsident derjenigen Kammer, welche zu der Besprechung einlud, die Propositionen macht [22]).

3) Bei schriftlichen Mittheilungen.

a) In der Regel communiciren die Kammern schriftlich miteinander, und nur die förmlichen Vereinigungen und die vertraulichen Besprechungen machen hievon eine Ausnahme [23]).

b) Die Mittheilungen werden von den Präsidenten unterzeichnet und von einem Secretär contrasignirt [24]).

c) Die k. Anträge sind von der Kammer, an welche sie zuerst gebracht worden sind, jedesmal der anderen Kammer zu gleichmäßiger Berathung mitzutheilen. Dieses muß auch dann geschehen, wenn sie die Zustimmung der Kammer nicht erhalten haben [25]).

IV. Ueber den Verkehr mit dem Ausschusse.

Ueber diesen Theil der formellen Geschäftsführung der Ständeversammlung sehe man den folgenden Abschnitt: vom Ausschusse §. 118 — 120.

V. Ueber den Verkehr mit Privaten.

1) Die Ständeversammlung darf keine Deputationen an-

nehmen [26]), auch ist es — wenigstens in der inneren G. O. der ersten Kammer (§. 15) — ausdrücklich untersagt, daß der Einzelne, welcher ein Gesuch an die St. Vers. bringt, dasselbe persönlich der Versammlung überreiche oder vor derselben vertheidige, sondern jeder Private hat sein Anliegen schriftlich einzugeben, wobei es ihm frei steht, die Eingabe unmittelbar an die Kammern zu richten, oder sie einem einzelnen Mitgliede zur weiteren Besorgung einzuhändigen [27]).

2) Solche an die einzelnen Mitglieder gelangende Eingaben dürfen aber von diesen der Kammer nicht vorgetragen, sondern können nur der Registratur übergeben werden.

3) Jede eingekommene Eingabe wird — mit Ausnahme der anonymen, welche ganz unberücksichtigt bleiben — in das Tagebuch eingetragen; ferner ist in jeder Sitzung nach Erledigung des Protokolls das Verzeichniß der neu eingekommenen Eingaben vorzulesen, und jedes Mitglied hat das Recht, von den Eingaben auf dem Secretariat Einsicht zu nehmen.

4) Die vorläufige Prüfung der Eingaben geschieht in der ersten Kammer in der Regel; in der zweiten aber immer durch eine Commission, welche über sie berathschlagt und der Kammer ihren Vortrag erstattet; in der ersten Kammer kann für jede Eingabe eine Commission gewählt werden; in der zweiten dagegen wird für die Dauer eines jeden Landtages eine ständige Petitions-Commission gewählt. Weder bei der einen noch bei der andern Kammer darf aber eine Petitions-Commission unmittelbar Eingaben annehmen, sondern blos solche, welche ihr nach der G. O. der Kammer von dieser zugestellt sind.

5) Der Eingeber wird mittelst Protocoll-Auszuges von dem auf seine Eingabe gefaßten Beschluß in Kenntniß gesetzt [28]).

1) Aeussere Gesch. Ord. der 1ten K. a. a. O. §. 8 und 9.
2) Ebendas. und Gesch. Ord. der K. d. A. §. 65. Nur ist zu bemerken, daß diese Mittheilung der Eingaben nicht in der letzteren G. O. ausgesprochen ist, und sie auch im Willen der 2ten Kammer nicht zu liegen scheint nach den Aeußerungen in der Debatte vom 4. Mai 1820, (Verh. Heft 7, S. 599.)
3) S. ebendas. Noch ist hier zu bemerken, daß die Regirung aus guten Gründen der St. Vers. Formulare für Ausfertigung der ständischen Beschlüsse mittheilte, welche von der 1ten Kammer angenommen (Aeußere G. O. im Anh.), von der K. d. A. aber ausdrücklich und wiederholt abgelehnt wurden, s. Verh. der K. d. A. 1821, Heft 8, Beil. S. 346; Heft 9, S. 794; so daß nur das (bis itzt aber nicht erfüllte) Versprechen in die G. O. der Kammer aufgenommen werden konnte, auf dem nächsten ordentlichen Landtage über dergleichen Formulare zu berathen, s. §. 66. — Die für die K. d. St. H. angenommenen Formulare für Eingaben an den König, sind folgende:

a) Als Erklärung auf königl. Anträge: „E. K. M. hat die unterz. treugehorsamste Kammer auf den, den Ständen vorgelegten Gesetzes-Entwurf — — betreffend, a. unterth. anzuzeigen (vorzutragen) — daß sie dem gedachten Entwurf unbedingt zugestimmt habe." Oder: „daß sie A. H. D. ehrfurchtsvoll anheimzugeben habe, ob gedachter Entwurf dem K. Geh. Rathe nicht zu nochmaliger Berathung zugewiesen werden wolle." Oder: „daß sie dem gedachten Entwurf unter nachstehenden Modificationen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt habe." Oder: „daß sie sich über den gedachten Entw. zu einem gemeinschaftl. Beschlusse nicht habe vereinigen können."
b) Bei eigenen Anträgen: „E. K. M. erlaubt sich die

unterz. treugeh. Kammer der — folgendes ehrerbietigst vorzulegen.“ Es ist übrigens wohl zu wünschen, daß auch Formulare für die königlichen Anträge und Antworten festgesetzt werden, indem derselbe Grund, welcher die Benützung stehender Formulare von Seiten der St. Vers. wünschenswerth macht — nämlich die Vermeidung leidenschaftlicher und erbitternder Wendungen und Ausdrücke — in gleichem Maaße hier seine Anwendung findet. Man kennt die Formulare, welche gegen die Parliamente von England, Frankreich, der Niederlande, der V. St. von N. A. u. s. w. gebraucht werden.

4) S. V. U. §. 126.

5) S. G. O. der K. d. A. §. 36; und innere G. O. der St. H. §. 26.

6) S. V. U. §. 188.

7) S. äußere G. O. der K. d. St. §. 13; G. O. der K. d. A. §. 68. Die letztere G. O. enthält die abweichende Bestimmung, daß auch die Kammer selbst eine förmliche Wahl der Mitglieder der Deputation beschließen und vornehmen könne. Vergl. Verh. der K. d. A. 1821, Heft 7, S. 599 fg. — Nach der bisherigen Sitte führt der Min. d. Innern die landst. Deputationen bei dem Könige ein.

8) S. V. U. §. 169. — Ueber den Nutzen, selbst die Nothwendigkeit, der Anwesenheit der Minister in den Sitzungen der St. V. s. B. Constant, Cours de pol. const. I, S. 92 fg., und die Rede des Staatsministers v. d. Lühe in der Sitz. 5ten März 1817, Verh. 1817, S. 7 fg.; die — sehr unerheblichen und an altlandständische Geheimnißkrämerei erinnernden — Gegengründe ebendas. S. 43 fg.

9) S. V. U. §. 171.

10) S. innere G. O. der K. d. St. H. §. 14, Nr. 1; G. O. der K. d. A. §. 16, Nr. 1. Nicht nur der Anstand fordert diese Unterbrechung, sondern sie ist schon deßhalb nothwendig, weil die Regirung in der Lage seyn kann, augenblicklich eine Mittheilung zur Kenntniß der St. Vers. zu bringen.

11) S. G. O. der K. d. A. §. 67. — In der G. O. der 1ten Kammer ist zwar keine solche Bestimmung ausdrücklich getroffen, allein es wird die Sache eben so von ihr gehalten. Diese Bestimmung enthält keinen Widerspruch mit der oben unter I, 1, d, angeführten Verordnung der V. U.; denn durch diese ist nur bestimmt, daß der Geh. Rath die alleinige Behörde zu Communicationen zwischen den Ständen (oder ihrem verfassungsmäßigen Stellvertreter dem Ausschuße) und dem Könige sei. Es werden nämlich allerdings die sämmtlichen förmlichen Anträge der Stände an die Staatsregirung, oder Antworten auf Anträge, welche von dieser ausgiengen, durch den Geh. Rath an den König zu richten seyn; allein bloße Geschäfts-Communicationen, in welchen kein definitiver Beschluß der St. Vers. oder der Regirung mitgetheilt, sondern z. B. nur die Mittheilung von Urkunden oder von factischen Verhältnissen verlangt werden soll, können und müssen (wenn nicht der unnöthigste Zeitverlust eintreten soll) gerade zu den Ministerien gehen und von denselben angenommen werden.

12) S. Innere G. O. der K. d. St. H. §. 26; G. O. der K. d. A. §. 36.

13) S. ebendas.

14) S. V. U. §. 169.

15) S. Innere G. O. der K. d. St. H. §. 26; G. O. der K. d. Ab. §. 36. Die Regirung hatte in einem Geh. R. Reskript vom 11ten Juni 1821 darauf angetragen, daß die Theilnahme der Minister in diesem letzteren Falle als Regel aufgestellt würde, Heft 15, Beil. S. 886; was aber von der Versammlung am 18ten Juni verworfen wurde, s. Heft 16, S. 1476 fg.; worauf die Regirung in einem Resc. vom 23ten Juni den Antrag ausdrücklich, allein mit dem Ausdrucke des Bedauerns, aufgab.

16) S. V. U. §. 160. — Wie aber, wenn auch dieser frühere Präsident fehlt? — dann wird wohl der vorige Vicepräsident der K. d. St. H. eintreten, und erst, wenn auch er nicht fun-

giren könnte oder wollte, der provisorische Präsident der 2ten Kammer.

17) S. G. O. der K. d. A. §. 4; und äußere G. O. der K. d. St. H. §. 2; diese letztere setzt noch bei: der Präsident der 1ten Kammer habe „die Sitzungstage zu bestimmen." — Ueber die Frage, wie es mit dem Präsidium der förmlich vereinigten Kammern zu halten sei, herrschte bedeutende Meinungsverschiedenheit zwischen der 1ten und der 2ten Kammer; jene nahm das Präsidium allein in Anspruch, diese wollte es unbedingt getheilt haben, bis am Ende das oben bemerkte Compromiß beliebt wurde. Die Gründe, welche jede Kammer für sich anführte, s. in den Verh. der K. d. St. H. Heft 4, Beil., S. 189 fg. und Heft 5, Beil. S. 223 fg. — Der bisherigen Gewohnheit nach finden die Zusammentritte der beiden Kammern in dem Saale der 2ten Kammer (in diesem Falle von der 1ten Kammer der „Ständesaal" genannt) statt, und hier sitzen dann nach den obigen Bestimmungen beide Präsidenten in gleichen Lehnstühlen an dem Präsidententische, der Präsident der 1ten Kammer rechts, der der 2ten Kammer links.

18) S. äußere G. O. der K. d. St. H. §. 4; G. O. der K. d. A. §. 4. Die Secr. der 1ten Kammer nehmen den Secretariatstisch rechts von den Präsidenten, die der 2ten Kammer den links stehenden ein.

19) S. äußere G. O. der K. d. St. H. §. 5. Im Falle einer Stimmengleichheit giebt also der Präs. der 1ten Kammer die Entscheidung.

20) S. ebendas. §. 5 u. 6.

21) S. G. O. der K. d. A. §. 62.

22) S. äußere G. O. der K. d. St. H. §. 7, und G. O. der K. d. A. §. 62.

23) S. die letztere §. 63.

24) S. das. u. a. O. Von den von der Regirung für die schriftlichen Mittheilungen der beiden Kammern an einander vorgeschlagenen Formularen gilt dasselbe, was oben Note 3 bemerkt

ist, daß sie nämlich von der Kammer der Standesherren, nicht aber auch von der 2ten Kammer angenommen sind, welche letztere auch hinsichtlich ihrer nur das Verbrechen gegeben hat, sich mit dem Gegenstand zu beschäftigen. Die von der 1ten Kammer angenommenen Formulare für gegenseitige, schriftliche Mittheilungen der beiden Kammern sind:

a) Bei königl. Anträgen: „Der Kammer der — hat die unterz. Kammer der — die Ehre, den ihr auf Befehl S. M. des Königs vorgelegten Gesetzesentwurf — betreffend, im Anschluß mit der Bemerkung mitzutheilen, daß sie demselben unbedingt (unter den beigefügten Modificationen) beizustimmen beschlossen hat." Oder: „daß sie demselben ihre Zustimmung nicht geben zu können geglaubt hat." Antwort: „Der Kammer der — hat die unterz. Kammer der — die Ehre, auf den ihr unterm — mitgetheilten Gesetzesentwurf — betreffend (unter Wiederanschluß desselben) zu erwidern, daß sie demselben auch von ihrer Seite unbedingt (jedoch unter den beigefügten Modificationen) zugestimmt hat." Oder: „daß sie demselben auch von ihrer Seite unter den von der Kammer der — vorgeschlagenen Modificationen beigetreten ist." Oder: „daß sie mit den von der Kammer der — vorgeschlagenen Modificationen nicht einverstanden ist, sondern den k. Antrag unbedingt annehmen zu können glaubt." Oder: „daß sie — nicht einverstanden ist, sondern den k. Entwurf mit den in der Anlage enthaltenen (nachstehenden) weiteren Bestimmungen annehmen zu können glaubt." Oder: „daß sie nicht durchaus einverstanden ist, sondern den k. Entwurf nur unter den von ihr beigefügten Modificationen annehmen zu können geglaubt hat." Oder: „daß sie demselben auch unter den von der Kammer der — vorgeschlagenen Modificationen ihre Zustimmung nicht geben zu können geglaubt hat." b) Bei eigenen Anträgen: „Der Kammer der — hat die unterz. Kammer der — die Ehre, den von ihr in der Sitzung vom — gefaßten Beschluß — betreffend, zu gleichmäßiger Berathung und ge-

fälliger Aeußerung mitzutheilen.“ Antwort: „Der Kammer der — hat die unterz. Kammer der — auf die Mittheilung vom — die Ehre zu erwiedern, daß sie mit dem jenseitigen Beschlusse — betreffend, einverstanden ist.“ Oder: „daß sie dem jenseitigen Beschlusse — betreffend, aus nachstehenden Gründen nicht beitreten zu können geglaubt hat.“ Oder: „daß sie dem jenseitigen Beschlusse — betreffend, nur unter den beigefügten (nachstehenden) Modificationen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt hat.“ Vergl. mit dem bisherigen die sehr ähnlichen Formulare für die baierischen Kammern in Edict X, §. 52 fg. In dem Entwurf einer äußern G. O. der 1ten Kammer ist in Beziehung auf die schriftlichen Mittheilungen in §. 14 noch der Zusatz gemacht: „Jedoch steht es denselben (den Kammern) frei, ihre schriftlichen Anträge und Erlasse auch durch persönliche Abordnung eines oder mehrerer Mitglieder an die andere Kammer zu befördern, sobald sie es als nützlich erkennt, den gestellten Antrag mündlich erläutern zu lassen.“ Die K. d. A. hat sich aber gegen diese Einrichtung ausgesprochen. — Die Mittheilungen der Kammern an einander werden in den verschiedenen Staaten in sehr verschiedener Form vorgenommen, z. B. im englischen Parliamente überschickt das Unterhaus dem Oberhause seine Mittheilungen durch eine Deputation seiner Mitglieder, die Pairskammer dagegen dem Hause der Gemeinen durch die Assessoren des Kanzleigerichtes, s. Custance, Constit. de l'Angl. S. 105; in Frankreich verkehren die beiden Kammer durch die messagers d'état, s. §. 25 u. 26 des règl. des chambres; in den V. St. von N. A. steht es nach §. 4. der Joint Rules den beiden Häusern frei, durch wen sie einander die Mittheilungen machen wollen: es geschieht gewöhnlich durch die Secretäre; s. Jefferson, a. a. O. S. 149 fg. In Baiern geschieht es blos schriftlich, s. Edict X, §. 50.

25) S. V. U. §. 179. Ueber die von der obigen wesentlich verschiedene Frage, nämlich ob von der Verwerfung eines von der andern Kammer schon angenommenen Antrages dieser letztern

Nachricht gegeben werden müsse, ist in den G. O. nichts ausdrücklich bestimmt; allein aus den Formularien ersieht man, daß eine solche Mittheilung allerdings statt zu finden hat; auch ist sie bisher immer von den Kammern beobachtet worden. Einige fremde Geschäfts-Ord. haben eine solche Mittheilung verboten, um nicht zu, doch unnützen, Streitigkeiten zwischen den Kammern Anlaß zu geben; z. B. das franz. Regl. §. 16; ebenso die engl. Parl. Gewohnheit bei Jefferson S. 151; wogegen andere Gesetze sie ausdrücklich anordnen, z. B. die Joint Rules §. 13. Jenes mag wohl höflicher, dieses ordnungsgemäßer seyn.

26) S. §. 170. der V. U.

27) Sehr zu wünschen ist, daß dieses Verbot von Privaten persönlich Eingaben anzunehmen oder sie darüber zu vernehmen, nicht dahin ausgedehnt werde, daß es einer Kammer oder einer Commißion untersagt wäre, Privaten vor sich zu fordern, um sie über gewisse Gegenstände, gleichsam als Zeugen, zu vernehmen. Bekannt ist, daß ein großer Theil dessen, was wirklich Nützliches und Wirksames von dem englischen Parlamente geschieht, durch solche untersuchende Commißionen vorbereitet und begründet wird, welche dadurch die nöthige Maße von Thatsachen zur Stelle schaffen. Auch die französischen Kammern haben, freilich noch schüchtern, angefangen dieses höchst nützliche und zu keinem denkbaren Mißbrauche führende Verfahren nachzuahmen.

28) Alle diese Bestimmungen sind enthalten in der G. O. der K. d. A. §. 20—23.; und, jedoch weniger vollständig, in der innern G. O. der K. der St. §. 8, 11, 15, 19.

b. Innere Geschäftsordnung der Kammern.

§. 114.

a. Der Kammer der Standesherren.

I. Eröffnung.

1) Längstens innerhalb der ersten acht Tage nach ver-

fassungsmäßiger Eröffnung der St. V. hat der Präsident die erste Sitzung der Kammer zu veranstalten [1]).

2) Die Kammer wird durch Anwesenheit der Hälfte ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen, vergl. oben §. 56.

II. Legitimation der Mitglieder.

1) Die Legitimation der vor dem Einberufungs-Tage erschienenen Mitglieder geschieht bei dem Ausschuße durch Vorlegung ihres Einberufungsschreibens, und im Falle einer Stimmsübertragung durch Mittheilung der auf sie ausgestellten Vollmacht. Die im Ausschuße sitzenden Mitglieder der Kammer werden zur Prüfung ihrer eigenen Legitimation durch die zuerst legitimirten St. Herrn ersetzt [2]).

2) Es gehört zu dem ersten Geschäfte der Kammer, daß sie den Bericht des Ausschusses über die Legitimations-Gegenstände prüft, die Anstände, welche sich ergeben haben, erledigt, und dieselben so wie ihre darauf gefaßten Beschlüsse dem G. h. Rathe und der K. d. A. mittheilt [3]). Vorträge über Legitimationspuncte sind zu jeder Zeit der erste Gegenstand der Tagesordnung, und unterbrechen dieselbe immer [4]).

3) Einem Mitglied, gegen dessen Legitimation von dem Ausschusse ein Anstand erhoben ist, wird der Eintritt in die Versammlung vorläufig nicht gestattet [5]).

4) Die Legitimation der später eintreffenden Mitglieder geschieht durch die Kammer [6]), welche gewöhnlich eine stehende Legitimations-Commißion zur Berichterstattung wählt.

III. Vorstand der Kammer.

1) Der Vorstand der Kammer besteht aus einem Präsidenten und, zu seiner Stellvertretung, einem Vice-Präsidenten. Ihr Amt dauert bis zum Ablauf der sechsjährigen regelmäßigen Stände-Periode [7]).

2) Den Präsidenten ernennt der König ohne Vorschlag [8])

und zwar kann derselbe, da die V. U. keine Beschränkung eintreten läßt, jeder der vier Mitglieder-Classen angehören.

3) Für die Stelle des Vice-Präsidenten werden durch absolute Stimmenmehrheit drei standesherrliche Mitglieder gewählt, aus welchen der König eines ernennt [9]), die Wahl wird in drei auf einander folgenden Wahlhandlungen vorgenommen, und dabei das Protocoll von zwei Mitgliedern nach der Wahl des Präsidenten geführt [10]). Sollte während eines Landtages sowohl Präsident als Vice-Präsident zu gleicher Zeit abwesend seyn, so wird auf die für den Vicepräsidenten vorgeschriebene Weise, ein provisorischer Vorstand bestellt, welcher bis zur Rückkehr des einen oder des andern die sämmtlichen Rechte des Vertretenen ausübt [11]).

4) Die Amtsbefugnisse des Präsidenten sind:

a. er bestimmt die Sitzungstage. Erhebt sich ein Widerspruch gegen die Zeitbestimmung des Präsidenten, so entscheidet der Beschluß der Kammer; es muß aber ein Mitglied, welches Einwendungen macht, von zwei andern unterstützt seyn [12]);

b. er eröffnet die Sitzungen [13]);

c. er schließt dieselben [14]);

d. er sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung [15]); namentlich gehört hierher, daß er diejenigen zur Ordnung verweist, welche sich Persönlichkeiten, Abschweifungen und Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung erlauben sollten; doch darf der, welcher dem Rufe Folge leistete, zu seiner Vertheidigung das Wort begehren, welches ihm nicht verweigert werden kann. Unterläßt in einem solchen Falle der Präsident die Rüge, so kann jedes Mitglied ihn darauf aufmerksam machen, so wie er seiner Seits die Kammer zur Ahndung der Verfehl-

ung aufrufen kann. Diese Ahndung kann (nach §. 185. der V. U.) nach Beschaffenheit der Umstände bestehen in: 1. Mißbilligung, 2. Verweis, 3. Verlangen des Widerrufes [16]). — Wird die Ordnung durch zweimaligen Aufruf zu derselben von Seite des Präsidenten doch nicht hergestellt, so kann dieser die Sitzung für aufgehoben erklären [17]);

e. er ordnet den Gang der Verhandlungen, und leitet die Berathung und Abstimmung [18]);

f. er ernennt die Mitglieder der Deputationen an den König und befindet sich immer an ihrer Spitze [19]);

g. er hat die Leitung der Kanzlei und des Dienstpersonales [20]);

h. alle an die Kammer einlaufenden Schreiben werden vom Präsidenten geöffnet, und in das Tagbuch eingetragen [21]);

i. er beeidigt die nach der b. Eröffnungs-Sitzung eintretenden Mitglieder [22]);

k. er führt den Vorsitz im ständischen Ausschuße [23]).

5) Die Rechte des Vice-Präsidenten sind folgende:

a. er ist Stellvertreter des Präsidenten in Verhinderungsfällen [24]), namentlich auch im Ausschuße [25]).

b. er führt als zum Vorstande gehörig, die erste Stimme [26]).

c. er führt den Vorsitz in den Commißionen, zu welchen er gewählt ist [27]).

IV. Secretariat.

1) Jede der beiden Kammern wählt auf die Dauer eines Landtages einen oder mehrere Secretäre aus ihrer Mitte [28]).

2) Die Wahl der Secretäre gehört zu dem ersten Geschäfte der gesetzlich constituirten Kammer [29]).

3) Diese

3) Diese Wahl wird durch relative Stimmenmehrheit (also in Einer Wahlhandlung) vorgenommen, und das Protokoll hierüber durch zwei vom Präsidenten dazu aufgerufene Mitglieder geführt. Die Namen der gewählten Secretäre werden dem Könige angezeigt [30]).

4) Die Geschäfte der Secretäre sind folgende:

a. sie entwerfen die Protocolle, und lesen dieselben vor [31]);

b. sie rufen zum Stimmen auf, und führen die Abstimmungslisten;

c. sie fertigen auf die Grundlage des vom Präsidenten zu führenden Tagebuches ein Verzeichniß der auf die Tagesordnung kommenden Gegenstände;

d. bei Wahlen, eröffnen und zählen sie in Gemeinschaft mit zwei vom Präsidenten nach der Reihenfolge ernannten Scrutatoren die Stimmzettel;

e. in der Regel fertigen sie die Beschlüsse der Kammer aus: in wichtigern Fällen aber geschieht dieses durch eine Commißion;

f. sie haben, unter Leitung des Präsidenten, die Aufsicht über die Kanzlei der Kammer, und über das Dienstpersonal [32]).

1) Innere G. O. der 1ten K. §. 1.

2) S. V. U. §. 159.

3) G. O. §. 2.

4) Ebendas. §. 14. vergl. jedoch §. 126. Anmerk. 6.

5) Ebendas. §. 2.; diese Bestimmung ist übrigens nur von dem Falle zu verstehen, daß die eigene Legitimat. des Mitgliedes Anstand findet; sollte es blos die Legit. zur Stimm-Uebertragung seyn, so wird natürlich die übertragene Stimme bis zum Beschlusse der Kammer nicht geführt werden können, allein die

eigene Stimme hat das legitimirte Mitglied sogleich zu führen das Recht, und ist folglich auch in die Kammer zuzulassen.

6) S. V. U. §. 160. — Die später eintreffenden Mitglieder werden durch einen Secretär eingeführt, vom Präsidenten beeidigt, und wird ihnen sodann ihr Platz in der Kammer angewiesen.

7) V. U. §. 164. — Keine Bestimmung über die Amts-Dauer des Vorstandes ist für den Fall einer außerordentlichen Auflösung getroffen. Hört durch eine solche auch der Vorstand der ersten Kammer auf, dieses Amt zu bekleiden, oder ist der Ausdruck des §. 164. wörtlich zu verstehen und dauert das Amt „bis zum Ablaufe des 6jährigen Zeitraumes"? — Wahrscheinlich das erstere, indem sonst eine sehr unzweckmäßige und für alle künftige Landtäge nie mehr recht passende Zeit des Antrittes eines neuen Vorstandes entstünde, und weil überhaupt ein aufgelöster Landtag als ein vollkommen beendigter angesehen werden muß. — Auch darüber ist keine Bestimmung getroffen, ob — wenn der Präsident während der 6jährigen Amtszeit abgeht — nun der V. Präs. an seine Stelle für den ganzen Rest der Zeit tritt; oder ob ein neuer Präsident für diese Periode gewählt wird. Es ist wohl das Erstere der Fall, indem die V. U. schwerlich blos für kleine vorübergehende Dienstunfähigkeiten einen Vice-Präsidenten ernannt wissen wollte.

8) V. U. §. 164. — Hier ist eine bedeutende Lücke in der Gesetzgebung, indem für die erste Kammer keine Bestimmung getroffen ist, wer die Stelle ihres vom Könige noch nicht ernannten Präsidenten zu versehen habe. Es ist allerdings wohl der Wille der Verf., daß der König den Präsidenten ernenne, und in den meisten Fällen wird es auch das Interesse der Regirung seyn, daß es geschieht: allein da sich denn doch die Möglichkeit denken läßt, daß die Regirung durch eine — nirgends ausdrücklich verbotene — Nichternennung des Präsidenten die Geschäfte der ersten Kammer zu hemmen suchte, da selbst in §. 160. der V. U. der Fall angenommen ist, der Präsident sei bei Eröffnung der St. V. noch nicht ernannt, so wäre eine gesetzliche

Bestimmung zu wünschen. — Dogmatisch läßt sich wohl itzt die Frage nicht anders entscheiden, als daß nach Analogie des §. 160. der vorige Präsident, und nach ihm der vorige Vice-Präsident provisorisch den Vorsitz in der Kammer zu führen habe; sollten aber auch diese beiden nicht anwesend seyn, so dürfte vielleicht die Bestimmung des §. 164. der V. U., welche der 2ten Kammer das älteste rechtsgelehrte Mitglied als provisorischen Präsidenten für den Fall einer gänzlichen Erledigung des Vorstandes giebt, eine analoge Anwendung finden.

9) V. U. §. 164. Ueber die Zweckmäßigkeit einen Vice-Präsidenten neben dem Präsidenten für Nothfälle zum Voraus schon zu ernennen, s. Bentham a. a. O. I. S. 66. Das englische Parliament hat zu seinem Schaden keinen Vice-Präsidenten.

10) G. O. §. 4. und 6.

11) Der weder in der V. U. noch in der G. O. vorgesehene Fall ist auf dem Landtage von 18$\frac{2}{3}$ vorgekommen, und wurde auf die im Texte angegebene Weise von der Kammer entschieden, ohne daß die Regirung oder die andere Kammer etwas eingewendet hätte. S. Verh. der K. d. St. H. 18$\frac{2}{3}$, H. 3, S. 381.

12) V. U. §. 165; G. O. §. 57 — 59.

13) V. U. §. 165. — In Anwesenheit k. Prinzen ist es nicht gebräuchlich, die Glocke als Zeichen der Eröffnung zu gebrauchen, sondern es erfolgt eine mündliche Einladung des Präsidenten die Sitze einzunehmen.

14) V. U. a. a. O. — Der Kammer ist kein Recht gegeben, sich gegen den vom Präsidenten ausgesprochenen Schluß der Sitzung zu erklären, und eine Fortsetzung derselben zu beschließen. Anders in der 2ten Kammer, G. O. das. §. 7.

15) V. U. a. a. O.

16) V. U. §. 185. — Es steht sehr im Zweifel, ob diese geringe Strafbefugniß der Kammer in allen Fällen zureichend seyn wird. Es lassen sich wenigstens Fälle denken, in welchen es die Ehre der Kammer erfordern möchte, ihren Unwillen über ein, sei es in,

sei es ausserhalb der Kammer vorgefallenes Betragen eines ihrer Mitglieder größern Nachdruck zu geben. Sollte nicht durch einen Zusatz zur G. O. ihr das Recht eingeräumt werden, — allenfalls durch eine größere Majorität als die blos absolute — eine zeitliche oder beständige Ausschließung von den Sitzungen auszusprechen? §. 158. der V. U. steht auch nicht indirect entgegen, da er nur die 2te Kammer betrifft; und daß die V. U. überhaupt den Ausschluß auch eines Mitgliedes der 1sten Kammer als rechtlich möglich denkt, beweißt die Bestimmung in §. 203. über die Strafgewalt des Staatsgerichtshofes. Auch in Baiern, V. U. Edict. X, §. 21. ist ein solches Recht der Kammer eingeräumt.

17) G. O. §. 36—38; der Zusatz der G. O. der 2ten Kammer, daß in einem solchen Falle die nächste Sitzung längstens innerhalb drei Tagen seyn müsse, fehlt hier.

18) G. O. §. 3. — Das Nähere über diesen Hauptgegenstand der Rechte des Präsidenten s. im folgenden §.

19) Aeuß. G. O. §. 13.

20) Innere G. O. §. 7 und 61.

21) G. O. §. 8.

22) V. U. §. 163.

23) Hierüber s. unten §. 128—130.

24) G. O. §. 5.

25) V. U. §. 190; jedoch ist hier zu bemerken, daß über die Auslegung dieses wichtigen Punctes eine wesentliche Verschiedenheit in den Ansichten der beiden Kammern statt findet: die erste Kammer versteht die Worte: „in Verhinderung der Präsidenten treten die Vicepräsidenten für sie ein" so, daß der Vice-Präsident einer jeden Kammer im Falle der Verhinderung für den Präsidenten seiner Kammer eintreten müsse, auch wenn der Präsident der andern Kammer anwesend bleibe; die 2te Kammer dagegen legt die angeführten Worte der V. U. so aus, daß die Functionen des Vice-Präsidenten bei dem Ausschuße erst dann in Würksamkeit treten, wenn beide Präsiden-

ten verhindert seyn sollten. S. Commiss. Bericht in den Vrh. der K. d. St. H. Heft 4, Beil. S. 198 fg. Commiss. Bericht in der Vrh. der K. d. A. Heft 13, Beil. S. 47 fg. — Die Regirung hat ihre Ansicht noch nicht geäußert, soll aber (s. den erstgenannten C. B.) sich auf die Seite der K. d. A. neigen. Ob wohl mit Recht? — Zu bemerken ist in jedem Falle die Bestimmung des §. 70. der G. O. der 2ten Kammer, welche festsetzt, daß bei nur vorübergehender Verhinderung die Einberufung der Stellvertreter in den Ausschuß nicht statt finde.

26) Ebendas.

27) Ebendas. §. 25.

28) V. U. §. 169. Aehnliche Bestimmungen in Frankreich, Baiern u. s/w.; in England und in den V. St. von N. A. sind bezahlte Protocollführer, was wohl zweckmäßiger seyn möchte, da auf diese Weise kein Mitglied in der Theilnahme an der Debatte beschränkt wird, auch im Allgemeinen wohl die Protocolle besser abgefaßt werden möchten. — Eine Bestimmung darüber, ob und aus welchen Ursachen ein Mitglied die Wahl zum S. ablehnen könne, fehlt; ein Zwang zur Uebernahme sollte jedoch wohl, aus den obengenannten Gründen, nicht statt finden.

29) G. O. §. 2.

30) G. O. §. 6. — Bis itzt hat die Kammer immer zwei Secretäre gewählt: eine Bestimmung, daß sie aus einer bestimmten Mitglieder-Classe zu nehmen seien, ist nicht getroffen.

31) G. O. §. 7. und 11.; der Gewohnheit nach geschieht dieses Vorlesen stehend und in der Mitte des Saales.

32) S. G. O. §. 6. und 7.

§. 115.

Beschluß.

V. Sitz- und Stimm-Ordnung.

1) Die Prinzen des K. Hauses nehmen den ersten Platz ein; auf sie folgen die Standesherrn, beide unter sich nach

ihrem sonst bestehenden Range [1]), sodann die übrigen erblichen, und die auf Lebenszeit vom König ernannten Mitglieder, nach der Zeit ihrer Ernennung [2]).

2) Die Abstimmungen geschehen nach der Sitz-Ordnung, (und zwar so, daß ein Stimmführer die übertragene Stimme in der gebührenden Reihe, seine eigene in seiner Reihenfolge ablegt [3]).

VI.) Tages-Ordnung.

1) Den ersten Gegenstand der T. O. bildet die Verlesung der Protokolle der frühern Sitzungen, und des Verzeichnisses der seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben durch einen der Secretäre [3]).

2) Etwaige Einwendungen gegen die Protokolle werden sogleich erledigt.

3) Die weitere Tagesordnung wird nach dem vom Präsidenten geführten Tagbuche durch die Zeit des Einlaufens bestimmt [4]): was einmal in die Tagesordnung aufgenommen ist, behält seine Stelle in derselben bis zu seiner definitiven Erledigung. Nur ausnahmsweise kann in folgenden fünf Fällen diese Reihenfolge unterbrochen werden, nämlich:

a. bei Vorträgen der Minister und k. Commissarien, wenn sie einen Antrag im Namen des Königes zu machen haben; dieser unterbricht die Tages-O. so lange, bis er an eine Commißion verwiesen ist;

b. bei k. Erlaßen, welche in der 1sten Sitzung nach ihrem Einlaufe eröffnet werden müssen;

c. bei Vorträgen über Legitimationen [5]);

d. bei Commißions-Berichten, unter denen wieder diejenigen den Vorzug haben, welche k. Anträge betreffen;

e. vermöge besondern Beschlusses der Kammer wegen Dringlichkeit oder Sach-verbindung eines Gegenstandes [6]).

VII. Geschäfts-Behandlung.

Die verschiedenen Stadien, welche jedes Geschäft in der Kammer durchzumachen hat, sind: 1) der Antrag; 2) der Vortrag des Antragestellers; 3) die Verweisung an eine Commißion; 4) Berathung in der Commißion; 5) Bericht derselben an die Kammer; 6) Debatte in dieser; 7) Stellung der Fragen zur Abstimmung; 8) Abstimmung. Die wichtigern Bestimmungen der G. O. über diese verschiedenen Puncte sind:

1. Antrag.

a. Damit ein Gegenstand von der Kammer in Geschäfts-Behandlung genommen werden könne, ist vor allem nothwendig, daß ein Antrag dazu gestellt wird. Dieser Antrag kann aber ausgehen: α. von einem Mitgliede d. K.; β. von der zweiten Kammer, γ. von der Regirung; δ. von einem bittstellenden Privaten.

α. Mitglieder der K. können zu jeder Zeit, (namentlich also auch während einer Debatte) und ohne vorgängige Anfrage Anträge machen; nur darf im Laufe der über einen andern Gegenstand eröffneten Verhandlungen kein fremdartiger Antrag eingestreut, noch die Ordnung der Verhandlungen dadurch gestört werden [7]).

β. Anträge der K. d. A. können nur schriftlich an die Kammer gebracht werden [8]).

γ. Anträge der Regirung können entweder schriftlich oder mündlich von den in der Sitzung anwesenden k. Commissarien, oder schriftlich durch Geheimeraths-Rescripte gemacht werden: im ersten Falle haben die Minister das oben unter VI. 3. a. erwähnte Recht.

δ. Ueber die Art und Weise, wie Privatpersonen ihre

Wünsche zu Anträgen in der Kammer machen können s. oben §. 114. V.

b. Kein Gegenstand darf in derselben Sitzung, in welcher der Antrag gemacht wird, zur Verhandlung und Abstimmung gebracht werden; wenn jedoch drei Viertheile der Mitglieder einstimmen, kann ein Gegenstand für so dringend oder so unwichtig erklärt werden, daß von dieser Regel abgegangen werden darf [9]).

2. Begutachtung durch eine Commißion.

a. Es hängt von der Kammer ab, ob sie den Gegenstand in unmittelbare Berathung nehmen oder ihn vorher an eine Commißion verweisen will; lezteres muß übrigens immer von der Kammer, und kann nicht blos durch den Präsidenten geschehen [10]).

b. Jede Commißion wird von der Kammer gewählt durch relative Stimmenmehrheit, und besteht in der Regel aus 3 oder 5 Mitgliedern. Der Antragsteller selbst kann nicht gewählt, wohl aber von der Commißion beigezogen werden, ebenso der Präsident nicht, allein er hat das Recht ohne Stimme anzuwohnen. Den Vorsitz führt der Vice-Präsident, wenn er Mitglied ist, sonst das durch die meisten Stimmen gewählte Mitglied [11]).

3. Debatte.

a. Jedes Mitglied der Kammer hat das Recht, von dem Augenblicke der Antragestellung bis zu Erstattung des Commißions-Vortrages sich als Redner einschreiben zu lassen; solche eingeschriebene Redner werden zuerst in ihrer Reihenfolge der Einschreibung bei der Debatte gehört. Dann wird die freie Debatte eröffnet, in welcher die Mitglieder in der Zeitfolge reden, in welcher sie von ihrem Sitze aufgestanden sind. Doch darf derjenige ant-

worten, gegen dessen Vortrag zunächst gesprochen wurde. [12]).

b. Der Redner spricht stehend von seinem Platze aus [13]).

c. Nur den Ministern oder k. Commissarien, den Berichterstattern der Commißionen und den Antragestellern steht die Befugniß zu, schriftliche Reden in der Versammlung abzulesen; außerdem finden blos mündliche Vorträge statt [14]).

d. Der Präsident hat, nachdem die Debatte geschlossen ist, das Recht, die Berathung noch einmal in ihrem ganzen Umfange durchzugehen, und die gegenseitig geäußerten Meinungen zusammenzustellen, ohne jedoch selbst berechtigt zu seyn, neue Gründe und Ansichten vorzutragen. Auch der Antragsteller muß auf sein Verlangen noch einmal gehört werden [15]).

4. Abstimmung.

a. Der Gegenstand der Abstimmung wird vom Präsidenten (oder im Falle eines Widerspruches von der Kammer) in einzelne einfache Fragen aufgelöst, welche bejaht oder verneint werden können. Die Stimmen werden auf namentlichen Aufruf in der gesetzlichen Ordnung ohne bedingende und erläuternde Zusätze laut und mündlich gegeben; Niemand darf seine Stimme suspendiren oder eine bereits abgelegte zurücknehmen; nur bei Wahlen wird geheim, durch Stimmzettel, gestimmt [16]).

b. Die einzelnen Stimmen werden nur bei Abgaben-Gesetzen, bei Anträgen auf Abänderung der Verfassung, oder auf ausdrückliches Verlangen des Stimmenden namentlich im Protocolle verzeichnet [17]).

c. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme [18]).

VIII. Publicität der Geschäfte.

Die V. U. giebt der K. d. St. H. zwei Mittel an die Hand, um die Staatsbürger von ihren Arbeiten in Kenntniß zu setzen, nämlich die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Kammer, und den Druck der Protocolle. Letztere schreibt sie vor, erstere gestattet sie nur. Die Kammer hat bis itzt von dieser Erlaubniß keinen Gebrauch gemacht, und sich also auf die Bekanntmachung ihrer Protocolle beschränkt [19]).

1) S. V. U. §. 162. Hierbei ist aber wohl zu bemerken, daß §. 10. der G. O. eine künftige nähere Bestimmung dieser Sitz-Ord. verspricht. Bis itzt sitzen die k. Prinzen nach Linien, und nicht etwa nach dem nat. Alter oder der Nähe der Verwandtschaft mit dem Könige, so daß also der Neffe aus einer frühern Linie den Oheimen aus einer spätern Linie vorgeht. — Was die Rangordnung der Standesherren unter sich betrifft, so ist darüber kein förmlicher Beschluß gefaßt, sondern sie beruht auf derjenigen Rangliste, welche das Min. d. J. für die königl. Sitzung vom 15. Jänner 1820 mitgetheilt hat, und welche im allgemeinen nach frühern Reichs- und Kreis-Verhältnissen berechnet scheint. Die Kammer hat sich dieselbe — mit Ausnahme des Graven v. Waldeck, Verh. Heft 1, S. 3, — gefallen lassen. Zu bemerken ist dabei übrigens, daß der Rang in den Hohenlohe'schen und Waldburg'schen Gesammthäusern wechselt, da die Häupter der verschiedenen Linien unter einander nach dem Besitzantritte rangiren.

2) V. U. a. a. O.

3) G. O. §. 11. Der Secretär stellt sich zu dem Behufe in die Mitte des Saales.

4) Es ist nicht gebräuchlich die Tagesordnung für die einzelne Sitzung im Saale jedesmal anzuschlagen, wie dieß in der 2ten K. geschieht.

5) In §. 14. N. 3. der G. O. heißt es hier: „welche zu jeder Zeit den ersten Gegenstand der Tagesordnung ausmachen." —

Diese Bestimmung widerstreitet der oben unter IV. 1. angeführten, daß die „Protocoll-Verlesung und Berichtigung" der erste Gegenstand einer jeden Tags-Ordnung sei. Die Gewohnheit hat den Protocollen den Vorzug eingeräumt; m. s. z. B. Protoc. der 7ten Sitz. vom 15. Febr. 1820, Heft 1, S. 60.

6) G. O. §. 14.

7) G. O. §. 17.

8) Man vergleiche oben §. 126. III. 3.

9) V. U. §. 113.

10) G. O. §. 21 und 23.

11) G. O. §. 24 und 25.

12) Das. §. 19, 29—34. Ganz dieselbe Eintheilung der Debatte in ausführliche Vorträge und freie Debatte findet auch statt in der zweiten Kammer der baier. Stände; baier. V. U. Ed. X. §. 19—22; jedoch ist hier, wie auch in Frankreich, vorgeschrieben, daß immer zwischen den Rednern für und gegen den Antrag abgewechselt werden muß. In England und N. A. wird nicht zum voraus eingeschrieben. — Genau bestimmt sollte seyn, daß der Angegriffene nur noch einmal zu reden das Recht hat, damit nicht die Debatte in ein Gezänke oder Zweigespräch ausarte.

13) G. O. §. 34. — Lobenswerth ist in jedem Falle für eine so wenig zahlreiche Versammlung, die Bestimmung, daß nicht von einer Rednerbühne gesprochen wird. Eine solche dient zwar in sehr zahlreichen und gewöhnlich stürmischen Versammlungen zu besserer Verständniß, und erleichtert dem Vorsitzenden sein Amt, Ruhe zu erhalten: allein die Nachtheile einer Rednerbühne sind doch wohl überwiegend. Eine solche äußerlich ausgezeichnete Stellung des Redners veranlaßt ihn sehr zu leicht zu schönen, anstatt zu zweckdienlichen Reden, zu Deklamationen anstatt zu Gründen; kurze Bemerkungen können kaum auf derselben gemacht werden; das schüchterne, mit weniger Rednergabe versehene Mitglied wird gehindert seinen, vielleicht materiell sehr wichtigen, Beitrag zu geben. Das brit.

Parliament, der u. a. Congreß hat keine Rednerbühne, aber die französische Versammlung. Will man je diese Einrichtung treffen, so sei es auf die Art wie in Baiern, wo nur die eingeschriebenen, große Vorträge haltenden Redner auf der Tribüne sprechen; die übrigen, in freier Debatte berathenden, vom Platze aus.

14) V. U. §. 171. — Eine gute Vertheidigung dieser sehr zweckmäßigen Vorschrift s. bei B. Constant, Cours de pol. constit. I. S. 245 fg.

16) G. O. §. 42. — Die Gründe gegen das sehr bedenkliche Recht des Vorsitzenden die Debatte zu reaßumiren, sind entwickelt in den Verh. der K. d. A. 1827, H. 3, S. 760 fg. Keine St. Vers. außer Deutschland kennt diese Einrichtung, welche wenig Vertrauen in die Intelligenz der Kammer voraussetzt: bei Geschwornen-Gerichten ist sie an ihrer Stelle, nicht aber in einer Landesversammlung. Der Vorsitzende erhält zu vielen Einfluß auf den Beschluß, und nimmt Parthei; beides oft zum Nachtheile der Sache.

16) V. U. §. 174, G. O. §. 43—49. — Bei diesem fast gänzlichen Verbote geheimer Abstimmung (mittelst Kuglung oder dergl.) ist wohl mehr auf die Charakterfestigkeit und das unwandelbare Pflichtgefühl der Menschen gebaut, als sie es verdienen. Wie viele, zum Theile höchst schmerzliche, Beispiele von Beschlüßen, welche durch offenes Abstimmen erzwungen wurden, zeigt die Geschichte! Dieser Zwang kann für und gegen die Regirung geübt werden; für sie vielleicht häufiger, gegen sie gewaltthätiger und in wichtigern Fällen. Die Staatsklugheit rathet wohl, einen verdeckten Weg anzuweisen, auf dem sich Schwäche und Gewissen vereinigen können.

17) G. O. §. 50.

18) G. O. §. 48. — Im englischen Parliamente hat die Gewohnheit eingeführt, daß der Vorsitzende seine bei Stimmengleichheit entscheidende Stimme immer gegen die von der Regirung begünstigte Meinung abgiebt.

19) V. U. §. 167. — Die mehrsten Pairskammern halten ihre Sitzungen nicht öffentlich, so z. B. bekanntlich die französische, englische; allein es ist dennoch eine große Frage, ob diese Abgeschlossenheit von der öffentlichen Meinung zum Vortheile der Kammern gereicht. In der Kraft der allgemeinen Stimme und Ueberzeugung ruht die Wirksamkeit einer ständischen Versammlung, diese aber kann sich nicht aussprechen für eine Versammlung, die sie nicht kennt, und von der sie sogar verachtet zu werden scheint.

§. 116.

β) Der Kammer der Abgeordneten.

I. Eröffnung.

1) Innerhalb der ersten drei Tage nach Eröffnung des Landtages veranstaltet der Vorstand eine Sitzung [1]).

2) Die Kammer ist hinreichend besetzt durch die Anwesenheit von zwei Drittheilen ihrer Mitglieder [2]).

II. Legitimation der Mitglieder.

Hier gelten ganz dieselben Grundsätze, wie bei der Kammer der Standesherren, s. dieselbe oben §. 114, Nr. II, 1 — 4.

III. Vorstand der Kammer.

1) Der Vorstand der Kammer besteht aus einem Präsidenten und einem Vice-Präsidenten; ihr Amt dauert bis zum Ablaufe der sechsjährigen regelmäßigen Ständeperiode [3]).

2) Zur Besetzung der Stelle des Präsidenten wählt die zweite Kammer aus ihrer Mitte, ohne Unterschied der Classen, drei Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit. Aus ihnen ernennt der König den Präsidenten [4]).

3) Wenn die k. Ernennung des Präsidenten erfolgt ist,

dann wählt die Kammer auf gleiche Weise drei Mitglieder für die Stelle des Vice-Präsidenten, aus welchen der König ebenfalls wieder einen ernennt [5]).

4) Kommt die Kammer nach Ablauf des sechsjährigen Zeitraumes oder nach einer Auflösung zum erstenmale zusammen, so vertritt bis zu Ernennung des Präsidenten das älteste rechtsgelehrte Mitglied die Stelle des Vorstandes. Dasselbe tritt ein, wenn durch einen Zufall beide Präsidialstellen erledigt werden sollten [6]).

5) Die Amtsbefugnisse des Präsidenten sind ganz dieselben, wie die des Präsidenten der ersten Kammer, s. §. 126, Nr. III. 3, a—h, mit dem einzigen Unterschiede, daß der Präs. der 2ten Kammer im Ausschusse in der Regel nicht den Vorsitz, sondern die erste Stimme führt [7]).

6) Der Vice-Präsident hat — so lange er nicht die Stelle des Vorstandes wirklich versieht — gar keine Vorrechte vor andern Mitgliedern der Kammer, namentlich weder die erste Stimme, noch den Vorsitz in den Commissionen [8]).

IV. Secretariat.

Die Wahl der Secretäre wird vorgenommen wie in der K. d. St. H.; jedoch hat die Kammer bisher immer vier Secretäre gewählt, auch ihnen zuweilen bezahlte Beamte der Kammer zur Beihülfe gegeben [9]). Ebenso sind ihre Dienstgeschäfte gleich denen der Secretäre der ersten Kammer, s. §. 114, Nr. IV.

V. Sitz- und Stimm-Ordnung.

1) Die Mitglieder der Kammern wählen sich nicht willkührlich ihre Plätze, sondern dieselben sind ihnen durch die V. U. vorgeschrieben, sie sitzen nämlich nach den

sechs verschiedenen Classen zusammen, und die Classen selbst wieder in vorgeschriebener Ordnung; zuerst also die ritterschaftlichen Abgeordneten, dann die protestantischen Prälaten, die katholischen Geistlichen, der Kanzler der Universität, die Abgeordneten der sieben guten Städte, endlich die Abgeordneten der Oberämter. Unter den Gliedern der einzelnen Classe entscheidet in der Regel das Lebensalter; jedoch bei den protestantischen Prälaten das Amtsalter, bei den katholischen die Amtswürde [10]).

2) Die Abstimmungen geschehen nach der Sitz-Ordnung, jedoch so, daß bei dem Stimmenaufrufe immer zwischen den Mitgliedern der vier ersten und denen der zwei übrigen Classen gewechselt wird, bis jene erschöpft sind [11]).

VI. Tagesordnung.

Auch in diesem Puncte sind die Geschäftsvorschriften beider Kammern vollkommen übereinstimmend; nur daß in der zweiten Kammer immer die Tagesordnung im Saale angeschlagen wird [12]).

VII. Geschäftsbehandlung.

Die verschiedenen Geschäfts-Stadien sind völlig dieselben, wie bei der Kammer der St. H. Abweichende Bestimmungen sind in folgenden Puncten getroffen:

1) Antrag.

a) Der Antragesteller übergiebt seinen Antrag ohne nähere Begründung und Entwickelung schriftlich der Registratur. Derselbe muß so gefaßt seyn, daß er, wenn er unverändert durchgeht, den Beschluß der Kammer, wie dieser lauten müßte, ausdrückt [13]).

b) Dieser Antrag kommt der Reihenfolge der Eintragung nach auf die Tagesordnung, und wird nun vom An-

tragesteller verlesen und begründet, worauf die Kammer entweder die Verweisung an eine Commission, oder wegen Dringlichkeit oder Unwichtigkeit der Sache die unmittelbare Vornahme der Berathung beschließt. Jedoch darf auch im letzteren Falle erst nach Verfluß von drei Tagen die Berathung eröffnet werden, den von der V. U. §. 173 gestatteten Fall der Einwilligung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder ausgenommen [14]).

2) Begutachtung durch Commissionen.

a) Jede Commission besteht, wenn es nicht anders beschlossen wird, aus sieben Mitgliedern; ein in eine Commission gewähltes Mitglied kann unbedingt die Wahl ausschlagen, wenn es schon in andern Commissionen beschäftigt ist; über die Ablehnung aus andern Gründen entscheidet die Kammer. Der Antragesteller kann gewählt werden, nie aber der Präsident (der jedoch das Recht hat, den Sitzungen anzuwohnen); den Vorsitz führt der, welcher die meisten Stimmen erhalten hat [15]).

b) In der Regel kann über einen wichtigen Commissions-Bericht erst nach Ablauf von drei Tagen Berathung gepflogen werden [16]).

3) Debatte.

a) In der 2ten Kammer findet kein vorgängiges Einschreiben der Redner statt, sondern jedes Mitglied spricht in der Reihenfolge, in welcher es von seinem Sitze aufgestanden ist; auch in dieser Kammer hat derjenige, dessen Vortrag zunächst berührt wird, das Recht, zu antworten [17]).

b) Der Präsident leitet die Berathung; er nimmt an

der

der Debatte so viel Theil, als es zu Erfüllung dieser Pflicht nothwendig ist. Will er als Abgeordneter an der Verhandlung Antheil nehmen, so verläßt er den Präsidentenstuhl, und kann denselben hinsichtlich der Verhandlungen über diesen Gegenstand so lange nicht wieder einnehmen, bis die Sache definitiv erledigt ist. In solchen Fällen versieht der Vice-Präsident seine Stelle. Reassumtion der Debatte von Seite des Präsidenten ist (wenn schon nicht ausdrücklich erlaubt) durch Gewohnheit eingeführt [18]).

VIII. Publicität der Geschäfte.

1) Die Kammer d. A. hat auf doppelte Weise das Volk in vollständige Kenntniß von ihren Arbeiten zu setzen, einmal durch die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen, und zweitens durch den Druck der Protocolle [19]).

2) Die Oeffentlichkeit der Sitzungen besteht darin, daß im Sitzungssaale selbst ein Raum für Zuhörer bestimmt ist, und daß jeder Mann, ohne Unterschied des Standes, das Recht hat, auf dieser Gallerie (bis itzt freilich nur gegen Vorzeigung einer — übrigens ohne Schwierigkeit zu erhaltenden — Einlaßkarte) zu erscheinen, und den sämmtlichen Verhandlungen anzuwohnen. Einmischung in die Geschäfte ist natürlich untersagt, und es werden die Zuhörer, welche ein Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung geben, unverzüglich auf Befehl des Präsidenten entfernt. Nur ausnahmsweise kann eine Sitzung geheim werden, nämlich entweder auf Begehren der Minister und der k. Commissarien bei Vorträgen, die sie im Namen des Königs zu halten haben, oder auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern der Kammer,

wenn diesen, nach vorläufiger Entfernung der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt [20]).

3) Der Druck der Protocolle geschieht durch eigene Herausgabe derselben auf und nach jedem Landtage. Ueber die Verhandlungen in geheimer Sitzung werden abgesonderte Protocolle geführt, welche ohne ausdrückliche Genehmigung der Kammer und der Minister oder k. Commissarien, wenn die Sitzung auf ihren Antrag geheim wurde, nicht bekannt gemacht werden dürfen [21]).

4) Die Sitzungen der Commissionen, so wie ihre Arbeiten, in wie fern sie nicht in der Kammer selbst vorgetragen werden, bleiben geheim.

1) Geschäfts-Ordnung der Kammer der Abgeordneten, 1821. §. 1.

2) V. U. §. 160.

3) Das. §. 164.

4) Das. a. a. O. — Bentham verlangt, daß nur die Kammern, ohne alle Einwirkung des Fürsten, das Recht haben, ihre Vorstände zu ernennen. Sie müssen die Männer ihrer Wahl und ihres Vertrauens seyn, welches letztere schon durch die heraushebende Bezeichnung der Regirung bedroht werde.

5) V. U. a. a. O. — Sehr zweckmäßig ist die Bestimmung, daß für die V. P. Stelle erst gewählt wird, nachdem der wirkliche Präsident schon ernannt ist, indem die zwei nicht ernannten Kandidaten der Präsidentenstelle nun wenigstens zu Vice-Präsidentenstellen gewählt werden mögen; anstatt daß, wenn für beide Stellen zugleich je 3 Kandidaten vorgeschlagen werden müßten, für den V. P. nur minder Taugliche genannt werden könnten.

6) V. U. a. a. O. — Derselbe Zweifel, wie bei der ersten Kammer, tritt auch bei der K. d. A. für den Fall ein, daß der Präsident ganz abgeht während seiner sechsjährigen Amtsdauer;

auch hier wird übrigens dieselbe Entscheidung zu geben seyn, s. §. 126, Note 7. Nur wenn beide Vorstände wegfallen, muß eine neue Wahl (und dann wohl von beiden) vorgenommen werden, wie der angef. §. der V. U. ausdrücklich verordnet.

7) S. V. U. §. 190.

8) S. V. U. §. 162; G. O. §. 34.

9) S. Verh. der K. d. A. 1824, Heft 1, S. 11; 18[illegible], Heft 1, S. 10.

10) S. V. U. §. 162. — Die Bestimmung der Sitz-Ordnung der St. Vers. ist keineswegs ein zu kleinlicher Gegenstand für die V. U. selbst, indem dadurch die äußere Abscheidung der politischen Partheien verhindert wird. Eine Vermischung der Anhänger verschiedener Ansichten wird der Leidenschaftlichkeit weniger Gegenstand und weniger Halt geben, als eine geschlossene Masse derselben; es wird auch dem Einzelnen erleichtert, seiner Ueberzeugung in den Fällen zu folgen, in welchen er von der Meinung oder den Beschlüssen seiner Parthei abweicht. Der Anblick und die Geschichte solcher Versammlungen, in welchen sich Opposition und Ministerialparthei dem Raume nach trennen, beweißt die Richtigkeit des Gesagten.

11) V. U. a. a. O.

12) G. O. §. 15 — 19.

13) Das. §. 24.

14) Das. §. 26; V. U. §. 173.

15) G. O. §. 31 — 35. Auf dem Landtage 18[illegible] ist von einer zur Revision der G. O. gewählten Commission der schon bei Entwerfung der G. O. von der Kammer gemachte, aber von der Regirung verworfene Antrag wiederholt worden, die Kammer in (7) Sectionen durch das alle Monate zu wiederholende Loos zu vertheilen, und diesen Sectionen alle Anträge der Regirung, der 1ten Kammer und der einzelnen Mitglieder zu vorläufiger Berathung zu übergeben, welche aber keine andere Folge haben soll, als die Wahl der Commissionsmitglieder, deren jede Section eines zu wählen hätte. Diesen Commissionsmit-

gliedern sollte es frei stehen, mit ihren Sectionen über den ertheilten Auftrag Rücksprache zu nehmen. — Der Commissionsbericht entwickelt geistreich die Gründe für solche Abtheilungen; sie vermögen aber dennoch nicht die Ueberzeugung von der Nutzlosigkeit also Schädlichkeit dieser Einrichtung umzustossen. England und N. A. kennen sie nicht; in Frankreich und Baden dienen sie zu nichts.

16) Das. §. 40 und 41, wo auch die einzelnen Fälle genannt sind, welche als wichtigere Commissions-Berichte zu betrachten sind.

17) G. O. §. 44. — Auf dem Landtage von 1825 wurde von der in Note 15 erwähnten Commission der Antrag gestellt, daß auch in der 2ten Kammer ein Einschreiben der Redner statt finden möge, nach deren Anhörung erst die freie Debatte beginne. Ein Beschluß ist nicht gefaßt worden, Verh. Heft 3, S. 164 fg.

18) G. O. §. 45. — Einen ebenfalls noch nicht entschiedenen Antrag der in der letzten Note erwähnten Commission, dem Präsidenten die Reassumtion der Debatte zu untersagen, s. a. a. O. S. 760 fg.

19) V. U. §. 167.

20) Das. §. 167 und 168.

21) S. G. O. §. 10. — Eine schnellere Bekanntmachung der Protocolle wäre sehr zu wünschen, und um so leichter zu bewerkstelligen, als der Druck in jedem Falle wenige Tage nach der Sitzung beginnen könnte. Auch dürfte die Bekanntmachung einer eignen Landtagszeitung von manchfachem Nutzen seyn, namentlich hinsichtlich der Anregung der so häufig noch fehlenden allgemeinen Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten.

§. 117.

c) Die Kanzlei-Beamten der St. Vers.

Außer den, aus der Mitte jeder Kammer gewählten, Vorständen und Secretären hat die St. Vers. zum mechani-

schen Betriebe der ihr zustehenden Geschäfte nachstehende Kanzlei-Beamte:

1) Beide Kammern gemeinschaftlich:
   a) einen Archivar;
   b) die Beamten der Schuldenzahlungskasse.
2) Jede Kammer besonders:
   a) einen Registrator (der bei dem Ausschusse das Geschäft eines Secretärs zu übernehmen hat);
   b) die erforderlichen Kanzellisten;
   c) Kanzlei-Diener.

Die Ernennung aller dieser Beamten und Diener geht von der St. Vers. aus, und zwar werden die Beamten der Schuldenzahlungskasse und der Archivar von den dazu vereinigten beiden Kammern gewählt; die Registratoren und Kanzellisten je von der betreffenden Kammer; die Kanzlei-Diener von den Präsidenten. Zur Bestättigung werden dem Könige die Ernennungen der Kassenbeamten, des Archivars und der Registratoren vorgelegt; zur Einsicht die der Kanzellisten [1]). In welchen Fällen die Bestättigung verweigert werden kann, ist nicht bestimmt, und es steht dieselbe wohl rein in der Willkühr des Königs. Besondere Vorschriften über die gesetzlichen Eigenschaften eines ständischen Beamten bestehen zwar nicht, allein es wird wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die für die Staats-Beamten im Allgemeinen vorgeschriebene Bedingungen (des Studiums auf der Landesuniversität, der Prüfungen u. s. w.) hier ihre volle Anwendung finden, eben weil diese Bedingungen für alle Staatsbeamte vorgeschrieben sind, ein Beamter der St. Vers. aber, wenn schon kein königlicher, doch gewiß ein Staatsbeamter ist [2]). Daß ein ständischer Beamter nicht Mitglied der St. Vers. seyn könne, darüber s. oben S. 478.

Die Dienstentlassung der sämmtlichen Beamten geschieht auf die nämliche Art wie ihre Bestellung, durch die einzelnen oder durch die vereinigten Kammern. Eine Bestättigung des Königs ist dabei nicht erforderlich [3]); allein die St. Vers. hat sich bei der Entscheidung nach den Gesetzen zu richten, welche hinsichtlich der Dienstentlassung der Staatsbeamten bestehen, so daß sie also bei einer Cassation, Entlassung oder Versetzung auf eine geringere Stelle nur die Rechte ausüben kann, die dem Könige bei ähnlichem Verfahren gegen einen Verwaltungs-Beamten der Regirung zustehen [4]). Die Bestimmungen über Pensionirung und Quiescirung finden ihre Anwendung ebenfalls auf die ständischen Beamten, jedoch ist zu bemerken, daß die Einweisung in die gesetzlichen Ruhegehalte nicht von den Ständen, sondern von dem Könige ausgeht [5]).

Das gesammte Dienst-Personal steht bei versammeltem Landtage unter der Vers. selbst; bei nicht versammeltem Landtage aber unter dem Ausschusse. Dieser hat auch in der Zwischenzeit die erforderlichen Amtsverweser zu bestellen, und ungetreue oder sich sonst vergehende Diener in den gesetzlichen Fällen den Gerichten zu übergeben [6]).

1) S. V. U. §. 193.

2) Ueberdieß sind wenigstens die Bestimmungen der Dienstpragmatik ausdrücklich auch auf die ständischen Beamten vom Gesetze angewendet, s. Art. 1 desselben.

3) Es erhellt dieses aus dem Falle der Entlassung eines Staatsschuldenkassiers, wo die St. Vers. ohne weiteres die Bitte um Entlassung bewilligte, der Regirung keine Anzeige davon machte, sondern sie nur um Bekanntmachung der Entledigung durch das R. Bl. bat, ohne daß die Regirung hiergegen eine Einwendung gemacht hätte, s. Verh. der K. d. A. 1827, Heft 4, S. 1106b, vergl. mit dem k. Reskripte das. S. 1006c.

4) S. dieselbe oben §. 55.

5) Dieser Satz kann nach dem in der Note 3 angeführten Falle keinen Zweifel erleiden; man vergleiche außer der angeführten Stelle noch die Verh. Heft 5, S. 1186 und 1189.

6) S. V. U. §. 193.

9. Vom Ausschusse.

§. 118.

a) Bestandtheile und Wahl desselben.

In feudalständischen Verfassungen lag die Einsetzung eines landschaftlichen Ausschusses sehr nahe; so wie die große Versammlung selbst blos ein Ausschuß aus den verschiedenen Classen der Unterthanen zum Behufe bequemerer Verhandlung mit dem Landesherrn war, so konnte auch sie wieder, um Zeit, Unlust und Geld zu sparen, aus ihrer Mitte ein kleines Collegium wählen, das ihr das längere und öftere Zusammenseyn ersparte, und doch Rechte und Privilegien bewachte. Dazu kam noch, daß die Verwaltung der Landesgelder, der Schulden, die Theilnahme an diesen oder jenen Zweigen der Staatsverwaltung die beständige Anwesenheit wenigstens eines Stellvertreters der Landstände erforderte. Daher dann die sehr allgemeine Verbreitung der ständischen Ausschüsse in Deutschland, welche aber beinahe eben so allgemein die Rechte der großen Versammlung nach und nach zu usurpiren und ihre Committenten nutzlos zu machen wußten.

In den Grundsätzen einer repräsentativen Monarchie liegt zwar ebenfalls nichts, was die Bildung eines Ausschusses unmöglich oder unrechtlich machte; denn warum sollte nicht bestimmt seyn können, daß zur Wahrung der Rechte der Staatsbürger in Abwesenheit der großen Versammlung

einige ihrer Mitglieder zurück und versammelt zu bleiben haben? Allein da bei dieser Verfassungsform eine häufige Einberufung der großen Versammlung wegen Finanzen und Gesetzgebung doch nöthig, und in den meisten Ländern auch gesetzlich ist, da ferner die Volksvertreter nichts zu verwalten haben, so bedarf es dieser — doch immer bedenklichen — Einrichtung nicht. Räumt man einem solchen Ausschusse viele und wichtige Rechte gegenüber von der Regirung ein, so wird er der Wirksamkeit und selbst dem Bestehen der großen Versammlung gefährlich, stumpft in jedem Falle die öffentliche Theilnahme an den Staatsangelegenheiten durch Gewohnheit ab: räumt man ihm nur solche Rechte ein, daß die große Versammlung nicht entbehrt werden kann, wozu ihn dann ernennen? — Nur sehr wenige Repräsentativ-Verfassungen haben daher auch einen Ausschuß eingeführt; England und nach seinem Beispiele America, Frankreich in und nach der Revolution kannten diese Einrichtung nicht [1]).

Im Herzogthum Württemberg war der Ausschuß einer der Hauptbestandtheile der Verfassung gewesen, s. oben §. 7, übrigens beinahe mit denselben Folgen für das Bestehen der allgemeinen Landesversammlung, welche sich in anderen deutschen Staaten gezeigt hatten. — Wohl nicht in der Absicht, die Stellung der St. Vers. zu kräftigen, hatte daher die am 15ten März 1815 übergebene und zurückgewiesene k. Constitutions-Urkunde §. 39—44 jährliche Ausschuß-Versammlungen bestimmt. Allein da die Stände auf der Grundlage der altwürttemb. Verfassung bestanden, so mußten auch sie die Einsetzung eines Ausschusses in der neu zu gründenden Verfassung verlangen. Sie thaten es wiederholt, und stellten den Ausschuß als einen Hauptgegenstand dar. In ihrem Verfassungs-Entwurfe ist demselben (Cap. VI, §. 48—64)

ein ausführlicher Abschnitt gewidmet, und es sind ihm ungefähr die Befugnisse des altwürttemb. Ausschusses eingeräumt, jedoch mit verbesserter Ernennungsweise. Der k. Verf. Entw. erhielt zwar anfänglich (S. 306 — 309) nur ein Schattenbild von einem Ausschusse, als aber die St. Vers., damit nicht zufrieden, auf ausgedehntere Rechte antrug, so wollte sich die Regirung diesem Wunsche theilweise fügen [2]; allein das Abbrechen der Unterhandlungen ließ nichts weiters zu Stande kommen. Der verfassunggebenden Vers. legte die Regirung ungefähr dieselben Anträge wieder vor, welche denn auch mit geringen Aenderungen angenommen wurden [3].

Dem zufolge besteht dann, so lange die Stände nicht versammelt sind, ein Ausschuß, welcher wenigstens seiner großen Mehrzahl nach von ihnen durch freie Wahl aus ihrer Mitte ernannt wird. Derselbe ist aus zwölf Personen zusammengesetzt, nämlich aus:

1) dem Präsidenten der K. d. St. H.;
2) dem Präsidenten der K. d. A.;
3) zwei Mitgliedern der 1ten Kammer, welche aus jeder der verschiedenen Classen der Mitglieder dieser Kammer genommen seyn können;
4) acht Mitgliedern der K. d. A., ebenfalls ohne Rücksicht auf die verschiedenen Mitglieder-Classen zu wählen [4].

Den Vorsitz im Ausschusse führt der Präsident der K. d. St. H.; wenn er verhindert ist, der Präsident der 2ten Kammer. Außdem führt letzterer nur die erste Stimme; der Vorstand hat übrigens nur bei Stimmengleichheit ein Votum [5].

Es ist alles gethan worden, um dem Ausschusse sein Bestehen und seine Vollzähligkeit zu vergewissern. Was näm-

lich das Bestehen desselben betrifft, so ist es von der V. U. für so nothwendig erachtet, daß sogar in dem Falle, wenn die St. Vers. durch plötzliche Auflösung vom Könige getrennt wird, ihr — gegen alle Analogie — noch eine Sitzung zu dieser Wahl gestattet werden muß; und sollten außerordentliche Umstände den Ständen selbst diese Sitzung unmöglich machen, so haben die bisherigen Mitglieder oder ihre Stellvertreter, sofern sie im Augenblicke der Auflösung noch Stände-Mitglieder sind, die Verrichtung des Ausschusses wieder zu übernehmen [6]). Um aber den Ausschuß immer vollzählig zu erhalten, ist festgesetzt, daß, wenn während der Zeit, in welcher die St. Vers. nicht einberufen ist, ein Mitglied des Ausschusses abgeht, dasjenige Mitglied aus der betreffenden Kammer vorläufig einrückt, welches bei der Wahl die nächste Stimmenzahl nach den Gewählten erhalten hat, und wenn die Zahl der Wahlcandidaten aus dieser Kammer ganz erschöpft ist, so tritt der nächste Candidat aus der andern Kammer ein, bis zum nächsten Landtage, wo in jedem Falle ein Mitglied jener Kammer wieder gewählt werden muß. Wären es die Präsidenten, welche verhindert würden, so treten die Vice-Präsidenten vor der Hand für sie ein; und sind diese ohnedem schon im Ausschusse, so wird auf die oben genannte Weise nun ihre Stelle ersetzt. Definitiv hat die nächste ordentliche oder außerordentliche St. Vers. die erledigte Stelle zu besetzen [7]).

Die Wahl der zehn zu wählenden Ausschuß-Mitglieder wird von den vereinigten Kammern vorgenommen, und zwar mit blos relativer Stimmenmehrheit.

Sollte die eine Kammer zur Zeit der Wahl gar nicht versammelt seyn, so hat die andere, in gehöriger Anzahl versammelte, und also die ganze St. Vers. vorstellende, Kam-

mer auch die nöthige Anzahl von Mitgliedern aus der fehlenden zu ernennen [8]). Die Zeit, für welche ein Ausschuß gewählt wird, ist in der Regel die von einem ordentlichen Landtage zum andern, also auf drei Jahre. Bei der Entlassung oder Auflösung des ordentlichen Landtages muß daher immer eine neue Wahl vorgenommen werden. Wird während eines ordentlichen Landtages die St. Vers. blos vertagt, so wird für die Periode zur Wiedereröffnung der Sitzungen ein provisorischer Ausschuß gewählt, und erst am Schlusse des ganzen Landtages der definitive [9]). Beruft aber die Regirung einen außerordentlichen Landtag ein, so hören zwar natürlich während der Sitzung desselben die Geschäfte des Ausschusses auf; allein er übernimmt sie wieder, ohne neue Wahl, sowohl nach seiner Entlassung als auch während einer Vertagung, und nur für die einzeln ausgetretenen Mitglieder, deren Stellen bisher durch ihre Vertreter besetzt waren, werden auch in diesem Falle neue Mitglieder gewählt, s. oben. Wird jedoch der außerordentliche Landtag und somit die St. Vers. aufgelöst, so muß eine neue Wahl statt finden [10]).

Gewählt kann jedes Mitglied der St. Vers. werden; ein unbedingter Zwang zur Annahme der Wahl ist nicht vorhanden [11]).

1) Zu den wenigen Beispielen eines Ausschusses in repräs. Vers. gehört die span. Constitution der Cortes, Abschn. X, und die badische Vers. §. 51. — Auch die theoretischen Werke über Repräs. Vers. sprechen sich entweder gar nicht, oder höchst flüchtig über den doch keineswegs unwichtigen Gegenstand aus; s. z. B. Brendel, Gesch. d. Nat. Repräs. II, S. 334, Pölitz, Staatsr. in B. u. Z. I, S. 390; Pölitz meint sogar, die Politik könne im Allgemeinen nichts darüber sagen!

2) Die merkwürdigen Verhandlungen über den Ausschuß während des Landtages von 1817, s. in den Verh., namentlich aber den Commissions-Bericht über die fünf Hauptpuncte der Verf., H. 35, S. 155, und den Bericht über die Fortdauer der Repräs., H. 47, S. 162; ferner die Gegenbemerkungen des Ministers von Wangenheim, das. S. 186 und die k. Vorschläge über die Einrichtung des Ausschusses, das. S. 218.

3) Die Debatte über den Ausschuß, s. in den Verh. 1819, H. 44, S. 116 fg.

4) S. V. U. §. 190. — Nach der Const. Urk. v. 1815 sollten der Erbmarschall oder sein Stellvertreter, der Vice-Präsident (ein gewähltes Stände-Mitglied), 4 Virilstimmführer und 8 Abgeordnete den Ausschuß bilden; 2 Virilstimmführer und 4 Abgeordnete waren die Ersatzmänner; die Wahl sollte von der allgemeinen Versammlung vorgenommen werden, s §. 39—41. Im ständ. Verf. Entw. war vorgeschlagen, daß ein großer und ein engerer Ausschuß bestehe; der große Ausschuß aber aus 25 Mitgliedern, nämlich: 3 aus dem hohen Adel, 2 aus dem ritterschaftl., 2 aus dem Adel überhaupt; 3 Geistliche, 14 Bürgerliche aus der ganzen Versammlung. Zwei aus dem Adel, 2 aus der Geistlichkeit und 4 bürgerl. Repräsentanten sollten Ersatzmänner seyn; der Ausschuß sollte sich selbst aus dem Adel einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten, aus den bürgerlichen rechtsgelehrten Abgeordneten einen Ausschuß-Director und einen Vice-Director zu wählen. Außerdem sollte ein engerer Ausschuß von 2 adeligen, 2 geistlichen und 5 bürgerlichen Stimmführern bestehen, der immer versammelt bleibe, s. Abschn. VIII, §. 49—53, 57.— Im k. Verf. Entw. v. J. 1817 war als Ausschuß vorgeschlagen der Vorstand der St. Verf., d. h. der Land-Marschall, der Land-Marschallamts-Verweser (aus der K. d. St. H.), der Landschafts-Director und sein Amts-Verweser (aus der K. d. A.), s. §. 306; in den unter den 26. Mai 1817 angebotenen Modificationen ward diese Bestimmung durch folgenden Vorschlag ersetzt: der Aus-

schuß besteht aus dem Land-Marschall (Präs. d. K. d. St.), Landschafts-Director (Pr. d. 2ten K.), 3 adeligen und 7 nicht zum Adel gehörigen Landräthen, s. Verh. H. 37, S. 209 fg.

5) S. Provis. Geschäfts-Ordn. d. K. d. A., §. 61. — Zu bemerken ist übrigens, daß die K. d. St. H. wiederholt erklärt hat, daß sie der Ueberzeugung sei, ihr Vice-Präsident habe die Stelle des Ausschuß-Vorstandes im Falle der Verhinderung ihres Präsidenten zu übernehmen, nicht der Präsident der 2ten K., s. Verh. der K. d. St. H. 1820, H. 4, S. 217 fg. und H. 5, S. 292 fg. — Die entgegengesetzte Meinung ist vertheidigt in Verh. der K. d. A., H. 13, Beil. S. 47, und Text 41.

6) S. V. U. §. 192. — Der in den Text aufgenommene Zusatz, sofern die bisherigen Mitglieder oder ihre Stellvertreter „im Augenblicke der Auflösung noch" Stände-Mitglieder seyen, ist ohne Zweifel die richtige Auslegung des undeutlichen, und auch durch die Protocolle der verfassungsgebenden Versammlung nicht erläuterten Ausdrucks der V. U., insofern sie — — „zugleich" St. Mitglieder seien. Den außer den drei Mitgliedern der 1ten K., und den allenfalls in den Ausschuß gewählten Prälaten und dem Kanzler, ist kein Ausschußmitglied nach ausgesprochener Auflösung mehr ein „Stände-Mitglied," da die übrigen alle durch die Auflösung aufhören gewählt zu seyn, s. oben §. 113. Hätte nun die V. U. blos jene nicht gewählten Ausschußmitglieder gemeint, so hätte sie sich offenbar anders ausdrücken, und geradezu erklären müssen, nur die nicht gewählten St. Mitglieder bleiben für einen solchen Fall im Ausschusse bis zur nächsten, in sechs Monaten einzuberufenden, St. Versammlung. Diese Verfügung ist nun aber weder getroffen, noch würde sie dem Geiste der ganzen Einrichtung im mindesten entsprechen. Auch ist offenbar, daß die Bestimmung, ausgelegt wie oben, etwas ganz natürliches und zweckmäßiges enthält, sie will nämlich ehemalige Ausschußmitglieder, die aber während der Dauer des itzt aufgelösten Landtages ausgetreten sind, oder austreten mußten, und also zu der Zeit, wo die Wahl statt haben sollte,

gar nicht hätte gewählt werden können, aus dem Ausschusse entfernen. Wenn schon nicht regelmäßig gewählt, soll dieser wenigstens keine ganz Unfähigen enthalten.

7) S. V. U. §. 190. — Uebrigens sollen bei nur vorübergehenden Verhinderungen die Stellvertreter nicht sogleich eingerufen werden, s. §. 70 der prov. Gesch. Ordn.

8) Es bestimmt zwar die V. U. nichts hierüber, allein nicht nur die allgemeine Bestimmung des §. 161 der V. U., daß eine nicht versammelte Kammer als einstimmend in die Beschlüsse der versammelten angesehen werde, berechtigt zu diesem Verfahren, sondern es hat sich auch schon die bestimmteste Gewohnheit in diesem Puncte gebildet.

9) Ein solcher Fall kam vor im J. 1826, s. Verh. der K. d. A. H. 2, S. 296. — Sehr auffallend, und wohl nicht verfassungsmäßig, waren die, übrigens von der Regirung genehmigten, Beschlüsse der Kammern, bei den am 1ten Dec. und am 20ten Dec. vorgenommenen Vertagungen gar keinen Ausschuß zu wählen, sondern einer zur Vorbereitung der Geschäfte in der Zwischenzeit zurückzulassenden Commission, die Rechte des Ausschusses zu übertragen, s. Verh. der K. d. St. H. 1820, Heft 6, S. 890 fg.; K. d. A. Heft 12, S. 1204, u. Heft 13, S. 104 fg.

10) S. V. U. §. 192. — Im Falle der Auflösung einer St. Vers. — und zwar sowohl in dem Falle, wenn die Vers. selbst noch den Ausschuß wählen kann, als wenn dieses unmöglich seyn sollte, und also der alte de jure eintritt — ebenso wenn am Ende der sechsjährigen Wahlperiode der ordentliche Landtag nicht sogleich versammelt würde, tritt der sonderbare aber nicht zu ändernde Zustand ein, daß die Mehrzahl der Ausschußmitglieder nicht Mitglieder einer St. Vers. sind, indem nur die 3 Mitglieder der 1ten, und die allenfalls gewählten Prälaten aus der 2ten Kammer ihre Stelle durch eine Auflösung nicht verlieren; und auch, daß der Mandant rechtlich nicht mehr vorhanden ist, wohl aber der Mandatar die von ihm erhaltenen Rechte ausüben darf. Vergl. hierüber den Vortrag des

Justiz-Ministers über die Fortdauer des Ausschußes bis zum ordentlichen Landtage. Verh. der K. d. A. 1824, H. 16, 1614 und 1658; und die vorläufige Berathung über denselben, a. a. O. 1826. H. 3, §. 661 fg. Ebenso kann es sich ereignen, daß ein bisheriges Ausschußmitglied nicht wieder in die St. Vers. gewählt wird; in diesem Falle hat es übrigens das Recht an dem Vertrage des Rechenschafts-Berichtes in der versammelten Kammer Theil zu nehmen, s. §. 74. der Gesch. Ordn. Unentschieden blieb ein Streit darüber, ob ein solches Ausschußmitglied verpflichtet sei, zu erscheinen, oder nicht; s. Verh. der K. d. A. 1820, H. 7, S. 613; ersteres ist wohl das richtigere.

11) S. Commiß.-Bericht über den Ausschuß. Verh. der K. d. A. 1820, H. 11, Beil. 538 fg.

§. 119.

b. Abtheilung desselben.

Der Ausschuß theilt sich in zwei, der Zahl nach gleiche Abtheilungen; die eine, welche die Präsidenten der beiden Kammern, oder ihre Stellvertreter, nebst einem weitern Mitgliede der Kammer der Standesherrn in sich begreift, hat immer in Stuttgart anwesend zu seyn [1]). Die Mitglieder der andern Abtheilung können auch außerhalb Stuttgart wohnen. Es wird gleich bei der Wahl des Ausschußes bestimmt, welche von seinen Mitgliedern zu den Anwesenden gehören sollen, und deshalb die Wahl in zwei Handlungen vorgenommen [2]). Die in der Zwischenzeit zwischen zwei Landtagen abgehenden anwesenden Mitglieder werden aus den Abwesenden ersetzt, und an der Letztern Stelle die Ersatzmänner aufgenommen, (so daß diese also immer zunächst nur in die abwesende Abtheilung eintreten können) [3]).

Die Anwesende haben in der Regel alle dem Ausschuße

obliegende Geschäfte zu besorgen, ohne daß die Abwesenden einzeln oder im Ganzen an denselben Antheil nehmen dürften. Von dieser Regel finden jedoch folgende Ausnahmen statt:

1) Die Ständeversammlung kann vor ihrer Entlassung bestimmen, daß der ganze Ausschuß, entweder während der ganzen Vertagungszeit oder nur für bestimmte Geschäfte, anwesend sei [4];

2) das Gesetz bestimmt folgende vier Fälle, in welchen die Einberufung der Abwesenden geschehen muß, nämlich:

a. wenn der Ausschuß die Regirung um Einberufung eines außerordentlichen Landtages bitten will;

b. bei Prüfung der Steuerverwendung des verfloßnen, und der Berathung des Etats des kommenden Finanz-Jahres:

c. zur Abhör der Rechnungen der Schuldenzahlungs- und der ständischen Sustentations-Kasse; endlich

d. zur Berathung des der Ständeversammlung zu erstattenden Rechenschafts-Berichtes [5].

3) Es ist den Anwesenden gestattet, die Abwesenden auch sonst einzuberufen, so oft die Umstände eine Verstärkung der Zahl der Ausschußmitglieder zu erfordern scheinen [6].

Da die Abwesenden an der Verantwortlichkeit der in ihrer Abwesenheit gefaßten Beschlüße des Ausschußes keinen Antheil nehmen können, so ist jedesmal im Ausschuß-Berichte zu bemerken, an welchen Geschäften auch sie Antheil genommen haben [7]. — In Beziehung auf die Entschädigung der Mitglieder ist zwischen beiden Abtheilungen ein Unterschied gemacht; die Anwesenden erhalten einen bestimmten jährlichen Gehalt (von 1800 fl.), der aber während der Dauer eines Landtages ceßirt, weil sodann die Diäten der Ständemitglieder laufen; die Abwesenden dagegen erhalten nur während

ihrer

ihrer Einberufung Entschädigung, und zwar die gewöhnlichen Diäten und Reisegelder der Ständemitglieder [3]).

1) S. V. U. §. 190. — Eine, bis itzt von Niemand gerügte, Gewohnheit fordert übrigens nicht sowohl die beständige Wohnung in der Stadt, als blos Aufenthalt in der Nähe, und Erscheinen in den Sitzungen.

2) S. Beispiele solcher Wahlen in den Verh. der K. d. A. 1824, H. 17, S. 48 fg.; das. 1827, H. 7, S. 1837 fg.

3) S. V. U. §. 190.

4) Es ist dieses zwar nirgends ausdrücklich bestimmt; allein theils liegt es wohl in der Natur der Sache, daß der Mandant dieses Recht hat, welches obenein schon ein Theil seiner Mandatare hat, theils hat die St. Vers. nicht im mindesten daran gezweifelt, es zu besitzen; s. Verh. der K. d. A. 1820, H. 11, S. 1101. Ob die Einwilligung der Regirung zu einem solchen Ständeschluße erforderlich ist, darüber ist zwischen der Regirung und den Ständen unentschiedner Streit, s. Verh. der K. d. A. 1821, H. 15, Beil. S. 890, und H. 16, Beil. S. 893 fg. Für die Ansicht der St. Vers., daß es einer solchen Bestätigung nicht bedürfe, spricht einmal, daß dasselbe so leicht umgangen werden kann, da die Anwesenden gar nicht in der Dauer der Einberufung beschränkt sind, und zweitens, daß die Regirung ja auch nicht darum gebeten wird, wenn die Anwesenden ihre Amtsgenoßen einberufen wollen. — Eine andere ist die Frage, ob die St. Vers. die Anwesenden außerordentlicherweise verstärken, z. B. auf 8 — 10 Mitglieder erhöhen dürfe. Dieses ist zu verneinen, denn die Verfassung kennt nur eine Versammlung des ganzen Ausschußes oder der sechs gewöhnlich Anwesenden. Auch spricht die Analogie der Einberufung durch die Anwesenden dagegen, indem diese auch entweder alle oder keinen berufen dürfen.

5) S. das Gesetz über die Einberufung der abwes. Aussch. Mitglieder v. 20. Juni 1821. Nach langen Debatten in beiden Kam-

mern über die nähern Bestimmungen rücksichtlich der Abtheilung des Ausschußes in zwei Hälften wurde in einer gemeinschaftlichen Adreße v. 13. Juni 1820 um einen Gesetzesentwurf gebeten; s. Verh. der K. d. St. H. H. 4, Beil. S. 260; und K. d. A. H. 12, S. 1206. — Der Entwurf wurde von der Regirung übergeben am 2. März 1821, s. Verh. der K. d. A. 1821, H. 3, S. 200. Zu bemerken ist, daß die Regirung auf die gesetzlich-nothwendige Einberufung der Abwesenden auch für den Fall angetragen hatte, daß mehrere Gesetz-Entwürfe zu gleicher Zeit dem Ausschuße zur Vorbereitung übergeben worden seien; die St. Vers. verwarf aber diesen Punct.

6) S. V. U. §. 190.

7) S. Geschäfts-Ordn. §. 73. Ueber die, aber weder von der Mehrheit der Kammer noch von der Regirung getheilte, Ansicht, daß die Abwesenden auch freiwillig und unaufgerufen Antheil an den Geschäften nehmen dürfen, s. z. B. Verh. der K. d. St. H. 1820, H. 4, S. 479.

8) S. Gesetz vom 20. Juni 1821 über die Gehalte u. s. w. der Ständemitglieder, §. 2.

§. 120.

c) Die Geschäfte des Ausschußes.

Die Verfassung bezeichnet (§. 187.) als den Zweck des Ausschußes, und somit als den Gegenstand seiner Beschäftigung diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Repräsentation des Landes nothwendig ist. Als Verbindlichkeit des Ausschußes in Folge dieser allgemeinen Bestimmung ist dann nun aber namentlich bestimmt, daß ihm obliege:

1) die ihm, nach der Verfassung, zur Erhaltung derselben zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen; diese Mittel aber sind:

a. die Einreichung von Vorstellungen, Verwahrungen und

Beschwerden bei dem Geheimen Rathe, im Falle der Verfassung im Ganzen oder in einzelnen Bestimmungen von Seite einer Staatsbehörde entgegengehandelt worden ist, oder werden will, wobei der Ausschuß auf eine Klage von Seite des speciell verletzten Bürgers nicht zu warten, sondern aus eignem Antriebe zu handlen hat [1]).

b. Die Bitte um Einberufung einer außerordentlichen St. Vers., damit diese die entstandenen Beschwerden aufnehme und im Namen des verletzten Volkes gegenüber von der Regirung führe; namentlich aber damit sie eine Anklage der Minister, oder anderweitigen schuldigen Staatsdiener, bei dem Staatsgerichtshofe anbringen könne. Wenn die Einberufung ausgesprochnermaßen vom Ausschuße wegen einer solchen Staatsanklage verlangt wird, so darf sie nie von der Regirung verweigert werden, wenn er den Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig, d. h. für die Regirung selbst überzeugend, nachweist [2]).

c. Der Ausschuß hat bei wichtigen Angelegenheiten die im Königreiche wohnenden Mitglieder der St. Vers. von seinem Schritte in Kenntniß zu setzen, damit diese gehörig vorbereitet in die Versammlung eintreten. Es hat sich jedoch der Ausschuß blos auf Mittheilung des Geschehenen zu beschränken, denn ausdrücklich ist ihm verboten, Angelegenheiten, welche dem Zwecke der St. Vers. zu Folge vor diese selbst gehören, an einzelne Stände zu bringen, oder die Erklärung einzelner St. Mitglieder darüber einzufordern [3]).

2) Der Ausschuß hat eine specielle Aufsicht auf die Finanz-Verwaltung auszuüben, und in Folge derselben:

a. am Ende eines Finanz-Jahres durch Untersuchung der

ihm zu übergebenden Staatsrechnungen zu prüfen, ob die verwilligten Steuern und sonstigen Einnahmen des Staates in dem verfloßenen Jahre richtig, und der Verabschiedung gemäß verwendet wurden. Im Falle von Ueberschreitungen hat er bei dem Geheimen Rathe Beschwerde zu führen, und seiner Zeit der St. Vers. zu berichten;

b. zu gleicher Zeit hat er den von den Ständen festgestellten Etat des künftigen Jahres mit dem Finanzministerium zu berathen, und dasselbe auf, allenfalls in Folge neuer Umstände, mögliche Ersparnisse aufmerksam zu machen [4]). Den von der St. Vers. verwilligten Etat zu erhöhen, oder die von dem Finanzministerium beabsichtigte Erhöhungen auch nur vorläufig zu genehmigen, ist dem Ausschuße keineswegs gestattet. Eine Nichtbefolgung der Wünsche und Forderungen des Ausschußes wird übrigens den Finanzminister, der sich an den verabschiedeten Etat also an das Gesetz hält, weder vor dem Staatsgerichtshofe, noch vor den gewöhnlichen Gerichten straffällig machen, sondern kann nur der St. Vers. zu Beschwerden gegen ihn, und zu Anträgen auf seine Entfernung vom Ministerium Anlaß geben;

c. es muß dem Ausschuße jährlich eine Rechnung über die Veränderungen, welche die Regirung mit dem Kammergute vorgenommen hat, vorgelegt werden [5]).

3) Die Aufsicht und Leitung der Staatsschuldenkasse ist dem Ausschuße verfassungsmäßig allein übertragen, der Regirung steht nur ein Control-Recht zu [6]).

4) Es gehört ferner zu seinem Wirkungskreise, die für die St. Vers. sich eignenden Gegenstände, namentlich die Erörterungen vorgelegter Gesetzes-Entwürfe, oder auch andere

Geschäfte, z. B. Beschwerden über Regirungs-Handlungen, Staats-Anklagen, Bitten an die Regirung um bestimmte Gesetze, Aenderungen im Staatsschulden-Statute u. s. w., zur künftigen Berathung vorzubereiten, und deßhalb Anträge an die St. Vers. zu machen. Diese ist übrigens nicht gehindert, dieselben Gegenstände noch weiteren Commißionen zur Berichterstattung zuzuweisen; sie sieht sogar die dem Ausschuße übergebenen Anträge der Regirung keineswegs als ihr selbst übergeben an, sondern verlangt noch eine besondere Mittheilung. h). Auch kann während einer Vertagung der St. Vers., also neben dem Ausschuße eine besondere Vorbereitungs-Commißion von der Versammlung bestellt werden, welche sich alsdann ausschließlich mit den ihr zugewiesenen Entwürfen zu beschäftigen hat.

5) Es liegt dem Ausschuße ob, für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen, welche Beschlüsse sich übrigens der Natur der Sache nach nur entweder auf innere Angelegenheiten der Versammlung, oder auf die Verwaltung der Schuldenkasse beziehen können, indem die Verfassung keine gültigen selbstständigen Beschlüße der Stände, welche also die Rechte Dritter, d. h. des Regenten oder der Staatsbürger beträfen, kennt; die Vollziehung der Gesetze aber nicht den Ständen, noch dem Ausschuße, sondern dem Könige zusteht.

6) Das gesammte Amts- und Dienst-Personal der St. Vers. steht bei nicht versammeltem Landtage unter der Aufsicht und dem Befehle des Ausschußes, welcher auch während dieser Zeit die erforderlichen Amts-Verweser bestellt, und ungetreue oder sonst sich vergehende Diener in den gesetzlichen Fällen den Gerichten zu übergeben hat.

7) Endlich hat der Ausschuß die Legitimation der Mitglie-

der beider Kammern vor der Eröffnung des Landtags zu prüfen. Hierüber s. oben §. 103.

Mit diesem Geschäfte ist dann aber auch die ganze Amtsbefugniß des Ausschußes erschöpft, und es verbietet die Verfassung namentlich, daß derselbe sich nicht das Zustimmungs-Recht bei solchen Gegenständen anmaaße, welche eine Verabschiedung mit der ganzen St. Vers. erfordern, namentlich also bei Gesetzgebungs-Anträgen, Steuerverwilligungen jeder Art, Militär-Aushebungen, Uebernahme, oder Eingehung von Schulden auf den Staat. Auf alles dieses kann er sich nur auf eine vorbereitende Weise einlassen, (s. oben No. 4). Eine Ueberschreitung dieses Verbots, und hätte auch die Zustimmung blos vorläufig seyn sollen, müßte für die schuldigen Glieder des Ausschußes sowohl, als für die betreffenden Minister eine Anklage vor dem Staatsgerichtshofe nach sich ziehen; die Einstimmung selbst wäre null und nichtig, und der Staatsbürger keineswegs schuldig einer solchen Uebereinkunft zwischen Regirung und Ausschuß weitere Folge zu leisten, als einer gewöhnlichen Verordnung. Ist sie als solche nicht gültig, so kann der Ausschuß ihr keine größere Kraft verleihen. Und wenn es durchaus nothwendig ist, vorläufig ungesetzliche Maasregeln zum allgemeinen Besten zu ergreifen, so steht das Recht dazu der Regirung durch die Verfassung, §. 89., allein zu, natürlich unter Verantwortlichkeit der betreffenden Minister. — Von der strengen Beschränkung des Ausschußes auf seine verfassungsmäßigen Befugnisse hängt wohl der Bestand der Verfassung ab.

Zur Besorgung der Geschäfte ist dem Ausschuße Communication mit dem Geh. Rathe, oder mit den einzelnen Ministerien, nie aber mit andern Behörden erlaubt; namentlich ist ihm ausdrücklich untersagt, von einzelnen Städten,

Oberamtsbezirken, oder auch Ständemitgliedern Erklärungen über Gegenstände seiner Würksamkeit einzuverlangen. Im Falle der Berathung des Etats, der Prüfung der Steuerverwendung und der Berathung von Gesetzesentwürfen kann er die Minister zu persönlicher Besprechung in seine Mitte einladen [8]).

Zur Verwahrung der Rechte der St. Vers. gegenüber von dem Ausschuße ist verordnet, daß derselbe bei jeder St. Vers., also auch bei außerordentlichen Landtagen, Rechenschaft von Allem abzulegen habe, was in der Zwischenzeit von ihm verhandelt worden ist. Die beiden Kammern treten zur Abnahme dieses Rechenschafts-Berichtes zusammen, dagegen werden die Berathungen und Beschlußnahmen über den Inhalt des Berichtes in jeder der beiden Kammern abgesondert und unabhängig von einander vorgenommen, und darüber zwischen den Kammern auf dem ordentlichen Wege verhandelt. Wenn sich die beiden Kammern nicht mit einander vereinigen können über den Beschluß auf einen Punct des Rechenschafts-Berichtes, so bleibt ihnen nur übrig, ihre verschiedenen Ansichten als Beschwerden und Petitionen an die Regirung zu bringen, oder von ihrem Rechte der Staatsanklage abgesonderten Gebrauch zu machen. Zu nähern Aufklärungen ist übrigens der Ausschuß gegen jede einzelne Kammer verpflichtet [9]). Die Einsicht der Acten des Ausschußes steht jedem Ständemitgliede frei [10]).

Das Ausschuß-Mitglied, welches gegen die Verfassung handelt, oder Unternehmungen gegen dieselbe begünstigt, ist einer Anklage vor dem Staatsgerichtshofe unterworfen. Bleibt es aber innerhalb der Gränzen seiner Befugnisse und seiner Pflicht, so hat es wegen seiner Amtshandlungen vollkommen denselben persönlichen Schutz in Anspruch zu nehmen, wie

ein Stände-Mitglied wegen seiner Vorträge und Abstimmungen in der großen Versammlung [11]).

1) Vergl. hierüber Verh. der K. d. A. 1827, H. 3, S. 739. — Die Bejahung der hier unentschieden gelassenen Frage, ob der Ausschuß auch unaufgerufen einschreiten dürfe, kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen; Schutz der Verfassung ist seine Pflicht, nicht advocatenmäßige Vertheidigung Klagender.

2) S. V. U. §. 188. Die in der verfassunggebenden Versammlung, Verh. 1819, H. 44, S. 130., versuchte Vertheidigung der Bestimmung, „daß der außerordentliche Landtag zur Anklage eines Ministers" nur dann einberufen werden muß, wenn der Ausschuß der Regirung den Grund und die Dringlichkeit der Anklage gehörig erweist, konnte nicht genügend ausfallen, denn es fällt in die Augen, daß diese Klausel das Gesetz rein illusorisch macht.

3) Vergl. §. 188. der V. U. mit §. 125; s. auch oben §. 107. — Es ist allerdings kaum abzusehen, wozu unter diesen Umständen die Mittheilung dienen soll. — Solche wichtige Angelegenheiten, welche eine vorläufige Mittheilung nach der Ansicht des Ausschusses verdient hätte, sind bis itzt noch nicht vorgekommen.

4) Eine Beschwerde des Ausschußes, daß ihm der Verwaltungs-Etat zu spät übergeben werde s. Rechensch. Ber. 1827, 1stes a. o. Beilh. S. 215 fg.

5) S. V. U. §. 107 und 188.

6) Das. §. 188. — Es bedarf keines Beweises, daß der Ausschuß bei seiner Leitung der Staatsschuldenzahlungskasse sich lediglich an die darüber bestehenden Gesetze, und also namentlich an das Schuldenstatut zu halten hat, und daß ihm nicht zusteht, sei es einseitig, sei es gemeinschaftlich mit der Regirung, Aenderungen in der Verzinsung, in der Heimzahlung u. s. w. vorzunehmen. Eine solche Eigenmächtigkeit wäre ein Eingriff in die Rechte der vollen St. Vers., und als Uebertretung der Vers. an den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses zu bestrafen. Welche strenge Maasregeln würde das

englische Parliament, würden die französischen Kammern gegen eine Schuldentilgungs-Commißion ergreifen, wenn diese sich erlaubte in Abwesenheit der Kammern, und um ihre Rechte zu eluditen, Aenderungen mit der Staatsschuld vorzunehmen! Auf die vom Ausschuße gewählte Form einer solchen eigenmächtigen Unternehmung kann es nicht ankommen; nicht nur die Form, auch der Geist der Verfassung darf nicht verletzt werden. Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet verdient die Bekanntmachung des Ausschußes vom 19. Febr. 1829 (Beil. z. Schwäb. Merkur No. 97.) durch welche er den Zinsfuß auf 4 Procente herunterzusetzen versucht, unbedingt den schärfsten Tadel.

7) Gleich bei dem ersten Ausschuß-Rechenschafts-Berichte kam es zur Sprache, welche Würkung die Vorbereitung des Ausschußes für die St. Vers. habe, und es wurden die zwei Fragen aufgeworfen, ob die St. Vers. das Recht habe, noch eine Commißion aus ihrer Mitte mit einem Berichte über einen schon so vorbereiteten Gegenstand zu ernennen, sodann zweitens, ob sie die Verpflichtung dazu habe, weil die V. U. vorschreibe, daß k. Anträge an Commißionen zu verweisen seien? Die erstere Frage wurde, wie natürlich, bejaht; die förmliche Beantwortung der andern absichtlich umgangen, jedoch für alle von dem Ausschuß vorbereitete Gesetzes-Entwürfe noch einmal Commißionen ernannt, s. Verh. d. K. d. A. 1824, H. 5, S. 2 fg. — Wäre diese zweite Frage zur Entscheidung gekommen, so hätte sie wohl aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht bejaht werden müssen, denn ein Vorbereitungs-Bericht des Ausschußes ist doch gewiß auch ein Commißions-Bericht, den die V. U. nur um Uebereilung zu verhindern und Uebersicht zu gewähren verlangt, welche Zwecke auch dieser erfüllt: allein aus Gründen der Staatsklugheit ist es gewiß sehr zu billigen, daß gleich in der Geburt die Möglichkeit erstickt wurde, den Ausschuß zur alleinigen Commißion in allen wichtigen Anträgen der Regirung werden zu sehen. Principiis obsta!

8) S. V. U. §. 125. und Gesch.-Ordn. §. 71. und 72.

9) S. V. U. §. 191. und Geſch.-Ordn. 75. — Solche Rechenſchafts-Berichte ſind bis itzt abgelegt worden: 1) R. B. der Ausſchuß-Commiſſion, Verh. K. d. A. 1820, H. 13, S. 3. fg.; 2) R. B. derſ. Commiſſion, Verh. d. K. d. A. 1821, H. 1, Beil. 53 fg.; 3) R. B. des Ausſchußes, Verh. d. K. d. A. 1824, 11es a. o. Beilh. S. 1 fg.; 4) R. B. des Ausſchuſſes, Verh. der K. d. A. 1824, H. 4, S. 187; 5) R. B. deſſelben Verh. d. K. d. A. 1826, 1ſtes a. o. Beilh. S. 1 fg.; 6) R. B. deſſelben Verh. d. K. d. A. 1827, H. 3, S. 806 fg.; auf dem außerordentlichen Landtage von 1828 wurde (wohl gegen die Verf.) kein Rechenſchafts-Bericht vom Ausſchuße abgelegt. — Verhandlungen zwiſchen beiden Kammern über den Rechenſchaftsbericht kamen vor auf dem Landtage von 1834.

10) S. Verh. der K. d. A. 1820, H. 11, S. 1086.

11) S. hierüber oben §. 114. und unten §. 124.

Viertes Kapitel.

Von den Garantieen der Verfaſſung.

Erſter Abſchnitt.

Vom Staats-Gerichtshofe.

§. 121.

1. Zweck dieſer Anſtalt.

Auf die bisher (im 2ten und 3ten Kap.) geſchilderte Art ſind die Rechte des Königes auf der einen, die der Staatsbürger auf der andern Seite feſtgeſtellt, und eben dadurch auch die Verbindlichkeiten beſtimmt, welche jedem Theile gegen den andern obliegen.

Mit jedem Rechte iſt nun aber auch die Möglichkeit ge-

geben, es zu mißbrauchen; in jeder Verbindlichkeit liegt der Reitz sie zu mindern oder ganz zu umgehen. In öffentlichen Verhältnissen gesellt sich noch Ehrgeitz zum Eigennutzen, und erhöht die Gefahr. Soll nun nicht Anwendung der rohen Gewalt solchen ungerechten Eingriffen oder Entziehungen begegnen müssen, (was theils unsicher, theils mit einem geordneten, ruhigen Zustande unvereinbar wäre), so ist eine Einrichtung zu treffen, welche im Falle einer Klage über eine Rechtsverletzung nicht nur darüber entscheidet, was jeder anzusprechen und was er zu leisten habe, sondern namentlich auch dem Reitze Unrechtes zu verlangen durch den Gegenreitz einer Strafe entgegenwürkt.

Doppeltes muß hier vor allem bestimmt werden, und der ganzen Anstalt ihren Character aufdrücken. Zuerst, welche Arten von Eingriffen von ihr gehindert werden sollen, und dann, welche Art von Richter darüber entscheiden soll.

Was das erstere betrifft, so bedarf es keiner Auseinandersetzung, daß eine Rechtsverletzung sowohl von Seiten des Regenten gegen das Volk und seine Stellvertreter, als umgekehrt von diesen gegen das Staatsoberhaupt begangen werden mag. Ebenso klar ist, daß beide Theile in der Lage sind, sich im äußersten Nothfalle, und wenn keine gesetzliche und ordnungsmäßige Abhülfe erfolgt, Selbsthülfe zu nehmen, und dadurch aller Ordnung im Staate ein Ende zu machen. Gefährlicher, und vielleicht auch häufiger werden allerdings die vom Regenten und seinen Beamten ausgehenden Angriffe auf die Volksfreiheit seyn; sie haben mehr Gelegenheit, mehr eingerichtete Macht dazu: allein es ist doch sehr einseitig, wenn man den Staat nur gegen Gefahr von dieser Seite her schützt. Auch ist es ungerecht. Warum soll das Staatsoberhaupt nur *gegen*, nicht aber auch *für* sich Schutz und

Recht finden? Endlich springt die Unzweckmäßigkeit in die Augen, indem gerade Demjenigen, der am leichtesten Selbsthülfe gebrauchen kann, der gesetzliche Weg nicht geöffnet ist.

Dennoch ist es nicht nur in der Theorie, sondern auch in den positiven Gesetzgebungen ganz gewöhnlich, blos Gefahr von Seiten der Regirung vorauszusetzen, nur gegen diese Anordnungen zu treffen [1]). — Nicht so in dem württ. Rechte. Die Verfassung will die Rechte des Königes eben so gut, als die des Volkes geschützt sehen, und dehnt daher also auch die Schutzanstalt auf die ersteren aus. Eine sehr folgerechte und folgenreiche Bestimmung.

So sehr man in dem Irrthume hinsichtlich des Gegenstandes, welcher vertheidigt werden soll, übereinstimmt, so verschieden ist man in der Ansicht über die Art und Weise des Mittels. Sehr manchfach sind nämlich die Versuche, welche in den verschiedenen constitutionellen Staaten gemacht wurden, diese Schutz-Einrichtung auf eine staatskluge Weise zu treffen, so daß der Kläger Recht, der Angeklagte Schutz, das Urtheil Kraft finde. — In einigen alten ständischen Verfassungen hatte man gewagt, Einem Manne den Schutz der Verfassung und der Gesetze, die Bestrafung der dawider Handelnden zu übertragen; so im Königreiche Aragon dem Justiza maior [2]), in Ungarn dem Reichspalatin [3]). Da aber hier Alles auf die seltene Vereinigung von Kraft, Mäßigung, Verstand und Tugend in Einem Manne beruht, so mag nur mit großer Gefahr für Einzelne und für das Ganze ein bleibendes Institut auf solche Weise begründet werden. — Weit häufiger ist es, daß nach Englands Beispiel der einen Abtheilung der Volksvertreter das Richteramt übertragen, und der andern Abtheilung das Recht gegeben wird im Namen des Volkes klagend vor der ersteren aufzutreten; so

z. B. in den V. St. von N. A. und den meisten ihrer einzelnen Bundesstaaten; in Frankreich nach der Charte und nach den Zusatz-Artikeln von 1815; in Polen nach der Vrf. von 1815; in Norwegen (jedoch mit Zusetzung der Mitglieder des obersten Gerichtes), u. s. w. Auch die Theorie hat, wie so oft im Staatsrechte, diese positive Lösung der Frage als die einzig mögliche angenommen, und aposteriorisch sich bemüht, die allgemeinen Gründe für sie zu ersinnen [4]). Allein mag auch diese eine Abtheilung der volksvertretenden Versammlung noch so hoch gestellt werden, (was wirklich nicht einmal immer der Fall ist, wie z. B. in keinem Wahlstaate), so bleibt doch immer dieser Einrichtung der Grundfehler, daß hier die Parthie Richter in eigener Sache ist. — Noch andere Staaten, Baiern z. B., die Niederlande (Verf. von 1815), Spanien unter den Cortes, Hildburghausen u. s. w. haben um dieses zu vermeiden, die gewöhnlichen Gerichte des Landes, namentlich die oberste Instanz derselben, auch zu Richtern über diese Streitigkeiten zwischen Regenten und Volk verordnet. Die Richter seien, wird für diese Lösung des Problems angeführt, durch ihre amtliche Stellung sowohl unabhängig vom Volke als von der Regirung, und daher ganz in der Lage gerecht zu urtheilen. Allein da nicht blos die Furcht zu verlieren, sondern auch der Wunsch Weiteres zu erreichen den Menschen bewegen kann, so hat die Regirung immer Einfluß; da die allgemeine Stimmung und der Einfluß der anklagenden Ständeversammlung sehr gewichtig seyn kann, so ist keine Gewißheit hinsichtlich eines Nachgebens gegen den Sturm der öffentlichen Meinung. Ueberdieß wird in diesen Staatsproceßen nur zu oft keine juristisch bewiesene, einzelne, bestimmte Thatsache nachzuweisen seyn, auf welche der gewöhn-

liche Richter ein Strafurtheil gründen könnte, wenn schon die vollkommenste moralische Ueberzeugung von der Schuld und der Gefahr für die Verfassung vorhanden ist. Nur ein Geschwornengericht kann in vielen Fällen hier urtheilen, und zwar ein aus den aufgeklärtesten und sichersten Männern bestehendes Geschwornen-Gericht. Ein solches hat nun aber der oberste Gerichtshof entweder nach seiner Einrichtung gar nicht, oder wenigstens nicht in der Rücksicht gewählt, und in dem Maaße vorzüglich, als es seyn müßte. Auch scheint die Stellung eines gewöhnlichen Gerichtes nicht hinreichend hoch, um dem Urtheile seine Vollziehung zu sichern. — Noch andere Staaten endlich, und zwar zuerst Polen und Frankreich in ihren Verfassungen von 1791, später auch die kais. franz. Verfassung von 1804, haben einen eignen hohen Nationalgerichtshof eingesetzt, der nur über Vergehen gegen die Verfassung zu urtheilen habe; sowohl die Regirung als das Volk sollten Einfluß auf seine Zusammensetzung erhalten zur Vergrößerung seiner Unpartheilichkeit; nicht immer versammelt und zahlreich besetzt sollte er der Regirung keinen ungebürlichen Einfluß gestatten; hoch gestellt der öffentlichen Meinung trotzen können.

Diese letztere Einrichtung war es nun, welche die württ. V. U. als die zweckmäßigste erachtet, und sie bestimmte daher einen eigenen Staatsgerichtshof zum gerichtlichen Schutze des Grundgesetzes [5]).

1) Außer den englischen und somit auch den nordamerikanischen Gesetzen und Gewohnheiten über die empeachments (s. Burn's Law diction. v. impeachment, namentlich aber Hallam, constit. hist. III. S. 193 fg. ed. Par. 1827) werden nur äußerst wenige Beispiele von Anstalten gegen Eingriffe des Volks in die Rechte der Krone aufgewiesen werden können. — Noch un-

begreiflicher ist, daß auch die Publicisten so ganz gewöhnlich diesen Punct übergangen haben. Man sehe die, freilich der Zahl nach mehr als dem Inhalte nach bedeutende Literatur über diesen Gegenstand, und immer wird man die Frage so gestellt finden: wann, wie, wo u. s. w. die Minister angeklagt werden können? Von dem Unrechte der andern Seite ist keine Rede, als ob es keines begehen könnte, als ob es nie welches begangen hätte. Der unbestreitbare Satz, daß ein Ständemitglied wegen seiner Abstimmungen in der Kammer nicht zur Rede gestellt werden könne, wird immer so verstanden, als ob er auch heiße: das Ständemitglied kann ungestraft alle Unternehmungen gegen Verfassung und Gesetze begehen! S. z. B. B. Constant, s. l. respons. des ministres (c. d. pol. const. II.); Pagès, d. l. respon. d. ministres. Par. 1818, 8; Rey, d. l. resp. des agens du pouvoir. Par. 1818, 8; Cottu, Considér. s. l. mise en accusat. d. ministres. Par. 1827, 8. Ebenso die hier einschlagenden Abschnitte der Werke von: Aretin und Rotteck, III. S. 207 fg.; Zachariä, 40 B. II. S. 293. vergl. mit S. 315; Eisele n, Staatswiss. Bresl. 1828, S. 107 u. s. w. Nur Behr (System der angw. Staatslehre I. S. 215 fg.) macht auf die Nothwendigkeit einer Controle der Volksvertreter aufmerksam. Sein Controle-Mittel freilich, Volksversammlungen, wird schwerlich Beifall verdienen.

2) S. Breyer, de justitia Aragonum. Jenae, 1800. 8; Robertson, hist. of Charles V. T. I. S. 182 (ed. 1777).

3) Wedekind, Antiquitates judicii Palatini in Caesarem (comment. Acad. Palat. T. IV. S. 236 fg.), cf. jedoch Senkenberg, de fabula judicii Palat. in Caesar. Francf. 1731. 4.

4) S. z. B. Delolme, S. 53 fg.; Fédéraliste, II. S. 289; B. Constant, Respons. d. min. S. 95 fg.; Zachariä, 40 Bücher II. S. 295 nähert sich wenigstens in seinem Vorschlage (das Geschwornen-Gericht aus Mitgliedern der ersten Kammer zu bilden) dieser Theorie.

5) S. V. U. §. 195 — 205. — Uebrigens ist zu bedauern, daß noch immer nicht die Gesetzgebung sich mit der weitern Ausführung und Erläuterung der Bestimmungen der V. U. über den Staatsgerichtshof beschäftigt hat. Diese ist vielleicht in keinem Theile so lückenhaft, als gerade hier, wo eine genaue Bestimmung vor allem Noth gethan hätte. Nur aus der nothwendigen Beschleunigung der Verfassungs-Unterhandlungen läßt sich erklären, wie der Entwurf dieses letzten Kapitels der V. U. (der übrigens im Wesentlichen ganz derselbe war, wie die entsprechenden Vorschläge des ständ. Verf. Entw. vom J. 1816, und — nach diesem — des k. Entw. vom J. 1817), so ganz ohne Verbesserungen und Zusätze, selbst eigentlich ohne Berathung, angenommen werden konnte. Da nun aber die Folgen dieser Eile sehr sichtbar sind, da es ferner gewiß der Klugheit gemäß ist, nicht den Fall einer wirklichen Anklage, d. h. den Augenblick der von beiden Seiten aufgeregten Leidenschaft, zu erwarten, um so manche durchaus nothwendigen näheren Bestimmungen über das Verfahren u. s. w. zu geben, sondern zu einer Zeit, wo ohne persönliche Rücksichten und also mit Ruhe und Umsicht gehandelt wird, das Zweckmäßige gemeinschaftlich zu berathen, so darf man hoffen, daß die Regirung sobald als möglich einen Gesetzesentwurf vorlegen läßt. — Es ließ sich in der folgenden Darstellung nicht vermeiden, vielfach auf diese Lücken aufmerksam zu machen.

§. 122.

2) Competenz des St. G. H.

Zweierlei Hauptfragen sind in Beziehung auf die Competenz des St. G. H. zu untersuchen; einmal, welche Personen und Handlungen seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sind; und zweitens, ob er ausschliessende Jurisdiction in diesen Fällen hat.

Was

Was die erste dieser Fragen betrifft, so hat die V. U. zu Erreichung des bisher erörterten eben so wichtigen als schwierigen Zweckes des St. G. H. nicht für nöthig gehalten, den höchsten National-Gerichtshof in allen Fällen einer Verletzung verfassungsmäßiger Rechte in Wirksamkeit treten zu lassen: sondern sie hat sowohl in Beziehung auf die Personen, über welche er richten soll, als auch hinsichtlich der Handlungen, wegen welcher ein Verfahren vor ihm statt finden kann, eine manchfache Beschränkung seiner Competenz verordnet, und für alle übrige Fälle die Gerichtsbarkeit der gewöhnlichen Gerichte unverändert gelassen.

Was nämlich I. die Personen betrifft, welche von ihm angeklagt werden können, so ist bestimmt:

1) Nicht jeder württemb. Staatsbürger, welcher beschuldigt ist, ein verfassungsmäßiges Recht verletzt zu haben, kann vor diesen Gerichtshof gestellt werden; sondern es gehört zur Begründung seiner Jurisdiction nothwendig die Bekleidung gewisser öffentlicher Aemter. Wer keines derselben bekleidet, bleibt der Jurisdiction der gewöhnlichen Gerichte überlassen, selbst wenn er gemeinschaftlich mit solchen, welche vor den St. G. H. zu stellen sind, das Verbrechen begangen hätte [1]).

2) Diese ausnahmsweise dem St. G. H. unterworfenen öffentlichen Beamten sind:

a) Minister und Departements-Chefs;

b) die übrigen Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeinde-Beamten;

c) die sämmtlichen Mitglieder der Stände-Versammlung [2]);

d) die Mitglieder des ständischen Ausschusses;

e) die höheren Beamten der Stände-Versammlung [3]).

3) Durch Verlust des qualificirenden Amtes geht der privilegirte Gerichtsstand vor dem St. G. H. nicht verloren,

wenn es sich von der Bestrafung solcher Verletzungen der Verfassung handelt, welche zur Zeit der Bekleidung des Amtes begangen wurden [4]).

II. In Beziehung auf die der Competenz des St. G. H. unterworfenen Handlungen ist wohl zu unterscheiden, zwischen den allgemeinen Grundsätzen, welche die Gattung des Vergehens bestimmen, das überhaupt vor diesen Richter gehört, und zwischen den besondern Bestimmungen, welche diese allgemeinen Vorschriften je nach den verschiedenen strafsfälligen Personen modificiren.

A. Allgemeine Grundsätze:

Die Competenz des St. G. H. erstreckt sich nur über folgende Arten von Handlungen:

a) über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und

b) über Verletzungen einzelner Puncte der Verfassung [5]).

Untersucht man diese kurzen Bestimmungen der V. U. genauer, so ergeben sich folgende Resultate:

1) Nicht nur die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes, sondern auch die des Königes finden ihren gerichtlichen Schutz durch den St. G. H. [6]).

2) Der St. G. H. hat zu urtheilen über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der ganzen Verfassung gerichtet sind, also:

a) Versuche die monarchische Regirungsform in Würtemberg abzuschaffen;

b) Versuche die Repräsentation des Volkes gegenüber von der Regirung aufzuheben oder zu unterdrücken;

c) Versuche dem Königreiche seine Selbstständigkeit zu rauben und es einem fremden Reiche zu unterwerfen oder einzuverleiben;

d) Versuche die itzt bestehende Verfassungs-Urkunde als gültiges Gesetz durch unerlaubte Mittel aufzuheben; (ob einzelne materielle Rechte den Staatsbürgern gelassen werden sollten, könnte nicht in Betracht kommen, da das gesetzliche Fundament der ganzen Verfassung zerstört wäre) [7]).

3) Der St. G. H. hat ferner zu richten über Verletzungen der einzelnen positiven Bestimmungen der Verfassung, so wie sie in der Urkunde enthalten ist, oder später authentisch interpretirt oder abgeändert wurde. Gleichgültig ist es hierbei, ob die V. U. etwas geboten oder verboten hat, ob also die Verfassungswidrigkeit in Unterlassung oder in Begehung besteht; eben so kömmt es auf die materielle Wichtigkeit des verletzten Rechtes nicht an; sobald eine Vorschrift — und wäre sie noch so unbedeutend — in der V. U. enthalten ist, ist die Competenz des St. G. H. gegründet. Dabei ist es nicht gerade nöthig, daß schon eine wirkliche Verletzung vorgegangen sey, auch der bloße Versuch begründet diese Competenz [8]).

4) Ueber Verletzungen von Rechten und Bestimmungen, welche nicht in der V. U. selbst, oder ihren späteren Zusätzen und Abänderungen, enthalten sind, sondern sich nur auf die Gesetze gründen, steht dem St. G. H. keine Jurisdiction zu; sondern für solche Fälle, mag der Thäter seyn wer er will, bleiben die allgemeinen Gesetze über Strafen und Strafverfahren in Wirkung. Die Wichtigkeit des verletzten Gesetzes ändert hieran nichts; und ebenso stellt der Umstand, daß ein Gesetz verfassungsmäßig berathen und beschlossen wurde, dasselbe keineswegs unter den Schutz des Nationalgerichtshofes, da es durch jenes Verfahren kein Theil der Verfassung wird [9]).

5) Nicht nur Amts-Handlungen, d. h. also Acte, welche der Beamte oder Volksvertreter als solcher begangen hat, sondern auch Privat-Handlungen, welche unter die bisher bezeichneten Kathegorieen gehören, eignen sich bei den dem St. G. H. überhaupt unterworfenen Personen zur Competenz dieses Gerichtes (mit einziger Ausnahme der untergeordneten Staatsbeamten, über welche s. den folg. §.) [10].

6) Nicht blos absichtlich (dolos), sondern auch aus strafbarer Fahrlässigkeit (culpos) begangene oder unterlassene Handlungen der genannten Art begründen eine Anklage vor dem St. G. H. [11].

1) Theilnahme an einem Verbrechen begründet nach allgemeinen Rechtsregeln keine Streitgenossenschaft und keinen außerordentlichen Gerichtsstand. Nur in Beziehung auf Untersuchung darf (wenn dieselbe nicht füglich getrennt werden kann) nach Analogie in §. 207 II. Edict IV, ein gemeinschaftliches Verfahren vor dem St. G. H. erlaubt seyn, dessen Resultat sodann dem gewöhnlichen Richter der nicht Privilegirten zur Reassumtion und zur Erkennung der Strafe mitzutheilen ist. — Nicht zu vermeiden ist freilich bei dieser Beschränkung der Competenz, daß das Strafurtheil desselben Verbrechens bei den verschiedenen erkennenden Gerichten auch bedeutend verschieden ausfallen kann.

2) Da das forum privilegiatum causae immer dem for. privilegiato personae vorgeht, so sind nat. auch die Standesherren, als Mitglieder der ersten Kammer, einer Anklage vor dem St. G. H. unterworfen, obgleich ihnen die d. Bundesacte ein Gericht von Ebenbürtigen in Criminalfällen zusichert.

3) S. V. U. §. 53, 69 u. 199. — Bei der Beschränkung der Competenz des St. G. H. auf diese öffentlichen Beamten gieng unbezweifelt die V. U. von der Ansicht aus, daß es einen bedeutenden Unterschied mache, sowohl hinsichtlich der Natur und Strafbarkeit des Verbrechens, als hinsichtlich der Gefährlich-

keit desselben, ob der Schuldige Inhaber oder Stellvertreter einer verfassungsmäßigen Rechtssphäre, d. h. also Staatsdiener oder Volksvertreter, war, oder ob er blos als Einzelner und ohne Mißbrauch einer ihm anvertrauten öffentlichen Stellung die Verletzung versuchte. Auch war von dem gewöhnlichen Bürger ein ungebührlicher Einfluß auf die ordentlichen Gerichte weniger zu fürchten. Dagegen läßt sich auf der andern Seite nicht verkennen, daß weniger die Persönlichkeit des Thäters, als die Eigenthümlichkeit des Vergehens einen außerordentlichen Richter erfordert, und daß eine Trennung der Jurisdiction, namentlich im Falle von Mitschuldigen, mit Unannehmlichkeiten verbunden seyn wird. Die meisten Staaten haben daher auch die Competenz ihrer Nationalgerichtshöfe hinsichtlich der Personen nicht beschränkt, so z. B. England, Frankreich, Polen, Norwegen, die V. St. von N. A. u. s. f.

4) Es läßt sich übrigens allerdings nicht läugnen, daß dieser Satz mit scheinbaren Gründen angegriffen werden kann. Einmal spricht die V. U. nicht von gewesenen Ministern u. s. w.; dann fällt allerdings ein Theil der ratio legis, nämlich der Amtseinfluß des Angeklagten auf ein gewöhnliches Gericht weg; und endlich und hauptsächlich ist es eine Regel des allgemeinen Proceßrechtes, daß nicht der zur Zeit der begangenen Handlung, sondern der zur Zeit der Untersuchung bestehende Gerichtsstand vorgeht. — Allein wenn man bedenkt: 1) daß die V. U. das Gegentheil keineswegs vorschreibt; 2) daß bei weitem die Mehrzahl der Gründe, welche einen besondern Gerichtsstand, und namentlich den St. G. H., zur Untersuchung und Bestrafung der in Frage stehenden Handlungen anrathen, immer noch besteht; 3) daß ohne diese fortwährende Competenz des St. G. H. die ganze Verantwortlichkeit und somit eine Hauptstütze der ganzen Verfassung untergraben wäre, indem nicht nur strafbare Handlungen dieser Art erst später an den Tag kommen können, sondern namentlich der strafenden Gerechtigkeit sehr leicht dadurch entzogen werden könnten, daß der Schul-

dige gerade vor der zu fürchtenden Anklage sein Amt niederlegte, (das er vielleicht nach Beendigung des Landtages wieder übernehmen würde); 4) endlich, daß die Analogie aller anderen Verfassungen dagegen ist: so wird wohl über die Richtigkeit der aufgestellten Regel kein Zweifel bleiben. — Die oft mit dieser erstern in Verbindung gebrachte Frage: wie lange auch nach dem Austritte aus dem Amte die Verantwortlichkeit fortdaure (s. z. B. Verh. der 1ten K. der Bad. St. Vers. 1820, S. 664 fg.), beantwortet sich einfach aus dem gemeinen Rechte, nämlich: bis zum Ablaufe der Verjährungszeit. Es ist gar kein, rechtlicher oder politischer, Grund zu einer Abweichung hier vorhanden.

5) S. V. U. §. 195. — In den meisten andern Staaten ist nicht so genau bestimmt, welche Arten von Handlungen vor den St. G. H. gezogen werden können; sondern es kommt mehr auf die Wahl des Klägers, und auf die Competenz-Erklärung des Gerichtes selbst an. In England z. B. kann wegen jedes groben Verbrechens eine Anklage vor dem Oberhause statt finden, in Frankreich wegen Verrathes und Untreue im weitesten Sinne des Wortes (man sehe z. B. die in der Sitzung von 1827—28 gegen das Ministerium Villele angebrachte Klage); in Polen wegen Verletzung der Verfassung, der Gesetze, und selbst der Verordnungen, auch wegen pflichtvergessener Amtsführung; in den V. St. von N. A. wegen Verrätherei, Bestechung oder anderer großer Verbrechen u. s. w.; s. noch weitere gut zusammengestellte Beispiele in: Malchus, Politik der Staatsverwalt. I, S. 52 fg. Sowohl die zu genaue und ins Einzelne gehende Bestimmung, als die allzuweite Bezeichnung haben ihre eigenthümlichen Nachtheile. Die württemb. V. U. hat hier wirklich ein glückliches Mittel getroffen, und ist auch in der Competenz-Ertheilung consequent geblieben.

6) S. über diesen ausgezeichneten Grundsatz der Würt. Verf. oben in §. 121. — Uebrigens versteht sich, daß nur solche Rechtsverletzungen, welche den König als verfassungsmäßiges Ober-

haupt des Staates berühren, vor den St. G. H. gehören, nicht auch Vergehen gegen seine Privat-Person, also namentlich nicht die Verbrechen der beleidigten Majestät, wie sie das Gesetz vom 5ten März 1810, Art. 19, bestimmt.

7) Obgleich zum großen Theile, so fallen doch nicht ganz die obigen Handlungen und Versuche mit denen zusammen, welche die w. Gesetzgebung als Hochverrath bezeichnet (s. d. angef. Ges. Art. 3), indem Stiftung von Aufruhr, Aufwiegelung von Soldaten oder Bürgern, Aufforderung auswärtiger Mächte zum Kriege, oder sonstige böswliche Veranlassung zu einem Kriege, Benützung feindlicher Soldaten zu einem Aufruhre, und Correspondenz mit dem Feinde zwar in jedem Falle Hochverrath sind, allein sehr wohl nicht gerade auf Umsturz der Verfassung gerichtet seyn können, und also in dem letzteren Falle der Cognition der gewöhnlichen Gerichte vorbehalten bleiben; woraus dann freilich die eigenthümliche Anomalie entsteht, daß die Verschiedenheit der Absicht hinsichtlich derselben Gattung von Handlungen verschiedene Gerichtsstände begründet. Der sog. Landesverrath, so wie die Landesverrätherei des Gesetzes gehören nie vor den St. G. H., da sie keine Verletzungen der Verf. sind.

8) Man könnte zwar einen Augenblick an dem Wortausdrucke der V. U. straucheln, indem diese hier nur von „Verletzungen" spricht, als über welche der St. G. H. zu erkennen habe; allein da es gegen alle Analogie und Rechtsgewohnheit wäre, einen andern Richter für den Conat zu bestimmen, einen andern für das vollzogene Verbrechen, so kann wohl kein Zweifel über die Richtigkeit der im Texte gemachten Annahme seyn.

9) Diese — allerdings sehr folgenreiche — Beschränkung des St. G. H. auf Verletzungen der Verfassung liegt in den Worten der V. U. ganz klar; überdieß wurde sie von der Ständeversammlung, bei Gelegenheit eines Antrages einen Minister wegen angeblicher Uebertretung eines Steuergesetzes vor den St. G. H. zu stellen, einstimmig als die einzig richtige Ausle-

gung der V. U. anerkannt, s. Verh. der K. d. A. 1823, Heft 3, S. 41 fg. — Schwierigkeiten in der Ausführung kann diese Bestimmung nicht wohl machen, da sich ja immer sogleich entscheiden läßt, ob etwas in der V. U. selbst verordnet ist; ob sie aber zweckmäßig ist, mag freilich gefragt werden, da moralische Untauglichkeit der gewöhnlichen Gerichte auch in Fällen einer bloßen Gesetzes-Ueberschreitung recht wohl eintreten kann. — In den meisten Staaten sind auch die Uebertretungen der Gesetze, wenn sie von bestimmten, der Jurisdiction des National-Gerichtes unterworfenen, Personen begangen wurden, von diesen zu bestrafen.

10) Da die V. U. zwischen Amtshandlungen und Privathandlungen nicht unterscheidet, da ferner auch der Grund des Gesetzes (besondere Gefährlichkeit der Handlung, und Einfluß der Person auf den ordentlichen Richter) bei beiden Arten gleichmäßig einen außerordentlichen Richter anräth, so wird es auch der Theorie und der Praxis nicht zustehen, zu unterscheiden, und nur die vom Beamten, als solchem, begangene Verfassungs-Verletzungen vor den St. G. H. zu weisen, diejenigen aber, welche er als Privatmann, d. h. ohne Verletzung seiner speciellen Amtspflicht und nur auf seine persönlichen Hülfsquellen beschränkt beging, seinem gewöhnlichen Richter zu überlassen.

11) „Auch gegen Leichtsinn, Nachlässigkeit und pflichtvergessene Schwäche muß der Staat und der Staatsbürger gesichert seyn," sagt sehr richtig der Commissionsbericht der bad. 1ten K. (über diese Frage s. Verh. 1820, S. 492).

§. 123.
Fortsetzung.

B. Modificationen der allgemeinen Grundsätze.

In der Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf die einzelnen Classen der vor den St. G. H. zu stellenden Personen macht nun aber die V. U. einen bedeutenden Unterschied. Zwar steht immer und bei allen der Satz fest, daß

nur die Verletzung der Verfassung im Ganzen oder im Einzelnen die unumgänglich nothwendige Bedingung zur Begründung der Competenz des St. G. H. ist, allein nicht alle Straffälligen werden bei jeder Verletzung der Verfassung gleichmäßig vor denselben gezogen, sondern einige derselben bleiben in gewissen Fällen dem gewöhnlichen Richter überlassen. Was nämlich:

1) Die Minister und Departements-Chefs betrifft, so sind sie verantwortlich:

a) Für alle Privat-Handlungen, welche auf den Umsturz der ganzen Verfassung, oder auf die Verletzung einzelner Bestimmungen derselben gehen.

b) Für folgende Amts-Handlungen:

α) Wenn sie eine vom Könige ausgehende, die Staats-Verwaltung betreffende Verfügung oder Verordnung, durch welche der Verfassung zu nahe getreten wird, unterzeichnen, und ihr dadurch Zwangskraft verleihen [1]). Selbst der ausdrückliche Befehl des Königs zur Unterzeichnung schützt sie hier nicht, indem es ihre Pflicht gewesen wäre, beim Beharren desselben ihre Entlassung zu nehmen;

β) für Alles, was sie für sich, also ohne Befehl des Königs, verfassungswidriges gethan und verordnet haben [2]);

γ) für die Unterlassung alles Dessen endlich, was ihnen die Verfassung als in ihren Geschäftskreis gehörig vorschreibt [3]), wobei es natürlich keinen Unterschied macht, ob die V. U. bei Festsetzung der materiellen Bestimmung das specielle Ministerium ausdrücklich erwähnt, dem es die Besorgung aufgetragen haben will; sobald nur unbestreitbar ist, daß das Geschäft zu dem

Geschäftskreise dieses oder jenes Departements gehört, tritt auch die Verantwortlichkeit des Ministers für seine Vollziehung ein. Auch ist nicht gerade nöthig, daß die Verletzung eines bestimmten Rechtes eine Folge dieser Unterlassung war, die Frage ist nur, ob die V. U. etwas vorschrieb, und ob es unterlassen wurde?

2) Die übrigen Staats-, Amtskorporations- und Gemeinde-Beamten sind in folgenden Fällen der Competenz des St. G. H. unterworfen:

a) Wegen Amts-Handlungen nur in folgenden Fällen:

α) wenn sie durch eine selbstständige, also ohne höheren Befehl vollzogene Amts-Handlung, eine Verfassungswidrigkeit begangen haben;

β) wenn sie, ebenfalls selbstständig, etwas unterließen, was ihnen vermöge des zugewiesenen Geschäftskreises nach den Bestimmungen der V. U. zu thun oblag [4]);

γ) hinsichtlich aller Handlungen aber — und wären sie noch so verfassungswidrig —, welche sie auf den Befehl ihrer vorgesetzten Behörden vollzogen haben, sind sie von aller Verantwortung frei, jedoch unter folgenden Bedingungen:

aa) die Anweisung zu der fraglichen Handlung muß in der ordnungsmäßigen Form, und von der geeigneten Stelle geschehen seyn [5]);

bb) sie dürfen bei dem Inhalte dieser höhern Verfügung keinen Anstand gefunden haben; wäre dieses der Fall, so sind sie schuldig der verfügenden Stelle auf geziemende Weise, jedoch unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung ihr Bedenken vorzutra-

gen; im Falle eines abermaligen beharrenden Bescheides haben sie nun die Verfügung zu befolgen;

cc) eben so dürfen sie nicht zweifelhaft darüber seyn, ob die befehlende Stelle, welche den verfassungswidrigen Auftrag gab, materiell (und also nat. abgesehen von der Frage über die Verfassungswidrigkeit) competent dazu sei. Stieße ihnen dieser Zweifel auf, so hätten sie bei der ihnen vorgesetzen Behörde anzufragen [6]).

b) Wegen Privat-Handlungen kann ein untergeordneter Beamter gar nicht vor dem St. G. H. belangt werden; denn die V. U. verordnet in §. 199 ausdrücklich: „Andere Staatsdiener, als Minister und Departements-Chefs, können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden, außer wegen Uebertretung der §. 53 (oben unter a entwikelten) Vorschrift." In solchen Fällen ist also ein untergeordneter Staatsdiener gerade wie ein gewöhnlicher Privatmann zu behandeln.

1) S. V. U. §. 51 und oben §. 40.

2) S. V. U. §. 52.

3) S. das. Folgendes ist das Verzeichniß der einzelnen von der V. U. selbst als nothwendig angedeuteten, und also — theils ausdrücklich, theils stillschweigend, — den betreffenden Ministern vorgeschriebenen Geschäfte: I. Alle Minister sind dafür verantwortlich: 1) daß Niemand ein Amt erhalte ohne vorgängige Prüfung, §. 44; 2) daß die Grundsätze hinsichtlich der Entlassung, Zurücksetzung oder Versetzung der sämmtlichen Beamten ihres Departements beobachtet werden, §. 47—49; 3) daß sie alle Vorschläge in wichtigen Angelegenheiten erst in dem Geh. Rathe zur Berathung vortragen, und nur mit dessen Gutachten begleitet an den König bringen, §. 58; 4) daß sie keine Gesetze eigenmächtig erlassen oder abändern, aber dagegen

auch in dringenden Fällen die nöthigen Vorschläge zur Sicherheit des Staates an den König bringen, §. 88—90; 5) daß für den Staat neuerworbene Landestheile, sobald als möglich in allen Beziehungen mit dem Stammlande vereinigt werden, §. 2; 6) daß der regelmäßige Landtag alle 3 Jahre gehalten werde, §. 127; 7) daß nach Auflösung einer St. Vers. längstens binnen 6 Monaten eine neue einberufen werde, §. 186; 8) daß keine Angelegenheit, welche vor die St. Vers. gehört, irgend einer andern Behörde oder Person zugewiesen werde, §. 125. II. Dem Justizminister liegt nach der V. U. ob zu besorgen: 1) daß die Freiheit der Person des Staatsbürgers nicht gekränkt werde, §. 26; 2) daß keinem Richter ohne Erkenntniß sein Amt genommen werde, §. 46; 3) daß die Kirchendiener in ihren bürgerl. Handlungen den weltlichen Richtern unterworfen werden, §. 73; 4) daß die Gerichtsbarkeit im Namen des Königs, unter der Oberaufsicht des Staates, durch Collegien und in der gehörigen Instanzenfolge ausgeübt wird §. 92; 5) daß die Gerichte unabhängig bleiben, §. 92; 6) daß der Fiscus vor dem ordentlichen Gerichte Recht nimmt, §. 94; 7) daß keinem Bürger der Weg zum Richter verschlossen bleibt; 8) daß auch ohne Bestättigung des Königs die Strafurtheile in Rechtskraft übergehen, §. 96; 9) hat er dem Könige die schweren Erkenntnisse zur Begnadigung vorzulegen, und nur in den geeigneten Fällen auf Abolition anzutragen, §. 97; 10) die Verhaft-Freiheit der Stände-Mitglieder aufrecht zu erhalten, §. 184. III. Dem Minister der ausw. Angelegenheiten ist vorgeschrieben: 1) zu unterhandeln im Falle einer nothwendigen Gebiets-Abtretung, daß den Getrennten Zeit und Erlaubniß gegeben wird, ins Königreich auszuwandern, §. 2; 2) dem Könige abzurathen, zu deutschen Bundesschlüssen seine Einwilligung zu geben, durch welche die Landesverfassung abgeändert würde, §. 3 (s. oben §. 48); 3) der St. Vers. diejenigen Verträge mit Auswärtigen, welche ihrer Genehmigung bedürfen, zu derselben vorzulegen, §. 85; 4) die

übrigen Verträge sobald als möglich der St. Vers. mitzutheilen, §. 86. IV. Der Minister des Innern, und des Kirchen- und Schulwesens hat: A. als Minister des Innern: 1) dafür zu sorgen, daß die Einwohner eines vom Königreiche abgetrennten Stückes sich im Stammlande leicht niederlassen können, §. 2; 2) hat er die Denk-, die Preß- und Bildungsfreiheit des Staatsbürgers selbst handzuhaben, und dieselben gegen Angriffe Dritter zu schützen, §. 27 — 29; 3) darf er keinen Oberamtsbezirk ohne Einwilligung der St. Vers. ändern, §. 64; 4) hat er die selbstständige, gesetzmäßige Selbstverwaltung der Gemeinden und Amtscorporationen zu achten und zu schützen, §. 65; 5) das Eigenthumsrecht der Gemeinden und Corporationen zu schützen, §. 66; 6) das Wahlgeschäft der Abgeordneten der Ritterschaft, der Geistlichkeit und der Städte und Oberämter verfassungsmäßig einzuleiten, anzuordnen und zu beaufsichtigen, §. 136 — 147 und 149 — 153. B. Als Minister des Kirchen- und Schulwesens: hat er: 1) die Religionsfreiheit aufrecht zu erhalten; Dissidenten an dem Staatsbürgerrechte nur im Verhältnisse der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zuzulassen, §. 27; 2) jeder der 3 christl. Hauptkirchen den Genuß ihrer Kirchen-, Armen- und Schulfonds zu verschaffen und zu erhalten, §. 70, 77 u. 82; 3) die inneren kirchlichen Angelegenheiten der Autonomie der Kirche zu überlassen, §. 71; 4) das Aufsichtsrecht über die Kirchen für den Staat auszuüben, §. 72, 75 u. 79; 5) für den Fall einer Religionsänderung eines Königes die alten Religions-Reversalien für die protestant. Kirche in Vollzug zu setzen, §. 76; 6) Kirchen- und Schuldienern Ruhegehalte zu verschaffen, §. 74; 7) alle Lehranstalten, namentlich die Universität, zu erhalten und zu vervollkommnen. V. Der Kriegsminister muß: 1) die Mittel zur Ausführung der Verbindlichkeit gegen den deutschen Bund mit den Ständen berathen, §. 3; 2) die erforderliche Mannschaftszahl mit denselben verabreden, §. 99; 3) ebenso die allgemeinen Militärgesetze, §. 100; 4) die Allgemeinheit der Waffenverbindlichkeit aufrecht erhalten, §. 23; 5) die Militär-

Pensionen bewahren, §. 101. VI. Der Finanzminister ist schuldig: 1) alle Subsidien, Kriegscontributionen u. s. w. als Staatseigenthum zu verrechnen, §. 87; 2) für die richtige Auszahlung der Civilliste, der Apanagen, Sustentationen, Wittume u. s. w. des k. Hauses, endlich der Entschädigung des Reichsverwesers, zu sorgen, §. 103—106; 3) für Integrität des Kammergutes zu stehen, §. 107; 4) keine Steuer irgend einer Art ohne die Stände auszuschreiben, und deshalb mit denselben in der verfassungsmäßigen Form die Etats zu berathen, §. 109—114; 5) die Einziehung der verwilligten Steuern verfassungs- und abschiedsmäßig besorgen zu lassen, §. 115—118; 6) die Oberaufsicht der Regirung über die Staatsschuldenkasse auszuüben, §. 122, 123.

4) Wenn schon nicht so zahlreich wie den Ministern, so hat doch die V. U. auch den übrigen Staatsbeamten manche Geschäfte vorgeschrieben, deren Unterlassung sie vor den Staatsgerichtshof bringen würde. Diese Vorschriften sind folgende: I. Für den Geheimenrath: 1) Einberufung einer Agnatenversammlung im Falle einer nothwendig werdenden außerordentlichen Reichsverweſung, §. 13; 2) Auskunftertheilung an die St. Vers. über Beschwerden, §. 38; 3) Vernehmung des Obertribunals bei Entsetzung von Staatsdienern, §. 47 u. 48; 4) Beiziehung der Vorstände des Obertribunals bei Recurs-Entscheidungen, §. 60; 5) Sorge, daß sechs Rechtsgelehrte im G. R. anwesend sind bei Recursen von Straf-Erkenntnissen, §. 61; 6) Verwaltung der Episcopal-Rechte über die protest. Kirchen im Falle der König einer andern Confession zugethan wäre, §. 76; 7) Vorlegung der Eingaben der Landstände an den König, §. 126; 8) unbegründete Ablehnung der Einberufung eines außerordentlichen Landtages zum Behufe einer Staatsanklage. II. Für die Gerichte: 1) Aufrechterhaltung ihrer Unabhängigkeit innerhalb der Gränzen ihres Berufes, §. 93; 2) Eröffnung des Rechtsweges für das verletzte Privatrecht, §. 94; 3) Verbot Vermögens-Confiscation als Strafe zu erkennen, §. 98. II. Für den Präsidenten des Staatsgerichtshofes:

1) alsbaldige Einberufung des St. G. H., sobald er aufgefordert wird, §. 198; 2) Vollziehung des Urtheiles, und Wiederversammlung des Gerichtes in Anstandsfällen. IV. Für die Präsidenten der Kreis-Regirungen: Leitung der Ritterschaftswahlen, §. 136. V. Für die Oberamtmänner: 1) richtige Bestimmung der Zahl der Wahlcollegien, §. 138; 2) Bekanntmachung der Wählerliste in jeder Gemeinde, §. 141; 3) zeitige Ansetzung des Wahltermins, §. 149; 4) Leitung der Wahlhandlung, §. 151; 5) Beschränkung der Wahlhandlung auf drei Tage, §. 157; 6) Ausstellung der Wahl-Urkunde, §. 154. VI. Für die Vorsteher der Gemeinden und Amtskörperschaften: Wahrung der verfassungsmäßigen Gemeinde- und Amtskörperschafts-Rechte, §. 69. VII. Für die Steuereinnehmer: abschiedsmäßige Ablieferung der Steuergelder an die gehörigen Cassen. Da, wie man sieht, unter den Beamten, welchen die V. U. Vorschriften giebt, auch Collegien sich befinden, so wird es von dem größten Interesse seyn, wie der St. G. H. die von der Theorie noch keineswegs entschiedene Frage: ob, und in welchen Fällen, moralische Personen ein Verbrechen begehen können? beantwortet. Vergl. Wächter Strafrecht, I, S. 122 fg.

5) Aus der Bestimmung, daß der untergeordnete Beamte nur dann frei von Verantwortung sei, wenn ihm „in der ordnungsmäßigen Form" und „von der geeigneten Stelle" ein Befehl gegeben worden sei, ergiebt sich, daß ein unmittelbarer Befehl des Königs, welcher ihm mit Unterbrechung der ordnungsmäßigen Amtshierarchie unmittelbar zukömmt, keine vollgültige Befreiung begründen kann. Es enthält dieses auch keine Ungerechtigkeit gegen den Beamten, wenn sich schon Fälle ereignen können, in denen er in Verlegenheit gesetzt werden kann. Es stehen ihm bei einem solchen Befehle mancherlei Rettungswege offen. Hat der Beamte Zeit, sich bei der vorgesetzten Behörde Raths zu erholen hinsichtlich des erhaltenen Befehles (s. im Texte γ. cc.), so wälzt er dadurch die Verantwortlichkeit auf diese. Ist hierzu keine Möglichkeit, und es finden auch Vorstellun-

gen bei dem Staatsoberhaupte kein Gehör, so entzieht ihn seine auf der Stelle verlangte Entlassung aller weitern Verantwortung. Ja es fragte sich sogar, ob er nicht mit Beibehaltung seines Amtes den Gehorsam für diesen Fall weigern könnte, ohne eine Strafe oder Entsetzung, sei es von dem Gerichte, sei es von der Verwaltungsstelle, zu fürchten zu haben, denn die Nichtvollziehung eines Befehles, dessen Vollziehung strafällig gemacht hätte, kann kein Verbrechen seyn.

6) Die V. U. entscheidet durch diese Bestimmungen die bekannte Streitfrage über die Verantwortlichkeit oder Nichtverantwortlichkeit der untergeordneten Beamten auf eine zweckmäßige und billige Weise, sowohl die Schutzlosigkeit, welche aus der alleinigen Verantwortung der Minister entsteht, als die Härte gegen die Unterbeamten, wenn sie auch wegen einer ihnen befohlenen Handlung verantwortlich gemacht werden können, vermeidend. Wenn in jedem Falle derjenige, welcher selbstständig handelte, belangt werden kann, so bedarf es der — mindestens sehr unbilligen — Bestrafung des bloßen Werkzeuges nicht; ist aber eine Verfassungswidrigkeit von einem Untergeordneten ohne Wissen des Ministers begangen worden, so wäre es eben so ungerecht als lächerlich, diesen dafür bestrafen zu wollen. — Ein minder günstiges Urtheil scheint freilich über die Bedingungen gefällt werden zu müssen, durch deren Erfüllung sich der untergeordnete Beamte von der Strafbarkeit befreit. Denn wie will, in den meisten Fällen wenigstens, ihm bewiesen werden, daß er keinen „Zweifel" oder „Anstand" bei dem ertheilten Befehle fand? Wie kann überhaupt Strafloſigkeit von dem Mangel an Nachdenken oder Kenntnissen abhängig gemacht werden?

§. 124.

Beschluß.

3) Einzelne Mitglieder der Stände-Versammlung.

Die V. U. enthält keine besonderen Bestimmungen über die Fälle, in welchen Mitglieder der St. Vers. angeklagt

werden

werden können. Es gelten somit für sie nur die allgemeinen Grundsätze, welche jedoch in Uebereinstimmung zu bringen sind mit den Vorschriften über die theilweise Unverantwortlichkeit, welche ihnen §. 185 der V. U. zuspricht. Hier ist nämlich bestimmt, es könne Niemand wegen seiner in der Stände-Versammlung gegebenen Abstimmungen und gehaltenen Vorträge zur Verantwortung gezogen werden; jedoch seyen Beleidigungen und Verläumdungen der Regirung, der St. Vers. oder einzelner Personen der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen in dem ordentlichen Wege des Rechtes unterworfen. — Aus der Vergleichung dieser verschiedenen Bestimmungen ergiebt sich denn nun folgendes Verzeichniß der Handlungen, wegen welcher ein Mitglied der St. Vers. bei dem St. G. H. belangt werden mag:

a) wegen Privat-Handlungen unbedingt;

b) für Amts-Handlungen dagegen sind die Ständemitglieder im Allgemeinen für unverantwortlich erklärt, indem ja eben das Amt derselben blos aus Vorträgen und Abstimmungen in der St. Vers. besteht, wegen welcher sie ausdrücklich durch §. 185 der V. U. von aller Verantwortung ausgenommen sind. Es war hier nur zwischen zwei Uebeln zu wählen, nämlich zwischen der Straflosigkeit einzelner möglicher Verbrechen, und der Unsicherheit der ganzen Verfassung (s. übrigens §. 104).

Von dieser Straflosigkeit machen jedoch einzelne bestimmte Obliegenheiten, welche die V. U. ihnen auflegt, und die unter den Begriff von Vorträgen und Abstimmungen nicht fallen, eine Ausnahme. Sie theilen sich in solche, deren sich jedes Mitglied, und solche, welcher sich nur der Präsident einer Kammer schuldig machen kann.

α) Jedes Mitglied ist verbunden:

aa) keiner verfassungswidrigen Versammlung anzuwohnen, also weder einer nicht vom Könige oder dem Reichsverweser einberufenen, noch auch einer, welche nach der vom Könige ausgesprochenen Auflösung oder Vertagung gehalten werden wollte [1];

bb) die Protocolle der geheimen Sitzungen nicht ohne Erlaubniß der Kammer oder der Regirung, wenn diese die geheime Sitzung verlangt hatte, bekannt zu machen [2];

cc) den sämmtlichen Sitzungen seiner Kammer anzuwohnen, wenn es sich einmal in derselben eingefunden hat, die Kammer vollzählig geworden ist, und weder gegründetes Hinderniß, noch Urlaub des Präsidenten oder der Kammer entschuldigt [3];

dd) keine vor die gesammten Stände gehörige Angelegenheit an Theile der Versammlung oder des Volkes zu bringen [4].

β) Dem Präsidenten einer Kammer ist von der Verfassung vorgeschrieben:

aa) auf die Einhaltung der Sitz- und Abstimm-Ordnung in seiner Kammer zu sehen [5];

bb) für Aufrechthaltung der Ordnung in den Sitzungen zu sorgen, den Gang der Verhandlungen zu ordnen, und die Berathungen zu leiten [6];

cc) ohne Erlaubniß der Kammer nicht länger als acht Tage Urlaub zu geben, außer in dringenden Fällen, und letzteres sogleich der Kammer anzuzeigen [7];

dd) keine Deputationen an die Kammer anzunehmen, noch welche ohne Erlaubniß des Königs abzusenden [8];

ee) bei Abgaben-Gesetzen nach der Berathung über den

Antrag die erste Kammer zur vertraulichen Besprechung aufzufordern, und dann nach gefaßtem Beschluße denselben dieser Kammer mitzutheilen [9]);

ff) keinen Antrag, welchen die andere Kammer schon verworfen hat, auf demselben Landtag wiederholen zu lassen [10]);

gg) die Gesetze des Anstandes und der innern Polizei, auch die Geschäfts-Vorschriften in den Sitzungen aufrecht zu erhalten [11]).

4) Einzelne Mitglieder des Ausschusses.

a) Auch hier ist kein Zweifel, daß Privathandlungen eines Ausschußmitgliedes dasselbe einer Anklage vor dem St. G. H. unterwerfen. Schwieriger ist dagegen die Sache hinsichtlich

b) ihrer Amtshandlungen. Vor allem fragt sich nämlich: können Ausschußmitglieder blos von der Regirung angeklagt werden, welcher dieses Recht in §. 199 der V. U. ausdrücklich zuerkannt ist, oder sind sie auch der St. Vers. Rechenschaft schuldig? — Wenn der Wille des Gesetzes nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, so kann er doch unmöglich der seyn, daß blos Derjenige, der in der Regel Mitschuldiger einer Handlung ist, den Schuldigen zur Rechenschaft ziehen könne, dagegen Der nicht, dessen Auftrag er übertrat oder nicht erfüllte, in dessen Rechte er eingriff. Können die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes nicht eben so gut, oder eigentlich nicht weit leichter, durch den Ausschuß verletzt werden, als die der Regirung, und warum sollten sie schutzlos seyn? Was würde endlich der dem Ausschusse vorgeschriebene Rechenschaftsbericht bedeuten, wenn keine Rüge erfolgen könnte? Der Satz muß also fest stehen, daß auch von der St.

Verf. Ausschuß-Mitglieder vor den St. G. H. gefordert werden können.

Nun frägt sich zweitens, wegen welcher Amts-Handlungen kann ein Ausschuß-Mitglied angeklagt werden? — Im Allgemeinen natürlich, wegen jeden Unternehmens gegen die Verfassung, zu welchem er seine amtliche Stellung mißbrauchte. Allein durch die besonderen Geschäfte des Ausschusses stellen sich namentlich einzelne bestimmte Vergehen heraus, welche blos von seinen Mitgliedern begangen werden können, und welche daher vorzugsweise als diejenigen zu bezeichnen sind, deren Begehen der St. G. H. zu strafen hätte. Diese Vergehen bestehen theils in Unterlassungen verfassungsgemäßer Aufträge, theils in der Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Gränzen seines Auftrages.

Eine strafbare Unterlassung ist es:

aa) wenn der Ausschuß nicht bei wichtigen, die Erhaltung der Verfassung betreffenden Angelegenheiten die im Königreiche wohnenden Stände-Mitglieder in Kenntniß setzt;

bb) wenn er nicht in den geeigneten Fällen Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden bei der Regirung einreicht;

cc) wenn er nicht um Einberufung einer außerordentlichen St. Verf. zur Anklage der Minister bittet;

dd) wenn er nicht am Ende der Etats-Jahre die Verwendung der Steuern prüft, die Etats mit dem Finanz-Minister berathet, und die Rechnungen über Verwendung des Grundstockes sich vorlegen läßt;

ee) wenn er die ihm mitgetheilten Geschäftsgegenstände nicht vorbereitet für die St. Verf.;

ff) oder deren Beschlüsse nicht vollzieht;

gg) wenn er die abwesenden Mitglieder nicht einberuft,

oder diese, gerufen, ohne gültige Ursache nicht erscheinen sollten;

hh) wenn er die gehörige Aufsicht auf die Schuldenzahlungskasse nicht führt, oder dieselbe gar gesetzwidrig verwaltet; endlich

ii) wenn er nicht an die versammelte St. Vers. alle diejenigen Angelegenheiten bringt, welche in deren Geschäftskreis gehören.

Ein Ueberschreiten der verfassungsmäßigen Rechte (im allgemeinen wohl weit gefährlicher und also strafbarer als die Unterlassungen) tritt ein, wenn sich der Ausschuß auf irgend einen Gegenstand, welcher seine Verabschiedung mit den Ständen erfordert, anders als blos vorbereitend einläßt [12]).

Die dritte Frage ist, ob der Grundsatz, daß ein Stände-Mitglied wegen seiner in den Versammlungen gehaltenen Vorträge und Abstimmungen nicht vor den St. G. H. gefordert werden kann, auch auf die Ausschuß-Mitglieder und ihre Versammlungen Anwendung findet? — Die V. U. spricht in §. 185 nicht vom Ausschusse; es muß somit die Doctrin ins Mittel treten. Hier scheint denn nun die Betrachtung, daß gerade derselbe Grund, welcher für dieses Privilegium eines Stände-Mitgliedes spricht, gegen dasselbe spricht, wenn es einem Ausschuß-Mitgliede zustehen sollte, die Frage schnell zu entscheiden gegen eine Ausdehnung dieser Art von Unverletzlichkeit.

Die Stände-Mitglieder könnten nämlich die Rechte des Volkes nicht vertheidigen, wenn sie wegen ihrer Aeußerungen von der Regirung zur Rechenschaft gezogen werden dürften; ebenso könnten aber die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes sowohl als der Regirung gegen Angriffe des Ausschusses nicht geschützt werden, wenn seine Mitglieder nicht dürften

wegen Mißbrauches oder Nichtgebrauches ihres wichtigen Amtes angeklagt werden. Alle die oben angeführten offenbar verfassungswidrigen Unterlassungen oder Handlungen werden begangen oder begründet durch Vorträge oder Abstimmungen; daß jene den Mitgliedern nicht ungestraft hingehen können, springt in die Augen; folglich müssen diese angegriffen werden können.

Viertens endlich frägt sich, auf welche Art der oder die Schuldigen aus dem Ausschusse herausgefunden werden, da dieser als Collegium kein Verbrechen begehen oder gestraft werden, auch eine unschuldige Minorität vorhanden seyn kann? Das einfache Auskunftsmittel wird wohl seyn, daß bei positiven verfassungswidrigen Handlungen die Anklage gegen dasjenige Mitglied vorläufig gerichtet wird, welches im Namen des Collegiums handelte, wo sich denn im Verlaufe der Untersuchung schon die übrigen Schuldigen herausstellen werden; bei Unterlassungen aber wird jedes einzelne Mitglied zu belangen seyn, wo dann die Unschuldigen ihre Vertheidigung alsbald vorbringen können.

5) Die höhern Beamten der Stände-Versammlung.

Diese höhern Beamten der St. Vers. werden wohl keine andern seyn, als der Schuldenzahlungskassier, sein Controleur, der Archivar und die Registratoren der Kammern. — Warum nun diese im Stande seyn sollen, der Verfassung besonders nahe zu treten, (denn von gemeinen Dienstvergehen ist hier nat. nicht die Rede,) ist zwar nicht einzusehen; da aber die V. U. hinsichtlich ihrer unzweifelhafte Bestimmungen enthält, so sind allerdings dieselben nicht nur wegen ihrer Privat-, sondern auch wegen allenfalls vorkommender

Amtshandlungen einer Anklage vor den St. G. H. ausgesetzt.

Wir wenden uns nun zu der zweiten Hauptfrage über die Competenz des St. G. H., nämlich zu der, ob derselbe ausschliessende Competenz über die im Bisherigen erörterten Personen und Handlungen hat, oder ob den gewöhnlichen Gerichten in irgend einer Art ein Recht vorbehalten worden ist?

Die V. U. hat sich in einem allgemeinen Satze und unumwunden hierüber nicht ausgesprochen, allein eine gelegentliche Bestimmung zeigt hinreichend den Willen des Gesetzgebers in diesem Puncte.

Der zweite Absatz des §. 203 der V. U. heißt nämlich: „Wenn dieses Gericht (der St. G. H.) die höchste in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschliessen, so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen.“ Hieraus geht dann unbezweifelt hervor:

1) daß die V. U. allerdings die rechtliche Möglichkeit anerkennt, daß sich auch die ordentlichen Gerichte des Staates mit Handlungen und Personen befassen, welche eigentlich und zunächst der Jurisdiction des St. G. H. anheimfallen [13];
2) daß die ordentlichen Gerichte nicht genöthigt sind, einen vom St. G. H. Verurtheilten aufs Neue zu verfolgen, sondern daß dieses von ihrem eigenen Ermessen, oder von der Befehle der Regirung abhängt;
3) daß die ordentlichen Gerichte immer erst dann einschreiten dürfen, wenn der St. G. H. schon sein Endurtheil

gefällt hat, und daß sie also weder demselben die ganze Sache durch Prävention entziehen, noch auch eine völlig concurrente, von der seinigen unabhängige Gerichtsbarkeit ausüben dürfen.

Wie zweifelhaft aber die Beantwortung der Frage ist, wann der St. G. H. seine ganze Competenz erschöpft habe, und wann also die ordentlichen Gerichte zu weiterer Verfolgung der Sache schreiten dürfe, darüber s. unten §. 129.

1) S. V. U. §. 127 und 186, vergl. oben §. 103.
2) S. V. U. §. 168.
3) S. das. §. 166, vergl. mit §. 161.
4) S. das. §. 125, s. oben §. 94.
5) S. V. U. §. 162.
6) Das. §. 165.
7) Das. §. 166.
8) Das. §. 179. — Es ist zwar diese Vorschrift, dem Wortlaute der V. U. nach, der ganzen Kammer gegeben: allein da es die Pflicht des Präsidenten ist, die Ordnung aufrecht zu erhalten, und da er das Recht hat, die Sitzung sogleich zu schliessen, wenn ihn die Kammer zu etwas Gesetzwidrigem nöthigen, oder eine Deputation mit Gewalt hereindringen wollte, so fällt doch wohl auf ihn die einzige Verantwortlichkeit.
9) V. U. §. 181.
10) Das. §. 183.
11) Das. §. 145.
12) S. V. U. §. 188 und 189; das Nähere über alle diese Geschäfte und Pflichten des Ausschusses oben in §. 120.
13) Ueber die Frage, in wie fern es sich mit der Gerechtigkeit vereinigen lasse, einen Angeklagten wegen einer und derselben Handlung zweimal vor Gericht zu stellen, und zweimal zu bestrafen, s. unten §. 129 Note 3.

§. 125.

2. Zusammensetzung desselben.

Um der unpartheiischen Erreichung des doppelten Zweckes des St. G. H's., nämlich des gerichtlichen Schutzes der Rechte sowohl des Regenten als des Volkes, desto sicherer zu seyn, hat die V. U. für zweckmäßig erachtet, denselben aus zweierlei Arten von Richtern zusammenzusetzen. Von den zwölf Mitgliedern ernennt nämlich der König die eine Hälfte, die Ständeversammlung aber die andere [1]). Die vom Könige ernannten Richter müssen aus den Mitgliedern (oder Vorständen) der höhern Gerichte ernannt werden, und sie treten aus dem St. G. H. aus, wenn sie aufhören ihr richterliches Hauptamt zu bekleiden [2]). Die ständischen Richter werden im Zusammentritte beider Kammern gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder der Stände-Versammlung seyn, müssen aber, (so wie auch die vom Könige ernannten Richter), alle zur Stelle eines Stände-Mitgliedes erforderlichen Eigenschaften besitzen. Wenigstens zwei unter den ständischen Mitgliedern müssen Rechtsgelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königes, aus den Staatsdienern gewählt werden können [3]); nimmt ein ständischer Richter nach seiner Wahl ein Staatsamt, oder die Ernennung zum Ständemitglied an, so hört er dadurch auf, Mitglied des St. G. H. zu seyn, kann jedoch im erstern Falle von der Ständeversammlung wieder gewählt werden [4]). Außer der von ihr zu ernennenden Hälfte hat die Ständeversammlung außerdem noch drei Stellvertreter zu wählen [5]).

Sämmtliche Mitglieder des St. G. H. werden besonders verpflichtet, und können gleich den übrigen Justiz-Beamten nur

durch Urtheilsspruch ihrer Stellen als Mitglieder dieses Gerichtshofes entsetzt werden [6]).

Bei jedem Beschluße muß eine gleiche Anzahl von k. und von st. Richtern anwesend seyn. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden könnte, so tritt der Jüngste im Dienste von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn werden [7]).

Den Vorsitz im St. G. H. führt ein vom Könige ernannter Präsident, welcher aus den Vorständen der höhern Gerichte zu nehmen ist; es steht demselben keine Stimme bei den Beschlüßen zu; im Verhinderungsfalle vertritt seine Stelle der erste königliche Richter [8]).

Das Canzlei-Personal wird aus dem Ober-Tribunal genommen [9]).

1) S. V. U. §. 196. — Rotteck (in Aretin's und Rotteck's Constitut. Staatsr. Bd. III. S. 224 fg.) tadelt diese Idee, weil aus der Zusammensetzung zweier unzuverläßiger Elemente kein lauteres Gericht hervorgehen könne, dagegen die Gefahr, daß die eine oder die andere Parthei den Ausschlag gebe, unvermeidlich sei. Wenn nun schon in dieser Bemerkung etwas Wahres liegen mag, so ist damit die schwierige Frage noch nicht beantwortet: wie es anders machen? Der genannte Schriftsteller schlägt eine durch das Volk aus dem Volke vorzunehmende Wahl vor. Allein dadurch würde das Uebel noch schlimmer, und vollends die Parthie immer zum Richter in eigner Sache, sei es nun daß wegen Verletzung der Rechte des Königs oder der des Volkes Klage erhoben wäre. Auch ist nicht zu übersehen, daß durch die Beschränkung der k. Ernennungsrechts auf Mitglieder der höhern Gerichte manchem Uebelstande vorgebeugt ward. — Eine andere Frage ist, ob es nicht zweckmäßiger gewesen

wäre, den St. G. H. zahlreicher zu besetzen; im k. Vrf. Entw. vom J. 1817 waren 16 Richter vorgeschlagen.

2) S. V. U. §. 197.

3) Das. §. 196. Es wird wohl diese Bestimmung der V. U. nicht so zu verstehen seyn, daß nur die rechtsgelehrten ständischen Mitglieder aus den Staatsdienern gewählt werden können, ein Administrativ-, Finanz-, Militär- oder Unterrichts-Beamter aber unfähig sei, ständischer Richter zu werden. Welcher Grund wäre vorhanden diesen Sinn dem Wortausdrucke der V. U. zu geben? — Nach dem k. Vrf. Entw. v. 1817 sollten alle ständischen Richter Rechtsgelehrte seyn, S. §. 325 desselben. Ueber die Wichtigkeit der Aenderung, daß ein Theil der Staatsrichter rechtsungelehrt seyn kann, s. §. 129.

4) Das. §. 196. Die V. U. enthält zwar nicht ausdrücklich die Bestimmung, daß ein zum Stände-Mitglied ernannter bisheriger ständischer Richter austreten müsse; allein es folgt dieses unmittelbar aus der Bestimmung, daß die st. Richter außerhalb der Versammlung genommen werden müssen. Da der St. G. H. auch über Stände-Mitglieder competent ist, so mußte Incompatibilität der beiden Stellen für alle Fälle verordnet werden.

5) Wenn es schon nicht ausdrücklich in der V. U. vorgeschrieben ist, so wird es doch keinen Zweifel erleiden, daß die allgemeinen nothwendigen Eigenschaften eines Richters bei einem Staatsrichter vorhanden seyn müssen, also die körperlichen und geistigen Fähigkeiten, die Abwesenheit der unitas personae, es wird keiner in eigner Sache richten dürfen u. s. w. Würde ein solcher Mangel eintreten, so würde, wäre es ein ständisches Mitglied, ein Stellvertreter einrücken; allein wie würde es bei einem königlichen Richter zu halten seyn? Soll dann sogleich das Gericht auf das Minimum der Zahl sinken? Und doch wird es nicht wohl anders gehalten werden können, da der König nur sechs Richter ernennen kann. S. §. 196. der V. U. — Derselbe Fall wird eintreten bei der Recusation eines Richters. Daß eine

solche zulässig ist, bedarf wohl keines Beweises. Allein wie soll das Resultat ersetzt werden, wenn er ein königlicher Richter ist?

6) S. V. U. §. 197. — Hinsichtlich einer pekuniären Entschädigung der Richter ist nichts bestimmt; im k. Verf. Entw. v. 1817 ist zweckmäßig vorgeschlagen, daß die für k. Räthe bestimmte Diäten von ihnen anzusprechen seien.

7) Das. §. 202. Diese Bestimmung der V. U. bedarf einiger Erläuterungen und Zusätze, wenn nicht durch sie dem St. G. H. sehr oft soll jede Würksamkeit genommen werden. Da nämlich auf der einen Seite bestimmt ist, daß nie weniger als zehn Richter seyn dürfen, auf der andern Seite aber jede Verhinderung auch nur Eines Mitgliedes ihre Zahl auf dieses Minimum bringt, diese Zahl in Revisions-Fällen sogar die gesetzliche wird (s. unten §. 130.), ferner nur die St. Vrs. nicht aber auch der König Stellvertreter ernennen soll, und es wohl eben so wenig in den Befugnissen der Regirung liegen wird, sogleich einen neuen Staatsrichter zu ernennen, wenn einer derselben augenblicklich verhindert wäre: so entsteht offenbar die dringendste Gefahr, daß die Verhandlungen des St. G. H. in jedem Augenblicke unterbrochen oder gar völlig unmöglich werden. Diesem Uebelstande scheint blos entweder durch einen Zusatz zu der V. U. nach welcher auch für die königl. Richter Stellvertreter zu ernennen wären, oder — was freilich weniger zweckmäßig seyn möchte — durch Aufhebung der Bestimmung eines Minimums abgeholfen werden zu können.

8) V. U. §. 196 und 202. Da von diesem allgemeinen Rechte der Stellvertretung keine Ausnahme gemacht ist, so wird sich — im Falle gerade kein Präsident ernannt wäre — auch der Kläger, welcher den St. G. H. zusammenberufen lassen will, an diesen ersten königl. Richter zu halten haben. Uebrigens wird eine authentische Interpretation der V. U. in der Beziehung nothwendig sei, ob, im Falle der erste k. Richter die Präsidentenstelle vertritt, er seine Stimme verliert, und also ein ständ. Richter austreten muß? bejaht man, wie man wohl muß, diese Fra-

ge, so wird die in der vorsteh. Note angedeutete weitere Ausführung des §. 202. der V. U. um so dringender nothwendig, als dann gar zu leicht der St. G. H. paralisirt werden könnte, und namentlich ein Revisions-Proceß in Abwesenheit des Präsidenten ganz unmöglich wäre.

9) V. U. §. 196. Soll übrigens wohl heißen: Aus dem Canzlei-Personal des O. H.; wie es genauer in dem k. Verf. Entw. von 1817 bestimmt war. Auch hätte die Bestimmung dieses Entw's. wiederholt werden können, daß der Präsident des St. G. H's. dasselbe auswähle.

§. 126.

f) Einberufung und Auflösung des St. G. H's.

Der St. G. H. soll zwar ohne allen Zweifel dem Geiste der Verfassung nach immer vollständig besetzt seyn in seinem Vorstande und seinen beiden Hälften, allein er ist, da natürlich nicht immer Staatsanklagen anhängig sind, und wohl immer viele Jahre vergehen werden, bis er in Thätigkeit gesetzt wird, nicht beständig versammelt, sondern wird nur dann einberufen, wenn eine Anklage vor ihm statt finden soll.

Die Einberufung geschieht in allen Fällen durch den eigenen Präsidenten (oder dessen Stellvertreter, den ersten k. Richter vgl. oben §. 125, Not. 7.). Dieser aber muß, nach einer sehr zweckmäßigen Bestimmung der V. U., die Einberufung sogleich vornehmen, sobald er dazu entweder einen vom Justizminister contrasignirten Befehl des Königes, oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstandes von einer der beiden Kammern durch deren Präsidenten erhalten hat [1]). Um aber den letztern einen solchen Act zu jeder Zeit, und also ohne daß auf die nächste, vielleicht noch mehrere Jahre entfernte, Ständeversammlung gewartet werden müßte, möglich zu machen, verordnet die V.

U., daß immer ein außerordentlicher Landtag einberufen werden müsse, wenn der Ausschuß zum Behufe der Anklage eines Ministers darum bitte, und er der Regirung den Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben nachweise [2]). Auf diese Art hängt es also immer vom Kläger ab, auch einen Richter für seine Beschwerde zu finden, und es steht nicht in der Macht oder bei den Umtrieben der angeklagten Seite, das Zusammentreten und also die Wirksamkeit des Gerichtes zu verhindern. Eine Sicherheit, welche noch dadurch verstärkt wird, daß ausdrücklich verordnet ist, es finde das Recht des Königes angefangene Strafuntersuchungen niederzuschlagen, keine Anwendung auf einen von dem St. G. H. schwebenden Proceß [3]). Der Präsident aber, welcher die Zusammenberufung nicht „sogleich" nach erhaltener Aufforderung vornähme, würde sich, als selbstständig gegen einen Punct der Verfassung handelnd, einer Anklage vor dem St. G. H. aussetzen.

Unaufgefordert hat der Präsident nicht das Recht den Gerichtshof einzuberufen, da kein Verfahren von Amtswegen statt findet, und somit immer auf einen Kläger gewartet werden muß. Von dieser Regel macht die V. U. nur die Ausnahme, daß, wenn die Vollziehung der Beschlüsse des St. G. H. Bestand finden sollte, der Präsident auch ohne äußere Veranlassung das Gericht wieder einzuberufen habe [4]).

Sogleich nach beendigtem Processe, d. h. also nach gefälltem Endurtheile, löst sich der St. G. H. wieder auf [5]).

1) S. V. U. §. 198.

2) S. V. U. §. 188. Der Nachsatz, daß der Grund der Anklage und ihre Dringlichkeit nachgewiesen werden müsse, ist allerdings weder an und für sich zweckmäßig, noch auch bestimmt genug

gefaßt, denn er giebt es itzt in die Hand der Regirung, eine solche außerordentliche St. Vers. umgehen zu können, indem die Antwort, daß die geforderte Nachweisung ihr nicht genügend erscheine, sehr nahe liegt. Uebrigens ist freilich wohl ein gar zu schreiender Mißbrauch in diesem Puncte nicht so leicht zu befürchten, einmal weil durch die Verschiebung der Anklage sie keineswegs ganz beseitigt und also nicht viel dabei gewonnen wird, namentlich aber weil sich die Mitglieder des Geheimenrathes, welche dem Ausschusse eine solche ablehnende Antwort gaben, selbst einer Anklage vor dem St. G. H. aussetzen, so bald die ganze St. Vers. ordentlicherweise zusammenkömmt. Denn daß es eine Verletzung der Verfassung ist, wenn die Zusammenberufung abgelehnt wird, obgleich Grund und Dringlichkeit der Anklage nachgewiesen war, versteht sich von selbst.

3) V. U. §. 205.

4) Daselbst.

5) Daselbst.

§. 127.

4. Von dem Rechte als Kläger vor dem St. G. H. aufzutreten.

Der St. G. H. tritt nicht von Amtswegen auf, wenn ihm eine, sei es von königlicher, sei es von ständischer Seite ausgehende Verletzung der Verfassung bekannt geworden ist, sondern er wartet immer auf die Aufforderung eines Klägers. Als solcher aufzutreten, hat nun aber durchaus nicht jeder württ. Staatsbürger das Recht, selbst nicht dann, wenn er selbst das Opfer der verfassungswidrigen Handlung gewörden seyn sollte, sondern es beschränkt die V. U. dieses Befugniß — und gewiß sehr zweckmäßig — nur auf die Regirung und auf die Stände-Versammlung [1]), wo dann die letztere sich der Verletzungen der Einzeln-Rechte anzunehmen hat, von denen sie durch Petition in Kenntniß gesetzt wurde. Als

Stellvertreter in der sämmtlichen Volksrechte macht sie solche Fälle zu ihrer eignen Sache.

Nähere Bestimmungen über die Art und Weise der Ausübung dieses Klagrechtes fehlen übrigens bis itzt noch beinahe ganz; so daß sich nur folgende Vermuthungen aufstellen lassen.

Wenn die Regirung klagend auftritt, so wird der Justizminister die Rolle zu übernehmen haben, theils weil es überhaupt seines Amtes ist, für die Ertheilung der Gerechtigkeit im Interesse der Regirung zu sorgen, theils weil er durch die V. U. selbst (§. 198) als derjenige genannt wird, welcher den Präsidenten des St. G. H. zur Einberufung desselben aufzufordern hat, gerade so, wie der Präsident der klagenden Kammer. — Ob er nun aber in Person vor dem Gerichte auftreten und den Proceß betreiben muß, oder ob er sich durch Advocaten vertreten lassen kann, darüber fehlt jede Bestimmung und selbst jede Analogie. — Uebrigens ist wohl die Anklage eines Stellvertreters vor dem St. G. H. wichtig genug, um nach der Vorschrift des §. 58. der V. U. erst dem Geheimenrathe vorgelegt, von diesem berathen und für den König begutachtet werden zu müssen.

Was das Klagerecht der Stände-Versammlung betrifft, so ist nur so viel gewiß, daß jede der beiden Kammern einzeln, also selbst mit Widerspruch der andern, das Recht hat, klagend aufzutreten [2]). Allein eben so wenig ist über die Art und Weise bestimmt, wie sie nun ihre Klage anzubringen, durch wen sie sie vorzutragen haben, ob hierzu eine Commißion aus der Kammer, oder ein Rechtsanwald bestellt wird [2]).

1) S. V. U. §. 199. — Es ist augenscheinlich, daß die Bekleidung eines Staatsamtes oder einer Volksvertreterstelle zu den

ganz

ganz unmöglichen Dingen gehören würden, daß überhaupt eine Staatsverwaltung gar nicht bestehen könnte, wenn es jedem einzelnen Privatmann erlaubt wäre, nach seinem Belieben als Kläger wegen angeblicher Verletzung der Verfassung aufzutreten, und dadurch eine Einberufung des St.G.H's nöthig zu machen. Es ist auch ein solches Recht in keinem Staate der Welt dem Einzelnen eingeräumt.

2) S. V. U. §. 179 und oben §. 125.

§. 128.

6. Geschäftsordnung und Verfahren desselben.

Die V. U. enthält nur wenige, und unvollständige Vorschriften (in §. 199—201) über die Art und Weise des Verfahrens vor dem St. G. H. Ein Gesetz zu näherer Bestimmung desselben scheint daher unumgänglich nothwendig, wenn nicht bei dem ersten vorkommenden Falle entweder die Regirung durch eine Verordnung, oder der Staatsgerichtshof selbst durch Decrete die wichtigsten Puncte rein nach Willkühr bestimmen soll, was beides weder im Interesse der Partheien, noch in dem des Volkes, noch endlich im Sinne der Vrf. liegen möchte. — Diese wenigen positiven Bestimmungen sind folgende:

1) Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen, so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Räthen der Criminal-Gerichte. Der Untersuchung hat jedesmal ein königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofes anzuwohnen [1]).

2) Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich [2]).

3) Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein königlicher Richter, so muß der Correferent ein ständischer seyn, und umgekehrt [3]).

4) Die Protocolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht [4]).

Es ist somit nicht einmal bestimmt, ob vor dem St. G. H. ein Anklage-, oder ob ein Untersuchungs-Proceß statt findet. Wäre das erstere der Fall, (worauf allerdings die oben unter 2) angeführte Bestimmung, die Natur der Sache, und das Beispiel aller ähnlichen Gerichtshöfe hinzuweisen scheinen,) so müssen nothwendig genaue gesetzliche Vorschriften über das Verfahren erlassen werden, da nicht einmal die Analogie der gewöhnlichen württ. Gerichte hier eine Anwendung erleiden kann, weil diese nur den Untersuchungs-Proceß kennen. So muß z. B. näher angegeben werden, ob der St. G. H. auch von Amtswegen, oder ob er blos auf Antrag der Partheien handeln darf; ferner, in welcher Reihenfolge die verschiedenen Stadien des Verfahrens auf einander folgen, z. B. wann die förmliche Anklage, wann die Vertheidigungsrede [4]), wann die Relation zu erfolgen hat; ob schriftliches oder mündliches Verfahren statt findet, namentlich ob die Zeugen vor dem versammelten Gerichte und contradictorisch mit dem Angeklagten vernommen werden, oder ob sich der St. G. H. auf die Relation der Inquirenten zu verlassen hat u. s. w. [5]). Außerdem wird in jedem Falle noch zu bestimmen seyn:

in Beziehung auf den Kläger: auf welche Art er sich zu legitimiren hat; ob er das Recht hat allen Verhandlungen des Gerichtes anzuwohnen in welchen Verhältnissen er zu seinen Committenten steht; ob er sich durch Anwälde begleiten und vor Gericht unterstützen lassen darf?

hinsichtlich des Angeklagten wird festzusetzen seyn: wie er zu sistiren ist; ob Verhaft gegen ihn beschlossen werden darf; ob ein Contumatial-Proceß statt findet und wozu die-

ser führen kann; welche rechtliche Folge die Anklage für ihn hat, namentlich ob der Minister oder sonstige Beamte durch dieselbe suspendirt wird; und zwar, wenn es der Fall ist, ob von Rechtswegen, oder erst wenn das Gericht es beschließt; ob ferner die Bestimmung des §. 135. No. 2. der V. U. (daß ein Mitglied der Ständeversammlung in keine Criminal-Untersuchung verflochten seyn darf) hier ebenfalls Anwendung findet und zwar, ob durch Suspension oder durch Ausschluß aus der Versammlung [6])?

Ferner muß bestimmt werden, ob der Angeklagte einen Vertheidiger erhält; wer dazu befähigt ist, welche Rechte und welche Verbindlichkeiten er hat, welcher Einfluß auf denselben dem Kläger zusteht?

Vorzüglich aber muß der wichtige Punct entschieden werden, ob der St. G. H. die Regeln des juristischen Beweises zu befolgen hat, ob er also nur dann, wann nach den vorhandenen positiven Gesetzen ein Beweis als hergestellt betrachtet werden darf, ein verurtheilendes Erkenntniß fällen kann, oder ob jeder Richter — als Geschworner handelnd — blos nach seiner innern Ueberzeugung, und ohne sich zur Begründung derselben an bestimmte Normen zu halten, über Schuld und Unschuld sein Urtheil zu fällen hat [7]).

Endlich sollten genauere Vorschriften über die Art der Eröffnung der Urtheile gegeben werden.

1) S. V. U. §. 200.
2) Das. §. 199.
3) Das. §. 281.
4) Das. §. 199.
5) Erst wenn diese nähern Bestimmungen erfolgt seyn werden, läßt sich angeben, was die V. U. durch den oben unter No. 2. angeführte Satz, daß Anklage und Vertheidigung öffentlich seyn

sollen, eigentlich verordnet hat. Je nachdem das Verfahren geordnet wird, kann dadurch entweder blos die, ziemlich unwichtige, Förmlichkeit angeordnet seyn, daß der die Verhandlungen eröffnende Anklage-Act und seiner Zeit die Vertheidigungsschrift bei offenen Thüren verlesen werden; oder es kann die ganze Verhandlung, mit einziger Ausnahme der Berathungen des Gerichtes selbst, öffentlich vorgenommen werden müssen.

6) Sehr zweckmäßig bestimmen einige Verfassungen ausdrücklich, daß von dem Augenblicke der Anklage vor dem St. G. H. an der Angeklagte sogleich suspendirt sei, s. z. B. Span. Verf. v. 1812, §. 229; Portugies. Verf. v. 1821, §. 152. Zwar kann allerdings mit dieser Bestimmung Mißbrauch getrieben, und ein Mann, der — wenn auch nur vorübergehend — außer Thätigkeit gesetzt werden soll, wissentlich falsch angeklagt werden: allein da doch von dem Gewissen und der Schaam der Regirung und der Ständeversammlung zu hoffen steht, daß sie eine solche schmähliche List nicht anwenden werden, da ferner der Schaden und sogar die Gefahr so offenbar sind, wenn ein Angeklagter in seiner Stellung, die er — schon ungereizt und ohne für sich fürchten zu müssen — zu Unternehmungen gegen die Verfassungen mißbraucht hat, gelassen wird, da ferner die öffentliche Schicklichkeit und die Rücksicht auf die Volksstimmung zu beachten sind, so möchte doch ein solches unbedingtes Suspensions-Gebot die vorzuziehende Bestimmung seyn.

7) Dieser Punct ist eben so bedeutend als schwierig. Auf der einen Seite erwähnt die V. U. nirgends einer so bedeutenden Abweichung von den gewöhnlichen württ. Proceß-Regeln: auf der andern Seite aber ist auch die wenigstens theilweise Besetzung des Gerichtes mit Nichtjuristen eine Anomalie, und scheint anzudeuten, daß keineswegs Kenntniß, und also auch nicht Befolgung der positiven Rechts-Gesetzgebung gefordert wird. Dazu kommt noch die schon in §. 121. hervorgehobene Schwierigkeit immer den gehörigen juristischen Beweis herzustellen, und die Analogie bei weitem der meisten positiven Einrichtungen von

der Art und dem Zwecke des St. G. H's. Kein Zweifel, daß die Gründe für das Geschwornen-Gericht die stärkeren sind.

§. 129.

7. Strafbefugnisse desselben.

In Beziehung auf die von dem St. G. H. zu erkennenden Strafen finden die allgemeinen Gesetze des Königreiches, z. B. über Majestätsverbrechen, keine Anwendung; sondern die V. U. enthält in §. 203. eigenthümliche, von dem gemeinen Rechte ganz abweichende Bestimmungen, welche aber nicht nur sehr weit entfernt sind, Alles vollständig und unzweifelhaft zu ordnen, sondern auch zu mancher materiellen Ausstellung Stoff bieten.

Nach diesen Vorschriften erstreckt sich nämlich die Strafbefugniß des St. G. H. nur auf:

1) Verweise,
2) Geldstrafen [1]),
3) Suspension und Entfernung vom Amte, endlich
4) gänzliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft.

Wenn jedoch das Gericht die höchste in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen, so bleibt, wie schon oben §. 124. vorläufig bemerkt wurde, den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen einzuleiten, und somit noch weitere, vielleicht — da es sich hier von Hochverrath handeln kann — sehr harte Strafen zuzuerkennen.

Hier springt vor Allem in die Augen, daß diese Bestimmungen den allgemeinen Rechtsprincipien in doppelter Beziehung nicht entsprechen. Einmal steht die ursprünglich zu er-

kennende Strafe in gar keinem Verhältnisse zum, wenigstens möglichen, Verbrechen. Zweitens aber soll, gegen alle Regel, der schon Bestrafte wegen derselben Handlung noch einmal vor Gericht gezogen und noch einmal bestraft werden können. — Die erstere dieser Anomalien soll durch politische Gründe gerechtfertigt, die zweite aber durch die erste nothwendig geworden seyn. Da aber diese politischen Gründe mehr als zweifelhaft sind, so kann die doppelte Abweichung von heilsamen und wohlbegründeten Rechtsregeln wohl schwerlich Billigung finden [3]).

Zweitens ist zu bemerken, daß das Gesetz den Richtern keine nähere Vorschriften über die Anwendung der vier verschiedenen gestatteten Strafarten auf die einzelnen Grade und Arten der ihrer Cognition unterworfenen Verbrechen giebt. Es ist somit lediglich dem Gewissen und der Rechtskenntniß der (zum Theile rechtsungelehrten) Richter überlassen, die Strafe dem einzelnen Falle anzupassen, was um so wichtiger ist, als keine Revision durch eine höhere Stelle oder dergleichen möglich ist.

Drittens scheint eine authentische Interpretation der Vorschrift, daß nur, „wenn das Gericht die höchste in seiner Competenz liegende Strafe erkannt habe" ein weiteres Verfahren von Amtswegen statt finde, wünschenswerth zu seyn. Die dogmatische Auslegung ist nicht im Stande zu entscheiden, welches diese höchste Strafe ist. Es sind nämlich zwei Berechnungen gleich möglich. Entweder steigen nach der Meinung der V. U. die Strafen, in der genannten Ordnung auf, so daß Verweis die niedrigste, immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft die höchste wäre, (wobei überdieß wieder darüber zu streiten wäre, ob Ausschließung von der Landstandschaft über die Entfernung vom Amte, oder ob

sie derselben gleich gestellt seyn soll, nämlich so, daß sie das schuldige Ständemitglied, diese aber den verurtheilten Beamten träfe): oder aber ist eine Cummulation aller vier Strafgattungen als das Höchste zu betrachten. Ist diese letztere Ansicht die richtige, wie sie es doch wohl ist, so frägt sich ferner wieder: muß nun auch nicht wieder bei jeder einzelnen dieser Strafen der höchste Grad zuerkannt seyn, und wenn dieses ist, was ist der höchst mögliche Verweis, was (da Confiscation des Vermögens nicht erlaubt ist), die höchste Geldstrafe? — Die Theorie hat hierauf keine Antworten, nur positive Bestimmungen können entscheiden.

1) Die erste Kammer der Bad. St. Vers. hat (Vrhl. 1820, S. 689) einstimmig die Geldstrafe als nicht passend für eine Staatsanklage verworfen. Wohl richtig.

2) Diese Bestimmungen sind offenbar den Vorschriften der V. U. der Ver. Staaten von N. A. V. U. I. 3, §. 6 und 7., nachgeahmt, als welche zuerst auf der einen Seite dem St. G. H. (dort dem Senate,) eine so geringe Strafbefugniß für so große Verbrechen einräumte, auf der andern Seite eine weitere Verfolgung des zu gelinde Gestraften vor den ordentlichen Gerichten zuließ, s. mein Bundesstaatsrecht der V. St. von N. A. I. S. 319. Manche Staaten sind seitdem diesem Beispiele gefolgt; die Mehrzahl jedoch hat England zum Muster genommen, wo ein empeachment zu jeder Strafe führen kann, und überhaupt nur der Richter, nicht das Gesetz für bestimmte Fälle einer Staatsanklage geändert ist. S. Blackstone, Buch IV. §. 6 und 19. Die Theoretiker sind verschiedener Meinung; B. Constant z. B. ist für die Anwendung jeder auch der strengsten Strafen. Der Föderalist (II. 293 fg.) und Rotteck (III. 226 fg.) aber sind unbedingt für nur gelinde Strafen, aber die Möglichkeit einer weitern Verfolgung.

3) Zuzugeben ist allerdings, daß wenn politische Gründe vor-

handen sind, welche die Zutheilung einer bedeutenderen Strafbefugniß an den St. G. H. unmöglich machen, noch eine weitere Bestrafung des Staatsverrathes möglich seyn muß: allein es läßt sich leicht zeigen, daß die gewöhnlich angeführten Gründe keineswegs Stich halten. Diese politischen Gründe sind (s. den Fédéraliste und Rotteck a. a. O.) folgende: a. durch Furcht vor strengen Strafen könnte der Angeklagte bis zur Verzweiflung gebracht werden, und sein Widerstand die ganze Verfassung gefährden; b. eine gelindere Strafe werde eher von St. G. H. ausgesprochen werden; c. die Entfernung von dem mißbrauchten Amt sey in den meisten Fällen hinreichenden Schutz für die Verfassung, und genugsame Strafe. Hiergegen ist aber einzuwenden: zu a. daß ja auch hier die Möglichkeit einer strengen Strafe (durch die gewöhnlichen Gerichte) immer noch vorhanden ist, und wohl überhaupt weniger der Grad der Strafe, als überhaupt eine Strafe, und namentlich die Entfernung vom Amte zum Unwillen und Widerstande reitzen dürfte; zu b. daß die Schwierigkeit wohl nicht in der Erkennung einer hohen Strafe, sondern überhaupt in dem Schuldigfinden eines mächtigen Mannes bestehen kann; zu c. daß eine solche Entfernung eben so gut auch keinen Schutz, keine hinreichende Strafe gewähren mag. Nimmt man noch dazu den üblen Eindruck, den ein verschiedenes Urtheil des St. G. H. und der gewöhnlichen Gerichte auf die Partheileidenschaft machen müssen, ferner die möglichen Folgen der Unzufriedenheit über das so lange verzögerte Endurtheil, endlich die hohe Wahrscheinlichkeit, daß nur gegen Solche, welche die Regirung angeklagt hat, die Gerichte werden einschreiten dürfen, oder wenigstens nur ihnen keine (hier dem Könige allerdings zustehende) Begnadigung ertheilt werden wird: so ist wahrlich der Nutzen dieser ganzen Abweichung von den richtigen Rechtsprincipien mehr als problematisch. Uebrigens versteht sich von selbst, daß den — in ihren Urtheilssprüchen von der Regirung völlig unabhängigen — Strafgerichten das Recht zusteht, einen solchen zum zweitenmal von der

Regirung Angeklagten von weiterer Strafe freizusprechen, wenn sie die vom S. G. H. ihm zuerkannte Strafe zureichend erfinden.

§. 130.

8) Von den Rechtsmitteln gegen ein Urtheil des St. G. H. und von der Begnadigung.

Die Beantwortung der Fragen: ob und welche Rechtsmittel gegen ein Urtheil des St. G. H. zuläßig seyen, und ob und in welchem Umfange Begnadigung von Seiten des Königs möglich sei? war schwierig, weil manche widersprechende Forderungen berücksichtigt werden mußten; sie war aber auch von der höchsten Wichtigkeit, da die Wirksamkeit des ganzen Institutes großentheils von ihr abhieng. — Die V. U. war in Auflösung des Problems vor manchen andern Grundgesetzen glücklich.

In Beziehung auf die, gegen einen Ausspruch des St. G. H. gestatteten Rechtsmittel, hat sie nämlich — das Mittel haltend zwischen gänzlichem Mangel an Rechtshülfe gegen ein materiell ungerechtes Urtheil, und zwischen Einrichtungen, welche gestattet hätten, wenigstens der schnellen Ereilung der Strafe zu entgehen (was schon aus politischen Gründen zu vermeiden war), sehr zweckmäßig bestimmt, daß keine Appellation oder gerichtlicher Straf-Recurs statt finde, sondern nur Revision und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand [1]).

Kein Zweifel, daß unter diesen nicht näher bestimmten Ausdrücken die in dem gewöhnlichen würt. Strafverfahren so bezeichneten Rechtsmittel verstanden sind, und zwar in dem formellen und materiellen Bestande, wie sie durch die Gesetzgebung am 25ten Sept. 1819 bestimmt waren [2]). Hieraus folgt:

1) was die Revision betrifft:

a) nur der Verurtheilte, oder sein gesetzlicher Stellvertreter, nicht aber auch der Kläger kann Revision ergreifen;

b) die Förmlichkeiten bestehen darin, daß die Beschwerdeschrift innerhalb der Nothfrist von 90 Tagen von der Eröffnung des beschwerenden Erkenntnisses an, bei der Revisionsbehörde eingereicht werden muß [3]);

c) die Revisionsbehörde ist dasselbe Collegium, welches das beschwerende Erkenntniß gefällt hat, nur mit dem Unterschiede, daß ein anderer Referent und Correferent bestellt wird, und die bisherigen Referenten von der Behandlung auszuschliessen sind [4]);

d) die Requisiten der Revision sind:

α) der Revident ist zur Abschwörung des Revisions-Eides nicht verbunden;

β) es dürfen nova vorgebracht werden;

γ) die Revision hat volle Suspensivkraft, wenn sie innerhalb der ersten 30 Tage nach Publication des beschwerenden Urtheiles eingelegt wird [5]).

2) Bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten folgende Grundsätze:

a) dieselbe findet nur gegen schon vollzogene Straferkenntnisse statt;

b) nur der Verurtheilte, oder ein gesetzlicher Stellvertreter desselben, nicht aber auch der Kläger, kann dieses Rechtsmittel einwenden;

c) dasselbe kann nur wegen neuaufgefundener Thatsachen oder Beweismittel eingebracht werden, und es ist die erst nach gefälltem Urtheile erfolgte Auffindung derselben eidlich zu erhärten [6]);

d) das Restitutionsgesuch ist innerhalb vier Jahren nach Auffindung der nova anzubringen;

e) Suspension findet statt, wenn kein Verdacht einer muthwilligen Verschleppung statt findet [7]).

Nicht ausdrücklich spricht sich zwar die V. U. darüber aus, ob diese Rechtsmittel blos gegen die Enderkenntnisse des St. G. H. gestattet sind, oder ob sie auch gegen ein Zwischenerkenntniß eingelegt werden mögen. Allein da das Grundgesetz nicht das Gegentheil verordnet, und auch durch die letztere Art von Erkenntnissen sehr fühlbare Rechtsnachtheile zugefügt werden können, so sind auch gegen sie die überhaupt gestatteten Rechtsmittel zuläßig [8]).

Auch in Hinsicht der Möglichkeit, Begnadigung vom Könige zu erhalten, hat die V. U. die beiden Extreme zu vermeiden gewußt, und weder das schöne und menschliche Recht, dem unbillig Verurtheilten oder, durch Veränderung der Umstände, allzuhart Gestraften eine Milderung angedeihen zu lassen, dem Staatsoberhaupte ganz entzogen; noch aber auch gestattet, daß mit Hintansetzung der Forderungen der Gerechtigkeit und des gereizten Volksunwillens der zur Entsetzung von dem von ihm mißbrauchten Amte Verurtheilte durch eine rechtswidrige und unpolitische Gnade in demselben gelassen werde [9]). Die Bestimmungen des Grundgesetzes sind nämlich, daß der König das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen werde, einen von dem St. G. H. zur Entfernung vom Amte verurtheilten Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle zu lassen, oder auch denselben in einen anderen Justiz- oder Staats-Verwaltungs-Amte anzustellen, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte [10]). — Es

folgt hieraus: 1) daß der König einem angeklagten Mitgliede der Ständeversammlung, des Ausschusses oder einem ständischen Beamten alle Strafen erlassen kann; 2) aber, daß er auch einem verurtheilten Staatsdiener, soweit die Strafe Verweis, Geldstrafe und Ausschluß von der Landstandschaft betrifft, begnadigen mag, eben so, daß er ihm ein Hof-, Kirchen- oder Schul-Amt übertragen kann, auch ohne daß ein Vorbehalt im Urtheile gemacht wurde. Auch hinsichtlich eines Gnadengehaltes sind die Rechte des Königs nicht ausdrücklich beschränkt.

1) S. V. U. §. 204.

2) Namentlich darf das Recurs-Gesetz vom 26. Juli 1821, so lange dasselbe nicht als eine hierher gehörigr. Abänderung der V. U. unter den vorgeschriebenen Bedingungen erklärt ist, nicht als Norm für das Materielle oder Formelle bei den von dem St. G. H. zulässigen Rechtsmitteln betrachtet werden. Es ist später als die V. U. erlassen worden, und kann nat. derselben weder in ihren unmittelbaren noch in ihren mittelbaren Bestimmungen derogiren; außerdem beschäftigt es sich blos mit dem — hier ausdrücklich für unzulässig erklärten — Rechtsmittel der Appellation an ein höheres Strafgericht, und zwar nur (wie ausdrücklich in den Motiven erklärt ist, s. Verh. der K. d. A. 1821, XII, S. 656), wenn dieses Rechtsmittel gegen ein Urtheil der gewöhnlichen Strafgerichte eingewendet werden will.

3) S. Landrecht, 1. Tit. 78, §. 1; Instruct. f. d. O. A. G. vom 7. Mai 1806, §. 32; Gemeinbesch. d. O. T. vom 16. Mai 1816.

4) S. Organis. Manif. von 1806, §. 39; die angef. Instruct., §. 22. — Die Ausschließung des bisherigen Referenten ist allzudeutlich im Gesetze vorgeschrieben, als daß sie für den St. G. H. weg interpretirt werden könnte; allein zu läugnen ist freilich nicht, daß diese Bestimmung hier ganz unzweck-

mäßig ist, indem sie den St. G. H. sogleich auf sein verfassungsmäßiges Minimum vermindert, und dadurch sogleich zu den oben §. 132 näher angedeuteten Schwierigkeiten führt. Es dürfte wohl dieser Punct eine Modification erleiden.

5) S. V. O. vom 20. Juli 1812.

6) S. V. O. vom 19. Oct. 1811, §. 29; IV. Edict, §. 159; V. O. vom 22. Sept. 1819, Nr. 11.

7) S. die in Note 3 angef. Gesetze.

8) Und zwar finden hier, nach dem in Note 2 bemerkten, die Beschränkungen des §. 2 des Recurs-Gesetzes keine Anwendung, sondern es werden die Grundsätze des, durch die frühere würt. Gesetzgebung keineswegs abgeänderten, allgemeinen deutschen Strafverfahrens ihre Anwendung finden, nach welchen gegen jedes beschwerende Zwischenerkenntniß ein Rechtsmittel ergriffen werden kann. — Eine besondere Berücksichtigung verdient übrigens noch die Frage, ob nicht, außer diesen ordentlichen Rechtsmitteln, auch noch außergerichtliche Beschwerden gegen das Verfahren des St. G. H. möglich sind? Die Analogie mit dem sonstigen würt. Strafverfahren spricht dafür, ebenso — wenigstens beim Kläger — die Billigkeit, da er ja, dem Bemerkten gemäß, gar keine Mittel hat, um eine ihm mißfällige Sentenz zu bessern; allein es ist nur nicht einzusehen, bei welcher Behörde eine solche außergerichtliche Beschwerde eingegeben werden könnte. Eine positive Einrichtung thäte wohl Noth.

9) Die V. U. ist hierin weder dem strengen Beispiele von England (s. Jacob, Law dict. art. impeachment), oder der V. St. von N. A., V. U. Art. I, Abthl. 2, §. 1, welche keine Gnade in Fällen von Staatsanklagen kennen; noch dem von Frankreich, vergl. Charte, art. 54 und 67; von den Niederlanden, §. 67 und 177; von Baiern, Tit. X, §. 6; Baden, §. 15 und 67, welche gar keine Beschränkung des fürstlichen Begnadigungsrechtes festsetzen, gefolgt. Eine nur die Erlassung der Todesstrafe zugebende Beschränkung hat die norwegi-

sche V. U. §. 20; die S. Hildburghausen'sche dagegen enthält im Wesentlichen die obigen Bestimmungen in §. 63.

10) S. V. U. §. 205.

§. 131.

9) Vollziehung der Urtheile.

Der wichtige und schwierige Punct der Vollziehung eines von dem St. G. H. ausgesprochenen Strafurtheiles ist von der V. U. nur mit wenigen Worten bedacht. Der Präsident, heißt es, hat für Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstands-Fällen das Gericht wieder zu versammeln [1]). Es müssen somit die allgemeinen Grundsätze des würt. Strafverfahrens hier ihre Anwendung finden.

Vor allem ist klar, daß das Urtheil, von dem Augenblicke der Eröffnung an, sogleich in Rechtskraft übergeht und vollziehbar ist, da nach §. 96 der V. U. die Urtheile der Strafgerichte ohne Bestättigung des Regenten in Rechtskraft übergehen, und die zweitägige Nothfrist zu Ergreifung des Recurses hier nicht Platz greifen kann (s. §. 130, Note 2). Von dieser Regel wird nur in folgenden Fällen eine Ausnahme statt finden:

1) wenn der Verurtheilte sogleich bei der Eröffnung des Erkenntnisses erklärt, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einwenden zu wollen; indem hier das Gericht erst noch durch einen eigenen Beschluß zu bestimmen hat, ob es dem Rechtsmittel Suspensivkraft geben wolle;

2) wenn er sogleich den Entschluß ankündigt, Revision ergreifen zu wollen, in welchem Falle unbedingt Suspension eintritt;

3) wenn er innerhalb 30 Tagen von der Eröffnung an Revision ergreift, wo dann das schon im Vollzuge be-

griffene Urtheil ebenfalls suspendirt werden muß, und endlich

4) wenn er sogleich bei der Eröffnung den Gnadenweg einschlägt, dessen Betretung ebenfalls die Vollziehung des Urtheiles aufschiebt; nur in dem Falle der Verurtheilung eines Staatsdieners zur Entfernung vom Amte wird eine solche Berufung auf die Gnade des Fürsten von keiner Wirkung seyn, da dieselbe keine Wirkung haben kann. Wird später, also nachdem das Erkenntniß schon zum Vollzuge gebracht ist, noch die königliche Gnade angerufen, so hat der Schritt itzt keine Suspensiv-Wirkung mehr [2]).

Hat der Verurtheilte keines dieser Mittel ergriffen, der ausgesprochenen Strafe zu entgehen, oder sind sie ihm fehlgeschlagen, so tritt alsbald die Vollziehung des Erkenntnisses durch den Präsidenten ein. Zur Ertheilung des Verweises und zur Auflegung einer Geldstrafe kann er ohne weitere Communication mit den Staatsbehörden schreiten, und zwar im Falle eines Ungehorsames des zu Bestrafenden mittelst der gewöhnlichen Zwangsmittel, also zum Behufe des Empfanges eines Verweises durch Verhaftung oder Steckbriefe, (natürlich mit Bewilligung der betreffenden Kammer, wenn gegen ein Ständemitglied auf diese Art verfahren werden soll;) bei Geldstrafen durch Zahlungsbefehle und im Nothfalle Einlegung von Wache und Auspfändung, wenn sie innerhalb vier Wochen nicht berichtigt ist [3]). Die Entsetzung vom Amte dagegen und die Ausstoßung aus der Ständeversammlung wird er nicht anders als durch Mittheilung des Erkenntnisses an die Regirung oder an die Ständeversammlung (je nachdem der Verurtheilte dieser oder jener angehört), und durch Aufforderung denselben unverweilt Folge zu geben ent-

sprechen können [4]). Findet die Vollziehung Schwierigkeiten, welchen er nicht durch eigene Vorstellungen abhelfen kann, so hat er den St. G. H. sogleich wieder zu versammeln, und nun den Beschlüssen desselben die Aufrechthaltung seines Urtheiles zu überlassen. In Beziehung auf die itzt zu ergreifenden Maasregeln wird zu unterscheiden seyn, ob die Stände-Versammlung oder der Ausschuß den verurtheilten Collegen nicht ausstossen, und den Beamten nicht entfernen will; oder ob die Regirung den zum Verluste des Amtes verurtheilten Diener in demselben erhält.

Leichter wird hier in dem erstern Falle dem Gesetze Achtung zu verschaffen seyn, indem das Gericht die Regirung als ausübende Gewalt requiriren kann, dem Urtheile — im Nothfalle durch Anwendung der bewaffneten Macht — Folge zu verschaffen. Allein durch wen soll die Regirung genöthigt werden, wider ihren Willen dem Urtheile des St. G. H. zu gehorchen? Offenbar bleibt hier diesem nur ein doppeltes Mittel offen. Entweder wendet er sich an die St. Vers. (oder den Ausschuß, damit dieser für eine Einberufung nach §. 188 der V. U. sorgt), zeigt ihr die factische Unmöglichkeit der Vollstreckung an, und überläßt es ihr nun, ihrer Klage Wirksamkeit zu verschaffen, namentlich durch weitere Anklagen der verfassungswidrig widerstrebenden Staatsdiener, welche zur Execution vergeblich aufgefordert worden waren; ein Mittel, welches nur unsicher unter den gegebenen Umständen zum Ziele führen möchte; oder aber der St. G. H. erklärt öffentlich den verurtheilten Beamten als entsetzt, und überläßt es nun dem blos verfassungsmäßigen Gehorsame der untergeordneten Diener, so wie aller Staatsbürger, desselben Amtsgewalt nicht weiter anzuerkennen: ein Mittel, das zwar

folge-

folgerecht, aber für Alle und für den Einzelnen sehr gefährlich wäre.

1) S. V. U. §. 198.

2) S. über alle diese Fälle §. 130.

3) V. O. vom 8ten Mai 1818, §. 16.

4) Die Regierungsbehörde, welcher die fragliche Aufforderung mitzutheilen ist, möchte wohl das Justizministerium, als die mit der Vollziehung der Justiz-Gesetze und Urtheile beauftragte Behörde seyn. Bei den Stände-Mitgliedern und -Beamten dagegen ist zu unterscheiden:

ist 1) die St. V. gerade einberufen, so wird a) wenn ein Mitglied auszustoßen ist, der betreffenden Kammer die Mittheilung gemacht werden müssen; ist es aber b) ein Beamter der ganzen St. Vers., so werden beide Kammern zu benachrichtigen seyn, um nun in einem Zusammentritte das Nöthige zu beschließen nach der Analogie des §. 193. Ist aber 2) nur der Ausschuß versammelt, und a) ein Urtheil gegen eines seiner Mitglieder zu vollziehen, so wird er von dem Präsidenten des St.G.Hs aufgefordert werden müssen, dasselbe auszuschließen. und dessen Stellvertreter einzuberufen; ist es aber b) ein st. Beamter, der seines Amtes entsetzt ist, so hat der Ausschuß ihn seiner Dienste zu entlassen, und einen Stellvertreter zu wählen, s. den angef. §. der V. U.

Zweiter Abschnitt.

Schutz durch den deutschen Bund.

§. 132.

Außer dem einheimischen, durch die Verfassung selbst bestimmten Schutze mittelst des Staatsgerichtshofes geht der Aufrechthaltung der württ. Verfassung, so wie der jedes deut-

schen Staates, ein mächtiger Schutz durch den deutschen Bund zu, welcher auch dann die Verfassung aufrecht erhalten würde, wenn die Ordnung und der Rechtszustand im Innern des Staates so zerrüttet wären, daß nur Gewalt, nicht mehr Gesetz herrschte.

Da es bekanntlich eine der Grundbestimmungen dieses völkerrechtlichen Vereins ist, daß in jedem seiner Gliederstaaten eine ständische Verfassung eingeführt seyn muß, so hat der Bund auch das Recht erhalten, für die Ausführung und Aufrechterhaltung dieser vertragsmäßigen Pflicht im einzelnen Staate zu sorgen [1]). Die Folge hievon ist:

1) Daß der Bund überhaupt nicht duldet, daß in einem Bundesstaate eine andere Verfassungsform besteht, als eine landständische, unter welchem Ausdrucke er freilich sowohl feudalständische als repräsentative Formen begreift [2]). Auch mit dem Willen sämmtlicher Staatstheilnehmer kann keine andere Regirungsart in einem Bundesstaate eingeführt werden;

2) Daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf dem durch die Verfassung selbst vorgeschriebenen Wege abgeändert werden können [3]). Da keine Einschränkung dem ganz allgemein gefaßten Satze beigefügt ist, so gilt dieses Verbot der ungesetzlichen Aenderung sowohl der bestehenden Einrichtung im Ganzen, als auch den einzelnen, selbst den unwichtigeren, Bestimmungen einer Verfassung. Auch wenn der durch eine solche Aenderung in seinem Rechte gekränkte Theil (Fürst oder Volk) sich dieselbe stillschweigend gefallen lassen wollte, verhinderte der deutsche Bund ihre Einführung in das Leben, so lange nicht die sämmtlichen von der Verfassung hinsichtlich einer vorzunehmenden Aenderung vorgeschriebenen Formen — in Würt-

für die lebenslänglichen Mitglieder der K. d. St. H., für die protestantischen Prälaten, für den Kanzler und für den Landesbischof ist kein Alter vorgeschrieben, und somit kann ihr Eintritt in die Kammer ohne Rücksicht auf ihre Lebensjahre statt finden [13]).

7) Wohnung im Königreiche [14]), so daß also der, wenn schon weder ausgewanderte, noch einen beständigen Wohnsitz im Auslande nehmende, aber doch im Augenblicke der Wahl sich nicht blos auf einer Reise außerhalb der Landesgränze aufhaltende Württemberger nicht gewählt werden kann.

1) In manchen Staaten reicht der bloße Besitz des Staatsbürgerrechtes noch nicht hin, um Mitglied der Volksvertretung seyn zu können, entweder nämlich gehört Geburt als Staatsbürger dazu, so z. B. in Frankreich, Ordon. v. 4ten Juni 1814; oder wenigstens der Genuß während einer bestimmten, längeren Reihe von Jahren, so z. B. in den V. St. von N. A., wo der Repräsentant 7 Jahre, der Senator 9 Jahre Bürger gewesen seyn muß, was einen Aufenthalt von wenigstens 10 und 12 Jahren voraussetzt, s. mein Bundes St. R. d. V. St. von N. A. S. 149 und 161 vergl. mit S. 420. Wenn schon die letztere Bedingung den Vorzug vor der erst genannten verdient, so scheint doch auch sie noch, wenigstens bei gewählten Mitgliedern der Kammern, völlig zwecklos, denn welcher Schaden kann daraus erwachsen, wenn die Wahl des Volkes einen Mann zu seinem Vertheidiger ernennt, der erst kurze Zeit im Lande lebt? Gerade das schnell erworbene Vertrauen beweist ja doppelt für ihn. Es ist daher nicht zu bedauern daß die Bestimmung des k. Verf. Entw., der auch 10jähriges Bürgerrecht verlangte, in der bestehenden V. U. nicht wiederholt wurde.

2) Welche drei christliche Glaubensbekenntnisse dieses sind, darüber s. oben §. 71.

3) Da der Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten (Festungsstrafe 2ten Grades) die Arbeitshausstrafe 2ten Grades rechtlich gleichgestellt ist, s. Art. 12 des Straf-Edictes, so

ist auch diese letztere als ein Ausschließungsgrund anzusehen; mit andern Worten, jede Freiheitsstrafe über Ein Jahr macht zur Landstandschaft unfähig. Die Frage, welche einzelne Arten von Verbrechen mit einer solchen Freiheitsstrafe zu belegen sind: wird erst nach Einführung eines neuen und umfassenden Strafgesetzbuches mit Bestimmtheit ausgesprochen werden können. — Da die V. U. fordert, daß der Abgeordnete nie zu einer solchen Strafe verurtheilt worden sey, so möchte scheinen, als ob, selbst vollständige Begnadigung nicht wieder fähig mache, weil der Begnadigte immer „verurtheilt" bleibt: allein da nach der allgemein angenommenen Theorie volle Begnadigung das Verbrechen ganz tilgt (s. oben S. 209), da es ferner dem Staate ganz unmöglich wäre eine begangene Ungerechtigkeit wieder gut zu machen, so wird auf den Wortausdruck der V. U. hier kein Gewicht gelegt werden können. Bei der Abolition kann nicht einmal ein Zweifel statt finden.

4) Der Zusatz, daß die bloße Entbindung von der Instanz „nur in dem Falle ausschließe, wenn das angeschuldigte Verbrechen Entsetzung und mehr als Einjährige Freiheitsstrafe zur Folge gehabt hätte", wäre es bewiesen worden", ist allerdings nicht wirklich in der V. U. enthalten, die ohne weitere Beschränkung oder Bezeichnung von der Entbindung von der Instanz spricht, allein die Absurdität der entgegengesetzten Meinung, nach welcher Jemand härter gestraft würde, wenn das ihm angeschuldigte Vergehen nicht bewiesen werden konnte, als wenn es bewiesen ist, fällt allzusehr in die Augen. Auch spricht die Analogie des folgenden Punctes für diesen Zusatz; so wie ihn denn der Entwurf einer Wahlordnung, §. 1. aufgenommen hat. — Der Ausspruch, „daß der Verdacht auf sich beruhe", ist der Entbindung von der Instanz ganz gleichzustellen, indem diese ja nichts anders ist, als eine Erklärung, der Verdacht bleibe bestehen, obgleich die Schuld nicht habe erwiesen werden können.

5) Dieser Punct hat eine vollständige Erörterung erhalten durch die bekannte List'sche Sache. Hier wurde vorerst in der Kammer gefordert (Verh. 1821, H. 1, S. 15 fg.), und von der

Regirung

Mißbräuche des Regirungs-Rechtes sicher gestellt, ferner ein Mittel an die Hand gegeben, auch noch bei den übrigen durch die Verfassung bestättigten Rechten Verletzungen zu hindern, wenigstens zu bestrafen: allein noch können viele Unbilden begangen, manche schädliche Einrichtungen getroffen, oder zweckmäßige und nothwendige von den Regirungs-Organen unterlassen werden, ohne daß gerade von Gesetzgebung, Steuererhebung, Dienstpflicht, Staatsverträgen oder von eigentlich verfassungsmäßigen Bestimmungen dabei die Rede wäre, und ohne daß also die in Frage stehende Handlung oder Unterlassung von der St. Vers. auf den Grund der bisherigen Rechte hin verhindert oder gerügt werden könnte. Da sie nun aber zum Schutze aller Rechte des Landes gegen über von der Regirung eingesetzt ist (s. §. 94), so mußte ihr auch hiefür ein Mittel eingeräumt werden. Dieses ist dann nun ihr Recht der Petition und der Beschwerdeführung.

Diesem zufolge hat die St. Vers. und jede einzelne Kammer abgesondert das Recht bei der Regirung in Beziehung auf Mängel und Misbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden bei dem Könige vorzutragen [1]). Um eine solche Vorstellung einzureichen ist durchaus nicht nothwendig, daß eine Klage von einem bestimmten verletzten Staatsbürger eingekommen sei, so bald die St. Vers. — gleichgültig auf welchem Wege — von dem Daseyn einer beschwerenden Maasregel oder eines Mangels in Kenntniß gesetzt ist, hat sie das Recht und die Pflicht den König um Abhülfe anzugehen [2]). Der materielle Inhalt der Bitte richtet sich natürlich nach dem Gegenstande; derselbe kann übrigens allerdings selbst darauf gerichtet seyn, daß der König einen (unbedingt entlaßbaren) Diener entlasse, oder

Der Buchbinder beliebe diese Blätter 259, 479, 573 u. 575 gehörigen Orts einzuschalten.

daß ein Strafverfahren gegen den Schuldigen von Amtswegen eingeleitet werde. — Mag übrigens der Inhalt der Bitte seyn, welcher er will, so ist die Regirung nicht unmittelbar genöthigt, dieselbe zu erfüllen, selbst nicht einmal eine Antwort zu ertheilen ist ihr vorgeschrieben, mit einziger Ausnahme derjenigen Vorstellungen, welche durch Recurse von Privaten veranlaßt sind [3]). Auch die mittelbare Nöthigung der Regirung ist der St. Vers. durch das Verbot, fremdartige Bedingungen mit der Steuerverwilligung zu verbinden, erschwert. Doch bleibt einer Versammlung, welche der ganzen Regirung, so wie jedem einzelnen Organe derselben sich beinahe unbeschränkt gefällig und widrig bezeigen kann, trotz dieser positiven Hindernisse Einfluß und Kraft genug, um gerechte und standhaft verfolgte Bitten und Beschwerden endlich durchzusetzen.

1) S. V. U. §. 124 und 179.

2) Auffallend genug ist die — übrigens natürlich sogleich widersprochene — Ansicht in der St. Vers. ausgestellt worden, daß wo kein Kläger sey, auch kein Richter sey, und also die St. Vers. nicht einschreiten könne, ehe eine bestimmte Beschwerde bei ihr eingelaufen sey; s. Verh. der K. d. A. 1827, H. 3, S. 734 — Hier ist weder von Kläger, noch von Richter die Rede, sondern von Beschwerde gegen Regirungshandlungen und von Vertheidigung der Volksrechte, und warum auf diese eine Regel des Civil-Processes Anwendung finden soll, ist wahrlich nicht einzusehen.

3) S. hierüber oben §. 75.

g) Geschäfts-Ordnung.

Die Vorschriften über die formelle Behandlung der Geschäfte — deren genaue Bestimmung für so zahlreiche, nicht selten durch heftige Leidenschaften bewegte und in schwierigen

temberg also die Einstimmung von ⅔ der anwesenden Mitgliedern in beiden Kammern — beobachtet worden sind. In „anerkannter Wirksamkeit" aber ist jede Verfassung, welche seit der Abfassung der Wiener Schlußacte (15ten Mai 1820) entweder neu eingeführt, oder als fortdauernd anerkannt und behandelt worden ist. Einmal als bestehend anerkannt konnte sie nur durch ausdrückliches verfassungsmäßiges Verfahren abgeändert werden, erfolgte also ein solches nicht, so muß sie noch bestehen, sollte sie auch vielleicht während einer gewissen Zeit nicht in Vollziehung gesetzt worden seyn.

3) Im Falle der Verletzung dieser Bestimmung kann der deutsche Bund im Nothfalle seine Executions-Gewalt zu Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes benützen [4]).

4) Außer der Aufrechterhaltung dieser allgemeinen Bestimmung ist aber der deutsche Bund nicht berechtigt, sich in die landständischen Angelegenheiten oder in die Streitigkeiten zwischen den Fürsten und den Ständen zu mischen, den Fall ausgenommen, daß er die specielle Garantie einer Verfassung übernommen hat, wo er dann in jedem Falle von Zwist über die Anwendung und Auslegung der Verfassung vermittelt oder compromissarisch entscheidet [5]). — Württemberg hat den deutschen Bund um eine solche specielle Garantie nicht gebeten, und es finden somit nur die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

1) S. Art. 13 der deutschen Bundes-Acte, vergl. mit Art. 54 der Wiener Schluß A.

2) Wichtige Verhandlungen über die Frage, ob die deutsche Bundesacte auch Repräsentativ-Verfassungen unter dem Ausdrucke des Art. 13 „landesständische" Verfassungen verstanden habe, kamen auf dem Karlsbader Congreß 1819 vor, (s. die noch ungedruckten) Protocolle desselben, Sitz. 1, 7—10, 13, 19 und

23. Erst in den Wiener Ministerial-Conferenzen wurde diese Frage durch Baiern's bestimmte Erklärung für die Repräsentativ-Verfassung entschieden.

3) S. Art. 56. der Wiener Schl. A.

4) Ueber die Executionsgewalt des deutschen Bundes s. meine Rechtspflege des d. B. S.

5) S. Wiener Schl. A. Art. 60 und 61. — Das Verzeichniß derjenigen deutschen Staaten, welche eine specielle Garantie für ihre Verfassungen vom d. B. verlangt haben, s. bei Klüber, öffentl. Rechts II, S. 452.

Druckfehler-Verzeichniß.

S.	47	Z.	11	v. u.	anstatt „Tübingen" lies Stuttgart.
–	70	–	6	– –	— „1498" lies 1482.
–	73	–	14	v. o.	— „1 — 7" lies 1 — 10.
–	79	–	14	v. u.	— „I — IX" lies I — X.
–	117	–	2	v. o.	nach „1822" setze 5).
–	127	–	8	v. u.	anstatt „nicht in dem Grundgesetze" lies oft in den Grundgesetzen.
–	128	–	4	– –	— „der drei christ." lies der christlichen.
–	151	–	13	v. o.	nach „bekannt wird" setze 2).
–	212	–	10	v. u.	anstatt „Bedeutung" lies Betretung.
–	226	–	5	– –	— „folgerechten" lies folgereichen.
–	666	–	7	– –	— „Schuldner" lies Gläubiger.
–	273	–	14	– –	— „Oberamtes" lies Kreisregirung.
–	317	–	10	– –	— „§. 52" lies §. 27.
–	344	–	7	v. o.	— „des" Dep. Ch. lies der
–	354	–	10	– –	— „daß alle" lies daß weder alle.
–	366	–	5	– –	— „da es" lies da, wo es.
–	398	–	13	– –	— „1817" lies 1807.
–	406	–	15	– –	— „gesetzliches Pfandrecht lies Vorzugsrecht 3ter Classe.

Verhältnissen befangene Versammlungen unumgänglich nothwendig ist [1]), — sind theils in der V. U. selbst gegeben, theils aber in den im Wesentlichen einander ähnlichen Geschäftsordnungen der beiden Kammern in näherer Ausführung enthalten. Diese Geschäftsordnungen wurden auf die Grundlage eines von der Regirung mitgetheilten Entwurfes von einer aus Mitgliedern beider Kammern und K. Commissarien zusammengesetzten Commission vorberathen, und dann jede von der betreffenden Kammer einzeln debattirt und beschlossen, worauf sie dem Könige zur Bestätigung vorgelegt wurden. Diese Bestätigung ist nun aber für die G. O. der ersten Kammer noch gar nicht, für die der zweiten nur vorläufig, und eigentlich blos auf die Dauer der ersten (mit dem J. 1826 beendigten) St. Vers. ertheilt worden [2]). Während der beiden Landtage von $18\frac{25}{27}$ und 1828 wurden jedoch diese noch nicht völlig feststehenden Geschäftsregeln ebenfalls befolgt, und die in beiden Kammern geschehenen vorbereitenden Schritte zu nochmaliger Berathung und theilweiser Abänderung blieben ohne Erfolg.

Der abgesonderten Darstellung der innern Geschäftsordnung jeder einzelnen Kammer gehen in den nachstehenden §§. die Bestimmungen voraus, welche die Geschäftsform im Verkehre der Kammern nach Außen reguliren.

1) Ueber die Nothwendigkeit und Wichtigkeit sowohl, als über die nähern Einrichtungen einer zweckmäßigen Geschäftsordnung für eine vertretende und berathende Versammlung s. das vortreffliche Werk von J. Bentham, Tactique des assemblées législatives, ed. 2. Paris, 1822. I. II. 8., so wie Th. Jefferson, Manual of parliamentary practice. Washingt. 1820. 12, vergl. auch noch B. Constant, Cours de polit. const. an verschiedenen Stellen.

2) Die innere Geschäfts-Ordnung der K. d. St. H. s. in ihren Verh. 1820, Heft 3, Beil. S. 123; die äußere aber das. Heft 4, Beil. S. 201; die (innere und äußere) G. O. der K. d. A. in ihren Verh. 1821, Heft 20, Beil. S. 1263. Die auf dem Landtage von 1821 gemachten, allein noch nicht berathenen, sehr wichtigen Aenderungsvorschläge s. Verh. der K. d. A. Heft 3, S. 350. — Zur Vergleichung dienen die Geschäftsordnungen anderer Ständeversammlungen. Die Gewohnheiten des englischen Parliamentes s. bei Jefferson, a. a. O.; Bentham, a. a. O. I. S. 287 fg.; Staël. Holstein, Lettres s. l'Angleterre S. 348 fg. Die Gesetze der französischen Kammern sind: 1) Réglement s. l. communication des chambres avec le Roi et entre elles, 13 aout 1814; 2) Régl. pour l. ch. des Deputés, 25 Juin 1814; 3) Régl. p. l. ch. des Pairs, 2 Juill. 1814, s. diese bei Paillet, droit publ. franç. S. 1230 fg.; die Geschäfts-Ordnungen des nordamerican. Congresses sind: 1) Rules and Ordres of the Senate; 2) R. and O of the House of Repres; 3) Joint R. and O. of the two Houses, s. diese bei Jefferson, a. a. O. S. 181 fg.; die der baier'schen St. Vers. in der V. U. Edict X, u. s. w.

§. 113.

a) Aeußere Geschäfts-Ordnung der beiden Kammern.

Dieselbe besteht meistens aus Regeln, welche in der V. U. selbst für die äußeren Verhältnisse der Kammern, oder wenigstens Einer derselben, gegeben sind; theils in Vorschriften, welche die äußere Gesch. Ord. der ersten, und die allgemeine Gesch. Ord. der zweiten Kammer vorzeichnet.

I. Vorschriften über das Verhältniß zum Könige:

1) Schriftliche Eingaben. Als allgemeine Regel gilt, daß nie die beiden Kammern eine gemeinschaftliche

Eingabe

sorgt durch die Hof- und Domänen-Kammer, welcher die Oberhofkasse, so wie acht Hof-Kameral-Aemter untergeordnet sind [4]).

1) S. V. U. §. 108.

2) Das.

3) S. V. U. a. a. O.; Fürstbrüd. Vergl. v. 1780, Art. 9, in der Hpt. Urk. §. 3, S. 126.

4) S. Decret vom 29sten Nov. 1817, R. Bl. v. 1817, No. 76; ein Verzeichniß der sämmtlichen, zum Hofkammergute gehörigen (175) Güter und Gefäll-Orte im Staatshandbuch v. 1828. S. 480 fg.

Fünfte Abtheilung.

Privat-Rechte des Königes.

In Beziehung auf die Privat-Rechte des Königes, d. h. solche, welche ihm nicht als dem Staatsoberhaupte, noch als dem Vorstande der k. Familie, sondern als menschlichem Individuum zustehen, war eine Abweichung von den allgemeinen Rechtssätzen, welche für alle Staatsbürger gelten, nur in den wenigen Puncten nothwendig, wo die öffentlichen Verhältnisse in Collision kamen. In der Regel ist somit der König ganz den allgemeinen württemb. Gesetzen über die Erwerbung, Behauptung und den Verlust derjenigen Rechte, welche der Staatsangehörige an und für sich, und ohne alle Rücksicht auf seine politische und staatsrechtliche Stellung, anzusprechen hat, unterworfen. So finden also z. B. die Lehre von den Verträgen, von Erbschaften, von Proceßhandlungen vollkommen ihre Anwendung auf den König so gut als auf den letzten seiner Unterthanen. Da alle diese Verhältnisse das Daseyn und die Einrichtungen des Staates gar nicht berühren, so hat auch die ausgezeichnete staatliche Stellung des Fürsten

keinen Einfluß auf sie; neben dem, daß er Fürst ist, ist er auch Mensch. Seine reinmenschlichen Verhältnisse aber werden nur nach ihren eigenen Rechten und Gesetzen beurtheilt. Deßhalb im Folgenden keine Darstellung dieses — dem Staatsrechte ganz fremden — Rechtsgebietes, sondern nur eine Aufzählung derjenigen wenigen Puncte, in welchen beim Könige eine Ausnahme oder wenigstens eine bestimmte besondere Vorschrift gemacht wurde, wenn sie schon nicht seine öffentlichen sondern seine Privat-Rechtsverhältnisse betreffen.

§. 61.

1) Vom Familien-Rechte desselben.

Im Familien-Rechte des Königes werden zweierlei Verhältnisse durch die staatsrechtliche Stellung desselben modificirt, nämlich das Eherecht desselben, und seine väterliche Gewalt.

In Beziehung auf ersteres ist natürlich vor allem klar, daß der regirende König selbst keine Erlaubniß zur Eingehung seiner Ehe nöthig hat. Es steht ihm also frei, sich zu vermählen mit wem er will, also namentlich auch eine unebenbürtige Ehe, ein Ehe zur linken Hand u. s. w. einzugehen. Er kann auch, als Quelle aller Ehren und Würden, seiner Gemahlin und seinen Kindern jeden ihm beliebigen Titel, Rang, Wappen u. s. w. geben, wenn sie schon keinen gegründeten Anspruch darauf haben. Diese Rechte sind jedoch in dreifacher Beziehung einer Beschränkung unterworfen, welche wegzuräumen dem Könige — wenigstens einseitig — nicht erlaubt ist. Nämlich:

1. Die von den württembergischen Gesetzen für ganz indispensabel erklärten Fälle (also Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten, und Muhme und Neffe) müssen auch vom Könige bei einer Ehe geachtet werden.

Tübingen bei H. Laupp ist erschienen:

Belehrung der württembergischen Gemeinderäthe über das Pfand- Prioritäts- und Executions-Gesetz ꝛc. von C. F. Hufnagel, Oberjustizrath in Eßlingen. 4te Ausg. 1ste Abth. 440 und XVI. Seite gr. 8. 1 fl. 45 kr.

Da es nicht möglich war, die vielen und bedeutenden neuen Bestimmungen, welche die auf dem letzten außerordentlichen Landtage verabschiedeten Gesetze vom 25. April und 21. May d. J. enthalten, in die Form bloßer Zusätze zu der dritten Ausgabe zu bringen, wenn der Zweck der Schrift noch erreicht werden sollte, so hat sich der H. Verf. in der neuen Ausgabe auch nicht auf einzelne Zusätze und Abänderungen beschränkt, sondern hat sich einer Umarbeitung des Ganzen unterzogen. Er ist hierbei im Ganzen und im Einzelnen mehr der Ordnung der Gesetze gefolgt, ohne jedoch seine ursprüngliche Ansicht aufzugeben, daß der Zweck, Belehrung des Nichtjuristen, nicht sowohl durch ein wissenschaftliches System, als vielmehr durch eine Darstellung in natürlicher Ordnung zu erreichen sey. In diesem Sinne ist die Lehre von den Unterpfändern umgearbeitet, und das Faustpfandrecht und das Prioritätsgesetz eigends erläutert worden. Einer mehrfältigen Erinnerung zu entsprechen ist der Inhalt der §§en am Rande kurz angegeben.

Diese 1ste Abtheilung enthält das Pfandgesetz vollständig, die 2te Abtheilung, welche in wenig Monaten erscheint, wird das Prioritäts-, Einführungs- und Executionsgesetz, so wie das Register über das enthalten.

Baumeister (H.) das Anwachsungsrecht unter Miterben nach römischem Recht. gr. 8. 1828. 1 Thl. 1 fl. 45 kr.

Corpus juris publici Germanici academicum. Herausg. v. Dr. A. Michaelis. gr. 8. 1825. 2 Thlr. 20 gr. 5 fl.

Dresch (L. v.) Naturrecht. gr. 8. 1822. 2 Thlr. 3 fl. 36 kr.

Griesinger (D. L. F.) über die Justizorganisation der neuern Zeit, über Untersuchungs- und Verhandlungsmaxime und über die Vorzüge der K. preuß. vor der K. württemb. Justizeinrichtung. gr. 8. 1820. 12 gr. 54 kr.

Hamilton, parlamentarische Logik. Aus d. Engl. 8. br. 1828. 10 gr. 45 kr.

Kapf (Dr. J. M.) merkw. Civilrechtssprüche d. höchsten u. hohern Gerichtshöfe in Würtemb., d. vormal. Herzogl. u. Churfürstl. Hofgerichts in Tübingen, wie auch d. nachher. königl. Obertribunals und Oberjustiz-Collegii, nebst Erkenntnissen des königl. Wechselgerichts in Stuttgart u. einzelnen auserlesenen Gutachten der

Juristen-Facultät in Tübingen. 1. Bd. gr. 8. 1821. 2 Thlr. 2 gr. 3 fl. 45 kr.

Knapp (A.) Samml. d. bestehenden Verordnungen f. d. evangel. deutsch. Schulstand Würtemb. u. d. Volks-Bildungsanstalten. gr. 8. 1828. 1 Thlr. 12 gr. 2 fl. 30 kr.

Pfister Eberhard im Bart, erster Herzog zu Wirtemberg, aus ächten, großentheils handschriftl. Geschichtquellen, mit Eberhards Bild u. einer geneal. Tabelle. gr. 8. 1822. 1 Thlr. 16 gr. 2 fl. 45 kr.

——— Herzog Christoph von Würtemberg. Aus größtentheils ungedruckten Quellen, mit des Herzogs Bild. gr. 8. 1819. 3 Thlr. 4 gr. 5 fl. 30 kr.

——— ——— 2r Thl. mit dem dem Facsimile von Christophs, seiner Gemahlin u. Herzog Ulrichs Handschriften. 1820. 21 gr. 1 fl. 30 kr

——— Herzog Christoph zu Wirtemberg, seine Eigenschaften, sein öffentl. und häusl. Leben und seine lezten Schicksale. Mit H. Christophs Bild, dem Facsimile seiner, seiner Gemahlin und H. Ulrichs Handschriften. (Aus dem großen Werk besonders abgedruckt.) gr. 8. 1821. 12 gr. 48 kr.

Schrader (D. C.) ist die Abfassung eines Civilgesetzbuchs für Würtemberg zu wünschen? gr. 8 br. 1821. 6 gr. 24 kr.

——— titulos digestorum lib. XII. tit. V. de condictione ob turpem causam et lib. XXII. tit. V. de testibus etc. 8. 1820. 18 gr. 1 fl. 20 kr.

——— Commentatio, qua epitome institutionum duodecimo saeculo conscripta, quam codex Tubingensis ejusdem fere aetatis servavit, describitur. 8 maj. 1822. 8 gr. 30 kr.

Waechter (Dr. C. G.) doctrina de condictione causa data causa non secuta in contractibus innominatis. 8. maj. 1822. 16 gr. 1 fl.

Weber (H. B. v.) Grundzüge der Politik, oder philosophisch-geschichtliche Entwicklung der Hauptgrundsätze der innern u. äussern Staatskunst. gr. 8. 1827. 1 Thlr. 12 gr. 2 fl. 45 kr.

——— über das Studium der Rechtswissenschaft und insbesondere der Strafrechtswissensch. gr. 8. 1825. 12 gr. 54 kr.

Zeitschrift (kritische) für Rechtswissensch. Herausgeg. unter der Redaktion v. Mohl, Scheurlen, Schrader, C. G. Wächter u. C. Wächter. 1r — 4r Bd. gr. 8. br. 1827 — 28. jeder Bd. 2 Thlr. 3 fl. 36 kr.